Sammlung

der

Gesetze,

welche

unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind,

in einer

chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof-Sekretär.

Arhiv in knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Ein und zwanzigster Band

enthält die Gesetze vom ersten Jänner bis letzten August 1806.

Wien

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle k. k. priv. Buchhändler.

Vorrede.

In diesem Ein und zwanzigsten Bande, der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Sammlung der Gesetze sind die unter der glorreichsten Regierung Seiner kais. königl. apost. Majestät Franz dem I. im Jahre 1806. vom 1. Jänner bis Ende August 1806 erlassenen Normalvorschriften und Verordnungen für sämmtliche deutsche Erbländer mit Inbegriff Galiziens in Chronologischer Ordnung und Fortsetzung der Zahlen mit den gewöhnlichen Marginalien enthalten.

So sehr Unterfertigter gewunschen hätte, in diesem Ein und zwanzigsten Bande den ganzen Jahrsgang 1806, in dessen Drucke er bereits bis zum Monathe August vorgerückt ist, zu liefern, so mußte er doch dabei erwegen, daß, wenn noch die vier folgenden Monathe dieses Jahrganges sammt dem darauf folgenden Repertorium in diesem Bande geliefert worden wären, dieser Band über 86 bis 90 Druckbögen angewachsen, und eines Theils gegen die vor-

hergehenden ganz unbequem zum Nachsuchen, andern Theils aber für die Herrn Abnehmer zu hoch im Preiße ausgefallen wäre. Aus diesem Grunde war Unterfertigter bemüssiget, diesen Jahrsgang in zwei Bände abzutheilen, und zwar so, daß im gegenwärtigen Ein und zwanzigsten Bande nur die Gesetze vom 1. Jänner bis Ende August sammt dem chronologischen Verzeichnisse für eben diesen Zeitraum, und in dem so schnell als immer möglich nachfolgenden zwei und zwanzigsten Bande die Gesetze für die Monathe September, Oktober, November und Dezember 1806, sammt dem chronologischen Verzeichnisse für die vier Monathe, und einem sistematischen Repertorium über alle zwei Theile, somit über den ganzen Jahrgang geliefert werden wird.

Der drei und zwanzigste Band wird den Jahrgang 1807 in sich enthalten, und Unterfertigter wird sich mit äußersten Kräften bestreben, diese Bände noch gegenwärtiges Jahr zu liefern, um nur sich dem laufenden Jahrgange mehr und mehr zu nähern, und die Herren Abnehmer vollends zu befriedigen.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem Ein und zwanzigsten Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen

von dem

Jahrsgange 1806.

Jänner.

Zahl		Seite
6796	Keine dem Landesschulfonde zugefallenen Verlassenschaftsbeträge, sie mögen im Testament oder auch dem Gesetze bemessen worden seyn, einzeln, sondern stets mit halbjährigen Verzeichnissen anzuzeigen. Vom 6. Jäner.	627
6797	Robotsbeschwerden oder Weigerung des Gehorsams der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, wie anzusehen. Vom 6. Jäner	1
6798	Advokaten dürfen die Unterthanen in den, wider ihre Dominien führenden Bedrückungsklagen nicht vertreten. Vom 10. Jäner.	1
6799	Aus Mähren und Oesterreich nach Gallizien kommendes Bier und Meth hat keiner Trankſteuer, wenn es schon solche daselbst	

Zahl		Seite
	bezahlt hat, mehr zu unterliegen. Vom 10. Jäner.	2
6800	Blei = Gleth und Blei = Erzt Ausweise nicht wochentlich, sondern vierteljährig einzusenden. Vom 13. Jäner.	2
6801	Kriminalgefängnisse sind während der Nachtszeit vom Militärposten zu bewachen. Vom 14. Jänner.	3
6802	Bankozettel mit der Feder gezeichnete betreffend. Vom 15. Jäner.	3
6803	Warnung wegen unvorsichtiger Verstopfung der Nachtkamine. Vom 16. Jänner.	4
6804	Aus Mühlstaub Brandwein zu erzeugen, wird verboten. Vom 17. Jänner.	4
6805	Durchziehenden Truppen ist von dem Landmanne kein Brod oder Fourage, sondern bloß von den Verpflegsmagazinen abzureichen. Vom 19. Jäner.	5
6806	Extraführungskommissäre, deren Quittungen sind von den Transportskommandanten zu fertigen. Vom 23. Jäner.	6
6807	In der Moldau soll die neue Giebigkeit von den Mastochsen, so in die k. k. Staaten ausgetrieben werden, aufgehoben werden. Vom 23. Jäner.	6
6808	Künftige Verhandlung der Geschäfte. Vom 24. Jäner.	7
6809	Die politischen Lieferungs-Commissäre haben auf die ordentlichen Magazins-Lieferungen der Partheien zu wachen, und die liefernden Partheien vor allen Abgängen und Bedrückungen zu schützen. Vom 25. Jäner.	9

Zahl Seite

6810 Wegen Zurückgabe der, während der Anwesenheit des Feindes an sich gebrachten Aerarialgüter. Vom 27. Jäner. 10

6811 Brandweinbrennen aus Getreidgattungen aller Art und aus Erdäpfeln wird neuerdings verboten. Vom 27. Jäner. 14

6812 Einsendung der Darlehensscheine aus dem Religions- oder Studienfonde. Vom 28. Jäner. 14

6813 Wegen Personal-Zulagen der Professoren. Vom 28. Jäner. 15

6814 Taxämter in Niederösterreich werden der Regierung untergeordnet. Vom 30. Jän. 15

6815 Pferde und Follen auszutreiben wird noch fernershin verboten. Vom 30. Jäner 16

6816 Wie die Gräber zu machen, und auf die Todtengräber, daß sie den Verstorbenen die Kleidungsstücke nicht ausziehen, ist sorgsamst zu wachen. Vom 30. Jäner. 16

6817 Die Sperre zwischen Kroazien und Krain wird aufgehoben, und die Ausfuhr von Vieh und Körner gestattet. Vom 30. Jän. 17

6818 Wegen der nach Baiern auswandernden Unterthanen. Vom 31. Jäner. 18

Februar.

6819 Daß die Judengemeinden die etwaigen Beschwerden gegen ihre Gemeindvorsteher wegen übler Gebahrung mit den Gemeindgeldern vor allem bei ihrer Grund- oder Schutzobrigkeit im ordentlichen Wege einzubringen haben. Vom 2. Februar. 19

Zahl		Seite
6820	Knöpfmacher sind keiner Innung ausschliessend zugewiesen. Vom 3. Februar.	20
6821	Vorschriften wegen herrschenden hitzigen Fieber in Gallizien. Vom 4. Februar.	21
6822	Vorschrift, wie die halbjährig einzusendende Ausweise über die vorgefallenen Dienstveränderungen, und die im Zivildienste untergebrachte Militäristen zu verfassen sind. Vom 4. Februar.	23
6823	Reisen in ständischen Angelegenheiten, wie dem Kreisamtspersonale zu vergüten sind. Vom 6. Februar.	26
6824	Schleunige Einsendung der Vorschläge zu den erledigten landesfürstlichen und öffentlichen Fonds-Patronatspfründen. Vom 6. Februar.	26
6825	Einsendung der chronologischen Auszüge. Vom 6. Februar.	27
6826	Einsendung der Verzeichnisse der, von Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen. Vom 7. Februar.	27
6827	Bei Abgang an Geistlichkeit sind den Diöcesen über die bewilligten Religionsfondsstipendien nach mehrere solche zu verleihen Vom 7. Februar.	28
6828	Was den Franzosen vom 1. Januar an, an Lebensmitteln, Fourage, Vorspann, Quartier ꝛc. abgereicht worden, ist anzuzeigene Vom 8. Februar.	29
6829	Nachtrag, wie sich bei Ausfuhr vom Vieh und Körner nach Kroatien und Krain zu benehmen seye. Vom 10. Februar.	30
6830	Einsendung der Verzeichnisse der, von Länder-	

Zahl | Seite

derstellen verliehenen geistlichen Pfründen. Vom 12. Februar. 30

6831 Bankozettelnachahmung durch Dinte und Feder, wie angesehen werde. Vom 12. Februar. 31

6832 Daß die den landesfürstlichen Beamten zugestandene Befreiung von der Classensteuer für das Militärjahr 1806 auch auf alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den Aerarialkassen beziehen, ausgedehnet werde. Vom 12. Februar. 31

6833 Wegen des Brückenzolles an der Weichselbrücke zwischen Krakau und Podgorze. Vom 13. Februar. 32

6834 Reverse wegen geheimen Gesellschaften bei Doktoren. Vom 13. Februar. 36

6835 In fremde Lotterien, damit nicht von hiesigen Unterthanen gesetzt werde, ist sorgfältig darüber zu wachen. Vom 13. Febr. 36

6836 Roheisen darf nicht verkauft, zerrennt, oder abgesetzt werden. Vom 14. Februar. 38

6837 Das Militär hat nicht nur sowohl in Marschstationen, sondern auch in Kantonirungsquartieren den Schlafkreuzer zu berichtigen, sondern auch, wo die Mannschaft nicht selbst kocht, die Kost zu vergüten. Vom 16. Februar. 39

6838 Piaristen nicht zur beständigen Seelsorge oder als Feldkapläne zu verwenden. Vom 17. Februar. 40

6839 Die Befreiung von der Classensteuer für das Tabak- und Bankal-Aufsichtsperso-

nale;

Zahl		Seite
	nale, für die Diurnisten, dann für die Staatsgüterbeamten. Vom 17. Februar.	40
6840	Vorschrift in Ansehung der Waarenfrachtung. Vom 17. Februar.	41
6841	Wegen Uebersetzung des Zoll-Bolleten-Amtes von Janow nach Pratulin. Vom 18. Februar.	42
6842	Wegen vorschriftmäßiger Stemplung der, während der Anwesenheit der französischen Armee ungestempelt-ausgefertigten Urkunden und Schriften. Vom 19. Februar.	42
6843	Kreisingenieurs haben immer verläßliche Vorausmaßen ihren Arbeiten zum Grunde zu legen. Vom 19. Februar.	43
6844	Aelternlose Unterthanen aus fremden Provinzen dürfen hier nicht konskribiret werden. Vom 19. Februar.	44
6845	Daß den Kreisämtern die Zuführung des Kanzleibrennholzes durch ausgeschriebene Landesfuhren verboten seye. Vom 20. Febr.	44
6846	Mährisch-schlesische Unterthanen dürfen in Gallizien ohne Entlaßscheine der Obrigkeiten nicht aufgenommen werden. Vom 20. Februar.	44
6847	Beibringung der Schulzeugnisse von jüdischen Brautwerbern in Gallizien. Vom 20. Februar.	45
6848	Sicherstellung des Waisenvermögens und der Kirchengelder. Vom 20. Februar.	49
6849	Wegen willkührlicher Entfernung der Kreisbeamten vom Amtsorte. Vom 20. Febr.	52
6850	Welcher Stempel bei den Verzeichnissen, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrau-	

Zahl | Seite

trauten Bergwerkszeuge ausgefertiget werden, zu gebrauchen sind. Vom 20. Febr. 53

6851 Ausländische Priester sind von der Disziplinarprüfung ausgenommen. Vom 22. Februar. 53

6852 Bauplane sind immer doppelt einzureichen. Vom 22. Februar. 53

6853 Testirungsunfähigkeit der Exreligiosen. Vom 23. Februar. 54

6854 Diejenigen, welche in Hungarn Früchte kaufen wollen, haben bloß nothwendig sich über diese Befugniß bei den hungarischen Gerichtsbarkeiten mit Zertifikaten ihres Kreisamtes oder nach Umständen des Magistrats auszuweisen. Vom 24. Februar. 54

6855 Vizedirektorat bei den Piaristen-Gimnasien. Vom 24. Februar. 55

6856 Die Erhebung des Lißisimer Volletenamtes zum Zollamte, und dessen Uibersetzung nach Sienawa. Vom 25. Februar. 56

6857 Kein auf Schlafkreuzer bequartirter Soldat darf von seinem Quartiersträger Kost fordern, sondern die Truppen sollen ihre Menage auf Art der Kasernen führen. Vom 25. Februar. 56

6858 Vorschrift wider die Verbreitung des amerikanischen Fiebers. Vom 26. Februar. 57

6859 Aufmunterung des Volkes bei dem hergestellten Frieden zur neuen Staatsbelebung mitzuwirken. Vom 26. Februar. 100

6860 Die Eigenschaften der Dienstwerber genau anzuführen. Vom 27. Februar. 102

6861 Die Herstellung der unterhänigen Getreidschüttböden betreffend. Vom 27. Febr. 102

Zahl Seite

6862 Unterricht für das Volk in Bezug auf die itzt in einigen Provinzen herrschenden Krankheiten. Vom 27. Februar. 105

6863 Bergbau-Verban-Ausweise, welche den Frohnsgesuchen beigelegt werden, sind Stempelfrei. Vom 28. Februar. 108

6864 Die entdeckten Unfüge mit ungebührlichen Militär-Vorspannsforderungen werden abgestellt. Vom 28. Februar. 109

6865 Wenn die Schulen in Gallizien zu beginnen, und wenn zu enden haben. Vom 28. Februar. 111

März.

6866 Die Dauerzeit der obrigkeitlichen Certifikate oder Legitimationen für die Schafwolle, so in der Nähe einer Meile gegen die Gränze eines benachbarten Staates für die innländischen Fabriken und Manufakturen verführt wird, wird auf 4 Tage festgesetzt. Vom 1. März. 112

6867 Für Briefe aus Tirol und Vorlande, aus Istrien, Dalmatien, Albanien, was an Porto zu entrichten. Vom 1. März. 112

6868 Generalpardon. Von. 2. März. 113

6869 Das Patent, wodurch sowohl in Exekutions- als Kridafällen jede Veräusserung unter dem Schätzungswerthe untersagt worden ist, wird aufgehoben. Vom 3. März. 117

6870 Den Aufenthalt der fremden Geistlichen im Innlande betreffend. Vom 3. März. 118

6871 Ablieferung des vorräthigen fremden Tabacks. Vom 5. März. 119

Zahl		Zahl
6872	Wegen Veräusserung der Kriegs-Darlehens Versicherungsscheine an Seite der Unterthanen. Vom 6. März.	136
6873	Urlaubsbewilligungen für Beamten nach dem Auslande. Vom 6. März.	137
6874	Zeugnisse der Direktoren über die Prüfungen aus Normalschulen, dann der Katecheten, so den Lehrjungen ertheilt werden, haben 15 kr. Stempel zu unterliegen. Vom 6. März.	137
6875	Feuerabend am Samstag früher zu machen wird den Feuerarbeitern gestattet. Vom 7. März.	138
6876	Dominien haben die nothleidende Unterthanen mit Lebensmittel und Holz zu versehen. Vom 7. März.	138
6877	Reisepartikulare der Beamten sind binnen 6 Monaten nach geendigter Kommission einzureichen. Vom 7. März.	138
6878	Daß die nach Bestreitung der Erfordernisse in der Kasse bleibenden Gelder, wenn sie den Betrag vom 20 fl. erreichen, fruchtbringend angelegt werden sollen. Vom 7. März.	139
6879	Der Anbau der Tabakblätter in Böhmen wird mit Anfang des Jahrs 1807 eingestellt. Vom 7. März.	140
6880	Bei der Unfähigkeit der, aus dem hungarischen Religionsfond pensionirten Exreligiosen über ihr Vermögen testiren zu dürfen, hat es zu verbleiben. Vom 7. März.	141
6881	Zulage für Feldkapläne. Vom 7. März.	141
6882	Postrittgeld Erhöhung. Vom 12. März.	144

Zahl Seite
6883 Welche Kreise der Bochnier Berggerichts Substitution zur Ertheilung der Schurflizenz und Annahme der Muthungen zugetheilt worden. Vom 12. März. 144
6884 Die Rezepissen über die, den Depositenämtern zurückerhaltene Obligationen oder Kautionen sind Stempelfrei. Vom 13. März. 145
6885 Verbot des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien. Vom 13. März. 145
6886 In Betreff der, dem Magistrat der Hauptstadt Graz bewilligten Trankſteuer Erhöhung von 12. auf 20 kr. zu Eimer und auf 15 Jahre. Vom 13. März. 146
6887 Berichte über die Aufhebung oder Belassung der Lokalien. Vom 14. März. 146
6888 Münzausfuhrsverboth gegen die Venezianischen und Dalmatinischen Provinzen Istrien und Tirol anzuwenden. Vom 17. März. 147
6889 Ordnung für Buchhändler und Antiquare. Vom 18. März. 147
6890 Die Vorzüge der Gold und Silber Dratziehers Mittels Vorsteher werden festgesetzt Vom 19. März. 157
6891 Erklärung wegen des, im Jahre 1805 eröfneten, dann aber gehemmten Lotterie Anlehens vom 20 Millionen Gulden. Vom 19. März. 158
6892 Vorschriften in Absicht der Schubzettel Vom 20. März. 160
6893 Militärkonskription erstrecket sich auf die Söhne der Dekreter. Vom 23. März. 161

Zahl Seite
6894 Unterthanen, wenn sie nicht bloß mit ihren Getraidern einen anstossenden Wochenmarkt besuchen, müssen mit Pässen versehen seyn. Vom 23. März. 161
6895 Was für ein Betrag für unvorgesehene Fälle von dem Ueberflusse des Religions- und Studienfonds vorzubehalten seye. Vom 23. März. 162
6896 Bestreitung der Reisekosten für die Schulen Bezirksaufseher. Vom 24. März. 162
6897 Bemessung des Wartgeldes an den Poststationen für die Reisende für das Jahr 1806. Vom 25. März. 163
6898 Güter Veräusserungs Verbot unter dem Schätzungswerth in Krida und Exekutionsfällen ist aufgehoben. Vom 25. März. 164
6899 Zollamtsträger dürfen keine Geschenke nehmen. Vom 26. März. 164
6900 Bankalindividuen sind von politischen Unterbehörden nicht selbst und einseitig zu Protokoll zu nehmen. Vom 27. März. 165
6901 Die Postillions sind nicht von der Militär Rekrutirung befreit. Vom 27. März. 165
6902 Auf Beobachtung des Verbots, aus Getraide Brandwein zu erzeugen, zu wachen. Vom 28. März. 166
6903 Universitätsschüler des 1. und 2. philosophischen Jahrganges, wenn von dem Lehrfache der griechischen Sprache dispensirt werden können. Vom 28. März. 166
6904 Die Räumungs und Fuhrlohns Satzung für die Nachtführer wird erhöhet. Vom 30. März. 167

Zahl Seite

6905 Sämmentliche in dem Zollpatente vom 2. Jänner 1788 festgesetzte, und seit dem eingeführte Zollbegünstigungen werden gänzlich aufgehoben. Vom 31. März. 168

6906 Raufeisen bei sich zu führen, ist den Bauernputschen, so wie den Schlossern und Schmieden deren Verfertigung verboten. Vom 31. März. 169

April.

6907 Brandweinerzeugung aus Biergollen wird erlaubet. Vom 3. April. 169

6908 Daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei dem Civilgerichte niemals belanget werden können, Vom 4. April. 170

6909 Die Zurückstellung des, von den Landeseinwohnern während der Anwesenheit des Feindes im Lande, an sich gebrachten Salzes und Tabaks betreffend. Vom 4. April. 170

6610 Wegen der, mit Ausserachtlassung der Zollverordnungen eingeführten ausländischen Waaren. Vom 4. April. 177

6911 Daß die im Auslande ausgestellte Lebenszeugnisse legalisiret werden müssen. Vom 4. April. 182

6912 Erzeugung des Brandweins aus Mühlstaub wird untersagt. Vom 4. April. 184

6913 Abgipflung der Nadelhölzer von den Waldfahrtern wird untersagt. Vom 4. April. 184

6914 Warnung des Erstickens in Backofen zu schlafen. Vom 6. April. 185

Zahl Seite
6915 Der Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reiche wird durch 6 Monate von Entrichtung des Zolles befreit. Vom 8. April. 185
6916 Der Bergwerkslohn in Galizien dem Berggericht anzuzeugen, und die Belehnungen anzusuchen. Vom 9. April. 186
6917 Bei Bedingung der Reisefuhren soll mit der genauesten Wirthschaft vorgegangen werden und was noch dabei zu beobachten seye. Vom 9. April. 186
6918 Handel mit Aerarial Monturs Vorräthen wird verbothen. Vom 9 April. 187
6919 Die politische Verfassung der Volksschulen. Vom 10. April. 187
6920 Brückenmauth Tariffen sind bei derlei Mauthämtern für jedermann leserlich anzuheften. Vom 11 April. 198
6921 Formular nach welchen künftig der Ausweiß der montanistischen Einbuße oder Erträgniße einzusenden seye. Vom 12. April. 198
6922 Kriminalarrestanten sind zu Arbeiten anzuhalten, und ihnen kein Geld auf die Hand zu verabfolgen. Vom 13. April. 199
6923 Bauführer des Aerarium haben über den Baufortgang monatliche Berichte zu erstatten. Vom 14. April. 199
6924 Nur das Drittel des Friedentraktaments darf zur Tilgung der Offiziersschulden verkümmert werden. Vom 15. April. 200
6925 Schulenoberdirektion in Böhmen wird aufgelöst, und die Leitung des deutschen Schul-

Zahl		Seite
	Schulwesens den Konsistorien übertragen. Vom 16. April.	201
6926	Reisepartikularien der Kreisingenieurs sind mit dem Operate einzureichen. Vom 17. April.	201
6927	Wie Vauämter ihre Schreiberstellen zu besetzen haben. Vom 17. April.	201
6928	Abfahrtsgeld von dem, nach Salzburg gehenden Vermögen nicht abzunehmen. Vom 17. April.	202
6929	In Ansehung der Konkurrenz zu den Reparaturen der Pfarrgebäude werden Maaßregeln vorgeschrieben. Vom 18. April.	202
6930	Bestimmung der Meilenpunkte von der Gränze in Absicht auf die Ausfuhr der Schafwolle. Vom 18. April.	210
6931	Das Reiten und Fahren auf der Glacis außer den Fahrstrassen wird verbothen. Vom 21. April.	212
6932	Kontrakte der Juden, so sie zur Osterzeit mit Christen des Eigenthums halber errichten, sind Stempelfrei. Vom 24. April.	213
6933	Die höhere Vorspannsvergütung für Naturalien Transporte höret auf. Vom 24. April.	213
6934	Tabakpatent wird erneuert. Vom 25. April.	214
6935	Wegen der Wegmautheinziehung zu Dobromil zur Zeit der dortigen Viehmärkte. Vom 25. April.	214
6936	Auf die genaue Befolgung der, wegen	

An

Zahl | Seite

Anhaltung der Deserteur ergangenen Vorschriften zu sehen. Vom 28. April. 214

Mai.

6937 Vorschrift über die Modalität, nach welcher sich die Ortsobrigkeiten in Fällen, wo sie betretene Verbrecher, oder eines Verbrechens Beinzichtigte einziehen, verwahren, und zur weitern Untersuchung an das Kriminalgericht überliefern sollen, zu benehmen haben. Vom 1. Mai. 215

6938 Der Rindfleischpreiß wird in Niederöster. erhöhet, und die Ausfuhr desselben Unschlitts und der Seifensiederwaaren aus Wien verbothen. Vom 1. Mai. 221

6939 Aemtliche Einlösung der Obligationen Vom 1. Mai. 222

6940 Beamte, die aus den abgetretenen Provinzen zurückkehren, erhalten Reisekosten. Vom 1. Mai. 223

6941 Bauführungen, die von der Bankaladministration entfernt sind, wie zu bezahlen seien. Vom 1. Mai. 223

6942 Marktzeichen über die gewöhnliche Dauer der Marktzeit ausgestellt zu lassen, ist abzuschaffen. Vom 1. Mai. 224

6943 Hausirhandel den Tirolern nicht zu gestatten. Vom 5. Mai. 224

6944 Großhändlerwittwen, wie ihnen Fond auszuweisen haben. Vom 5. Mai. 225

6945 Versteigerung außer Handel gesetzter Waa-

Zahl Seite

ren kann nur von der Hofkammer bewilliget werden. Vom 6. Mai. 225

6946 Strafurtheile müssen von den politischen Obrigkeiten durch die Kreisämter eingesendet werden. Vom 8. Mai. 225

6947 Waldreutung sogleich anzuzeigen, und das gereuttete Holz abzuschätzen. Vom 8. Mai. 226

6948 Die noch in Privathänden befindlichen Militär Aerarialgüter binnen 14 Tagen a die publicati getreulich anzugeben. Vom 8. Mai. 226

6949 Pensionsfähigkeit der Kriminalgerichts-Beamten. Vom 8. Mai. 227

6950 Wie denen Güterbesitzern über die beigebrachten Lebenszeugnisse die Empfangsscheine auszufertigen sind. Vom 8. Mai 228

6951 Einsendung der Strafurtheile über schwere Polizei-Uebertrettungen. Vom 8. Mai. 228

6952 Beibringung der Lebenszeugnisse in Galizien. Vom 8. Mai. 229

6953 Die unterm 1. Novemb. 1805 verlängerte Rekursfrist in politischen Verhandlungen wird wieder auf 6 Wochen beschränkt. Vom 9. Mai. 229

6954 Warnung gegen den Gebrauch unächter China Rinde. Vom 9. Mai. 230

6955 Stiftlinge, welche die 2te Klasse erhalten, sind aus den Stiftungen zu entfernen. Vom 9. Mai. 232

6956 Den bei den Wohlthätigkeitsanstalten verwendeten Armenvätern und Bezirksdirekto-

Zahl | Seite

ren gebühren für die Dauer ihrer Anstellung die Vorrechte landesfürstlicher Beamten. Vom 10. Mai. 232

6957 Politische Verfassung der deutschen Schulen. Vom 12ten Mai. 233

6958 In Tauf-, Trau- und Sterbprotokollen ohne Vorwissen der Landesstelle nichts zu veranlassen. Vom 12. Mai. 345

6959 Päße zum Einkauf der Getränke oder des Schlachtviehes in Böhmen nur vertrauten Männern auszustellen. Vom 12. Mai. 345

6960 Das Verbot des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien zu gleicher Zeit wird bekannt gemacht. Vom 13. Mai. 346

6961 Pastoral-Theologie an der Prager-Universität. Vom 14. Mai. 346

6962 Für haftende Rückstände in Amtsgeschäften sind den, zur Hülfe zu verwendenden Beamten keine Belohnungen zu bewilligen. Vom 14. Mai. 347

6963 Wegen Abstellung und Bestrafung der muthwilligen Beschädigungen an den Treppelwegen und Wasserwerken, vorzüglich des Saustroms. Vom 15 Mai. 348

6964 Vorschrift, wie die Beamten, so aus den, durch den Preßburger Frieden abgetretenen Provinzen zurückkehren, zu behandeln sind. Vom 16. Mai. 349

6965 Verfälschung der Studienzeugnisse ist als Betrug zu bestrafen. Vom 17. Mai. 351

Zahl Seite

6966 Jährlicher Bericht über den Zustand der Saaten. Vom 17. Mai. 351

6967 Vorschrift in Hinsicht der Erhöhung des Kalkzehends. Vom 17. Mai. 354

6968 Wegen des schnellen Reiten und Fahrens nebst Warnung gegen Unvorsichtigkeit mit Kindern. Vom 18. Mai. 360

6969 Reisen in Straßen-Angelegenheiten sind in Rücksicht der Fuhren, den übrigen offiziosen Reisen gleich zu halten. Vom 19. Mai. 361

6970 Militär-Assistenz kann nur durch die Kreisämter erwirket werden. Vom 19. Mai. 362

6971 Wie die Selbst-Ranzionirten, und zwar, die auf was immer für eine Art von der k. k. Armee sich entfernten, und sich bei dem nächsten Militärkommando nicht melden, die Beurlaubten, welche ihre Pässe bei den Obrigkeiten nicht hinterlegen, endlichen die Unterthanen, die solche Leute nicht anhalten, oder ihnen wohl gar Unterkunft gewähren, zu behandeln sind. Vom 19. Mai. 362

6972 Wasserbauamt hat über seine zeitlich angestellten Beamten monathliche Berichte abzustatten. Vom 20. Mai. 363

6973 Taglohn der Zimmer- und Maurergesellen bei Hofgebäuden wird erhöhet. Vom 21. Mai. 363

6974 Maßregeln bei Steiermarker Hornviehs-

Zahl Seite

Eintriebs in das Land Oesterreich ob der Enns. Vom 21. Mai. 364

6975 Wasenmeister dürfen kein Aasfleisch verkaufen. Vom 22. Mai. 365

6976 Paßgesuche der Viehhändler in Wien sind bei den Kreisämtern einzureichen. Vom 22. Mai. 365

6977 Reisen der Kreis-Ingenieure, wie zu bestreiten. Vom 22. Mai. 366

6978 Maßregeln in Betreff der Reparaturen bei Pfarrgebäuden. Vom 23. Mai. 366

6979 Bankalbeamten in Viehausschwärzungs-Gelegenheiten eine Assistenz zu leisten. Vom 24. Mai. 374

6980 Wahlsistem der Piaristen-Provinzialen. Vom 24. Mai. 374

6981 Entlassungsgesuche von der Militärpflicht sind zuerst beim Kreisamte einzureichen. Vom 24. Mai. 378

6982 Unfüge, auf öffentlichen Straßen einschleichende, als wegen Straßenkothes abzustellen. Vom 28. Mai. 378

6983 In Betreff der, in fremden Staaten studirenden Jugend des jüngeren Galliziens. Vom 29. Mai. 379

6984 Postmeister sollen Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post anlangt, weiter befördern. Vom 29. Mai. 380

6985 Kreisämter, auf was Einbegleitung der jü-

Zahl Seite

jüdischen Heirathsbewilligungsgesuche zu sehen haben. Vom 29. Mai. 381

6986 Verzehrungsaufschlag vom ausländischen Kosher Metheßig. Vom 29. Mai. 381

6987 Wegen Befreiung der Bergwerks-Entitäten von dem grundobrigkeitlichen Laudemium. Vom 29. Mai. 382

6988 Kriminal-Quartals-Tabellen, Einsendung betreffend. Vom 30. Mai. 383

6989 Wundärzte sollen die gerichtlichen Befunde an Getödteten nach Vorschrift deutlich verfassen. Vom 30. Mai. 384

Junius.

6990 Wegen Ankauf des Hornviehes, Getreides in Steiermark, dann dem Austrieb und Ausfuhr dieser Gattungen. Vom 2. Junius. 384

6991 Anstellung der pensionirten Militär-Offiziere. Vom 2. Junius. 385

6992 Dominien sollen um Urlaubs-Verlängerungen für beurlaubte Soldaten nicht einschreiten. Vom 3. Junius. 386

6993 Die mit der Post den Regimentern zugekommenen Zuschriften und Urlaubsgesuche haben das Postporto zu entrichten. Vom 3. Junius. 386

6994 Was bei Errichtung der alten abgängigen Stiftsbriefen zu beobachten seye. Vom 3 Junius. 386

Zahl Seite

6995 Schornstein auszubrennen wird verboten. Vom 4. Junius. 387

6996 In Betreff der häufig sich ergebenden Fälle der Entweichungen verhafteter Kriminalisten und sonstiger Arrestanten zur Vorbeugung dieses so gefährlichen Unfuges. Vom 4. Junius. 387

6997 Befreiung des Tabak- und Bankalaufsichts-Personale von der Rekrutirung. Vom 6. Junius. 391

6998 Den baierischen Beamten ist das Tragen ihrer National-Kokarde nicht zu beanständigen. Vom 6. Junius. 392

6999 Wie der Unterricht in der Geographie mit der Geschichte an den Gimnasien zu beginnen habe. Vom 6. Junius. 392

7000 Paßvorschriften für fremde Reisende. Vom 8. Junius. 393

7001 Bei der Konscriptions-Kommission in Gallizien sollen immer Wohnparteien gegenwärtig seyn, dann sind die Juden nicht durch die Kohallen, sondern durch die Dominien zu stellen. Vom 12. Junius. 393

7002 Schiffmühlen-Uibersetzungs-Vorschriften. Vom 12. Junius. 393

7003 Schubgesindel soll durch vertraute Leute weiter befördert werden. Vom 13. Junius. 394

7004 Zu Uibertragung der Fiskalrechte in das neue Lemberger städtische Grundbuch wird eine eigene zusammengesetzte Kommission

Zahl Seite

unter dem Vorsitze des Appellationsgerichtes errichtet. Vom 13. Junius. 394

7005 Ob der Personalarrest über die Dauer eines Jahres Statt habe. Vom 13. Junius. 396

7006 Auswanderungswerber nach Baiern, wie die Untauglichkeit zum Militär beweisen müssen. Vom 14. Junius. 397

7007 Extramehles- und Extragrieses-Erzeugung ist verboten. Vom 16. Junius. 397

7008 Kuhpocken-Impflinge müssen in der ersten Woche nach der Impfung wenigstens zweimal besuchet werden. Vom 19. Junius. 398

7009 Selbstranzionirte sind, wenn sie sich nicht melden, anzuhalten. Vom 19. Junius. 398

7010 Die Gesetze in Ansehung der Deserteurs-Verheeler zu erneuern. Vom 19. Junius. 399

7011 Wegen schnellen Fahren und Reiten ist nach Strenge der Gesetze fürzugehen, auch auf der Kinder Behutsamkeit Sorge zu tragen. Vom 19. Junius. 399

7012 Schulen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten können nur gegen Bewilligung der Landesstelle gehalten werden. Vom 19. Junius. 400

7013 Wie sich in Rücksicht der hierländigen Zugehörungen derjenigen Fideikommisse, welche in den, durch die Friedensschlüsse einer fremden Macht überlassenen Staaten auf-

Zahl | Seite

gehoben worden, zu benehmen seye. Vom 20. Junius. 401

7014 Doktoren, welche bei der Appellationsprüfung zur Advokatur noch nicht vollkommen tauglich befunden worden, dürfen auf weitere Praxis angewiesen werden. Vom 21. Junius. 403

7015 Die Verordnungen wegen der Blattern- oder Pockeneinimpfung zu befolgen. Vom 23. Junius. 403

7016 Wahlen der lebenslänglichen Vorsteherinnen oder Aebtissinnen in Gallizien. Vorschriften bei Wahlen der Aebte und Pröbste verwaister Stifter. Vom 23. Junius. 404

7017 Einige §§. im Trankſteuerpatente vom 3. Mai 1805 werden erläutert, und die allenfällig obgewalteten Zweifel und Bedenken gehoben. Vom 24. Junius. 423

7018 Wegen Einführung des Unterrichtsgeldes an der Universität und dem Gimnasium zu Krakau und an dem Lizäum und Gimnasium zu Lemberg. Vom 26. Junius. 426

7019 Bei einer Waldreutung ausgestecktes Holz zu konfisziren, und die Wiederwaldbarmachung anzuordnen. Vom 26. Junius. 427

7020 Postrittgeld-Erhöhung bis Ende October 1806. Vom 26. Junius. 427

7021 Vermächtnisse sind nur unter gehörig abgesonderte Arme zu vertheilen. Vom 26. Junius. 428

Zahl		Seite
7022	Schießen auf dem Lande außer der Schießstätte wird verboten. Vom 26. Junius.	428
7023	Blitzableiter sind bei Erbauung und Reparationen der Kirchthürme anzubringen. Vom 26. Junius.	428
7024	Auf eine gute Waldkultur zu sehen. Vom 26. Junius.	429
7025	Erbsteuer-Befreiung der Militär-Erziehungshäuser. Vom 26. Junius.	430
7026	Sicherstellung des Vermögens der Klöster. Vom 26. Junius.	430
7027	Belohnung für die Kuhpockenimpfung. Vom 26. Junius.	432
7028	Das Aufkaufen des Kupfergeldes mit Aufgabe wird verboten. Vom 27. Junius.	433
7029	Die Zuwagsbemessung bei dem Fleischverkaufe wird näher bestimmt. Vom 27. Junius.	435
7030	Auswanderer sind zu Soldaten zu nehmen. Vom 27. Junius.	437
7031	Verleihung der Stipendien, und Befreiung von dem Unterrichtsgelde. Vom 27. Junius.	438
7032	Wegen eines bewilligten Wasser-Körner-Marktes zu Fischament. Vom 28. Junius.	438
7033	Den Haussierpäßen ist die Personsbeschreibung beizusetzen. Vom 30. Junius.	441

Zahl Seite

7034 Fideikommißaufhebung in den ehemaligen österreichischen Ländern. Vom 30. Junius. 441

Julius.

7035 Doktorats-Ertheilung an dem Lizäum zu Lemberg. Vom 3. Julius. 442

7036 Vtehweiden auf Teraſſen, Abzuggräben und Chauſſeen iſt verboten. Vom 5. Julius. 443

7037 Nachſicht der Steuern für jene, welche mit franzöſiſchen Truppen belegt waren. Vom 6. Julius. 443

7038 Da die Jurisdiktion über den katholiſchen Klerus den Landrechten übertragen worden, wie ſich bei Sperr und Inventur der Seelſorger zu benehmen ſeye. Vom 9. Julius. 446

7039 Wie ſich bei Vertheilung beſonderer Vermächtniſſe zu benehmen ſeye. Vom 9. Julius. 447

7040 Wegen Vertheidigung der Lehrſätze an Univerſitäten und Lizäen. Vom 9 Julius. 449

7041 Wegen Diäten für die Kreisſchul-Kommiſſäre. Vom 10. Julius. 449

7042 Wenn Baumeiſter wegen den ſchlechten Bauerfolg zu beſtrafen ſeye. Vom 10. Julius. 450

7043 Durch welches die von Sr. Majeſtät beſtimmte Belohnung für die Kuhpocken-

Im-

Zahl | Seite

Impfung bekannt gemacht wird. Vom 10. Julius. 450

7044 Wegen Hinterlegung des Getreides auf unterthänigen Schüttboden, und Zurückzahlung der, hinter den Unterthanen haftenden Getraidschulden. Vom 10. Julius. 452

7045 Wegen Eintheilung der Fabriksbefugnisse. Vom 11. Julius. 456

7046 Akatholische Schulen, was zur Entrichtung der Reisekosten für die Distrikts-Inspektoren beizubringen habe. Vom 11. Julius. 457

7047 Gehalt der Supplenten an Gimnasien. Vom 12. Julius. 457

7048 Loszählung der, den geistlichen Stand wählenden, von dem 3ten philosophischen Curse. Vom 14. Julius. 457

7049 Verbot der Angustura Rinde. Vom 15. Julius. 458

7050 Kreisämter haben die Heirathsgesuche und Sterbfalls-Anzeigen der Invaliden alle Monate einzusenden. Vom 18. Julius. 459

7051 Bei Unterthans-Gesuchen, um Entschädigung ihrer bei Vorspann oder Transport zu Grund gegangenen Pferde, ist zu dessen Bestättigung ein militärisches Zeugniß beizubringen. Vom 21. Julius. 459

7052 Womit das Gericht, als stünde den Wiener-Stadtbanko-Zetteln eine gesetzliche Herabsetzung ihres Nennwerthes bevor, wiederlegt wird. Vom 21. Julius. 460

Zahl Seite

7053 Allmosens-Verleihuug an die Ordens- und Klostergeistliche betreffend. Vom 23 Julius. 462

7054 Wie sich bei dem Todfalle eines unadelichen Gültenbesitzers, oder Jemand von der Familie desselben, dann bei jener einer adelichen Person auf dem Lande zu benehmen seye. Vom 23. Julius. 463

7055 Wegen Dienstleistung der, in einer Kriminalunterſuchung gestandenen Beamten. Vom 24. Julius. 464

7056 Zu dem Weegmauthpatent vom 13. Mai 1805 werden nachträglich die Strafen für jene Fälle bestimmt, wenn Jemand das Wegmauthamt umfährt oder den Schranken ohne Bezahlung der Weegmauth durchbricht, oder, wenn sich Jemand mit der Bollete von dem vorliegenden Wegmauthamte nicht ausweisen kann. Vom 24. Julius. 465

7057 Grundzerstückungen zu vermeiden, Unterthanen kein Getränk auf Borg zu geben, und die Juden von Schankhäusern zu entfernen. Vom 25. Julius. 466

7058 Uiber den Anfang und das Ende des künftigen Schuljahrs. Vom 25. Julius. 467

7059 Sistem, in Ansehung des Handels der türkischen und griechischen Handelsleute in den k. k. Erbstaaten. Vom 28. Julius. 467

7060 Wirthschaftsbeamte haben sich nach dem Konseriptionspatente zu benehmen, und kei-

Zahl | Seite

keinem unter 18 Jahren zu stellen. Vom 30. Julius. 481

7061 Juden, welche ohne kreisämtlicher Bewilligung heirathen, wie zu bestrafen. Vom 31. Julius. 482

7062 In den Verzeichnissen über die Verlassenschaften und zu dem Normal- oder Landesschulfond zugefallenen Beträgen, was beizurücken seye. Vom 31 Julius. 482

7063 Wegschranken-Ausweichung, wie zu bestrafen. Vom 31. Julius. 483

7064 Verbot der Augustura Rinde. Vom 31. Julius. 483

7065 Vergütung der Auslagen der überzähligen Kreiskommissäre bei Kommissionen. Vom 31. Julius. 487

August.

7066 Lebenszeugnisse von Güterbesitzern sollen nicht bei exponirten Kreiskommissarien, sondern bei Kreisämten eingereichet werden. Vom 1. August. 488

7067 Weisung, wie sich in Ansehung der, in der k. k. Armee dienenden Tiroler Unterthanen zu benehmen seye. Vom 5. August. 488

7068 Aufhebung des Verbandes zwischen den k. k. erbländischen deutschen Provinzen, und dem römischen deutschen Reiche. Vom 6. August. 489

Zahl Seite

7069 Wegen Aufhebung der Reichskanzlei und wegen des, zu dem Reichshofrathe gehörigen Personals. Vom 6. August. 492

7070 Titulatur und Wappen Seiner österreichischen, kaiserl. und königl. apostol. Majestät nach den, durch den Preßburger Frieden herbeigeführten Veränderungen und der allerhöchsten Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806. Vom 6. August. 494

7071 Zertificate für fremde Unterthanen zum Naturalien oder Viehankauf auszustellen, ist abgestellet. Vom 6. August. 511

7072 Feuergewehre Abnahme von den, der Schwärzung verdächtigen Unterthanen. Vom 7. August. 512

7073 Diejenigen Verzehrungs-Artikel werden bekannt gemacht, welche in Folge allerhöchster Entschließung bei ihrer Hereinbringung inner den Linien Wiens mit einer Akzise belegt werden sollen. Vom 7. August. 512

7074 Die unterm 25. Julius d. J. auf drei Monate für die Nachführer bewilligte höhere Räumungs und Fuhrlohnsatzung wird bis Ende Oktober verlängert. Vom 7. August. 514

7075 Wegen Herumziehen der Zigeuner sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten. Vom 8. August. 515

7076 Daß die Einhebung des Brückenzolles an der Weichselbrücke zwischen Krakau und Pod-

Zahl — Seite

Podgorze vom 1. November 1806 anfange. Vom 8. August. 515

7077 In Ansehung der allerhöchst angeordneten Natural-Landeslieferungen. Vom 9. August. 516

7078 Hinterlegung und Verführung des, von Schiffmeistern gekauften Holzes. Vom 10. August. 520

7079 Wodurch zum Besten des Versorgungsfondes ein gesetzlicher Verlassenschaftsbeitrag von einem halben Prozent bestimmt wird. Vom 10. August. 520

7080 Diensidauer der Bürgermeister in den Städten. Vom 11. August. 522

7081 Wegen Invaliden = Heirathsgesuchen. Vom 12. August. 523

7082 Jene Zivilbeamte, welche während der vorjährigen Kriegsepoche sich dem Militärdienste gewidmet haben, sollen wieder in Dienste angestellet werden. Vom 14. August. 523

7083 Ein- und Auswanderung der Juden in Hungarn. Vom 15. August. 524

7084 Den Invaliden soll der Gehalt von den Ortsobrigkeiten vorgeschossen werden. Vom 16. August. 528

7085 In Betreff des Schleichhandels mit Roheisen. Vom 16. August. 528

7086 Steuer- und Gefällsvermehrung zur Ver-

Zahl Seite

minderung der Wiener Stadtbanko-Zettel. Vom 20. August. 530

7087 Die Erhöhung der Salzverschleißpreiße in Gallizien. Vom 20. August. 544

7088 Die Salzpreiß-Verschleiß-Erhöhung in Niederösterreich. Vom 20. August. 549

7089 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes in Oesterreich ob der Enns. Vom 20. August. 550

7090 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes in Böhmen. Vom 20. August. 552

7091 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes in Mähren. Vom 20. August. 553

7092 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes in Schlesien. Vom 20. August. 555

7093 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes in Steiermark und Kärnten. Vom 20. August. 557

7094 Erhöhung des Salzverschleiß-Preißes im Littorale. Vom 20. August. 557

7095 Die mit 1. November beginnende Erhöhung des Postporto betreffend. Vom 20. August. 558

7096 Uiber die angeordnete Rebunzirung aller Gold- und Silbergeräthschaften oder Waaren, und die kurrente Bunzirung neu verfertigter Gold- und Silberwaaren in dieser Art. Vom 20. August. 562

Zahl Seite

7097 Klassen- und Personalsteuer-Patent betreffend. Vom 20. August. 571

7098 Wodurch die Zölle, welche den bestehenden Vorschriften in Bankozetteln zahlbar sind, um fünfzig Perzent erhöhet werden. Vom 20. August. 592

7099 In Ansehung des, mittelst Patents vom 20., eröffneten Bankozettel Tilgungsfond-Anlehen von 7500000 fl. Vom 20. August. 593

7100 Aufhebung des Verbandes zwischen den k. k. deutsch-erbländischen Provinzen und dem römisch-deutschen Reiche. Vom 21. August. 605

7101 Wegen Vorlegung der, über Agiotirungs-Verbrechen von politischen Ortsobrigkeiten verhandleten Untersuchungsakten an die Landesstelle. Vom 21. August. 608

7102 Stempel ob bei Abhandlungs-Verlaß oder Einantwortung der Erbschaft aufzunehmen seye. Vom 21. August. 609

7103 Jedermann, welcher im Krankenhause aufgenommen werden will, hat ein Zeugniß vom Hausherrn oder Administrator mitzubringen. Vom 21. August. 610

7104 Mit welchen Akzißbeträgen verschiedene Verzehrungsartikel bei Hereinbringung inner die Linien Wiens zu belegen wären. Vom 21. August. 612

Zahl Seite

7105 Ausfuhr der Käse und Specks aus Gallizien nach Preußen wird verboten. Vom 22. August. 614

7106 Unterthanen sollen zur Entfernung des Nutzviehes aus den Häusern, und zur Errichtung eigener Stallungen verhalten werden. Vom 23. August. 614

7107 Zertifikat für Vieh- und Getraid-Aufkäufer in Böhmen wie auszustellen. Von 23. August. 614

7108 Befugniß-Ertheilung für Seiden-Fabrikanten. Vom 25. August. 615

7109 Bestimmung der Zuwage auf das Kalbfleisch. Vom 26. August. 616

7110 Streitigkeiten in Dienstboten-Angelegenheiten für Galizien vom 26. August. 617

7111 Ueber die von den Orts-Obrigkeiten und Magistraten zu erstattenden Auskünfte in Absicht auf eine genaue Organisation und größere Ausdehnung der Kommercial-Waaren-Stemplung vom 27. August. 618

7112 Die Sterblisten der Militär-Spitäler an die Gubernien abzugeben. Vom 28. August. 624

7113 Unterthanen, wie sich bei den zwischen denselben obwaltenden Grund-Streitigkeiten zu benehmen sey. Vom 29. August. 624

Zahl		Seite
7114	Tabackrauchen auf öffentlichen Gassen ist neuerlich verboten. Vom 29. August.	624
7115	Weisung, wie sich bei Besetzung jener Schullehrer-Stellen, wo der Landesfürst oder der Religionsfond als Patron erscheint, zu benehmen und wie der Vorschlag einzurichten seye. Vom 29. August.	625

Der Jahrgang 1806.

Januar.

N. 6797.

Hofdekret vom 6. kundgemacht durch Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns den 25. Januar 1806.

In Robotsbeschwerden, oder, wenn die Unterthanen sich weigern, in Herrschaftlichen Angelegenheiten Gehorsam zu leisten, kann zwar die Militär-Assistenz, wenn die Strafmittel nicht zureichen, beigezogen werden, jedoch haben die Unterthanen mit den Exekuzionskösten dabei verschonet zu bleiben.

Robotsbeschwerden oder Weigerung des Gehorsams der Unterthanen gegen ihre Herrschaft, wie anzusehen.

N. 6798.

Verordnung der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns den 10. Januar 1806.

Auf Ansuchen der k. k. Landrechte wird vermöge Hofdekret vom 12. Okt. 1805 den Advokaten die Annahme und Vertretung der Unterthanen in den wider ihre Dominien führenden Bedrückungsklagen

Advokaten dürfen die Unterthanen in den wider ihre Dominien führenden Bedrü-

klungsklagen nicht vertreten.

nachdrücklich untersagt, weil derlei Klagen nach dem Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781 bei den politischen Behörden untersucht und entschieden werden müssen.

N. 6799.

Verordnung des k. k. Galizischen Landesgubernium vom 10. Januar 1806.

Aus Mähren und Oesterreich nach Gallizien kommendes Bier und Meth hat keiner Tranksteuer — wenn es solche schon daselbst bezahlet hat — mehr zu unterliegen.

Da vermög höchsten Hofdekrets vom 3ten Oktober v. J. das aus Mähren und Oesterreich nach Gallizien kommende Bier, und der Meth hier Landes der Tranksteuer nicht mehr unterlieget, und diese Getränke ohnehin schon die Tranksteuer in Mähren, und Oesterreich bezahlen mußten; so wird diese höchste Entschliessung Jedermann mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jedes aus obgedachten Erbländern eingeführt werdende Bier und Meth mit den Bolleten über die bereits bezahlte Tranksteuer an der Gränze zu legitimiren sey, um die Befreyung von der hierländigen Tranksteuer wirklich unterhalten.

N. 6800.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. Januar 1806.

Blei, Gleth und Bleierzt-Ausweise nicht wochentlich, sondern vierteljährig einzusenden.

Da es dermahl von der wochentlichen Einsendung der Blei-Gleth und Bleierztausweise abzukommen hat, und dergleichen Ausweise nur vierteljährig einzukommen haben; so ist der Anfang mit dem

ersten Quartale des laufenden Jahres 1806 zu machen, somit für das erste Quartal d. J. der gesagte Ausweis mit dem letzten des Monates Januar verläßlich einzubringen.

N. 6801.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 14. Januar 1806.

Kriminal-Gefängnisse sind während der Nachtszeit vom Militärposten zu bewachen.

Mehrere Entweichungen der in Untersuchung befindlichen oder abgeurtheilten Verbrecher aus dem Kriminal-Gefängniße sind größtentheils dem Mangel der hinlänglichen Bewachung zur Nachtszeit zuzuschreiben. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, hat man das k. k. General-Militär-Kommando angegangen, auf Ansuchen der k. Kreisämter während der Nachtszeit die Kriminal-Gefängniße äußerlich bewachen zu lassen; daher dem Kreisamte aufgetragen wird, wenn das im Kreise befindliche Kriminal-Gefängniß nicht so beschaffen ist, daß durch den Bau selbst schon aller Entweichung vorgebeuget ist, das k. k. Militär anzugehen, während der Nachtszeit Wachposten auszustellen.

N. 6802.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns den 15. Januar 1806.

Da schon öfters unächte mit Feder gezeichnete Bankozettel mit der Fe

der gezeichnete beer.

Bankozetteln zum Vorschein gekommen sind: So müssen deren Ueberbringer von den — bei der Geldannahme angestellten Beamten — angehalten, und auf die ersteren Herausgeber und Verfertiger gedrungen werden.

N. 6803.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Januar 1806.

Warnung wegen unvorsichtiger Verstopfung der Nachtkamins.

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß im Dorfe Kohanek durch unvorsichtige Verstopfung eines Kutzers (Nachtkamines) Feuer entstanden ist, wodurch 7 Wohnungen der dortigen Kontribuenten nebst den Wirthschafts-Gebäuden ein Raub der Flammen geworden sind. Sämmtliche Ortsobrigkeiten und Magistrate werden daher angewiesen, diesen traurigen Vorfall zur Warnung und Vorsicht des unterhaltenden Feuers in den Kutzern zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

N. 6804.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17. Januar 1806.

Aus Mähl-staub Brandwein zu erzeugen wird verboten.

Da man auch aus Mühlstaub Brandwein zu erzeugen, in der Absicht zu verbiethen befunden hat, um hiedurch den vielfältigen Unterschleifen, wodurch nur die Absicht des bestehenden höchsten Verbothes, aus Getreidegattungen Brandwein zu erzeugen, ver-

eitelt

eitelt wird, vorzubeugen, und, da anderer Seits auch der Mühlstaub zur Fütterung des Viehes verwendet werden kann, wodurch viel Getreide, welches sonst hierzu verwendet würde, in Ersparung kömmt; So wird solches dem Kreisamte mit dem Auftrage bedeutet, hievon die allgemeine Kundmachung im Kreise zu veranlassen.

N. 6805.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 19. Januar 1806.

Durchziehenden Truppen ist von dem Landmann kein Brod oder Fourage sondern bloß von den Verpflegs-Magazinen abzureichen.

Aus Anlaße einer in Hinsicht der von den durchziehenden Truppen bei dem Landmanne geforderten Brod- und Fourage-Abreichung geführten Beschwerde, hat das k. k. General-Militär-Kommando eröffnet, daß dasselbe sämmtliche im Lande befindliche Verpflegungsmagazine beauftraget habe, den durchziehenden Truppen zur Beseitigung jeder Bedrückung des Landmannes, ohne Anstand und ohne die mindeste Zögerung, das gebührende Brod und Fourage abzureichen, auch nöthigen Falles mit Hülfe des Kreisamtes in die Bequartirungs-Stationen verführen zu machen, indem jedes Magazin von den durchziehenden Transporten vorhinein Wissenschaft erhält, mithin im Stande ist, die Verpflegungseinleitungen zu treffen. Welchem Befehle jedoch daselbe die nöthige Bemerkung beigefüget hat, daß in außerordentlichen Fällen, wo unvermuthete Märsche oder

andere Umstände eintreten, das Brod vom Lande subministriret werden könne; daß aber dann das verabreichte Brod dem Landmanne zu Getreid zu rechnen, und ihm von der Lieferung abzuschlagen sey. Auch sind die gesammten Truppen angewiesen worden, sich genau an die jederzeit ausgezeichnet werdende Fassungs-Station zu halten.

N. 6806.

Hofkanzleidekret vom 23. Januar 1806.

Extraführungs-Kommissäre, deren Quittungen sind vom Transports-Kommandanten zu fertigen.

Die Berechnungen der Extraführungs-Kommissäre, so wie die Scheine und Quittungen derselben sind immer von dem Transports-Commandanten und der letzten Station zu unterfertigen, und unterfertigter beizubringen.

N. 6807.

Hofkanzleidekret vom 23. Januar, kundgemacht von dem ostgallizischen Landes-Gubernium den 21. Hornung 1806.

In der Moldau soll die neue Giebigkeit von den Mastochsen so in die k. k. Staaten ausgetrieben werden, aufgehoben werden.

In der Moldau solle die neue Giebigkeit von den Mastochsen, welche in die k. k. Staaten ausgetrieben werden, aufgehoben werden, und können auch 10 bis 12 Kühe von da in die k. k. Staaten ohne Entrichtung einer Abgabe eingetrieben werden.

N.

N. 6808.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Januar 1806.

Künftige Verhandlung der Geschäfte.

Da es nach den vielfältigen Drangsalen, welche einen großen Theil der k. k. Erbländer betroffen haben, und nach der langwierigen fast gänzlichen Unterbrechung der gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten nun doppelt nothwendig wird, alle Kräfte aufzubiethen, damit, so bald es nur immer geschehen kann, Ordnung hergestellet, der Geschäftstrieb in Gang gebracht, das Wohl der Länder befördert, und den Uebeln, welche die Kriegs-Ereignisse herbeiführten, abgeholfen werde; So versehen sich Seine Majestät: daß diejenigen, welche den wichtigen Beruf haben, ihrem Vaterlande als Beamte zu dienen, zur Erreichung dieses Zweckes kräftigst mitwirken werden.

Vorzüglich müssen sich die Länderstellen durch eine schleunige, ordentliche und gründliche Geschäftsbehandlung auszeichnen, den Kreisämtern und andern unterstehenden Behörden zum Muster dienen, der Hofkanzlei getreue und erschöpfende Aufschlüsse über die ihrer Leitung anvertrauten Zweige der öffentlichen Verwaltung geben; über die genaue Vollziehung der Gesetze und Anordnungen ununterbrochen wachen; gegen Pflicht vergessene, oder ihren Posten nicht gewachsene Untergebene keiner Schonung Platz

ge-

geben, sondern dem allgemeinen Besten jede andere Rücksicht aufopfern; sie müssen endlich mit vereinten Einsichten und ganz nur von ihrem Pflichtgefühle geleitet, ihre Aufmerksamkeit auf alles verbreiten, was Nutzen schaffen, oder Schaden abwenden kann. Indem ferner die höchste Gesinnung dahin geht, daß durch die Verwendung der durch den geänderten Umfang der Monarchie überzählig werdenden Beamten, und des brauchbaren Theiles der schon früher vorhanden gewesenen Quiescenten den wirklich überladenen Departements der Länderstellen, so wie jenen Unterbehörden, die nicht auszulangen vermögen, ohne eine stabile Personal-Vermehrung, jene Hülfe unverzüglich verschaffet werde, welche erforderlich ist, um die vorhandenen Rückstände im balden aufzuarbeiten, erwarten Sr. Majestät zugleich zuversichtlich, daß jeder Referent in der Regel von Sitzung zu Sitzung seine Agenden vollständig aufarbeiten, und, wenn ja doch wegen des stärkeren Zusammenflusses, oder wegen Wichtigkeit der Gegenstände unvermeidlich werden sollte, mit einigen zurück zu bleiben, darum die Abschließung des Rathsprotokolles nie aufhalten; sondern dasselbe in einem solchen Zeitpuncte abgeben werden, daß dieselben jedes Mahl schleunigst, und zwar längstens binnen zwei oder drei Wochen, vom Tage der abgehaltenen Sitzung, anher vorgelegt werden können.

In diesen Rathsprotokollen haben noch ferner

alle

alle bei der Landesstelle vorgekommenen Gegenstände, sie mögen current oder meritorisch behandelt worden seyn, in fortlaufender ohronologischer Ordnung zu erscheinen, und muß bei jenen, die nicht in Vortrag gebracht, sondern aufbewahrt worden sind, solches auf dem Umschlags-Bogen nebst einer kurzen Berührung der Ursache der Aufbewahrung angemerkt, die zu reproducirenden Stücke aber müssen jedes Mahl am Ende des Protokolles aufgeführet werden.

Bei jedem Extracte hat der Nahme des Extrahenten und bei der Erledigung die Fertigung des Referenten zu erscheinen. Nebst dem ist auch noch das Datum, unter welchem das Stück expedirt worden ist, und der Nahme des Expedienten beizurücken.

N. 6809.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 25. Januar. 1806.

Die politischen Lieferungs-Kommissäre haben auf die ordentliche Magazins Ablieferungen der Partheien zu wachen und die liefernde Partheien vor allen Abgängen und Bedrückungen zu schützen.

Aus Gelegenheit mehrerer Klagen wider Abgänge, welche unbillig von dem Magazins-Personale bei den Ablieferungen sollen gemacht worden sein, kam hervor: daß an diesen Streitigkeiten, und an der Unmöglichkeit des wider die Beklagten herzustellenden Beweises die politischen Lieferungs-Kommissäre meistens Schuld seyn, indem dieselben bei der Ablieferung selten zugegen sind, und so dem Magazins-Bäcken-Personale freie Hand lassen, die Liefer-Partheien nach Willkühr zu drücken.

Die

Die in den Kreisen aufgestellten politischen Lieferungs-Kommissäre sind zur genauen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, folglich zur unausbleiblichen Anwesenheit bei den Ablieferungen, und der Schützung der Liefer-Partheien wider alle unbillige Abgänge und Bedrückungen auf das nachdrücklichste, und mit dem Beisatze anzuweisen: daß, wenn ein Streit entstehen, und erwiesen werden sollte, daß der politische Kommissär bei der Uebernahme nicht gewesen, und die Ablieferenden ohne vorherige Untersuchung in Abgänge verurtheilt worden seyn, derselbe ohne alle Rücksicht zur Haftung und Schadloshaltung verhalten werden würde.

N. 6810.

Hofkanzleidekret vom 27. Januar, kundgemacht von dem böhm. Gubernium, dann Niederösterreichischen Landesregierung den 12., von dem Steurisch-Kärntnerisch. den 15. Hornung und von der Landesregierung ob der Enns den 14. März 1806.

Wegen Zurückgabe der während der Anwesenheit des Feindes an sich gebrachten Aerarialgüter.

Nach dem Inhalte einer allerhöchsten Entschließung sollen vermöge mehrerer eingegangenen Anzeigen, verschiedene ärarische Güter im Lande, bei dem gähen Vordringen des Feindes, von den Unterthanen in der Absicht einstweilen in Verwahrung genommen worden seyn, um selbe seiner Zeit wieder an die betreffenden Behörden überliefern zu können; auch kann

sich

sich außer diesem, während der Anwesenheit des Feindes, und nach dessen Abzuge der Fall ergeben haben, daß anderweite Artikel, als Rüstungen, Armaturen, Montursorten, und sonstige Kriegserfordernisse, dann Natural- und Magazinsvorräthe jeder Gattung, Bergwerksproducte und Fabrikate; welche ein mittelbares Eigenthum des Staats ausmachen, durch Kauf, Vertrag, oder sonst auf irgend eine Art in Privathände gerathen seyn.

Gleich wie nun von jenen, welche derlei Aerarialgüter in der redlichen Absicht an sich gezogen haben, sie einst seinem rechtmäßigen Eigenthümer dem Staate zurückzustellen, allerdings zu erwarten stehet, daß sie bei der ersten Aufforderung das an sich Gebrachte um so mehr zurückstellen werden, als sie dadurch allen Anspruch auf die Erkenntlichkeit des Staats gewinnen; so kann auch dagegen von jenen Privaten die derlei Güter käuflich, oder sonst an sich gebracht haben, mit vollem Rechte gefordert werden, daß sie dieses Eigenthum des Staats demselben gegen Ersatz der erweißlichen Auslagen zurückstellen.

Es wird daher in Folge des, mittels Eingangs bezogenen Hofdekrets dieser Landesstelle eröffneten allergnädigsten Willensmeinung Sr. Majestät, hiermit allgemein kund gemacht:

Itens: Daß der Staat von nun an jedes in Privathänden vorfindige Aerarialgut, welches als dessen Eigenthum vordem anerkannt war, und als

sol-

solches noch dermal anerkannt werden kann, feierlich revindicirt, und daher

2tens auch von nun an kein solches Gut umgestaltet, anderweit verwendet, oder veräußert werden dürfe, sondern vielmehr

3tens in dem peremptorischen Termin von acht Tagen, vom Tage der durch die Ortsobrigkeit veranlaßten Kundmachung, der letzteren getreu an- — und übergeben werden müsse. Dieser wird übrigens

4tens obliegen, die an- und abgegebenen Artikel in Gegenwart des Besitzers, gegen dessen Kontrasignirung, mit Anmerkung des Zustandes in welchem solche befunden werden, ordentlich zu inventiren, und zugleich

5tens der Konsignazion den Betrag der von dem Uebergeber zur Rettung und Erhaltung des Aerarialguts verwendeten, und erweißlich gemachten Auslagen verläßlich beizufügen, und dann

6tens die übernommenen Artikeln, nebst der darüber verfaßten Konsignazion, in so fern es die Hauptstadt dieses Königreichs betrifft, an die k. auch k. k. Stadthauptmannschaft, sonst aber an das vorgesetzte Kreisamt gegen Bescheinigung abzugeben, oder falls die Transportskösten den Werth des Guts übersteigen, dasselbe ordentlich abschätzen zu lassen, und nur die legale Abschätzungsurkunde nebst der Konsignazion dem k. k. Kreisamte zu übermachen,

wo

wo selbst inzwischen das Gut zur ferneren Dispoſizion wohl aufzubewahren seyn wird.

Sobald die Stadthauptmannschaft oder das Kreisamt die erwähnten Güterkonſignazionen oder Urkunden erhält, so werden die Artikeln nach ihrer Eigenschaft durch gedachte Behörden an das nächſtgelegene Oekonomiekommiſſions- Zeug- und Militairverpflegsamt, oder an die nächſte Adminiſtrazion, auf Aerarialunkösten abgeführt, damit sonach die Parthei, welche das Aerarialgut übergeben hat, die zur Rettung und Erhaltung deſſelben erweißlich gemachten Auslagen, worunter — in so weit es gefordert würde — eine billige Verzinsung des ausgelegten Kapitals gerechnet werden kann, vergütet werden mögen. Die Oekonomiekommiſſionen sind bevollmächtigt, wenn der geforderte Ersatz bei gut beſchaffenen Artikeln sowohl, als bei den schadhaften Stücken annehmbar, und dem Zuſtande, in welchem selbe vorgefunden werden, angemeſſen seyn ſollte, die Vergütung alſobald ohne weitere Anfrage zu leiſten, im Beanſtändungsfalle aber, und bei eintretenden beſondern Umſtänden, das von dem k. auch k. k. Generalmilitairkommando einverſtändlich mit dieſer Landesſtelle zu ſchöpfende Erkenntniß einzuholen. Dagegen wird derjenige, bei welchem ein Aerarialgut, welches in der feſtgeſetzten Zeitfriſt nicht angegeben worden wäre, betreten werden ſollte, nebſt dem Verluſte des verhehlten Artikels, zum Ersatz des vierfachen Werths angehal-

halten werden, davon ein Drittheil dem Denunzianten, und das andere dem Apprehendenten zugesprochen werden wird.

N. 6811.

Verordnung von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium vom 27. Januar 1806.

Brantwein brennen aus Getreidgattungen aller Art, und aus Erdäpfeln wird neuerdings verboten.

Es ist zwar schon unter dem 18. Oktober vorigen Jahrs in Folge höchster Entschließung allgemein kund gemacht worden: daß es bei dem Verbothe, Brantwein aus Getreidgattungen alle Art, dann aus Erdäpfeln zu erzeugen, noch ferner bis Ende Oktober 1806. zu verbleiben habe.

Da jedoch bekannt ist, daß in der Zwischenzeit der fürgewesenen Kriegsunruhen diesem Verbothe entgegen gehandelt worden sey: so wird in Gemäßheit der neuerlichen höchsten Entschließung wiederholt allgemein verordnet, daß dieses Verboth der Brantweinerzeugung aus Getreidgattungen aller Art und aus Erdäpfeln bis Ende Oktober dieses Jahres um so genauer befolget werden solle, als jede Uebertretung ohne Nachsicht gesetzmäßig bestrafet werden wird.

N. 6812.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Januar 1806.

Einsendung der Darle-

Die Darlehns-Scheine, welche für die aus dem

dem Religions- oder Studien-Fonde erhaltenen Aushülfen und Vorschüsse auszustellen kommen, sind immer unmittelbar an das hiesige Universal-Cameral-Zahlamt einzusenden, wo sie der betreffenden Provinz vorschriftmässig werden zugerechnet werden.

Hens-Scheine aus dem Religions- oder Studienfonde.

N. 6813.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest. Vom 28. Januar 1809.

In Rücksicht auf die Gehalts-Erhöhung, welche vermöge der Hofverordnung vom 8. August 1805 (welche in gegenwärtiger Gesetzsammlung den 20. Band Seite 563. unter der Zahl 6733 zu finden ist) den Professoren an den Universitäten und Lyceen bewilliget wurde, haben Se. Majestät weiters zu beschließen geruhet: daß die bisherigen Personal-Zulagen der Professoren von dem Zeitpuncte an, wo sie in den, zufolge dieser Hofverordnung, ihnen zugestandenen erhöhten Gehalte mit Inbegriffe der Zulage gleich kommt, oder ihn übersteigt, ganz aufhören; sonst aber die Personal-Zulagen pro rata, als der Gehalt gegen den vorigen erhöhet worden ist, vermindert werden müssen.

Wegen Personal Zulagen der Professoren.

N. 6814.

Hofkammerdekret vom 30. Januar 1809.

Bei Gelegenheit, als der Status der zwei Ne-

Taxämter in Niederöst.

werden der Regierung untergeordnet.

Niederöstr. Taxämter, nähmlich des Justiz und Kammeraltaxamts bestimmt wurde, werden diese beiden Taxämter der Regierung als Landestaxämter untergeordnet, und denselben die Ernennung der Amtsoffiziere und Amtsdiener mit Vorbehalt der Hofstelle selbst zu bestellenden Controllors und Taxatoren eingeräumt.

N. 6815.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 30. Januar, kundgemacht von der Landes-Regierung in Oesterr. ob der Enns den 10., von dem vereinigten steierisch-kärntnerischen den 11., vom böhmischen Gubernium den 13. Februar 1806.

Pferde und Follen auszutreiben wird noch fernershin verboten.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß der Pferd- und Follen-Austriebs-Verboth bis auf weitere Anordnung festzuhalten sey.

Welche allerhöchste Entschließung anmit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6816.

Verordnung des vereinigten gallizischen Landes-Guberniums vom 30. Januar 1806.

Wie die Gräber zu machen, und

Die Gräber für die Verstorbenen sind immer 6 Schuh tief und 4 Schuh breit zu machen, zwischen jedem

dem Grab ist ein Raum von 4 Schuh zu lassen, auch sind selbe an jenen Orten in der Ordnung zu machen, wo die Leichen am zuverlässigsten verwesen sind, endlich ist auf die Todtengräber, damit selbe den Verstorbenen die ihnen in das Grab mitgegebenen Kleidungsstücke nicht ausziehen, das genaueste Augenmerk zu tragen.

auf die Todtengräber, daß sie den Verstorbenen die Kleidungsstücke nicht ausziehen, ist sorgsamst zu wachen.

N. 6817.

Hofentschließung vom 30. Jänuar kundgemacht von der kaiserl. königl. provisorischen Landesverwaltung in Krain den 4. Febraur 1806.

Nachdem Sr. k. auch k. k. Majestät die Sperre zwischen Kroazien und Krain dergestalt wieder aufzuheben allergnädigst geruhet haben, daß gegen zu ertheilende Päße, bei welchen aber unter der strengsten Verantwortung des Paßertheilenden alle Vorsicht zur Hindanhaltung wucherischer Spekulazionen und Mißbrauche zu gebrauchen ist, die Ausfuhr von Vieh und Körnern gestattet seyn solle; so wird diese allerhöchste Begünstigung mit dem Beisatze allgemein hiemit bekannt gemacht: daß diese Wohlthat nur Gemeinden und Partikularen, keineswegs aber Spekulanten, welche durch Zusammenhäufung der Früchte in Niederlagen und Magazine den Vortheil an sich ziehen, und dann als Meister vom Preise der nur durch freie

Die Sperre zwischen Kroazien und K. ist wird aufgehoben, und die Ausfuhr von Vieh und Körnern gestattet.

Konkurrenz zu erzielenden Wohlfeilheit entgegen stehen würden, zu statten kommen werden.

N. 6818.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 31. Januar, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium dann der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns den 21. Hornung 1806.

Wegen der nach Bayern auswandernden Unterthanen.

Aus Anlaß der von der ehemahligen churfürstlichen, nunmehr königlichen Bayrischen Regierung von allen ihren in die k. k. Erbstaaten ausgewanderten, und zum Kriegsdienste geeigneten Unterthanen abnehmenden Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von 185 fl. haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß ein Reciprocum auf das genaueste beobachtet, und von allen k. k. Unterthanen, welche zum Militär-Dienste, oder auch nur zum Fuhrwesen, oder zur Bäckerei tauglich sind, und in die königlich-Bayrischen Lande und Besitzungen auswandern, dadurch aber sich dem Oesterreichischen Militär-Stande entziehen, in Hinsicht auf den Loskauf von der Militär-Pflicht ein gleicher Betrag von 185 fl. Rhn. als eine Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe abgefodert, und diese Gebühr der Cameral-Casse übergeben werden solle.

Welche höchste Entschließung der Landesstelle zur

zur genauesten Nachachtung mit dem eröffnet wird: daß, wenn ein oder anderes dergleichen die Auswanderung in die königlich Bayrischen Lande ansuchendes Individuum eine solche Redimirungs-Taxe zu erlegen nicht vermögend seyn sollte, demselben auch die Auswanderung nach dem Beispiele der nunmehr königlich Bayrischen Regierung nicht zu bewilligen seye.

N. 6819.

Hofkanzleidekret vom 2. Februar, kundgemacht von dem k. k. Gallizischen Landes-Gubernium den 21. März 1806.

Seine K. auch K. K. Majestät haben zu entschließen geruhet: daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der bestehenden Judenordnung, die Judengemeinden ihre etwaigen Beschwerden gegen die Gemeindevorsteher, wegen unrichtiger Führung der Rechnungen, oder wegen übler Gebarung mit den Gemeindegeldern und Beiträgen, vor allem bei ihrer Grund- oder Schutz-Obrigkeit einzubringen, und bei derselben Recht zu suchen haben.

Daß die Judengemeinden die etwaigen Beschwerden gegen ihre Gemeindevorsteher wegen übler Gebarung mit den Gemeindegeldern, vor Allem bei ihrer Grund oder Schutz-Obrigkeit im ordentlichen Wege einzubringen haben.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung und nach dem weitern Inhalt derselben werden die K. auch K. K. Kreisämter hiermit angewiesen.

1tens. Den Verband zwischen Obrigkeiten, und ihren jüdischen Unterthanen oder Schutzgenossen, welchen die Gesetze eben so, wie denjenigen, der zwischen den Obrigkeiten, und ihren christlichen Untertha-

nen bestehet, abzwecken, in jeder Gelegenheit auf das Strengste handzuhaben, somit sich in keine Angelegenheit und Streitigkeit der Juden untereinander, oder mit ihrer Schutz- oder Grund-Obrigkeit einzumischen, wenn nicht vorher die Obrigkeit ihr Amt gehandelt hat, und von ihrem Ausspruche oder von ihrer Verfügung die Berufung an das Kreisamt ergriffen wird; alle dergleichen Beschwerden oder Anbringen daher, welche mit Uebergehung der Obrigkeit von Juden bei den K. Kreisämtern in Vorschein kommen sollten, schlechterdings an die Obrigkeit zurückzuweisen.

2tens. Strenge darauf zu sehen, daß die Rechnungen von den Judengemeinden in deutscher Sprache geführet, mit den nöthigen Documenten belegt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

Welches den K. auch K. K. Kreisämtern, sämmtlichen Obrigkeiten und Judengemeinden zur genauesten Richtschnur bekannt gemacht wird.

N. 6820.

Hofkammerdekret vom 3. kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 23. Februar 1806.

Knöpfmacher sind keiner Innung ausschließend zugewiesen.

Die Erzeugung der hölzernen und beinernen Knöpfformen ist als eine einfache, und für den häuslichen Erwerb vollkommen geeignete Beschäftigung keiner Innung ausschliessend zuzuweisen.

N.

N. 6821.

Gubernial-Verordnung vom Gallizischen Landesgubernium den 4. Februar 1806.

Vorschriften wegen herrschenden hitzigen Fieber in Gallizien.

Das gegenwärtig in manchen Gegenden Galiziens mehr oder weniger herrschende hitzige Fieber kann durch schädliches Verhalten, durch Fehler in der Lebensweise, so wie durch übel gewählte Vorbauungsmittel, dann durch die seit so vielen Monathen fast anhaltende ungesunde Witterung in dem schon dazu vorbereiteten menschlichen Körper erzeuget, oder die schon daran erkrankte Menschen können durch üble Pflege, durch Ausserachtlassung der ersten Hilfe, so wie durch übel angewandte Heilmittel in eine viel größere Lebensgefahr gestürzet werden.

Damit sich daher die Insassen von dieser Krankheit verwahren, ist es nöthig, daß man die Häuser und Wohnungen reinige, auch rein halte, die Fenster und Thüren, besonders, wo erstere klein sind, täglich zur Mittagszeit durch eine halbe, auch, wenn die Witterung heiter ist, durch eine ganze Stunde öffne, damit in die Zimmer und Stuben reine frische Luft kömmt, während welcher Zeit sich die Inwohner, um dem Luftzug nicht ausgesetzet zu sein, rückwärts in die Stube begeben; um aber auch die Luft in den Stuben rein und trocken zu erhalten, und nicht so schnell zu verderben, muß aller Unrath, vorzüglich von den Kranken aus selben entfernet, der Fußboden trocken erhalten, und auch das darin befindliche

liche Vieh weggeführet werden, weil die Ausdünstungen sowohl vom Vieh selbst, als auch von seinem Harn und Mist die Luft sehr verunreinigen und verderben; auch muß zur Verhütung der Luftverderbniß die bestmöglichste Reinlichkeit in den Betten und Kleidungen sowohl der Gesunden als Kranken statt haben, welche fleißig zu waschen und auszulüften sind. Jeder Hauswirth muß Sorge tragen, damit nicht ohne Noth viele Menschen in einer Stube verweilen und schlafen, auch die Leichen der Verstorbenen baldmöglichst aus den Häusern entfernt werden; das von den Kranken und Verstorbenen während der Krankheit gebrauchte Bettgeräth, so wie die Wäsch- und Kleidungsstücke, welche von jedem Todten ungesunde Ausdünstungen enthalten, sind niemals von andern zu benutzen, sondern vorerst zu reinigen, zu waschen, und durch einige Wochen in der freien Luft auszulüften; Niemand kaufe daher getragene Kleidungsstücke, schon benutztes Wasch- und Bettzeug, besonders Pelzwerke, am wenigsten aus fremden Händen, und von Juden, weil man nicht sicher weiß, von wem sie sind, und ob selbe gehörig gereiniget sind; das Stroh, worauf der Kranke lag, und die Fetzen werden am besten verbrannt.

Zur Reinigung der verdorbenen Zimmerluft hat man nebst dem Oeffnen der Fenster und Thüren, verschiedene Räucherungen. Feuchte Wohnungen werden am besten mit brennendem Wacholderholz getrocknet, die in selben verdorbene, mit üblen Ausdünstungen verunreinigte Luft, mit Essig, der in einem Gefäße

auf

auf dem warmen Ofen gestellt, oder auf glühendes Eisen langsam geschüttet wird, oder mit Salpeter auf Kohlen allmählich gestreut, verbessert.

Aber auch durch unmässiges Essen, durch unverdauliche, fette, sehr gewürzte Speisen, vorzüglich aber durch den übermässigen und ungewohnten Genuß des Branntweins, allein, oder gar mit Pfeffer und andern Gewürzen, durch schnellen Uebergang aus der Kälte in die Wärme oder aus der Wärme in die Kälte, durch heftige Stubenhitze, durch das Schlafen an und auf dem Ofen, durch heftige Leidenschaften, besonders Zorn, so wie durch zu anhaltende entkräftende körperliche Bewegung kann man sich diese Krankheit zuziehen; man esse mäßig, man trinke mäßig die allenfalls gewohnte geistige Getränke, und genieße vielmehr leicht verdauliche, besonders säuerliche Speisen und Getränke, erhalte das Gemüth ruhig, bedecke den Körper mäßig nach der jedesmahligen Witterung und nach der Gewohnheit.

Wenn aber doch Jemand zu erkranken anfängt, Abgeschlagenheit der Glieder, Frost und Hitze, Schwere des Kopfes, drückenden Kopfschmerzen, besonders um die Stirne empfindet, einen unangenehmen Geschmack mit weißer Zunge hat; über Reissen in den Lenden und Gliedmassen klaget, wozu oft eine Neigung zum Erbrechen, auch Bauchschmerzen mit Laxiren, oder ein Husten sich geselle, dann seye man behutsam, die Krankheit ist im Ausbruche. Man enthalte den Kranken vom Branntweintrinken, er ist wahres Gift in diesem

sem nun herrschenden Fieber, und macht alles schlimmer; man vermeide aber auch das Aderlassen, wozu sich die auf dem Lande zerstreute Pfuscher des Gewinnstes wegen so leicht herberlassen. Man halte vielmehr den Kranken mäßig warm; setze ihm statt der Pelzmütze eine andere leichte Haube auf, oder verbinde seinen Kopf mit einem Tuch; zum Trank koche man eine halbe Handvoll Gerste in einem Quart Wasser, bis sie zerplatzet, welchen Absud man durchseicht, und 3 bis 4 Löffel Essig, auch etwas Honig zugiebt, wovon der Kranke alle Stund ein Quartierl lau trinket; auch der Parscz und Zur ist in dieser Krankheit empfehlenswerth. Diese säuerliche Mittel sind besonders jenen Kranken dienlich, die nicht heftig purgiren, so wie hingegen den Kranken, welche oft laxiren, dieser Gerstenabsud ohne Essig gereichet werden muß; überdieß kann man diesen Kranken noch leichte, nicht fette, und nicht gewürzhafte Suppen mit jedoch weniger Haidengrütze geben. Speck, Fleisch, Käs, auch Milch, und alle grobe Speisen oder Hülsenfrüchte sind gänzlich zu vermeiden; selbst wenn der Kranke besser wird, muß er seinen Hunger nur mäßig stillen, und nur allmählich zu seiner gewohnten Lebensart, zu groben Speisen und geistigen Getränken übergehen; ohne Befolgung dieses Raths wird er wiederhohlt und gefährlicher krank werden; vorzüglich müssen die Angehörigen sorgen, daß sich der Kranke nicht verkühle, nicht aus der Stube gehe, nicht kalt trinke, oder gar im Schweiß aufstehe, weil diese Fehler das Uebel sehr verschlimmern;

Erledigung.

Benennung		Genüße dieser Bedienstung			Nahmen	Für diese Stelle bemessene Caution.
des Amtes oder Dienstortes.	der offen gewordenen Bedienstung.	am fixirten Gehalte fl.	an Nebengenüssen kr.	Quartier in Natura oder in Geld.	des Individuums, welches diese Stelle verlassen, und dießfällige Ursachen, als: Todesfall, Beförderung, Pensionirung, Übersetzung, Entlassung.	

Nahmen desjenigen Individuums, welchem dieser offene Dienst verliehen worden, dessen vormahliger Charakter.	Zählet Jahre		Hat vorher bezogen			Die neuen Genüsse haben anzufangen von	Gründe der Beförderung, und andere allenfalls nöthige Bemerkungen.
	im Leben	im Dienste	am fixirten Gehalte	an Nebengenüssen	Quartier in Natura oder in Geld.		
			fl.	kr.			

mern; eben darum muß man ihm Ruhe verschaffen, und vermeiden, daß ihn nicht viele Menschen umgeben, ihn nicht zum Zorne reitzen, weder erschrecken, noch unangenehme Dinge erzählen, sondern vielmehr aufheitern.

Auf diese Art werden die Angehörigen die Rettung und Genesung des Kranken um vieles erleichtern, besonders wenn sie bei dessen Verschlimmerung alsobald bei einem Arzt Hilfe suchen, welches um so leichter geschehen kann, da die Regierung ohne Schonung des Kostenaufwandes Aerzte aufgestellet hat, wo immer die Krankheit herrschet; auch für den übrigen Bedarf der Kranken, so wie für unentgeltliche Arznei Sorge trägt.

N. 6822.

Hofkammerdekret vom 4. Februar 1806.

Vorschrift, wie die halbjährig einzusendenden Ausweise über die vorgefallenen Dienstveränderungen und die im Civil-Dienste untergebrachte Militaristen zu verfassen sind.

Um bei den halbjährig einzusenden kommenden Ausweisen über die vorgefallenen Dienstveränderungen, und die im Civil-Dienste untergebrachten Militaristen für die Zukunft eine Gleichförmigkeit einzuführen, und zugleich die dießfällige Schreiberei zu vermindern, ist in Folge einer herabgelangten allerhöchsten Entschließung des Dienstes befunden worden, diese Ausweise drucken zu lassen, und allen Länderstellen ein Exemplar von jedem dieser Ausweise zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselben ihrerseits ebenfalls im Druck gegeben, und sodann vorgeschriebener Massen halbjährig an diese Hofstelle eingesendet werden.

Die

Die Landesstelle hat also nach dem beyliegenden Formulare diese Ausweise in Druck auflegen zu lassen, und sie von nun an nach keinem andern, als nach diesem Formulare zu verfassen, und an die Hofstelle einzusenden, auch bei dem Ausweise über Dienstveränderungen hat dieselbe das Lebensalter, die Dienstjahre, und die Ursachen der Beförderung in den dazu bestimmten Colonnen jederzeit aufzuführen, bei jenen über die in Civil-Dienste untergebrachten Militär-Parteien aber, die Genüsse, in welchen diese Parteien gestanden sind, zu erheben, und diese in die dazu vorgeschriebenen Colonnen gehörig einzutragen.

N. 6823.

Hofkanzleidekret vom 6., kundgemacht in Nieder-Oestreich den 26. Februar 1806.

Reisen in Ständischen Angelegenheiten, wie dem Kreisamtspersonale zu vergüten seyen.

Dem Kreisamtspersonale ist bei Reisen in Ständischen Angelegenheiten der nämliche Betrag à 15 kr. pr. Pferd und Meil aus der Ständischen Domestikal-Kasse abzureichen, welcher denselben in öffentlichen Geschäften von Seite des Aerariums verabfolgen wird.

N. 6824

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Februar 1806.

Schleunigere Einsendung der Vorschläge zu den erledig-

Da mit Wiederbesetzung der landesfürstlichen und öffentlichen Fonds-Patronatspfründen immer so lange gezögert, und dadurch zu vielfältigen Beschwer-

den

den Anlaß gegeben wird; so wird der Landesstelle der Auftrag gemacht, daß die von dem Ordinariate eingelangten Besetzungs-Vorschläge bei keiner Stelle über acht Tage aufgehalten, und, ohne den Buchhalterei-Ausweis über die Erträgniß der betreffenden Pfründe zur Bemessung der Verleihungs-Taxen abzuwarten, alsogleich erlediget, oder weiter befördert, und im letzten Falle das bei der vorigen Erledigung ausgewiesene Erträgniß, wenn indessen mit demselben keine Hauptveränderung vorgegangen ist, einstweilen angenommen, und im Berichte aufgeführet werden solle.

ten landesfürstlichen und öffentlichen Fonds-Patronats-Pfründen.

N. 6825.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. Februar 1806.

Da die vorgeschriebenen gedruckten vierteljährigen chronologischen Auszüge der ergangenen Verordnungen nicht in rechter Zeit einlangen; so wird der Landesstelle aufgetragen, sich dießfalls genau nach der Vorschrift vom 11. März 1784 zu benehmen, einem jeden dieser chronologischen Auszüge einen alphabetischen Index anzuhängen, und die Vertheilung und Einsendung bemeldeter Auszüge jedes Mahl unfehlbar 4 Wochen nach Verlaufe des Quartals in Vollzug zu setzen.

Einsendung der chronologischen Auszüge.

N. 6826.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Februar 1806.

Da Se. Majestät durch eine neuerliche allerhöchste

Einsendung der Ver-

Verzeichnisse der von Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen.

sie Entschließung die künftige genaue Befolgung der bereits bestehenden Verordnung, daß Höchstdieselben alle Vierteljahre über die von den Länder- und Hofstellen selbst verliehenen Pfründen der Ausweis mit Anführung aller Eigenschaften der hierzu beförderten Individuen, zur Einsicht vorzulegen ist, zu befehlen geruhet haben; so wird der Landesstelle diese höchste Erinnerung mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, daß dieselbe die Verzeichnisse über die von ihr verliehenen geistlichen Pfründen, vom 1. Februar d. J. anzufangen, vierzehn Tage nach Verlaufe eines jeden Vierteljahres unausbleiblich anher einzusenden habe. *)

N. 6827.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 7. Februar 1806.

Bei Abgang an Geistlichkeit sind den Diöcesen über die bewilligten Religionsfonds-Stipendien noch mehrere solche zu verleihen.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß, falls durch die aus den letztern Kriegsumständen entstandenen Folgen, als vorzüglich durch Krankheiten, sich ein außerordentlicher Abgang an Geistlichkeit ergeben sollte, zur Bedeckung dieses Abganges, damit es in keinem Falle in Hinkunft an der erforderlichen Geistlichkeit mangle, den Diöcesen über die Religionsfonds-Stipendien, welche ihnen zu ihrem Bedarfe bereits bewilliget sind, noch mehrere solche Stipendien von dieser Hofkanzlei nach Erforderniß zu verleihen sein-

*) Eine ähnliche Verordnung erließ die vereinte Hofkanzlei unter dem 12. Februar d. J., so in gegenwärtigem Bande unter der Zahl 6830 nachfolget.

N. 6828.

Regierungs-Verordnung in Nieder-Oestreich vom 8. Februar, kundgemacht von dem Magistrate der röm. und österr. kais. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 18. April 1806.

Was den Franzosen vom 1 Januar an, an Lebensmitteln, Fourage, Vorspann, Quartier ꝛc. abgereicht worden, ist anzuzeigen.

Vermöge des 20. Artikels des Preßburger-Friedenstraktats hätten die französischen Truppen von dem Tage der ausgewechselten Friedensratifikation sich aus ihren Magazinen verpflegen sollen.

Da nun dem zu Folge alles, was seit dem 1. Januar d. J. an Lebensmitteln, Fourage, Vorspann, Quartier, und vielleicht noch an andern Artikeln von diesen Truppen gefordert und denselben abgeliefert, geleistet oder angewiesen wurde, seiner Zeit die französische Nation zu vergüten hat; so seien in Gemäßheit der ergangenen höchsten Weisung sogleich die Bons, welche von den französischen Truppen über das, was sie an Requisitionen seit dem 1. Januar bezogen haben, einzusammeln, oder falls hier und da keine Bons ausgefertiget worden wären, die etwaigen anderweiten Beweise, wodurch die geschehene wirkliche Erfüllung solcher Requisitionen bestätiget wird, zu erheben.

Sämmtliche Hauseigenthümer, Administratoren und Sequester in der Stadt haben demnach gegenwärtige hohe Verfügung unverzüglich ihren Einwohnern bekannt zu machen, von denselben die in Händen habenden Bons abzufordern, oder die allfälligen Angaben in Rücksicht erfüllter Requisition von was immer für einer Art, genau und vollständig aufnehmen, die-

selben in die eigends in dieser Absicht in Druck gelegten und mitgetheilten Formularbögen zu verzeichnen, dann das Resultat bei dem Magistrate ordentlich und zwar innerhalb 8 Tagen, einzureichen, weil sonst nach Verlauf dieser Frist keine Anbringen von diesem Gegenstande werden angenommen werden.

N. 6829.

Verordnung von der provisorischen Landesverwaltung des Herzogthums Krain den 10. Februar 1806.

Nachtrag, wie sich bei Ausfuhr v. Vieh und Körner nach Kroatien u. Krain zu benehmen seye.

Nachträglich zu der die zwischen Kroatien und Krain aufgehobene Getraid- und Viehausfuhrs Sperr betreffenden Kurrende wird die in demselben vorkommende Beschränkung in Ansehung der Spekulanten dahin gemässiget, daß auch diesen sich um Ausfuhrspässe zu bewerben, frei stehet, daß sie aber gehörig darthun, und sicher stellen müssen, mit dem Getraid keine wucherische Spekulation treiben zu wollen.

Siehe die Nr. 6817 nach.

N. 6830.

Hofkanzleidekret vom 12. Februar*) 1806.

Einsendung der Verzeichnisse der von Länderstellen verliehenen geistlichen Pfründen.

Auf höchsten Befehl wird nachdrücklichst aufgetragen, daß künftig die höchste Verordnung vom 5. September 1799 (so in gegenwärtiger Sammlung 13. Band Seite 454, unter der Zahl 4016 zu finden ist), vermöge welcher alle Vierteljahre über die von der Landesstelle selbst verliehenen, nicht über 500 Gul-

*) Anm. Eine ähnliche Verordnung erließ die k. k. Hofkammer unter dem 7. Februar d. J., welche in diesem Bande vorwärts unter der Zahl 6828. zu ersehen ist.

Gulden eintragenden Benefizien, hierher ein Ausweis vorgelegt werden soll; nach Verlauf eines jeden Vierteljahres, vom 1. Januar d. J. angefangen, unfehlbar und genau zu befolgen, in dem Ausweise aber alle von dem Ordinariate in Antrag gebrachten Individuen nach der Ordnung des Vorschlages aufzuführen, und alle Eigenschaften der Beförderten, sammt den Beweggründen der Verleihung anzumerken seyn.

N. 6831.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns den 11. Hornung 1806. Nach einem Hofdekret der obersten Justizstelle vom 25. Oktober 1805. kundgemacht von dem Innerösterreichischen und Gallizischen Appellationsgericht den 21. Februar 1806.

Bankozettel Nachahmung durch Dinte und Feder, wie angesehen werde.

Auf Ansuchen des k. auch k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes wird zur Wissenschaft gebracht, daß jede Nachahmung der Bankozettel durch Dinte und Feder das im §. 96. des Strafgesetzbuches bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere darstelle.

N. 6832.

Hofdekret vom 12. Februar, kundgemacht von der k. k. steiermärkisch- und kärntnerischen Classensteuer-Hofcommission in

in Krain und vom mährisch-schlesischen Gubernium den 28. Februar, in Grätz den 4. März 1806.

Daß die den landesfürstl. Beamten zugestandene Befreyung von der Classensteuer für das Militär-Jahr 1806 auch auf alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den Aerarial-Cassen beziehen, ausgedehnet werde.

Seine k. auch k. k. Majestät haben allergnädigst bewilliget, daß die den landesfürstlichen Beamten in dem allerhöchsten Patente vom 20. September 1805 §. 16. (so in gegenwärtiger Samml. 20. B. S. 632. unter der Zahl 677 zu finden ist) zugestandene Befreiung der Classensteuer für das Militair-Jahr 1806 auch auf alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den Aerarial-Cassen beziehen, ausgedehnet werden dürfe.

Welches daher allen Bezirks-Obrigkeiten, Magistraten, Dominien und Fatenten kundgemacht wird.

N. 6833.

Hofkanzleidekret vom 13. Februar kundgemacht von dem K. K. Gallizischen Landes-Gubernium den 30. Mai 1806.

Wegen des Brückenzolles an der Weichselbrücke zwischen Krakau und Podgorze.

Seine k. k. Majestät haben zu entschließen geruhet: daß an der über die Weichsel zwischen Krakau und Podgorze hergestellten stehenden Brücke der Brückenzoll, nach dem nebenfolgenden Tariff einzuheben sei.

Mauth-

Mauth-Tarif

für die Brücke über den Weichselstrom bei Krakau.

Klasse.	vom Stück Vieh kr.
I. Alle Fracht- und Güter-Wägen, die mit Handlungswaaren, worunter auch die Getränke aller Gattung zu zählen, beladen sind	3
Darunter sind auch die Frachtwagen verstanden, welche mit Getreid beladen vorkommen.	
II. Die mit der Post oder einer andern Gelegenheit fahrenden, so wie die reitenden Personen, dann von beladenen Pferden und Wägen, welche mit Pagage der Reisenden oder mit andern Geräthschaften beladen sind	2
III. Die mit Viktualien von was immer für einer Art beladenen Bauernwägen, die leeren Fracht- und Bauernwägen, und sonstigen leeren Kaleschen und Wägen, auch die getriebenen oder leer gehenden Pferde, und das Rindvieh, welches über 1 Jahr alt ist	1

Klasse.	vom Stück Vieh kr.
IV. Die Follen unter einem Jahr, Schweine, Kälber, Schöpsen, oder Schaafe, wenn sie getrieben werden	1/2

Von dieser Brückenmauthabgabe sind ausgenommen:

a) Die k. k. Hofstaats- und höchst desselben unmittelbaren Gefolgsfuhren.

b) Alles auf Weide gehende dies- und jenseitige Vieh.

c) Die Militär-Vorspannspferde sowohl einzeln, als in grösserer Anzahl entweder gegen Vorweisung kreisämtlicher oder kriegskommissariatlicher Zeugnisse, oder wenn sich der Reisende mit einem Zeugnisse des vom Kreisamte entfernten Militär-Kommandanten legitimiret, daß er in Militärdiensten stehe, und in höchsten Diensten mit Vorspann reise.

d) Die mit Steinsalz beladenen Fuhren, wenn sie nichts Anderes beigeladen haben.

e) Die unmittelbar von und nach dem allerhöchsten Hofe abgehenden Couriere und Estaffeten.

f) Die ordinairen Posten und Estaffeten mit Brieffelleisen, wenn mit selben Niemand fährt, im Widrigen ist von der Bespannung, welche für den Reisenden geschieht, zu bezahlen.

g) Die einheimischen eigenen Fuhren aus Podgorze, Casimir, und Krakau mit eigenen Felderzeugnissen

nissen oder Feldgeräthschaften zum eigenen Wirthschaftsbetrieb.

h) Pferde und Wägen, welche auf kreisämtliche und kriegskommissariatische Anweisungen Vorspann geleistet haben, und bloß zurückkehren.

i) Alle Unterthansfuhren, welche Militär-Verpflegsämtliche Vorräthe, oder allgemeine Landeslieferungen in die k. k. Magazine verführen, wenn sie sich diesfalls gehörig ausweisen, werden aber verpflegsämtliche Vorräthe mittels Contrahenten auf von Contrahenten gedungenen Fuhren verführet, in diesem Fall unterliegt eine solche Verführung der verpflegsämtlichen Vorräthe der Brückenmauthzahlung.

k) Baumaterialien zu Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses gegen Magistratual-Zeugnisse.

l) Alle Fußgeher überhaupt, sollte aber ein Pack mit Kaufmannswaaren oder sonstigen Geräthschaften (die Viktualien ausgenommen) getragen, oder auf einem Handschlitten oder Karn von Menschen gezogen oder geschoben werden; so hat jede Person, so den Pack trägt, daran zieht oder schiebt, 1/2 kr. an Brückenmauth zu entrichten.

Anmerkung. Wer nun unter den vorstehend Ausgenommenen nicht enthalten ist, muß die tarifmässige Gebühr ohne weiteren bezahlen. Wenn aber dessen ohngeachtet Jemand wagen würde, derselben durch Ueberfahrung, oder unrichtiger Ansage der Ladung oder der Bespannung zu entgehen, wird selber

nach bevor geschehender Einvernehmung mit einer Geldstrafe von 1 fl. rhn. für 1 Pferd oder 2 Ochsen, und 15 kr. für das kleinere Schaaf- und Borstenvieh, und die Kälber beleget werden. Eben so ist zur Sicherheit der Brücke nicht gestattet, über die Brücke in Trott oder Galopp zu fahren oder zu reiten.

N. 6834.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Februar. 1806.

Reverse wegen geheimer Gesellschaften bey Doctoren.

Se. Majestät haben beschlossen; daß der Revers wegen der geheimen Gesellschaften von jedem, der an einer Universität zum Doctorate graduirt wird, eben so wie er für die Beamten vorgeschrieben ist, ausgestellet werde; daß die dießfällige Clausel auch der Eidesformel derjenigen, welche das Doctorat oder eine andere Universitäts-Würde erlangen, beigefüget, und, daß jedem nach Ablegung des Eides eine Abschrift dessen, was er beschworen hat, übergeben werde. Die Pedelle und übrige Dienerschaft der Universitäten und Lycäen sind ebenfalls, da sie in wirklichen Diensten stehen, hierin den Beamten gleich zu halten.

N. 6835.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 13. Februar 1806.

In fremde Lotterien

Die an den Gränzen Sachsens bestehenden Lo-

to-

to-Kollektanten haben sich beschwert, daß durch die sich stets vermehrenden Gesellschaften in Sachsen, welche in Gemeinschaft eine Bank halten, und sowohl von dem ausländischen als inländischen Publikum auf jede der hier zu Land geschehenen Lotto-Ziehungen Spiele mit dem Versprechen annehmen: die Gewinste mit Konventions-Münze zu bezahlen, sofort durch diese und ähnliche Versprechungen die Spiele der hierländigen Unterthanen in großer Menge an sich ziehen, die aufgestellten Lotto-Einnehmer in ihren sonst sehr beträchtlichen Einnahmen von Zeit zu Zeit immer mehr verkürzt werden.

damit nicht von hiesigen Unterthanen gesetzt werde, ist sorgfältig darüber zu wachen.

Da durch diesen Unfug dem Aerarium nicht nur bis itzt schon ein beträchtlicher Nachtheil erwachsen ist, sondern auch zu besorgen steht, daß, wenn demselben nicht zweckmäßig gesteuert wird, dieselben immer mehr die Lotto-Einsätze ganzer Kreise an sich reißen könnten, und hierdurch die Eingangs erwähnten Lotto-Kollekturen von selbst eingehen müßten, so ist auf diesen Unfug aufmerksamer zu seyn, und auch den Dominien und Magistraten Aufmerksamkeit zu empfehlen, sofort in Betretungsfällen unter Zuziehung der Lotto-Gefälleinnehmer sogleich die Untersuchung vorzunehmen, und sind die Untersuchungs-Bezug-Akten zur hierortigen Entscheidung einzuschicken.

N.

N. 6836.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 14. Februar 1806.

Roheisen darf nicht verkauft, zerrennt oder abgesetzt werden.

Es wird 1tens. allen denjenigen, welche zur Roheisen Zerrennung keine Gerechtsame besitzen, oder ein Zerrennfeuer nur auf Säntnerknorschen und altes Eisen haben, die Roheisen Zerrennung allgemein verboten, und auf die Uebertrettung dieses Verbots das Erstemal die Einziehung des betretenen Roheisens, oder des schon daraus erzeugten Hammerprodukts, das zweitemal nebst dieser Einziehung auch noch eine Geldstrafe in dem Werthe des verfallenen Guts, endlich für das drittemal die Abnahme des Befugnisses zu den Zerrenfeuer bestimmt.

2tens ist der Handel und Verkauf mit dem Roheisen, das ist, Flossen und Waseisen unter Einziehungsstrafe nur zwischen den ersten Erzeiger, nämlich den Schmelzwerkes Innhaber und zwischen dem Hammergewerken, als den rechtmässigen Verarbeiter gestattet.

3tens. wird den Fuhrleuten die Ablegung des Roheisens unterwegs in Wirths und Privat Häusern, und der Verkauf desselben an andere zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigten Partheien verboten und verordnet, daß derjenige, welcher das entweder bei einer Schmelzhütte für sich selbst oder für ein Hammersgewerken ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne, daß der

Fuhr-

Fuhrmann in dem Orte, wo er die Flossen ablegt, das Gewicht den Gewerken, von dem er sie abgenommen, und jenen, für den sie bestimmt sind, umständlich angezeigt, unterwegs abladet, oder an eine zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Parthei verkaufet, mit der Einziehung des betretenen Roheisens bestrafet. Welcher Strafe auch derjenige unterliegt, welcher die Ablezung des Roheisens in seinem Hause oder anderem Behältniße gestattet, oder dasselbe den Fuhrleuten abkaufet.

N. 6837.

Gubernial Verordnung für Böhmen vom 16. Februar 1806.

Das Militär hat nicht nur sowohl in Marschstationen sonder n auch in Kontonirungs Quartieren den Schlafkreutzer zu berichtigen sondern auch wo die Mannschaft nicht selbst kocht, die Kost zu vergüten.

Aus Gelegenheit mehrerer hervorgekommenen Beschwerden, daß von Seite der einquartirten Militär-Mannschaft die Bezahlung des Schlafkreuzers versagt, nicht minder die Kost von dem Quartiersträger unentgeltlich verlangt werde, ist an alle Truppen der geschärfte Befehl erlassen worden, nicht nur sowohl in den Kontonirungs-Quartieren, als in Marsch-Stationen dem Quartiersträger den Schlafkreutzer zu berichtigen, sondern auch demselben an Orten, wo die Mannschaft nicht selbst kocht, die verabreichte Kost, welche auf keinen Fall unentgeltlich gefodert werden kann, nach einem Abkommen zu vergüten.

N.

N. 6838.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Februar, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 7. März 1806.

Piaristen nicht zur beständigen Seelsorge oder als Feld-Kapelläne zu verwenden.

Seine Majestät befehlen: daß künftig unter keinem Vorwande aus einer Piaristen-Ordens-Provinz, Priester als Feldcapelläne, oder zu einer anderweiten beständigen Seelsorge ausgehoben oder angenommen werden sollen; da dieses sowohl dem Geiste des Piaristen-Institutes, dessen vorzügliche Bestimmung der Schulunterricht ist, als auch der höchsten Absicht, die Ordens-Gemeinden, so viel möglich, bei ihrer ursprünglichen Verfassung zu erhalten, zuwider läuft, und überdieß der Piaristen-Orden gegenwärtig noch an den erfoderlichen Individuen zur ordentlichen Besetzung der ihm anvertrauten Lehrkanzeln und Erziehungs-Häuser allenthalben beträchtlichen Mangel leidet.

N. 6839.

Hofdekret vom 17. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 10. März, von der k. k. steiermärkisch- und kärntnerischen Classensteuer-Hofcommission zu Grätz den 29. März 1806.

Die Befreyung [illegible] der

Seine K. Majestät haben allergnädigst zu entschlie-

schliessen befunden, daß die Diurnisten, so weit solche ihre Diurnen ab aerario beziehen, von der Classensteuer für das Militair-Jahr 1806, so, wie die landesfürstlichen Beamten frei zu lassen seyen.

Classensteuer für das Tabak- und Bankal-Aufsichts-Personale: für die Diurnisten, dann für die Staatsgüter-Beamten.

Eben so haben Allerhöchst-Dieselben auch das Bancal- und Tabak-Aufsichts-Personale: dann die Beamten auf den Staatsgütern, so weit sie ab aerario bezahlet werden, in die Cathegorie der Classensteuerfreien Beamten einzuziehen geruhet.

Welches demnach zur Wissenschaft kundgemacht wird.

N. 6840.

Hofkammerdekret vom 17. Februar, kundgemacht von der k. k. Landeshauptmannschaft von Krain und Friaul, den 21. April 1806.

Vorschrift in Ansehung der Waaren-Frachtung.

Da das zur Verhinderung der bei der Waarenfrachtung a drittura auf einer Axe, durch Schlittung derlei Waaren sich äußernden Unordnungen, jeder a drittura lautende Frachtbrief, und die Karte sowohl von dem Zollamte des Ortes der Abfahrt, und nur nach eingesehener Fracht, als auch von jeden in dem Strassenzuge liegenden Zollegstattamte bis zu den Ort des Eintreffens der Waare vidirt, und von dem Fuhrmann zugleich mit der Fracht mitgebracht werden muß, auf welche Art sodann die frühere, und

ord-

ordnungswidrige Entgegensendung des einzelnen Frachtbriefs oder der Karte nicht mehr möglich seyn wird.

So wird diese ohne allen Verzug einzuführen anbefohlne zweckmässige Kontrolle dem handlenden und frachtenden Publikum zur Benehmungswissenschaft anmit bekannt gemacht.

N. 6841.

Verordnung vom K. K. Gallizischen Landes-Gubernium vom 18. Februar 1806.

Wegen Uebersetzung des Zoll-Volletanten-Amts von Janow nach Pratulin.

In Folge des höchsten Hofdekrets vom 29ten October v. J. ist das zu Janow in Westgallizien bestandene Zoll-Volleten-Amt nach Pratulin übersetzt worden; allwo es auch mit 1ten Jänner d. J. zu wirken angefangen hat.

N. 6842.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Galliziens vom 19. Februar, kundgemacht von der niederösterreichischen Landesregierung den 26. Februar, von dem k. k. mährisch- und schlesischen Landes-Gubernium den 28. Februar, vom böhmischen Landes-Gubernium und der Landes-Regierung ob der Enns den 5., von der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 3., von dem steirisch-kärntnerischen Gubernium den 5. März 1806.

Wegen vorschrift-

Da während der Anwesenheit der k. französischen Ar-

Armee in den vom Feinde besezt gewesenen Provinzen so manche für das Stempelgefäll nachtheilige Mißbräuche eingerissen seyn mögen, so wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, daß alle während dem lezten Kriege ausgefertigte Urkunden, und alle dem Stempel unterliegende Schriften, so wie alle Wechselbriefe, vorräthige Spielkarten, Kalender, Schminke, dann Stärke und Haarbuderpakete vom Tage dieser Kundmachung in denen Hauptstädten binnen vier, und auf dem Lande binnen sechs Wochen zur Stemplung unfehlbar gebracht, und gegen Berichtigung der einfachen Seempelgebühr vorschriftmäßig gestempelt werden sollen, als im Widrigen, wenn nach Verlauf dieses Termins, einige Urkunden, Schriften, und andere dem Stempel unterliegende Gegenstände irgendwo ungestempelt, oder nicht mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen, vorgefunden werden sollten, gegen denjenigen, den es betrifft, nach aller Strenge des höchsten Stempelpatents vom 5ten Oktober 1802. (so in gegenwärtiger Sammlung 16. Band Seite 620. Zahl 5190. zu finden ist) ohne Rücksicht fürgegangen werden wird.

vorschriftmäßiger Stemplung der während der Anwesenheit der k. franz. Armee ungestempelt ausgefertigten Urkunden und Schriften.

N. 6843.

Regierungs-Verordnung in Niederöster. vom 19. Februar 1806.

Künftig haben sämmtliche Kreis-Ingenieure ihren Ausarbeitungen über Architekturs-Gegenstände verläß-

Kreisingenieurs haben immer ver-

läßliche Vorausmaßen ihren Arbeiten zum Grunde zu legen.

läßliche, auf richtige Dimensionen sich gründende Vorausmaßen bei dem Kostenüberschlage zum Grunde zu legen.

N. 6844.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Februar 1806.

Aelternlose Unterthanen aus fremden Provinzen dürfen hier nicht conscribirt werden.

Ein älternloser Unterthan einer andern konskribirten Provinz, der mit einem gültigen Passe versehen ist, darf nicht zum Militair ausgehoben werden.

N. 6845.

Hofkanzleidekret vom 20. Februar, kundgemacht vom K. K. Landesgubernium den 21. März 1806.

Daß den Kreisämtern die Zuführung des Kanzlei-Brennholzes durch ausgeschriebene Landesfuhren verboten seye.

Nachdem höchsten Orts wahrgenommen worden, daß einige Kreisämter die zur Beheitzung der Kanzlei erforderlichen Brennholzvorräthe mittelst ausgeschriebener Landesfuhren zuführen zu lassen pflegen; so haben Se. Majestät dergleichen Requisitionen förmlich und ernstlich zu untersagen befohlen.

Welche höchste Entschließung demnach zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 6846.

Hofkanzleidekret vom 20. Februar, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landes-Gubernium den 14. März 1806.

Mährisch-Schlesische

Die mährisch-schlesischen Unterthanen sollen zur

Be-

Beseitigung heimlicher Auswanderungen ohne vorschriftmässige Entlaßscheine ihrer vorigen Obrigkeiten und ohne kreisämtliche, von den Werbbezirks-Kommanden vidirte Pässe dortlandes nicht aufgenommen werden.

Unterthanen dürfen in Gallizien ohne Entlaßscheine der Obrigkeiten nicht aufgenommen werden

N. 6847.

Hofkanzleidekret an das gallizische Landesgubernium vom 20. Februar, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 28. May 1806.

Die Absicht der Staats-Verwaltung bei den verschiedenen strengen Maßregeln, die sie gegen die Juden zu ergreifen sich genöthiget findet, und besonders jene in Ansehung der Schulzeugnisse bei Verehlichungen, ist dahin gerichtet, einerseits die Umschaffung der Juden zu moralischen und nützlichen Menschen und Staatsgliedern zu erzielen.

Beibringung der Schulzeugnisse von jüdischen Brautwerbern in Gallizien.

Beide Absichten vereinigen sich in der gesetzlichen Foderung der Schulzeugnisse von jüdischen Brautwerbern. Es wird daher, so viel es das ältere Gallizien betrifft, die Hofverordnung vom 19. November 1789 hiermit ganz ausser Kraft gesetzet, folglich ein jeder Judenjüngling und jedes Judenmädchen, welches sich zu verheurathen wünscht, für verpflichtet erklärt, das angeordnete Schulzeugniß beizubringen, und die darüber in der hierortigen Verordnung vom

13. Junius v. J. *) vorgeschriebene besonders strenge Prüfung auszuhalten.

In dem neueren Gallizien müssen die Absichten der Staatsverwaltung mit den Juden nicht gleichgiltiger als bei denjenigen im älteren Gallizien vor Augen gehalten und erreichbar gemacht werden. Diese Absichten mußten bei den neugallizischen Juden noch viele Jahre hindurch ganz aufgegeben werden, wenn sich daran gebunden werden sollte, daß deutsche Schulen in zureichender Anzahl im Lande vorhanden seyn werden. Da nun außer dem, daß auch in dem neuern Gallizien, bekanntlich wenigstens in Krakau, deutsche Schulen bereits eingerichtet, deutsche jüdische Schulen aber in dem älteren Gallizien in zureichender Anzahl vorhanden sind; So ist man der hohen Endzwecke willen, deren im Eingange erwähnet worden, zum eigenen Wohlseyn der Juden, zu verlangen berechtiget: daß sie ihre Jünglinge und Mädchen, mit denen sie Heurathen beabsichten, eigens in den Schulunterricht in jene Orte abschicken, wo dieser Unterricht zu haben ist. Wornach sich das Gubernium in allen vorkommenden Fällen unabweichlich zu benehmen, und daher auch in dem neuern Gallizien bei der Verordnung vom 13. Junius 1805 stehen zu bleiben hat.

*) Diese Verordnung folgt hier nach:

Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 13. Junius 1805 an das gallizische Landes-Gubernium.

Die

Die an den Studien-Konseß unter dem 4ten Januar 1793 erlassene Verordnung, womit die Einleitung getroffen wurde: „daß die jüdischen Aeltern ihre Kinder, die sie von Privatlehrern unterrichten lassen, zweimahl im Jahre durch denjenigen öffentlichen Lehrer prüfen zu lassen, verbunden seyn sollen, bei welchen sie sonst in der öffentlichen Schule hätten erscheinen müssen, und, daß dieser öffentliche Lehrer allein über die Fähigkeiten solcher Kinder ein gültiges Zeugniß auszustellen befugt seyn solle; endlich, daß, wenn bei dieser Prüfung gefunden würde, daß die Kinder schlecht unterrichtet sind, der prüfende öffentliche Lehrer die Anzeige an die Landesstelle mittelst des Studien-Conseßes gelangen zu machen habe, damit solche Kinder verhalten werden können, die öffentliche Schule zu besuchen," ist ohne weiters gehörig einzuführen, und hierüber mit der größten Strenge zu wachen.

In Beziehung auf die Ausweise der jüdischen Ehestands-Candidaten über den erhaltenen deutschen Schulunterricht aber, bei welchem sich die Kreisämter bisher lediglich mit den beigebrachten Zeugnissen begnügten, hat die Erfahrung von unzähligen hierbei untergelaufenen mannigfaltigen Unterschleifen, und, daß es den jüdischen Brautleuten dennoch an den deutschen Schulunterrichte gebrochen habe, die Nothwendigkeit herbeigeführet, strengere Maßregeln zu ergreifen, um sich des mit der Forderung des deutschen

Schul-

Schulunterrichtes für jüdische Ehstandswerber verbundenen Zweckes der Staatsverwaltung möglichst zu versichern. Es wird daher von nun an, ohne Rücksicht auf die Schulzeugnisse, mit welchen die jüdischen Heurathsgesuche ferner jederzeit beigelegt werden müssen, mit jedem jüdischen Brautpaare bei dem Kreisamte selbst in Gegenwart des Kreisvorstehers, und noch eines Kreiscommissärs, oder des Kreissekretärs, von dem in dem Standorte des Kreisamtes befindlichen Vorsteher der christlichen sowohl, als der jüdischen deutschen Schule die strengste Prüfung durch alle Fächer des vorgeschriebenen Unterrichtes unter der schwersten Verantwortung, des Kreisvorstehers abzuhalten, ein förmliches Protokoll darüber aufzunehmen und aufzubewahren, und nur nach dem Resultate dieser Prüfung, wenn beide Bittwerber vollkommen bestehen, die Heurath zu bewilligen, oder ohne weiters abzuschlagen seyn. Hätte das Brautpaar, ungeachtet Eines von beiden, bei dieser Prüfung nicht bestanden wäre, gleichwohl ein empfehlendes Unterrichtszeugniß mit dem Heurathsgesuche beigebracht; so ist der Aussteller dieses Zeugnisses sogleich zur strengsten Rechenschaft zu ziehen, und nach Gebühr eingreifend zu bestrafen.

Hiernach hat die Landesstelle das Erfoderliche einzuleiten, und auf das strengste darüber zu halten; in dem neuen Gallizien aber, wo keine deutschen jüdischen Schulen bestehen, die jüdische Jugend in die öffentlichen christlichen Schulen anzuweisen, und daher auch

in dem neuen Gallizien, von nun an, den deutschen Schulunterricht zum wesentlichen Erfordernisse zu machen, um die Heirathsbewilligung zu erhalten, welche Maßregeln die gedeihlichste Wirkung zur allmähligen Verminderung der in ganz übermäßiger Anzahl vor sich gehenden Juden-Heirathen hervorbringen werden.

N. 6848.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme der Landesregierung ob der Enns, an welche diese Verordnung am 22. August 1805*) erlassen, und dermal nur die oben ausgezeichnete Stelle nachträglich vorgeschrieben wurde, vom 20. Februar, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 14., von dem gallizischen Landesgubernium den 28. März 1806.

Sicherstellung des Waisenvermögens und der Kirchengelder.

In Hinsicht auf die Sicherheit des Waisen-Vermögens und der Kirchengelder bei allen Dominien, Obrigkeiten und Magistraten, wird der Landesstelle in Folge einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung aufgetragen; sämmtlichen Kreisämtern auf das nachdrücklichste einzubinden: daß sie auf die zweckmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchen-Vermögens, durch öftere unvermuthete Visitationen

*) Siehe in gegenwärtiger Gesetzsammlung 20. Band Seite 591, Zahl 6750 nach.

nen und Liquidationen, besonders bei der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hievon überzeugen, die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen; überhaupt aber darauf sehen sollen, ob die Waisenbücher vorschriftmäßig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und, daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillar-Gelder, die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatikal-Sicherheit derselben errichtet und ausgestellet, die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und, daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden. Wie denn auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für alles zu haften haben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre oder ihrer Beamten Vernachläßigung den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Damit aber die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnützen Haftungen der Pupillen- oder Depositen-Gelder beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisenkasse zu nehmen; die Depositen

aber

aber sind nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern; nach Verlauf dieser Zeit ist, wenn sich niemand gemeldet hat, mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen.

„Nebstdem sind die Kreisämter insbesondere anzuweisen, daß sie nicht nur die bei den Kreisuntersuchungen bei einem oder anderm Dominium, Magistrate oder Obrigkeit in dem Pupillen-Wesen bemerkten Gebrechen, soweit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung zur Abhülfe dem Appellations-Gerichte anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hofdekrets vom 2. Dezember 1791 obliegt; sondern auch, daß sie zu Ende jedes Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bei welchen das Pupillar- und Depositen-Wesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen."

Ingleichen wird auch rücksichtlich der Kirchen-Gelder von den Kreisämtern darauf zu sehen seyn, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführet, und mit dem Kirchenvermögen richtig gebahret werde, auch dasselbe hinlänglich sicher gestellet seye, damit dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, bei jeder richtig vorgemerkt erscheine; wie auch der Zeitpunkt, binnen dessen solches zu bezahlen, oder, wenn keine Zeit gesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu

Kräften kommt, der andern die Zurückzahlung geleistet werde. Wo übrigens die Landesstelle über die richtige Befolgung dieser höchsten Weisung zu wachen, auch jährlich anzuzeigen hat, ob dieselbe in vollkommenen Vollzug gesetzt werde.

N. 6849.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium, vom 20. Februar 1806.

Wegen willkührlicher Entfernung der Kreisbeamten vom Amtsorte.

Da die Kreisbeamten sich vielfältige Entfernungen von dem Amtsorte und auch aus dem Kreise nach Willkühr erlauben, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet:

Dergleichen Entfernungen vom Amtsorte und selbst aus dem Kreise im ersteren Falle ohne Bewilligung des Landes-Präsidiums auf das strengste mit dem Beisatze zu untersagen; daß auch in dringenden Fällen, wo die Erlaubniß nicht sollte abgewartet werden können, die unfehlbare Erstattung der Anzeige mit Aufführung und dem Erweise der Ursachen, welche den Antritt der Reise vor Einlangung der Erlaubniß dazu dringend gemacht haben, den Kreisämtern nachdrücklichst eingebunden werden solle.

Die Landesstelle hat demnach diesen höchsten Befehl sämmtlichen Kreisämtern zur pünktlichsten Richtschnur hinaus zu geben, und auf dessen genaueste Beobachtung zu allen Zeiten auch seines Ortes selbst feste Hand zu halten.

N.

N. 6850.

Hofkammerdekret im Münz- und Bergwesen für Böhmen vom 20. Februar 1806.

Welcher Stempel bei den Verzeichnissen, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrauten Bergwerkszeuge ausgefertiget werden, zu gebrauchen seye.

Die Verzeichnisse, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrauten Bergwerkzeuge ausgefertiget werden, haben keinesweges nach dem 23. §. Nro. 22 zweite Abtheilung des in Wirkung stehenden Stempel-Patentes dem Stempel von 15 kr. zu unterliegen, indem diese Verzeichnisse nur uneigentlich Spannzettel genannt werden, und nur als eine Bergbau-Manipulations-Vorschrift betrachtet werden müssen.

N. 6851.

Hofkanzleidekret vom 22. Februar 1806.

Ausländische Priester sind von der Disciplinarprüfung ausgenommen.

Alle ausländische Priester, die in einer innländischen Diöces aufgenommen zu werden suchen, sind von der sogenannten Disziplinarprüfung aus allen theologischen Lehrgegenständen, welcher sich junge Fremdlinge, die noch nicht Priester sind, unterziehen müssen, ausgenommen, und haben sich nur der von ihrer Verwendung zur Seelsorge ohnehin vorgeschriebenen strengen Prüfung bei dem Ordinariate zu unterziehen.

N. 6852.

Regierungsverordnung in Nieder-Oesterreich vom 22. Februar 1806.

Baupläne sind immer doppelt einzureichen.

Bei allen Bauführungen, wo um Baubewilligung gebeten wird, ist der Banplan doppelt einzureichen, und ein Exemplar bei der berichtlegenden Stelle aufzube-

wahren, um sich in der Folge zu überzeugen, ob genau nach demselben gebauet wird.

N. 6853.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Februar, kundgemacht von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns den 6, durch das Nied. Oe. Apellationsgericht am 18., in Kärnthen und von dem Galizischen Gubernium am 21. März, auch Hofdekret der obersten Justizstelle vom 7. März 1806.

Testirungs-Unfähigkeit der Exreligiosen.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß es bei der bisherigen in den ungarischen Gesetzen sich gründenden Unfähigkeit der aus dem ungarischen Religionsfonde pensionirten Exreligiosen über ihr Vermögen testiren zu dürfen, auch dann zu verbleiben habe, wenn sie in einem deutschen Erblande mit Tode abgehen.

N. 6854.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Februar, kundgemacht von dem mähr.-schlesischen Landesgubernium den 7., von dem böhmischen Gubernium den 8., und von der Landesregierung ob der Enns den 14. März 1806.

Diejenigen, welche in Ungarn

Um einerseits den wucherischen Umtrieben bei dem Früchtenankauf in Ungarn Gränzen zu setzen, ohne jedoch

doch von der andern Seite eine, besonders bei dem gegenwärtigen Bedürfnisse mehrerer Erbländer nachtheilige Hemmung oder Beschränkung des Verkehrs zu verursachen, ist die k. ungarische Hofkanzlei mit der k. auch k. k. Hofkammer darin übereingekommen, daß diejenigen, welche in Ungarn Früchte kaufen wollen, nicht erst nöthig haben, zu diesem Ende bei der k. ungarischen Hofkanzlei Pässe anzusuchen, sondern sich über die Befugniß, Früchte dort Landes anzukaufen, bei den ungarischen Gerichtsbarkeiten blos mit Zertifikaten ihres Kreisamtes, oder wenn sie Prager-Bürger sind, des Prager-Magistrats auszuweisen brauchen, auf welchen Zertifikaten sodann die ungarischen Gerichtsbarkeiten die Quantität der wirklich angekauften Früchte vorzumerken haben.

Früchtekaufen wollen, haben blos nothwendig, sich über diese Befugniß bei den ungarischen Gerichtsbarkeiten mit Zertifikaten ihres Kreisamts, oder nach Umständen des Magistrats auszuweisen

Diese Vorschrift wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 6855.

Hofkanzleidekret an die N. Oe. Regierung, das mährisch-schlesische und galizische Gubernium, und die krainerisch-görzerische Landeshauptmannschaft, vom 24. Februar 1806.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß das Vize-Directorat an sämmtlichen Gimnasien der Piaristen dem jeweiligen Rector des Piaristen-Collegiums anzuvertrauen seye.

Vice-Directorat über den Piaristen-Gymnasien.

N.

N. 6856.

Hofkammerdekret vom 25. Februar, kund gemacht vom k. k. galizischen Landes-Gubernium den 3. Oktober 1806.

Die Erhebung des Lißißncer-Bolletantenamts zum Zollamte und dessen Uibersetzung nach Sienawa.

Es ist das Lißißncer-Volletantenamt in ein Zollamt zum täglichen Verkehr verwandelt, nnd in dieser Eigenschaft nach Sienawa übersetzt worden, allwo es am 1. September d. J. in die Wirkung getreten ist. Welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 6857.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 25. Februar 1806.

Kein, auf Schlafkreuzer bequartirter Soldat darf von seinem Quartiersträger Kost fordern, sondern die Truppen sollen ihre Menage, auf gleiche Art der Kasernen führen.

Ueber eine dem k. k. General-Militär-Kommando zur Erleichterung des Landmanns gemachte Vorstellung hat dasselbe sämmtliche hierlandes befindliche Truppen auf die bestehenden Generalien erinnert, und dieselbe insbesondere angewiesen: daß keiner von den auf Schlafkreutzer bequartierten Soldaten von seinem Quartierträger die Kost, und um so weniger das Nachtessen, um die bei gegenwärtiger herrschenden Theurung allerdings zu geringe Einlage von 3 oder 4 kr. zu fordern berechtigt seyn solle.

Dahingegen wurden zugleich sämmtliche Truppen-Kommandanten angewiesen, daß sie die Menagen auf gleiche Art, wie sie in den Kasernen bestehen, auch nun auf dem Lande bei den Truppen einführen, und

gemeinschaftlich mit den Ortsobrigkeiten jene Häuser ausmitteln sollen, die in Hinsicht auf die nöthige Vermeidung der Feuergefahr hierzu geeignet sind; wobei es jedoch den Gemeindevorstehern unbenommen bleibt, entweder eigene Häuser dazu zu bestimmen, oder abwechselnd nach der Reihe, die eine Woche in diesem und die zweite Woche in einem andern Hause kochen zu lassen.

Von welcher Verfügung das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage verständiget wird, dem Militair bei Ausführung dieser, sowohl zur besseren Subsistenz der Mannschaft als zur Erleichterung des Landmannes einzuleitenden Maßregel möglichst die Hand zu biethen.

N. 6858.

Verordnung des Gallizischen Gubernium vom 26. Februar 1806.

Vorschrift wider die Verbreitung des amerikanischen Fiebers.

Seine kaiserl. auch kaiserl königl. apostol. Majestät haben die Nachricht der unglücklichen Verbreitung des amerikanischen Fiebers nach Europa, welches in Spanien schon vor einer längeren Zeit sich gezeigt, und vorzüglich im letzten Jahre schrecklich gewüthet hat, nicht vernehmen können, ohne sogleich nach Ihrer gewohnten landesväterlichen Vorsorge die strengsten und wirksamsten Maßregeln anzuordnen, wodurch die österreichischen Erbländer vor jeder besorglichen Ansteckungsgefahr möglichst verwahrt werden mögen.

Von

Errichtung einer Central-Hofcommission in Sanitäts-Angelegenheiten.

Von dem Geiste dieser Sorgfalt und der weisen Befehle des gnädigsten Monarchen beseelet, hat die in dem gegenwärtigen bedenklichen Zeitpunkte zur Leitung aller erforderlichen Sanitäts-Anstalten unter dem Vorsitze des böhmisch-österreichischen obersten Kanzlers aus Mitgliedern der verschiedenen Hofstellen außerordentlich zusammengesetzte Hofcommission 1) seit der Entstehung der Gefahr mehrfältige Verfügungen an die verschiedenen Länder-Chefs erlassen, wovon mit höchster Genehmigung die wesentlichsten in der zweifachen Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, den fremden Staaten eine beruhigende, und den eigenen Provinzen eine, zum nützlichen Leitfaden dienen mögende Uebersicht derselben in einem zweckmäßigen Auszuge zu verschaffen.

Vorsichten für den Fall des Ausbruchs der Krankheit.

In dem immer zur Vollständigkeit der Vorkehrung als möglich anzunehmenden Falle, daß ungeachtet der genauesten Wachsamkeit der Giftstoff dieser verheerenden Krankheit sich doch einschleichen, und zum größten Nachtheil der allgemeinen Bevölkerung aufkeimen könnte, war es wichtig und nothwendig, das vorzüglichste Augenmerk dahin zu richten, daß auch für einen solchen Fall schon im Voraus die nöthigen Vorsichtsanstalten sich getroffen finden.

Wachsamkeit der Aerzte über die vorkommenden

Zu diesem Zwecke wurde gleich anfänglich dem Gubernio der venetianischen Provinzen, welche dem Brennpuncte des Uebels am nächsten gelegen sind, und

1) Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1804.

und nachher auch den übrigen Länderstellen, welche in dem nämlichen Falle sich befinden können, der Auftrag gemacht 2): Krankheiten.

Erstens: Den Aerzten sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande die strengste Wachsamkeit über die vorkommenden Krankheiten, über jene vornehmlich, welche dem Leben ein außerordentlich schnelles Ende machen, mit dem Beisatze einzubinden, daß sie von solchen Ereignissen, und den dabei wahrgenommenen Symptomen ohne mindesten Zeitverlust die gehörige Anzeige an das betreffende Kreisamt zur weiteren Vokehrung erstatten sollen.

Zweitens: Die genaue Beschau der Leichname, nach der dießfälligen in der Haupt- und Residenzstadt seit mehreren Jahren mit dem besten Erfolge eingeführten Ordnung einzuleiten 3). Beschau der Leichname.

Drittens: Auf eigene provisorische Lazarethe oder Spitäler vorzudenken, in welche die etwa von der Epidemie überfallenen Menschen überbracht, und gepfleget werden können. Vorbereitung provisorischer Lazarethe und Spitäler.

Viertens: Die Vorsorge zu treffen, daß im Falle des Ausbruches der Krankheit die Häuser, und erforderlichen Falls auch die Gässen und Quartiere der Städte und Ortschaften, wo das Uebel sich gezeiget hatte, sogleich von aller Gemeinschaft mit den übrigen gesunden Theilen derselben abgeschnitten, die Kranken von den noch nicht angegriffenen Einwohnern Anstalten in dem Orte, wo das Uebel sich gezeiget hat.

2) Hofverordnung vom 11. November 1804.
3) Hofverordnungen vom 23. November und 17. December 1804.

nern abgesondert, die nöthigen Aerzte und Chirurgen angestellet, nebst den nöthigen Arzneien auch die erforderlichen Lebensmittel zugeführt und schon im Voraus die gehörigen Artikel zu der Räucherung mit Mineralsäure, nach der im Anhange nebenfolgenden Modalität beigeschaffet, und überhaupt die in den Jahren 1766, 1770 und 1773 erflossenen Sanitätsnormalien genau beobachtet werden 4). Zur ordentlichen und strengen Erfüllung dieser Regulative, wurde ferner sämmtlichen Länderstellen bedeutet, daß:

Direction dieser Anstalten.

a) Der erste unmittelbare Vorsteher des Bezirks, in welchem das gelbe Fieber ausbricht, verpflichtet sey, den durch ärztliche Anzeige erkannten Ausbruch nicht nur der Landesoberbehörde, sondern auch allen Vorstehern der umliegenden Bezirke selbst für den Fall anzuzeigen, wenn diese Bezirke einer andern österreichischen Landesbehörde untergeordnet seyn sollten, welcher Anzeige eine officielle Abschrift des ärztlichen Berichts beigeschlossen werden muß.

b) Der oberste Vorsteher derselben Behörde sey ohne Verzug bis zur allfälligen weiteren Bestimmung der obern Landesstelle provisorisch-politischer Commissär über alle benachbarte Behörden, dem von Seite des Civils, des Militärs und der Aerzte, auf seine Aufforderung aller anverlangte Vorschub zur Einschliessung und Bewachung der angesteckten Häuser oder Ort-

4) Hofverordnungen vom 22. und 27. November 1804.

Ortschaften, zur Verpflegung und Wartung der Eingeschlossenen, überhaupt aber zur Handhabung des Tilgungsgeschäftes unweigerlich ertheilet werden muß.

c) Die auf das Abhaltungs- und Reinigungsgeschäft zu verwendenden Kosten sollen aus dem Kammeral-Aerarium gegen genaue Vormerkung der zu verrechnenden Verwendung vorgeschossen werden. Anticipation der erforderlichen Gelder von Seite des Kammeral-Aerariums.

d) Alle Bürger des Staates seyen gleich verpflichtet, den Anordnungen der das Abhaltungs- und Tilgungsgeschäft besorgenden Beamten zu gehorchen: Sie sind daher von ihrem Eigenthume nichts vorzuenthalten berechtiget, was der Beamte zur Handhabung des Geschäftes bedarf; doch haben sie sowohl in diesem als in dem fernern Falle Anspruch auf volle Entschädigung, wenn ihr Eigenthum wegen der nöthigen Abwehrung oder Tilgung der Krankheit vernichtet oder beschädiget wird; dagegen wird dem leitenden Commissär zur strengsten Pflicht gemacht, in solchen Fällen mit der möglichsten Schonung vorzugehen, und in das Privateigenthum ohne wahre und dringende Noth nicht einzugreifen. Verpflichtung der Einwohner, und des Commissärs in Hinsicht auf Proprietäten.

e) Ein Arzt, der überwiesen würde, für die Verneinung oder Bejahung der Existenz der Epidemie Geld oder Geldeswerth angenommen, oder bedungen zu haben, soll nach den im Lande bestehenden Strafgesetzen behandelt, hingegen demselben darf Obliegenheit der Aerzte in Ansehung der Anzeige des Ausbruches der Krankheit.

nie zur Last gelegt, noch ihm der Vorwurf mangelnder Kenntnisse gemacht werden, wenn er sich über das Daseyn oder Nichtdaseyn des Uebels geirret haben sollte.

Belohnung von Seite des Staats.

f) Der Staat werde alle medizinischen und politischen Dienste zur Hindanhaltung und Tilgung der epidemischen Krankheit für außerordentlich ansehen; daher diejenigen Beamten und Aerzte, die sich bei einer wirklich gefahrvollen Verwendung rühmlich auszeichnen, auf besondere Merkmale der allerhöchsten Zufriedenheit, so wie die Wittwen und Waisen derjenigen, die das Opfer ihrer gemeinnützigen Verwendung werden sollen, auf Pensionen oder andere Unterstützungen allerdings rechnen können. Und da es

Strafgesetze gegen Contumaz-Vergehen.

g) in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen und Vergehungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so sey in solchen Vergehungsfällen, nach den von Sr. Majestät gerechtest sanctionirten Strafgesetzen, welche in dem Anhange enthalten sind, unnachsichtlich vorzugehen 5).

Hindanhaltung der Ansteckungs-Gefahr.

Noch bestimmter und ausführlicher sind die Maßregeln und Vorschriften, welche zur möglichsten Hindanhaltung jeder Ansteckungsgefahr zu Wasser und zu Lande

5) Hofverordnung vom 8. Hornung 1805.

Lande ergriffen, und den Länderstellen, welche sie betreffen, zur strengsten und genauesten Befolgung vorgezeichnet worden sind. Bei der nunmehrigen Ausdehnung des österreichischen Küstenlandes im Adriatischen, war das vorzüglichste Augenmerk dahin zu richten, das Einlaufen der National- und fremden Schiffe, welche des österreichischen Seehandels wegen, aus angesteckten Gegenden nach österreichischen Häfen ihre Richtung nehmen, so viel als in menschlicher Gewalt steht, unschädlich zu machen. Die gänzliche Unterbrechung jedes Handelsverkehrs mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden, würde dem Staate die Beischaffung mehrerer Artikel, welche für Färbereien, Fabriken, Apotheken ꝛc. unentbehrlich sind, zum größten Nachtheile der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse plözlich entzogen; der Nationalschifffahrt einen empfindlichen Abbruch verursachet, nächst dem auch die Küstenländer der augenscheinlichen Gefahr ausgesetzet haben, daß Schiffsführer, welche wegen ihrer sanitätsgefährlichen Provenienz in keinem Hafen Aufnahme fänden, durch den Drang der Umstände und der Selbsterhaltung verleitet werden würden, in irgend einem abseitigen Puncte der Küste durch List oder Gewalt sich einzudringen, wo dann die Anstalten zur Abhaltung der Ansteckungsgefahr mit ungleich größerer Beschwerlichkeit und vielleicht auch viel zu spät eintreffen könnten. In Erwägung dessen wurde

Fünftens die günstige Lage, welche die verschie-

Ausschlüssliche Aufnah-

ne der verdächtigen u. angesteckten Schiffe in dem Venedi-ger Lazareth.

schiedenen von den bewohnten Theilen der Stadt Venedig entfernten Inseln darbiethen, dahin benutzet, um zur unabänderlichen Grundregel festzusetzen, daß alle nach einem österreichischen Hafen gerichtete National und fremde Schiffe, welche aus verdächtigen und angesteckten Gegenden kommen, wenn sich auch die Epidemie an ihrem Borde schon gezeiget haben sollte, ausschlüssig in Venedig aufgenommen werden dürfen und sollen. 6) In dieser Absicht ist

In einer der Inseln nächst Venedig wird ein neues Reinigungshaus errichtet.

Sechstens in einer der besagten, hierzu am geeigensten befundenen Insel mit beträchtlichen Kosten ein geräumiges Lazareth errichtet worden, in welchem die angesteckten von den verdächtigen Schiffen abgesöndert, und unter der Aufsicht des dortigen obersten Sanitätsmagistrats, nach den althergebrachten, durch die Erfahrung von Jahrhunderten, und das Zutrauen aller Nationen bewährten Modalitäten, der verhältnißmäßigen strengsten Reinigung unterzogen werden 7). Die Sorgfalt und weiseste Vorsicht Seiner Majestät hat sich auf diese Maßregel nicht beschränket, und es haben Höchstdieselben

Und auf die Bestellung eines zweiten in einem andern schicklichen Orte des Litorale angetragen.

Siebentens zu befehlen geruhet, für den Fall, daß die Epidemie noch weiter um sich greifen, und daher die Anzahl der angesteckten und verdächtigen Schiffe vermehren sollte, noch auf die Bestimmung eines zweiten Hafens im adriatischen Meere vor zu den-

6) Hofverordnung vom 22. November über Allerhöchste Entschließung.

7) Hofverordnung vom 2. Jänner 1805.

denken, in welchem dieselben so wie in Venedig aufgenommen und gereiniget werden könnten 8). Die Handhabung dieser Maßregeln erforderte

Achtens mehrere partielle Vorkehrungen, um das Einlaufen der Schiffe in Häfen, Rheden oder Buchten, wo ihre zweckmäßige Reinigung nicht geschehen kann, wirksam zu hindern, und dasselbe auch für den Fall unschädlich zu machen, wenn sie durch widrige Winde in der Fahrt nach dem ordentlichen Reinigungs-Hafen gehindert würden. Zu Erreichung dieses doppelten Zweckes sind mehrere armirte Fahrzeuge bestellt worden, welche von der österreichischen Küste von Albanien bis Venedig kreuzen, und alle im adriatischen Meere stechenden Schiffe von Puncte zu Puncte escortiren sollen, und es wurde sämmtlichen Behörden des Albanischen, Dalmatinischen, Ungarischen, Militärischen, Triestiner und Venetianischen Litorale gemessenst aufgetragen, durch die untergeordneten Sanitätsbeamten, unter militärischem Beistande sorgsamst zu wachen, daß derlei Schiffe, welche aus Noth ihre einstweilige Zuflucht in irgend einem Puncte der Küste nehmen, zu keiner Gemeinschaft mit dem Lande gelassen, und baldthunlichst zur Vollendung ihrer Fahrt vermocht werden 9). Den Länderbehörden wurde

Bestellung armirter Fahrzeuge zur Handhabung der angeordneten Maßregeln.

Vorsichten für den Fall, daß Schiffe in einem intermediären Hafen einzulaufen gezwungen wären.

Neun-

8) Hofdekret vom 27. November 1804 über Allerhöchste Entschließung.

9) Hofverordnung vom 3. Dezember 1804.

Wachsamkeit gegen Corsaren und Armateurs.

Neuntens die genaueste Wachsamkeit gegen die Corsaren und Armateurs eingebunden, welche, da sie selten dem gegründeten Verdachte einer Sanitätsgefährlichen Vermischung entgehen können, nicht nur selbsten den strengsten Vorsichten unterzogen werden müssen, sondern auch die Fahrzeuge, mit welchen sie in Gemeinschaft gerathen sind, zu einer gleichen Strenge eignen 10). Bei den so bedenklichen Zeitumständen, wo jede andere Rücksicht der allgemeinen Wohlfahrt nachstehen muß, ist

Reserve-Contumaz für die armirten Schiffe.

Zehntens festgesetzt worden, daß selbst die armirten Fahrzeuge mit einer achttägigen Reserve-Contumaz beleget werden sollen, von welcher Belegung die österreichischen ausgenommen, und alsogleich zum freien Umgange, jedoch nur für den Fall gelassen werden können, wenn nicht nur die Mannschaft mit gar keinem Schiffe Gemeinschaft gehabt hat, wofür das Ehrenwort des Commandanten gilt, sondern auch erwiesen wird, daß die Landesgegenden, wo das Schiff vermög der Journalien auf der Reise Anker warf, in keiner Rücksicht verdächtig sind, welcher Umstand dem Schiffsführer gar oft unbewußt, und nur den Sanitäts-Magistraten aus den von allen Orten ihnen zukommenden Nachrichten mit Verläßigkeit bekannt seyn kann 11).

Vorsichten wegen der Fischer.

Eilftens. Auch die Classe der Fischer, welche einestheils bei ihren längern und entferntern Fahrten, eines-

10) Hofverordnung vom 27. November 1804.
11) Hofverordnung vom 4. Dezember 1804.

der Vermischung mit verdächtigen Schiffen ausgesetzt, und anderntheils, da sie im Lande seßhaft sind, zum größten Nachtheil der öffentlichen Gesundheit unbemerkt in ihre Wohnungen rückkehren können, mußte der öffentlichen Sorgfalt nicht entgehen. Bei der Unmöglichkeit, diesen Leuten die Quelle ihres Erwerbes gänzlich zu entziehen, wurde festgesetzt, daß sie bei schärfster Strafe ihre etwanige Vermischung mit irgend einem Schiffe getreulich anzugeben haben, daß sie überdieß außer dem gewöhnlichen Seepaß, sich auch mit ordentlichen Sanitäts-Legitimationen versehen sollen, welche für die größeren Fischerböthe alle 10 Tage, und für die kleineren Kähne alle 3 Tage erneuert werden müssen 12).

Bestellung eines armirten Landes-Cordon.

Wenn gleich alle erstbesorgten Anstalten, um jede Ansteckungsgefahr von der Seeseite thunlichst abzuwenden, nach reifer Ueberlegung und aller möglichen Rücksicht auf die eintreten könnenden Fälle angeordnet worden sind, so war es doch einleuchtend, daß der wichtige Zweck ohne der Miteintretung einer armirten Landesmacht, nie vollkommen würde erreicht werden können. Aus diesem Gesichtspuncte haben Seine Majestät

Zwölftens nach Ihrer Sorgfalt für nothwendig erachtet, die in sämmtlichen Küstenländern gleichwie die in Inner-Oesterreich, Tyrol, und in den Vorlanden dislocirten Linientruppen dermaßen vorrücken zu lassen, daß erstere längst der Küste von Al-

12) Hofverordnung vom 18. Hornung 1805.

Unterricht für den Cordon.

banien bis Chiozza und dem Venetianischen Confin, die andern in Verbindung an den Gränzen von Tyrol und Schwäbisch-Oesterreich, einen ordentlichen wohl besetzten Sanitäts-Cordon bestellen, welcher nach der beigeschlossenen Instruction, alle sowohl zur See- als zur Landseite erforderlichen Sanitäts-Vorsehungen handhaben, und unterstützen möge. 13).

Durch diese Cordonsanstalten, von der Handhabung der weitern Vorsichten versichert, welche die Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitsstandes zur See- und zur Landseite, für Menschen, Waaren und Brieffschaften erfordert, wurde

Sanitätszeugnisse für jene, die aus fremden Staaten in die k.k. Erbländer kommen und wechselseitig von diesen hinüber gehen wollen.

Dreyzehntens festgesetzet, daß gleichwie Niemand, der nicht mit einem glaubwürdigen Sanitäts-Zeugniß sich ausweisen kann, bei den bestimmten Einbruchsstationen über die österreichische Grenze gelassen, so auch gegenseitig Jedweder, der in fremde Staaten sich begeben darf und will, es möge solches durch fahrende Posten, Diligencen, oder sonst auf eine Art geschehen, gleichförmig mit unentgeldlichen und ungestempelten Sanitäts-Legitimationen von den Landesbehörden versehen werde 14).

In Hinsicht der einzuführenden Waaren gehen die vorgeschriebenen Verordnungen dahin, daß

Einfuhr der hetrurischen Erzeugnisse

Vierzehntens den hetrurischen Erzeugnissen und Manufacturen der Einbruch in die kaiserlichen Erb-

13) Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1804.
14) Hofverordnung vom 26. December 1804.

Erbländer schlechterdings verbothen; den spanischen aber 15)

und Fabrikate wird verbothen.

Fünftzehntens nur in so weit die Einfuhr gestattet werden solle, als dieselbe des Ansteckungsgiftes unempfänglich sind, oder die Reinigung derselben in einem National-Lazarethe durch ordentliche Zeugnisse erwiesen werden kann: hievon sind aber, wegen ihrer vorzüglichen Giftempfänglichkeit 16)

Sechszehntens die spanische und ostindische Wolle, die rohen Felle und rauhen Waaren ausgeschlossen, welche nicht nur in keinem Falle, auch wenn sie die strengste Reinigung ausgehalten haben, eingeführt werden dürfen, sondern auch künftig nach Verlauf eines mit 22. April des gegenwärtigen Jahres ausgehenden dreimonathlichen Termins nicht einmal zur Contumaz gelassen werden sollen, wovon der Handelsstand zu seiner und der auswärtigen Correspondenten Benehmung verständiget worden; wo es sich

Wie sich in Hinsicht der spanischen zu benehmen sei.

Siebenzehntens indessen von selbst versteht, daß Artikel, welche in solchen Emballagen verpacket sind, die vermög der im vorigen Paragraphe erwähnten Vorschrift auf keine Weise eingelassen werden dürfen, aus derselben herausgenommen, und nach geschehener Reinigung dem freien Verkehr nicht entzogen

ten

15) Hofverordnung vom 26. December 1804.
16) Hofverordnung vom 26. December 1804.
17) Hofverordnung vom 27. Jänner 1804.

werden können 18). Aus gleichen Sanitäts-Rücksichten ist

Der Verbot des Handels mit gebrauchten fremden Kleidern wird erneuert und verschärft.

Achtzehntens der schon bestehende Verboth des Handels mit gebrauchten fremden Kleidungsstücken mit dem Beisatze erneuert worden, auch diejenigen, welche schon im Zuge wären, aber über Herkunft von unverdächtigen Gegenden nicht die volleste Legitimation anfgebracht werden könnte, unnachsichtlich zu vertilgen 19).

Wachsamkeit gegen die spanischen Waaren, welche über das schwarze Meer einbrechen dürften.

In der fernern Besorgniß, daß die spanischen Handelsleute, deren Waaren der Eingang aller Orten so sehr erschweret wird, sich verleitet finden dürften, die minder wirksame Aufsicht der türkischen Regierung zu benützen, um dieselben über das schwarze Meer in die kaiserl. österreichischen Staaten dennoch eindringen zu machen, wurde

Neunzehntens den an der türkischen Gränze bestehenden Contumazämtern die strengste Wachsamkeit gegen jeden dießfälligen Unterschleif nachdrucksam eingebunden 20), und

Begleitung mit Sanitäts-Legitimation der Waaren, die von dem Küstenlande in das In-

Zwanzigstens den Landesbehörden am Litorale, vornämlich aber dem Gubernium in Venedig und Triest aufgetragen, sämmtliche Waaren, welche von dort in das Innere der kaiserlichen Länder zum eigenen Consumo oder per transito in die Fremde ein-

und

18) Hofverordnung vom 26. December 1804.
19) Hofverordnung vom 11. Januar 1804.
20) Hofverordnung vom 24. Januar 1805.

und durchgeführt werden sollen, Collit-Kisten- oder Ballenweise mit den umständlichsten Legitimationen zu versehen, aus welchen dann zu erhellen habe, daß entweder ihre Herkunft von jeher unbefangen, oder durch die geschehene Reinigung zu solcher geworden sey, welches sowohl auf die spanischen als auf die Levantiner-Artikeln sich bezieht, deren Durchzug im Vertrauen auf die bestehenden vortrefflichen Contumazanstalten bisher noch nirgends beanständet worden 21).

nere der Erbländer zum Consumo oder per Transito eingeführt werden.

Bei dem billigen Bedenken, welches die angränzenden fremden Staaten tragen, Waaren und Fabrikate, die dahin aus den österreichischen Erbländern gelangen, den Eintritt zu gestatten, wenn sie nicht das Zeugniß ihrer Unverdächtigkeit mit sich führen, erhielten.

Ein und Zwanzigstens: sämmtliche Länderstellen den ernstgemessensten Auftrag, einvernehmlich mit den Bancaladministrationen, Zollinspectoraten und Postwagens-Expeditionen die Veranlassung zu treffen, daß alle Waaren und Frabrikate, welche nicht schon bei ihrem Eintritt in die kaiserlichen Staaten mit den erforderlichen Sanitätszeugnissen begleitet worden, sondern inländische Erzeugnisse und Manufacten sind, durch die zollämtliche Expedition zur Ausfuhr und zur Aufnahme auf den Diligencen nur dann geeignet werden sollen, wenn der Speditionär oder sonstige Versender die vorgeschriebenen Sanitäts-

Die inländischen Erzeugnisse u. Fabrikate, welche exportirt werden.

21) Hofverordnung vom 26. December 1804.

tätszeugnisse der Landesbehörde in der überzeugendsten und umständlichsten Forme beibringet 22).

Die besondern Verhältnisse der nördlichen Häfen Deutschlands und vornehmlich der Umstand, daß die wahre Abkunft der alldort ankommenden Waaren aus den Frachtbriefen und der sonstigen Verpackung von darum mit Verlässigkeit nicht beurtheilet werden kann, weil dieselben nach ihrer Landung aus- und umgepackt, folglich gleichsam unter einer ganz neuen Gestalt zur Axe weiter verführet werden, haben auch besondere Vorsichten für die Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitsstandes von Seite Böhmens nothwendig gemacht. In dieser Hinsicht wurde

Vorsehung für die Waaren, welche aus den nördlichen Häfen Deutschlands kommen.

Zwey und zwanzigstens: für rathsam befunden, auf Bestimmung eigener, mit den erforderlichen Contumazhäusern versehene Einbruchsstationen an der dortigen Gränze vorzudenken, und einstweilen 23)

Selbe werden ohne einem Zeugnisse der österreichischen Consulate nicht aufgenommen.

Drey und zwanzigstens: schon itzt die Vorkehrung zu treffen, daß nach Verlauf eines sechswöchentlichen, mit 27ten des nächstkünftigen Märzmonathes zu Ende gehenden Termins, keine Waaren, welche von den nördlichen Häfen Deutschlands kommen, über die kaiserliche Gränze gelassen werden sollen, wenn selbe nicht mit einem von dem k. k. Geschäftsträger oder Consul selbstständig ausgefertigten Zeugnisse begleitet werden, daß sie weder aus Spa-

ni-

22) Hofverordnung vom 17. Januar 1805.
23) Hofverordnung vom 16. Dezember 1804.

rien und Hetrurien, noch sonst aus einem der Ansteckung wegen verdächtigen Lande herrühren 24), von welcher Vorsicht inzwischen

Vier und zwanzigstens: nur jene Stapelplätze ausgenommen sind, wo noch keine österreichischen Consulate bestehen, für welche man für dermahlen mit den, jedoch gleichermaßen abgefaßten Certificaten der Landesobrigkeiten sich begnügen wird 25). Einstweilige Ausnahme von dieser Maßregel.

Fünf und zwanzigstens: Für den obgleich unwahrscheinlichen und seltenen Fall, daß Curiere aus verdächtigen Ländern an das österreichische Ministerium der auswärtigen Geschäfte, oder an die am k. k. Hofe accreditirten fremden Gesandtschaften mit Depeschen an der Gränze anlangten, wurde festgesetzet: daß die Curiere, wofern sie mit hinreichenden und zuverlässigen Gesundheitsscheinen von Seite der intermediairen Staaten nicht versehen wären, der gewöhnlichen Quarantaine unterzogen werden, dagegen selben den nächsten Gesandten ihres Hofes von dem Vorfalle benachrichtigen sollen, damit derselbe ihre Depeschen übernehmen könne, wo indessen dieselben, so wie die Effecten und Briefschaften, so sie mit sich führen, in Gegenwart der Curiere selbst einer abermahligen vollständigen Reinigung zu unterziehen sein würden; daß aber im Gegentheile, die Depeschen und Briefschaften, so unmittelbar an das Wiener-Mi- Wie sich in Hinsicht der Curiere und ihrer Depeschen

24) Hofverordnung vom 12. Februar 1805.
25) Hofverordnung vom 12. Februar 1805.

Ministerium gehören, mit der bloßen Bezeichnung, netto di fuora, uneröffnet hierher befördert werden, da bereits zu deren gehörigen Räucherung, so wie für die aus der Türkey kommenden Packete die nöthigen Vorrichtungen allhier bestehen 26). In Hinsicht der Briefe ist

dann in Ansehung der Briefschaften zu benehmen sey.

Sechs und zwanzigstens: den Länderstellen in Venedig, Triest, Innsbruck, Steyermark, Krain und Görz, die im Anhange ersichtliche Weisung erlassen, und in dessen Gemäßheit wurden die unterstehenden Behörden auch von der königl. Ungarischen Hofkanzlei und dem Dalmatiner-Hofdepartement belehret.

Anweisung

zur

Bereitung und zum Gebrauche der Räucherungen mit Mineralsäuren.

Die Räucherungen mittelst der Mineralsäuren können auf eine dreifache Art veranstaltet werden, entweder 1) mittelst der Dämpfe der vollkommenen Salpetersäure (acidum nitri concentratum seu nitricum), 2) oder mittelst der Dämpfe der gemeinen, concentrirten Salzsäure (acidum salis concentratum), oder 3) mittelst der Dämpfe der übersauren oder oxygenirten Salzsäure.

Vor-

26) Hofverordnung vom 18. Dezember 1804.

A. Vorschrift zur Gewinnung der salpetersauren Dämpfe.

Man gießt in eine gläserne, porzellainene oder steingutene Schale (z. B. in eine Kaffeeschale) ein Loth starkes Vitriolöhl, und rührt nach und nach ein Loth fein pulverisirten Salpeter mit einem gläsernen Stabe (z. B. mit einem Stücke einer Barometerröhre) hinein. Es entbinden sich dabei schnell und in großer Menge blasweise, salpetersaure Dämpfe, welche sich im ganzen Zimmer verbreiten. Das Gemische wird von Zeit zu Zeit mit dem Glasstengel umgerührt, wobei die Entwicklung der Dämpfe wohl ein paar Stunden fortdauert.

Zuweilen entwickeln sich hier rothe, den Lungen schädliche Dämpfe, was man so viel als möglich zu vermeiden suchen muß, und man wird dieß vermeiden, wenn man 1) alles Metall, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Massa ausschließt; 2) wenn man die Hitze vermeidet: deßwegen soll man das Vitriolöhl vor der Mischung nicht erwärmen, und nie eine größere Menge, als oben gesagt wurde, in einem Gefäße vermischen; sondern wenn eine stärkere Räucherung nöthig ist, lieber mehrere Gefäße anwenden, auch nie die ganze Quantität an bewohnten Orten auf einmahl zusammen mengen, sondern die Mischung nach und nach verrichten. 3) Man entfernt daher auch von der Räucherung alles Metall von den Zimmern, Betten und Kleidern, so

viel

viel als möglich, und hüthet sich, die Dämpfe aus gewöhnlichen glasirten Töpfergeschirren zu entbinden.

B. Vorschrift zur Gewinnung der gemeinen salzsauren Dämpfe.

Man nimmt vier Theile gut pulverisirtes gemeines Kochsalz (z. B. ein Loth) und fünf Theile starkes Vitriolöhl (also 5 Quentchen) mischt diese in einem Glas oder Porzellaingefäß eben so zusammen, wie bei dem vorigen Verfahren, und rührt das Gemische mit einem gläsernen Stabe öfters um. Es entbinden sich dabei die weißlichten, salzsauren Dämpfe in großer Menge und Stärke. Ist es nöthig, so darf man sich hier nicht scheuen, größere Quantitäten in einem Gefäße zusammen zu mischen; doch erlangt man auch den nähmlichen Erfolg, wenn man kleinere Quantitäten in vervielfältigten Apparaten anwendet.

Man darf sich ebenfalls keiner metallenen Gefäße oder Spatel bei der Entbindung der salzsauren Dämpfe bedienen.

C. Vorschrift zur Gewinnung der oxygenirten salzsauren Dämpfe.

Man nimmt fünf Theile gepulvertes Kochsalz (z. B. fünf Quentchen), einen Theil gepulverten Braunstein (z. B. ein Quentchen), zwey Theile Wasser (z. B. zwei Quentchen) und drei Theile (z. B. drei Quentchen) starkes Vitriolöhl. Das Pulver des

Braun-

Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas oder Porzellain, oder Steingut, setzt zuerst das Wasser hinzu, und dann das Vitriolöhl. Sind an dem Orte, wo dieses geschieht, Menschen zugegen, so darf das Vitriolöhl nicht anders als langsam und tropfenweise zu der übrigen Mischung hinzugefügt werden. Dieses bewerkstelliget man leicht, wenn man einen gläsernen Trichter mit einer sehr engen Endspitze über der Mischung des Salzes und Braunsteins anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweise und allmählig herab fließt. Ist der Ort menschenleer; so schüttet man die Vitriolsäure auf einmahl zu, und hüthet sich dabei nur, mit Mund oder Nase zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, das auf einige Stunden verschlossen bleibt. Denn hier entwickeln sich die Dämpfe plötzlich, mit der größten Gewalt, und in außerordentlich schneller und großer Expansion, wodurch sie auf die Lungen der Menschen sehr nachtheilig wirken, und die heftigsten Erstickungszufälle hervor bringen könnten.

Man kann diese Dämpfe auch folgendermaßen mittelst einer Art Dampfgläser (Cassolettes de salubrité) bereiten, und zwar

a. Die größte Sorte für große Säle.

Man nimmt ein starkes, weißes Zuckerglas, welches wenigstens drei Seitel, höchstens eine Wiener

Maß

Maß enthält, gießt in selbes Salpetersäure ein viertel Seitel oder 7 Loth, Salzsäure ein viertel Seitel oder 6¾ Loth, zusammen, und wirft dann gepulverten Braunstein fünf Quentchen hinein, verstopft es sogleich mit einem guten Korkstöpsel, der mit Oel und Wachs heiß getränkt ist, und mit einem Leder oder einer Blase festgebunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen.

Sollte ein sehr großer Raum, oder ein sehr gefährlicher Ort beräuchert werden müssen; so wendet man mehrere dergleichen Gefäße an.

b. Kleinere Sorte.

Man nimmt ein dem vorigen ähnliches, starkes Glas, welches einen weiten Hals und gut schließenden Glasstöpsel hat, und welches wenigstens ein großes Seitel bis höchstens ½ Wiener Maß enthält, und mischt in selbem nach voriger Art

Salpetersäure 4 Loth,
Salzsäure 3½ Loth,
Gepulverten Braunstein 2 Loth,

und schließt sogleich das Gefäß mit dem Glasstöpsel fest zu. Personen, welche sich zunächst mit den ankommenden, verdächtigen oder angesteckten Personen oder Waaren beschäftigen müssen, können die Gefahr der Ansteckung für sich vermindern, wenn sie von Zeit zu Zeit mineralsaure Dämpfe um sich entwickeln.

Dieß geschieht mittelst starker Fläschchen, welche den erst (b) beschriebenen gleichen, nur daß sie viel

klei-

kleiner sind, und nur etwa einen Rauminhalt von 2½ Kubikzoll fassen, und welche man in einer hölzernen Kapsel bei sich trägt. In das Fläschchen gibt man 56 Gran fein pulverisirten Braunstein, und von reiner Salpetersäure und Salzsäure zu gleichen Theilen so viel, daß von dem Fläschchen nur ein Drittheil voll wird.

So oft man nun Dämpfe um sich entwickeln will, öffnet man das Fläschchen, und schließt es dann wieder.

Hierbei ist noch zu bemerken:

1) Daß diese vorräthigen verschlossenen Gläser, soviel möglich, an kühlen und finstern Orten, am besten in Kellern, müssen aufbewahret werden.

2) Daß das Oefnen der Gläser an dem Orte der Bestimmung vorsichtig, mit zurückgehaltenem Gesichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menschen geschehen muß, um nicht zuviel Dampf auf einmahl zu empfangen.

3) Man läßt das Gefäß so lange offen an dem zu reinigenden Orte stehen, bis man den Geruch überall deutlich bemerkt. Sobald er aber anfängt den anwesenden Menschen lästig zu werden, verschließt man das Glas und trägt es wieder an seinen Aufbewahrungsort, oder in ein anderes Zimmer, das man reinigen will, 5 bis 10 Minuten des Offenstehens sind gewöhn-

wöhnlich hinlänglich. An menschenleeren Orten kann man sie offen stehen lassen, so lange man will.

Anmerkungen über die Ingredienzen für den Arzt oder Apotheker. Die Salpetersäure muß sehr stark und weiß sein, von der Art, welche die Chemisten vollkommene Salpetersäure (acidum nitricum) nennen. Sie soll beiläufig eine specifische Schwere 1, 40 oder 39 Grad des baumischen Aräometer haben.

Die Salzsäure muß acidum muriaticum concentratum, oder Spiritus salis fumans seyn, von einer Schwere 1, 13 oder 17 Grad des Aräometers.

Der Braunstein oder magnesia vitrariorum, soll so viel möglich rein sein, keine erdigen Theile, und wenig Eisen enthalten.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineralsäuren.

Die Räucherungen mit Mineralsäuren sind das beste, kräftigste, wirksamste Mittel, so wir kennen,

1) um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zusammenwohnen zu vieler Menschen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule, schädliche Ausdünstungen faulender thierischer oder vegetabilischer Substanzen u. s. w. inficirt sind.

2) Um das Gift und den Ansteckungsstoff bösartiger und ansteckender Krankheiten, fauligter Fieber,

des

des gelben Fiebers, der Pest zu zerstören, und gesunde vor der Ansteckung zu sichern.

3) Sie sind also das beste Mittel um inficirte Krankensäle, Lazarethe, Schiffe, Waaren, Kleidungen, Geräthe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Ansteckungsgift zu zerstören, und sie müssen daher bei den jetzigen Anstalten zur Abhaltung des gelben Fiebers ganz vorzüglich angewendet werden, um uns theils vor der Ansteckung von selben zu sichern, theils wenn es unglücklicher Weise irgendwo eindringen sollte, selbes bald möglichst zu bezwingen und zu vernichten, und so die weitere Ausbreitung desselben zu verhindern.

4) Gehörig angewendet, äußern sie auf Gesunde und Kranke nicht nur keine widrigen und in anderer Hinsicht schädlichen, sondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern selbst die Heilung mit bösartigen Fiebern behafteter Kranken.

Gebrauch und Verfahren mit den Räucherungen mittelst der Mineralsäuren.

Das erwiesene ist, daß die Quarantaine allein nicht zureicht, um uns vor dem Eindringen des gelben Fiebers und der schrecklichen Ansteckung mit demselben zu sichern, und diese Ansteckung vorzüglich leicht durch Wolle, Seide, wollene, baumwollene, seidene Waaren, und rohe Häute,

te, auch wann sie der Quarantaine unterlagen, noch verbreitet werden kann, so muß alles dieses auf das sorgfältigste, und wo möglich, mittelst der Räucherungen mit Mineralsäuren gereiniget werden. Mit diesen Räucherungen müssen daher:

1) Alle verdächtigen, der Quarantaine unterworfenen Schiffe, wie auch Lazarethe, Baraken und alle Wohnungen und Orte, in denen sich verdächtige Personen aufhalten, wiederholt, und letztere täglich gereinigt werden.

2) Den nähmlichen sorgfältigen Räucherungen müssen auch alle auf dergleichen Schiffen oder anders woher angekommenen verdächtigen Waaren, welche durch diese Räucherungen nicht verdorben werden, unterzogen werden.

3) Schiffe, welche nach verdächtigen Häfen handeln, oder aus solchen kommende Personen, oder Waaren aufnehmen, sollen während ihres Aufenthaltes in dem verdächtigen Hafen täglich mit mineralsauren Dämpfen durchräuchert werden, und zwar in allen Theilen und Räumen des Schiffes, in den Kajüten, auf den Verdecken, an allen Menschen, an allen Waaren (Kisten, Ballen u. s. w. so daß die Dämpfe wenigstens ihre Oberfläche hinlänglich bestreichen) an Kleidungsstücken, Betten, Hängematten u. s. w., und diese Räucherungen sollen nach der Abfahrt aus dem Hafen, oder nach der Aufnahme verdäch-

dächtiger Personen und Waaren wenigstens drei oder vier Tage hinter einander wiederholt werden. Zu diesem Zwecke müßten alle Schiffe, welche in einen solchen Fall kommen können, vor ihrem Auslaufen mit den nöthigen Materialien zu den benannten Räucherungen, und wenigstens mit Salpeter, Küchensalz und starkem Vitriolöhle versehen werden.

4) Dinge und Waaren, welche die Räucherungen mit Miralsäuren nicht vertragen, werden nach der bisher üblichen Methode mittelst Räuchern und Waschen mit Essig u. s. w. gereiniget. Hierher gehören Briefe, Schriften, gefärbte Waaren, und das Farbenmateriale, wie auch das Materiale, welches einen Geruch hat, und Metalle. Alle diese Dinge leiden durch die Räucherungen mit Mineralsäuren, werden von selben angegriffen oder zerstört.

5) Zeigte sich irgendwo der Ausbruch einer zweideutigen Krankheit, oder gar das gelbe Fieber auf einem Schiffe, oder zu Lande, so müßte täglich zwei Mahl der Ort, an dem diese Kranken aufbehalten werden, sorgfältigst geräuchert, und damit so lange fortgefahren werden, als Spuren der Krankheit sich zeigen, und einige Zeit auch noch nach dem gänzlichen Verschwinden derselben.

6) Eben diese Räucherungen können sowohl auf öffen-

reichischen Schiffen als vorzüglich in den Lazarethen der Häfen täglich als das beste Luftreinigungs- und Schutzmittel gegen Ansteckungsstoffe vorgenommen werden.

7) Bei den Räucherungen der Zimmer müssen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenster und Oeffnungen wohl verschlossen, nach beiläufig einer Stunde aber wieder geöffnet werden. Menschenleere Zimmer läßt man mehrere, 7 bis 8 Stunden verschlossen.

8) Von der Räucherung entfernt man alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern so viel als möglich.

9) Wäsche taucht man erst im Wasser ein, läßt sie halb trocken werden, und setzt sie dann in verschlossenen Zimmern den sauren Dämpfen aus, worauf man sie wieder sorgfältig waschen läßt.

10) Geräthschaften, welche nicht mit Wasser behandelt werden können, müssen wenigstens einige Mahle wohl durchräuchert werden.

11) Die Geschirre, in welche man die Räucherungsmaterialien gebracht, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf dem Fußboden, zwischen den Betten, oder in den mittlern Raum des Zimmers, oder auf Tische gestellt, oder die Krankenwärter können selbe in den Krankenzimmern herum tragen, wobei die Mischung

von Zeit zu Zeit mit dem gläsernen Stabe umgerührt wird, damit sich neue Dämpfe erheben. Dieß geschieht so lange, bis alle sauren Dämpfe aus dem Gemische entbunden sind, und das Zimmer deutlich und stark mit diesen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel angefüllt worden ist. Auf segelnden Schiffen kann man die Räucherungsapparate mittelst seidener, gewichster Schnüre an der Decke der Verdecke und Kajüte aufhängen.

Auswahl der verschiedenen Mineralsäuren zu Räucherungen.

Alle oben angerühmten Räucherungen mit Mineralsäuren leisten die angeführten Wirkungen, und können daher alle zu den berührten Zwecken angewendet werden, und eine kann die andere in Ermanglung des Materials ersetzen. Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpetersäure einen Vorzug, wenn Krankensäle, Zimmer und Oerter, wo viele Menschen sich aufhalten, gereiniget werden sollen, weil selbe der Brust der Anwesenden (wenn anders die Entwickelung der rothen Dämpfe vermieden wird, und selbe nicht zu übermäßig, zu unvorsichtig gebraucht werden) nicht nachtheilig sind, und von Gesunden und Kranken unter allen mineralsauren Dämpfen am besten vertragen werden.

Die

Die Dämpfe der gemeinen Salzsäure werden von den Respirationsorganen leichter vertragen, als jene der oxigenirten Salzsäure, und können in Ermanglung der Ingredienzien zur Bereitung der Salpetersäuren auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorsicht, daß man sie nicht in zu großer Menge, und nicht allzunahe an den Köpfen der Kranken entwickeln lasse, zum Räuchern angewendet werden, doch erregen sie leichter als die vorhergehenden Husten, Stechung u. s. w., und Kranke vertragen sie in der Regel weniger, als die salpetersauren Dämpfe. Uebrigens ist der Gebrauch der Räucherungen mit den Dämpfen der gemeinen Salzsäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w. zur Zerstörung der Ansteckung und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchst wichtig und schätzbar.

Die Dämpfe der oxigenirten Salzsäure wirken leicht auf die Lungen nachtheilig; können Husten, Blutspeien, und in größern Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erstickungszufälle erregen. Sie sollen daher zu Räucherungen unter Menschen, und in bewohnten Häusern, Zimmern oder Krankensälen nicht ohne Noth angewendet werden. Doch wirken sie am mächtigsten aus allen auf Zerstörung der faulichten Ansteckungsstoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft, und als ansteckungswidriges Mittel in leeren, unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w.,

und zur Reinigung der Waaren u. s. w. vom Ansteckungsgifte, allen andern Räucherungen vorgezogen zu werden.

Quantität der zu den jedesmahligen Räucherungen nöthigen Materialien.

Die Quantität der Materialien, welche zur jedesmahligen hinreichenden Räucherung eines Zimmers, Saales u. s. w. von bestimmter Größe erfordert werden, läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, die da eintreten können, nicht ganz genau angeben, und es muß dabei nothwendig immer das Gefühl der Kranken und Gesunden mit zu Rathe gezogen werden. Indessen kann man doch als allgemeinen Maßstab folgendes annehmen.

Für ein Zimmer von mittlerer Größe, und doch ansehnlicher Höhe, das z. B. 20 Schuhe in der Länge, eben so viel in der Breite, und wenigstens 12 Schuhe in der Höhe hätte, und worin sich 4 Betten mit Kranken befänden, würden zu einer jedesmahligen Räucherung mit Salpetersäure ungefähr zwei Loth Salpeter und eben so viel Vitriolöhl, die man in zwei, drei, vier Schalen vertheilen könnte, erforderlich seyn. Bei größeren Zimmern und Sälen werden die Materialien und Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabei auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, besondere Rücksicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine

grö-

größere Quantität der Räucherungen. Zu den Räucherungen mit gemeiner Salzsäure braucht man ungefähr dieselbe Quantität von Materialien, wie zu den salpetersauren, nur daß man immer etwas mehr (ein Fünftheil mehr) Kochsalz als Schwefelsäure nimmt.

Zu den Räucherungen mit oxigenirter Salzsäure bedarf man für einen größern Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleine Zimmer sind die beiden vorhergehenden Räucherungen bequemer) ungefähr 6 Loth Kochsalz, und die übrigen Ingredienzen in dem oben angezeigten Verhältnisse. Damit kann man in wenigen Minuten den ganzen Saal mit Dampf erfüllen. In noch größeren Sälen, Gewölben, Kirchen, zu welchen sich die oxigenirt-salzsauren Räucherungen vorzuglich schicken, oder auf Schiffen u. s. w. darf man nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältigen.

Strafgesetze für Pestvergehen.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschrifttn das Uebel herbei führen, oder es weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung des Contumaz; 3) Die Hindansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angiebt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die

Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand giebt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Contuma-

maz-

mazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt; welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hindansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) Wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilet; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber

5 bis 10 Jahren, und nur bei besonders mildernden Umständen nach deren Beschaffenheit unter 5 Jahren bestrafet werden.

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechts ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

Instruction

für die zu Verhüthung der Ansteckungsgefahr des gelben Fiebers an den kaiserl. und kaiserl. königl. österreichischen Gränzen und Küsten auszustellenden Cordons.

Da der Cordon zur See- und zur Landesseite zu bestehen hat, so ist auch dieser Unterricht nach dieser doppelten Berücksichtigung zu untertheilen.

Zur Seite des Meeres.

1. Jede Landung an der Küste soll mit der äußersten Gewalt zurück, und der landen Wollende an jene Puncte und Häfen verwiesen werden, die hiezu von der Landesbehörde bestimmet worden.

2. Sollte die wirkliche Landung der Wachsamkeit der Postirungen entgangen seyn, so ist der verbothwidrig an das Land Gekommene mit der gehörigen Vorsicht (um die Wachen selbst nicht den üblen Folgen der Vermischung auszusetzen), entweder zur alsobalden Wiedereinschiffung wirksam zu verhalten, oder im Falle, daß solches nicht mehr thunlich wäre, an die nächste Sanitätsbehörde oder Localobrigkeit zur weiteren Behandlung zu begleiten.

3. Sollten zugleich auch Effecten ausgeschiffet wor-

worden seyn, die nicht alsobald und ohne alle Gefahr der weiteren Ansteckung von dem Frächter wieder zu Schiffe gebracht werden könnten, so sind dieselben, gleichwie alle Waaren, Colli, Kisten, und Gepäcke, welche heimlicher Weise an das Land gesetzet worden wären, gleich auf dem Platz wo sie gefunden werden, unnachsichtlich zu vertilgen.

4. Bei sich unwillkürlich ergebender Scheiterung oder Strandung eines Schiffes ist alsobald davon die Anzeige an die nächste Sanitätsbehörde oder Obrigkeit zur weiteren Veranlassung zu machen, jedoch inzwischen jede Vermischung des Schiffsvolks mit den Landeseinwohnern ernstgemessenst abzuwehren.

5. In dem Umkreise jener Einbruchsörter und Häfen, welche von der betreffenden Provinzialbehörde entweder zur wirklichen Landung oder zur rettungsweisen vor jeder Vermischung mit dem Lande wohl verwahrten Ankerung der Schiffe bestimmt worden, sind gleiche Vorsichten wie auf der offenen Küste nothwendig. In diesen Ortschaften und Häfen müssen die eigentlichen Puncte und Plätze, in und an welchen die Landung oder die nothbedürftige Ankerung geschehen darf, wohlbedächtlich bestimmt und bekannt gemacht werden.

6. Es müssen eigene Sanitäts- oder obrigkeitliche und magistratische Beamte, auch Physiker oder Wundärzte bestellet werden, welche bei Tag und Nacht in dem hierzu so viel möglich nahe an der See zu bestim-

stimmenden Amtshause erforderlichen Falls sich einfinden sollen, um die Urkunden der Passagiere oder Schiffsführer mit der gehörigen Vorsicht einzusehen, die nöthigen Constitute aufzunehmen, und mit einem Worte alles dasjenige anzukehren, was die Sanitätsvorschriften mit sich bringen.

7. Eine ganz besondere Vorsichtigkeit ist auf die Fischer zu richten, welche ihres Gewerbes wegen, weit von der Küste in dem Meere stehen, dort allerlei Gelegenheit haben, mit den vorüberziehenden Schiffen sich zu vermischen, und diesemnach dem Lande sehr gefährlich werden können, da sie als bekannte Einwohner desselben unbemerkt in ihre Wohnungen zurückkehren.

Zur Landesseite.

8. Bei den Landescordonen muß eben der Hauptgrundsatz zur Richtschnur angenommen werden, welcher für den Cordon an den Küsten festgesetzet worden, daß weder Passagiere noch Waaren, Fahrnisse und Briefschaften in den umzingelten österreichischen Gebiethe unter was immer Nahmen führenden Vorwande, anderswo als in den Stätionen einbrechen mögen, welche hierzu von der Landesbehörde bestimmt worden.

9. Bei jeder solchen Einbruchsstation muß ein wegen seiner Rechtschaffenheit und Klugheit bekanntes Individuum als dirigirender Commissär mit einem Physiker oder Wundarzt, und dem nöthigen Zoll-Schreib- und Aufsichtspersonale bestellet werden.

10. Dieser Commissär hat die Urkunden, Päße,

Bol-

Bolleten, Sanitätszeugnisse ꝛc., mit welchen die Passagiers sammt ihren Gepäcken, und die Waaren begleitet werden, genau zu untersuchen, und nach Maß als die Herkunft bedenklich oder unbefangen ist, entweder den Einbruch gegen unentgeltliche Eintrittsscheine zu gestatten, oder sie schlechterdings zurück zu weisen, und da es

11. Fälle geben kann, in welchen die Unbefangenheit der einbrechen wollenden Passagiers eine länger währende Untersuchung, oder die Einhohlung vorläufiger Auskünfte erfordern dürfte, und die Waaren ohne Gefahr deponirt werden können, so ist die Vorsehung zu treffen, daß in jeder Einbruchsstation eine abgesonderte Wohnung, zur einstweiligen Aufnahme der Passagiers, und eigene mit Gräben oder Planken umzingelte Plätze zur Lagerung der Waaren im voraus bereitet, und mit den nöthigen Wachen versehen werden. Die kostbare Bestellung dieser Einbruchsstationen gibt von selbsten die Folgerung an die Hand, daß deren so wenig als möglich bestimmet werden sollen.

12. Passagiers, die mit keinem Passe versehen sind, müssen schlechterdings zurück gewiesen, und auf gleiche Art jene behandelt werden, die aus verdächtigen, oder wohl gar angesteckten Ländern in einem kurzen, folglich bedenklich seyn könnenden Zeitumlaufe ihre Richtung unmittelbar nach den österreichischen Staaten genommen haben.

13. Wegen Behandlung der Briefschaften ha-

ben die Länderstellen bereits von der k. auch k. k. Hofkammer die nöthige Weisung erhalten.

14. Da bei Verschiedenheit der Localitäten, und anderen besondern in die Betrachtung kommenden Verhältnissen nicht wohl thunlich ist, voraus für alle Fälle bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und solches der Klugheit, und der Erfahrung der Herren Länderchefs überlassen werden muß, so beschränkt man sich dieserwegen einige Hauptbemerkungen anzugeben.

a) Bei der Bestimmung der Haupteinbruchsstationen für Passagiers und Waaren muß so viel möglich auf den Zug des Commerzes, auf den Posteurs, und auf den Verkehr, welcher mit den angränzenden Ländern besteht, gesehen werden.

b) Dieser nähmliche unmittelbare tägliche Verkehr mit den benaheten Orten wird wahrscheinlich die Bestimmung untergetheilter Filialstationen erheischen, wo Fußgänger mit Lebensmitteln und Feilschaften, jedoch nicht ohne die gehörige Vorsichtigkeit, einbrechen können.

c) Bei dem günstigen Umstande, daß der Brennpunkt des befürchteten Uebels von den österreichischen Provinzen noch entfernet ist, und daß die benachbarten im Mittel liegenden Staaten schon ihrer Seits zur eigenen Verwahrung wirksame Einleitungen getroffen haben, kann im klugen Vertrauen auf die jenseitigen Anstalten die Strenge zwar dießseits einigermaßen gemildert wer-

werden, die Bestimmung der Einbruchsstationen hat aber auf jeden Fall unverzüglich mit dem Vorbehalte zu geschehen, bei sich vergrößernder Gefahr, oder bei wahrgenommener zweckwidriger Nachsicht von Seite der angränzenden fremden Länder zur Verwahrung der kaiserl. Staaten die schärfesten Maßregeln unnachsichtlich zu ergreifen.

d) Von den eingeleiteten Vorsichten sind die benachbarten fremden Landesbehörden alsobald zu benachrichtigen.

Verordnung

an die Länderstellen Triest, Insbruck, Grätz, Krain und Görz.

Obschon alle Briefe, welche aus Livorno, oder aus den übrigen Gegenden Hetruriens, wo ansteckende Krankheiten unter dem Nahmen des gelben Fiebers oder unter einer anderen Benennung grassiren, in das Venetianische zu Wasser, oder auch durch die italiänische Republik zu Lande angekommen, nach den bestehenden Vorschriften gereiniget, und nicht nur mit dem Sanitätszeichen, sondern auch mit der Aufschrift versehen werden: netto di fuora, e di dentro, wenn sie in kaiserlichen Staaten verbleiben: netto di fuora è sporco di dentro, so ferne selbe nur durch die k. und k. k. Staaten transitiren; so findet man doch der mehreren Sicherheit wegen noch weiters

zu

zu verordnen, daß alle die aus Livorno, oder aus anderen in Gesundheitsrücksichten nur einigermaßen zweideutigen Gegenden Italiens, Spaniens, und übrigen mittelländischen Küstenländern ankommende, auch im Venetianischen allenfalls schon gereinigte Briefe noch einmahl zu Roveredo, und zu Trient, Pontafel, Villach oder Görz, und allenfalls auch an einer oder mehreren Stationen nach Erforderniß der Umstände an der Gränze von der Schweiz von Aussen und von Innen, wenn sie in Triest oder sonst wo in kais. und k. k. Staaten verbleiben, sonst aber, wenn selbe transitiren, nur von Aussen überräuchert, jedoch aber auch mit einer Ahle durchstochen, und mit der obigen Aufschrift netto di fuora e di dentro, oder nach Beschaffenheit der Sache netto di fuora e sporco di dentro, oder gereiniget von Aussen und von Innen; gereiniget nur von Aussen nicht aber von Innen, versehen werden. Diese so gestaltig gereinigten Briefe sind bei der weiteren Versendung nicht allein in ein eigenes Brieftaschen-Packet mit der Aufschrift aus Hetrurien, sondern auch in ein eigenes Felleisen, abgesondert von den übrigen Briefschaften und Packeten zu verpacken.

Damit aber diese Reinigung, oder Räucherung mit der möglichsten Ordnung und Sicherheit, und ohne mindesten Aufenthalt geschehe, wird das Gubernium hierzu die nöthige Verfügung nach den dort bestehenden Sanitäts-Anstalten treffen: indessen aber

hierzu den Kreisphisikus, oder einen andern Arzt unter Anleitung des Protomedicus, dann einen vertrauten Postbeamten bestimmen, und sich diesen wichtigen Gegenstand äußerst angelegen seyn lassen. Die hierzu erforderlichen Kosten werden gegen ordentliche Verrechnung einstweilen ex camerali bewilliget.

N. 6859.

Patent vom 26. Februar 1805.

Franz der Zweyte, ꝛc.

Aufmunterung des Volkes bei dem hergestellten Frieden zur neuen Staatsbelebung mitzuwirken.

Ich habe Meinen guten und treuen Völkern den Frieden gegeben. Meine Entschlüsse vereinigten sich mit ihren Wünschen. Ich entsagte den Hoffnungen auf den Wechsel des Glückes, um mit Schnelligkeit die Gefahren und die Leiden zu entfernen, welchen Meine blühendsten Staaten und selbst das Herz der Monarchie Meine Haupt- und Residenzstadt Preis gegeben waren. Die Opfer sind groß. Schwer rissen sie sich von meinem Herzen los. Aber es galt das Wohl, das häusliche und bürgerliche Glück von Millionen, und Ich brachte diese Opfer.

Die Segnungen, welche die Rückkehr der Ruhe Meinen Völkern verspricht, sind Mein Ersatz. Ich kenne kein anderes Glück, als das Glück dieser Völker, keinen höheren Ruhm, als Vater dieser Völker zu seyn, die an Biedersinn, an fester unerschütterlicher Treue, an reiner Liebe zu ihrem Monarchen, und ihrem Vaterlande keiner Nation Europa's nachstehen.

Sie

Sie haben durch diesen schönen National-Caratkher selbst dem Feinde eine unwillkührliche Achtung abgezwungen, in Meinem Herzen aber, haben sie ein Denkmahl sich gestiftet, welches keine Zeit zerstören wird.

Mit Rührung bin Ich in Meine Residenz in den Kreis der biederherzigen, achtungswürdigen Bürger und Bewohner derselben, und zu den Geschäften Meiner Bestimmung zurückgekehret. Die Wunden, welche der Krieg schlug, sind tief, nur Jahre können hinreichen, sie ganz zu heilen, und den Druck von Leiden zu verwischen, welche aus diesem unglücklichen Zeitraume hervorgiengen. Die Staatsverwaltung hat mehr als jemahls große, schwere Pflichten zu erfüllen, und sie wird sie erfüllen. Aber sie hat auch mehr als jemals die höchsten Rechte, auf die Mitwirkung aller Volksklassen zu dem wohlthätigen Zwecke: Die inneren Kräfte des Staates durch Verbreitung der wahren Geisteskultur, durch Belebung der Nationalindustrie in allen ihren Zweigen, durch Wiederherstellung des öffentlichen Kredits zu erhöhen, und dadurch die Monarchie auf jener Stuffe zu erhalten, welche sie bisher selbst bei wechselnden Schicksalen unter den Staaten Europa's behauptete. Jeder Augenblick Meines Lebens sey diesem Zwecke, sey der Erhöhung der Wohlfahrt, der edlen und guten Völker geweihet, welche Mir theuer sind, wie Kinder meines Herzens. Durch das wechselseitige Band, des

feste-

festesten Vertrauens und der innigsten Liebe mit Meinen Unterthanen verbunden, werde ich nur dann erst glauben, Meinem Herzen als Fürst und Vater genug gethan zu haben, wenn Oesterreichs Flor fest gegründet, wenn vergessen ist, was seine Bürger litten, und nur das Andenken an Meine Opfer, an ihre Treue, und an ihre hohe unerschütterliche Vaterlandesliebe noch lebt.

N. 6860.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. Februar 1806.

Die Eigenschaften der Dienstwerber genau anzuführen.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß bei Dienstesbesetzungen die Eigenschaften der competirenden oder vorgeschlagenen Individuen in den darüber zu verfassenden Consignationen nicht nur mit der gewissenhaftesten Verläßlichkeit aufgeführet, sondern sich auch in der Ausfüllung der Rubriken keines Ausdruckes, der einen schwankenden, zweifelhaften oder doppelsinnigen Begriff geben kann, bedienet, und auch die Eigenschaften erschöpfend und mit Bestimmtheit angezeigt werden sollen.

N. 6861.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 27. Februar 1806.

Die Heerstellung der unterthänigen

Den k. Kreisämtern ist bereits durch mehrere wiederhohlte Verordnungen die Heerstellung der unterthäni-

thänigen Getreidschüttböden eben so nachdrücklich aufgetragen worden, als denselben die Nothwendigkeit der Zusammenschüttung der unterthänigen Getreidkörner zur wesentlichen Pflicht gemacht und anempfohlen worden ist. Getreidschüttböden betreffend.

Nun sind zwar an vielen Orten eigene Schüttböden hergestellet, und da, wo es der Vermögensstand der Unterthanen nicht gestattete, die Vermittlung getroffen, daß solche durch besondere Abtheilungen auf den obrigkeitlichen Schüttböden fürgewählet worden, welche Verfügung eben den guten Endzweck erreicht haben würde, wenn solche auch mit Getreide angefüllet wären. Allein, es zeigt sich nur zu offenbar, daß an den meisten Orten sehr wenig an unterthänigen Getreidvorräthen, an manchen Orten aber gar nichts vorzufinden sei, woraus das Resultat fließt, daß leere Kontributions-Schüttböden eben so wenig nützen, als sie vielmehr dem Unterthane nachtheilig und schädlich sind.

Sie nützen dem Allgemeinen nicht, weil dergleichen unterthänige Getreidfonds in Nothfällen nicht die mindeste Abhülfe, welche doch der Endzweck der Zusammenschüttung ist, verschaffen; sie schaden dem Unterthane, weil der größere Theil derselben, so lang er einen Vorrath auf den unterthänigen Schüttböden weiß, den er als ein Miteigenthum ansieht, aus demselben borget, auf den Rückersatz nicht denket, sich die Aufschüttungsgebühr immer willig aufrechnen läßt,

und

und auf diese Art nach einer Reihe von 8 oder 10 Jahren in eine Schuldenlast von Getreid so tief verfällt, daß sein Grundnachfolger ein sehr guter Wirth seyn muß, wenn er in eben so vielen Jahren sich dieser Getreidschuldenlast entlediget.

Wenn die unterthänigen Getreidfonds dem durch sie beabsichteten wohlthätigen Zwecke entsprechen sollen, so müssen auch die Schüttkästen gefüllet seyn, und zur Erreichung dessen wird daher dem k. Kreisamte aufgetragen, dafür ernstlich zu sorgen, daß nach der heurigen Aerndte das Drittel von allen unterthänigen Kontributions-Getreidschulden im ganzen Kreise unnachsichtlich, und unter eigener Verantwortung des Kreisamtes, und unter Dafürhaftung der sämmtlichen Ortsvorsteher eingetrieben, und in der Folge auf die Zusammenschüttung so lang gedrungen werde, bis bei jedem Dominium für die Unterthanen ein einjähriger Bedarf an allen Getreidgattungen erreicht seyn wird; weil nur hierdurch der ursprünglichen Absicht entsprochen, jeder Noth möglichst vorgebeuget, der Gewinnsucht in Vertheurung des ersten Nahrungsbedürfnisses wirksam begegnet, und dem Wucher mit Getreidhandel Einhalt gethan werden kann.

Um sich jedoch von der nöthigen Wirkung des Kreisamtes zur Erreichung dieser für das Allgemeine nützlichen Absicht zu überzeugen, hat dasselbe mit Ende Dezember l. J. einen verläßlichen Ausweis vorzulegen, was die Unterthanen auf das Drittel im heu-

rigen

zigen Jahre wirklich abgezahlt, und was dieselben allenfalls noch zu zahlen schuldig verblieben sind, mit welcher Einsendung der Ausweise von Jahr zu Jahr fortzufahren sein wird.

N. 6862.

Hofkanzleidekret vom 27. Februar, kundgemacht in Inneröstereich den 12., durch das Mährisch-Schlesische Gubernium den 14. März 1806.

Unterricht für das Volk, in Bezug auf die itzt in einigen Provinzen herrschenden Krankheiten.

Da die dermahl herrschenden epidemischen Krankheiten eine besondere Aufmerksamkeit erfordern; so hat der kais. auch k. k. Herr Hofrath und Protomediker von Stift nachstehendes Normativ über die deßhalb zu beobachtende Vorsichten entworfen, welches durch hohes Hofkanzleidekret vom 27. vorigen Monats mitgetheilet wurde, und in Folgenden bestehet:

1. Die nun über den größten Theil von Europa mehr oder weniger verbreitete Krankheit hat ihren vorzüglichsten Grund in der so lange anhaltenden feuchten, nassen, und selbst während des Winters, nur wenig kalten Witterung.

Die Ereignisse des Krieges trugen natürlich, zu derselben leichteren Entwicklung, und schnelleren Verbreitung vieles bei.

2. Die Krankheit ist daher nicht neu, sondern wir sahen selbe, bei einer ähnlichen, lange anhalten-

tenden Witterung, und unter gleichen Umständen, immer entstehen. Wir dürfen auch, da die Jahreszeit nun so weit vorgerückt, und bereits besseres Wetter eingetretten ist, es mit Zuversicht erwarten, daß Gott diese Krankheiten bald gänzlich von uns wegnehmen werde.

3. Um sich von dieser Krankheit zu verwahren, bedarf es keiner Arznei-Mittel. Ja es wäre so gar höchst schädlich, sich etwa eine Aderlaß machen zu lassen, oder Brech- und Purgier-Mittel, oder andere angepriesene Arzneien im gesunden Zustande zu nehmen, um von dieser Krankheit verschont zu bleiben.

4. Man sei frohen Muthes, und habe festes Vertrauen auf Gott, führe aber dabei einen ordentlichen Lebenswandel, arbeite an seinen Berufs-Geschäften, vermeide Unmäßigkeit im Essen und Trinken, und Ausschweifungen jeder Art; man beobachte die genaueste Reinlichkeit in seinen Wohnstuben, in seiner Kleidung, man wechsle öfters die Wäsche, man öffne täglich wenigstens einmahl, besser zweimahl am Tage die Fenster seiner Wohnzimmer, in den Stunden zwischen 10 und 4 Uhr. Dieses Oeffnen der Fenster ist um so nothwendiger, je kleiner und niedriger gelegen die Zimmer sind, und von je mehr Menschen sie bewohnt werden. Man vermeide den Genuß ungesunder verdorbener Nahrungs-Mittel. Dahin gehören beinahe alle Lebens-Mittel, welche wäh-

rend

rend der Anwesenheit des Feindes vergraben, oder in dumpfigen Oertern versteckt waren. Diese (wenn sie nicht ganz verdorben sind, wo man sie vertilgen muß) sollen wenigstens vor dem Genusse auf trocknen lüftigen Böden ausgebreitet, und öfters umgewendet werden; damit selbe so durch den Luftzug einigenmassen verbessert, und minder schädlich gemacht werden. Man hüte sich auch vorzüglich vor Verkältung, und versäume es nicht, wenn man sich krank fühlt, alsogleich bei einem Arzte Hilfe zu suchen.

5. Man sieht daraus wohl, daß jene, welche einen ordentlichen vernünftigen Lebenswandel führten, in ihrer Lebens-Weise nichts ändern sollen; dann in diesem Falle schadet jede Aenderung.

6. Ereignet es sich, daß in einer Familie Jemand erkranket; so soll derselbe, wo es die Umstände zulassen, in ein eignes geräumiges Zimmer gelegt werden, und er soll daselbst nicht mehr Besuche erhalten, als zu seiner Bedienung erforderlich sind.

7. Mit verdoppelter Aufmerksamkeit muß nun für die Reinhaltung dieses Zimmers, und des Bettes des Kranken, gesorgt werden. Täglich muß, ein- oder mehrmahlen, ein Fenster so geöffnet werden, daß den Kranken kein Luftzug treffe. Die Ausleerungen des Kranken müssen immer sogleich aus dem Zimmer entfernet werden. Oefters soll die Wäsche des Kranken, und seines Bettes mit reiner, vorher gehörig gewärmter, gewechselt werden, aber mit

der Behutsamkeit, daß der Kranke dabei nicht abgekühlet wird.

8. Wird der Kranke gesund, oder stirbt er; so soll die von ihm gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Niemanden getragen, oder genützt werden, bis selbe nicht sorgfältig gewaschen, und gereiniget, jene Kleidungsstücke aber, welche nicht gewaschen werden können, durch einige Wochen dem freien Luftzuge ausgesetzt werden.

9. Das Stroh, auf dem der Kranke lag, verbrenne man an einem freien Orte, in dem Zimmer aber, in dem der Kranke lag, sollen mehrere Tage hindurch, Fenster und Thüren offen gelassen werden.

10. Das Gleiche muß geschehen, wenn Einquartirungen von durchmarschirenden oder gar von kranken Soldaten Statt fanden. Das Stroh, auf dem erstere lagen, soll nur zum Dünger verbraucht werden, jenes aber, auf dem kranke Soldaten lagen, verbrenne man an einem freien Orte.

N. 6863.

Hofkammerdekret vom 28. Februar 1806.

Bergbau Verbauausweise welche den Frohns gesuchen beigeleget werden; sind Stempelfrei.

Um den Bergbau so viel nur immer möglich ist, zu unterstützen, hat man alle Verbauausweise, welche den Frohnbefreiungsgesuchen beigeleget werden, den ebenfalls stempelfreien Zubußzetteln gleichzuhalten, und von dem Stempel zu befreien gefunden; weil ohnehin jener, der eine Frohnbefreiung wegen

sei-

seines Verbaues ansuchet, alle Rücksicht und Aufmunterung verdienet, um nicht von dem ferneren Baue abgeschrecket zu werden.

Was jedoch die Buchhaltereiberichte betrifft, so unterliegen diese nach dem 9. §. Lit. K. des Stempel-Patents dem Stempel von 15 Kreuzer.

N. 6364

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 28. Februar 1806.

Die entdeckten Unfüge mit ungebührlichen Militärvorspannsforderungen werden abgestellt

In der Anlage erhält das Kreisamt eine Abschrift des hofkriegsräthlichen Reskriptes, gemäß dessen in Folge allerhöchsten Befehles die entdeckten Unfüge mit ungebührlichen Vorspannsforderungen bei gesammten Truppen sogleich strengstens eingestellet werden sollen, mit dem Auftrage zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der Magistrate und Wirthschaftsämter, um strenge darüber zu wachen, damit die Unterthanen durch ungebührliche Vorspannsleistungen nicht bedrücket werden, und ohne Anweisung des Kriegs-Commissariates, oder in dessen Ermanglung ohne Anweisung eines Verpflegsbeamten, oder des Regimentsauditors die Vorspann nicht beigestellet werde. Wobei demselben die Bemerkung beigefüget wird, daß auch bereits von Seite des k. k. Militär-Kommando hierwegen an gesammte unterstehende Militär-Behörden der gemessenste Auftrag erlassen worden sei.

Bei-

Beilage.

Seine Majestät haben das Mißvergnügen über den großen Unfug zu erkennen gegeben, welchen die Truppen mit Vorspannsfoderungen und Erpressungen treiben, und daher zu befehlen geruhet, damit diesem Mißbrauche, besonders in einem Zeitpuncte, wie der gegenwärtige, wo die von allen Seiten nothwendige Transporte den Unterthan ohnehin äußerst drücken, auf der Stelle die wirksamsten Maßregeln entgegen gestellet, und unter der strengsten Verantwortung jeder ungebührlichen Vorspannsstellung Einhalt gethan werde.

Dieser Se. Majestät zur allerhöchsten Kenntniß gebrauchte Mißbrauch der Landesvorspann kann da nicht statt finden, wo die bisherigen der Absicht allerdings entsprechenden Vorschriften gehandhabet werden.

Se. Majestät wollen diesem Unwesen auf das nachdrücklichste gesteuert wissen, und es bleibt daher die Verordnung auf dem General-Kommando, wenn selbes nicht nur unverzüglich in Gemeinschaft mit der politischen Stelle solche Maßregeln für die Handhabung der bestehenden Normalien ergreift, welche der Absicht vollkommen entsprechen. Das General-Kommando hat diesen allerhöchsten Befehl sogleich sämmtlichen Regimentern, Korps und Partheien bekannt zu machen, und von jeder nur immer Nahmen haben mögenden gebührlichen Vorspannsforderung zu war-

warnen, auch den Kommissariatischen Beamten die strengste Aufmerksamkeit bei der Anweisung der Vorspann anzuempfehlen.

Bei dem gegenwärtigen Rückmarsche der Regimenter in ihre Standquartiere ist vorzüglich zu machen, daß mit denselben, da sie mit der erforderlichen Bespannung dotirt sind, die Vorspann auf den äußersten Bedarf beschränkt, die Offiziers-Bagagen zusammengeladen, und keinesweges gestattet werde, jedem einzelnen Offiziere zur Fortbringung derselben besondere Wägen anzuweisen, dahingegen, wo Offizieren Vorspann angewiesen werden muß, ist darauf zu sehen, damit die höhere Vergütung dafür nach der Ausmaß des Vorspanns-Normales sämmtlich angewiesen und geleistet werde.

N. 6865.

Hofkanzleidekret vom 28. Februar, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landes-Gubernium den 21. März 1806.

Wenn die Schulen in Gallizien zu beginnen, und wenn zu enden haben.

Zur Herstellung der Gleichförmigkeit an den Normal- und sämmtlichen Hauptschulen soll der Winterkurs mit 3. Nov. eröfnet werden, und hat nach der Vorschrift des deutschen Schulplans bis zum 21. Sept. zu dauern.

N.

N. 6866.

Hofkammerdekret vom 1. März, kundgemacht von dem k. böhm. Landes-Gubernium den 20. März 1806.

Die Dauerzeit der obrigkeitlichen Certifikate oder Legitimazionen für die Schaafwolle, so in der Nähe einer Meile gegen die Gränze eines benachbarten Staates für die inländischen Fabriken und Manufakturen verführt wird, wird auf 4 Täge festgesetzt.

Um allen Unterschleifen mit den obrigkeitlichen Certifikaten, und Legitimazionen, mit welchen jene Schaafwolle nach der höchsten Vorschrift vom 19ten November 1804 (welche in gegenwärtiger Sammlung 19 B. S. 545 unter der Zahl 6389 zu finden ist) versehen seyn muß, welche in der Nähe einer Meile gegen die Gränze eines benachbarten Staates zum Bedarf der inländischen Fabriken, oder Manufakturen verführt wird, zuvorzukommen, hat die Hofkammer die Dauerzeit oder Gültigkeit dieser Certifikate oder Legitimazionen auf vier Tage zu bestimmen befunden.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6867.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 1., kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium, dann der Landesregierung ob der Enns den 7., von dem Gubernium zu Triest den 13., von dem gallizischen Landes-Gubernium den 14. März 1806.

Für Briefe aus Tyrol und Vor-

Es wird dem k. Gubernium bedeutet, daß künftig vom 15ten März d. J. 1806 angefangen,

für

für alle Briefe, die aus Tyrol und den Vorlanden aus dem venezianischen Istrien, Dalmazien und Albanien kommen, oder dahin abgehen, der ausländische Postporto nach der im Jahre 1803 bekannt gemachten Tariffe, und zwar von einem einfachen Briefe mit sechzehn Kreuzer, u. s. w., zu bezahlen, dagegen aber für die aus dem Salzburgischen und Berchtolsgaden ankommende oder dahin abgehende Briefschaften der inländische Porto bei der Auf- und Abgabe mit acht Kreuzer von einem einfachen Briefe u. s. w., zu entrichten sey.

Lande, aus Istrien, Albanien und Dalmatien, was an Porto zu entrichten.

Welches man anmit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung des Publikums bekannt gemacht.

N. 6868.

Patent vom 2. März 1806.

General-Pardon.

Von der Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen wird hiermit Jedermann bekannt gemacht:

Se. Maj. der Kaiser, auch Kaiser und König haben in der allergnädigsten Rücksicht, daß der im vorigen Jahr auf 6 Monate erlassene, und mit Ende dieses Jahrs auslaufende General-Pardon bei den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegsereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt wer-

den können, um zur Kenntniß derjenigen in den verschiedenen Ländern zerstreuten Individuen zu gelangen, welche der ihnen in diesem General-Pardon zugesicherten Gnade und Verzeihung durch die Zurückkehr in der bestimmten Zeitfrist theilhaftig zu werden ververlangen, denselben noch auf 8 Monate huldreichst zu verlängern geruhet.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Der Zeitraum dieses auf 8 Monate verlängerten General-Pardons ist vom 1. Mai bis Ende Dezember 1806 für das In- und Ausland.

Zweitens. Allen Ausreissern der k. auch k. k. Armeen, welche binnen dieser verlängerten Frist von 8 Monaten in die verlassenen Militärdienste freiwillig zurückkehren, inner Landes bei einem oder dem andern Militär-Commando, Regiment, oder bei jeder andern Behörde, ausser Landes bei den k. auch k. k. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen, oder bei den etwa ausser Landes stehenden k. a. k. k. Truppen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. a. k. k. Diensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leimunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt, zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermal in den kais. a. k. k. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Lan-

den

den sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß, wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienst-Pflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wenn der Deserteur nach kundgemachten General-Pardon sich bei seinem Regimente oder Corps freiwillig stellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

Drittens. Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr Tauglichen, wird der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens. Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Desertion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens. Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen die letzteren vorbehalten.

Sechstens. Damit alle übrigen nicht ausgenommen, mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht und der Verbindlichkeit des vorhin geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und anderen Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

Siebentens. Sollten jedoch unter den begnadigten Desertenrs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende Dezember 1806 zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen; so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten achtmonatlichen Termins die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in Händen habende Mitteln zu bewerkstelligen; die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, auch sollen selbe von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen seyn.

N.

N. 6869.

Patent vom 3. März 1806.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Das Patent, wodurch sowohl in Exekutions als Cridafällen jede Veräusserung unter dem Schätzungswerthe untersagt worden ist, wird aufgehoben.

Nachdem durch das Wuchergesetz vom 2. Dezember 1803 (so in gegenwärtiger Sammlung 17. Band Seite 830 unter der Zahl 5695 zu finden ist) den übermässigen Forderungen der Gelddarleiher engere Grenzen gesetzt, und die rechtlichen Zinsen auf ein billigeres Maß gesetzet worden sind, so fordert dagegen auch die Gerechtigkeit und Belebung des Credits den Gläubigern zur Erlangung ihrer wahren rechtlichen Forderung die schnelleste und wirksamste Hülfe zu leisten. Die Erfahrung hat gelehret, daß manche billig denkende Geldbesitzer von den zur Beförderung des Verkehres so unentbehrlichen Darleihungen durch die Gefahr abgehalten werden, daß ihnen nach Verlaufe der Zahlungsfrist, anstatt der baaren Zahlung, gegen ihren Willen, bewegliche, oder unbewegliche Güter des Schuldners, und zwar um einen Werth eingeantwortet werden sollen, der sich bei dem so veränderlichen Verhältnisse der Baarschaft zu den Gütern, durch eine unpartheiliche Schätzung der Kunstverständigen nicht so zuverlässig, als durch den beförderten Zusammenfluß der Käufer vermittelst der öffentlichen Versteigerung erheben läßt. Wir finden Uns daher verpflichtet, das Patent vom 31. Januar 1801, (so in gegenwärtiger Sammlung den 15 B. Seite 43 unter der Zahl 4535 zu finden ist)

ist), wodurch sowohl in Executions- als Cridafällen jede Veräusserung unter dem Schätzungswerthe untersagt worden ist, so wie auch die in Hinsicht auf eben diesen Gegenstand am 4. April 1801 für Westgalizien, und am 1. May 1801 für Ostgalizien kundgemachten Patente aufzuheben, und hiernach den §§. 93, 326, 336, 338 und 347 der allgemeinen Gerichts- und dem §. 39 der allgemeinen Concursordnung, so wie auch den §§. 149, 152, 153, 432, 433, 434, 446, 451 und 460 der westgalizischen Gerichtsordnung die vorige verbindliche Kraft zu ertheilen.

N. 6870.

Hofkanzleidekret vom 3. März 1806.

Den Aufenthalt der fremden Geistlichen im Innlande betreffend.

Fremde Geistliche, die sich mit ordentlicher Bewilligung durch mehrere, obgleich nicht 10 Jahre hier aufhalten, dürfen nicht bloß, weil sie ihren lebenslänglichen Unterhalt nicht sicher stellen können, von hier entfernt werden; solche, die Vermögen haben, dürfen nicht zu Depositirung eines Kapitals zur Bedeckung der Interessen von 200 fl. verhalten werden, und jene, die nicht in der Seelsorge gearbeitet haben, erhalten weder Defizientengehalt, noch Aushülfe aus dem Religionsfonde. Fremde Geistliche, die aus Bedienstungen ausgetretten sind, haben binnen einem festgesetzten Termin bei Vermeidung der

Ent-

Entfernung aus dem Lande, sich über den Unterhalt auszuweisen.

N. 6871.

Verordnung des steierisch-kärntnerischen Guberniums vom 5. März 1806.

Ablieferung des vorräthigen fremden Tabaks.

Da vermög eingelangten vielen Anzeigen das Tabackschwärzen seit dem feindlichen Einfalle der französischen Truppen heftig eingerissen hat, und noch gegenwärtig fast in jeder Gegend mit fremden Toback Handel getrieben wird, wodurch dem ohnehin so beträchtlichen herabgefallenen Verschleiß ein grosser Nachtheil zugehen muß; so haben die Magistrate und Dominien das allerhöchste Taback-Patent vom 8. May 1784 *) unverzüglich wieder allgemein mit dem Beisatze kund zu machnn, daß der vorräthige fremde Taback binnen 8 Tägen vom Tage dieser Kundmachung an den nächstgelegenen Gefälls-Stazions-Beamten gegen Empfangsschein und Bezahlung des Werthbetrags um so gewisser eingeliefert werden soll, als sonst gegen denjenigen, den es betrifft, nach aller Strenge des gemeldten Patents fürgegangen werden wird.

*) Das angezogene Patent vom 8. Mai 1804 lautet folgendermassen:

Nachdem das bisher verpachtete Tabakgefäll unmittelbar durch eine eigene Direktion verwaltet werden soll, und dieses durch die gegenwärtige Verordnung

nung bekannt gemacht wird: so wird zugleich die Versicherung beigefügt, daß diese Abänderung keinesweges auf eine Erhöhung des Gefälls, sondern vielmehr dahin abziele, den von der eigenen Verwaltung erwarteten gröſseren Nutzen zum Besten der Staatsbedürfnisse, und, wenn es die Umstände gestatten werden, zur allgemeinen Erleichterung anzuwenden.

Damit aber nicht etwa Jemand auf den Wahn geführt werde, als ob durch diese neue Behebungsart die Einfuhr, der Anbau, und Verkauf des Tabakes freigegeben, und die ehemahls gegen die mannigfältigen Hinterführungen dieses Gefälls gemachten Vorkehrungen, und darauf verhängten Strafen aufgehoben worden sein: so wird für nöthig gefunden, Jedermann über die bei der Tabakgefällsverwaltung für künftig festgesetzte Ordnung unterrichten zu lassen.

§. 1. Niemand ist berechtigt rohen, oder fabrizirten Tabak aus fremden Ländern, und aus den hungarischen und italienischen, niederländischen, tirolischen, vorderösterreichischen Staaten, die, weil in Ansehen dieses Gefälls wie fremde Länder betrachtet werden, in die Deutschen, und galizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser letzteren in eine andere erbländische Provinz einzuführen, ohne einem Paß von dieser Direktion erhalten zu haben.

Dieser Verboth der Einfuhr auf fremden Tabak erstreckt sich selbst auf den Freihafen zu Triest, und

e=

die freie Handelsstadt Brodi in Galizien. In dem ersteren soll fremder, und in der letzteren auch galizischer Tabak bloß als eine zum Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt sein: folglich weder von den Innwohnern selbst gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder in noch kleinerem Gewichte verkauft werden.

§. 2. Sollte aber Jemand eine fremde Gattung von Tabak, welche in den k. k. Aemtern nicht zu haben ist, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen, so hat sich derselbe bei der in seiner Provinz bestellten Administration um einem Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der in angehängtem Tariffe bestimmten Taxe niemals verweigert werden wird.

§. 3. Wenn Jemand einen in den k. k. Aemtern, oder bei den Verschleissern gekauften Tabak in ein anderes dem Tabakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schicken, oder mit sich führen will, so muß dieser Tabak zur Vermeidung des Unterschleifes entweder mit dem Stempel, oder mit einer Pollete des Amtes versehen werden, widrigenfalls derselbe bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung für geschwärztes Gut angesehen werden wird.

§. 4. Wer einen in fremde, oder nach dem §. 1. den fremden gleichgehaltenen Ländern erzeugten Tabak durch- und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei der Tabakdirektion selbst, oder bei einer in den Provinzen angestellten

Ad-

Administration um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge, und Gattungen des durchzuführenden Tabaks beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung jedoch auf nicht weniger als auf 4 Zentner Blätter, 2 Zentner fabrizirten, oder einen Zentner spanischen verabfolgt werden wird. Mit diesem Passe muß der Tabak an die darinn bestimmte Gränzzollstadt in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gepackt, daß sie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Nummern, und Zeichen der Fässer, Kisten, oder Ballen mit seinem Sporco- und Nettogewichte und der Tarra, wie auch der Gattung des darin enthaltenen Tabaks eingelegt werden. Den Eigenthümern steht es dann frei, den Tabak entweder die gerade Strasse, bis über die in dem Passe gleichsfalls bestimmte Ausbruchszollstadt, oder unter Wegs abzuladen, selbst fortzuführen, oder durch die von der Direktion bestellten eigenen Spediteurs, gegen Entrichtung der zu 3 Kr. von einem Zentner hungarischen, oder galizischen Tabaks, zu 6 Kr. für einen fremden bestimmte Spedizionsgebühr zu versenden.

§. 5. Niemand soll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutschen, und galizischen Ländern Tabak anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direktion angebauten verschenken, oder vertauschen, und an Jemanden andern, als allein an die Direktion verkau-

kaufen, daher, um dem Unterschleife von dieser Seite vorzubauen, der Anbauer solchen auch nicht zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beitzen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6. Diejenigen, welche in den dutschen, oder galizischen Ländern um die Erlaubniß, Tabak zu bauen, ansuchen, wird dieselbe von den aufgestellten Administrationen nach dem Maaße, als diese den erzielten inländischen Tabak brauchen, und abzulösen dienlich finden, unentgeltlich ertheilt werden. Dieses Ansuchen muß alle Jahre, bevor der Tabak wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund, und die Grösse desselben, oder des zum Tabakbaue gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabakadministration des Landes in die zur Ablösung festgesetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlösungspreise werden nach der Güte des Tabaksblattes von den Landesstellen einverständlich mit der Tabakdirektion jährlich festgesetzt, und von den Administrationen an der Stelle baar bezahlt werden.

§. 7. Diejenigen, welche den von der Direktion fabrizirten Tabak zum allgemeinen Gebrauche verschleissen wollen, haben sich bei der Administration zu melden, welche ihnen, falls sie dazu anständig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird.

Diese Verkäufer sind verpflichtet, ihre erhaltene

schrift-

schriftliche Erlaubniß, und die Verkaufstariffe beständig zu Jedermanns Einsicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebst dem festgesetzten Preise auch Maaß und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigenfalls sie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, sondern auch mit den auf Betrug in Maaß und Gewicht verhängten Strafen angesehen werden sollen. Wer demnach eine Gattung Tabaks theurer bezahlt, als sie in dem Tariffe bestimmt ist, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Tabak dem nächsten Tabakbeamten zu überbringen, welcher den Betrug untersuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Ueberweisung dahin verhalten soll, dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabaks 1 Fl. zu ersetzen.

§. 8. Sollte sich in einem Orte Niemand um den Tabakverschleiß melden, und ein Verkäufer daselbst dennoch nothwendig sein: so ist die Obrigkeit, verbunden, den Verkauf einem tauglichen, und sicheren Manne aufzutragen.

§. 9. Um die Einfuhr des fremden Tabaks zu hindern, ist es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Aufseher zu bestellen, welchen, so bald sie sich als Tabakbeamten, oder Aufseher legitimiren, Jedermann ohne Unterschied des Standes nicht nur auf ihr Befragen — ob er Tabak bei sich führe — Red und Antwort zu geben, sondern auf ihr Verlangen sie

auch

auch in seinem Koffer, oder anderen Behältnissen, und bei besonderen Verdachte in allen seinen Geräthschaften, und an seiner Person nachsuchen zu lassen verpflichtet ist. Falls nun wirklich geschwärzter Tabak bei Jemanden gefunden würde, muß er denselben ohne Widerstand den Aufsehern übergeben, und sich mit ihnen zu dem nächsten Tabakbeamten, oder Obrigkeit stellen, um daselbst entweder sein Geständniß abzulegen, oder sich zu rechtfertigen. Sollte sich in einem solchen Falle Jemand widersetzen, so sind die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hülfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beistand leisten können, um den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn sodann ohne Weiters in Verhaft zu nehmen schuldig ist.

§. 10. Die gegen die Uebervortheilung des Tabakgefälls wachenden Aufseher sind auch innerhalb der Gränzen auf allen Strassen, und Wegen berechtiget alle des Tabaks wegen verdächtige, sowohl gehende, als fahrende Personen anzuhalten, und bei ihnen Nachsuchung zu halten; nur sind die entweder mit gepackten Wägen, oder auf der Post Reisenden, wie auch die ordinären Posten, und die Postwägen hiervon befreit, als welche nur bei den Gränzzollstationen, oder bei anderen Wegmauthämtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Strasse angehalten, und visitirt werden dürfen.

§.

§. 11. Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger, diesen Aufsehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geschwärzten, und verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häusern, und Gebäuden ohne einige Ausnahme, selbst in den eigenen landesfürstlichen, Visitationen vorzunehmen. Jedoch sind sie in dergleichen Fällen verpflichtet, jedesmal eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Orts beizuziehen, und die Parthei, bei der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe ist, können die Aufseher die Untersuchung zwar allein vornehmen; jedoch versteht sich, daß sich dieselben bei allen Nachsuchungen zuvor mittels ihrer Urkunden als wirkliche kaiserliche Tabakbeamte legitimiren müssen

§. 12. Jede Obrigkeit soll nicht nur diesen Untersuchungen auf Begehren der Tabakbeamten entweder selbst beiwohnen, oder Jemanden dazu senden, und überhaupt denselben auf Anrufen, allen verlangten Beistand leisten, sondern auch herumwandernde Tabakverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für sich selbst anhalten, dem nächsten Tabakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem solchen Schwärzer gefundenen, und abgenommenen Tabak gegen Empfangsschein behändigen.

§. 13. Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von dem Tabak-

beamten übergeben, oder sie von diesen zur Verhörung desselben ersuchet wird: so hat sie den Schwärzer, oder den der Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, solche zu unterfertigen, und sodann dem Beamten ohne Abforderung einiger Gebühr zuzustellen. Falls aber die Tabakadministration einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen nöthig fände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersucht, so ist dieselbe verbunden, ihn der Administration unverzüglich zum Verhöre zu überschicken. Eben so müssen auch die Obrigkeiten einander wechselseitig diejenigen Personen stellen, welche als Zeugen bei den Verhören der Schwärzer nöthig sind, und schriftlich begehret werden.

§. 14. Wenn die Administration, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche, und sonst ansehnlichere Personen, mit der persönlichen Vorrufung verschonen zu müssen glauben, so müssen diese die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bei Verdacht einer Ueberschreitung des gegenwärtigen Patentes innerhalb 14 Tagen schriftlich erstatten.

Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und da konstituirt werden.

§. 15. Nach vollendeter Untersuchung kömmt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung ge-

gesetzten Strafen allein den in den Ländern angestellten Tabakadministrationen zu, welchen auch die Macht eingeräumt ist, nach Verschiedenheit der Umstände diese Strafe zu mildern.

§. 16. Wo es auf eine Geldstrafe ankömmt, und der, dem sie zuerkannt ist, sich entweder ganz unschuldig, oder wenigstens durch den Ausspruch der Administration zu hart behandelt glaubt: so steht demselben binnen 6 Wochen, von dem Tage der erhaltenen schriftlichen Notion, der Rekurs zu den Landrechten frei. Das Landrecht aber hat sich in diesem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darin bestimmten Strafen zu halten, ohne dieselben im geringsten zu mässigen.

§. 17. Wenn Straffällige nur eine Nachlassung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Administration bereits gemässigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können sie ihren Rekurs binnen eben dieser Frist, nach deren Verlaufe sie nicht mehr gehört werden, bei der Tabakgefällsdirektion selbst anbringen.

§. 18. Diejenigen, welche die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, sind dem Landrechte zu übergeben, und von diesem ohne Rücksicht auf die von der Administration vielleicht geschehene Mässigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19. Die Strafe der Schwärzung für jedes

auf

auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe, oder fabrizirte Pfund Tabak ist nebst dem, daß die Waare verfällt, 16 Fl.

§. 20. Diejenigen, welche nächst den hungarischen, oder fremden Gränzen wohnen, und fremden Tabak zu eigenen Gebrauche bei sich führen, sollen, wofern dieser mehr als 2 Loth beträgt, für jedes Loth mit 1 Fl. bestraft werden. In diese Strafe von 1 Fl. für jedes Loth verfallen sie aber auch dann, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht, ihn zu verkaufen, bei sich führten.

Hofdekret vom 3., publizirt in Brünn den 17., in Grätz den 19. Jänner 1806.

Nachdem vorstehender §. vielfältig so verstanden wird, als ob die nächst den hungarischen, oder fremden Gränzen Wohnenden, die nicht 2 Loth, oder weniger fremden Tabaks haben, nicht sträflich, mithin 2 Loth zu eigenem Gebrauche erlaubt wären, im vorhergehenden 19. §. hingegen überhaupt auf jedes über fremde, oder die hungarische Gränze hereingebrachtes Pfund Tabak, nebst der Konfiskation zur Strafe 16 Fl., folglich auf ein Loth 30 Kr. gesetzt sind, mithin diese Strafe in dem nachfolgenden 20 §. für jede, die an den Gränzen wohnen, mit einem Gulden für ein Loth sogar verdoppelt ist: so versteht sich offenbar die Ausnahme, wenn sie nicht mehr als 2 Loth, und zu eigenem Gebrauche bei sich führen, nur dahin, daß sie alsdann nur nicht die besondere

doppelte Strafe pr. 1 Fl. vom Loth, wohl aber die allgemeine zu 30 Kr. vom Loth, nebst dem Verfalle des Tabaks zu bezahlen haben; jedoch versteht sich diese Strafe, und Verbot nicht auf Passagiers, als ob auch diesen sogar ihre Tabaksdosen visitiret werden könnten.

§. 21. Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe hat nicht nur allein bei wirklichen Schwärzungen, sondern auch bei allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22. Nachdem in §§. 2. 3. und 4. vorgeschrieben wird, daß bei der Ein- und Durchfuhr des fremden Tabaks, jedesmal ein Paß anzusuchen seye: so wird auch derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführt, oder durchgeführet, sondern bei einem Gränzzollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angesehen, so bald derselbe nicht mit einem Passe von der Direktion versehen ist, in welchem Falle jedoch sonst keine Strafe Platz greift.

§. 23. Wenn ohne Erlaubnißzettel der Tabakadministrationen Tabak angebauet wird: so sollen die Tabakpflanzen auf geschehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrschaft, oder des nächsten Gerichts sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund derselben 1 Fl. Strafe bezahlt werden.

§. 24. Wer von dem auch mit Erlaubniß gebau-

bauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an andere überläßt, oder zu seinem eigenen Gebrauche spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine andere Art zubereitet, oder verbraucht hat, wird für jedes Pfund mit 16 Fl. bestraft. Wird er hierüber zum zweitenmal betreten, so ist er ausser der Geldstrafe auch seiner Erlaubniß zum Tabakanbaue verlustiget.

§. 25. Diejenigen, welche, obgleich einen in den Fabriken der Direktion erzeugten Tabak, jedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfindige Pfund, nebst der Konfiskation des Tabaks, 16 Fl. zu bezahlen. Dieser Strafe unterliegen auch diejenigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verschleisse nicht berechtiget war.

§. 26. Diejenigen, welchen es allenfalls gelingen sollte, die Wachsamkeit der Gränzaufsicht zu hintergehen, und ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stande zu bringen, wenn diesen Tabak innerhalb der zur Tabakgefällsdirektion gehörigen Länder heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für Andere bei sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, müssen, es mag der Tabak bei ihnen selbst gefunden, oder sie auf andere Art davon überzeugt worden seyn, für jedes Pfund des

verkauften, gekauften, aufbehaltenen, oder verheimlichten Tabaks 16 Fl. bezahlen.

§. 27. Wer die hier festgesetzte, und von der Tabakdirektion in einzelnen Fällen vielleicht gemilderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist, wird dafür körperlich gestraft, und zwar das erstemal für jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eisen, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, wobei jedoch zur Grundregel anzunehmen ist, daß eine dergleichen Strafe niemals über 4 Jahre sich erstrecken könne.

§. 28. Wer sich den Tabakbeamten, oder Aufsehern entweder auf freier Strasse, oder bei häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersetzt, soll in dem Falle, daß wirklich Tabak bei ihm gefunden würde, und die Kontrabandstrafe nur eine zweimonatliche, oder eine noch geringere öffentliche Arbeit bestimmt, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29. Sollte Jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten, oder Aufseher zu schlagen, oder gar zu verwunden: dann ist der Thäter nebst dem Ersatze des erweislichen Schadens, und der Heilungskösten auf 2 Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30. Adeliche, oder Personen, bei deren Stande eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder sol-

solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besitzen, sollen, falls sie eine gewaltsame Widersetzung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wägen gemacht haben, und wirklich Tabak bei ihnen gefunden wird, die oben auf jedes Pfund bestimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem solchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch Widersetzung ganz verhindert worden: so soll derjenige, welcher die Untersuchung gehindert hat, mit 50 Fl. oder mit so vielen Tägen öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 31. Wofern bei einer solchen Widersetzung ein Tabakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemißhandelt würde, dann ist der Thäter nach der bestehenden Halsgerichtsordnung zu behandeln.

§. 32. Wer einem Tabakbeamten durch Geschenke zu bestechen sucht, damit dieser ihn entweder mit geschwärztem Tabake durch kommen lassen, oder nicht visitire, soll um den zehnfachen Betrag desjenigen was er gegeben, oder angeboten hat, bestraft werden. Falls er diese Strafe zu bezahlen ausser Stande ist, muß er auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 33. Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamte Richter, Magistrate, und Geschworne, welche den Tabakbeamten zur Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Visitation widersetzt, oder zu Nachsuchungen in den Häu-

sern

fern den begehrten Beistand verweigern, oder die, welche die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer nicht aufheben, oder endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, falls wegen des versagten Beistands eine bekannte Einschwärzung geschehen ist, unterliegen der nämlichen Geld- oder körperlichen Strafe, als ob sie selbst diese Schwärzung gemacht hätten. Aber auch wenn ungeachtet des unterbliebenen Beistands kein Kontraband erfolgt wäre, sollen sie dennoch mit 50 Fl. bestraft werden.

§. 34. Auf der Post Reisende, die sich der Nachsuchung der Tabakbeamten widersetzen, sollen von den Postmeistern nicht weiter befördert werden. Läßt ein Postmeister einem solchen zur weiteren Reise Pferde vorspannen: so unterliegt er für jeden Fall gleicher Strafe, als diejenigen Obrigkeiten, welche den Beamten den nöthigen Beistand verweigern.

§. 35. Denjenigen, welche den Tabakbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willig Beistand leisten, soll das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu Theil werden.

§. 36. Diejenigen, durch deren Hilfe die Tabakbeamte einen, oder mehrere nicht ansässige, sondern herumirrende, oder fremde Tabakschwärzer Handfest machen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für jede Manns-

per-

person 2 Dukaten, und für eine Weibsperson 1 Dukaten zu erhalten.

§. 37. Ueberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen, oder Hilfe der Tabakbeamten einen, oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer, so sollen ihnen nach dem geschöpften Erkenntnisse, nebst dem Werthe des zugleich mit eingelieferten Tabaks, für jede Mannsperson 3 Dukaten, und für eine Weibsperson 2 Dukaten verabfolget werden.

§. 38. Diejenigen, welche eingeschwärzten Tabak, oder die Personen, welche solchen gekauft, oder verkauft haben, an die Tabakbeamten anzeigen, empfangen das Drittheil der ganzen, von dem angezeigten Schwärzer, und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe, und Falls ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Käufer seinen Verkäufer, oder gegenseitig anzeigt: so wird demselben ausser dem ihm bereits versprochenem Drittheile noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugesichert.

§. 39. Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen, oder angezeigten, und deßwegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern, soll ihre eigene Strafe ganz, oder zum Theile, nachdem die Umstände sich verhalten, nachgesehen werden, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tabak verkauft, oder von denen sie einen angekauft haben,

frei-

willig entdecken, und solche davon rechtsbeständig überzeigen.

§. 40. Zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesetzten Strafen werden 5 Jahre dergestalt bestimmt, daß, wer vor Verlaufe dieser 5 Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes oder Verkaufes des Tabaks überführt würde, immer noch den bestimmten Strafen unterliege.

§. 41. Endlich da Se. Majestät auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabei angestellten Beamten in dieser Verordnung zureichend besorgt sind, so versehen Sie Sich auf der andern auch zu den sämmtlichen Tabacksbeamten nicht nur einer strengen Redlichkeit, sondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Bescheidenheit, die Sie ihnen hiermit auf das nachdrücklichste empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Versicherung daß diejenigen, welche sich ihres Amtes zu Jemands Kränkung, oder sonst zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen sollten, unnachsichtlich auf das schärfeste werden bestrafet werden.

N. 6872.

Hofdekret vom 6., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 28. März 1806.

Wegen Veräußerung der Kriegsdarlehens

Bei Veräußerung der Kriegsdarlehens-Versicherungsscheine vom Jahre 1794 an [Seite der Unterthä-

thanen sollen die nähmlichen Vorsichten gebraucht werden, welche durch die höchste Verordnung vom 17. August 1799 (so in gegenw. Samml. 13. B. S. 409. unter der Zahl 3988 zu finden ist) vorgeschrieben worden sind, und hiernach sollen die Unterthanen vor Schaden und Bevortheilung bewahret werden.

Versicherungsscheine an Seite der Unterthanen.

N. 6873.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. März 1806.

In jenen Fällen, wo für die um Urlaub in das Ausland werbenden Beamten aus dem längeren Aufenthalte ein unwiederbringlicher Nachtheil entstehen würde; können dergleichen Bewilligungen sub spe rati von den Behörden gegeben werden.

Urlaubsbewilligungen für Beamte nach dem Auslande.

N. 6874.

Hofkammerdekret an die Taback- und Stempel-Gefällen-Direction vom 6. März 1806.

Da der §. 23. des Stempel-Patentes Nr. 24. festsetzt: daß Zeugnisse der Direktoren über die Prüfungen aus allen Normalschul-Gegenständen mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn müssen; so fließt allerdings daraus, daß auch die Zeugnisse, welche die Katecheten den Lehrjungen ertheilen, offenbar zu dieser Classe gehören.

Zeugnisse der Direktoren über die Prüfungen aus Normalschulen, dann der Katecheten so den Lehrjungen ertheilt werden, haben em 15 kr. Stempel zu unterliegen.

N.

N. 6875.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 7. März 1806.

Feierabend am Samstage früher zu machen wird den Feuerarbeitern gestattet.

Den Gesellen der Nagelschmiede und allen Fabrikarbeitern, wird vorzüglich wegen Herstellung ihrer während der Woche abgenützten Werkzeuge, der frühere Feierabend für den Samstag, jedoch nie für den Montag gestattet.

N. 6876.

Gubernial-Verordnung in Gallizien vom 7. März 1806.

Dominien haben die nothleidende Unterthanen mit Lebensmittel und Holz zu versehen.

Die Dominien haben ihre Nothleidenden, sowohl kranken als gesunden Unterthanen mit den nöthigen Lebensmitteln, dann Holz zur Beheitzung und zum Kochen zu unterstützen, und die Seelsorger haben auf die Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu wachen.

N. 6877.

Hofkammerdekret vom 7. März, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 2. April 1806.

Reisepartikularten der Beamten sind binnen 6 Monaten nach geendigter Kommission einzureichen.

Da es bereits durch die Hofverordnungen vom 16. Dezemb. 1784, 30. Sept. 1789, 9. Januar 1798, 21. Januar 1800, und 18. Dez. 1802 wiederhohlt bestimmt worden ist, daß die Beamten

ihre

ihre Reise-Partikularien um so gewisser binnen der Frist von sechs Monaten nach geendigter Kommission zur Behörde einreichen sollen, als nach Verstreichung dieses Termines keine Verrechnung mehr angenommen und auch keine Vergütung mehr geleistet werden würde; so hat die Landesstelle dieser Vorschrift neuerdings den untergeordneten Behörden bekannt zu machen, und auf die Beobachtung derselben mit allem Ernste zu wachen.

N. 6878.

Hofkammerdekret an sämmtliche Landesstellen, mit Ausnahme Triest, vom 7., kundgemacht von der Landeshauptmannschaft von Krain und Friaul den 8., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 11., vom gallizischen Gubernium den 18., von dem böhmischen Gubernium den 27. April 1806.

Daß die nach Bestreitung der Erfordernisse in der Kasse bleibenden Gelder, wenn sie den Betrag von 20 fl erreichen, fruchtbringend angelegt werden sollen.

In der Waisenrechnungsinstrukzion vom Jahre 1789 ist §. 13. vorgeschrieben, daß die von den Waisen unerhoben gebliebenen Interessen erst alsdann wenn sie die Summe von 50 fl. erreicht haben, verzinslich angelegt werden sollen.

Da nun durch die im 10. §. dieser Instrukzion vorgeschriebene Anlegung des, nach Bestreitung der Erforderniße in der Kasse bleibenden Geldbetrags in der Waisenkasse nothwendig Ueberschüße entstehen müs-

sen

sen, inzwischen auch kleinere Beträge sowohl für sich allein, als in Verbindung mit andern angelegt werden können, und die Waisen selbst vermög des 11. §. auf die von ihren noch so geringen Erbschaftskapital laufenden 4 procentigen Interessen einen rechtlichen Anspruch haben; so ist für die Zukunft, und um die Waisen in Hinsicht der Zinsenbenützung nicht zu verkürzen, beschlossen worden, den schon erwähnten Betrag von 20 fl. festzusetzen.

Welche Anordnung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6879.

Hofkanzleidekret vom 7. März, kundgemacht von dem böhm. Landesgubernium den 8. May 1806.

Der Anbau der Tabakblätter in Böhmen wird mit Anfang des Jahrs 1807 eingestellet.

Seine k. auch k. k. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruhet: daß mit Anfang des Jahrs 1807 aller Anbau der Tabackblätter hierlandes eingestellet werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird daher denjenigen, die sich mit diesem Kulturszweige beschäftigt haben, verordnet: in dem heurigen Jahre keine Pflanze mehr in Samen gehen zu lassen, sondern vielmehr allen vorräthigen zu vertilgen, und es hat sich Jedermann von dem Anbau der Tabakblätter seit dem Jahre 1807 angefangen um so sicherer zu enthalten, als man widrigens gegen die Uebertreter die-

dieser Verordnung, als gegen unbefugte Tabackpflanzer mit den in dem Tabakpatente bestimmten Strafen vorgehen würde.

N. 6880.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 7. März, kundgemacht von dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich, unter der Enns den 18., und von dem inneröstereichischen Appellationsgerichte den 21. März 1806.

Bei der Unfähigkeit der aus dem hungarischen Religionsfond pensionirten Exreligiosen über ihr Vermögen testiren zu dürfen, hat es zu verbleiben.

Nachdem Se. Majestät in Betreff der Testirungs-Fähigkeit der aus dem hungarischen Religionsfond pensionirten Exreligiosen über ihr besitzendes Vermögen, wenn sie gleich in einem deutschen Erblande mit Tod abgehen, zu entschließen befunden haben: Es habe bei der bisherigen Unfähigkeit der aus dem hungarischen Religionsfond pensionirten Exreligiosen über ihr Vermögen testiren zu dürfen, sein Verbleiben;

So wird dieses zu jedermanns Wissenschaft, und Richtschnur der gesammten Abhandlungs-Instanzen anmit bekannt gemacht.

N. 6881.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. März 1806.

Zulage für Feldcapelläne.

In Rücksicht auf die den Feldcapellänen gegen un-

unentgeltliche Persolvirung jährlicher Messen aus dem Religions-Fonde mit Hofdekrete vom 30. April 1805 (so in gegenwärtiger Sammlung 20. Band Seite 342. unter der Zahl 6614 zu finden ist) gnädigst bewilligte Zulage und die künftig den Diöcesan-Bischöfen eingeräumte Präsentation der Feld-Capelläne sind einverständlich mit dem Hofkriegsrathe folgende Maßregeln bestimmt und festgesetzet worden:

a) Der ganze Betrag der in jeder Provinz den Feldcapellänen abzureichenden Zulagen ist jährlich aus dem Religionsfonde an die in der Provinz befindliche Kriegs-Kasse abzuführen; dagegen wird jeder Feldcapellan die Zulage mit monatlichen 12 fl. 30 kr. (in Gallizien 8 fl. 20 kr.) sammt seiner Gebühr aus der Religionskasse erhalten.

b) Damit in jedem Falle, wo ein Feldcapellan in Abgang kommt, und dessen Stelle neu besetzt wird, das Intercalare der Zulage, welches dem Religionsfonde gebühret, gehörig verrechnet, und dießfalls aller Unordnung und Weitläufigkeit vorgebeuget werde; wird jedes Regiment dem General-Commando der Provinz, aus dessen Religionsfond der Feldcapellan seine Zulage bezieht, den Tag der Erledigung und der neuen Besetzung mit Ende des Militär-Jahres anzeigen; das General-Commando aber diese Anzeige der Landesstelle mittheilen, damit das Intercalare der Zulage nach Abschlag des Stipendiums

pr.

pr. 30 kr. für jede der inzwischen rückständig gebliebenen Messen bei der für das künftige Jahr abzuführenden Summe der Zulagen abgerechnet werde. Die rückständigen Messen wird der neue Feldcapellan gegen Erhaltung des Stipendiums zu 30 kr. aus der Regimentskasse sogleich zu persolviren angewiesen werden.

c) Jeder Feldcapellan wird den Auftrag erhalten, von den ihm für die bewilligte Zulage zugetheilten unentgeltlichen Messen in jedem Jahr im Monate Jaunar 6, und in jedem der übrigen Monate 4; in Gallizien aber im Monate Januar 3, und in jedem der übrigen Monate 2 Messen nach den ihm angegebenenen Intentionen zu lesen, die gelesenen in einem besonderen Verzeichnisse, welches bei der Capelle aufzubewahren ist, aufzuzeichnen; und die vom 1. August voriges Jahr, wo die Zulage zu fließen angefangen hat, noch rückständigen Messen alsogleich zu persolviren.

d) Da übrigens das Präsentationsrecht zu den Feldcapellansstellen für die Zukunft den Diöcesan-Bischöfen eingeräumt ist; so wird sich jedes Regiment, wenn dasselbe eines Feldcapellans benöthigt ist, an das Feld-Superiorat der Provinz, wozu es gehört, dieses aber an den betreffenden Diöcesan-Bischof um Erhaltung eines mit den erfoderlichen Eigenschaften versehenen Feldcapellans wenden, auf welche Weise die sich etwa bei der Präsentation des Bischofs äu-

ßern-

ßerunden Anstände gleich in freundschäftlichem Wege abgethan werden können.

Welche Maßregeln der Landesstelle zu dem Hofdekrete vom 7. Nov. v. J. mit dem Auftrage bekannt gemacht werden, sich hierüber mit dem General-Commando, welches die nöthige Weisung von dem Hofkriegsrathe erhalten wird, in das nähere Einvernehmen zu setzen, die Ordinariate hievon zu verständigen, und die sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen.

N. 6882.

Hofkammerdekret vom 12., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 23. März 1806.

Postrittgeld Erhöhung.

Se. k. auch k. k. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß wegen der hohen Preise des Futters und der übrigen Erfordernisse, für den Postdienst das Rittgeld von Reisenden, Kouriren, und Privatstaffeten in Oesterreich ober und unter der Enns von einer einfachen Post und einem Pferde auf zwei Gulden, bis Ende Junius dieß Jahrs erhöhet werde.

Diese höchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 6883.

Hofkammerdekret vom 12. März, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landes-Gubernium den 11. Julius 1806.

Welche Kreise der Bochnier

Der Bochnier Berggerichts-Substitution sind

zur

zur Ertheilung der Schurf- Lizenzen, und Annahme der Muthungen die Kreise: Tarnow, Rzeszow, Sanok und Jaslo, dann vom Przemisler und Sandeczer Kreis der Distrikt, welchen die Flüsse Saan und Czarny Dunasek einschließen, zugetheilet worden.

Bergegerichts-Substitution zur Ertheilung der Schurf-Lizenz und Annahme der Muthungen zugetheilt worden.

N. 6884.

Hofkammerdekret vom 13. März kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landes-Gubernium den 15. April 1806.

Die Rezepissen und Empfangsscheine über die, von den Depositen-Aemtern zurückerhaltenen Obligationen oder Kautionen sind vom Stempel befreit.

Die Rezepissen über die, vom Depositenämtern zurück erhaltene Obligationen oder Kautionen sind Stempelfrei.

N. 6885.

Verordnung der Landesstelle von Krain und Görz vom 13. März 1806.

Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, daß ein studirender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen Stiftungen in den Erbländern zu gleicher Zeit bezogen hatte; so wird das schon unter 13. März 1795. (so in gegenw. Samml. 5. B. S. 236. unter der Z. 1768. zu finden ist) von der hohen Hofstelle wiederhohlt herabgelangte Verboth des Genusses zweier, oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit genießen

Verbot des Genusses zweier oder mehrerer Stipendien.

würde, nicht nur beide Stipendien verlieren, und für allzeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Ersatz des unrechtmäßig bezogenen, einen Stipendii, unnachsichtlich verhalten werden würde.

N. 6886.

Hofkanzleidekret vom 13. März, kundgemacht von dem steiermärkisch- und kärntnerischen Gubernium den 16. April 1806.

In Betref der, dem Magistrat der Hauptstadt Gratz Allerhöchst bewilligten Trankakzisserhöhung von 12 auf 20 kr. pr. Eimer, und auf 25 Jahre.

Nachdem Se. Kais. auch K. K. Majestät dem Magistrat der Hauptstadt Gratz gnädigst bewilligten Trank-Akzis von 12 auf 20 kr. pr. Eimer, und auf 25 Jahre, zu erhöhen geruhet haben;

So wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Uebrigens hat es bei der Einhebungsart des Akzises zu verbleiben, welche durch die Currende vom 17. April 1802 angeordnet worden ist.

N. 6887.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. März 1806.

Berichte über die Aufhebung oder Belassung der Lokalien.

Künftig ist der Fall, wo sich die Landesstelle mit dem Ordinariate, über die Aufhebung oder Belassung einer Lokalie nicht einverstehen kann, mit einem gut-

gutächtlichen Berichte an die Hofstelle, das ist, an die vereinigte Hofkanzlei einzusenden.

N. 6888.

Hofdekret vom 17. kundgemacht von der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns den 25. März 1806.

Münzausfuhrsverbot gegen die Venezianische und dalmatinische Provinzen Istrien und Tirol anzuwenden

Es sind gegen die venezianischen und dalmatinischen Provinzen, Istrien und das Land Tirol, welche nunmehr als Ausland zu betrachten kommen, die allerhöchsten Münzausfuhrsverbote, vorzüglich der Scheidemünze, nach aller Strenge anzuwenden.

N. 6889.

Patent vom 18. März 1806.

Wir Franz der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Ordnung für Buchhändler u. Antiquare

Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die Nationalbildung, auf Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, Wir aber seit einiger Zeit wahrgenommen haben, daß beide durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestöret worden, und durch die hierdurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entsprechen; so wollen Wir in Rücksicht dieser wichtigen Handlungszweige die angeschlossene Ordnung für Buchhändler und Antiquare festsetzen, zugleich auch die im Jahre 1771 für Buchdruckergesellen und Jungen ergangene Ordnung hiermit erneuern; wobei Wir uns

besondere noch Folgendes zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung vorzuschreiben befunden haben.

§. 1. Niemand ist berechtiget, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupferdruckerei zu errichten, er habe denn zuvor bei der Landesstelle um die Erlaubniß nachgesucht, und solche nach vorläufiger Ausweisung über die vorschriftmäßig erforderlichen Eigenschaften erhalten.

§. 2. Buchhandlungen, Antiquar-Buchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereien dürfen an keinem andern Orte, als in den Hauptstädten der Provinzen, oder Städten, wo ein Kreisamt seinen Sitz hat, errichtet werden.

§. 3. Die Befugnisse der Buchhändler, Antiquare und Buchdrucker sollen nur nach dem genauern Bedürfniß des Landes und Ortes ertheilt, daher nicht, ohne daß es nöthig ist, vermehret, vielmehr die übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern Bedacht genommen werden.

§. 4. Die Befugniß eines Buchhändlers besteht darin, mit allen Gattungen von Geistesproducten, welche durch die Buchdruckerkunst zum Umlaufe gebracht werden, und durch die Censur nicht verboten sind, Handel zu treiben. Er ist daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländi-

dischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k. auch k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen, und sie in den Erblanden so wohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

§. 5. Dem Antiquar-Buchhändler ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern Handel zu treiben erlaubt. Er darf demnach von Privatpersonen und in öffentlichen Versteigerungen Bücher ankaufen, sie in seinem Gewölbe wieder verkaufen, Verzeichnisse seiner vorräthigen Bücher herausgeben, und sie den öffentlichen Blättern beifügen; jedoch muß er zur Einsicht der Censurs-Behörde ein Register über seinen Vorrath halten, und in demselben die verkauften Bücher mit einem Sterne bezeichnen. Solchemnach hat er die Berechtigung nicht Bücher aufzulegen, und einen Sortiments-Commissionshandel mit neuen Büchern zu führen.

§. 6. Die Buchhandlungsbefugnisse, und eben die der Antiquare und Buchdrucker sind nur auf die Person zu verleihen, sie erlöschen folglich mit dem Tode des Besitzers, und sind die gegenwärtigen Inhaber von dergleichen Befugnissen ebenfalls nach diesem Grundsatze zu behandeln; es sey denn, daß sie den Besitz eines sogenannten radizirten und verkäuflichen Gewerbes rechtsbeständig erweisen können.

§. 7. Wenn jedoch sich eine Buchhandlung, Antiquar-Buchhandlung, oder Buchdruckerei in auf-

rech-

rechtem Stande befindet, kann solche auch von der Wittwe nach dem Tode ihres Gatten fortgeführet werden, nur muß dieselbe zur Betreibung der Unternehmung einen dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung bestellen, zu dessen Ausfindung ihr das Gremium an die Hand zu gehen hat.

Auch werden Wir Uns geneigt finden lassen, wenn ein Sohn eines gestorbenen Buchhändlers, Antiquars oder Buchdruckers vorhanden ist, der sich der Handlung widmet, und sonst mit den erforderlichen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften versehen ist, demselben die erledigte Handlung oder Buchdruckerey vorzugsweise neuerdings zu verleihen.

§. 8. Eben so wollen Wir zur Beförderung des Buchhandels und Begünstigung weitläufiger und Kosten fordender Unternehmungen unter gewissen Umständen die Ueberlassung oder den Verkauf einer Buchhandlung, oder Antiquar-Handlung bewilligen, und die Handlungs-Befugniß dem Cessionarius oder Käufer ertheilen, in so fern er die Eigenschaften besitzet, die zur Erlangung dieser Befugnisse vorgeschrieben sind. In diesem Falle aber sind das Waarenlager und die Handlungsfreiheit nicht von einander zu trennen, dem vorigen Besitzer also ohne erhaltene neue Bewilligung nicht erlaubt, eine neue Buchhandlung zu errichten.

§. 9. In der Regel ist außer den privilegirten

Buch-

Buchhändler-Antiquaren, niemanden erlaubt, mit Büchern, es sey alten oder neuen, gebunden oder ungebunden, zu handeln, sie für Andere aus dem Auslande kommen zu lassen, in Commission zu nehmen, oder darauf Subscription zu sammeln.

Nur an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare sich befinden, und ein Kreisamt seinen Sitz hat, kann von der Landesstelle, nach vorläufiger Untersuchung, einem Buchdrucker oder Buchbinder der Commissionshandel mit Büchern gestattet werden.

§. 10. Als Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift bleibt den Buchdruckern noch ferner erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung drucken, in öffentlichen Gewölbern zu verkaufen; doch sollen sie unter dem Vorwande des Selbstverlags sich mit anderwärts gedruckten Büchern und dem Sortimentshandel nicht abgeben, noch mit Büchern, die sie auf Anderer Rechnung gedruckt haben, Handel treiben.

§. 11. Ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen.

§. 12. Büchersammlungen in Lizitationen zu verkaufen, ist sowohl Buchhändlern und Antiquaren, als andern Privatpersonen nach den bisherigen Vorschriften erlaubt.

§. 13. Buchbinder und Trödler (Tandler) haben

ben sich des Handels mit Büchern gänzlich zu enthalten; jedoch wird Buchbindern die Erlaubniß, mit Normal- Gimnasial- Schul- Gebethbüchern und mit Kalendern zu handeln, aufs neue bestättiget; auch können sie letztere selbst auflegen.

§. 14. Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bei einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

§. 15. Ausländische Buchhändler, Bücherkrämer, dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen, und überhaupt ist niemand auf demselben mit Büchern zu handeln befugt, der diese Befugniß nicht auf den Bücherhandel hat.

§. 16. Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Colportiren bleibt verboten.

§. 17. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt, oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers, wieder nachgedruckt werden.

§. 18. Die bestehenden Censursgesetze bestimmen übrigens, wie mit dem Drucke neuer Werke vorgegangen werden soll, wie die im Auslande gedruckten und eingeführten Bücher zu behandeln, welche Bücher zum öffentlichen Verkaufe erlaubt oder nicht

er-

erlaubt seyn sollen, und endlich wie derjenige zu bestrafen sei, der diese Verordnung übertritt.

Ordnung

für das Gremium der Buchhändler und Antiquare.

§. 1. Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens in sich, welche durch Verstandeskräfte hervorgebracht, und durch die Buchdruckerkunst zum allgemeinen Gebrauche vervielfältiget werden.

Ein jeder privilegirter Buchhändler kann demnach mit allen durch die Censurgesetze nicht verbothenen alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text zur Erklärung befindet, handeln; Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten übernehmen, diese zum Drucke befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande verkaufen und vertauschen, ausländische Bücher einführen, und sie in den Erblanden sowohl als wieder im Auslande umsetzen.

§. 2. Eine untergeordnete Gattung des Buchhandels ist der Handel mit alten, oder doch schon gebrauchten gebundenen Büchern. Die privilegirten Bücher-Antiquare dürfen nur mit dieser Gattung, nähmlich alter, schon gebrauchter Bücher, Handel treiben, und ist ihnen der Verlag und der Verkauf neuer Bücher durchaus untersagt.

§.

§. 3. Niemand wird zu dem Rechte des Buchhandels im Allgemeinen, oder des Antiquar-Buchhandels insbesondere zugelassen, der sich nicht zuvor Kenntnisse der Litteratur erworben, und den Buchhandel ordentlich erlernet hat.

§. 4. Die Lehrzeit hängt zwar hauptsächlich von dem Vertrage ab, welcher mit den Aeltern, Vormündern ꝛc. des Lehrlings abgeschlossen worden; sie soll jedoch nicht unter drei, und nicht über sechs Jahre dauern.

§. 5. Kein Lehrling kann aufgenommen werden, der nicht vorläufig den zu seinem künftigen Stande nothwendigen Unterricht erhalten hat, vor allem werden dahin Sprachkenntnisse gerechnet. Der Lehrling soll entweder die lateinische Sprache, oder wenigstens eine oder zwei der neuern Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben werden, erlernet haben.

§. 6. Derjenige, so eine Buchhändler- oder Antiquar-Buchhändler-Befugniß erlangen will, muß sich mit Zeugnissen eines ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels von dem Principal ausweisen, bei welchem er seine Lehr- und Gehülfsjahre zugebracht hat.

§. 7. Er soll wenigstens 2 Jahre als Handlungsbedienter in einer ordentlichen Buchhandlung gestanden haben.

§. 8. Wer eine Buchhandlung antreten will, soll ein hinlängliches Handlungsvermögen besitzen. In

der

der hiesigen Hauptstadt werden wenigstens 10000 fl., in den übrigen Städten wenigstens 4000 fl. erfordert, über deren Erwerb und Eigenthum sich der Gewerbslustige bei dem Mercantil- und Wechselgerichte nach den Mercantil-Vorschriften auszuweisen hat.

§. 9. Auf eben diese Weise hat derjenige, welcher zu einer Antiquare-Buchhandlung gelangen will, sich mit einem eigenthümlichen Vermögen von wenigstens 4000 fl. in Wien, in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe auszuweisen.

§. 10. Zum besseren Betriebe seines Gewerbes und um größere Speculationen wagen zu können, ist den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren unbenommen, sich einen Handlungs-Gesellschafter zu wählen; dieser muß jedoch ebenfalls ein erlernter Buchhändler seyn, und erlange durch den Societäts-Contract kein Recht, die Handlung in seinem eigenen Nahmen fortzuführen.

§. 11. In jeder Stadt der k. k. Erblande, wo mehr als vier Buch- und Antiquar-Buchhandlungen bestehen, sollen zwei Vorsteher erwählt, und damit alle zwei Jahre abgewechselt werden. Wo deren weniger sind, soll einer das Vorsteheramt begleiten.

§. 12. Diese Vorsteher sollen ein ordentliches Buch führen, in welchem alle Mitglieder der Handlung nach dem Datum der erhaltenen Handlungs-Freiheit verzeichnet sind. Ferner sollen in diesem Buche alle Handlungsbediente und Lehrlinge eingeschrieben,

ben, bei den Handlungsbedienten der Tag ihres Eintritts in die Handlung, und bei den Lehrlingen der Tag ihrer Aufnahme, wie auch der Umstand, daß der vorgeschriebene Contract wirklich abgeschlossen sey, genau angemerkt werden, damit erforderlichen Falls diese Umstände aus dem Vormerkbuche genau erhoben werden können.

§. 13. Den privilegirten Buchhändlern und Antiquaren bleibt überlassen, wie sie sich mit ihren Gehülfen, Handlungsdienern, in Absicht auf Zeit und Lohn abfinden wollen, doch muß jederzeit zwischen beiden ein förmlicher Contract, der Gehülfe mag von anderswoher verschrieben seyn oder nicht, errichtet werden.

§. 14. Die Streitigkeiten, welche zwischen dem Principalen und Gehülfen entstehen, haben die Vorsteher zu entscheiden, dem vermeintlich durch diesen Ausspruch gekränkten Theile bleibt jedoch unbenommen, alsdann an die Behörde zu recurriren.

§. 15. Die gesetzliche Aufkündigungszeit zwischen dem Principal und Gehülfen ist halbjährig, wenn nicht beide Theile über eine andere Frist sich einverstanden haben.

§. 16. Die Vorsteher sollen von Zeit zu Zeit und wenigstens alle Vierteljahre die sämmtlichen Mitglieder des Greniums versammeln, und sich mit ihnen über das Beste der Handlung berathen.

§. 17. Auch sind sie, bei widrigens auf ihnen haf-

haftender Verantwortung, verpflichtet, diejenigen Mitglieder der Behörde sogleich anzuzeigen, von denen sie in Erfahrung bringen, daß selbe gegen die Censurvorschriften gehandelt, schädliche und verbothene Schriften gedruckt, eingeführt, oder verbreitet haben.

§. 18. Die Vorsteher sind endlich überhaupt verpflichtet, über die Handhabung dieser neuen Ordnung vorzüglich zu wachen, und daher, wenn unbefugte Leute im Buchhandel betreten werden, die Anzeige sogleich an Behörde zu machen.

N. 6890.

Hofkanzleidekret vom 19. März, kundgemacht von der niederösterr. Landes-Regierung den 18. April 1806.

Gold und Silberdrahtzieher Mittelsvorsteher, deren Vorzüge werden festgesetzt.

Die zeitlichen Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Gold- und Silberdrahtziehermittels erhalten für die monatliche Silbervertheilung keine andere Begünstigung, als den abwechselnden Bezug jener 6 Mark, die nach der Vertheilung zur Ergänzung der 1500 monatlich erübrigen. Auch haben diese zeitlichen Obervorsteher, als solche, keinen Anspruch, unter die Seniores gezählt zu werden, wenn es nicht als Einverständniß oder Herkommen bei dem Mittel bisher beobachtet wurde. In keinem Falle kömmt aber diese Begünstigung dem ausgetretenen Obervorsteher zu, wenn er nicht für sich unter die ältesten Meister gehört.

N. 6891.

Hofdekret vom 19., kundgemacht von der Regierung in Niederösterreich den 18., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 26., von der Landes-Regierung ob der Enns den 31. März 1806.

Erklärung wegen des im Jahre 1805 eröfneten dann aber gehemmten Lottorie Anlehens von 20 Millionen Gulden.

Nachdem die eingetrettenen Kriegsvorfälle die Eröffnung des durch das höchste Patent vom 5. Okt. 1805 kundgemachten Lotterie Anlehens von 20 Millionen Gulden, zur festgesetzt gewesenen Zeit, nämlich am 2. Dez. 1805 unthunlich gemacht haben, und nun mehrere Punkte dieses Patents nach den seither geänderten Umständen anderst ausgeführt werden müssen; so wird von Seite des k. k. Wiener Stadt Banco, dann der Bergwerks- Verlags und Produkten Verschleiß Direktion zur Richtschnur des Publikums hiermit folgendes bekannt gemacht; und zwar

Ad §. 2. Wird die Einlage für beide Abtheilungen dieser Lotterie am 1. Mai d. J. den Anfang nehmen, und am 31. Juli d. J. geschlossen werden.

Ad §. 3. Kömmt zu bemerken, daß die in den ehemaligen venezianischen Provinzen in Umlauf befindlichen Silbermünzen, welche keinen gesetzmäßigen Kurs in den österreichischen Staaten haben, so wie andere ausländische Pagamente behandelt, und nach dem innern Gehalte in dem für Bruchsilber bestimmten Normativ-Preise werden angenommen werden.

Ad §. 4. Werden die Einlagen in Bankozet-

teln

teln sowohl bei der Bankohauptkasse allhier, als auch für ihre Rechnung bei den Bankalkassen in den Provinzen, dann in Hungarn und Siebenbürgen bei den dortländigen Bankozettelkassen, und in Salzburg bei der dortigen Kameralkasse angenommen werden. Für die Lotterie in Gold und Silber können aber die Einlagen bei den Münzämtern, wie auch bei den Gold- und Silbereinlösungsämtern zu Wien, Kremnitz, Prag, Karlsburg, Nagybanien, Salzburg, Lemberg, Krakau, Triest, Idria, Klagenfurt, Grätz, Linz, Brünn, Ofen, Schmöllnitz und Orawitza, dann endlich bei der Bankozettelkasse in Fiume geschehen.

Ad §. 5. Wird die für die früheren Einlagen in den Monaten Dez. 1805, dann Jänner und Hornung 1806 bestimmt gewesene Begünstigung nun nicht mehr statt finden, weil die Einlagen überhaupt um 6 Monate später den Anfang nehmen, und dessen ungeachtet (vermöge der Ad §. 12. weiter unten folgenden Bemerkung) die Ziehung dennoch nicht später als am 10. Nov. 1806 vorgenommen werde, sofort auch die erste Gewinnstzahlung im Laufe des Monats Hornung 1807 geschehen wird.

Ad §. 7. Ist zur Beschleunigung der Loos-Ausfertigung eine größere Anzahl der Beamten der Bergwerksprodukten Verschleiß-Direkzion zur Unterzeichnung der Loose für die Lotterie in Gold und Silber bestimmt worden.

Diese Loose werden daher von einem der nachbenann-

nannten Beamten unterzeichnet werden: F. L. Hoffinger, L. v. Blumenkron, M. Pfaller, A. Goldgruber, F. v. Kaschnitz, E. A. v. Verida, J. Bednarzik, F. Kühnel, A. Klementh, J. Prelowitsch, F. v. Lantzenfeld, und J. v. Meiller.

Ad §. 12. Wird ungeachtet der verspäteten Einlage die erste Ziehung für dieses zweifache Lotterie Anlehen am 10. Nov. 1806 den Anfang nehmen, und es wird für die folgenden Ziehungen sowohl als auch für die Zahlungstermine der gezogenen Loose alljährlich der nämliche Zeitpunkt beobachtet, so wie sich auch in allen übrigen Punkten genau nach erwähnten höchsten Patent vom 5. Okt. 1805 gehalten werden.

§. 6892.

Gubernialverordnung für Böhmen vom 20. März 1806.

Vorschrift in Absicht der Schubzettel.

Es haben sich schon mehrmahlen Fälle ereignet, daß Leute, welche von Prag in ihre Geburts- oder Aufenthaltsörter abgeschoben worden, von ihren Ortsobrigkeiten oder Magistraten bald darauf wieder mit Pässen und Konsensen nach Prag versehen wurden, und wieder dahin zurückkehrten.

Da ein solches Verfahren alle Bemühungen der Polizei, die Stadt von müßigen und lästigen Gesindel zu reinigen, vereitelt; so wird in Zukunft in den Schubzettel von Seite der k. Stadthauptmannschaft

stets

stets die Bemerkung beigesetzet werden: Ob die Abschiebung von Prag auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer, oder gegen Erfüllung eines oder des andern Bedingnisses geschehe; dagegen hat aber das Kreisamt den Ortsobrigkeiten und Magistraten zu bedeuten, daß, falls sie einer solchen abgeschobenen Person einen Konsens oder Paß nach Prag ertheilen sollten, welcher dem Inhalte der in dem Schubzettel enthaltenen Bemerkung zuwider liefe, das mit einem solchen Paße oder Konsense in Prag wieder betretene Individuum, auf Kosten des betreffenden Magistrates oder Wirthschaftsamtes auf eine bestimmte Zeit in das hiesige Arbeitshaus abgegeben werden würde.

N. 6893.

Hofkanzleidekret Niederösterreich betreffend, vom 23. März 1806.

Militärconscription erstrecket sich auf die Söhne der Dekreter.

Die einzigen Söhne der Befugten, oder so genannten Dekreter, da sie nicht das Bürgerrecht und die demselben anklebenden Begünstigungen genieſſen, wenn sie auch dem Gewerbe ihres Vaters folgen, können nicht als Zeitbefreite klassifizirt werden.

N. 6894.

Regierungs-Verordnung von Oesterreich ob der Enns den 23. März 1806.

Unterthanen wenn sie nicht bloß mit ihren Getraidern einen anstoßenden

Auf Ansuchen der k. k. Bankaladministration wird verordnet: die Unterthanen sind vermöge der gedruckten Anordnung vom 25. Juni 1805 (so in geg. Samml. 20 B. S. 453 unt. d. Z. 6677. zu finden ist)

Wochenmarkt besuchen, müssen mit Pässen versehen seyn.

zu belehren, daß, wenn sie nicht bloß mit ihren Getraidern einen anstossenden Wochenmarkt von einem Kreis in den andern befahren, selbe mit den vorgeschriebenen Pässen oder Certificaten zu ihrem Zufuhrsverkehr versehen seyn müssen.

N. 6895.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 23. März 1806.

Was für ein Betrag für unvorgesehene Fälle von dem Ueberflusse des Religions- und Studienfondes vorzubehalten seye.

Es ist festzusetzen befunden worden, daß für unvorgesehene Fälle von dem Ueberflusse des Religions-Fondes eine Summe von 40000 fl. und des Studien-Fondes von 12000 fl. stets als Barschaft vorzubehalten, und nur dann erst, wenn bei einem oder dem andern Fonde über die bestimmten Normal-Summen etwas erübriget, der Ueberrest zur hiesigen Zentral-Kasse abzuführen seye.

N. 6896.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. März, kundgemacht von dem böhmischen Gubernium den 17. April 1806.

Bestreitung der Reisekosten für die Schulen-Bezirks-Aufseher.

Se. Majestät haben bewilliget, daß in sämmtlichen Provinzen, wo der neue Schulplan ausgeführet wird, und die Dechante oder Vicedechante als Schulen-Bezirks-Aufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung der Reisekosten von jeder Curatie-Kirche, oder dem Fonde,

auf

auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beigetragen werden sollen.

Diese Beiträge haben die Kirchen-Vorsteher alle Mahle vor Ende des Militär-Jahres an die Consistorien einzusenden, diese aber solche den Bezirks-Aufsehern, jedoch dann erst zu verabfolgen, wenn sie ihre Berichte über den Befund der visitirten Schulen erstatten.

N. 6897.

Hofkanzleidekret vom 25. März, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 1., von der Landes-Regierung in Nieder-Oesterreich den 2., von dem mährisch-schlesischen, dann böhmischen Gubernium den 4., von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 5., von der krainerisch- und görzerischen Landesstelle den 17. April 1806.

Bemessung des Wartgelds an den Postst. zionen für die Reisende für das Jahr 1806.

Da die Postmeister vermög der vorgelegten Ausweise über die noch ausständigen Ritt- Trink- Schmier- und Wartgelder der höchsten Hofreisen das Wartgeld sehr verschieden und bis zu 1 fl. 30 kr. für Ein Pferd und Einen Tag angesetzt haben, und doch mit Billigkeit nicht gefordert werden kann, daß das Wartgeld so hoch als das Rittgeld von Einer einfachen Post und Einem Pferde angeschlagen werde; so ist das Wartgeld für Ein Pferd und Einen Tag für

das laufende Jahr 1806 einsweilen auf Einen Gulden für alle Reisende ohne Unterschied bemessen worden.

Wornach sich also von Seite sowohl der Postämter, als auch der Reisenden zu benehmen ist.

N. 6898.

Hofdekret vom 25. März, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns untern 19. April 1806.

Güter Veräusserungs Verboth unter den Schätzungswerth in Krida- und Exekutions-Fällen ist aufgehoben.

Das Patent vom 31. Jänner 1801 wird in Betreff der, in Exekuzions und Kridafällen untersagten Veräusserungen der beweglich und unbeweglichen Güter unter den Schätzungswerth wieder aufgehoben, und hiernach denen, diesen Gegenstand betreffenden §§. der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung die vorige verbindliche Kraft ertheilet.

N. 6899.

Hofkammerdekret vom 26. März 1806.

Zollamtsträger dürfen keine Geschenke nehmen.

Für die geschwornen Hauptzollämtlichen Träger ist vom 15 April 1806 anzufangen, eine neue Taxordnung in Ausübung zu bringen. Jedoch wird dem Träger das Ansuchen der Geschenke schärfestens untersagt und auch den Handelsleuten die Abreichung dieser Geschenke durch ihre Handlungsdiener und Spediteurs verbothen. Diejenigen geschwornen Träger, welche auf die ihnen zugetheilten Knechte für die Abstellung dieser verbothenen Plakereien oder für die

ordentliche Bedienung der Partheien nicht die gehörige Sorge tragen, sind das erstemal mit 14 tägiger Suspension, und das zweitemal mit Herabsetzung zum Knechte zu bestrafen.

N. 6900.

Verordnung der Landes-Regierung ob der Enns vom 27. März 1806.

Auf Ansuchen der hiesigen k. auch k. k. Bankaladministration wird den politischen Unterbehörden untersaget, daß sie die Bankal-Individuen über ausschliessend bankalische Manipulations-Gegenstände nicht selbst, und einseitig, wozu sie nicht befugt sind, zu Protokoll nehmen sollen, massen derlei Einmengungen zu mannigfaltigen Dienstbeirrungen Anlaß geben.

Bankalindividuen sind von politischen Unterbehörden nicht selbst und einseitig zu Protokoll zu nehmen.

N. 6901.

Hofkanzleidekret vom 27. März 1806, kundgemacht von dem Mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 4., von der Landes-Regierung ob der Enns den 8., von dem Böhmischen Gubernium den 18. April 1806.

Von der durch Präsidial-Schreiben vom 2. November 1805. bewilligten Befreiung der bei den Postämtern befindlichen Postillonen von der Militär-Rekrutirung hat es wieder abzukommen, und wird die-

Die Postillons sind nicht von der Militärrekrutirung befreiet.

sel-

selbe auf 1 Postknecht, und 1 Estaffeten-Reiter bei jeder Post-Station beschränkt.

N. 6902.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Guberniums vom 28. März 1806.

Auf Beobachtung des Verbotes aus Getreide Brandwein zu erzeugen, zu machen.

Nicht nur die Wirthschaftsämter und Magistrate, sondern auch die Trankſteuerbeamte sollen auf die genaue Beobachtung des höchsten Verboths aus Getreide Brandwein zu erzeugen, unter eigener Verantwortung sehen, und sich keine sträfliche Konnivenz zur Schuld gehen lassen.

N. 6903.

Hofkanzleidekret vom 28. März, kundgemacht von der Niederösterr. Landes-Regierung den 3. April 1806.

Universitätsschüler des 1. u. 2. philosophischen Jahrganges, wenn von dem Lehrfache der griechischen Sprache dispensirt werden können.

Diejenigen Schüler des philosophischen ersten u. zweiten Jahrganges, welche die Humanitätsklassen an einem Gimnasium vollendet, wo die griechische Sprache gar nicht gelehret wurde, oder welche durch eine legale Dispens davon losgezählet waren, sind bis zur Verfassung des neuen Gimnasialplanes einstweilen auf ihr Ansuchen von dem neu angeführten Lehrfache der griechischen Sprache zu dispensiren. Da jedoch in dem dritten philosophischen Cursjahre die griechische Philologie ein eigenes Studium ausmacht; So haben jene ausgenommenen Schüler sich

durch

durch Privatfleiß während des ersten u. zweiten philologischen Cursjahres die nöthigen Vorkenntnisse der griechischen Sprache eigen zu machen.

N. 6904.

Hofkanzleidekret vom 30. März, kundgemacht von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. April 1806.

Die Räumungs- und Fuhrlohns-Satzung für die Nachtführer wird um 3 kr. erhöhet.

Es wird bei der gestiegenen Theurung des Futters, der Pferde, und aller zum Fuhrwerke gehörigen Bedürfnisse die bisherige Räumungs- und Fuhrlohns-Satzung für die Nachtführer durchaus um **drei Kreutzer** pr. Laide, jedoch nur auf **drei Monate** zu erhöhen befunden.

Es ist daher vom 1. künftigen Monats Mai anzufangen, für jede Laide Unraths in der Stadt

eine Taxe von	51 Kreutzern
auf den Burgfrieds- Vorstadtsgründen aber von	45 "
auf den Freigründen . . .	39 "
dagegen im Lichtenthal, am Thury, Himmelpfortgrund und Althan, nur eine Taxe von	27 "

zu bezahlen.

Sollte diese Satzung auf was immer für eine Art überschritten werden, so ist hievon die Anzeige bei dem Unterkammeramte mündlich anzubringen, wo sodann von Seiten des Magistrats in Ansehung der

Be-

Bestrafung das Weitere eingeleitet und gepflogen werden wird.

Welches nun zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 6905.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen von 31. März, kundgemacht von der Landesregierung unter der Enns den 10. von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium, dann dem böhmischen Gubernium den 11., von dem kärntnerisch-steierischen Gubernium den 12., von der krainerisch- und görzerischen Landesstelle, dann der Landesregierung ob der Enns den 15. und von dem galizischen Landesgubernium den 18. April 1806.

Sämmtliche in dem Zollpatent vom 1. Jänner 1788 festgesetzte, und seit dem eingeführte Zollbegünstigungen werden gänzlich aufgehoben.

Die eingetretenen Verhältnisse, das bestehende Zollsistem, und die Unmöglichkeit, die vorgeschriebene Legitimationsart beizubringen, machen es zur Nothwendigkeit, sämmtliche, in dem Zollpatent vom 2ten Jänner 1783 festgesetzte, und seitdem eingeführte Zollbegünstigungen gänzlich und dergestalt aufzuheben, daß alle jene bisher mit der gehörigen Legitimationsart versehene Waaren, welchen Zollbegünstigungen zu statten gekommen sind, denselben Gesetzen, Vorschriften, und Behandlungsarten zu unterliegen haben, die für die ausländischen Waaren derselben Gattung festgesetzt sind.

Von dieser Vorschrift sind nur jene Zollbegünsti-

stigungen ausgenommen, welche gesetzmäßig für Ungarn, für Triest, Fiume, und für den türkischen Handel bestehen, und welche daher unverändert fortzudauern haben.

Welche Anordnung anmit zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6906.

Verordnung der Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 31. März 1806.

Raufeisen bei sich zu führen, ist den Bauernpurschen, so wie den Schlossern und Schmieden deren Verfertigung verboten.

Den zankfüchtigen Bauernburschen wird durch die Kommissariaten, als Polizei-Aufsichts-Obrigkeiten die Führung des Raufeisens, und so auch den Schlossern und Schmieden die Verfertigung derlei Werkzeuge bei schärfester Bestrafung untersaget, mit dem Bedeuten, daß im widrigen ein solcher Handwerksmann im ersten Betretungsfalle mit 10 Rthlr., im zweiten mit dem doppelten Erlag und dreitägigem Arrest mit Fasten verschärft, in dem dritten aber mit Verlust seines Gewerbes bestrafet werden würde.

N. 6907.

Hofkanzleidekret vom 3., kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 26. April 1806.

Brandwein-Erzeugung aus Biergollen wird erlaubet.

Die Erzeugung des Brandweins aus Biergollen und anderen Getraidsurrogaten wird erlaubt.

N.

N. 6908.

Hofkammerdekret vom 4. April, kundgemacht vom Gallizischen Landesgubernium den 9. Mai 1806.

Daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen, bei dem Civilgerichte niemahls belanget werden können.

Es ist über die Frage: ob Staatsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen vor dem Civil-Richter belanget werden können? von der K. auch K. K. Obersten Justiz-Hofstelle, einverständlich mit der K. auch K. K. Hofkommission in Gesetzsachen eröffnet worden: Es sey in den Gesetzen gegründet:

a) daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen, bei dem Civilgerichte niemahls belanget werden können, und

b) daß daher der Civil-Richter sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit Amtswegen gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müße.

N. 6909.

Hofkanzleidekret vom 4. April, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 11., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns und von dem böhm. Landesgubernium den 12., von der Landesregierung ob der Enns den 18., und von

der

der vereinten krainer. und görzer. Landesstelle den 14. April 1806.

Die Zurückstellung des von den Landeseinwohnern, während der Anwesenheit des Feindes im Lande, an sich gebrachten Salzes und Tabakes betreffend.

Da seit jenem Zeitpunkte, als die französischen Kriegsheere in mehrere Provinzen der österreichischen Monarchie eindrangen, einige Landesbewohner die Gelegenheit benützten, nicht nur fremde Waaren, nebst auswärtig erzeugten Salz und Tabak, in die k. auch k. k. Erbstaaten einzuführen, sondern auch die beiden letzten Artikel von den feindlichen Truppen auf mannigfaltige Art im Lande an sich zu bringen: so wird in Hinsicht auf Salz und Tabak, zur Aufrechthaltung dieser Gefälle, und der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften, hiermit Folgendes verordnet:

Von dem im Besitz der zum Verschleiße nicht förmlich befugten Privatparteien befindlichen inländisch erzeugten Steinsalze, nähmlich dem Gmundner und Aufseer, dann dem hungarischen und galizischen Steinsalze, das letzte möge in Stücken, oder zermalmet seyn, welches von dem Feinde aus einem Aerarial-Magazine verkaufet worden ist, muß, wenn das Quantum 60 Pfund übersteiget, die größere Quantität desselben binnen 8 Tagen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, bei dem nächsten landesfürstlichen Salzamte, bei dem Bancalgefällen Inspectorate, oder auch unmittelbar bei der Administration, mit Benennung der Gattung schriftlich angezeiget, und binnen 14 Tagen an das nächste l. f. Salz- oder Bancalamt zur Einlösung abgeliefert werden; wofür

von

von dem übernehmenden Amte vier Gulden pr. Centen und über dieß an Ueberlieferungskosten 10 kr. für 1 Centen, wenn die Entfernung von dem Salz- oder Bancalamte nicht unter 1 Meile, aber auch nicht mehr als 2 Meilen beträgt; 15 kr., wenn solche 3 Meilen; 20 kr., wenn solche 4 Meilen; 25 kr., wenn sie 5 Meilen; und wenn die Entfernung über 5 Meilen beträgt, ohne weitere Rücksicht auf die mehrere Distanz, 30 kr. als Maximum für Transportkosten gegen eine ungestempelte Quittung des Empfängers werden bezahlt werden. In so fern aber a) die schriftliche Anzeige binnen der bestimmten Zeitfrist von 8 Tagen nicht geschieht, wird der ganze Vorrath mit Inbegriff der zur eigenen Verzehrung bewilligten 60 Pfund zur Strafe confisciret werden; würde hingegen b) die Ablieferung des Materials binnen den festgesetzten 14 Tagen unterlassen; so wird der Besitzer nebst dem Verluste des Materials, noch mit einer Geldstrafe von 10 Gulden pr. Centen beleget werden; c) die Abtretung oder Vertheilung eines solchen von dem Feinde erkauften Vorrathes von dem Besitzer an andere Parteien, sie möge unter dem Titel als verkauft, vertauscht, verschenkt, oder unter was immer für einem andern Vorwande geschehen, wird von dem Zeitpunkte an, als diese Vorschrift kund gemacht wird, ganz, und zwar unter der Strafe des Verlustes des Materials, nebst 30 kr. im Gelde für jedes Pfund, welchen Betrag sowohl der erste

Be-

Besitzer als der Abnehmer, jeder insbesondere, zu bezahlen hat, verboten.

Der Anzeiger einer Uebertretung der obigen Vorschriften wird in den ersten beiden Fällen a und b von dem eingebrachten Materiale, nach dem bestimmten Einlösungswerthe gerechnet, wie auch von der Nebengeldstrafe $\frac{1}{4}$, und eben so viel der Apprehendent des Materials, oder, wenn Anzeiger und Ergreifer in einer Person vereinigt sind, wird diese $\frac{3}{4}$ Theile erhalten. In dem letzten Falle c aber wird der Denunciant, wenn er seine Anzeige vollständig zu erweisen vermag, die Hälfte des eingelangten Strafbetrags empfangen; wenn er aber der Hintangeber, oder Uebernehmer des Salzes selbst wäre, so wird derselbe nicht nur von der für seinen Theil verwirkten Geldstrafe ganz befreyt seyn, sondern auch für den Betrag der Strafe, welche von dem Gegentheile eingebracht wird, die Hälfte erhalten.

In Ansehung des ausländischen Salzes wird hiermit, in Folge der bestehenden General-Vorschriften in Salzsachen, kraft welcher der Verkauf des fremden Salzes unter bestimmten Strafen verbothen ist, verordnet, daß

Erstens ein jeder Landeseinwohner, welcher fremdes, nähmlich Salzburger, Berchtoldsgadner, oder Bayrisches Sud- oder Steinsalz besitzet, sobald dasselbe im Gewichte mehr als 30 n. ö. Pfund beträgt, die größere Quantität dieses Salzes mit Ver-

nen-

nehmung der Eigenschaft desselben, binnen 8 Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, bei dem nächsten l. f. Salzamte, dem Bancalgefällen-Inspectorate, oder unmittelbar bei der Administration anzumelden habe.

Derjenige, welcher die schriftliche Anmeldung in dem bestimmten Termine zu machen unterläßt, wird mit dem Verluste des ganzen Salzvorrathes, folglich auch der freyen Gebrauche bewilligten 30 Pfund, bestrafet werden; wovon der Anzeiger sowohl, als der Apprehendent ein jeder ein Drittel, oder wenn der Anzeiger und Apprehendent in einer Person vereinigt wären, diese $\frac{2}{3}$ des Geldwerthes nach den gleich unten angeführten ämtlichen Ablösungspreisen aus der Casse desjenigen Salzamtes, welchem das Materiale zur Verrechnung übergeben werden wird, als Belohnung zu empfangen hat.

Zweitens binnen 14 Tagen vom Tage der kundgemachten Verordnung muß der Vorrath, welcher 30 Pfund übersteiget, von dem Eigenthümer an das nächste l. f. Salzamt zur Einlösung gebracht, und daselbst gegen einen ämtlichen Schein übergeben werden.

Dem Ueberbringer wird von Seite des Amtes bei der Ablieferung für einen Centen dieses Salzes der Betrag von 3 Gulden bezahlet, und zur Entschädigung für die Ablieferungskosten die Vergütung nach dem bei dem inländischen Steinsalze angeführten Maßsta-

stabe der Entfernung vom Amte gegen eine ungestämpelte Quittung baar geleistet werden.

Sollte die Einlieferung zur Einlösung in der vorgeschriebenen Zeit unterlassen, und ein ausländisches Salz in der Quantität über 30 Pfund nachhin bei irgend einem Landesbewohner angetroffen werden; so tritt nicht nur der Verfall des Materials im Ganzen, sondern überdieß auch die Nebenstrafe im Gelde ein, welche, kraft der bestehenden höchsten Patente, auf die Einschwärzung des ausländischen Salzes gesetzmäßig vorgeschrieben ist.

Drittens, die Abtretung oder Vertheilung der Vorräthe ausländischer Salze von einer Partei an eine andere oder mehrere, wird, sie möge unter was immer für einem Titel oder Vorwande geschehen, von dem Zeitpunkte an, als die gegenwärtige Verordnung kundgemacht wird, ausdrücklich verbothen. In gehörig erwiesenen Uebertretungsfällen dieses Verbothes wird der Hintangeber, und so auch der Uebernehmer des Salzes, dasselbe möge verkaufet, vertauschet, verschenket, oder unter was immer für einem Titel abgetreten worden seyn, für jedes Pfund mit einem Gulden bestrafet, und außer dem das vorhandene Salz confiscirt werden.

Der Denunciant, wenn er in diesem Falle den vollständigen Beweis zu führen vermag, wird die Hälfte der eingebrachten Strafgebühren erhalten, und in so fern der Hintangeber oder Abnehmer des Sal-

ges selbst Anzeiger wäre, wird derselbe nicht nur von der ihn treffenden Geldstrafe befreit seyn, sondern auch von dem Betrage der von dem Gegentheile einzubringenden Strafe die Hälfte zur Belohnung erhalten.

In Betreff des Tabaks wird dem Besitzer nur in jenen Fällen, wo derselbe zu erweisen vermag, daß er die in seinen Händen befindlichen hungarischen oder sonst ausländischen Blätter von dem Feinde wirklich erkauft, oder während dessen Aufenthalte im Lande vom Auslande eingeführet habe, gestattet, diese Tabaksblätter entweder aus dem Lande zu schaffen, oder dem Gefälle zur Einlösung zu bringen.

In diesen Fällen muß aber, vom Tage gerechnet, an welchem diese Verordnung kund gemacht wird, binnen 8 Tagen die Quantität der Blätter, welche sich in den Händen eines Landesbewohners befinden, mit Benennung ihrer Qualität, und mit der Anzeige, von wem und auf welche Art der Besitzer solche erhalten habe, dem nächsten Gefällsinspectorate, oder dem Revisor, oder unmittelbar der Gefälls-Administration schriftlich angemeldet, und zugleich ausdrücklich erkläret werden: ob der Besitzer diese Waare außer Land führen, oder dem Gefälle zur Einlösung überlassen wolle. Binnen 14 Tagen muß sodann der Tabak, und zwar im ersten Falle, ordentlich gepackt, im letzteren aber ungepackt zur Administration gebracht werden, welche, wenn die Waare zur Ausfuhr bestimmt

ist,

ist, solche nach den bestehenden Gefällsvorschriften zu behandeln und auf die sichere Ausfuhr derselben zu sehen haben wird. Will aber der Besitzer dem Gefälle den Tabak zur Einlösung überlassen, so muß dieser in Hinsicht seiner Eigenschaft untersucht, und classificirt werden, wo sodann für die Waare der vorzüglich guten Sorte 10 kr., und für die mindere jedoch gesunde und brauchbare Sorte 6 kr. für das Pfund sogleich baar gegen Quittung werden bezahlet werden.

Nach Verlauf des vorgemeldten Termines von 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung gerechnet, wird aller Blättertabak, welcher bei einem Landesbewohner angetroffen werden wird, so wie der ausländisch fabricirte Schnupf- und Rauchtabak, als ein verbothwidrig geschwärztes Gut patentmäßig behandelt, folglich derjenige, bei welchem sich eine solche Waare befindet, nebst dem Verluste der Waare, mit einer Geldstrafe von 16 Gulden für jedes Pfund unnachsichtlich beleget werden; wovon in jedem Falle die Denuncianten und Apprehendenten den patentmäßigen Antheil erhalten werden.

N. 6910.

Hofdecret vom 4. April, kundgemacht von der n. ö. Landesregierung, und dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 4, von dem böhmischen Gubernium den 12., von der Landesregierung ob der Enns den 13., von der krainer- und görtzischen

Landesstelle den 15., und von dem kärntnerisch-steyerischen Gubernium den 16. April. 1806.

Wegen der mit Außerachtlaßung der Zollverordnungen eingeführten ausländischen Waaren.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche den Bankalgefällen, und besonders der inländischen Betriebsamkeit aus dem Handel mit den ausländischen Waaren zugehen könnten, die während des Einfalls der französischen Truppen in mehreren Provinzen der österreichischen Monarchie eingeführt wurden, hat man zu verordnen befunden:

Das allgemeine höchste Zollpatent vom 12. Januar 1788 bleibt in seiner vollen Wirkung. Diesem gemäß wird sämmtlichen Handelsleuten, Krämern u. andern handelnden Partheien, welche unverzollte ausländische Waaren besitzen, zur Pflicht gemacht, diese Waaren in der Hauptstadt der Provinz bei dem dortigen Hauptzollamte, auf dem flachen Lande aber bei dem Zollamte, das ihrem Wohnorte zunächst liegt, durch ein von ihnen unterfertigtes genaues Verzeichniß zu melden.

Zu dieser Anmeldung sind auch alle diejenigen verbunden, welche während des feindlichen Aufenthalts dergleichen Waaren bekommen, und sie nicht verbraucht, sondern auf was immer für eine Art den Besitz derselben an andere überlassen haben.

Nicht minder tritt die Anmeldungs-Verbindlichkeit auch dann ein, wenn der Eigenthümer oder Besitzer einer fremden Waare sich in der Ungewißheit befindet, ob die Waare vor dem feindlichen Einfalle und

mit

mit Beobachtung der Zollvorschriften eingeführt worden sey?

Zur Einreichung dieser Anmeldung wird vom Tage der Kundmachung an gerechnet, jenen, welche in der Hauptstadt der Provinz sich befinden, eine Frist von acht Tagen, und jenen, die auf dem Lande sich aufhalten, eine Frist von vierzehn Tagen bestimmt.

Die ausländischen Waaren sind aber von zweierlei Art: einige davon sind nach dem höchsten Patente einzuführen erlaubt, andere hingegen außer Handel gesetzt; für die ausländischen Waaren von der ersteren Art sind die Zoll- und etwa noch sonst darauf gelegten Gebühren innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Kundmachung an, nachträglich zu entrichten.

Es wird jedoch der k. auch k. k. Bancalgefällen-Administration das Befugniß eingeräumt, diese zur Bezahlung der Gebühren bestimmte Frist bei vorkommenden rücksichtswürdigen Umständen noch auf weitere sechs Wochen zu verlängern. Eine noch größere Verlängerung dieser Zahlfrist aber darf nicht zugestanden werden.

Was die einzuführen verbothenen und außer Handel gesetzten ausländischen Waaren betrifft, so können diese im Lande nicht gelassen, daher auch der Verzollung nicht unterzogen werden. Die Eigenthümer davon sind schuldig, dieselben in eigene Behältnisse zu packen, und so gepackt in einem Zeitraume von vierzehn Tagen nach Kundmachung dieses Circulars

bei dem Hauptzollamte der Provinz, oder bei einer demselben am nächsten befindlichen Legstadt bis zur Versendung außer Landes unter ihrem Siegel zur Aufbewahrung zu stellen.

Zur Zurückschaffung dieser verbothenen Waaren außer Landes aber wird eine Frist von vier Monaten vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bestimmt, bis wohin die erwähnten Waaren mit Nachsicht der Lagergebühr in der Haupt- oder gemeinen Zoll-Legstadt der Provinz unentgeltlich aufbewahrt werden.

Nach Verlauf dieser 4monathlichen Frist werden zwar diese Waaren noch durch zwei Monate, jedoch gegen Bezahlung eines Lagerzinses von vier Kreuzer pr. Centner (oder für ein Behältniß, welches weniger als einen Centner wiegt) zollämtlich aufbewahrt; nach Verlauf dieser zugestandenen weiteren zwei Monathe aber ist der Eigenthümer verbunden, die Waare ohne weitere Rücksicht außer Land zu schaffen. Vor der wirklichen Absendung haben die Eigenthümer, und zwar jene, die in der Hauptstadt der Provinz sich aufhalten, innerhalb acht Tägen bei der k. a. k. Bancal Administration, jene hingegen, die auf dem Lande sich befinden, innerhalb vierzehn Tagen bei einem Bancal-Inspectorate, ein von ihnen gefertigtes besonderes Verzeichniß über die außer Landes zu sendenden Waaren mit nahmentlicher Anzeige des Gränzamtes, über welches solche austreten werden, einzureichen, wo sodann die Bancal-Administration nach vorläufig in Gegen-

wart

wart des Eigenthümers oder seines Bestellten vorgenommener Amtsbeschau die Vorkehrung treffen wird, damit diese Waaren zollfrei in das Ausland versendet werden.

Diejenigen, welche keine Meldung von ausländischen, unverzollten, einzuführen erlaubten, oder außer Handel gesetzten Waaren einreichen, werden angesehen, als ob sie deren keine besäßen. Sollten jedoch in der Folge dergleichen Waaren bei denselben vorgefunden werden, so verfallen sie in jene Strafen, welche bei dem höchsten Zollpatente gegen derlei Einschwärzer gesetzt sind.

In ganz Niederösterreich, mit Ausnahme der Residenzstadt Wien, wo die Zollmanipulation ununterbrochen in guter Ordnung fortgeführt worden ist, haben alle diejenigen, welche zu dem Handel mit Cacao, Kaffee, Zucker und Syrup berechtiget sind, neue Fassionen über die Vorräthe, welche sie davon besitzen, ganz in Gemäßheit der mit dem höchsten Patente vom 24. August 1803 ertheilten Vorschrift, nach acht Tagen, von der geschehenen Kundmachung an, bei dem Bancal-Inspectorate, welchem in dem Kreise, den es betrifft, die Bancalgeschäfte anvertraut sind, einzureichen, und sie sind von allen denjenigen Vorräthen worüber sie nicht mit annehmbaren Consumo-Zollpatenten oder Handelsnoten sich auszuweisen vermögen, die darauf gelegten Gebühren nachträglich zu entrichten schuldig.

Die

Die fatirten Vorräthe sind von den Handelsleuten neu auf die Tagebücher zu übertragen, und mit begriff derselben ist in der Folge der weitere Handel mit diesen Waaren auszuweisen.

Die Unterlassung des einen und des andern zieht die Strafe des Verfalles und Erlegung der damit verbundenen Werthsstrafe nach sich.

Endlich von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung darf Niemand mehr fremde außer Handel gesetzte Waaren im Lande verkaufen, und wird jeder, der sich dieses zu Schulden kommen läßt, mit den patentmäßigen Strafen belegt werden.

N. 6911.

Hofdekret vom 4. April, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 2. Mai 1806.

Daß die im Auslande ausgestellten Lebenszeugnisse legalisiret seyn müssen.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden: daß zwar auch in Zukunft die Zeugnisse über die Lebensfortdauer der zeitlichen Besitzer, oder der mit der lebenslänglichen Interessenbefreiung für die rückständige zweite Kaufschillingshälfte begünstigten Käufer solcher Güter für giltig angesehen werden sollen, welche unter priesterlichem Glauben vom Ortspfarrer, oder von zween in öffentlichen Aemtern stehenden beeideten Personen unterfertiget, und übrigens nach den dießfalls bestehenden Vorschriften abgefasset seyn werden. Damit indessen auch bei den im Auslande ausgefertigten Zeugnissen die Ueberzeugung erhalten werde,

ge-

daß sie wirklich von solchen beglaubten Personen ausgestellet sind; so befehlen Seine Majestät, daß jeder zur Einsendung seiner Lebenszeugnisse verpflichtete Besitzer oder Käufer eines hierländischen königl. Gutes, so wie jeder in einem gleichen Falle befindliche Besitzer einer geistlichen Vogtei, wenn er sich ausserhalb der k. auch k. k. Erbstaaten aufhält, dafür Sorge trage, damit dergleichen Zeugnisse von einer öffentlichen Behörde legalisirt, das ist, mit der Bestättigung versehen werde, daß die Namensunterschriften der Aussteller von der Hand der unterschriebenen Personen, und die letzteren wirklich Pfarrer in den angegebenen Orten, oder beeidete öffentliche Beamte sind: widrigenfalls, wenn nämlich dergleichen im Auslande ausgefertigte Zeugnisse ohne die vorgeschriebene Legalisirung einlangen sollten, selbe als nicht eingereicht betrachtet, und jene Verfügungen ohne weiterer Rückfrage getroffen werden würden, welche bei der unterlassenen Einsendung eines Lebenszeugnisses in dem älteren Theile Galliziens mit dem Kreisschreiben vom 1ten März 1793 und 31ten Mai 1799 und in dem jüngeren Theile mit der Verordnung vom 3ten Hornung 1797 anbefohlen sind.

Kraft dieser höchsten Entschliessung, welche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, und Warnung Derjenigen, die sich durch deren Ausserachtlassung einen Nachtheil zuziehen könnten, bekannt gemacht wird, müssen daher alle für die zweite Jahreshälfte 1806

aus-

beizubringende Lebenszeugnisse, wenn sie im Auslande ausgestellet werden, mit dieser Legalisirung versehen seyn.

Bei den in den folgenden Jahren einzusendenden Lebenszeugnissen aber, wird diese Legalisirung nur dann erforderlich seyn, wenn mit den Ausstellern des Zeugnisses gewechselt wird, da es sich von selbst versteht, daß, wenn von einem Privilegirten bereits ein Lebenszeugniß mit der legalisirten Unterschrift beglaubter Personen an die Landesstelle gelangt seyn wird, die von eben diesen Personen für den nähmlichen Privilegirten ausgefertigten Lebenszeugnisse keiner weiteren Legalisirung bedürfen, sondern sich lediglich auf das legalisirte frühere Zeugniß zu berufen seyn wird.

N. 6912.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 4. April 1806.

Erzeugung des Brandweins aus Mühlstaub wird untersagt.

Im Nachhange des bestehenden Verbots aus allen Getreidegattungen und Erdäpfeln Brandwein zu brennen, wird die Erzeugung des Brandweins aus Mühlstaub untersagt.

N. 6913.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 4. April 1806.

Abgipflung der Nadelhölzer von den Wallfahrern wird untersagt.

Die von den Wallfahrern unternommene Abgipflung der Nadelhölzer wird als ein, der Waldkultur nachtheiliger Unfug gänzlich untersagt, und den

kul-

Dominien und Magistraten die genaue Handhabung der dießfalls bestehenden Anordnungen zur Pflicht gemacht.

N. 6914.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 6. April 1806.

Warnung des Erstickens in Backöfen zu schlafen.

Der sich ereignete Fall, daß ein 77jähriger Greis, um sich recht zu erwärmen, in einem Backofen, in welchem Morgens Brod gebacken wurde, Abends darauf schlafen gegangen, und am folgenden Morgen erstickt gefunden worden seye, wird zur allgemeinen Warnung hiemit bekannt gemacht.

N. 6915.

Hofdekret vom 8., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 22., von der Landesregierung ob der Enns den 27. April 1806.

Der Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reiche wird durch 6 Monate von Entrichtung des Zolles befreiet.

Seine k. auch k. k. Majestät haben allergnädigst bewilliget, daß zur Erleichterung der Provinzen, welche durch den feindlichen Ueberfall Schaden erlitten haben, der Eintrieb des Rindviehes aus dem deutschen Reich vom 1. dieses Monats angefangen durch sechs Monate von Entrichtung des Zolles befreiet bleibe.

Welche gnädigste Bewilligung demnach hiemit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, daß hievon auch die k. auch k. k. Banko-

kalgefällen-Administration bereits verständiget worden ist.

N. 6916.

Hofkammerdekret vom 9. April, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landesgubernium den 2. Mai 1806.

Die Bergwerkslehne in Gallizien dem Berggerichte anzuzeigen, u. die Belehnungen anzusuchen.

Alle Grundherrschaften und Grundeigenthümer, die in ihrem Gebieth, Berg- oder Hüttenwerke oder sonstigen zum höchsten Berg-Regal gehörige Berglehens Gegenstände eigenthümlich besitzen, haben zur Sicherstellung ihrer Rechte das Daseyn derlei Bergwerkslehne dem betroffenen Districtual-Berggericht anzuzeigen, und sind Belehnungen anzusuchen schuldig, auch zur Hindanhaltung und Abwendung aller derlei Beirrungen und Mißverständnisse ist das dießfalls bestehende Patent vom 28ten Dezember 1804 zu erneuern.

N. 6917.

Hofkammerdekret im Münz- und Bergwesen für Böhmen vom 9. April 1806.

Bei Bedingung der Reisefuhren soll mit der genauesten Wirthschaft vorgegangen werden, und was noch

Da man wahrnimmt, daß überhaupt mit den Fuhrspesens-Aufrechnungen sehr unwirthschaftlich gebahret werde; so wird hiemit verordnet: bei Bedingung dergleichen Fuhren nicht nur mit der genauesten Wirthschaft vorzugehen, sondern auch stets bei den dießfälligen Aufrechnungen die ordentliche Fuhrspesens-

Kon-

Kontrahirung, mit Einschaltung der etwa eingegangenen Bedingnisse, und der Ursache der etwa mehr bezahlen müssenden Kosten, beizulegen, anbei aber pflichtmäßig zu trachten, jede überspannte Foderungen zu beseitigen, und die Auslagen, wie möglich, zu beschränken. dabei zu beobachten seye.

N. 6918.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 9. April 1806.

Der seit der feindlichen Invasion sich veroffenbarte Handel mit Aerarial Monturs-Vorräthen wird auf das strengste verboten, und ist die Republikazion der dießfalls schon bestehenden Verordnungen einzuleiten. Handel mit Aerarial Monturs Vorräthen wird verboten.

N. 6919.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. April 1806.

Seine kaiserliche auch kaiserlich-königliche apostolische Majestät haben, laut Hofkanzleidecrets vom 14. Februar 1804, die von ihren Vorfahren höchstseligen Angedenkens erlassenen Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umstände eine etwas abgeänderte Einrichtung, vorzüglich in der Leitung des Schulwesens, anzuordnen geruhet. Die zufolge dieser höchsten Willens- Die politische Verfassung der Volksschulen.

lensmeinung bearbeitete politische Verfassung des deutschen Schulwesens sammt den dazu gehörigen Instructionen haben Allerhöchst-Dieselben, laut Hofkanzleidekretes vom 14. August 1805, allergnädigst genehmiget, und bei dem Normalschul-Bücherverschleiße in Druck zu legen befohlen.

Die Dominien haben demnach künftighin diese politische Verfassung des Schulwesens sammt den Instructionen als gesetzliche Vorschriften anzusehen, und sich darnach zu achten. Jedoch werden ihnen hiermit folgende entweder ganz neue, oder ältere, nicht überall beobachtete, Anordnungen insbesondere bekannt gemacht.

1) Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande über jede Hauptschule, ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser hat demnach nicht allein über den Religionsunterricht, sondern auch über den gesammten Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen.

2) Zu unmittelbar höheren Aufsehern haben Se. Majestät ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, vorzüglich die Dechante, als Schuldistrikts-

Auf-

Aufseher in ihren Decanaten anzustellen verordnet. Diesen liegt ob: a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht, und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel; b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer; c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen die Lehrer zu controliren; d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. Diese Schuldistrikts-Aufseher werden demnach künftig die Schulvisitationen vornehmen, bei welchen so, wie bisher, bei Schuluntersuchungen der Kreis-Commissär auf geschehene Einladung, die der Ortsseelsorger zu machen hat, der Ortsseelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Schulaufseher bei zehn Dukaten Pönfall erscheinen müssen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schuldistrikts-Aufseher von demjenigen anzuzeigen ist, der an Statt des Ausbleibenden mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß.

3) Nach dieser neuen Einrichtung haben die Kreisämter und Consistorien gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, endlich in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers; die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, wie auch auf den Zustand der Schulhäuser. Nach dieser Absonderung des Wirkungskreises haben die Schuldistrikts-Aufseher an die eine oder die andere Behörde ihre Berichte zu erstatten und die Partheien ihre Bitten oder Beschwerden zu richten.

4) Alle Beschwerden gegen den Schullehrer werden von den Schuldistrikts-Aufsehern zuerst untersuchet. Sobald aber dieselben bei der Untersuchung entdecken, daß es sich um eine schwere Polizeiübertretung handelt; so sind sie angewiesen, die Untersuchung abzubrechen, und die Angelegenheit dem politischen Richter in erster Instanz zu übergeben, und sich die Mittheilung des Resultats zu ihrer Amtskenntniß freundschaftlich zu erbitten, um beurtheilen zu können, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas weiteres vorzukehren sey.

5) In Beschwerden des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Gibigkeiten sind die Schuldistrikts-Aufseher angewiesen, zuerst durch den Ortsseel-

seelsorger der Gemeinde freundlich zusprechen zu lassen, wo aber dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, welche Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen Wege abzuthun hat.

6) Wenn über Gibigkeiten mit dem Gemeinde-Gerichte ein Vergleich zu Stande kommt; so soll die Ausgleichung, jedoch nirgend auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung, eingegangen werden.

7) Wenn in Beschwerden über Gibigkeiten der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, so ist darüber ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit nur aus Friedensliebe, ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer, seye, und nur auf die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll. Auch ist zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestättiget werde.

8) Wegen der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt, oder stirbt, ist folgendes zu beobachten:

1. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schuldistrikts-Aufseher angezeigt wird: so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger

abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2. Bei der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3. Um die Erträgnisse von Feldern, und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, soll erhoben werden, wieviel der abgehende Lehrer geerntet, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Geld zu berechnen.

4. Das Erträgniß der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt, oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat und der erweislichen Kulturskosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beitragen kann.

5. Die Witwen oder Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hatte.

6. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung

der

der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1. November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7. Der neue antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Zwischenzeitigen Einkünfte sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schuldistrikts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Wittwe bezahlet werden soll.

8. Die im Jahre 1785 in den folgenden Jahren kreisämtlich aufgenommenen Visitations-Tabellen und Fassionen sollen auch künftig, sowohl in Rücksicht auf das Präsentationsrecht zum Schuldienste, als in Rücksicht auf die Einkünfte des Lehrers dermaßen zur Richtschnur dienen, daß nur dann von derselben abgegangen werden darf, wenn das darin eingetragene Präsentationsrecht rechtskräftig angestritten, oder die Unrichtigkeit der Fassion auf eine hinlängliche Art erwiesen wird.

9. Um die Wittwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen, ist den Directoren und Lehrern an

den Hauptschulen, wie auch den Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildetere Stände die Pensionsfähigkeit bewilliget worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen. In Ansehung der übrigen Schullehrer ist verordnet, daß, wenn ein Schullehrer 10 Jahre in der Gemeinde gedient hat, dessen Wittwe aus dem Armeninstitute des Ortes, so lange sie Wittwe bleibt, die ganze, und jedes Kind die halbe Portion bis zum vollendeten 15ten Jahre bekommen soll. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedienet, so erhält die Wittwe die Dreiviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter die Viertel-Portion.

Die Schuldistrikts-Aufseher sind angewiesen durch den Ortsseelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen als Lehrers bei dieser Gemeinde, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben zu lassen, und der Ortsobrigkeit mitzutheilen, damit der Wittwe und den Waisen die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde; findet die Ortsobrigkeit, daß das Armeninstitut des Ortes zu dieser Unterstützung nicht hinreichet, so hat sie den Ausweis darüber dem Schuldistrikts-Aufseher zu übergeben, damit er mittelst Berichtes an das Kreisamt die zugesicherte Unterstützung aus dem Landbruderschaftsfonde bewirken könne.

10. Zur Beseitigung der Hindernisse des Schulunterrichtes ist verordnet: a) daß auf die Abschaf-

fung

fung des einzelnen Viehhüthens überall, soweit es immer thunlich ist, ernstlich gedacht, und darauf gedrungen werde, daß die Schulfähigen dadurch vom Schulgehen nicht zurück gehalten werden; b) daß Wein- und Bierwirthe in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen bei empfindlichster Strafe nicht gebrauchen sollen; c) daß in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministrantenknaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführet werde, die den ordentlichen Schulbesuch nur wenig hindern möge; d) daß solche Kinder, welche die Aeltern zu einer Fabrik-Arbeit zu verwenden gedenken, vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikant-Arbeit aufgenommen, und wenn sie aufgenommen worden sind, theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feiertagen von den Orrsseelsorgern und Schullehrern den unentbehrlichsten Unterricht gegen Bezahlung des Fabrik-Inhabers und der Aeltern erhalten sollen; e) daß die Schullehrer während der Schulzeit weder zu Meßnersdiensten verwendet, noch vor Gericht gefordert werden sollen.

11. Da es ohnehin die Pflicht der Ortsobrigkeiten ist, die schulfähigen Kinder sowohl vermöglicher als armer Aeltern durch die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel zum ordentlichen Schulbesuche zu ver-

halten, den Schullehrern die Natural- oder Geldgebühre einzubringen, zu kleinen Reparationen der Schule und des Schulgeräthes die nöthige Einleitung zu treffen; so erwartet man, daß sie solches um so gewisser thun werden, wenn sie von den Schuldistrikts-Aufsehern darum ersucht worden sind.

12. In Absicht auf die Bestimmung der Armen, die des unentgeltlichen Unterrichtes zu genießen haben, wird verordnet, daß darunter diejenigen gezählet werden sollen, welche von dem Armeninstitute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt nur solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren. Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des ortsobrigkeitlichen Beamten und des Ortsseelsorgers mit Beiziehung des Ortsgerichtes, des Ortsschulaufsehers und des Schullehrers mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit geschehen, damit weder dem Schullehrer noch den um Befreiung bittenden Aeltern zu hart geschehe. Von dem Verzeichnisse der bestimmten Armen soll eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Partheien unterfertiget, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden.

13. Ueber die Aufstellung des Ortsschulaufsehers, der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht unter der Leitung des Ortsseelsorgers zu führen hat,

ist verordnet, daß hierzu immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werde, dem zugleich seine Haus- und Wirthschafts-Geschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeldlich aufzuwenden. Er wird von dem Ortsgerichte, einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht hat jemanden auszuschließen, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so übergibt sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte, von wo aus der ernannte Ortsschulaufseher das gedruckte Anstellungsdecret mittelst der Ortsobrigkeit unentgeldlich erhält. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat ist, (außer der Hauptstadt) nach den Magistratsgliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spitelmeistern, Quartiermeistern, Steuereinnehmern, Kämmerern, und wie die Aemter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn in magistratischen Rathssitzungen über die Angelegenheiten der Ortsschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein obachtsames Auge haben soll; so ist der Ortsseelsorger verpflichtet, ihm, wo es immer thunlich

lich ist, einen eigenen ausgezeichneten Platz nahe bei der Schuljugend in der Kirche anzuweisen.

Endlich, um alle das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu können, sind die vermischten Unterthanen in Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen.

N. 6920.

Hofkanzleidekret vom 11. April, kundgemacht von dem Ostgalliziſchen Landesgubernium den 5. Mai 1806.

Brückenmauthtarifen sind bei derlei Mäuthen für jedermann leserlich anzuheften.

Die Brückenmauth-Tariffen sind in jenen Orten, wo die Mauthgebühr abgenommen wird, nach der Patental-Vorschrift für jedermann leserlich anzuheften.

N. 6921.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 12. April 1806.

Formular, nachwelchem künftig der Ausweis der montanistischen Einbuße oder Erträgnisse einzusenden sey.

Das entworfene Formular, wie künftig der Ausweis über die bei den montanistischen Aerarial-Werks-Kassen in jedem Quartale sich ergebene reine Einbusse, oder Erträgniß zu verfaßen ist, wird zu dem Ende angeschlossen, damit dieser zu den Quartals-Berg-Konsultations-Protokollen künftig beizulegende Ausweis von den betreffenden Rechnungslegern aus den an die k. Staatsbuchhalte-

Formular.

Summarischer Ausweis.

Uiber die im ten Quartal 1806. bey nachstehenden ganz oder nur zum Theil ärarischen Werkskassen des Joachimsthaler Bergbezirks sich ergebene reine Erträgniß oder Einbüße.

Post. Nro.	Namen der Werkskassen.	Zu Last fallende Beträge.						Summe aller zur Last fallenden Beträge.		Zu Guten gehende Beträge.						Summe aller zu Guten gehenden Beträge.		Eine Summe von der andern abgezogen, zeiget sich sonach			
		Das vom vorigen Quartal übernommene reine Vermögen.		Der aus anderen Aerarialkassen erhaltene Verlag.		Die mit Schluß des Quartals verbliebene reine Schuld.				Die vom vorigen Quartal übernommene reine Schuld.		Die in eine andere Aerarialkasse geleistete Abfuhr.		Das mit Schluß des Quartals erlassene reine Vermögen.				eine reine Erträgniß von		eine reine Einbuße von	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Joachimsthal.																				
1.	Königl. tiefe Stölle.....																				
2.	Hohetaim Zeche.....																				
3.	Huber Zeche.....																				
4.	Einigkeits Zeche.....																				
	Summe.																				
5.	Eine Summe gegen die andere gehalten mit..																				
6.	Zeiget sich bey sämmtlichen Werkskassen eine reine Einbuße mit.....																				

terei erlegenden Quartals-Rechnungs-Extrakten genau und übereinstimmend verfaßt werden möge, mit dem Beisatze: daß auch dergleichen Ausweise den Quartals-Protokollen von den Ober-Berg- oder Zehend-Kassen eines jeden Ober- oder Bergamtsbezirkes beizulegen kommen, und der Anfang mit dem 2ten Quartals-Protokoll d. J. zu machen ist.

N. 6922.

Hofkanzleidekret vom 13. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 2. Mai 1806.

Die Kriminalarrestanten sind zu zweckmäßigen Arbeiten anzuhalten, von den Gemeinden Arbeitsanstalten einzuführen, und den Sträflingen kein Geld auf die Hand zu ihrer Verpflegung zu erfolgen.

Kriminalarrestanten sind zu Arbeiten anzuhalten, und ihnen kein Geld auf die Hand zu verabfolgen.

N. 6923.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 14. April 1806.

Sowohl die gegenwärtigen, als künftigen Bauführer aller Aerarial-Baulichkeiten, werden zur genauen und unabweichlichen Einsendung der monatlichen Berichte über den Fortgang des Baues an die Provinzial-Baudirektion unter Verantwortung angewiesen.

Bauführer des Aerariums haben über den Baufortgang monatliche Berichte zu erstatten.

N. 6924.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 15., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 28., von dem steierisch-kärntnerischen Landesgubernium den 30. April, von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium, dann der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 2., von der Landesregierung ob der Enns den 5., von dem böhmischen Landesgubernium den 8., und von dem gallizischen Landesgubernium den 9. Mai 1806.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 18. April.

Nur das Drittel des Friedenstraktaments darf zur Tilgung der Offiziersschulden verkümmert werden.

Vermöge einer allerhöchsten Entschließung ist verordnet worden, daß von nun an zur Tilgung solcher Offiziers-Schulden, die aus wahrem Bedürfnisse gemacht worden sind, statt des bisherigen halben Gage-Abzuges, bloß das Drittel des Friedenstraktaments verkümmert werden dürfe, welche Verfügung jedoch nur für die künftig zu verhängenden Abzüge zu verstehen seye.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, auf welchen Gage-Betrag eines Offiziers die Execution geführet und bewilliget werden kann, und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

N.

N. 6925.

Hofkanzleidekret vom 16. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 3. Mai 1806.

Die bisher bestandene Schulenoberdirekzion wird aufgelöst, und die Leitung des deutschen Schulwesens den Konsistorien übertragen.

Schulenoberdirekzion in Böhmen wird aufgelöst, und die Leitung des deutschen Schulwesens den Konsistorien übertragen.

N. 6926.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 17. April 1806.

Künftig ist jedem Reisepartikulare des Kreis-Ingenieurs das Operat, welches bei der vorgenommenen Reise erhoben, oder bearbeitet wurde, bei Vermeidung der zu verweigernden Anweisung beizulegen.

Reisepartikularien der Kreis-Ingenieurs sind mit dem Operate einzureichen.

N. 6927.

Hofkammerdekret vom 17. April 1806.

Die Kanzellisten Diurnisten und Schreiberstellen bei den verschiedenen Bauämtern sind so viel möglich mit solchen Individuen zu besetzen, die im Kunstfache, oder wenigstens im Zeichnen bewandert sind, damit ihnen einige Wege zur Vorrückung offen bleiben, zugleich aber die wirklichen Techniker, wenn sie auf eine kurze Zeit die Kanzellistenbahn durchlaufen müssen, ihre Kenntnisse im Schreibfache etwas ausbilden.

Wie Bauämter ihre Schreiberstellen zu besetzen haben.

N.

N. 6928.

Hofdekret vom 17. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 6. Juni 1806.

Abfahrtgeld von dem nach Salzburg gehenden Vermögen nicht abzunehmen.

Von dem, nach Salzburg gehenden Vermögen ist kein Abfahrtgeld abzunehmen, weil Salzburg dermal als ein Erbland zu behandeln ist, folglich dahin die Vermögensfreiheit ohnehin eintritt.

N. 6929.

Hofkanzleidekret Böhmen betreffend vom 18. April 1806.

In Ansehung der Konkurrenz zu den Reparaturen der Pfarrgebäuden werden Maßregeln vorgeschrieben.

Da in Ansehung der Konkurrenz zu den Reparaturen bei Pfarrgebäuden, unterm 21ten Jannar 1797 mit allerhöchster Genehmigung neue Maßregeln für die Provinz Mähren erlassen worden sind, und man befunden hat, die darin festgesetzten Grundsätze auch für Böhmen zur Beobachtung vorzuschreiben; so wird der Landesstelle im Anschlusse das für Mähren erflossene Zirkulare zur Kundmachung mit dem Beisatze zugefertiget, daß es hiedurch von der dießartigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 9. März 1789 abkomme.

Beilage.

In dem allerhöchsten Patente vom 11. Juni 1770 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparaturen der Pfarrei-

reien zu benehmen sey, und wer zu den dazu erforderlichen Kösten nach Umständen beizutragen habe.

Da jedoch eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparaturen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus Eigenem zu bestreiten, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darinn nicht gezogen ist, und andern Theils den Seelsorgern, welche über die Kongrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Kongruar-Ueberschuß auf die Reparatur des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät dießfalls für das Königreich Böhmen folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

Erstens: sind jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten; Eben so sind,

Zweitens: kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser, und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen, oder keinen Kongrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

Drit-

Drittens: alle übrige Reparaturen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Benefizium mehr, als die kanonische Portion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maaß, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaaß der Kongrua zulangte, auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

Viertens: Jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlicher Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Ueberschuß haben, sind von allem Beitrage zur größern Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Fünftens: Diese Beiträge sind demnach nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß, um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Portion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschußes zum Grunde genommen, und

nach

nach Maaß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

Sechstens: Jene Pfarrer, die über ihre Kongrua, und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Kapläne keinen, die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben; jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen, die Summe von 100 fl. übersteigenden Kongrua Ueberschuß haben, sollen nach Abschlag eines Drittheils von diesem Kongrua-Ueberschuße, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Drittheilen dergestalt ins Mitleiden gezogen werden, daß sie von dem Ueberschuße von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturköſten, niemahls aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

Siebentens: Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikulär-Konvenzionen, und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern über nommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden; so soll es auch dabei sein Bewenden haben, außerdem aber sich bloß nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

Ach-

Achtens: Soll kein Pfarrer oder Lokalkaplan sich unterfangen, eigenmächtig, und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparaturs-Vornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Neuntens: Damit jedoch die Pfarrgebäude allezeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen, oder der Beamten in der Zeit verabsäumet werden, wird hiemit verordnet: daß alle Jahre bei den Visitationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant (Bezirksvikär), den es betrifft; sondern auch der Patron oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig seyn muß, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig findende, nach dieser gegenwärtigen Ausmaß, oder den bestehenden besondern Konventionen zu veranstaltende Reparaturen sowohl von dem Landdechant (Bezirksvikär), als dem

den Patron repräsentirenden Wrrthschaftsbeamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

Zehntens: Eben so sollen bei Absterben der Pfarrer und Lokalen die Gebäude jedesmal ins besondere genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachläßigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellet werden.

Eilftens: Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer, und verläßlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann, ob und was für Reparaturen zu veranstalten seyen, ordentlich erhoben, und zur Abhülfe vorgeleget werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventariums, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchen-Visitationen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestand, wie

sol-

solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparatur nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sey, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden der Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

Zwölftens. Wenn es auf einen größern Bau ankömmt; ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestättigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werden soll, in welchem dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird. Endlich

Dreizehntens: Versteht es sich von selbst, daß es durch gegenwärtige Verordnung von dem unterm 26. März 1789 kundgemachten Hofdekret vom 9ten desselben Monats und Jahrs, vermög welchem die Pfarrer und Lokalisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung fodern konnten, abkomme.

Inventarium

Wie das Wohnhaus der Pfarrei oder Lokalkaplanei N. N. dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der		Diese Theile sind bei den		Ursache warum die kleinern Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern erwachsen sind.
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Gebäude.		Gebäuden in folgendem Stande.		
Zweiflügliche Eingangsthüre in die Pfarrei.	.....	gut, bis auf ein Band, so zu schweissen ist.		
Einflügliche Thüre in das Gesindzimmer.	.....	gut.		
Zimmer.				
Vierflügliche Fenster	.....	desgleichen, bis auf drei zerschlagene Scheiben.		
Heizofen....	.....	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut.		
Und so w.				

N. 6930.

Verordnung von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 18. April 1806.

Bestimmung der Meilenpuncte von der Grenze in Absicht auf die Ausfuhr der Schafwolle.

Durch das in Folge höchster Entschließung vom 19. November 1804. erflossene Cirkular vom 21. Dezember des nemlichen Jahres (so in gegenwärtiger Sammlung 19 B. Seite 545 unter der Zahl 6389 zu finden ist) sind für die gegen Essitozoll von 12 fl. für den Centner noch ferner gestattete Ausfuhr der Schafwolle in das Ausland verschiedene Vorsichten vorgeschrieben, die, bevor die Schafwolle die Nähe einer Meile vor der Grenze gegen das Ausland betritt, unumgänglich beobachtet werden müssen.

Um aber alle Streitigkeiten über die Entfernung von einer Meile von der Grenze zu vermeiden, sind die in dem Anhange .|. verzeichneten Puncte bestimmt worden, zwischen welchen und der Grenze keine noch unverzollte zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle angetroffen werden darf.

Wobei in Gemäßheit einer weitern höchsten Entschließung zur genauesten Befolgung bedeutet wird: daß jene Schafwolle, welche zur Ausfuhr bestimmet ist, von dem Augenblicke an, als sie vermög der bestehenden Anordnung mit der Ausfuhrsbollete versehen und begleitet seyn muß, von dem auf der Bollete bezeichneten Straßenzuge nicht mehr abweichen dürfe, so, daß jede Schafwolle, welcher inner der

Nä-

Verzeichniß

deren Gränz-Meilenpunkt Bezeichnungen in Betref der auszuführenden Schafwolle in den weidenauer, teschner, und troppauer k. k. Bancal-Inspektorats-Bezirken.

	Ortschaften, in denen sich die Meilenpunkt-Bezeichnungen aufgestellt befinden.	Tafeln	Saulen mit Tafeln	Eigentlicher Standort derselben.
				Im weidenauer Inspektorats Bezirke.
1	Hermannstadt....	—	—	Ist das an der Strasse liegende Hermannstädter Wirthshaus sub Conscriptions Nro. 134.
2	Freywaldau.....	—	—	Ist das Haus wo der dasige Stempelmeister Joseph Weinerth wohnt sub Conscriptions Nro. 65.
				Im teschner Inspektorats Bezirke.
1	Niklasdorf.....	1	—	An der Fahrtstrasse auf einen unweit den Weg- und Meilenweiser befindlichen bemerkbaren Eichenbaum.
2	Zaborzi.....	1	—	detto detto
3	Ochab.....	1	—	detto detto
4	Nieder Iskrzieżin.	1	—	detto detto
5	Haslach.....	1	—	detto detto
6	Brzejurka.....	1	—	Außer dem Dorfe bey einem Schmide an einen Baum an der Strasse.
7	Lonkau.....	—	1	Außer dem Dorfe an der Strasse.
8	Steinau.....	1	—	An einer am Ende des Dorfs einsam stehenden Saule.
9	Sollza.....	—	1	Auf dem Berge, wo 2 Wege nach Karwin zusammentreffen nahe an dem Mayerhofe.
10	Karwin.....	—	1	Bey den herrschaftlichen Schüttboden an dem Wege nach Orlau.
11	Orlau.....	1	—	Bey der herrschaftlichen Arrenda an der Hauptstrasse.
12	Peterswald.....	1	—	An einer Eiche bey denen von Teschen, Freystadt nach der Grenze zusammenlaufenden Strassen.
13	Lippina.....	—	1	Im Felde, auf denen von Schönhof, Mistek, und Fridek zusammenlaufenden Wegen.
14	Ratinow.....	—	1	Ohnweit der Kirche an der Strasse.
15	Großhrabowa...	—	1	An der Strasse, wo die Wege von Friedek, Mistek, Freyberg, und Braunsberg zusammen kommen.
16	Alt Biala.....	—	1	An der Strasse nach Oberberg, wo die Wege von Freyberg, und Fridek zusammenstossen.
				Im troppauer Inspectorats Bezirke.
1	Tiefengrund....	—	—	In dem Hause des Erbrichters sub Conscript. Nro. 42.
2	Grätz.....	—	—	In der Podolly an dem Hause des Sailermeisters: Johann Heinz sub Nro. 77.
3	Stablowitz.....	—	—	Am Kretschem sub Nro. 25.
4	Herlitz.....	—	—	— Kretschem detto 16.
5	Großherlitz.....	—	—	Beym Schloß sub Nro. 1. an dem dabey befindlichen herrschaftlichen Schüttboden.
6	Lichten.....	—	—	Am Wohngebäude des Niederkretschmers sub Nro. 251.
7	Olbersdorf.....	—	—	An der Wohnung des Erbrichters sub Nro. 1.

Nähe einer Meile von der Grenze auf dem Zug entdeckt wird, die mit der vorschriftmäßigen Bollete nicht versehen ist, oder von dem ihr vorgezeichneten Straßenzuge abgewichen wäre, der Confiscation ohne Nachsicht zu unterliegen habe.

In Ansehung jener Spinner und in Wolle arbeitender Professionisten aber, welche zu ihrem fortlaufenden Erwerbe kleine Partien Schafwolle tragend abholen, die in der Nähe einer Meile an der Grenze wohnen, und zu ihrer jedesmahligen Legitimation nicht bis an das Commercialamt angewiesen werden können, wird gestattet, daß die Spinner und einzelnen Tuchmacher, oder andere in Wolle arbeitende Gewerbsleute ohne Anstand den für ihren Erwerb angemessenen Bedarf frei beziehen können, sobald die Spinner hierüber von ihrem Ortsrichter und ihrem Spinnverleger die schriftliche Legitimation besitzen, und jedesmal aufzuweisen im Stande sind, indeß die kleineren Gewerbsleute dieselbe Legitimation von der Ortsobrigkeit haben müssen; dahingegen hat es in Anbetracht ganzer Schafwollfrachten, oder bei Partien von Schafwolle, welche mehr als einen Schafwollsack ausmachen, bei der Verordnung vollkommen zu verbleiben.

Uebrigens muß noch bemerket werden, daß in dem die höchste Entschließung vom 19ten November 1804. kundmachenden Cirkular vom 21ten Dezember des nemlichen Jahres im 4ten Abschnitte sich in An-

sehung der Bestimmung der Zeit des Ausbruches der Schafwolle auf den 3. Abschnitt berufen worden, indessen eigentlich im 2ten Abschnitte die Zeit des Ausbruches festgesetzet ist; daher die im 4ten Abschnitte angeführte Beruffung in Ansehung der Bestimmung der Zeit auf den 2ten Abschnitt zu gelten hat.

N. 6931.

Verordnung der nied. öst. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. April 1806:

Das Reiten und Fahren auf dem Glacis außer den Fahrstraßen wird verboten.

Die Landesstelle bemerkt seit geraumer Zeit mit Bedauern, daß sich auf dem Glacis außer den Fahrstraßen, auf den Rasen Plätzen, ja selbst in den Alleen viele Reiter einfinden; da nun hierdurch nicht nur die Bäume größerer Beschädigung ausgesetzt sind, sondern auch der aufgeregte Staub den häufigen Fußgängern äußerst lästig und ungesund ist, ja die vielen dort gewöhnlich versammelten Kinder sogar in Gefahr, überritten zu werden, kommen, so sieht sich die Landesstelle in dem Falle, alles Reiten und Fahren zwischen der Stadt und den Vorstädten außer den Fahrstraßen verbiethen zu müssen.

Man warnet daher Jedermann, diese Verordnung um so gewisser nicht zu übertreten, als sich sonst jeder der Unannehmlichkeit aussetzen würde, von den zu diesem Ende aufgestellten Aufsehern abgeschafft, nach Umständen sogar angehalten, von der

Be-

Behörde zur Verantwortung gezogen, und mit einer arbitranen empfindlichen Geldstrafe belegt zu werden.

N. 6932.

Hofkammerdekret an das Galizische Landes-Gubernium vom 24. April 1800.

Kontrakte der Juden so sie zur Osterzeit mit Christen des Eigenthums halber errichten, sind Stempelfrei.

Die Contracte der Juden, welche dieselben zur Osterzeit auf acht Tage zu errichten pflegen, und mittelst deren sie dasjenige Eigenthum, welches von ihnen während dieser kurzen Frist, ihrem Glaubens-Bekenntnisse gemäß, als unkoscher, nicht besessen werden darf, an einen Christen übertragen, sind noch ferner Stempelfrei zu lassen.

N. 6933.

Hofdekret vom 24. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns vom 7. Mai 1806.

Die höhere Vorspanns Vergütung für Naturalien Transporte höret auf.

Von der, in der höchsten Verordnung von 30. September 1805. bestimmten höheren Vorspanns-Vergütung der Naturalien Transporte hat es abzukommen und wird vom 1. Mai d. J. an wieder nach dem Regulament mit 2 kr. für Zenten und Meil bezahlet werden.

N.

N. 6934.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 25. April 1806.

Tabakpatent wird erneuert.

Das höchste Tabakpatent vom 22. April 1784. wird zur Hindanhaltung der überhandnehmenden Tabakschwärzungen allgemein wiederholt kundgemacht.

N. 6935.

Verordnung von dem Galizischen Landes-Gubernium den 25. April 1806.

Wegen der Wegmauthbebung zu Dobromil zur Zeit der dortigen Viehmärkte.

Da für den höchsten Dienst nothwendig befunden worden, zu Dobromil für die Zeit der dortigen Viehmärkte die Wegmauthgebühr durch einen bolletirenden Aufseher für die Wegmauthstation Chirow einheben, und die Bolleten darüber ausfertigen zu lassen; so wird dieses zur jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 6936.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 28. April 1806.

Auf die genaue Befolgung der wegen Anhaltung der Deserteur ergangenen Vorschriften zu sehen.

Da man in Erfahrung gebracht hat, wie wenig die Obrigkeiten und Magistrate die bestehenden allerhöchsten Befehle wegen Einbringung der Deserteurs, dann Abschaffung der sich über die Urlaubszeit in ihrem Geburtsorte aufhaltenden Mannschaft zu ihren Regimentern und Corps angelegen seyn lassen, und so gar hierinfalls eine sträfliche Connivenz be-

zeu-

zeugen; so wird den königlichen Kreisämtern zur Abstellung dieses Unfuges der Auftrag ertheilet, die dortkreisigen Ortsobrigkeiten und Magistrate zur genauen Beobachtung und Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften zu verhalten.

N. 6937.

Hofkanzleidekret vom 1. Mai, kundgemacht von dem Galizischen Landes-Gubernium den 23. Mai 1806.

Vorschrift, über die Modalität, nach welcher sich die Ortsobrigkeiten in Fällen, wo sie betretene Verbrecher, oder eines Verbrechens Beinzichtigte einziehen, verwahren, und zur weiteren Untersuchung an das Kriminal-Gericht überliefern sollen, zu benehmen haben.

Aus Anlaß wahrgenommener Verschiedenheiten in der Benehmungsart der Ortsobrigkeiten in Fällen der Verwahrung und Ablieferung betretener Verbrecher, oder eines Verbrechens Beinzichtiger ist der Antrag auf eine genauere Bestimmung der dießfalls zu beobachteten Modalität, in Bezug auf die §phe 281. 282. 283. 284. 310. 527. 530. und 535. des 1ten Theils des Strafgesetzbuchs, nach vorhergegangenen Einvernehmen mit den K. auch K. K. Appellations-Gerichten erstattet, und hierüber in Folge Einverständnisses mit der K. auch K. K. obersten Justiz-Stelle, die Genehmigung dahin ertheilt worden.

Erstens, daß den Dominien als Ortsobrigkeiten, indem ihnen die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Jurisdiction zusteht, zugleich die Pflicht auferlegt, diese Jurisdiction nach den gesetzlichen Erfodernissen auszuüben.

Da nun im Allgemeinen auch das neue Straf-

ge-

gesetzbuch vom 3ten September 1803. 1ten Theils, 2ten Abschnitts, 4ten Hauptstückes §phe 281. 282. 283. und 284. den Obrigkeiten in Betrettungsfällen der Verbrecher, deren Anhaltung und Verwahrung mit der Vorsicht, §. 281. und 282. vorschreibt, daß der Angehaltene nicht entkomme; in Ansehung jener aber, die blos auf vorgekommene Anzeigungen angehalten werden, §phe 283. und 284. die möglichste Schonung ihrer Ehre und Person zur Pflicht macht; so folget hieraus von selbst die Nothwendigkeit: daß eigene abgesönderte, und wohlverwahrte Behältnisse zur Verwahrung der betretenen Verbrecher errichtet; für jene aber, welche blos auf vorgekommene Anzeigungen angehalten werden, nach Thunlichkeit in jedem Standort grundherrschaftlicher oder ortsobrigkeitlicher Magistratual-Jurisdiction eine sichere jedoch anständige Unterkunft verschaft werden soll.

Zweitens. In Ansehung der Behandlungsart der von der Ortsobrigkeit Angehaltenen, welche eines Verbrechens beinzichtigt sind, kann die Belegung mit Fußeisen nicht im Allgemeinen Statt haben, sondern die Ortsobrigkeiten haben sich bei Beurtheilung der Verwahrungsart die aufgestellten Grundsätze des 306. und 310. §phs des 1ten Theils des Strafgesetzbuches gegenwärtig zu halten.

Es ist nämlich §. 310. die Art des Verhaftes, sogar in den Untersuchungs-Gefängnissen der Kriminal-Gerichte, je nachdem der Verhaftete bei Tag

und

und Nacht, oder nur zur Nachtzeit ohne Eisen belassen werden soll, lediglich der Beurtheilung des Strafrichters überlassen, und in dem 306. §. in jenen Fällen, wenn das angeschuldete Verbrechen nach dem Gesetze im Erweisungsfalle höchstens eine einjährige Strafe nach sich zieht, oder wenn der Beschuldigte eine bekannte der Entfliehung halber unverdächtige Person, und sonst vom unbescholtenen Rufe ist, und aus seiner Freiheit die Erschwerung der Untersuchung nicht zu besorgen steht, sogar die gänzliche Verschonung von der Verhaftung gestattet.

Aus diesen für die untersuchenden Kriminal-Gerichte vorgeschriebenen Grundsätzen folget von selbst, daß die Ortsobrigkeiten nicht auf gleiche Art jeden Angehaltenen behandeln dürfen, sondern nur je nachdem der Angehaltene auf einem Verbrechen schwerer Art, und welches eine mehr denn einjährige Kerkerstrafe nach sich zieht, betreten, oder schwer beizichtigt worden ist; und in wie fern die in dem Strafgesetzbuche §. 306. angedeuteten Fälle einer zuläßlichen Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, die Angehaltenen in genauerer Verwahrung halten, und mit Fußeisen, nach Ermeßen des Erfoderniſſes, ob solche bei Tag und Nacht, oder nur zur Nachtzeit räthlich wird, belegen dürfen.

Drittens. In Ansehung der Begleitung und Aufsicht des Transports der Angehaltenen, an das

Kri-

Kriminalgericht, so ist die gehörige Einleitung solcher Transporte eine der wichtigsten Obliegenheiten der Ortsobrigkeiten, und es kömmt hiebei vorzüglich darauf an, daß solche mit der größten Verläßigkeit geschehe.

Diese läßt sich aber nur durch die Beigebung eines geschäftskündigen, verlässigen obrigkeitlichen Beamten erzielen, indem sie zugleich das Mittel ist, eine angemessene, und nach Umständen zukommende gelindere Behandlung des Angehaltenen während des Transports zu sichern.

Ganz vorzüglich wird aber diese Beigebung in jenen Fällen nothwendig, wenn gefährlichere und berüchtigtere Verbrecher an das Kriminal-Gericht abzuliefern sind.

Wenn jedoch wegen Mangel oder Behinderung die Unmöglichkeit eintreten sollte, einen Beamten zur Begleitung und Aufsicht des Transports beizugeben, dann kann diese Einlieferung auch mittelst eines sonstigen vertrauten Mannes, für dessen Verlässigkeit aber die Obrigkeit zu haften hat, geschehen.

Uebrigens hat dieser über den Transport der an das Kriminal-Gericht Abzuliefernden, die Aufsicht führende Beamte, oder Vertraute Mann, den Transport stets, und bis an das Kriminal-Gericht zu begleiten; und es bleibt der Beurtheilung der absendenden Ortsobrigkeit, jedoch unter eigener Dafürhaftung überlassen, ob die Abzuliefernden während des

Trans-

Transports mit oder ohne Fußeisen belassen werden können.

Viertens. In Ansehung der Fuhren bei dergleichen Transporten, besteht nach §ph 527. des 1ten Theils des Strafgesetzbuchs, die Vorschrift: daß solche von der Gemeinde unentgeltlich geleistet werden müssen, und es hat bei dieser Vorschrift zu verbleiben.

Da aber nach der Vorschrift des am 3ten September 1803 erlassenen neuen Strafgesetzbuchs auch die summarische Verhörung in der Regel bei dem Strafgericht, wenn solches nämlich vom Orte der Anhaltung des Verhafteten nur so weit entfernt ist, daß derselbe innerhalb zwölf Stunden zu dem Kriminal-Gerichte gestellt werden kann, zu geschehen hat, folglich der Verhaftete so eilends als möglich an das Kriminal-Gericht abgeschickt werden muß; und weiter die Erfahrung bewiesen hat, daß die Ablösung und der Wechsel der Fuhren, und der Wächter sehr oft zu mancherlei Beirrungen und Hindernissen der gesetzlichen Ordnung während solcher Transporte Anlaß geben; so wird die Abwechslung der Fuhren und der Wächter bei solchen Transporten, als unzulömmlich abgeschaft, und es tritt die Thunlichkeit der Beibehaltung derselben Wächter, um so mehr ein, als solche seit der Kundmachung des neuen Strafgesetzbuchs aus dem Kriminalfond gezahlt werden.

Fünftens. Die Transports-Kösten, nämlich auf Aetzung des abzuliefernden Verhafteten, wenn

er

er ohne Vermögen ist, und auf die Beköstigung der begleitenden Wächter trägt nach den Weisungen des Strafgesetzbuchs der Kriminal-Fond, und zwar die Aetzung des Verhafteten laut §. 535. 1ten Theils mit 5 kr. täglich, und die Bezahlung der begleitenden Wächter, deren Anzahl nach Beschaffenheit des Erfodernisses bestimmt werden muß, laut §. 530. für jede Meile sowohl des Hin- als Rück-Wegs 10 kr. und wenn sie sich in einem Orte mit dem Abzuliefernden aufhalten müssen, für jeden ganzen Tag mit 20 kr. und für den halben Tag mit 10 kr. bei dieser gesetzlichen Vertheilung der Köstentragung, da hierbei nämlich sowohl die Gemeinde, aus deren Mittel der unbemittelte Verhaftete abgeliefert wird, durch die unentgeldliche Fuhrenleistung, als auch der Kriminal-Fond durch die Zahlung der Wächter, und der Aetzung des Abgelieferten ins Mitleid gezogen ist, wird billig, daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder sonstigen vertrauten Aufseher unentgeldlich, das ist auf ihre eigene Köstен beigebe, und es werden daher sämmtliche Ortsobrigkeiten dazu angewiesen.

Sechstens. Belangend endlich die Bestrafung für Nachlässigkeit, oder Ordnungswidrigkeit bei der Anhaltung und Ablieferung der Verhafteten; so werden derlei Fälle, je nachdem sie von mehr oder weniger schädlichen Folgen sind; und entweder von der einleitenden Obrigkeit, oder von ihren Dienern be-

gan-

gangen werden, den K. a. K. K. Kreisämtern zur Erhebung und Bestrafung zugewiesen.

Im Allgemeinen werden also hiermit die Dominien, und die Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiktion ausüben, zu der fernern Erhaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung der betretenen Verbrecher, oder der schwer Beinzichtigten unter Verantwortung verpflichtet.

Was übrigens die muthwilligen Unterlassungen oder Ueberschreitungen von Seite der Ortsobrigkeiten oder ihrer Diener gegen Amts- oder Dienstspflicht bei der Verwahrung und Ablieferung der Verhafteten betrifft; so sind solche als schwere Polizei-Uebertretungen laut 7ten Hauptstücks 2ten Theils des Strafgesetzbuchs zu betrachten, und werden ohnehin der dießfalls eigens vorgeschriebenen gesetzlichen Bestrafungsart, von welcher nicht abgegangen werden kann, unterliegen.

N. 6938.

Hofkanzleidekret vom 1. Mai, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 3. Mai 1806.

Der Rindfleischpreis wird in den zwei Vierteln U. W. W. und U. M. B. von 1" auf 13 Kreuzer pr.

Bei den noch immer steigenden Schlachtviehpreisen haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß die Satzung des Rindfleisches in den zwei Vierteln U. W. W. und U. M. B. auf 13 Kreuzer pr. Pfund

in

Pfund, und in den zwei Viertheln O. W. W. u. O. M. B. von 11½ auf 12½ Kreuzer pr. Pfund erhöhet, und die Ausfuhr des Rindfleisches Unschlitts u. der Seifensiederwaaren aus der k. k. Haupt- u. Residenzstadt Wien verboten.

in den zwei Viertheln O. W. W. und O. M. B. aber auf 12½ Kreuzer pr. Pfund, und das Widmungs-Unschlitt auf 21 Kreuzer pr. Pfund festgesetzet werden könne; dagegen aber ausdrücklich befohlen, daß die Ausschwärzungen dieser Verzehrungsartikel aus Wien verboten werden sollen.

Indem nun hiemit jedermann diese allerhöchste Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, werden zufolge derselben auch die Ausschwärzungen von Rindfleisch, Unschlitt oder Seifensiederwaaren vor die Linien von Wien unter Confiscationsstrafe verboten.

N. 6939.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 1. Mai 1806.

Aemtliche Einlösung der Obligationen.

Gelegenheitlich einer von dem Ueberschuße des Stiftungs-Fondes geschehenen Einlösung und Erkaufung einer Banco-Obligation al pari ohne Rücksicht auf den damals bestandenen Curs, haben Se. Majestät nicht allein den Schuldtragenden zur Entschädigung des Fondes verhalten zu lassen, sondern auch zu befehlen geruhet: daß sich für die Zukunft in dergleichen Fällen jede Landesstelle an die Hofkammer zu wenden habe, welche diese Einlösungs-Geschäfte für alle öffentliche Fonds von Amtswegen besorgen wird.

N.

N. 6940.

Hofkammerdekret vom 1. Mai 1806.

Beamte, die aus den abgetretenen Provinzen zurückkehren, erhalten Reisekosten.

Den aus den, im Preßburger Frieden abgetretenen Provinzen zurückkehrenden Beamten werden die Reisekosten bis an den Platz, wo ihnen eine neue Anstellung oder der Quieszentengehalt wird angewiesen werden, im Falle die ersteren durch die neue Anstellung in utili nichts gewinnen, bewilliget.

Zur Beurtheilung, ob ein solcher Beamter bei der Uebersiedlung gewinne, ist Rücksicht zu nehmen, ob die neue Besoldung dessen bisherigen vollen Besoldungsgenuß, nicht aber dessen etwaigen Quieszentengehalt übersteige. Auch haben dieselben Beamten auf den normalmäßigen Uebersiedlungsbeitrag für ex officio übersetzter Beamten keinen Anspruch.

N. 6941.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 1. Mai 1806.

Bauführungen, die von der Bankaladministration entfernt sind, wie zu bezahlen seyen.

Die Zahlungen bei Bauführungen, die von den Bankalämtern entfernt sind, haben durch einen verläßlichen Beamten im Orte des Baues, oder in der Nähe desselben, den das Kreisamt von Fall zu Fall nach vorläufiger Erinnerung durch das Wasserbauamt zu bestimmen hat, zu geschehen. Den nöthigen Vorschuß wird derselbe sodann aus der Wasserbauamtskasse oder aus dem nächsten Bankalamte gegen vorläufiges Ansuchen des Wasserbauamtes angewiesen,

erhalten, und hat derselbe nach der bestehenden Instruktion die Gelder zu verrechnen. Bei Bauführungen in der Nähe eines Bankalamtes geschieht die Zahlung nach vorläufiger Anzeige des Wasserbauamtes an die k. k. k. Bankaladministration durch die Beamten des Bankalamtes selbst.

N. 6942.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 1. Mai 1806

Marktzeichen über die gewöhnliche Dauer der Marktzeit ausgesteckt zu lassen ist abzustellen.

Bei denen, eines Jahrmarkts Privilegii auf bestimmte Zeit genieſſenden Ortsgemeinden solle das, über die gewöhnliche kurze Dauer der Marktzeit ausgesteckt gelassene Marktszeichen, als ein Unfug allgemein abgestellet werden.

N. 6943.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest vom 5, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 19., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 23. Mai 1806.

Hausirhandel den Tyrolern nicht zu gestatten.

Da zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 31. März dieses Jahrs (so in diesem B. vorwärts unter der Zahl 6905 Seite 168 sub dato 4 April zu finden ist) die Tirolerwaaren in die k. k. Erbstaaten nicht mehr eingeführet werden dürfen, zu gleicher Zeit die Tiroler aufgehöret haben, k. k. Unterthanen zu seyn, und der Hausirhandel nur den eigenen Unter-

tha-

thanen, in keinem Falle aber Fremden gestattet ist, die Billigkeit es jedoch erheischt, den Tirolern zum Verschleiße ihrer bereits im Lande befindlichen Vorräthe eine hinlängliche Frist einzuräumen; so wird der Landesstelle hiermit bedeutet: daß den Tirolern das Hausiren erst vom 1. November dieses Jahrs an, auf das Ernstlichste zu untersagen, und denselben als fremden Unterthanen, von dieser Frist angefangen, unter keinem Vorwande mehr zu gestatten sey.

N. 6944.

Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1806.

Großhändlers Wittwen, welche die Großhandlung fortsetzen wollen, haben nur jenen Fond auszuweisen, welchen ihre verstorbene Gatten bei dem Austritte ihrer Handlung auszuweisen verpflichtet waren.

Großhändlers Wittwen wie ihren Fond auszuweisen haben.

N. 6945.

Hofkammerdekret vom 6. Mai 1806.

Die Regierung hat künftig die Gesuche, um Erlaubniß zur öffentlichen Versteigerung ausser Handel gesetzten Waarenartikel, wie z. B. der ausländischen Weine, an die k. k. Hofkammer zur Erledigung einzubegleiten.

Versteigerung ausser Handel gesetzter Waaren kann nur von der Hofkammer bewilliget werden.

N. 6946.

Hofkanzleidekret vom 8., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 30. Mai 1806.

Jene Strafurtheile, welche nach dem §. 402.

Strafurtheile in Po-

II. Theils des Strafgesetzes, der Landesstelle entweder zur Bestättigung oder zur Einsicht vorzulegen sind, müssen von den politischen Obrigkeiten durch die Kreisämter eingesendet werden, hievon ist jedoch die Haupt- und Residenzstadt und in den Provinzen jene Hauptstädte, in welchen die Länderstellen ihren Sitz haben, ausgenommen, in welchen daher solche Urtheile von den Magistraten den Länderstellen unmittelbar zu überreichen sind.

N. 6647.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 8. Mai 1806.

Waldreutung sogleich anzuzeigen und das gereutete Holz abzuschätzen.

Jede Waldreutung, wenn selbe von Revierförstern entdecket wird, ist sogleich dem betreffenden Kreisforstbeamten oder Distriktsförster anzuzeigen, welcher sodann mit dem betreffenden Kommissariats Individuum die Abschätzung des gereuteten Holzes vorzunehmen, und die Anzeige in dem nächsten Forstrapport zu machen hat.

N. 6948.

Hofdekret vom 8, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 21. Mai 1806.

Die noch in Privathänden befindlichen Militär-Aerarial-

Da nach der von dem k. auch k. k. Hofkriegsrathe erhaltenen Anzeige vorzüglich in Stockerau und in den umliegenden Gegenden noch viele Militär-Ae-

ra-

rarial-Güter verborgen seyn sollen; so wird hiermit in Bezug auf das vorgegangene Circulare vom 12. Hornung d. J. weiters verordnet: daß die in Privathänden noch befindlichen militärischen Oekonomie-Güter binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung, bei Vermeidung der in demselben angedrohten Strafen und im Gegentheile gegen Erlangung einer Belohnung von 10 Perzent des Werthes eines solchen Effectes ihren Obrigkeiten getreulich angegeben werden sollen.

al-Güter sind binnen 14 Tagen a die publicati getreulich anzugeben.

N. 6949.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 8., kundgemacht von dem böhmischen Gubernium den 30. Mai 1806.

Se. Majestät haben sich bewogen gefunden, sämmtliche Kriminal-Gerichts-Beamte, welche von Entrichtung der Carranz- und Charakters-Taxe, dann der Arrha dermahlen befreiet waren, sich aber auch hingegen der Pensions-Fähigkeit nicht erfreuen konnten, um sie zur strengsten Rechtschaffenheit und vollkommensten Anhänglichkeit an den Staat und ihre Dienstpflicht aufzumuntern, gegen dem als pensionsfähig zu erklären, daß sie künftighin die oben erwähnten Beträge zu entrichten haben sollen.

Pensions-Fähigkeit der Kriminal-Gerichts-Beamten.

N. 6950.

Hofkanzleidekret vom 8. Mai, kundgemacht von dem vereinigten galizischen Landes-Gubernium dem 4. Julius 1806.

Wie denen Güterbesitzern über die beigebrachten Lebenszeugnisse die Empfangsscheine auszufertigen sind.

Den privilegirten Güterbesitzern sollen über die beigebrachten Lebenszeugnisse jederzeit von Amts wegen Empfangscheine mit Aufführung des Empfangstages und der Geschäftszahl unter Fertigung des Amtsvorstehers ausgefertiget werden.

N. 6951.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 8. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 9. Junius 1806.

Einsendung der Straf-Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen.

Urtheile über schwere Polizei-Uebertretungen, welche der vorläufigen Bestättigung der Landesstelle unterliegen, werden immer mittelst der Kreisämter an die Landesstelle einbegleitet.

Nur sind hiervon jene Hauptstädte ausgenommen, in denen die Länderstellen ihren Sitz haben, deren Magistrate dergleichen Urheile unmittelbar an die Landesstelle einzureichen haben, damit ihre Erledigung durch die Einschickung mittelst des Kreisamtes nicht verzögert werde.

N.

N. 6952.

Hofkanzleidekret an das galizische Gubernium vom 8. Mai 1806.

Beibringung der Lebenszeugnisse in Galizien.

Um den Verstößen mit den an die Kreisämter gelangenden Lebenszeugnissen möglichst vorzubeugen, sind die Kreisämter anzuweisen, den Parteien über diese Urkunden jederzeit von Amtswegen Empfangsscheine mit Anführung des Empfangtages und der Geschäfts-Nummer, unter welcher sie in das kreisämtliche Gestions-Protokoll aufgenommen wurden, unter Fertigung des jeweiligen Amtsvorstehers unfehlbar auszufertigen; von dieser Einleitung sind sämmtliche Parteien, welche sich in dem Falle befinden, dergleichen Lebenszeugnisse beibringen zu müssen, eigens zu verständigen, und ihnen die sorgfältigste Aufbewahrung dieser kreisämtlichen Empfangsscheine und deren unverzügliche geflissentliche Betreibung, falls sie ihnen nicht von Fall zu Fall sogleich zu Theil würden, zu ihrem jeweiligen Ausweise zu empfehlen.

N. 6953.

Hofdekret vom 9., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, den 28. Mai 1806.

Die unterm 2. November 1805 verlängerte Recurs-Frist in politischen

Die im vorigen Jahre eingetretenen Staatsverhältnisse machten die mit Circulare vom 2. November 1805 kund gemachte Verfügung nothwendig, daß die in politischen Verhandlungen gesetzmäßig b-

stimm-

Verhandlungen wird wieder auf 6 Wochen beschränkt.

stimmte Recurs-Frist von 6 Wochen auf 3 Monathe verlängert werde.

Bei der nun seit langem wiedergekehrten Ordnung hat es von der bewilligten Fristverlängerung abzukommen.

Es wird demnach hiermit verordnet, daß nunmehr in allen politischen Angelegenheiten wieder die gesetzmäßige Recurs-Frist von 6 Wochen Statt finde, und nach Verlauf dieser Frist jede politische Entscheidung in Rechtskraft erwachse.

N. 6954.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 9., kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 20. Mai 1806.

Warnung gegen den Gebrauch der unechten China-Rinde.

Da wahrgenommen worden, daß bei der jetzigen Theurung der China-Rinde eine andere Rinde unter diesem Nahmen, oder der Benennung China nova vorkommt, welche die heilsame Wirkung der echten China keineswegs besitzt; so wird der Landesstelle, wie hier folget, eine Bekenntmachung über die Kennzeichen dieser unechten China, mit dem Auftrage zugefertiget: durch die Kreisämter gegen die schädliche Verbreitung dieses gefälschten Arznei-Mittels die sorgfältigste Wachsamkeit tragen zu lassen.

Beilage.

Kennzeichen der unechten China-Rinde.

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß bei der jetzigen Theuerung der China-Rinde eine Rinde unter diesem Nahmen, oder der Benennung China nova vorkommt, welche, dem äußern Ansehen nach, der echten China-Rinde ziemlich ähnlich ist, und das Pfund um 7½ Gulden verkauft wird.

Da nun diese Rinde bei Kranken nicht die mindeste heilsame Wirkung hervorbringt, wodurch sich die gewöhnliche echte China zum Heile der Menschen so vorzüglich auszeichnet; ihre Aehnlichkeit aber mit der gewöhnlichen China-Rinde, und ihre Wohlfeilheit manchen verleiten könnten, sie zu kaufen; so ist es nöthig befunden worden, die Kennzeichen anzugeben, und öffentlich bekannt zu machen, woran man sie von der echten China leicht unterscheiden kann.

Sie ist auswendig mehr glatt, inwendig röther und dunkler; ihr Geschmack ist schleimig und bitter, aber ohne Aroma, das ist, sie hat nicht den eigenen gewürzhaften Geschmack, den die echte China hat, und im Bruche ist sie mehr fasericht.

Der Absud davon ist dunkelbraun; wie die Rhabarbara-Tinktur, und machet schnell einen häufigen Bodensatz. Der Geschmack dieses Absudes ist bloß bitterlich; da im Gegentheile der Absud der echten China-Rinde die Farbe eines Milch-Kaffeh's hat, und dessen Geschmack der bekannte aromatische ist.

In-

Indem man einen jeden vor dem Ankaufe dieser unwirksamen Rinde warnet; hat man auch bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß alle frisch ankommende China-Rinde gehörig geprüfet, und die etwa vorfindige falsche China-Rinde sogleich vertilget werde.

N. 6955.

Hofkanzleidekret vom 9. Mai 1806.

Stiftlinge, welche die 2te Klasse erhalten, sind aus den Stiftungen zu entfernen.

Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß jene Stiftlinge, die in Religion, Studien, oder Sitten die 2te Klasse erhalten haben, unnachsichtlich aus den k. auch k. k. Akademien und Stiftungen zu entfernen seyen.

N. 6956.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. Mai 1806.

Den bei den Wohlthätigkeits-Anstalten verwendeten Armenvätern und Bezirks-Directoren gebühren für die Dauer ihrer Anstellung die Vorrechte landesfürstlicher Beamten.

Da die bei den Wohlthätigkeits-Anstalten angestellten Armenväter und Bezirks-Directoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind; so haben Se. Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet: daß jedem solchen Armenvater und Bezirks-Director, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten stehet, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräu-

met werden sollen; worunter insbesondere jenes gehöret, daß ihm und seiner Gattinn von Seite des Magistrates und dessen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Sitz bei Commissionen gebühret. Diese durch die k. auch k. k. Hofcommission in Wohlthätigkeits-Angelegenheiten anher gelangte höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 6957.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 12. Mai 1806.

Politische Verfassung der deutschen Schulen.

Bei der Leitung des deutschen Schulwesens ist sich genau an die auf den neuen Schulplan gegründete, und von Se. Majestät allgemeinen vorgeschriebene Richtschnur, nämlich: politische Verfassung der deutschen Schulen *) zu halten; wovon die erste Abtheilung in den Provinzen nicht gedruckt werden darf; sondern unter die der hiesigen Schulanstalt, vermöge des derselben ertheilten Privilegii privativi durch die Hofverordnungen vom 10. Junius 1775 und 1. Julius 1789 ausschließlich vorbehaltenen Artikel gehört, und daher von der hiesigen Schulanstalt gegen die gewöhnliche Provision abgenommen werden muß. Die zweite Abtheilung hingegen, nämlich

*) Ist besonders gedruckt zu haben: in Wien, in dem Normal-Schulbücher-Verlage.

lich die sämmtlichen Instructionen, können auch in den Provinzen, wo es der Schulanstalt des Landes zum Vortheile gereicht, in Druck gelegt werden; jedoch ist die genaueste Gleichförmigkeit zu beobachten, und sind zur hierortigen Ueberzeugung von jeder Auflage 5 Exemplarien der vereinten Hofkanzlei vorzulegen.

Die besagten Instructionen sind folgende:

Instruction für Schulgehülfen.

1tens. Der Gehülf kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich mit dem vorgeschriebenen für einen Gehülfen von einem Kreisamte, oder von einem Districts-Aufseher adjustierten Zeugnisse als dazu tauglich ausgewiesen hat.

2tens. Um die Aufnahme hat sich der Canditat jedes Mahl an den Lehrer zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.

3tens Der bei einer Schule angestellte Gehülf, wo er nach den allerhöchsten Vorschriften nothwendig ist, genießt die Befreiung vom Militärdienste, so lange er bei einer solchen Schule angestellet ist.

4tens. Der Gehülf soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5tens. Der Gehülf hat sich mit der strengsten Genau-

naufgkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Aeltern arm oder vermöglich seyn, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten, sorgfältigst zu benutzen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unsittliche zu entfernen sich wird angelegen seyn lassen.

6tens. Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülf jedes Mahl beizuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederhohlen, und bei dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schulkinder zu wachen.

7tens. Zu dem Ende muß der Gehülf selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beiwohnen, wenn er dem Ortsseelsorger als Meßner beisteht, seine Verrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen,

und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

8tens. In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bei Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Ja er wird sich zu hüthen haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der Gemeinde verächtlich mache, und zu übeln Muthmassungen und Nachreden Veranlassung gebe.

9tens. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinations-widrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kinder, jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld, und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung strenge geahndet, und daß er in einem wichtigen Falle, oder bei nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler mit der gänzlichen Entlassung vom Schulamte werde bestraft werden.

10tens. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Ortsseelsorger, dem er daher in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11tens. Klagen, welcher der Schulgehülf gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er bei dem Ortsseelsorger vor, welcher durch

güte-

gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung kann getroffen werden, so bringt der Gehülf seine Beschwerden bei dem Districts-Aufseher an, an welchen er sich auch zu wenden hat, wenn er durch das Benehmen des Ortsseelsorgers sich gekränkt findet. Von dem Spruche des Districts-Aufsehers wäre der weitere Rekurs, wenn es den Lohn, die Kost, Wohnung und dergleichen beträfe, an das Kreisamt, wenn es aber die Behandlung oder das Lehramt angienge, an das Consistorium, endlich in jedem Falle an die Landesstelle zu nehmen.

12tens. Der Gehülf soll sich durch die Prüfung, die der Districts-Aufseher an bestimmten Tagen vornehmen wird, des Lehrerzeugnisses würdig zu machen trachten, welches er jedoch nicht erhalten kann, wenn er nicht wenigstens Ein Jahr dem Schulamte vorgestanden ist, und das 20te Jahr seines Alters zurückgeleget hat. Wenn er von dem Districts-Aufseher nach einer, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, nach wiederhohlter Prüfung, in Ansehung seiner Kenntnisse und in Ansehung der standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulzucht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden, und dem Consistorio nahmhaft gemacht worden ist; so hat er sich an den bestimmten und circulgeiter bekannt ge-

machten Tagen bei dem Schulenoberaufseher der Diözese zur Prüfung zu stellen, um, wenn er gut bestanden ist, die Adjustirung seines Gehülfenzeugnisses für einen Lehrer von demselben zu erhalten. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht zugegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

13tens. Der Gehülf kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht ohne dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des Districts-Aufseher) unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bei dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswöchentliche Aufkündigung, und die Anzeige an den Districts-Aufseher zu geschehen.

14tens. Will der Gehülf sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit Zeugnissen über seine gute Aufführung und mit dem Lehrerzeugnisse versehen seyn. Diese Behelfe legt er einer eigenhändig geschriebenen Bittschrift bei, welche er bei Schulen, die von Privaten verliehen werden, an den Präsentanten, oder wenn mehreren das Präsentations-Recht zusteht, an alle Präsentanten richtet, und dem Präsentanten, oder

dem

dem vorzüglichsten unter mehrern Theilnehmern überreichet. Bei Schulen, die landesfürstlicher Verleihung sind, richtet er die Bittschrift an das Consistorium, und überreichet dieselbe dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule liegt.

15tens. Hätte der Gehülf noch kein durchaus gutes Prüfungszeugniß; so lasse er sich ja nicht in den Sinn kommen, dasselbe zu verfälschen. Denn wenn jemand ein falsches Zeugniß nachmacht, oder verfälschet, der macht sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre bestrafet wird. (Gesetzb. üb. Verbrech. Hauptst. XXIV. §. 178. §. 181.)

Instruction für Schullehrer.

1tens. Niemand kann ohne das bisher von einem Kreisamte, künftig hin von dem Schulenoberaufseher einer inländischen Diözese adjustierte Lehrerzeugniß einen Schuldienst erhalten.

2tens. Bei Schulen, die von Privaten verliehen werden, hat er ein eigenhändig geschriebenes Gesuch um die Verleihung der Schule, welches, wenn mehrere Partheien an der Präsentation Theil haben, an alle gerichtet ist, dem Präsentanten oder dem vorzüglichsten unter mehreren Theilnehmern zu überreichen. Bei Schulen, welche landesfürstlicher Verleihung sind, überreicht der Bittwerber ein mit

aller-

allen erforderlichen Beilagen versehenes und an das Consistorium gerichtetes Gesuch dem Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule liegt.

3tens. Der Lehrer erhält sein Anstellungs-Decret als Lehrer durch das Consistorium.

4tens. Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm das Recht zu dem Genusse der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertiget ist, sondern von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt, sie gibt ihm die Sicherheit, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii von den Präsentanten des Dienstes nicht entlassen werden kann, sie gibt ihm auch die Befreiung vom Militärstande, so lange er als Schullehrer angestellt seyn wird.

5tens. Das Anstellungs-Decret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemeinden seines Dienstes nicht verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungs-Decret der hohen Landesstelle verdient zu machen, wozu er von seinem Schul-Districts-Aufseher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und

ohne

ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

6tens. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils sein Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils sein Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

7tens. Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf die Gehülfen, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

8tens. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortsschulaufsehers die Beschreibung der schulfähigen Kinder aufnehmen, sie von dem Ortsseelsorger mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bey der Schule aufbewahren, um sie bei der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünktlich halten, dabei unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode be-

dienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau fügen. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern zu versorgen, von denen künftig, wie bisher, auf zwei Kinder Eines, von den Evangelien aber auf drei Eines verabfolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen von ihm selbst, von dem Ortsseelsorger, und Schulortsaufseher unterfertigten, von dem Schul-Districts-Aufseher adjustirten Empfangsschein erhalten wird.

c) Die Fleißkatalage soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Ortsseelsorger anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monathlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Ortsseelsorger überreichen, endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monathe März und September unter der Mitfertigung des Ortsseelsorgers und Ortsschulaufsehers vorschriftmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch

Kin-

Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeziefer auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen bessern, jede Gelegenheit das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benützen, sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit guter Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bei dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.

f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mahl dem Seelsorger des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen, oder das sonst Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mahl mit Arreste, das zweite Mahl mit Arreste und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.

g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bei der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets beizuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf

jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhohle, wie auch zur Ordnung und Eingezogenheit bei dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

h) Dazu muß er nun selbst ein Beispiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beiwohnen, seine Meßnersdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Beispiel der Gemeinde seyn.

i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bei Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Er gebe niemanden einen verbothenen, unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden, wenn die Kinder gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten, sich angelegen seyn läßt.

k) Die Vorrückung der Kinder von der ersten Classe in die zweite kann nie unter dem Schul-Curse, und nie ohne Zustimmung des Ortsseelsorgers Statt haben. Eben so soll die Aufnah-

me

me neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul-Curse geschehen.

9tens. Der Gehülf ist ihm in seinen Amtsgeschäften beigegeben. In Ansehung desselben muß der Schullehrer Folgendes wissen.

a) Er darf keinen Gehülfen halten, ohne Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesetzen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters- oder Krankheitshalber ein Gehülf beigegeben werden müsse.

b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Aufsehers einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn nahmentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Aufseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben.

c) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.

d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.

e) Er soll auf seine Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über seine sittlichen Fehler anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bei nicht erfolgter Besserung es dem Ortsseelsorger an-

zeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts-Aufseher melden.

f) Wenn er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Aufseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen diese die unverzügliche Entlassung des Gehülfen anzuordnen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses, und nach vorhergegangener sechswöchentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfen über Dienstfehler, oder über sein Betragen gegen ihn, als Dienstgeber, eine Klage; so ist der Ortsseelsorger der erste, bei dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beilegen, so ist die Klage bei dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts-Aufsehers gekränkt, so mag er den weiteren Rekurs, wenn es den Lohn, die Kost, die Wohnung u. dgl. betrifft, an das Kreisamt, wenn es die Behandlung oder das Lehramt angeht, an das Consistorium, wenn diese Behörden gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätten, in allen Fällen an die Landesstelle nehmen.

Totens

10tens. Das Schulgebäude betreffend, soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung muß er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen;

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, auf seine Kosten alsogleich herstellen lassen;

c) so bald er Gebrechen an dem Schulgebäude und an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Ortsseelsorgers an den Schul-Districts-Aufseher machen, damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

11tens. In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerket werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann, und darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzet findet, die Anzeige an den Ortsseelsorger, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts aus-

ausrichtet, an den Schul-Districts-Aufseher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freiwillig zu einem höheren herbeiläßt.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der Schul-Districts-Aufseher die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers zu machen haben wird) erhöhet werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frei, ihr Schulzimmer selbst heitzen zu lassen, in welchen Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bei der Verordnung vom 6ten September 1785, Kraft welcher den Herrschaften bei ihrer Dafürhaftung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebung und Sammlung durch die Richter jedes Orts vornehmen, und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pfarrers, des Verwalters und des Ortsschulaufsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in kurzen durch den Districts-Aufseher zwischen

dem

dem Schullehrer und den im Rückstande haftenden Parteien ausgeglichenen, oder im Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen.

c) Findet sich der Lehrer hierin so gekränket, daß auch der Ortsseelsorger mit seiner Zusprache nichts vermag; so hat er die Anzeige an den Schul-Distrikts-Aufseher zu machen, der hierüber bei der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer selbst durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage aus allen Kräften vorzubeugen suchen.

12tens. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft, so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen. Als Unterthan ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was sein Amt angeht, untersteht er zuerst dem Ortsseelsorger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts-Aufseher, dem Kreisamte und Consistorio, endlich den höheren Behörden.

Der Schullehrer muß daher seinem Ortsseelsorger, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen machet, ehrerbiethige Folgsamkeit

keit leisten. Da der Meßnersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß; so darf er hierin, was Ordnung, Reinlichkeit, Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem etwa ihn hierüber zurecht weisenden Seelsorger genau zu gehorchen. Wenn unter den Schulstunden eine Meßnersverrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, nach die Kinder verlassen, sondern hat dem Seelsorger einen verläßlichen dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beizugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Ortsseelsorgers gekränket, so hat er es bei dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen, von dessen Ausspruche der Rekurs an das Consistorium, dann an die Landesstelle zu nehmen wäre.

Dem Ortsschulaufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Es liegt ihm ob, daß er denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder angehe, daß er ihm den Extract der im Schulbesuche nachlässigen zur Mitfertigung vorlege, daß er ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches ersuche. Findet der Ortsschulaufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspflichten zu erinnern, so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schul-Districts-Aufseher ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er bisher dem Kreis-Commissare in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, ihm wenn er die Schul-Visitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbiethung und mit bereitwilligem Gehorsame zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bei der Schul-Visitation ist er insbesondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schul-Visitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen.

Wenn der Fall sich ergeben sollte, daß in dem Dekanate, in welchem die Schule sich befindet, die Schulaufsicht von den übrigen Dekanatsgeschäften getrennet wäre, und daß daher der Dechant

chant, der nicht die Schulaufsicht führet, zu der kanonischen Kirchen-Visitation käme; so hat der Schullehrer auf Verlangen dieses Dechantes bei der Visitation die Kinder allerdings in die Kirche, oder in den Pfarrhof zur Prüfung aus der Religionslehre zu führen.

13tens. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und da an der genauen Beobachtung derselben so Vieles gelegen ist, so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen — oder Nachlässigkeit im Amte — oder Unfriedlichkeit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbiethigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit, oder gar Fehler gröberer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschriftmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht genug eifrig, die erlernte Lehrmethode vergesse, und daher fehlerhaft im Lehren verführe. In diesem Falle werden die Zurechtweisungen des Ortsseelsorgers, und des Schul-Districts-Aufsehers die ersten Besserungsmittel

tal seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bei dem Schul-Districts-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestünde, würde man ihm auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Meßnerdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens an ihm liegt; so wird man nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen ihn von seinem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersetzen, und, im Falle er sich auch da nicht besserte, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination, oder eingewurzelter Trunkenheit stehet die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsittlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung würde mit der Kassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraft werden.

14tens. Brave Lehrer sollen bei dem Schuldienste

lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bei Privatpatronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat durch seinen Schul-Districts-Aufseher bei dem Consistorio darum anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten kann jedoch, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe eröffnen würde, im allgemeinen nicht erlaubt werden.

15tens. Zur Versorgung der Wittwe und Waisen der Schullehrer wird die Errichtung von Pensions-Instituten, so viel nur möglich ist, befördert werden. Wo kein derlei Institut besteht, wird die Wittwe, und jeder Waise bis zum vollendeten 15ten Jahre mit einer angemessenen Betheilung unterstützet werden.

Instruction für Ortsseelsorger.

Der Seelsorger ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwickelung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert; so ist er

der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes, und auf dem Lande auch der im Orte befindlichen Hauptschule anvertraut. So wohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beispiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

1tens. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des anderen Tages unausbleiblich einzuhohlen hat,) mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzuflößen. Jedes Mahl aber, da er katechisirt, muß er in dem bei der Schule befindlichen Fleißkataloge bei der Rubrik, des Tages anmerken, daß er katechisirt hat.

2tens.

2tens. Da der Unterricht ohne öftere Wiederhohlung nicht hinlänglich behalten wird, der Seelsorger aber bei seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, um diese Wiederhohlung selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfen zu bedienen, denselben aber die nöthige Anleitung zu geben, damit sie diese Wiederhohlungen zweckmäßig besorgen.

3tens. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beiwohnen, die heiligen Sakramente fünfmal des Jahres gemeinschaftlich und andächtig empfangen, und hierzu so wohl das Seinige selbst beitragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten, und verhalten.

4tens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen; daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweite vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht

leicht

leicht unter dem Schul-Curse selbst wird geschehen lassen. Bemerkt er Gebrechen; so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Aeltern durch herzliches Zureden zur Abschickung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegenden Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen: so wird es dem Seelsorger zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beispiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorgergeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen hat.

5tens. Auch über den Wandel des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schenkhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen geige, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder mit seinen Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere; so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnet den Schullehrer zuerst in Geheim, dann

mit Beiziehung des Ortsschulaufsehers, und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde.

6tens. In dem Amte des Seelsorgers liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schul-Districts-Aufsehers zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Seelsorgers. Er muß nähmlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen, und unterfertigen, er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

7tens. In so weit der Schullehrer Meßner ist, hat der Seelsorger darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keinen Meßnerverrichtungen zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verläßlichen dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

8tens. Uebrigens erwartet man von dem Seelsorger, mit dessen Berufe die Herrschsucht, und ein unsanf-

tes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bei Fehlern ihn mit priesterlicher Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

9tens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Ortsseelsorger dem Schul-Districts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die gewissenhafte Ertheilung der nöthigen Auskünfte, die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schul-Visitation angesaget wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religions-unterricht vorzunehmen, oder, wenn er ihn nicht selbst ertheilt hat, durch seinen Cooperator vornehmen zu lassen, sondern auch diejenigen Pa teien dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabei erscheinen sollen.

Instruction für Ortsschulaufseher.

Der Ortsschulaufseher erhält sein Anstellungs-Decret in der Hauptstadt von der Landesstelle, außer

derselben von dem Kreisamte vermittelst der Ortsobrigkeit unentgeldlich.

Da der Ortsschulaufseher im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht über die Schule zu führen hat; so werden ihm folgende Vorschriften gegeben.

1tens. Liegt ihm die fleißige Betreibung des ordentlichen Schulbesuches ob. Zu dem Ende soll er

a) jährlich in den Herbstferien mit dem Schullehrer das Verzeichniß der schulfähigen Kinder aufnehmen, und es durch seine Unterschrift bestätigen;

b) öfters, wenigstens alle 14 Tage einmahl soll er die Schule besuchen, und ob alle Kinder gegenwärtig seyn, in dem Fleißkataloge nachsehen, wenn einige abgängig sind, den Ursachen ihres Ausbleibens nachforschen, die Aeltern zur fleißigen Schickung derselben in die Schule mit freundlichem Zuspruche ermuntern, und wenn dieser ohne Erfolg bliebe, sie mit Vorwissen des Ortsseelsorgers dem Richter anzeigen;

c) die halbjährigen Extracte der Ausgebliebenen soll er mit Gewissenhaftigkeit unterfertigen, bei der Untersuchung, welche die Herrschaft hierüber pflegen wird, unparteiisch nur dann zur Nachsicht der Strafe einrathen, wenn er gewiß weiß, daß gültige Ursachen des Ausbleibens vorhanden waren.

2tens. Ihm liegt ob, zu sorgen, daß der Unterricht

flei-

fleißig ertheilet, und die Jugend dabei vorschriftmäßig behandelt werde. Daher soll er

a) bei seinem öfteren Nachsehen in der Schule zu beobachten trachten, ob der Schullehrer, und dessen Gehülfe unter den Lehrstunden ununterbrochen gegenwärtig seyn, dieselbe nicht zu spät anfangen, oder zu frühe endigen.

b) Er soll Acht haben, ob der Lehrer nicht während der Schulzeit die Kinder zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte von der Schule wegschicke, ob er mit den Kindern freundlich nach Vorschrift umgehe, auf die Stille und Aufmerksamkeit der Kinder sehe, die Fehlenden nicht mit verbothenen Strafen züchtige, das Schulzimmer und die Schulgeräthschaften reinlich halte, selbst reinlich und ordentlich gekleidet erscheine. Bemerkt er in diesen Punkten einen Fehler, so wird er alsogleich dem Ortsseelsorger davon Nachricht geben. Sollte der Ortsschulaufseher wider Vermuthen bemerken, daß der Ortsseelsorger in Ertheilung des Religionsunterrichtes sich nicht fleißig genug benehme, oder die Kinder dabei nicht gut behandle, so hat er davon den Schul-Districts-Aufseher zu benachrichtigen.

2tens. Ihm liegt ob, auch auf die guten Sitten der Kinder mit dem Ortsseelsorger und dem Schullehrer zu wachen. Darum soll er

a)

a) Acht haben, daß die Kinder zum Gottesdienste fleißig und ordentlich kommen. In der Kirche, wo der Schullehrer ohnehin theils auf dem Chore, theils in der Sakristei beschäftiget ist, soll er auf das sittsame Betragen derselben aufmerksam seyn, und mit vernünftigen Mitteln Zucht und Ordnung unter ihnen erhalten.

b) Das unordentliche Betragen der Kinder auf Gassen und öffentlichen Plätzen soll er abstellen.

4tens. Ihm steht zu, auf die richtige Einlangung der Gebühren des Schullehrers bedacht zu seyn. In dieser Hinsicht hat er

a) bei der jährlich zu Anfange des Schuljahres vom Ortsseelsorger, herrschaftlichen Beamten, Richter, und Gemeindeausschusse vorzunehmenden Bestimmung derjenigen Kinder, welche Armuthswegen unentgeldlich unterrichtet werden sollen, gegenwärtig zu seyn, und darauf mit Gewissenhaftigkeit zu sehen, daß die Zahl solcher Kinder nicht unbillig zum Nachtheile des Lehrers vergrößert, sondern nur diejenigen zum unentgeldlichen Unterrichte bestimmet werden, deren Aeltern institutsmäßig sind, d. i., welche theils wirklich aus der Armen-Instituts-Casse ein Almosen erhalten, oder es erhalten würden, wenn der Fond des Institutes hinreichete.

b)

b) Er hat zu wachen, daß das Holz zur Schulbeheizung, oder der dafür bedungene Geldbetrag zu rechter Zeit verabfolget werde.

c) Er hat mitzuwirken, daß die Gebühren des Schullehrers ordentlich in der gehörigen Menge und Güte eingebracht, und ihm übergeben werden. Merkt er hierin eine Verkürzung, so soll er den Gemeindegliedern durch freundliches Zureden die Ungerechtigkeit vorhalten, welche sie durch Verkürzung des Brodes an einem Manne begehen, der ihre Kinder lehret, und durch gütliche Ausgleichung Streitigkeiten vorbeugen. Besonders hat er dieses bei den Mostgebühren zu thun.

5tens. Ihm liegt ob, auf den guten Stand des Schulgebäudes, und der Schulgeräthschaften zu sehen, und auf die hieran entdeckten Mängel den Ortsseelsorger aufmerksam zu machen, bei angeordneten Bauführungen oder Reparationen zu beobachten, ob dieselben der höheren Anordnung gemäß so geschwind als möglich in das Werk gesetzet werden, und die Abweichungen, die Saumseligkeit, oder gänzliche Unterlassung dem Ortsseelsorger anzeigen.

6tens. Bei der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers hat er unausbleiblich gegenwärtig zu seyn, und was er Fehlerhaftes oder Lobenswerthes unter der Zeit bemerket hat, aufrichtig, aber

wenn

wenn es Fehler des Lehrers betrifft, nicht in Gegenwart der Kinder demselben zu offenbaren.

7tens. Wo ein eigener Schulfund besteht, hat der Ortsschulaufeher die über die Verwaltung desselben jährlich aufzunehmenden Rechnungen einzusehen, und mit zu unterfertigen.

Die gesetzliche Auszeichnung, Kraft welcher der Ortsschulaufseher allezeit ein Glied des Ortsgerichtes zu seyn, und wo kein organisirter Magistrat ist, nach dem Richter, wo aber ein organisirter Magistrat bestehet (außer der Hauptstadt) nach den Magistratsgliedern den ersten Platz einzunehmen hat, soll derselbe auch ferner zu genießen haben.

Instruction für Lehrer der Hauptschulen.

1tens. Wer an einer Hauptschule angestellt zu werden wünscht, muß in der Normal- oder Musterhauptschule des Landes den vollständigen Curs gehört, und sich dabei ein günstiges Zeugniß erworben, oder in seiner Dienstleistung bei dem Schulwesen sich vorzüglich ausgezeichnet haben. Diejenigen, welche sich zur Aushülfe an Hauptschulen haben gebrauchen lassen, und dadurch sich einige Uebung verschaffet haben, werden bei sonst gleichen Umständen und Verdiensten einer vorzüglichen Bedachtnehmung gewürdiget werden.

2tens. Der Candidat um ein solches Lehramt hat

seine

seine mit den nöthigen und zweckdienlichen Beilagen belegte Bittschrift entweder bei dem Consistorio, oder bei der Landesstelle selbst einzureichen.

3tens. Der zur Anstellung ausgewählte Candidat erhält das Anstellungsdecret als Lehrer von der Landesstelle durch das Consistorium.

4tens. Nach erhaltenem Anstellungsdecrete hat derselbe sich bei dem Oberaufseher, wenn es eine Hauptschule des Ortes betrifft, wo der Oberaufseher wohnet, wenn es eine andere betrifft, bei dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke sie liegt, zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bei dem Director der Anstalt zu stellen.

5tens. Jeder Lehrer wird sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methodenbuches mit aller Sorgfalt, Pünctlichkeit, und mit allem Eifer zu ertheilen, die Kinder ohne Unterschied des Standes oder des Vermögens der Aeltern mit strenger Unparteilichkeit und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.

6tens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerket, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bei jedesmaligem Aufrufen verdienet, um demsel-

ben hienach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangsnote geben zu können.

7tens. Bei den monathlichen Zusammentretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, und wenn er das Schreibfach beforget, die Probeschrift jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit beizutragen.

In der vor jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteiisch seine Meinung über die Talente, den Fleiß, und die Sitten jedes Schülers sagen. Sodann wird nach der Mehrheit der Stimmen, (jedoch mit besonderer Rücksichtnehmung auf die Stimme des Katecheten in Ansehung der Sittennote) die Classification festgesetzt.

8tens. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w.

zu

zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, und vorschriftmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

9tens. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

10tens. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich befleißigen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabei Ordnung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eigenes Beispiel zu befördern sich angelegen halten.

11tens. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.

12tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schulkinder anzunehmen, als eine seiner Unpartheilichkeit und seinem guten Rufe gefährliche Sache.

13tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Ortsseelsorger (wo derselbe, wie überall auf dem Lande, auf ihn Einfluß hat), dem Director der Schule, dem Schul-Districts-Aufseher und dem Ober-

auf-

aufseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche ihnen nach der Natur ihres Amtes, und nach seinem Verhältnisse zu ihnen gebührt. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er daher willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht, und die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.

4tens. Da Se. Majestät allen Lehrern der Hauptschulen die Pensionsfähigkeit gegen Abzug der Arrha gnädigst bewilliget haben; so hat er sogleich bei dem Antritte seines Amtes mit dem Reverse über die geheimen Gesellschaften auch die Erklärung, ob er sich dem Arrha-Abzuge gegen die Pensionsfähigkeit unterziehen wolle, dem Director der Anstalt zu übergeben.

Instruction für Lehrer der Realschulen.

1tens. Wer um eine Lehrstelle an der Realschule anzuhalten gedenkt, muß hinlänglich beweisen, daß er nicht nur den Gegenstand, dessen Lehrer er werden will, ganz inne hat, sondern auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit den aus ihrem Zwecke entspringenden Bedürfnissen der Schüler innig vertraut ist, und die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur größeren Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört haben wird; unerläßlich aber ist es, daß er den pä-

da-

dagogischen Lehr-Curs an der Normal oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und sich daraus sehr gute Zeugnisse erworben hat. Seine mit diesen und anderen dienlichen Beilagen versehene Bittschrift reichet er bei dem Consistorio, oder auch unmittelbar bei der Landesstelle ein.

2tens. Dann hat er sich bei der Concurs-Prüfung, welche zur Besetzung des erledigten Lehramtes vorgenommen wird, zu stellen.

3tens. Wenn er als Lehrer ernannt wird, erhält er sein Anstellungsdecret durch das Consistorium.

4tens. Nach erhaltenem Anstellungsdecrete hat sich der ernannte Lehrer bei dem Oberaufseher zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bei dem Direktor der Anstalt zu stellen.

5tens. Jeder Lehrer wird sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methodenbuches mit Sorgfalt, Pünctlichkeit und Eifer zu ertheilen, die Jünglinge ohne Unterschied des Standes oder des Vermögens der Aeltern mit strenger Unparteilichkeit und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.

6tens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerkt, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bei jedesmahligem Aufrufen verdienet, um

hier-

hiernach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangsnote jedem geben zu können.

7tens. Bei den monathlichen Zusammentretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, die Probeschriften und Aufsätze jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht und der Sittlichkeit beizutragen.

In der von jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteiisch seine Meinung über die Fähigkeit, über den Fleiß und die Sitten jedes Schülers sagen, um nach der Mehrheit der Stimmen (jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Stimme des Katecheten über die Sitten) die Classification festzusetzen.

8tens. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit

Er-

Ermahnungen, Drohungen und vorschriftmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

9tens. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht, wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

10tens. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bei jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken, sich befleißigen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabei Ordnung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eignes Beispiel zu befördern sich angelegen halten.

11tens. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.

12tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schüler anzunehmen, als eine seiner Unparteilichkeit, und seinem guten Rufe gefährliche Sache.

13tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Direktor der Schule, und dem Oberaufseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche die Natur ihres Amtes, und das wechselsweise Verhältniß heischen. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er willig an, und leiste

ih-

ihnen in allen auf den Unterricht und auf die Erziehung sich beziehenden Dinge genaue Folgen.

14tens. Da Se. Majestät allen Lehrern der Realschulen die Pensionsfähigkeit gegen Abzug der Arrha gnädigst bewilliget haben, so hat er sogleich bei dem Antritte seines Amtes mit dem Reverse über die geheimen Gesellschaften auch die Erklärung, ob er sich dem Arrha-Abzuge gegen die Pensionsfähigkeit unterziehen wolle, dem Director der Anstalt zu übergeben.

Instruction für Directoren der Haupt- der Normal- und Realschulen.

1tens. Die ernannten Directoren erhalten ihr Anstellungsdekret unmittelbar von der Landesstelle

2tens. Mit dem Directorate ist immer auch ein Lehramt an der Anstalt verbunden. In Beziehung auf dasselbe hat der Director mit den Lehrern gleiche Pflichten.

3tens. Der Director hat in dieser Eigenschaft die Pflicht auf sich, zu wachen, daß von den Schülern die Schulgesetze genau beobachtet, von den Lehrern die Amtspflichten pünctlich erfüllet, und die ganze Anstalt in Ordnung erhalten werde.

4tens. In Ansehung der Schüler liegt ihm ob:

a) Zu Anfange des Schuljahres die Vorrückung vorjähriger Schüler in höhere Classen, und die Aufnahme neuer Schüler zu veranstalten.

Bei

Bei dieser Vorrückung hat der Ortsseelsorger oder der Katechet die entscheidende Stimme, so daß gegen seine Meinung kein Schüler vorrücken kann.

b) Er hat zu sorgen, daß die Schule fleißig von den Schülern besuchet werde. Zu dem Ende muß er wachen, daß die Lehrer jeder Classe den Fleißkatalog genau führen, und die Abwesenden ihm anzeigen, um alsogleich hierüber die Aeltern beschicken, und mit ihnen Rücksprache nehmen zu können.

c) Er hat für die Ordnung zu sorgen, daher unter den Lehrstunden, die ihm von seinem Lehramte frei bleiben, in den Classen und Gängen der Anstalt nachzusehen, Lehrer und Schüler zu beobachten, und das Nöthige vorzukehren.

d) Ihm liegt ob, über die fleißige Beiwohnung und das anständige Betragen der Schüler bei dem Gottesdienste zu wachen, dem er daher so viel möglich, mit den Schülern beiwohnen muß.

e) Die Untersuchung und Bestrafung wichtigerer Fehler liegt ihm ob. Auf die Anzeige der Lehrer, oder wenn ihm selbst ein derlei Gebrechen bekannt wird, hat er die Untersuchung zu pflegen, und die körperliche Bestrafung einzuleiten. Das letztere soll jedoch nicht ohne Zuziehung der Aeltern geschehen. Handelt es sich um die Ausschließung aus der Schule; so muß

auf dem Lande der Ortsseelsorger beigezogen, in dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, die Genehmigung desselben eingehohlet werden.

3tens. In Ansehung der Lehrer hat er zu wachen:

a) daß jeder zur gehörigen Zeit sich bei der Schule einfinde, und die Schulstunden ganz für den in der Stundenabtheilung bestimmten Gegenstand verwende;

b) daß jeder in seinem Gegenstande weder zu wenig, noch zu viel lehre, sondern die Gränzen genau beobachte, die ihm für seinen Gegenstand vorgezeichnet sind;

c) daß sich jeder der gehörigen Methode gebrauche;

d) daß keiner in der Behandlung der Schüler einen Fehlgriff mache, oder eine Abweichung von der Vorschrift sich erlaube.

e) daß jeder auch außer der Schule, soviel dem Director bekannt werden kann, einen moralischen Lebenswandel führe.

Bemerkt er irgend einen Fehler an einem Lehrer; so ist es seine Pflicht, ihm denselben mit dem gehörigen Anstande vorzuhalten, und auf dessen Verbesserung zu wirken. Fruchtet seine Ermahnung nicht, oder ist der Fehler wichtigerer Art; so hat er auf dem Lande den Ortsseelsorger, in der Stadt den Katecheten der Lehranstalt mit beizuziehen, um mit diesem gemeinschaftlich

auf

auf die Abstellung des Gebrechens zu bringen. Ist das gemeinschaftliche Bemühen fruchtlos gewesen, oder ist der Fehler zu wichtig, als daß er nicht den höheren Aufsehern bekannt werden sollte; so hinterbringt er denselben dem Schul-Districts-Aufseher, von welchem die nöthigen Zwangsmittel werden veranlasset werden.

Hätte er gegen den Katecheten, oder gegen den Ortsseelsorger in Ansehung des Religionsunterrichtes etwas zu erinnern, so hat er ihm anfangs selbst nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Vorstellungen zu machen, wenn aber diese ohne Erfolg geblieben wären, das Geschehene dem Schul-Districts-Aufseher anzuzeigen.

Etwas. In Ansehung des Ganzen der Lehranstalt hat er zu sorgen:

a) daß das Schulgeld ordentlich eingehe, welches er auf dem Lande an den Magistrat, in der Hauptstadt an die Oberaufsicht abzugeben hat;

b) daß Reinlichkeit in dem Gebäude und bei den Schulgeräthschaften herrsche; daß die Schulerfordernisse, der Brennstoff im Winter, u. s. w. jedesmahl in gehöriger Menge und Güte beigeschafft werden. Hierin hat er sich auf dem Lande an den Magistrat, der den Schulfund zu ver-

walten hat, in der Hauptstadt an den Vorsteher des Hauses zu wenden, es selbst zu besorgen, oder den Oberaufseher darum anzugehen, je nachdem das eine oder andere von der Landesstelle verordnet ist;

c) daß am Schlusse jedes Monathes die von ihm zu veranstaltende Zusammentretung der Lehrer unter seinem Vorsitze, wenn nicht der Oberaufseher selbst gegenwärtig ist, gehalten, in derselben über die Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit berathschlaget, und den sich zeigenden Gebrechen wirksam abgeholfen werde, worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen ist;

d) daß die Prüfungen halbjährig, ordentlich und feierlich abgehalten werden. Zu dem Ende hat er die gehörige Vorbereitung zu machen, und die Zusammentretung der Lehrer zu veranlassen, in welcher vorzüglich die Noten über die Talente, die Verwendung, und die Sitten der Schüler bestimmet, sodann diejenigen Schüler ausgezeichnet werden sollen, welche die öffentlichen Schulpreise verdienen. In dieser Versammlung hat er die von den einzelnen Lehrern gegebenen Fortgangsnoten, vorzüglich bei denjenigen Schülern, welche ein Stipendium genießen, oder die Nachtstunden besuchen, genau zu kontroliren, die zu große Strenge oder Nachsicht in

Er-

Ertheilung derselben zu rügen, im Falle, daß der Lehrer von seiner Meinung nicht abgienge, mit Zuziehung noch eines Lehrers eine besondere Prüfung vorzunehmen, und nach dem Ausschlage derselben die Note von Amtswegen zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Sittennote ist auf die Meinung des Katecheten vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

e) Ihm liegt dann ob, die Zeugnisse auszufertigen, welche er genau nach den Katalogen ausstellet, und welche er an dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, diesem zur Unterschrift vorleget, außer dem aber von einem Lehrer mit unterzeichnen läßt.

7tens. Endlich soll er selbst in Ansehung der Unterordnung gegen seine unmittelbaren und höheren Vorgesetzten in allen Stücken, welche den Unterricht und die Erziehung betreffen, Muster für sein Lehrpersonale seyn.

Instruction für Schul-Districts-Aufseher.

1tens. Die Schul-Districts-Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn. Sie werden von dem Ordinariate ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget, und erhalten von dem Ordinariate ihr auf die Bestätigung der Landesstelle gegründetes Anstellungsdecret.

2tens.

2tens. Dieses Amt gibt ihnen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung den Titel und Rang der Consistorial-Räthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge für die Zeit, als sie es verwalten.

3tens. Dem Districts-Aufseher liegt ob:

a) die Seelsorger über die Ertheilung des Religionsunterrichtes, über die Beförderung des Schulwesens, und über ihr Benehmen gegen den Schullehrer, den Schullehrer aber über seinen Fleiß, über die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, und über den moralischen Lebenswandel,

b) die Gemeinde über das Schulschicken der Kinder zur gesetzmäßigen Zeit, und über die Leistung der Gebühren an den Schullehrer, die Ortsobrigkeit über ihre Thätigkeit, die Kinder zur Schule zu verhalten, und über ihr Benehmen gegen den Lehrer zu kontroliren,

c) über die Schulbaulichkeiten aber das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

4tens. Zur Erreichung aller dieser Endzwecke hat der Districts-Aufseher folgenden Wirkungskreis, und die nachstehender Maßen gezeichnete Manipulation zu beobachten.

5tens. Er hat ein genaues Protokoll über die Schulen seines Bezirkes zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der

Pfarr-

Pfarrpatron, die Präsentanten zum Schuldienste die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Name und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten, und als unmittelbaren Aufsehers, der Nahme und die Beschaffenheit des Lehrers, ob er bestätiget sey, der Nahme und die Beschaffenheit des Gehülfen, wo einer vorhanden ist, die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen überhaupt, der Akatholischen und Juden ins Besondere, die Anzahl der Schulgehenden nach derselben Ab- Abtheilung, die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägiger Unterricht ertheilet werde, ob der Lehrer selbst unterrichte, oder einen Gehülfen halte, warum, und auf wessen Kosten, bestimmt angemerkt seyn müssen.

6tens. Kein Schullehrer darf eigenmächtig einen Gehülfen aufnehmen; sondern es hängt von der Entscheidung des Districts-Aufsehers ab, an welcher Schule ein Gehülf zu stehen habe, an welcher nicht. Auch dann, wenn ein Gehülf nothwendig, und daher dessen Anstellung von dem Districts-Aufseher zu bewilligen ist, darf der Schullehrer nicht ohne Genehmigung des Districts-Aufsehers denselben aufnehmen, sondern muß den auserseh-nen dem Districts-Aufseher alsogleich schriftlich mit Beilegung der Zeugnisse anzeigen, der dieselben zu untersuchen hat, und nach Befinden die Aufnahme gestattet, oder verweigert. Wo der Gehülf aus

dem

dem Schulfunde ganz oder zum Theile bezahlet wird, hat der Schul-Districts-Aufseher das Recht, denselben selbst auszuwählen, und dem Lehrer beizugeben. Eben so hat der Schullehrer die Entlassung eines Gehülfen dem Districts-Aufseher zu melden, welcher nicht zugeben wird, daß die Entlassung unter dem Schul-Curse, und ohne vorhergehende sechswochentliche Aufkündigung geschehe; es wären denn so wichtige Ursachen, entweder, weil der Gehülf auf einen Lehrersdienst abzugehen hat, oder weil gegen ihn solche moralische Fehler erwiesen sind, daß dessen Entlassung auf der Stelle von dem Districts-Aufseher verordnet werden müßte.

Die Veränderung jedes Gehülfen, der ganz, oder zum Theile auf Kosten des Schulfundes dem Lehrer beigegeben ist, wird er sogleich dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

7tens. Entstehen Mißhelligkeiten zwischen dem Schullehrer und Gehülfen, die ihm entweder von einem aus ihnen ämtlich angezeigt, oder auf was immer für eine Art auch außerämtlich bekannt werden; so wird er zuerst untersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung dieser Beschwerden der Ortsseelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn das der Fall nicht ist, so hat er den Klagenden zuerst an diesen anzuweisen. Ist es aber bereits geschehen; so wird er

den

den Ortsseelsorger darüber vernehmen, und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

3tens. Wenn ihm von einem Ortsseelsorger die Anzeige gemacht wird, daß der Schullehrer erkranket sey, und die Schule nicht versehen werde, so hat er alsogleich einen Gehülfen, allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo derselbe leicht entbehrlich ist, dahin abzuordnen. Erfährt er aber durch den Ortsseelsorger, daß ein Schullehrer mit Tode abgegangen ist, so wird er

a) alsogleich der Wittwe einen geprüften Gehülfen, dem die Führung der ganzen Schule anvertraut werden kann, zusenden.

b) Wenn die Verleihung des Schuldienstes Privaten zusteht, so wird er dessen Erledigung denselben mit dem Beisatz, daß er längstens binnen vier Wochen die Vorstellung eines neuen Schullehrers gewärtige, bekannt machen.

c) Hängt die Verleihung von dem Landesfürsten ab; so wird er binnen eben dieser Zeit die bei ihm eingekommenen Bittschriften der Competenten um diese Schule mit seinem Vorschlage, welchen er für den tauglichsten zu diesem Schuldienste halte, an das Consistorium einsenden.

b) Er wird von dem Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, dann die Anzahl der Kinder und deren Alter erheben, und die Anzei-

ge hievon an die Ortsherrschaft machen, um denselben die in den Gesetzen vorgeschriebene Unterstützung zu verschaffen.

Zeigt diese mit den nöthigen Ausweisen an, daß das Armen-Institut des Ortes zur Unterstützung der Wittwe und der Waisen nicht hinreichet; so muß der Districts-Aufseher bei dem Kreisamte einschreiten, damit dieses sich wegen der Erhaltung der Unterstützung aus dem Landbruderschaftsfunde an die Landesstelle wende.

3tens. Wenn der Privat-Präsentant der Schule die Präsentation einem Individuo gibt, gegen welches der Districts-Aufseher nach den Gesetzen keine Einwendung zu machen hat; so wird er die Präsentation sammt allen Beilagen dem Consistorio einsenden, und dann das Anstellungsdekret dem Impetranten zustellen. Eben so wird er, wenn die Schule von der Landesstelle einem Individuum verliehen wird, das von dem Consistorio ausgefertigte Decret dem Impetranten übergeben, und ihn zur unverzüglichen Antretung des Amtes, und zur gewissenhaften Befolgung der Amts-Instruction anweisen. Den neuen Lehrer wird er sogleich auch dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

4tens. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so gibt ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen. Erfolgt während derselben die Präsentation nicht; so soll er von Amtswegen dem Consistorio einen

Leh-

Lehrer in Vorschlag bringen, welches denselben an den erledigten Dienst anstellet.

11tens. Wenn der so angestellte Lehrer hinlängliche Beweise seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und seines moralischen Wandels gegeben hat; so wird der Districts-Aufseher für ihn bei dem Consistorium einschreiten, daß sich dasselbe um Erhaltung des Bestätigungsdecretes bei der Landesstelle verwende.

12tens. Der Districts-Aufseher wird sich von Zeit zu Zeit Noten zu sammeln suchen, wie es mit den Schulen seines Bezirkes stehe, und daher zu erfahren trachten:

a) ob die Schule zahlreich besucht werde;

b) ob der Schullehrer die Lehrstunden ordentlich halte;

c) ob er alle vorgeschriebenen Gegenstände vortrage;

d) ob er im Vortrage der Lehr-Gegenstände das vorgeschriebene Maß mit Vernachlässigung des Nothwendigeren nicht überschreite;

e) ob er die Kinder mit der zweckmäßigen Art in Ansehung der Sittlichkeit behandle;

f) ob er im Belohnen und Strafen gehörig vorgehe;

g) ob er die Fleißkataloge richtig führe, die monathlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen für den Ortsseelsorger, dann die halbjährigen

an

an die Dominien abzugebenden Extracte vorschriftmäßig, und mit Wahrhaftigkeit verfasse, und

h) ob er in seinem Wandel ganz untadelhaft sey;

i) ob der Ortsseelsorger sich des Schulwesens fleißig annehme,

k) ob er die vorgeschriebenen Religionsstunden ordentlich halte, mit zweckmäßiger Methode dabei verfahre;

l) ob er außer den Religionsstunden öfters in der Schule nachsehe,

m) ob er mit Zuspruche an die Aeltern, mit weiser Behandlung der Kinder den Unterricht und die Sittlichkeit befördere;

n) ob er mit dem Schullehrer sich anständig betrage;

o) ob die Herrschaft treulich mitwirke, den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern, und den Schullehrer bei seinen Rechten zu schützen;

p) ob sich kein Gebrechen bei dem Schulgebäude, und dessen Einrichtung äußere.

13tens. Kommt ihm irgend ein Gebrechen außerämtlich zur Kenntniß; so wird er hierüber sogleich mit dem Ortsseelsorger Rücksprache nehmen, und demselben zu steuern suchen.

14tens. Kommt ihm aber eine ämtliche Anzeige darüber vor, so wird er deßhalb die nöthige Einleitung zu treffen haben.

a)

a) Ist die Klage gegen den Schullehrer, so wird er zu erst den Ortsseelsorger über deren Wahrheit vernehmen, nach erhobenem Grunde derselben in minder wichtigen Beschwerden den Ortsseelsorger anweisen, sie abzuthun, sich aber auch die Ueberzeugung, daß es geschehen sey, verschaffen. In wichtigeren Beschwerden wird er die Untersuchung im Orte selbst nach Verschiedenheit der Klage entweder mit gehöriger Heimlichkeit, oder mit Oeffentlichkeit vornehmen, und, wenn durch Ermahnung und gütliche Ausgleichung die Klage nicht zu heben, sondern ein schärferes Mittel anzuwenden ist, als: Bestrafung des Schullehrers oder eines Gemeindegliedes, oder wohl gar Entsetzung des Schullehrers vom Dienste, die mit den gehörigen Documenten und dem Vernehm-Protokolle belegte Anzeige höheres Ortes machen.

Betreffen die Klagen Eigennützigkeit des Schullehrers, oder Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren; so zeigt der Districts-Aufseher die Sache dem Kreisamte an: gehen sie das Schulamt, oder die Sittlichkeit des Lehrers an, so berichtet er an das Consistorium. Wäre von einer schweren Polizei-Uebertretung die Rede, so übergibt er, ohne weitere Untersuchung von seiner Seite zu pflegen, die Angelegenheit an die Ortsobrigkeit, die politischer Richter in erster Instanz ist, und erbittet sich

nur

nur freundschaftlich die Mittheilung des Resultates zu seiner Amtskenntniß, und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seiten der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey, welches Resultat er dem Consistorio vorzulegen hat.

b) Ist die Klage gegen den Ortsseelsorger in Ansehung des Religionsunterrichtes oder des Benehmens gegen die Schulkinder, oder des Betragens gegen den Schullehrer; so wird er denselben hierüber vernehmen, und nach erhobener Wahrheit durch freundschaftliche Zusprache, wo diese nichts verfängt, durch ernstliche Verweise und Drohungen zurechtweisen, bei nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigeren Fällen den Bericht hierüber an das Consistorium erstatten.

c) Ist die Beschwerde von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Giebigkeiten; so wird er 1.) die Gründlichkeit der Klage aus der Schulfassion beurtheilen, sodann 2.) durch den Ortsseelsorger der Gemeinde freundlich zusprechen lassen, um der Beschwerde abzuhelfen; 3.) wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen; 4.) wenn diese vielleicht der Gemeinde gegen den Schullehrer beiträte, und dieser Spruch gegen die Schulfassion auch nur zu streiten schiene, die Anzeige an das Kreisamt machen.

In

In dieser Art Klagen, ist besonders über Mostgebühren, der Weg einer billigen Ausgleichung und vernünftigen Nachgiebigkeit gewöhnlich der bessere für die Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch muß der Districts-Aufseher hierin bemerken, daß wenn der Schullehrer nachgibt 1.) ein förmliches Protokoll aufzunehmen ist, in welchem bestimmt bedungen werde, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz gegen den künftigen Schullehrer, nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde, nur für eine bestimmte Zeitfrist Kraft haben soll, und 2.) daß eine solche Ausgleichung niemahls Kraft und Gültigkeit erhält, wenn sie nicht dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt worden ist;

d) Betrifft die Beschwerde Baugebrechen, oder Mängel an dem Schulgeräthe; so wird der Districts-Aufseher sich an Ort und Stelle von dem Grunde derselben überzeugen, und wenn er sie standhaft findet, sogleich die Ortsobrigkeit beiziehen, um auf das eheste den Gebrechen abzuhelfen. Ließe sich dieselbe nicht alsogleich zur Abhülfe herbei, oder die Gebrechen wären so beschaffen, daß eine neue Bauführung nothwendig würde; so wird er hierüber unverzüglich an das Kreisamt Bericht erstatten.

15tens. Jährlich einmahl hat er jede Schule seines

Di-

Districtes zu visitieren. Ist er auch Dechant, so wird er diese Untersuchung der Schulen zugleich mit der kanonischen Visitation der Pfarren zu seiner und der Gemeinde Erleichterung vornehmen. Bei dieser jährlichen Visitation soll er den Zustand aller seiner Schulen durchaus genau erheben, Hindernisse hinwegräumen, zweckmäßige Vorschläge unterstützen, die Thätigkeit der Lehrenden und Lernenden beleben, und den Fortschritt des Unterrichtes und der christlichen Sittlichkeit auf alle Art zu befördern trachten. In dieser Absicht hat er sich bei dieser Visitation folgender Maßen zu benehmen.

a) Er soll die Visitationen seiner Schulen sich so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den andern gegen das Ende des Sommer-Curses visitire, die Visitation aber nicht zu einer Zeit anordnen, da wegen der Schnitt- oder Weinlese-Ferien eben keine Schule gehalten wird.

b) In der Vertheilung soll er so abwechseln, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter-Curse untersuchte, im andern während des Sommer-Curses visitiere.

c) Die Visitation soll er vorläufig ankündigen, und dem Ortsseelsorger befehlen, daß er dazu den herrschaftlichen Beamten, die Gemein-

de

de durch Richter und Ausschuß, und den Ortsschulaufseher lade.

d) Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen; sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweien auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

e) Ueber die Visitation ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen.

f) Zu Anfange der Visitation, die er mit einer kleinen Anrede an die Kinder, und mit Gebethe eröffnet, läßt er sich die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl, als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden vorlegen. Er untersucht die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als der Anmerkungen über

die Tage, wo der Ortsseelsorger den Religionsunterricht ertheilet hat, das besondere Verzeichniß der Armen, die vorhandenen Bücher für Arme, ob deren Anzahl dem Verzeichnisse der Armen angemessen seye, ob damit sorgfältig genug umgegangen werde. Er beobachtet, ob das Locale des Schulzimmers den Vorschriften entspricht, und reinlich gehalten werde, ob das Schulgeräthe in hinlänglicher Menge, vorschriftmäßig und im guten Stande vorhanden seye, und dergleichen.

g) Er läßt dann die Prüfung sowohl von dem Ortsseelsorger als von dem Lehrer vornehmen, und bestimmt selbst die dem Curse angemessenen Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder läßt zwar beiden die Wahl des Gegenstandes, setzt aber selbst Zwischenfragen, oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, daß alle vorgeschriebene Gegenstände bis zur Erzielung der erforderlichen Fertigkeit betrieben worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfters auf, welche die von dem Seelsorger oder Lehrer gesetzten Fragen beantworten sollen.

h) Unter der Prüfung beobachtet er sorgfältig sowohl die Geschicklichkeit, als auch das Benehmen mit den Kindern an dem Seelsorger und an dem Lehrer; er bemerkt, wie weit sich

der Unterricht über die verschiedenen Classen der Talente verbreitet habe. Er richtet seine Aufmerksamkeit auch auf das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie weit es ins Besondere in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen bei ihnen gebracht worden seye.

i) Am Ende liefert er die Nahmen der sechs fleißigsten und sittlichsten Schüler und Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, und beschenket dieselbe (in guten Schulen auch mehrere) mit Prämien, wenn welche entweder auf Kosten irgend einer dazu gewidmeten Stiftung, oder eines und des andern Schulfreundes beigeschafft worden sind. Auf die Belobung der bravsten Schüler folgt da, wo er es der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche, oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben.

k) Bemerkt er, daß alles im guten Stande ist, so belobt, und ermuntert er die Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern. Findet er Mangel am Fortgange, oder an Sittlichkeit; so überzeugt er sich aus dem Fleißkataloge, ob daran die nachlässige Besuchung der Schule Ursache seye, und ermahnet in diesem Falle die Kinder

zum fleißigeren Schulbesuche, und zu einem anständigeren Betragen.

l) Er entläßt sodann nach verrichtetem Gebethe die Kinder, und bespricht sich mit der Gemeinde, welcher er, besonders wenn er Nachläßigkeit im Schulbesuche bemerket hat, den Werth des Schulunterrichtes dringend an das Herz legt. Er ersuchet auch den Seelsorger und den herrschaftlichen Beamten um ihre Mitwirkung.

m) Dann befragt er den Seelsorger, den Beamten und die Gemeinde, ob sie Beschwerden gegen den Schullehrer, den er unterdessen abtreten läßt, haben. Hierüber läßt er den Schullehrer zur Verantwortung und vernimmt ihn, ob er sich gegen etwas zu beschweren habe. Die gegenseitigen Beschwerden sucht er nach Befinden theils durch Zuspruch an die Gemeinde, theils durch Zurechtweisung des Lehrers, so viel möglich, zu heben. Er untersucht das Gebäude, und daher auch die Wohnung des Lehrers, und trägt auf die nöthigen Verbesserungen an.

n) Alles dasjenige, was sowohl ausgeglichen und aufgetragen worden, oder zur weiteren Berichtserstattung geeignet ist, trägt er in sein Visitations-Protokoll ein, welches er den Gegenwärtigen, so weit es jeden Theil betrifft, vorliest, und von ihnen unterfertigen läßt.

o) Nach Entlassung der Gäste bespricht er

sich

sich mit dem Ortsseelsorger, und mit dem Schullehrer ins Besondere, und hält ihnen vor, was er zu erinnern nöthig fand, und weiset sie zurecht, oder ermuntert sie, je nachdem er durch die Prüfung zu einem oder dem andern veranlasset worden ist.

p) Findet er den Gehülfen schwach, so wird er ihm einen Termin festsetzen, binnen welchem er sich zu einer Prüfung bei ihm zu stellen hat. Selbst gegen den Lehrer, besonders wenn derselbe noch jung ist, wird er mit diesem Zwangsmittel vorgehen.

q) Ist der Lehrer zu alt, und zu seinem Amte untauglich befunden, so wird der Districts-Aufseher auf die Beigebung eines Gehülfen nach den bestehenden Directiv-Regeln bei dem Consistorio antragen.

r) Aus seinen Visitations-Protokollen macht er sich die tabellarischen Uebersichten, welche er mit seinem jährlichen Berichte einzusenden hat. Diese Tabellen hat er über das Ganze des Schulzustandes mit Inbegriff dessen, was er auch an das Consistorium zu berichten hat, dem Kreisamte, insoweit es die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das diesfällige Benehmen des Seelsorgers, und die Moralität des Schullehrers betrifft, noch ins Be-

son-

sondere an das Consistorium mit abgesonderten Berichten zu überreichen.

s) Dringende Gebrechen höherer Art darf er aber nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muß solche ungesäumt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

16tens. Der Districts-Aufseher, in dessen Bezirke sich eine Hauptschule befindet, an welcher der pädagogische Kurs gehalten wird, hat auch darauf zu sehen, daß dieser Unterricht vorschriftmäßig ertheilet werde. Nach Vollendung des Curses hat er der Prüfung der Candidaten, welche sowohl theoretisch als practisch vorgenommen werden muß, beizuwohnen, die hierüber von dem Lehrpersonale in den Katalogen angesetzten Noten zu kontroliren, und die auszustellenden Zeugnisse unter dem Beisatze: Kann als Gehülf gebraucht werden, mit seiner Unterschrift zu adjustiren. Er wird sorgen, daß nur geschickte und gut bestehende Candidaten das Zeugniß erhalten; ganz schwache wird er entweder ganz vom Schulamte zurückweisen, oder zur Wiederhohlung des Curses verhalten.

17tens. Die Districts-Aufseher, in deren Bezirke sich ein Kloster-Studium befindet, werden darauf zu sehen haben, daß die Stifts- oder Ordens-Cleriker in dem letzten Jahre ihrer theologischen Studien von einem, als Lehrer der Katechetik und

Pä-

Pädagogik von der Landesstelle bestätigten Priester in diesen Gegenständen wenigstens durch sechs Monathe einen theoretisch-sistematischen Unterricht erhalten, und in der Ortsschule praktisch unterwiesen und geübet werden. Für die Katechetik sind 3, für die Pädagogik 2 Stunden wöchentlich zu verwenden.

18tens. Die Districts-Aufseher haben allgemein darauf zu sehen, daß sich die Gehülfen fleißig verwenden, und zu Lehrerstellen tauglich machen. Sie werden daher bestimmte Tage festsetzen, an welchen sich die Gehülfen ihres Bezirkes, wenn sie ein Jahr lang schon als Gehülfen gedienet, und das 20te Jahr ihres Alters zurückgeleget haben, zur Lehrersprüfung bei ihnen zu stellen haben. Diese Prüfungen aber haben sie nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch vorzunehmen, die Gehülfen in die Schule zu führen, und sie dort mit den Schulkindern durch eine längere Zeit, und aus allen Lehrgegenständen manipuliren zu lassen. Finden sie einen Gehülfen bei dieser Prüfung auch nur in einem Gegenstande schwach; so werden sie ihn zu einer andern Prüfung verschieben, und ihn zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorio nicht eher empfehlen, als bis sie ihn aus allen Gegenständen hinlänglich vorbereitet erkennen, sollte auch die Prüfung mehrere Mahle vorgenommen werden müssen. Eben so wenig dürfen sie einen solchen empfeh-

pfehlen, von deſſen Moralität ſie nicht vollgültige Beweiſe haben. Diejenigen aber, welche ſie in Rückſicht auf Alter, Dienſtzeit, Kenntniſſe, zweckmäßige Handhabung der Schulzucht und Untadelhaftigkeit des Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugniſſes würdig befunden haben, machen ſie dem Conſiſtorio nahmhaft, und weiſen ſie an, ſich an den beſtimmten Tagen zur Prüfung bei dem Schulen-Oberaufſeher zu ſtellen.

19tens. Wenn eine Gemeinde um Errichtung einer eigenen Schule anſucht, wird der Diſtricts-Aufſeher gemeinſchaftlich mit einem Kreis-Commiſſär die Localität genau erheben; dann erforſchen, zu welchen Beiträgen ſich die Gemeinde herbeilaſſe, und ob die Herrſchaft beſtätige, daß die Gemeinde die Laſten zu tragen vermöge. Findet er die Errichtung der Schule räthlich, ſo wird er die Anzeige an das Conſiſtorium machen.

20tens. Ueber alle ſeine Amtsgeſchäfte führt der Diſtricts-Aufſeher ein eigenes Geſtions-Protokoll, welches er vierteljährig zur Einſicht des Conſiſtorii einſchickt.

Durch die Befolgung aller dieſer Puncte werden die Diſtricts-Aufſeher den höchſten Abſichten Sr. Majeſtät volles Genügen leiſten, und die Bildung des Volkes, welche nicht über die Bedürfniſſe desſelben hinausgehen, aber in dem Kreiſe ihrer Bedürfniſſe von allen Seiten vollkommen erreicht wer-

werden soll, aus allen ihren Kräften zu befördern sich zur heiligsten Pflicht rechnen.

21tens. Befindet sich in dem Districte eine akatholische Schule, so hat der Schul-Districts-Aufseher folgende Vorschriften sich gegenwärtig zu halten:

a) Die akatholische Schule untersteht dem Schul-Districts-Aufseher in allen Dingen mit alleiniger Ausnahme der Religionslehre, und des Betragens des Schullehrers oder des Gehülfen bei den Religionsübungen, welche zwei Gegenstände dem Superintendenten überlassen sind.

b) Der Gehülf, der an einer solchen Schule angestellet werden soll, muß ein Inländer seyn, und nebst dem gesetzmäßig erforderlichen Lehrerzeugnisse auch das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse haben.

c) Eben ein solches Zeugniß des Predigers muß der Gehülf haben, welcher von dem Districts-Aufseher an den Diöcesan-Schulen-Oberaufseher zur Erlangung des Lehrerzeugnisses angewiesen werden will.

d) Der Schul-Districts-Aufseher hat zwar auch die in seinem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen; doch soll er die Visitation dieser Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bei der jährlichen

chen Schulvisitation, als bei jeder andern etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der kreisämtlichen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis = Commissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

e) In den Religionsunterricht, und in die Religionsübungen wird er keine andere Einsicht nehmen, als sich zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule sicher ertheilt werde.

f) Daher hat bei den Visitationen dieser Schulen der Prediger zwar zu katechisiren; der District = Aufseher aber hat den Religionsunterricht keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz = Gesetzen Widriges vorkomme.

g) Seine Amtsberichte über den Zustand der akatholischen Schulen hat er eben so, wie bei den katholischen Schulen, an das Kreisamt und an das Consistorium zu erstatten. Wenn es sich um die Besetzung eines Schuldienstes, oder um die Verleihung des Bestätigungsdecretes handelt, hat er eben den Gang zu beobachten, welcher für katholische Schulen vorgeschrieben ist.

h) Entstehen Beschwerden irgend einer Art bei diesen Schulen; so hat der District = Aufseher

seher sie nur gemeinschaftlich mit dem Kreis-Commissär zu untersuchen, und zu schlichten. Wichtigere Beschwerden werden sie beide nach gepflogener Untersuchung der Landesstelle vorlegen.

i) Die Wittwen und Waisen der Lehrer dieser Schulen haben gleich den katholischen Schullehrern den Anspruch auf die Unterstützung aus dem Armen-Institute ihrer Gemeinde.

Instruction für Oberaufseher.

1tens. Zur Erhaltung der Einheit in der Leitung des Schulwesens ist in jeder Diözese ein geistlicher Oberaufseher, welcher Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diözese bei dem Consistorio ist. In allen Domkapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Oberaufsicht der Volksschulen anvertraut wird. Er wird unmittelbar von Seiner Majestät selbst ernannt. Bei Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitär, oder auch ein anderer Canonicus, jedoch immer durch allerhöchste Ernennung, die Oberaufsicht zu führen.

2tens. In dem Orte, wo sich das Consistorium befindet, ist der Oberaufseher auch Districts-Aufseher über die dort befindlichen Schulen.

3tens. Daher erscheint der Oberaufseher in einer dop-

pel-

pelten Beziehung, als Districts-Aufseher der Schulen des Ortes, und als Oberaufseher aller Schulen der Diöcese.

4tens. Als Districts-Aufseher hat er alle jene Obliegenheiten, welche in der Instruction für die Schul-Districts-Aufseher vorgezeichnet sind. In dieser Beziehung erstattet er in denjenigen Fällen, in welchen die Districts-Aufseher den Zug an das Kreisamt zu nehmen haben, seine Berichte in der Hauptstadt unmittelbar an die Landesstelle, anderwärts an das Kreisamt; diejenigen Angelegenheiten aber, in welchen die Districts-Aufseher an das Consistorium zu berichten haben, bringt er bei dem Consistorio in Vortrag.

5tens. In so fern er das ganze deutsche Schulwesen der Diöcese zu leiten hat, liegt ihm ob, alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistorii gehören, folglich alles, was den Unterricht in allen Gegenständen der Volksschulen, die Sittlichkeit des Lehrpersonals, die Anstellung desselben, die Beschwerden in Ansehung dieser Puncte betrifft, bei dem Consistorio zu referiren, die darüber entworfenen Expeditionen und deren Ausfertigung, wie es jedem Referenten zusteht, zu vidiren, die in Schulsachen an die Landesstelle zu erstattenden Berichte mit zu unterfertigen.

6tens.

6tens. Dem Oberaufseher steht es zu, die von den Schul-Districts-Aufsehern vierteljährig einzusendenden Gestions-Protokolle zu durchlesen, dasjenige, worüber vorschriftwidrig abgesprochen, oder verfügt worden zu seyn scheint, bei dem Consistorio vorzutragen, genau erheben zu lassen, und sodann den Spruch oder die Verfügung des Schul-Districts-Aufsehers, wo es nöthig seyn wird, zu reformiren.

7tens. Ferners hat der Oberaufseher an bestimmten, in der ganzen Diöcese bekannt gemachten Tagen die von den Districts-Aufsehern zur Erlangung der Lehrerzeugnisse empfohlenen Gehülfen zu prüfen, und ihre Zeugnisse zu adjustiren.

8tens. Ihm liegt ferners ob, den Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik der Diöcesan-Alumnen, und der Cleriker solcher Stifte und Klöster beizuwohnen, welche keinen von der Landesstelle bestätigten Lehrer der Katechetik und Pädagogik haben; auch mit den Clerikern der Diöcesan-Stifte und Klöster, wo bestätigte Hauslehrer sind, da sie zur Priesterweihe kommen, eine Prüfung vorzunehmen, ihre Zeugnisse zu vidiren, und mit dem Siegel der Hauptschule zu versehen.

9tens. Der Oberaufseher hat auch mit jedem, der in einem Stifte oder Kloster die Katechetik und Pädagogik zu lehren von seinem Oberen bestimmt wird,

durch

durch den Katecheten der Hauptschule, wo die Diöcesan-Alumnen diesen Unterricht erhalten, sowohl theoretisch und schriftlich, als praktisch und mündlich eine strenge Prüfung vorzunehmen, und dessen Elaborat mit dem Gutachten dem Consistorio, und durch dieses der Landesstelle zur Bestätigung des Candidaten als Lehrers vorzulegen.

10tens. Am Ende eines jeden Schuljahres hat er als Districts-Aufseher die vorschriftmäßigen Tabellen über den Zustand der Schulen seines Bezirkes im Allgemeinen an die Landesstelle und in Ansehung des Unterrichtes und der Moralität dem Consistorio vorzulegen, aus den von allen Districts-Aufsehern eingesandten Tabellen eine Uebersicht des ganzen Schulunterrichtswesens der Diöcese zu veranstalten, hierüber aber seine Meinung mit den nöthigen Vorschlägen zur Ermunterung des Fortganges, oder zur Verbesserung der Mängel bei dem Consistorio zu referiren, von wo aus das Elaborat an die Landesstelle zu gehen hat.

11tens. Bei den Consistorial-Verhandlungen überhaupt wird der Oberaufseher sich das Beste des Schulwesens angelegen seyn lassen. Daher wird er bei Anstellung der Cooperatoren an Orten, an welchen Hauptschulen sind, bei Ernennung der Dechante, die so viel möglich, zugleich die Districts-Aufsicht über die deutschen Schulen zu erhalten haben, das Consistorium auf das Bedürfniß das

Schul-

wesen zu befördern, aufmerksam machen. Es ist seine Pflicht in allen Fällen, in welchen die Meinungen bei dem Consistorio getheilt sind, nur das Beste des Schulwesens vor Augen zu haben, und darnach seine besondere Meinung gründlich und deutlich aus einander zu setzen, damit die Landesstelle mit völliger Kenntniß der Sache hierüber das Zweckdienstlichste beschließen könne.

Instruction für Kreisämter.

1tens. Da sich nach der allerhöchsten Entschließung die Leitung des deutschen Schulwesens zwischen dem Consistorio, und den Kreisämtern zu theilen hat; so sind folgende Schulangelegenheiten künftighin kein Gegenstand der kreisämtlichen Wirksamkeit:

a) Alles, was den Unterricht in allen Lehrgegenständen betrifft;

b) Die Prüfung der Candidaten des deutschen Lehramtes, und die Adjustirung ihrer Zeugnisse;

c) Die Anstellung der Gehülfen und Schullehrer, und die Erstattung des Vorschlages zur Besetzung der von landesfürstlicher Verleihung abhängenden Schuldienste.

b) Die unmittelbare Aufsicht über den moralischen Wandel des Lehrpersonals;

e) Die nächste Untersuchung und Schlichtung solcher Beschwerden, welche in Ansehung des Unterrichtes, oder des moralischen Wandels

der Schullehrer entstehen, in so fern die Klage nicht eine schwere Polizei-Uebertretung betrifft. In diesem Falle tritt die Wirksamkeit der politischen Behörden dergestalt ein, daß das Kreisamt dem Consistorio nur die umständliche Nachricht von dem, was verfüget worden ist, zur nöthigen Sicherstellung des Ansehens des Schulamtes zu machen hat; indem ein Mann, der nicht im vorzüglichen Grade rechtschaffen ist, nicht Schullehrer seyn kann.

Die Kreisämter behalten hingegen ihre Wirksamkeit in Ansehung des deutschen Schulwesens in folgenden Puncten und in der bisherigen Manipulations-Art:

a) In der Vertheilung der Schulbücher für die armen Kinder, bei der es, wie bisher zu verbleiben hat, nur daß die Quittungen über dieselben nicht allein wie bisher von dem Schullehrer, Ortsschulaufseher, und Ortsseelsorger unterschrieben, sondern auch von dem Districts-Aufseher adjustirt seyn müssen;

b) In der Eintreibung der Schulfunds-Beiträge aus Verlassenschaften und der Strafschulgelder;

c) In Schulbaulichkeiten, in welchen, wie bisher, vorzugehen ist, mit der Bemerkung, daß über die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur jedes Mahl der Districts-Aufseher

seher vernommen werde, der angewiesen ist, daß er bei kleineren Reparationen vorher die Sache durch gütliche Einleitung zu bewirken trachte;

d) In Streitigkeiten und Verhandlungen über Giebigkeiten, in welchen das Kreisamt nach den bestehenden Normalien sein Amt zu handeln hat, wenn vorher der Ortsseelsorger mit freundschaftlichem Zureden den entstandenen Streit beizulegen sich vergebens bemühet hat, auch die Vermittlung des Districts-Aufsehers fruchtlos gewesen ist. Doch ist hierbei zu bemerken, daß jede friedliche Ausgleichung, welche jene einleiten, wenn dadurch eine Aenderung in der Fassion der Einkünfte entstände, dem Kreisamte vorzulegen, und von demselben, wenn sie nicht der Fassion ganz gemäß, sondern eine Folge der Nachgiebigkeit des Schullehrers ist, zwar allezeit zu Verhüthung neuer Streitigkeiten, doch nur mit der Klausel: ohne Präjudiz für den Schuldienst, und den jeweiligen Nachfolger im Amte, oder allenfalls auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu bestätigen ist.

e) In Erörterung der Frage, ob eine neue Schule irgendwo noch errichtet werden soll. Hier wird das Kreisamt sowohl die Localität, als die Beiträge, die die Gemeinde zur Errich-

tung und Erhaltung derselben geben will, die Erhebung, ob die Herrschaft die Gemeinde hierzu vermögend finde, und dergleichen, in einer mit dem Districts-Aufseher gemeinschaftlich zu haltenden Local-Commission einleiten, und den Befund gutächtlich der Landesstelle vorlegen.

f) In Ansehung der sistemisirten Versorgung der Wittwen und Waisen der Schullehrer.

Ltens. Durch die neue Verfassung werden jedoch der Schulunterricht und die Moralität des Schulpersonals der Aufsicht des Kreisamtes, dem die politische Leitung des ganzen Kreises anvertraut ist, nicht ganz entzogen. Kommt es zur Kenntniß des Kreisamtes, daß an einem Orte der Unterricht oder die Schulzucht vernachlässiget, oder unrecht behandelt werden, daß Gebrechen von Seite des moralischen Wandels an dem Lehrer sich zeigen; so wird es alsogleich den Ortsseelsorger, oder wenn es diesen selbst beträfe, den Schul-Districts-Aufseher darauf aufmerksam machen, und wenn diese nicht sogleich Abhülfe verschaffen, die Sache der Landesstelle anzeigen. Diese Schulgegenstände, welche theils dem kreisämtlichen Wirkungskreise unmittelbar zugewiesen sind, theils immer noch der Aufmerksamkeit des Kreisamtes, als der politischen Kreisstelle, unterliegen, hat der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissär zu besorgen. Ihm wird es zur Pflicht gemacht, sich

mit

mit allem Eifer der guten Sache, welche in der Beförderung eines weder zu weit ausgedehnten, noch unter das Bedürfniß eingeschränkten Volksunterrichtes, zu welchem der moralische Wandel der lehrenden Personen wesentlich gehört, anzunehmen, sich mit den Schul-Districts-Aufsehern gut zu benehmen, und sie in allem, wo sie der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes benöthiget sind, auf das wirksamste zu unterstützen. Daher wird dieser Commissär und der die gesammten Geschäfte leitende Kreishauptmann der Landesstelle verantwortlich, wenn das Schulwesen aus Mangel der ämtlichen Mitwirkung mit den von Schul-Districts-Aufsehern gemachten Anzeigen irgendwo ins Stocken gerathen sollte.

3tens. Das Kreisamt wird die von den Districts-Aufsehern jährlich einzusendenden Tabellen mit einer zusammengedrängten summarischen Uebersicht, und mit seinen Bemerkungen über die vorkommenden Gebrechen oder Verbesserungen, dann mit seinen Anträgen zur Abhülfe der ersten, und zur Beförderung der zweiten der Landesstelle vorlegen.

4tens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Se. Majestät (laut Hofdekretes vom 14. Aug. 1805.) ins Besondere festzusetzen geruhet:

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers; doch soll sich derselbe, wenn

er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers betrifft, an den Schul-Districts-Aufseher wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Doch soll der Schul-Districts-Aufseher die Visitationen der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bei der jährlichen Schulvisitation, als bei jeder anderen etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

Der

Der Schul-Districts-Aufseher hat seine Visitationsberichte wie bei katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses, und der bei demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese haben.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung hat das Kreisamt auf jedesmahliges Ansuchen des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke sich eine akatholische Schule befindet, den für die Schulgeschäfte bestimmten Kreis-Commissär zu den bei einer akatholischen Schule zu pflegenden Untersuchungen abzuordnen, und demselben die Mitwirkung mit dem Districts-Aufseher zur Pflicht zu machen, übrigens aber bei diesen Schulen eben diejenige Wirksamkeit zu beobachten, welche ihm bei den katholischen Schulen zugewiesen ist.

Instruction für Consistorien.

Itens. Dem Consistorio haben Seine Majestät die spezielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes zu übertragen gnädigst geruhet. Es gehört daher in den Wirkungskreis des Consistorii alles, was auf den Volksunterricht unmittelbare Beziehung hat; folglich:

a) die Errichtung neuer Schulen, und die Organisirung der schon bestehenden nach dem herabgelangten Schulplane;

b)

b) Die Bildung derjenigen, welche den Unterricht zu ertheilen haben;

c) Die Anstellung des gesammten Lehrpersonals und derjenigen, welche den Unterricht zunächst zu leiten haben;

d) Die Beobachtung der Angestellten in Ansehung des Lehramtes, und des sittlichen Wandels.

e) Die Beförderung des Unterrichtes sowohl der Schulkinder, als der Jugend, welche der Schule entwachsen ist, durch alle in den höchsten Entschließungen angegebene, oder denselben angemessene Mittel.

2tens. Dieser Wirkungskreis ist aber von der Art, daß einige einige Gegenstände desselben der Entscheidung des Consistorii selbst zustehen, andere aber der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sind.

3tens. In den Wirkungskreis des Consistorii, in so fern dasselbe selbst entscheiden kann, gehören:

a) Die eifrige Aufmunterung fleißiger Ortsseelsorger, und die Wachsamkeit über die genaue Erfüllung der Pflichten, welche ihnen in ihrer Instruction vorgezeichnet sind.

b) Die Aufsicht über den Präparanden-Unterricht künftiger Schullehrer, dann der Cleriker des Säcular- und Regular-Clerus, damit diese zu guten Katecheten und Pädagogen gebildet, mit dem ganzen Verfahren bei dem Unter-

terrichte, und mit der Leitung des Schulwesens recht vertraut werden.

c) Die Anstellung der Gehülfen, wo dieselbe schon sistemisirt sind, und die Genehmigung der präsentirten Schullehrer, deren Präsentation zu Schuldiensten Privaten zusteht; die Anstellung eines Provisors bei einem alten Lehrer, wenn dazu nach den Normalien kein Beitrag aus dem Schulfunde nöthig ist.

d) Die Ertheilung der Zeugnisse der Lehrfähigkeit an die Gehülfen, welche von dem Herrn Oberaufseher ausgefertiget werden.

e) Die Belobung und Aufmunterung fleißiger Schulmänner, und die Zurechtweisung, dann die Bedrohung solcher, welche es in Ansehung des Lehramtes, oder des sittlichen Wandels an der Beobachtung ihrer Pflichten ermangeln lassen; die Aufstellung eines Provisors bei einem Lehrer, der aus Mangel an Kenntniß und wegen Vernachlässigung seiner Bildung einen Provisor auf seine Kosten zu erhalten hat.

f) Die Aufmunterung der Seelsorger zur Verfassung solcher kleiner Volksschriften, die man zur Beförderung religiöser und bürgerlicher Tugenden unter das Volk bringen soll, um den in Schulen erhaltenen Unterricht zu bestätigen, und zu erweitern.

g) Die Regulirung, ob an einem Orte halb-

oder ganztägiger Unterricht zu geben, und von welcher Abtheilung der Schüler der halbtägige Unterricht Vormittags, von welcher Nachmittags zu besuchen seye. In diesen Fällen hat das Consistorium ohne weitere Anfrage sein Amt zu handeln, wenn die Meinung des Consistorii mit der Meinung des Oberaufsehers übereinstimmend ist. Könnte sich aber der Oberaufseher mit der Meinung des Consistorii nicht vereinigen; so ist die Sache der Landesstelle jedes Mahl vorzulegen.

4tens. Folgende Gegenstände gehören zu dem Wirkungskreise des Consistorii dergestalt, daß sie jedes Mahl der Landesstelle vorzulegen, und erst nach erhaltener Bestätigung in Ausführung zu bringen sind.

a) Wo es sich um Errichtung einer neuen Schule, um Trennung der Geschlechter in den Schulen, um Beigebung der 4ten Classe bei einer Hauptschule handelt.

b) Wo es sich um die Anstellung eines Lehrers an einer unter landesfürstlicher Ernennung stehenden Trivialschule, dann eines Lehrers an einer Hauptschule, an der Normal-Hauptschule, an der Realschule, oder um die Anstellung eines Directors handelt.

c) Wo es dermahl um die erste Anstellung der Schul-Districts-Aufseher, und künftig

um die Anstellung der Dechante zu thun ist; da diese letztere zwar von dem Consistorio ernennet, aber von der Landesstelle, in soweit sie die Schul-Districts-Aufsicht führen sollen, bestätiget werden müssen.

d) Wo es sich um die Beigebung eines Gehülfen an einer Schule, bei der noch keiner stistemisirt ist, oder um Beigebung eines Provisors für einen alten Lehrer, wenn dazu ein Beitrag aus dem Schulfunde nöthig wäre, handelt.

e) Wo es sich um die Bestrafung eines Schullehrers durch Uebersetzung auf einen geringeren Schuldienst, oder durch Absetzung von dem Lehramte, oder durch gänzliche Unfähigkeitserklärung desselben zum Schuldienste handelt.

f) Wo es um die Ernennung des Oberaufsehers, dem die Domscholasterie verliehen wird, oder wenn auch diese Dignität bei einem Capitel nicht bestände, um die Ernennung des Schul-Referenten bei dem Consistorio überhaupt zu thun ist.

g) Wenn es auf die Drucklegung einer zur Beförderung des Volksunterrichtes dienlich erachteten Schrift, oder auf die Einführung eines neuen Lehrbuches in den Schulen ankommt.

5tens. In Ansehung des Geschäftsganges bei dem unmittelbaren Wirkungskreise des Consistorii ist zu bemerken:

a)

a) Alle das Schulgeschäft betreffende Stücke werden dem Oberaufseher als Schul-Referenten zugetheilt. Er votirt, er referirt dieselben und nach dem mit dem Oberaufseher einstimmigen Concluso werden die Expeditionen entworfen, und nach Vidirung derselben durch den Oberaufseher ausgefertiget.

b) Die Genehmigung der Privat-Präsentation eines Schullehrers wird von dem Consistorio ausgefertiget.

c) Alle übrigen Anordnungen werden an die Schul-Districts-Aufseher erlassen, von denselben eingeleitet, und weiters expedirt.

d) Wo wegen Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Consistorio und dem Oberaufseher Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist, werden in dem Berichte beide Meinungen mit ihren Gründen aufgeführt, und der Bericht wird auch von dem Oberaufseher mit unterzeichnet.

Anmerk. In Ansehung des Geschäftsganges bei dem Wirkungskreise, wo das Consistorium nicht allein wirken kann, ist zu bemerken:

a) Wo es sich um Errichtung einer Schule, oder um Errichtung einer 4ten Classe bei einer Hauptschule handelt, muß sich das Consistorium erst mit dem Kreisamte in das Einvernehmen setzen, und eine Local-Commission mit diesem und dem Schul-Districts-Aufseher veranstalten.

ten. Nach erhaltenem Gutachten des Kreisamtes gibt das Consistorium sein eigenes mit Beilegung des kreisämtlichen an die Landesstelle berichtlich ab.

b) In Ansehung der Trennung der Geschlechter, wo zwei Schulen bestehen, gibt das Consistorium sein Gutachten ohne Vernehmung des Kreisamtes ab.

c) Bei Anstellung eines von landesfürstlicher Verleihung abhangenden Schullehrers, eines Directors, eines Katecheten, eines Lehrers an der Haupt- und Realschulen müssen jedes Mahl alle Bittschriften mit dem Berichte vorgelegt werden.

d) Der Concurs, der für das Katechetenamt an der Hauptschule der Diöcese, oder für ein Lehramt an der Realschule, und zwar für das erstere bei dem Consistorio, für das letztere bei der Oberaufsicht gehalten wird, muß sammt den Concurs-Elaboraten dem Consistorial-Gutachten angeschlossen, und der Landesstelle vorgelegt werden.

e) Bei der Ernennung eines Decharnts, oder bei dem Vorschlage des Oberaufsehers müssen alle Behelfe, die dessen Geschicklichkeit zur Leitung des Schulwesens erproben können, dem Berichte beigeschlossen werden.

f) Bei allen Streitfragen müssen die aufgekom-

nommenen Protokolle und Voracten dem Berichte anliegen.

g) Alle in Schulsachen von dem Consistorio erstatteten Berichte sind von dem Oberaufseher mit zu unterfertigen.

7tens. Die jährlich von den Schul-Districts-Aufsehern einlaufenden Tabellen werden von dem Oberaufseher in Ordnung gebracht, daraus eine allgemeine Uebersicht verfaßt, und diese mit dem Consistorial-Gutachten über die Verbesserung entdeckter Mängel, über die Beförderungsmittel des Volksunterrichtes, und wo der Oberaufseher von der Consistorial-Meinung abgienge, mit Anführung beider Meinungen der Landesstelle vorgelegt.

8ten. Ueber das ganze Schulgeschäft wird ein eigenes Gestions-Protokoll bei dem Consistorio geführt, um die vorschriftmäßige Leitung desselben in steter Evidenz zu erhalten.

9tens. Die Consistorien werden sich die Beförderung der zweckmäßigsten Anleitung des Volkes zur wahren Religiosität, zur bürgerlichen Tugend, und standesmäßigen Geistesbildung auf alle mögliche Art angelegen seyn lassen, um dem allerhöchsten Zutrauen Höchst Seiner Majestät vollkommen zu entsprechen.

10tens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Seine Majestät (laut Hofd. vom 14. Aug. 1805)

1805.) Folgendes ins Besondere festzusetzen geruhet:

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers; doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel desselben betrifft, an den Schul-Districts-Aufseher wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen; den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

Doch soll der Schul-Districts-Aufseher die Visitationen der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen, sondern es soll sowohl bei der jährlichen Schulvisitation, als bei jeder anderen ei-

wa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule immer auch der zur Besorgung der Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken.

Der Schul-Districts-Aufseher hat seine Visitations-Berichte, wie bei katholischen Schulen, an das Consistorium zu erstatten, damit dieses und der bei demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen die Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese haben.

In Gemäßheit dieser Entschließung hat das Consistorium bei den akatholischen Schulen eben diejenige Wirksamkeit, welche ihm bei den katholischen Schulen zugewiesen ist; jedoch mit folgenden Bemerkungen:

a) Daß die Anstellung eines Lehrers, wenn dieselbe auch auf die Privat-Präsentation der akatholischen Gemeinde zu geschehen hätte, dann die Aufstellung eines Provisors bei einem Lehrer, (welche Gegenstände oben §. 3. lit. c und e der Entscheidung des Consistorii allein überlassen sind) von dem Consistorio der Landesstelle vorzulegen ist, welche die Anstellungs-Decrete ausfertigen, und dem Angestellten durch den Schul-Districts-Aufseher zukommen lassen wird;

b)

b) Daß Untersuchungen vorfallender Gebrechen außer der Zeit der jährlichen Visitation, welche von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Kreis-Commissär geschehen, und von diesen beiden nicht sogleich geschlichtet werden können, von den Untersuchenden nicht dem Consistorio, sondern der Landesstelle unmittelbar vorzulegen sind, welche sodann selbst das Consistorium in die Kenntniß des Veranlaßten setzen wird.

Anhang.

Instruction für akatholische Schulgehülfen.

1tens. Der Gehülf an einer akatholischen Schule muß ein Inländer seyn, und kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich über seine in dem Curse an einer inländischen Hauptschule erworbenen Schulkenntnisse mit dem vorgeschriebenen für einen Gehülfen von einem Kreisamte oder von einem Districts-Aufseher adjustirten Zeugnisse, und über seine Religionskenntnisse mit dem Zeugnisse eines inländischen Predigers seiner Confession als zum Lehramte tauglich ausgewiesen hat.

2tens. Um die Aufnahme hat sich der Candidat jedes Mahl zuerst an den Lehrer zu wenden, dem es bekannt

kannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.

3tens. Wo ein Gehülf nach den allerhöchsten Vorschriften nothwendig ist, ist derselbe von dem Militär-Dienste befreit, so lange er an diesem Orte angestellt ist.

4tens. Der Gehülf soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5tens. Der Gehülf hat sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Aeltern arm oder vermöglich seyn, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten sorgfältigst zu benützen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden

den

den auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unsittliche zu entfernen sich wird angelegen seyn lassen.

6tens. Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülf jedes Mahl beizuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederhohlen, und bei dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schuljugend zu wachen.

7tens. Zu dem Ende muß der Gehülf selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beiwohnen, wenn er dem Pastor als Küster beisteht, seine Verrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen, und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

8tens. In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schänkhäuser, und das Geigen bei Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Ja er wird sich zu hüthen haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der Gemeinde verächtlich mache, und zu übeln Muthmassungen und Nachreden Veranlassung gebe.

9tens. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinations-widrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kin-

der, jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld, und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung strenge geahndet, und in einem wichtigen Falle, oder bei nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler, mit der gänzlichen Entlassung vom Schulamte werde bestrafet werden.

10tens. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Orts-Pastor, dem er daher in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11tens. Klagen, welche der Schulgehülf gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er dem Pastor vor, welcher durch gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung bewirket werden kann; so bringt der Gehülf seine Beschwerden bei dem Districts-Aufseher an. Glaubt sich der Gehülf durch das Benehmen des Pastors gekränkt; so hat er sich an das Kreisamt zu wenden, von dem der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre.

12tens. Der Gehülf soll sich durch die Prüfung, die der Districts-Aufseher an bestimmten Tagen vornehmen wird, des Lehrerzeugnisses würdig zu machen trachten, welches er jedoch nicht erhalten kann, wenn er nicht wenigstens ein Jahr dem Schulamte vorgestanden ist, und das 20te Jahr seines Alters zurückgeleget hat. Wenn er von dem Districts-

Auf-

Aufseher nach einer, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, nach wiederhohlter Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse, und in Ansehung der standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulzucht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden worden ist; so hat er sich an den bestimmten, und circulariter bekannt gemachten Tagen mit einem Zeugnisse des Predigers über seine Religionskenntnisse, und die während seiner Dienstzeit bewiesene Geschicklichkeit und Verwendung, dann mit einer schriftlichen Anweisung des Districts-Aufsehers an den Schulen-Oberaufseher zu wenden, welcher ihm nach einer über die Lehrgegenstände, und die Methode dieselben zu lehren (mit Ausnahme der Religionslehre) vorgenommenen und gut überstandenen Prüfung sein Gehülfenzeugniß für einen Lehrer adjustiren wird. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht zugegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

13tens. Der Gehülf kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht ohne dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des

Districts-Aufsehers) unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bei dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswöchentliche Aufkündigung und die Anzeige an den Districts-Aufseher zu geschehen.

14tens. Will der Gehülf sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit dem Lehrerzeugnisse, mit dem Zeugnisse eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse, und mit Zeugnissen über seine gute Aufführung versehen seyn. Diese Behelfe legt er einer eigenhändig geschriebenen Bittschrift bei, welche er den Präsentanten überreicht. Wenn ihm diese die Präsentation ertheilen, wird er das gedruckte Anstellungsdecret mittelst des Schul-Districts-Aufsehers erhalten.

15tens. Hätte der Gehülf noch kein durchaus gutes Prüfungszeugniß; so lasse er sich ja nicht in den Sinn kommen dasselbe zu verfälschen. Denn wenn jemand ein falsches Zeugniß nachmacht, oder verfälschet, der macht sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre bestrafet wird. (Gesetzbuch über Verbrechen Hauptst. XXIV. §. 178. §. 181.)

Instruction für akatholische Schullehrer.

1tens. Niemand kann ohne das bisher von einem Kreisamte oder künftighin von dem Schulen-Oberaufseher einer inländischen Diöcese adjustirte Lehrerzeugniß zu haben einen Schuldienst erhalten.

2tens. Der Candidat des Lehramtes hat um die Verleihung der Schule ein eigenhändig geschriebenes Gesuch, welchem das Lehrerzeugniß, dann das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse, endlich Zeugnisse über seine gute Aufführung beiliegen müssen, denjenigen zu überreichen, welchen das Recht der Präsentation auf den Schuldienst zusteht.

3tens. Der Candidat erhält sein Anstellungsdecret als Lehrer über die Präsentation derjenigen, welchen sie zusteht, mittelst des Schul-Districts-Aufsehers.

4tens. Die Verleihung des Schuldienstes giebt ihm das Recht zu dem Genusse der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertiget ist, sondern von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt. Sie gibt ihm die Sicherheit, daß er von den Präsentanten des Dienstes nicht eigenmächtig entlassen werden kann. Sie gibt ihm auch die Befreiung

vom

vom Militärstande, so lang er als Schullehrer angestellt seyn wird.

3tens. Das Anstellungsdecret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er nicht auch wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Pastoren und Gemeinden seines Dienstes verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungsdecret der hohen Landesstelle verdient zu machen, wozu er von seinem Schul-Districts-Aufseher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

4tens. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils das Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils das Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

5tens. Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf den Gehülfen, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

6tens. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit

er

er dasselbe sorgfältig bewahre und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortsschulaufsehers die Beschreibung der schulfähigen Kinder aufnehmen, sie von dem Pastor mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bei der Schule aufbewahren, um sie bei der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünktlich halten, dabei unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau fügen. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern (mit Ausnahme der Religionsbücher) zu versorgen, von denen künftig wie bisher auf zwei Kinder Eines verabfolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen von ihm selbst, von dem Pastor und Schulortsaufseher unterfertigten, von dem Schul-Districts-Aufseher adjustirten Empfangsschein erhalten wird.

c) Die Fleißkataloge soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väter-

terlich ermahnen, und wöchentlich dem Pastor anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monathlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Pastor überreichen, endlich die Extrakte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monathe März und September unter der Mitfertigung des Pastors und Ortsschulaufsehers vorschriftmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeziefer auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen bessern, jede Gelegenheit, das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benützen, sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bei dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.

f)

f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mahl dem Pastor des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen, oder das sonst Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mahl mit Arreste, das zweite Mahl mit Arreste und und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.

g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bei der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets beizuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhohle, wie auch zur Ordnung und Eingezogenheit bei dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

h) Dazu muß er nun selbst ein Beispiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beiwohnen, seine Küstersdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, ehliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Beispiel der Gemeinde seyn.

i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schänkhäuser und das Geigen bei Tän-

zen

gen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden von Kindern, die gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten sich angelegen seyn läßt.

k) Die Vorrückung der Kinder von der ersten Classe in die zweite kann nie unter dem Schul-Curse, und nie ohne Zustimmung des Pastors statt haben. Eben so soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul-Curse geschehen.

9tens. Der Gehülf ist ihm in seinen Amtsgeschäften beigegeben. In Ansehung desselben muß der Schullehrer Folgendes wissen:

a) Er darf keinen Gehülfen halten, ohne Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesetzen dort einer nöthig seye, oder ob dem Lehrer Alters, oder Krankheits halber ein Gehülf beigegeben werden müsse.

b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Aufsehers einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn nahmentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem

Di-

Districts-Aufseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben.

c) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.

d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.

e) Er soll auf seine Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über seine sittlichen Fehler anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bei nicht erfolgter Besserung es dem Pastor anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts-Aufseher melden.

f) Wenn er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Aufseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfen anzuordnen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses, und nach vorhergangener sechswochentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfen über Dienstfehler, oder über sein Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage; so ist der Pastor der erste, bei dem er die Sache anzubringen hat.

Kann

Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beilegen, so ist die Klage bei dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts-Aufsehers gekränkt, so mag er den weiteren Recurs an das Kreisamt, und wenn dieses gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätte, an die Landesstelle nehmen.

10tens. Das Schulgebäude betreffend, soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung muß er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen;

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, soll er auf seine Kosten alsogleich herstellen lassen;

c) so bald er Gebrechen an dem Schulgebäude und an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, soll er die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Pastors an den Schul-Districts-Aufseher machen, damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

11tens.

11tens. In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerket werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann, und darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzet findet, die Anzeige an den Pastor, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schul-Districts-Aufseher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freiwillig zu einem höheren herbei läßt.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der Schul-Districts-Aufseher die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers zu machen haben wird) erhöhet werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frei, ihr Schulzimmer selbst heitzen zu lassen, in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bei der Verordnung vom 6ten Septemb. 1785., Kraft welcher den Herrschaften bei ihrer Dafürhaltung die Pflicht ob-

obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebungen und Sammlungen durch die Richter jedes Ortes vornehmen und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pastors, des Verwalters, und des Ortsschulaufsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in kurzen, durch den Districts-Aufseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande haftenden Parteien ausgleichen, oder im Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen.

c) Findet sich der Lehrer hierin so gekränket, daß auch der Pastor mit seiner Zusprache nichts vermag; so hat er die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, der hierüber bei der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage selbst aus allen Kräften vorzubeugen suchen.

12tens. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft; so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen.

Als Unterthan ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was die Religionslehre, die er zu wiederhohlen

len hat, und sein Betragen bei den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor oder Prediger, dem Superintendenten, den Senioren, dann dem Consistorio seiner Confession. In dem, was den Unterricht in den andern Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichtes, und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor oder Prediger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts-Aufseher, dem Kreisamte, und den höheren Behörden untergeordnet.

Der Schullehrer muß daher seinem Pastor, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen macht, ehrerbiethige Folgsamkeit leisten. Da der Küstersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß; so darf er hierin, was Ordnung, Reinlichkeit, Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem etwa ihn hierüber zurecht weisenden Pastor genau zu gehorchen.

Wenn unter den Schulstunden eine Küstersverrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Pastor einen verläßlichen dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beizugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Pastors gekränket, so hat er es bei dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen, von dessen Aus-

spruche der Rekurs an die Landesstelle zu nehmen wäre. Beträfe aber die Beschwerde gegen den Prediger die Religionslehre selbst; so wäre dieselbe unmittelbar dem Superintendenten vorzulegen, und von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium seiner Confession zu nehmen.

Dem Ortsschulaufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Dem Schullehrer liegt es ob, denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder anzugehen, ihm den Extract der im Schulbesuche Nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen, und ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches zu ersuchen. Findet der Ortsschulaufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspflichten zu erinnern, so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schul = Districts = Aufseher ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er bisher dem Kreis = Commissariate in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, wenn er die Schulvisitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbiethung und mit bereitwilligem Gehorsam zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden.

den. Bei der Schulvisitation ist er ins Besondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen die er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Anträge pünctlich zu befolgen.

Eben diese Pflichten hat er gegen den Kreis-Commissär, in dessen Begleitung der Schul-Districts-Aufseher die Visitation vornimmt.

12tens. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und an der genauen Beobachtung derselben so Vieles gelegen ist, so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen oder Nachlässigkeit im Amte, oder Unfriedlichkeit, Zanksucht,

Mangel an Ehrerbiethigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit oder gar Fehler gröberer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschriftmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht genug eifrig, die erlernte Lehrmethode vergäße, und daher fehlerhaft im Lehren verführe. In diesem Falle werden die Zurechtweisungen des Pastors und des Schul-Districts-Aufsehers die ersten Besserungsmittel seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bei dem Schul-District-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestände, würde man ihm auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Küstersdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens in ihm liegt; so wird man nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen ihn von einem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen

Dienst

Dienst übersetzen, und falls er sich auch da nicht besserte, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit stehet die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsittlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung würde mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet werden.

14tens. Brave Lehrer sollen bei dem Schuldienste lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man es ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bei Privat-Patronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat durch seinen Schul-Districts-Aufseher darum anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten kann jedoch, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe öffnen würde, im Allgemeinen nicht erlaubt werden.

Instruction für Pastoren.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber

auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwickelung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert: so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes überlassen. Sowohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beispiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

1tens. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tages unausbleiblich einzuhohlen hat) sich zu Schulden kommen zu lassen, mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzuflößen. Jedes Mahl

aber,

aber, da er katechisirt, muß er in dem in der Schule befindlichen Fleißkataloge bei der Rubrik des Tages anmerken, daß er katechisirt hat. Ueber die Lehren, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten, und dem Consistorio seiner Confession verantwortlich.

2tens. Da der Unterricht ohne öftere Wiederhohlung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber bei seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederhohlungen selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfen zu bedienen, denen er aber die nöthige Anleitung geben muß, damit sie diese Wiederhohlungen zweckmäßig besorgen.

3tens. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beiwohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beitragen, als den Lehrer zur Mitwirkung anleiten und verhalten.

4tens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disziplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangs-

pfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweite vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul-Curse selbst geschehen lassen wird. Bemerkt er Gebrechen, so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Aeltern durch herzliches Zureden zur Abschickung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegende Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen, so wird es dem Pastor zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beispiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorgergeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen, und ihm einen nach den Gesetzen geeigneten Gehülfen seiner Confession zur einstweiligen Versehung der Schule vorzuschlagen hat.

5tens. Auch über den Wandel des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schankhäuser besuche, bei öffentlichen

Tän-

Tänzen musiciere, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder mit seinen Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere; so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnt den Schullehrer zuerst in Geheim, dann mit Beiziehung des Ortsschulaufsehers, und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde. Betrifft aber der Unfug des Schullehrers den Religionsunterricht, oder eine Lauigkeit in den Religionsübungen; so wäre die Sache, statt an den Schul-Districts-Aufseher, unmittelbar an den Superintendenten zu bringen.

6tens. In dem Amte des Pastors liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese seine Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schul-Districts-Aufsehers zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nähmlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder, mit dem Taufbuche vergleichen, und unterfertigen, er

muß

muß den Extract der im Besuche der Schule Nachläßigen halbjährig bestätigen.

7tens. In so weit der Schullehrer Küster ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verläßlichen dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

8tens. Uebrigens erwartet man von dem Pastor, mit dessen Berufe die Herrschsucht und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bei Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

9tens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Pastor dem Schul-Districts-Aufseher zu nächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die Ertheilung der nöthigen Auskünfte (mit Ausnahme der Religionslehre) die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schulvisitation von dem Schul-

Di-

strikts-Aufseher in Begleitung eines Kreis-Commissärs vorgenommen wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religionsunterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Districts-Aufseher und der Kreiscommissär überzeugt werden, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichtes fleißig betrieben worden ist, sondern auch diejenigen Parteien dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabei erscheinen sollen.

N. 6958.

Regierungs-Verordnung in Niederöst. vom 12. Mai 1806.

In Tauf-Trau- und Sterbprotokollen ohne Vorwissen der Landesstelle nichts zu veranlassen.

Nachdem die Trau-Tauf- und Sterbprotokolle und die daraus auszufertigenden Scheine eigentlich eine Angelegenheit des Staates sind; so ist in einem solchem Buche, ohne vorhergegangene Anzeige an die Landesstelle und die darüber erhaltene Genehmigung, nichts zu veranlassen.

N. 6959.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 12. Mai 1806.

Päße zum Einkauf der Getränke oder des Schlachtviehes in Böhmen nur vertrauten

Zum Einkauf der Getränke oder des Schlachtviehes in Böhmen, sind nur solchen Menschen Päße auszustellen, oder die von ihnen in Handen habende obrigkeitlichen Zertifikate zu vidiren, welche als ver-

trau-

Männern auszustellen.

traute und ehrliche Männer dem Kreisamte bekannt sind, oder für welche dieses Leumunds halber die Obrigkeiten bürgen können.

N. 6960.

Verordnung der Landesstelle von Krain und Görz den 13. Mai 1806.

Mit welcher das Verboth des Genußes zweier, oder mehrerer Stipendien zu gleicher Zeit bekannt gemacht wird.

Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, daß ein studirender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen Stiftungen in den Erbländern zu gleicher Zeit bezogen hatte; so wird das schon unter 13. März 1795 (so in gegenwärtiger Sammlung 5. B. Seite 236 Zahl 1768 zu finden ist) von der hohen Hofstelle wiederholt herabgelangte Verboth des Genußes zweier, oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit genießen würde, nicht nur beide Stipendien verlieren, und für allzeit als unfähig zur Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Ersatz des unrechtmäßig bezogenen, einen Stipendii, unnachsichtlich verhalten werden würde.

N. 6961.

Hofkanzleidekret an das böhmische Landes-Gubernium vom 14. Mai 1806.

Pastoral-Theologie an der

Se. Majestät haben gnädigst genehmiget, daß

an

an der Prager Universität die allgemeinen Begriffe der Pastoral-Theologie in lateinischer Sprache vorgetragen, die practischen Ausarbeitungen, und Rede-Uebungen aber in deutscher und böhmischer vorgenommen, die der böhmischen Sprache mächtigen Schüler zu Rede-Uebungen und zu Aufsätzen in böhmischer Sprache eigens angehalten, und künftig in den Zeugnissen ausdrücklich angeführet werde: ob sich der Schüler der Verfassung bloß deutscher, oder deutscher und böhmischer Aufsätze, und mit welchem Erfolge in der einen und der andern Sprache gewidmet habe. Prager Univerität.

N. 6962.

Hofkammerdekret im Münz und Bergwesen, für Böhmen, vom 14. Mai 1806.

Se. Majestät haben bei dem immer weiter greifenden Unfuge, daß man überall Rückstände anwachsen läßt, deren Aufarbeitung nachher, sie mögen nun von den Beamten in Extra-Stunden, oder durch Anstellung besonderer Aushilfs-Individuen nachgeholet werden, immer außerordentliche Aerarial-Auslagen zur Folge haben, und diesen Unfug einmahl ernstlich und unnachläßlich abgestellet wissen wollen, zu befehlen geruhet: daß das allerhöchste Aerarium durch die Nachhohlung dieser Rückstände mit keiner neuen Auslage beschweret; sondern solche auf Kosten derjenigen bestritten werde, denen die Erhal-

Für häufende Rückstände in Amts Geschäften sind den zur Hilfe zu verirrenden Beamten keine Belohnungen zu bewilligen.

haltung der Ordnung in der Registratur oder sonst oblag.

N. 6963.

Verordnung der Landesstelle von Krain und Görz vom 15. Mai 1806.

Wegen Abstellung und Bestrafung der muthwilligen Beschädigungen an den Treppelwegen und Wasserwerken, vorzüglich des Saustroms.

Mit äußersten Mißfallen muß man vernehmen, daß boshafte oder leichtsinnige Leute kein Bedenken tragen, vorzüglich an dem schiffbaren Saustrome, aus Gebirgen die Skarpen und Parapetmauern zu beschädigen, bald die Uferbepflanzungen abzuweiden, die Dammpfähle für Brennholz zu entwenden, bald die Treppelwege durch das Aufwerfen des Feldschoders ungangbar zu machen.

Um nun diesem der dem Lande so kostbaren Schiffahrt äußerst nachtheiligen Unfuge, die nöthigen Schranken zu setzen, siehet sich diese Landesstelle veranlaßt, alle wie immer Namen haben mögende Handlungen, durch welche die Treppelwege für den Schiffzug, und die Wasserwerke überhaupt beschädiget werden, nachdrucksamst, und mit der Warnung zu untersagen, daß derlei vorkommende Vergehungen, nach dem allgemeinen Gesetzbuche über schwere Polizeiübertrettungen, und zwar vermöge des 76. §. die muthwillige Abwerfung einer Brücke, Schleusse, eines Dammes, Beschlägs oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Strassen und Wegen, oder Brücken bewah-

wahret sind, nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens, und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn der Uebertretter das abgeworfene Holz entfremdet, auch noch mit der Strafe des Diebstahls und vermöge des 77. §. die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung der Warnungszeichen, welche um Unglück zu verhüten aufgestellet sind, mit Arrest von 3 Tägen bis zu 3 Monaten, bei unterlaufender größern Bosheit und erfolgten Schäden aber mit eben so langen strengen Arrest, werden bestraft werden.

Welches daher mit dem Beisatz allgemein bekannt gemacht wird, daß es sich von selbst verstehe, daß der dem Navigazionsfond zugehende Schadenersatz, auch den Gegenstand der Untersuchung in Folge der §. 252. 253. und 312. des neuen Gesetzbuches ausmacht, und dieses wegen immerhin, bei der Protokollsaufnahme ein Navigazions-Individuum zu interveniren, und das Protokoll mit zu unterfertigen hat.

Endlich wird noch bestimmt, daß diese Verfügung sich auf den Saustrom, Laibach- und Feistritzfluß, insbesondere und allgemein auf alle Wasserufer-Arbeiten im Lande auszudehnen habe.

N. 6964.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 16. Mai 1806.

Vorschrift wie die Beamten, so aus den

Se. Majestät haben zu beschließen befunden:

1) Alle aus den durch den Preßburger Frieden ab-

durch den Preßburger Frieden abgetrettenen Provinzen zurückkehren, zu behandeln sind.

abgetrettenen Provinzen zurückkehrende Beamte, sie mögen sogleich wieder zu einer Anstellung gebracht werden, oder einstweilen im Ruhestande verbleiben, sollen, und zwar die erstern, bis an ihr neues Bestimmungsort, und die zweiten einstweilen bis an den Platz, wo ihnen der Quiescenten-Gehalt wird angewiesen werden, die Vergütung der nach der Normal-Vorschrift auszuweisenden Reisekösten erhalten, wenn die ersteren nicht durch die neue Anstellung in utili gewinnen.

2) Zur Beurtheilung, ob ein solcher Beamter bei seiner neuen Anstellung in utili gewinne, sepe dessen bisheriger volle Besoldungsgenuß und nicht der ihn treffende Quiescenten-Gehalt mit der neuen Besoldung zu vergleichen.

3) Auf einen besondern Uebersiedlungsbeitrag, oder die Entschädigung für die Meubles aber, welche durch die Normal-Vorschrift den Beamten, die ex officio übersetzt werden, und in utili nichts gewinnen, bewilliget wird, sollen im vorliegenden Falle die aus den abgetretenen Provinzen zurückkehrenden Beamten keinen Anspruch haben.

Welche höchste Entschließung dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft, und weitern Verfügung mit dem Beisatze erinnert wird, daß die in solchem Falle befindlichen Justiz-Beamten ihre dießfälligen

Rei-

Reise-Partikularien durch das Appellations-Gericht an die politische Landesregierung zur Vergütungsanweisung zu überreichen haben.

N. 6965.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 17. Mai 1806.

Verfälschung der Studienzeugnisse ist als Betrug zu bestrafen.

Da man sich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälschung der Studienzeugnisse nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der grossen Sträflichkeit einer solchen Handlung sich nicht die richtige Vorstellung machen; So haben in den Kollegien und Schulen die Professoren allen Schülern vorzustellen, daß eine Verfälschung eines Studienzeugnisses nach dem §. 128 des 1. Theils des Gesetzbuches als Betrug angesehen und nach dem 181. §. eben daselbst mit dem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen ist.

N. 6966.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. Mai, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 13. Juni 1806.

Jährlicher Berichte über den Zustand der Saaten.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft von Jahr zu Jahr über den Zustand der Saaten Bericht erstattet, die vorläufigen Erhebungen

gen der Kreisämter über diesen Zustand aber gleichförmig gemacht werden sollen, damit man bei den Länderstellen, und auch so bei der Hofstelle eine Tabelle oder ein Totale darüber entwerfen könne.

Da es hier nicht um eine mathematische Gewißheit ob der Anbau der Winterkörner vollständig, oder in welchem gegen den gewöhnlichen Anbau etwa verminderten Verhältnisse derselben geschehen seye, sondern nur um eine zu politischen Reflexionen und Verfügungen hinreichende Annäherung der wirklichen dießfälligen Beschaffenheit zu thun ist; so kann die landesväterliche Absicht Sr. Majestät dadurch erreichet werden, wenn künftighin die Kreisämter bei Erhaltung der obrigkeitlichen Tabellen über die bestrittene Wintersaat, die Summe der angebauten Metzen mit den ähnlichen Tabellen der drei letzten Jahre vergleichen, und den Befund, wenn kein auffallender Unterschied sich gezeiget hat, in ihrem Begleitungs-Berichte anführen, widrigenfalls aber die Ursachen des Unterschiedes alsogleich erheben, und das Resultat einberichten.

Die Landesstelle hat sodann in ihrem über den wirklich bestellten Anbau der Winterkörner zu erstattenden Berichte die erwähnten kreisämtlichen Anzeigen aufzunehmen und hieraus eine Totale zu bilden.

Die Formirung und Einsendung der tabellarischen Ausweise über die wirkliche Bestellung der Winter- und Sommer-Saaten ist unter dem 11. Julius

1805.

1805. (so in gegenwärtiger Sammlung 20. Band Seite 491 Zahl 6695 zu finden ist) zwar dergestalt angeordnet worden, daß diese Verfassung und Einbeförderung in Rücksicht auf die Wintersaaten nicht nur für das Jahr 1805, sondern auch für das Jahr 1804 zu geschehen habe, und in diesem Anbetrachte würde freilich die Vergleichung der im November 1806 bei den Kreisämtern einkommenden obrigkeitlichen Ausweise über die Wintersaat zwar nicht mit der Wintersaat dreier Jahre, jedoch mit jener von zwei Jahren, nämlich von den Jahren 1804 und 1805. vor sich gehen können. Allein, wenn die nachträgliche Sammlung der Fassionen in Ansehung der Wintersaat des Jahres 1804 bedeutenden Anständen unterläge, (für welchen Fall die Einfoderung dieser Fassionen einstweilen unterbleiben könnte, und nur die sich zeigenden Anstände anzuzeigen wären) so konnte die Vergleichung des Ausweises der Wintersaat vom Jahre 1806 nur mit jener vom Jahre 1805 vorgenommen werden, und daher erst im Jahre 1808 eine vollständige Vergleichung der letzten Wintersaat mit den dießfälligen Ausweisen der vorhergehenden drei Jahre thunlich seyn. Ueberhaupt aber wird diese Art, die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des gewährlichen Anbaues der Winterkörner zu beurtheilen, nur allmählich jenen Grad der Vollkommenheit erreichen, die sie nach der Natur

der Sache erreichen kann, und dessen Erzweckung den Kreisämtern anzuempfehlen ist.

Aus dem vorhergehenden ist zu ersehen, wie nöthig es seye, daß diejenigen Länderstellen, welche bisher den Bericht über die in den Jahren 1804 und 1805 bestellten Wintersaaten nicht eingesendet haben, diesen nachträglich hierher erstatten, und daher, falls, oder in so weit ihnen die Materialien etwa noch abgehen, die Kreisämter zur Einsendung der zur Sache gehörigen tabellarischen Ausweise, wenigstens jener vom Jahre 1805 ernstlich anhalten.

Eben so versteht man sich, daß in Zukunft die Landesstelle in Folge der Cirkular-Verordnung vom 11. Julius 1805 folgende vier periodische Berichte: nämlich erstens über die Aussichten der bevorstehenden Ernte, sobald als das Korn geblühet hat; zweitens über die bestellte Sommersaat im Monathe Junius; drittens über die Erträgniß der Ernte im Monathe November; viertens über die bestellte Wintersaat im Monathe Dezember erstatten, und den Kreisämtern zur Erfüllung dieser hierortigen Erwartung die nöthigen Weisungen ertheilet werde.

N. 6967.

Patent vom 17. Mai 1806.

Franz der Zweite, ꝛc.

Vorschrift in Hinsicht der Einhebung des Kalkzehends.

Eine vieljährige Erfahrung hat gezeigt, daß die durch Patent vom 29. Januar 1694 eingeführte,

ke; und durch die Patente vom 17. Januar 1715 und 20. August 1762 erläuterte und bestätigte Einhebung des Kalkzehends von einer Seite den Kalkschwärzungen und andern Verkürzungen des Kalkzehendgefälls nicht Einhalt gethan, von der andern Seite zu sehr beträchtlichen, dem Gefälle nachtheiligen, selbst aber den kalkbrennenden Parteien lästigen, und in der Folge unerschwinglichen Rückständen den Anlaß gegeben habe. Um nun so wohl die Beeinträchtigung dieses Gefälls hintan zu halten, als die kalkbrennenden Partheien vor Rückständen und ihnen höchst nachtheiligen Einschuldungen zu bewahren, zugleich ihnen die Abführung des Kalkzehends zu erleichtern, haben Wir anstatt der bisher üblichen Behebung des Kalkzehends in Kalk folgende mäßige Einlösung desselben in Geld einzuführen zuträglich befunden.

Diesemnach solle es zwar:

Erstens. Bei der für alle Insassen und Unterthanen in Oesterreich unter der Enns, welche Kalkgruben besitzen, und darin Kalk brennen, bisher bestehenden Schuldigkeit von dem zum Verkaufe bestimmten Kalk den zwanzigsten Muth als Zehend zu entrichten, und hiervon das Maßgeld mit 1 kr. vom Muth zu bezahlen, und eben so wie bei dem Unserem Hofbauamte vorbehaltenen Vorkaufsrechte des Kalks noch ferner zu verbleiben haben.

Auch soll zu diesem Ende:

Zweitens. Die Errichtung der neuen Abänderung und Vergrößerung der bestehenden Kalkgruben, wie vormals, jedes Mahl gemeldet, dieselben nach der bestehenden Manipulation ausgemessen, beschrieben, und ihre Beschreibung bei Unserem Hofbauamte eingelegt werden.

Drittens. Soll niemand eine gefüllte Kalkgrube eher unterzünden, bevor er sich nicht a) bei dem bestellten Kalkmesser gemeldet, den Brandzettel, so ihm unentgeltlich erfolgt wird, behoben, und b) den Einlösungs-Betrag des ehemahls in Kalk zu entrichtenden Zehends nach Verhältniß der inliegenden Grubenbeschreibung erlegt hat, wofür er dann eine von dem Hofbauamte gefertigte Quittung erhält; diesen Brandzettel haben auch diejenigen, welche zu eigenem Gebrauche Kalk brennen, zu beheben, wogegen sie über ein von ihrer Ortsobrigkeit beigebrachtes Zeugniß: daß der Kalk zu ihrem eigenen Bedarf gehöre, von dem Einlösungs-Betrage befreit bleiben.

Viertens. Zur Einlösung des bis jetzt als Kalkzehend bestimmten zwanzigsten Muthes, zu sieben Cubikschuh gerechnet, wird bei dem dermahligen Kalkpreise der Betrag von 1 fl. 20 kr., jedoch dergestalt festgesetzt, daß, nach dem jeweiligen Steigen oder Fallen desselben, auch der Einlösungs-Betrag verhältnißmäßig bestimmt werden wird.

Fünf-

Fünftens. Hierbei wird aber denjenigen, welchen die Abtragung des Kalkzehends in Kalk vortheilhafter scheinen sollte, hiermit freigestellt, den Kalk vorhinein und als Guthabung der künftig vorzunehmenden Kalkbrände zu Unseren Hofgebäuden nach Anweisung des Hofbauämtlichen Kalkmessers abzuliefern, wofür sie von dem bei dem Hofgebäude angestellten Baubeamten Interimsscheine erhalten, welche ihnen in der Folge bei Behebung der Brandzettel und Zehendquittungen statt baaren Geldes angenommen werden.

Sechstens. Um alle Uebertretungen dieser Verordnungen hintan zu halten, und jedermann von den aus solchen Uebertretungen auf sie zurückfallenden Strafen zu bewahren, machen Wir es den bestellten Waldbereitern, Förstern und übrigen zur Abstreifung der Brandzettel bestimmten Beamten zur besondern Pflicht, genau auf die in ihrem Bezirke vorgehenden Kalkbrände zu wachen, die Brandzettel, welche ihnen jeder Kalkbrenner vorzuzeigen und abzugeben schuldig ist, abzunehmen, und vierteljährig an Unser Hofbauamt einzusenden, wofür ihnen 10 pro Cento des durch diese Brandzettel ausgewiesenen Kalkzehends allergnädigst bewilliget werden. Sollte jedoch

Siebentens. Ungeachtet dieser Unseren kalkbrennenden Unterthanen zugedachten Erleichterungen, Jemand gegen die Vorschrift dieses Gesetzes zu Hintergehung und Verkürzung des Kalkzehendgefälls eine

Kalk-

Kalkgrube unterzünden, ohne den Brandzettel gelöst, und die Einlösung berichtet zu haben; so soll der in der Grube befindliche Kalk unnachsichtlich confiscirt, oder wenn solcher schon aus der Grube weggeführt, und nicht mehr zu betreten wäre, der Uebertreter um so viel Muth, als die Grube fasset, in Kalk oder Geld nach dem für den Zehend bestimmten Einlösungswerthe bestraft werden: in welchen Fällen die Ortsobrigkeit jedem Unserer Hofbauämtlichen, oder sonst zu Abstreifung der Brandzettel befugten Beamten auf jedesmahliges Ansuchen sogleich den ämtlichen Beistand zu geben verbunden ist. Von dieser eingehenden Strafe wird so wohl dem abstreifenden Beamten, wenn er selbst die ihm obliegende Anzeige gemacht hat, als auch sonst jedem andern Anzeiger ein Drittel zugesichert.

Achtens. Da sich nun bei dieser lediglich zu Gunsten der kalkbrennenden Parteien eingeführten Einlösung vorsehen läßt, daß die ihnen freigestellte Ablieferung des Kalkzehends in Kalk zum Bedarf Unserer Hofgebäude keineswegs hinlänglich seyn wird; so wird es um so nothwendiger, das Unserem Hofbauamte in den vorigen Patenten vorbehaltene Vorkaufsrecht des Kalks auch künftighin bestehen zu lassen: daher vor allem von dem auf dem hiesigen Marktplatze erscheinenden Kalke das, was zur Herstellung Unserer Hofgebäude erforderlich seyn wird, auf die Bauplätze angewiesen, dahin abgeführt,

daselbst an Unsere Baubeamten gegen Bescheinigung abgegeben, wofür aber dem Ablieferer nach geschehener Ablöschung von Unserer Hofbauamtskasse nach Verhältniß des §. 4 festgesetzten Einlösungs-Preises für den Cubikschuh gelöschten Kalks 14 kr. bezahlt werden soll.

Neuntens. Um aber hierbei so wohl den Umgehungen und Beeinträchtigungen dieses Vorkaufsrechtes, als sonstigen bei dem Kalkverkaufe an andere Partheien eingeschlichenen Unordnungen und aus Unrichtigkeit des Maßes für die Bauführenden besorglichen Uebervortheilungen vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß aller durch die Linien kommende Kalk auf dem dazu bestimmten Markte vor dem Kärntnerthore geliefert, daselbst feilgebothen, und auf Verlangen der Käufer in Beiseyn des geschwornen Kalkmessers unentgeltlich abgemessen werde; bei Strafe, daß demjenigen, der seinen Kalk nicht auf den bestimmten Markt zur Abmessung stellen, sondern solchen auf der Straße, oder in den Vorstädten verkaufen würde, der Kalk sammt Pferd und Wagen confiscirt, und dem Angeber davon ein Drittel des Werths abgereicht werden wird.

Zehntens. Damit bei den Kalkgruben und auf den Märkten im Lande überall ein echtes Maß gehalten werde, wollen Wir, daß jeder Kalkbrenner, bei Verlust der Befugniß Kalk zu brennen, nach den hierüber bestehenden Vorschriften abgezeichnete und

zimen-

zimentirte Metzen führe, und bei dem Verkaufe und Ablieferung des Kalks nur dieselben allein gebrauche.

Eilftens. Uebrigens soll diese neue Verordnung im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns zur allgemeinen Richtschnur des Kalkzehends beobachtet werden, und werden folglich alle vorigen über diesen Gegenstand bestandenen Gesetze, Gewohnheiten, und Verträge hiermit aufgehoben, und außer Kraft gesetzt.

N. 6958.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 18. Mai 1806.

Wegen des schnellen Reitens und Fahrens, nebst Warnung gegen Unvorsichtigkeit mit Kindern.

Das schnelle unbehutsame Fahren und Reiten ist nicht nur schon durch so viele Verordnungen verbothen, sondern von der Sorgfalt der Gesetzgebung als eine schwere Polizei-Uebertretung mit strengen Strafen beleget. Insbesondere setzen die §. 96, 97, 179 und 180 des neuen Strafgesetzes II. Theils fest: daß dieser Unfug an dem Eigenthümer des Wagens, wenn er selbst schnell fährt, oder seinem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, mit einer angemessenen Geldstrafe, an dem Kutscher oder Reitknechte aber, wenn an ihnen die Schuld allein liegt, mit 14 tägigem und im Wiederhohlungsfalle mit verdoppeltem Arreste bestrafet werde. Sollte aber durch Ueberreiten und Ueberfahren Jemand getödtet oder tödtlich verwundet werden, so ist nicht nur Arreststrafe gegen

den

den Schuldigen ohne Unterschied der Person, sondern auch nach den eintretenden erschwerenden Umständen der Verboth des ferneren Reitens und Fahrens verhänget.

Ungeachtet dieser heilsamen Gesetze zeigen doch mehrere unglückliche Fälle, daß ihnen nicht die gehörige Folge geleistet wird, daher auf ausdrücklichem allerhöchsten Befehl Seiner Majestät der Verboth dieses sträflichen Unfuges mit der Warnung wiederhohlet wird, daß gegen die Uebertreter ohne Nachsicht, und ohne Rücksicht auf ihre Person mit aller Strenge des Gesetzes verfahren werden soll. Ingleichen werden auch jene Personen, welche aus natürlichen oder übernommenen Pflichten die Aufsicht über Kinder führen, und deren Sorglosigkeit an mehreren Unglücks-Fällen häufig Schuld trägt, zu mehrerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit ermahnet, da die Außerachtlassung ihrer Pflichten nach dem 130. §. des erwähnten Strafgesetzes ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung ist, und der verdienten Strafe nicht entgehen wird.

N. 6969.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 19. Mai 1806.

Die Kreisamts-Beamten haben sich bei Straßen-ämtlichen Reisen der Vorspannen zu Pferd und Meil a 15 kr. zu bedienen, wobei denselben gestattet ist, Reisen in Straßen Angelegenheit sind in Rücksicht der

Fuhren den übrigen offiziosen Reisen gleich zu halten.

außer dem auch auf Wagenreparaturen, Schmier und Trinkgeld noch zu Meil 17 kr. in Aufrechnung zu bringen.

N. 6970.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 19. Mai 1806.

Militar Assidenz kann nur durch die Kreisämter erwirket werden.

Auf Anzeige des k. auch k. k. Militär Oberkommando wird bedeutet, daß die Kommissariate und Grundobrigkeiten nicht befugt sind, eine Militar Assistenz bei dem Militär selbst anzusuchen, sondern, daß diese nur auf kreisämtliche Einschreitung in höchst wichtigen Angelegenheiten erwirket werden könne.

N. 6971.

Hofkanzleidekret vom 19. Mai, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 12. Junius 1806.

Wie die Selbst-Rancionirten, und jene, die auf was immer für eine Art von der k. auch k. k. Armee sich entfernten, und sich bei dem nächsten Militär-Commando

Es wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß die Selbst-Rancionirten, oder auf was immer für eine Art von der k. auch k. k. Armee Entfernten, wenn sie sich nicht bei irgend einem Werbbezirks- oder sonstigen Militär-Commando melden; ferner die auf Urlaub Befindlichen, wenn sie sich mit ihren Pässen nicht zu der gehörigen Obrigkeit verfügen, und dort ihre Päße ordentlich hinterlegen, nach dem bestehenden Gesetze, da, wo

sie

ste betreten werden, angehalten, und an das nächste Militär abgegeben, diejenigen aber, welche solche Leute nicht anhalten, und der nächsten Obrigkeit oder dem Militär übergeben, oder ihnen wohl gar Unterkunft gewähren, als Deserteurs-Verhehler angesehen, und in die für diese bestimmte Strafe verfallen werden.

nicht melden; die Beurlaubten, welche ihre Pässe bei der Obrigkeit nicht hinterlegen; endlich die Unthanen, die solche Leute nicht anhalten, oder ihnen wohl gar Unterkunft gewähren, zu behandeln sind.

§. 6972.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 20. Mai 1806.

Das Landeswasserbauamt hat künftighin kein Individuum ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle anzustellen und über die dort zeitlich angestellten von Monat zu Monat in Rücksicht ihrer Beschäftigung und ihrer Brauchbarkeit gutächtlichen Bericht abzustatten.

Wasserbauamt hat über seine zeitlich angestellten Beamten monatliche Berichte abzustatten.

N. 6973.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 21. Mai 1806.

Der Taglohn der Maurer und Zimmergesellen bei Hochgebäuden wird bei der herrschenden Theuerung auf 45 kr. ohne hieraus ein bestimmtes Sistem zu machen, als eine ausserordnungsmässige Zulage festgesetzt, welche aber auf dem Lande nicht zu überschreiten ist, sondern, wo wegen wohlfeileren Le-

Taglohn der Zimmer- und Maurergesellen bei Hochgebäuden wird erhöhet.

bens-

bensmitteln dermal ein geringerer Taglohn bestehet, ist selber annoch beizubehalten.

N. 6974.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 21. Mai 1806.

Maßregeln des Steiermarker Hornvieh Eintriebs in das Land Oesterreich ob der Enns.

In Hinsicht des zahlreichen Eintriebes des Steiermarker Hornviehes in das Land Oesterreich ob der Enns werden folgende Maßregeln vorgeschrieben nämlich:

1tens. müssen sämmentliche dießländige in Steiermark Hornvieh einkaufen wollende Unterthanen mit Zertifikaten von ihren Distriktskommissariaten versehen seyn.

2tens. ist die Ausstellung der Päße nur auf den des Hornviehes bedürftigen Unterthan einzuschränken, somit nur das ihm selbst benöthigte Vieh in dem Paß anzusetzen.

3tens. in den Paß die Personsbeschreibung desjenigen, der das Vieh in Steiermark abhollet, einzuschalten.

4tens. sind die Päße allzeit von Seite des betroffenen Kreisamts zu vidiren und gutzuheissen.

5tens. haben die Bankalbeamten das, aus Steiermarkt austreibende Vieh an den Gränzstazionen immer auf den Päßen einzuschreiben.

6tens. wären derlei Päße 14 Tag nach Erlöschung ihrer Gültigkeitsfrist allzeit von dem

Paß-

Paßerhalter an das betreffende Kommissariat und vom letztern an das Kreisamt einzusenden, welches 7tens, über derlei Pässe eine ordentliche Vormerkung zu führen, und die Einsendung der allenfalls abgängigen bei den Kommissariaten zu betreiben haben wird.

N. 6975.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 22. Mai 1806.

Wasenmeister dürfen kein Aas-fleisch verkaufen.

Den Abdeckern wird der Verkauf alles Aasfleisches, und zwar bei Strafe von 12 Reichsthaler im 1. bei Verdopplung im 2. und Verlust des Gewerbes im 3. Betrettungsfalle verboten.

N. 6976.

Verordnung der Niederösterreichischen Regierung von 22. Mai 1806.

Paßgesuche der Viehhändler in Wien sind bei den Kreisämtern einzureichen.

Die mit Pässen betheilten Wiener Viehhändler haben in der Folge ihre Paßgesuche bei dem Kreisamte einzureichen, welches dieselben mit dem vorgeschriebenen Verzeichnisse mit Ende März und September der Regierung vorzulegen haben wird. Auch haben die Mauthämter die Verzeichnisse der Viehaustriebe mit genauer Anmerkung der Nahmen, Zunahmen, und Wohnorte der Händler so schleunig als möglich an die Regierung abzugeben.

N.

N. 6977.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 22. Mai 1806.

Reisen der Kreis-Ingenieure wie zu bestreiten.

Die Reisen der Kreis-Ingenieure sind, wenn sie öffentliche Fondsangelegenheiten betreffen, durch Vorspann vorzunehmen, in Privatangelegenheiten aber oder in Partheisachen sind die Fuhren jedesmal von den betreffenden Partheien herzugeben und zu bestreiten.

N. 6978.

Verordnung des böhm. Landesguberniums den 23. Mai 1806.

Maßregeln in Betreff der Reparaturen bei Pfarrgebäuden.

In dem allerhöchsten Patente vom 11ten Juni 1770 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparaturen der Pfarreien zu benehmen sey, und wer zu den dazu erforderlichen Kösten nach Umständen beizutragen habe.

Da jedoch eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reperaturen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus Eigenem zu bestreiten, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat; darin nicht gezogen ist, und andern Theils den Seelsorgern, welche über die Kongrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Kongrua-Ueberschuß auf die Reparatur des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät dießfalls für

das

das Königreich Böhmen folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

Erstens: sind jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten; Eben so sind,

Zweitens: kleinere Reparaturen, die jedem Innwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser, und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen, oder keinen Kongrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

Drittens: alle übrige Reparaturen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Benefizium mehr, als die kanonische Porzion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maß, und endlich, wenn

wo-

weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Kongrua zulangte, auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

Viertens. jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Uiberschuß haben, sind von allem Beitrage zur größern Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Fünftens. Diese Beiträge sind demnach nur von dem wirklichen Ueberschuße zu nehmen, und nach dem Verhältniße der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß, um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschußes zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

Sechstens. Jene Pfarrer, die über ihre Kongrua, und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Kapläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuß ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Kongruaüberschuß haben, sollen nach Abschlag eines Drittheils von diesem Kongruaüber-

schu-

schuße, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Drittheilen dergestalt ins Mitleiden gezogen werden, daß sie von dem Ueberschuße von 100 fl. bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturskösten, niemal aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

Siebentens. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikulärkonvenzionen, und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben, außerdem aber sich blos nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

Achtens. Soll kein Pfarrer oder Lokalkaplan sich unterfangen, eigenmächtig, und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absaz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparatursvornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie

demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Neuntens. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen, oder der Beamten in der Zeit verabsäumet werden, wird hiermit verordnet: daß alle Jahre bei den Visitazionen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant (Bezirksvikär), den es betrifft, sondern auch der Patron, oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig seyn muß, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig findende, nach dieser gegenwärtigen Ausmaß, oder den bestehenden besondern Konvenzionen zu veranstaltende Reparaturen, sowohl von dem Landdechant (Bezirksvikär), als dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugehet, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

Zehntens. Eben so sollen bei Absterben der Pfarrer und Lokalen die Gebäude jedesmal insbeson-

dere genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermaßen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

Eilftens. Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verläßlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparaturen zu veranstalten seyen, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgeleget werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventariums, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitazionen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob, und was für eine Reparatur nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten seye, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden der Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

Zwölftens. Wenn es auf einen größern Bau ankömmt, ist vorher der Ueberschlag durch den

Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestättigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.

Dreizehntens. Verstehet es sich von selbst, daß es durch gegenwärtige Verordnung von dem unterm 25ten März 1789 kundgemachten Hofdekret vom 9ten desselben Monats und Jahrs, vermög welchem die Pfarrer und Lokalisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreitenhatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung fordern konnten, abkomme.

Inventarium

Wie das Wohnhaus der Pfarrei oder Lokalkaplanei N. N. dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der		Diese Theile sind bei den		Ursache warum die kleinern Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern erwachsen sind.
Wohn-	Wirthschafts-	Wohn-	Wirthschafts-	
Gebäude.		Gebäuden in folgendem Stande.		
Zweiflügliche Eingangsthüre in die Pfarrei.	.....	gut, bis auf ein Band, so zu schweißen ist.		
Einflügliche Thüre in das Gesindzimmer.	.....	gut.		
Zimmer.				
Vierflügliche Fenster	.....	desgleichen, bis auf drei zerschlagene Scheiben.		
Heizofen. ...	.....	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut.		
Und so w.				

N.

N. 6979.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 24. Mai 1806.

Bankalbeamten in Viehausschwärzungs Gelegenheiten Assistenz zu leisten.

Auf die Aufrechthaltung der Bankalgesetze ist sorgfältigst zu wachen, und den Bankalbeamten in ihren Amtsverrichtungen thätigst an die Hand zu gehen, welche Pflicht allen Obrigkeiten und Kommissariatsbeamten mit dem Auftrag einzuprägen ist, daß sie über die sowohl ihnen selbst, als dem Lande zugehenden Nachtheile der Viehausschwärzung die Unterthanen belehren und alles anwenden sollen, was zur Hinderung dieser Ausschwärzung beitragen kann.

N. 6980.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Triest und Gallizien, vom 24. Mai, kundgemacht von dem böhmischen Gub. den 20. Junius 1806.

Wahlsistem der Piaristen Provinzialen.

Das alle drei Jahre vorzunehmende Provinzial-Capitel, um den Provinzial und die ersten Klostervorsteher zu wählen, oder zu bestätigen, unterliegt bei den Piaristen mehreren wesentlichen Beschwerlichkeiten; denn 1) sind ihre Collegien außer Stand, die öfteren Reisekösten ihrer Obern zu übernehmen. 2) Sind die Collegien-Vorsteher fast überall zugleich Gimnasial-Präfecte, Schuldirectoren, Novizenmeister oder Lehrer der höheren Wissenschaften, und können daher ihren

Po-

Posten so oft, ohne allgemeinen und häuslichen Nachtheil, nicht verlassen; besonders, weil aus Mangel erforderlicher Individuen viele Klöster keinen Vicerector haben, und dem Rector die ganze Aufsicht der Hausordnung, der Schulen und der Bildung angehender Ordensmänner anvertrauet ist. 3) Kann die Zusammenberufung der Provinzial-Obern zur Ferien-Zeit nicht geschehen: weil eben da die Verschickung der Geistlichen vor sich geht, und die Gegenwart des Obern unentbehrlich ist.

In dieser Rücksicht hat das im Jahre 1803 zu Leutomischl versammelte Provinzial-Capitel einstimmig beschlossen, daß die Wahl oder Bestätigung des Provinzials und der ersten Klostervorsteher zwar alle drei Jahre vor sich gehen; aber dabei bloß nebst dem Provinziale die vier Assistenten und vier Consultoren, welche erwähntes Provinzial-Capitel als Collegien-Repräsentanten in dieser Hinsicht einstimmig gewählt hat, erscheinen, und die Wahlen oder ferneren Bestätigungen gehörig vornehmen sollen; daß es dabei dem alten Provinziale zustehe, für jedes Haus drei Individuen in Vorschlag zu bringen, und, daß die Versammlung aller Collegien-Vorsteher nur alle zwölf Jahre Statt haben könne, wenn es nicht Umstände früher erfordern.

Aus diesen allerdings wichtigen Gründen haben Se. Majestät in Ansehung des Wahlsistems bei den Piaristen folgendes zu beschließen geruhet.

1)

1) Da der Provinzial im Verlaufe dreier Jahre sich mit dem Geschäftsgange und den äußeren Verhältnissen nicht ganz bekannt machen, und die sowohl daher, als aus der innern Verfassung zu schöpfenden Mittel mit wahrem Vortheile nicht nutzen kann; so erfordert die Wichtigkeit seines Amtes, daß derselbe erst nach sechs Jahren von den oben erwähnten vier Assistenten und Consultoren; und alle zwölf Jahre von allen Collegien-Vorstehern im Provinzial-Capitel gewählet oder bestätiget werde. Im Todesfalle, oder bei einer gesetzmäßigen Absetzung, die aber dem Ordinariate anzuzeigen, und nur mit dessen Genehmigung durch die Assistenten und Consultoren vorzunehmen ist, hat der erste Assistent die Provinzial-Verwaltung bis zu dem Ausgange des Sexennii zu übernehmen.

2) Bei der Wahl des Provinzials soll besonders auf Religion, tugendhaften Lebenswandel, auf Geschäfts- und Unternehmungsgeist und auf auszeichnende Verdienste um das Schul-Erziehungswesen Rücksicht genommen werden.

3) Die Assistenten oder Consultoren sind nur alle zwölf Jahre im Provinzial-Capitel zu wählen, oder zu bestätigen. Diese Wahl setzt kein obrigkeitliches Amt voraus, und kann auch Privat-Geistlichen zugedacht werden, wenn sie Verdienste, und die erforderlichen Eigenschaften auszeichnen.

3) Die ersten Klostervorsteher in der Provinz sollen alle drei Jahre durch den Provinzial und die

vier Assistenten gewählt oder bestätiget werden. Zu dieser Wahl oder Bestätigung der ersten Provinz-Obern sind nach sechs Jahren auch die vier Consultoren zu ziehen.

5) Weil dem Provinzial die Umstände der Klöster und die Fähigkeiten der Geistlichen bekannt seyn müssen; so wird ihm das Recht eingeräumt, bei Wahlversammlungen für ein jedes Kloster drei Individuen in Vorschlag zu bringen.

6) Da die Abhaltung der Triennal- Sexennal- oder Duodennal- Versammlung dem Ordinariate anzuzeigen seyn wird; so müssen gemäß der Hofverordnung vom 2. April 1802, jedem Bischofe so wohl die neugewählten oder bestätigten Vorsteher, als auch andere Befehle und Einrichtungen sogleich zur Bestätigung vorgelegt, und die Nahmen der Vorsteher auch der Landesstelle bekannt gemacht werden.

7) In einem dringenden Falle, der keinen Aufschub leidet, und eine plötzliche Aenderung oder Versetzung der Kloster- Obern erfordert, soll es dem Provinzial eingeräumt seyn, dergleichen Vorkehrungen sogleich zu treffen; aber er hat den Vorfall und die getroffenen Gegenmittel seinen Assistenten und vor allem dem Ordinariate, dem er über alle seine Verfügungen verantwortlich ist, anzuzeigen.

8) Die Zusammenberufung eines Provinzial- Capitels ist nur demjenigen Bischofe vorläufig anzu-

zei-

zeigen, in dessen Diöces die Zusammenkunft gepflogen werden soll.

N. 6981.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 24. Mai 1806.

Entlassungs-Gesuche von der Militärpflicht sind zuerst beim Kreisamt einzureichen.

Die Entlassungsgesuche von der Militärpflicht sind nach dem bestehenden Werbbezirkssistem allzeit beim K. Kreisamte zuerst einzureichen, und werden die unmittelbar an das k. k. General-Commando gelangenden Entlassungsgesuche daselbst unerledigt belassen werden.

N. 6982.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. Mai 1806.

Unfüge auf öffentlichen Strassen einschleichende als wegen Strassenkothes abzustellen.

Die Districtskommissariaten werden zur thätigsten Aufrechthaltung der, wegen Abstellung der, von Districtsbewohnern zum Nachtheil der öffentlichen Strassen getrieben werdenden Unfüge, überhaupt, sonderlich aber wegen Baum und Buschfreimachung der verschiedenen Strecken, dann wegen Hinwegführung des angehäuften Strassenkothes unterm 22ten März 1800 und 11ten September 1805 erlassenen Zirkular-Verordnungen um so gewisser angespornet, als im widrigen selbe zum Erlag einer für den Strassenfond zu erlegenden Geldstrafe zu 30 fl. unverschont würden verhalten werden.

N.

N. 6983.

Hofkammerdekret vom 29. Mai, kundgemacht vom Galizischen Landes-Gubernium den 27. Juni 1806.

In Betreff der in fremden Staaten studierenden Jugend des jüngern Galiziens.

Seine Majestät haben die in dem ältern Galizien in Hinsicht auf die außer Landes studierende Jugend bestehenden Vorschriften vom Jahre 1787 auch auf das jüngere Galizien auszudehnen beschlossen, und anzuordnen geruhet: daß die Unterthanen des westlichen Theiles, wenn sie nicht die Erlaubniß, ihre Kinder außer Landes studieren zu lassen, förmlich angesucht und erhalten haben, in der Zukunft mit der Strafe von Einhundert Dukaten belegt werden sollen; welcher Strafe auch diejenigen zu unterliegen haben, die bereits ihre Kinder außer Landes geschickt haben, und dieselben bis zum 1ten November l. J., als dem Anfange des Schuljahres 1807, und dem zur Rückkehr von Seiner Majestät festgesetzten Termine nicht zurückrufen, oder die hierzu erforderliche Erlaubniß nicht nachträglich beizubringen vermögen; welche Strafe sich jedoch auf die Söhne der Sujets mixtes nicht erstreckt.

Ueberhaupt aber haben alle Aeltern sich die bestehende Hauptvorschrift gegenwärtig zu halten: daß diejenigen, welche sich seiner Zeit nicht ausweisen können, ihre Studien auf einer erbländischen Schulanstalt zurückgelegt zu haben, zu den allerhöchsten Staatsdiensten nicht werden zugelassen werden.

N.

N. 6984.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 29. Mai 1806.

Postmeister sollen Niemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post anlangt, weiter befördern.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein nahe bei Prag gelegenes Postamt einen Offizier, welcher daselbst nicht mit Postpferden ankam, mittelst der Post weiters beförderte, und dieß aus der Ursache, weil mit der hierortigen Verordnung vom 4. November 1803, den inner Landes befindlichen Post-Stationen erlaubt worden ist, den Offizieren Postpferde vorzuspannen.

Da aber diese Weisung durch das später in Wirksamkeit eingetretene Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, und zwar §. 80. des 2ten Theiles dahin abgeändert worden ist, daß allen Postmeistern in einem Umkreise von 4 Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz, verbothen wird, jemand, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlaufe von zweimahl 24 Stunden weiter zu befördern; so wird den K. Kreisämtern aufgetragen, die Postmeister auf diesen §. 80., und auf die darin im Nichtbefolgungsfalle festgesetzten Strafen aufmerksam zu machen.

N. 6985.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 29. Mai 1806.

Kreisämter, auf was bei Leichenbegäng-

Da man bei mehreren Fällen wahrgenommen hat,

hat, daß nicht nur die jüdischen Brautleute bei dem Ansuchen der Ehehimmelaufstellungs = Bewilligungen größten Theiles sich auszuweisen unterlassen, daß sie das gemeinschaftliche Vermögen entweder baar bei dem Wirthschaftsamte erleget, oder aber solches gerichtlich sicher gestellet haben; sondern auch bei Erstattung der dießfälligen Berichte die k. Kreisämter auf dieses wesentliche Erforderniß keine Rücksicht nehmen: So hat man befunden, allgemein anzuordnen: daß künftig darauf genau gesehen werde, daß die jüdischen Brautwerber sich dießfalls jedes Mahl genau ausweisen, und ohne dergleichen Beweis nie das Einschreiten auf Ehehimmelaufstellungs = Bewilligung gemacht, oder der Bericht erstattet werde, wobei jedoch die Bemerkung beigefüget wird, daß auf den Fall, wenn ein oder beide Brauttheile erproben können, daß das zusammenbringende Vermögen bereits fatirt worden, es von dem oben angedeuteten Ausweise abkomme, und dann nur die Summe des fatirten Vermögens anzueigen, zureiche.

Erstattung der jüdischen Heirathsbewilligungsbesuche zu sehen haben.

N. 6986.

Hofkanzleidekret vom 29. Mai, kundgemacht von dem mährisch = schlesischen Landesgubernium den 13. Juni 1806.

Von dem ausländischen Koschern Metheßig ist einsweilen, und in so lange dessen Einfuhr nicht allge=

Verzehrungs Aufschlag vom ausländischen Ko=

schern Merkwürdig.

gemeiner wird, der Verzehrungsaufschlag nur mit einem Kreuzer zu Maaß abzunehmen.

N. 6987.

Hofkanzleidekret vom 29. Mai, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark und Kärnten den 14. Juni 1806.

Wegen Befreiung der Bergwerks-Entitäten von dem grundobrigkeitlichen Laudemium.

Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Realgerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten, bei Besitzveränderungsvorfällen, ein grundherrschaftliches Laudemium zu beziehen; sondern jenen Herrschaften, unter welche der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthänig ist, wird, in so weit sie von jeher dazu berechtiget waren, gestattet, von dem Schätzungswerthe dieses Grundes, und der darauf stehenden Gebäude das landesübliche Laudemium abzunehmen, jede Laudemial-Forderung aber, in Bezug auf die Bergwerks-Entitäten selbst, ist unzuläßig.

Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hammer — Sensenschmieden — und dergleichen zu benehmen, welche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterstehen; auch bei diesen darf das landesübliche Laudemium nur vom Schätzungswerthe, des Grund und Bodens, der Wohn-Wirthschafts- und Fabriksgebäude abgenommen werden, ohne dabei die landesfürstl. Concession, oder das

ohne-

hin unsichere, und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträgniß des Hammers, oder Werkgadens, in einen Anschlag zu bringen.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß diese erläuterte Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, welche das Befugniß zu einem solchen Laudemial-Bezuge wirklich besitzen, daß aber denjenigen Grundherrschaften, welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, dadurch kein Recht zu einen künftigen Laudemial-Bezug eingeräumt werde.

Welches zur genauesten Benehmung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6988.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 30. Mai, kundgemacht von dem innerösterreichischen Apellationsgerichte den 13. Juni 1806.

Kriminalquartals-Tabellen-Einsendung betreffend.

Da auf den wegen von den Kreisämtern zu spät geschehener Einsendung der Kriminalquartals-Tabellen am 19. Mai d. J. erstatteten Bericht bedeutet wurde: Es habe bei dem §. 550. des Strafgesetzbuches allerdings zu verbleiben, jedoch ist demselben nicht entgegen, daß die Landgerichter das Duplum dieser Quartalstabellen jedesmal drei Tage nach Auslauf des Quartals auch unmittelbar an das Appellationsgericht nach dem dem Strafgesetze angehängten

For-

Formulari verfaßt, und mit genauer Beobachtung der §. §. 551, 552, und 553 einsenden.

Als wird diese höchste Entschließung sämmtlichen Landgerichten Inneröstereichs zur künftig genauesten Darnachachtung und Befolgung hiemit kund gemacht.

N. 6989.

Regierungs-Verordnung von Oesterreich ob der Enns vom 30. Mai 1806.

Wundärzte sollen die gerichtlichen Befunde an Getödteten nach Vorschrift deutlich verfassen.

Auf Ansuchen des k. auch k. k. Appellationsgerichtes wird verordnet, die in den Kreisen angestellte Leib- und Wundärzte nachdrucksamst anzuweisen, daß selbe die gerichtlichen Befunde, welche die Kriminalgerichte von denenselben an getödteten, besonders aber bei getödteten Kindern zur Erhebung des Thatbestandes aufnehmen müssen, nicht wie schon mehrmalen vorgekommen ist, mit Gebrechen, sondern nach dem §. 242. des Gesetzes gegen vorläufig jedesmalige Secirung der Körper eben so genau, als deutlich zu Stande bringen sollen.

N. 6990.

Regierungs-Dekret von Oesterreich ob der Enns den 2. Juni 1806.

Wegen Ankauf des Hornviehes, Getreides in Steiermark

In Bezug auf die Verordnung vom 21. Mai d. J. (welche in diesem Bande vorwärts unter diesem Datum Zahl 6974 Seite 364 nachzusehen kommt)

wird

wird nachträglich in Ansehung der zum Ankauf des Viehes, Getreides und anderer Lebensmittel in Steiermark zu beobachtenden Vorsichten, dann der auszustellen und vidirenden Pässe, in welchen die Quantität und Gattung des Viehes oder andere Naturale auszudrücken ist, wie auch wegen des Austriebes und Ausfuhr mit dem Vorsatz das Weitere verordnet, daß die angekaufte Quantität des Bedarfs der Konfiskation unterliege, wenn noch vor der Ausfuhr aus Steiermark ein Weiterhandel in die zweite dritte Hand entdecket würde, und daß der Austrieb des Viehes nach Oesterreich nur auf der Straße, wo Zollämter bestehen, geschehen darf.

dem Austrieb und Ausfuhr dieser Gattungen.

N. 6991.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 2. Junius 1806.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 30. Mai.

Da sich durch den letzten Krieg, die Zahl der pensionirten Militär-Offiziere, dann Invaliden-Unteroffiziere und Gemeinen beträchtlich vermehret hat; so wird zur Erleichterung des höchsten Aerariums wiederholt verordnet: in Folge der höchsten Verordnungen vom 23. Julius (so in gegenwärtiger Sammlung 17. Bande, Seite 307, unter der Zahl 5526 zu finden ist) und 29. August 1803 (so eben in 17.

Anstellung der pensionirten Militär-Offiziere.

Bande Seite 371, Zahl 5581, und Seite 882 zu finden ist) auf die Unterbringung derselben bei sich ergebener Gelegenheit, den sorgsamsten Bedacht zu nehmen.

N. 6992.

Gubernial-Verordnung in Ostgallizien vom 3. Junius 1806.

Dominien sollen um Urlaubs-Verlängerungen für beurlaubte Soldaten nicht einschreiben.

Die Dominien sollen sich mit Einschreibungen um Urlaubs-Verlängerung für die beurlaubten Soldaten außer ganz besondern Fällen, nicht befassen, sondern vielmehr die Einrückung derselben nach verflossener Urlaubszeit ernstlich betreiben.

N. 6993.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 3. Juni 1806.

Die, mit der Post den Regimentern zukommenden Zuschriften und Urlaubsgesuche haben das Postporto zu entrichten.

Von den, mittels der Post den Regimentern zukommenden Zuschriften und Urlaubsgesuchen ist der Postporto-Betrag für Aufgabe und Abnahme zu entrichten, und die Verordnung ist vom 28. September 1804 zu erneuern.

N. 6994.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 3. Junius 1806.

Was bei Errichtung

Bei Errichtung der alten abgängigen Stiftsbriefen

fen sollen alle vor Einlangung des höchsten Hofdekrets vom 14. Februar 1799 schon bestandenen Stiftungen bei dem damals geringer angesetzten Suffragien-Betrag persolvirt werden.

der alten abgängigen Stiftsbriefen zu beobachten seye.

N. 6995.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 4. Junius 1806.

Schornstein auszubrennen ist verboten.

Uiber die vorgekommene Anzeige, daß das Landvolk für das so gefährliche Ausbrennen der Schornsteine eingenommen seye, wird der Unfug schärfest untersaget, und der dawider Fehlende ist sogleich nach Inhalt des 11. Hauptstückes des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen zu strafen.

N. 6996.

Verordnung des Guberniums in Steiermark und Kärnten, den 4. Junius 1806.

In Betref der häufig sich ergebenden Fälle der Entweichungen verhafteter Kriminalisten, und sonstiger Arrestanten zur Vorbeugung dieses so gefährlichen Unfuges.

Es haben sich seit einiger Zeit öftere Entweichungen verhafteter Kriminalverbrecher aus den Landgerichtsarresten, und anderer Sträflinge oder Inquisiten aus ihren Gefängnißorten ergeben.

Nun ist jeder solcher Fall an sich schon eine empfindliche Verletzung der guten Ordnung, und eine bedenkliche Stöhrung der öffentlichen Sicherheit. Noch wichtiger aber sind die Folgen, welche aus der Uiberhandnehmung dieses Unfuges drohen, der eine, jener Grundverfügungen, wodurch die Vergehen ge-

gen die allgemeine Ruhe hindangehalten werden, untergräbt, und schon deswegen zur Verübung neuer Verbrechen Anlaß giebt, weil die Hoffnung ähnlicher Entweichungen, den abschreckenden Eindruck der Strafen lähmen, welchen vielmehr durch Gewißheit und Schleunigkeit des Vollzuges zweckmäßig, und heilsam zu beleben, der Strafgerichte Pflicht ist. Ohne daher jene Einverständnisse, und unmittelbaren Hülfen zur Entweichung voraussetzen zu wollen, welche ohnehin in der Strenge der peinlichen Gesetze in den §. §. 196, und 198 des bestehenden Gesetzes über Verbrechen, und derselben Bestrafung zugewiesen sind, findet sich dieses Landesgubernium, als politische Oberbehörde, sowohl durch die aufhabende Pflicht der Fürsorge für die öffentliche Ruhe — Ordnung — und Sicherheit überhaupt, als auch durch die obliegende Aufmerksamkeit auf die Verwahrung der Inquisiten, und Verurtheilten insbesondere veranlasset, durch Hindanhaltung der bemerkten Sorglosigkeit in diesem wichtigen Gegenstande folgende Verfügungen hiemit festzusetzen, und um so mehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, als mit aller Strenge darauf gehalten werden wird.

1tens: Jeder Fall der Entweichung eines insitzenden Inquisiten, oder Sträflings, aus seinem Gefängnißorte ist von dem Gerichte, wo solcher verwahret wurde, auf der Stelle, und ohne der mindesten Zögerung dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

2tens:

2tens: Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit unnachsichtlicher Einbringung einer Strafe pr. Einhundert Gulden, und nach Umständen auch mit körperlicher Bestrafung des Beamtens geahndet werden.

3tens: Die Anzeige wird übrigens als unterlassen angesehen werden, sobald ihre Verspätung den Zeitraum von Zwölf Stunden nach der geschehenen Entweichung überschreitet, da doch wenigstens in dieser Zwischenzeit die Vorkehrung der Arrestbesichtigung vermuthet werden muß.

4tens: Indessen werden auch kleinere Verspätungen der Anzeigen verhältnißmäßig, als ahndungswürdige Nachlässigkeiten bestrafet werden.

5tens: Sobald das Kreisamt die Entweichungsanzeige erhält, hat dasselbe alsogleich einen Kreiskommissär, oder ein sonstiges geeignetes Individuum nach der bestehenden Vorschrift an den betreffenden Gerichtsort abzuordnen.

Der Untersuchungs-Kommissär hat — mit Bedachtnehmung auf die Anordnungen des 5ten und 12ten Hauptstückes des rechtlichen Verfahrens über Verbrechen, die Mängel der Aufmerksamkeit, Vorsicht, und gerichtlichen Obhut, welche zur Entweichung Anlaß gaben, so wie überhaupt alle Umstände, womit solche begleitet war, dann die Schuldtragenden, und den Grad der Mitwirkung, Vernachlässigung, oder Lauigkeit, welche einem jeden derselben

da-

dabei zur Last fällt, auf das genaueste, und vollständigste zu untersuchen.

6tens: Die Kösten dieser Untersuchungen sind in jedem Falle von der Gerichtsherrschaft zu tragen, wo sich die Entweichung aus dem Arreste ereignete; da dieselbe für ihre, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit verwendete Individuen für die vorschriftmäßige Sicherheit ihrer Arrestorte, und überhaupt für die gute Ordnung, und jeden darauf Bezug nehmenden Gegenstand, oder Vorfall bei ihrem Gerichte zu haften hat.

7tens: Das Kreisamt hat das vorerwähnte Untersuchungs-Operat jedesmal schleunigst, nebst seinem Gutachten, an dieses Ländergubernium zur Einsicht, und Erledigung einzubegleiten. Sollte sich übrigens daraus, wenn gleich nicht eben verbrecherischer Vorschub zur Entweichung, doch wenigstens eine derbe Nachläßigkeit, oder Unordnung irgend einer bei dem Gerichte angestellten zur Pflicht der Aufsicht auf die Verwahrung der verhafteten unmittelbar verbundenen Person ergeben; so hat das Kreisamt ohne weitern sich dieser Person zu versichern, und sind von dieser Maßregel selbst auch die Landgerichtsverwalter, wenn gegen besseres Hoffen der eine, oder andere aus ihnen sich ähnliche Vergehen zur Last kommen ließe, nicht auszunehmen.

8tens: Uiberhaupt aber werden sämmtliche Gerichtsherrschaften zur eigenen Benehmungswissenschaft,

und

und ferneren Verständigung ihrer anzustellenden, und aufzunehmenden Subjekte gewarnet, daß man in Entweichungsfällen verhafteter Inquisiten, oder Sträflinge nach Maaß der Schwere des Verbrechens, dessen der Entwichene beinzichtiget, oder überwiesen war, dann des Grades der dabei von Seite des Gerichts untergelaufenen Schuld allemahl die Gerichtsdiener, und ihre Knechte, oder Gehülfen mit körperlichen Züchtigungen, die Beamten mit Geldstrafen, und nach Art der erschwerenden Umstände auch mit verschärften Arreste, die Herrschaften selbst endlich mit empfindlichen Geldstrafen belegen werde, deren Beträge zum Vortheile der Armen-Versorgungsanstalten verwendet werden sollen.

N. 6997.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von dem böhmischen, dann mährisch-schlesischen Landes-Gubernium den 20., von der Landesregierung ob der Enns den 23. Junius 1806.

Befreiung des Taback- und Bancal-Aufsichts-Personals von der Recrutirung.

Das Bancal- und Tobackgefällen-Aufsichts-Personale ist zwar vermöge des Conscriptions-Sistems von der Rubrik der Honoratioren und Beamten laut des 10. §. ausgeschlossen; jedoch ist dasselbe in jene der vermischten Beschäftigung vermöge des 13. §. angetragen, und hierdurch

durch nach dem 14. §. von der Militär-Stellung befreit.

N. 6998.

Hofkanzleidekret für Böhmen vom 6. Junius 1806.

Den bairischen Beamten ist das Tragen ihrer National-Kokarde nicht zu beanständigen.

Da sich der Fall ergeben hat, daß k. k. Militär-Kommandanten an der Gränze, bairischen Beamten verbothen haben, mit ihrer National-Kokarde zu erscheinen, und nach diesem Beispiele auch hierortige Civil-Behörden Anstand nehmen könnten, das Tragen gedachter Kokarde zu gestatten; so ist die Verfügung zu treffen, daß, um den allfälligen Klagen vorzubeugen, den bairischen Beamten das Tragen ihrer National-Kokarde nicht beanständet werde.

N. 6999.

Hofdekret vom 6. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 1. August 1806.

Wie der Unterricht in der Geographie mit der Geschichte an den Gimnasien zu beginnen habe.

Der Unterricht in der Geographie mit der Geschichte an den Gimnasien hat mit jenem Lande anzufangen, in welchem sich das Gimnasium befindet, und ist zu diesem Entzweck für jedes Land eine eigene Geschichte desselben zu verfassen.

N.

N. 7000.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 8. Junius 1806.

Paßvorschriften für fremde Reisende.

Fremde Reisende haben die Vidirung des Gesandtschaftspasses durch die Polizei-Oberdirekzion, oder die Anweisung eines Passes bei einer innländischen Behörde anzusuchen.

N. 7001.

Hofkanzleidekret vom 12. Junius, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landesgubernium den 27. Junius 1806.

Bei der Konscriptions-Kommission in Gallizien sollen immer Wohnpartheien gegenwärtig seyn, dann sind die Juden nicht durch die Kohallen, sondern durch die Domonien zu stellen.

Zur Vorbeugung aller Verheimlichungen sollen vor der Konscriptions-Kommission immer mehrere Wohnpartheien gegenwärtig seyn, und die Juden sollen für die Zukunft nicht durch die Kohalle, sondern durch die Dominien und Ortsobrigkeiten gestellet werden.

N. 7002.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 12. Junius 1806.

Schiffmühlen Uibersetzungs-Vorschriften.

Um alle Unordnungen, welche durch die Uibersetzung der Schiffmühlen erfolgen könnten, vorzubeugen, wird verordnet, daß künftig keine Veränderung des Haftplatzes einer Schiffmühle oder irgend eines Wasserwerkes, ohne vorher eingeholte Bewilligung

oder

oder Bestätigung der Landesstelle, gestattet werden darf. Auch daß Kreisämter solchen Berichten jedesmahl auf einen allenfalls bloß skizzirten Situationsplan der Stromgegend zu gründen, in demselben den Haftplatz zu bezeichnen, und nebstbei den Gegenzug, den Stromstrich, oder die Neufarth, die Beschaffenheit der Ufer, ihre Höhe und die Stromtiefe längst des Haftplatzes genau zu bemerken.

N. 7003.

Gubernial-Verordnung in Ostgallizien vom 13. Junius 1806.

Schubgesindel soll durch vertraute Leute weiter befördert werden.

Für die sichere Weiterbeförderung des, mit Schubpaß abgeschobenen liederlichen Gesindels mittels vertrauter Leute solle unter strengster Ahndung die gehörige Sorgfalt getragen werden.

N. 7004.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 13. Junius, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 19. Sept. 1806.

Zu Uebertragung der Fiskalrechte in das neue Lemberger städtische Grundbuch wird eine eigene zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitze eines

Seine k. k. Majestät haben, um die von dem k. k. Fiskus angesuchte Uebertragung der wirklich durch die Eintragung in die alten Stadtbücher zu einem Realrechte erhobenen, und seither nicht auf eben diese Weise wieder gelöschten Rechte in das neue Lemberger städtische Grundbuch ordentlich, unbefangen, und schleunig zu bewirken, allergnädigst zu entschließen ge-

ru-

ruhet, daß eine eigene aus dem Vicebürgermeister, und einigen in Grundbuchssachen referirenden Magistratsräthen, bestehende Kommission unter dem Vorsitze, und der Leitung eines k. k. Appellationsraths bei dem Lemberger Magistrate zusammengesetzt werde. Appellationsrathes errichtet.

Diese Kommission hat überhaupt nach den in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen aufgestellten Grundsätzen, und vorzüglich nach dem für das Land ob der Enns unterm 2ten November 1792 ergangenen Patente, (welches in gegenwärt. Samml. 1. B. S. 525. unter der Zahl 385 zu finden ist) fürzugehen, und sich die §. §. 26. 39. und 40. daselbst besonders gegenwärtig zu halten; erst sind jene Rechte, die durch wirklich noch in usu befindliche Prästationen außer Zweifel gesetzt sind, und welche durch die Fonds- Stiftungs- und Beneficiat-Rechnungen leicht in Hinsicht auf die Summe des Betrags sowohl als auf die Realität, von welcher sie entrichtet werden, zu constatiren sind, in Hinsicht auf die Besitzung, auf welche dieselbe radicirt sind, zu berichtigen; sodann aber die ohne genaue Beziehung auf die damit belasteten Realitäten in den fiskalämtlichen Auszügen vorkommende Rechte, in Hinsicht auf ihre Entstehung bis auf den gegenwärtigen Bestand der Sache zu prüfen, daher auch die im Laufe des Geschäfts vorkommenden Umstände mittelst Vorrufung der Parteien auf dem kürzesten Weg zu beheben, jedoch immer ohne sich in die Entscheidung der Rechte einzulassen, sich

streu-

strenge und genau an den Zweck ihrer Bestellung, nämlich die Bewilligung oder Verweigerung der von dem k. k. Fiscus angetragenen Uebertragung zu halten, und im Widerspruchsfalle den Partheien den ordentlichen Rechtsweg offen zu lassen. Obschon nun jeder Privateigenthümer oder Theilhaber einer bürgerlichen Realität in Lemberg, die auf solchen in den alten Acten haftende Lasten ohnedieß wissen sollte, so wird doch auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät zu Hindanhaltung jeder Gefährde des bürgerlichen Eigenthums nicht nur vorstehende allerhöchste Verfügung hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, sondern die in der Folge vorzunehmenden Uebertragungen der Rechte und Lasten auf einzelne Realitäten des im Grundbuche erscheinenden Besitzers werden auch jederzeit bekannt gegeben werden.

N. 7005.

Hofdekret vom 13. Junius, kundgemacht von dem Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 24., von dem innerösterreichischen Appellationsgericht den 27. Junius 1806.

Ob der Personalarrest über die Dauer eines Jahres Statt habe.

Seine k. auch k. k. Majestät haben, über die von dem Krakauer Appellations-Gerichte gemachte Anfrage: ob ein vorsichtsweise verhängter Personal-Arrest über die Dauer eines Jahres Statt habe?

höchst

höchst zu entschließen befunden, daß der vermöge der allgemeinen Gerichtsordnung vorsichtsweise verhängte Personalarrest sich auch über die Dauer eines Jahres erstrecken dürfe.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen Gerichtsbehörden in Oesterreich unter und ob der Enns zu ihrem Wissen und Benehmen hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7006.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 14. Junius 1806.

Auswanderungswerber nach Baiern wie die Untauglichkeit zum Militär beweisen müssen.

Die zum Militärdienst angebliche Untauglichkeit der Auswanderungswerber nach Baiern, muß durch militärisch-chirurgische Zeugnisse, die Mittellosigkeit aber zur Entrichtung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe entweder durch getreue Extracte aus den Pupillar- und Verhandlungsprotokollen, oder sonst glaubwürdige Zeugnisse, oder durch gerichtliche Aeusserung ihrer Aeltern dargethan werden.

N. 7007.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 16. Junius 1806.

Extramehles und Extragrieses Erzeugung ist verboten.

Die Erzeugung des Extra-Mehles und Extra-Grieses wird überhaupt bei Konfiskationsstrafe untersaget, nur kann noch die Erzeugung und öffentlicher Verkauf des Mund- und Semmelmehls, dann weiß

und

und schwarzen Pollmehls, wie auch des Sprenggrieses, des ordinari, oder Hausgrieses, und des Hännergrieses gestattet werden.

N. 7008.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Junius 1806.

Kuhpocken Impflinge müssen in der ersten Woche nach der Impfung wenigstens zweimal besuchet werden.

Sämmtlichen mit der Vaccination sich befassenden Aerzten und Wundärzten wird zur Pflicht gemacht, die Impflinge während der ersten 9 Tage nach der Impfung wenigstens zwei Mahl zu untersuchen, um zu sehen, ob sie die echten Schutzpocken erhalten haben, oder nicht, um so dann das Nöthige vorkehren zu können.

N. 7009.

Hofdekret vom 19. Junius, kundgemacht von der niederöst. Landesregierung den 12. Julius 1806.

Selbstrancionirte sind, wenn sie sich nicht melden anzuhalten.

Die selbst Rancionirten oder auf was immer für eine Art von den k. k. Armeen Entfernten, wenn sie sich nicht bei irgend einem Werbbezirks-, oder sonstigen Militär-Kommando melden, ferner die auf Urlaub befindlichen, wenn sie sich mit ihren Pässen nicht zu der gehörigen Obrigkeit verfügen, und dort ihre Pässe ordentlich hinterlegen, sollen nach den bestehenden Gesetzen da, wo sie betreten werden, angehalten, und an das nächste Militär abgegeben werden. Jene aber,

wel-

welche derlei Leute nicht anhalten, oder ihnen Unterkunft gewähren, sind als Deserteursverhehler anzusehen und zu bestrafen.

N. 7010.

Gubernial-Verordnung in Ostgallizien vom 19. Junius 1806.

Die Gesetze in Ansehung der Deserteurs-Verhehler zu erneuern.

Nicht nur die, in Ansehung der Deserteurs-Verhehler bestehenden Gesetze sollen erneuert, sondern auch sämmentliche Dominien und Magistraten nachdrucksamst angewiesen werden, auf die Einbringung der Deserteurs eine besondere Sorgfalt zu tragen.

N. 7011.

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Junius 1806.

Wegen schnellen Fahren und Reiten ist nach Strenge der Gesetze zu geben.

Ungeachtet der heilsamen Gesetze, durch welche das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten unter schweren Strafen öfters verbothen wurde, so zeigen doch mehrere unglückliche Fälle, daß ihnen nicht die gehörige Folge geleistet wird. Daher auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät der Verbot dieses sträflichen Unfuges mit der Warnung wiederholet wird, daß gegen die Uibertreter ohne Nachsicht und ohne Rücksicht auf ihre Person mit aller Strenge des Gesetzes verfahren werden soll. Ingleichen werden auch jene Personen, welche aus natürlichen oder übernommenen Pflichten die Aufsicht über Kinder füh-

Auch auf der Kinder Behutsamkeit ist Sorge zu tragen

ren,

ren, und deren Sorglosigkeit an mehreren Unglücksfällen häufig Schuld trägt, zu mehrerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit ermahnet, da die Ausserachtlassung ihrer Pflichten nach dem 130. §. des erwähnten Strafgesetzes ebenfalls eine schwere Polizei-Uibertretung ist, und der verdienten Strafe nicht entgehen wird.

N. 7012.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 19. Junius 1806

Schulen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, können nur gegen Bewilligung der Landesstelle gehalten werden.

Es ist entdeckt worden, daß sich hier viele Personen des weiblichen Geschlechtes mit Unterweisung der weiblichen Jugend in den verschiedenen Arten der Handarbeiten dergestalt beschäftigen, daß sie mehrere Mädchen zu diesem Unterrichte gegen Bezahlung zur nähmlichen Zeit bei sich versammeln, und folglich bestimmt Schule halten.

Da der öffentlichen Staatsverwaltung obliegt, die Personen, welche mehrere Kinder zu einem gemeinschaftlichen Unterrichte in was immer für Gegenständen versammeln, so wohl in Ansehung ihrer Kenntnisse, als in Ansehung ihres moralischen Betragens zu kennen, wie auch zu wachen, daß durch diese Arbeitsschulen der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen: der Religionslehre, des Lesens, Schreibens, Rechnens u. s. w., welche allen Menschen zu

ih-

ihrer Geistesbildung, und für das gesellschaftliche Leben nöthig sind, nicht vernachlässiget werde; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle Personen, welche Mädchen mehrerer Familien in einem gemeinschaftlichen Orte versammeln wollen, um sie gegen Bezahlung in den weiblichen Handarbeiten zu unterweisen, ohne sie zu ihrem Gewerbe nöthig zu haben, sie mögen dieses schon bisher, ohne eine Erlaubniß angesucht zu haben, gethan haben, oder erst in Zukunft eine solche Arbeitsschule errichten wollen, um die Befugniß zu dieser Unternehmung bei der Landesstelle bittlich anzulangen haben. Diejenigen, welche ohne diese Genehmigung der Landesstelle in den weiblichen Handarbeiten Mädchen was immer für einer Art gemeinschaftlich unterrichten werden, ziehen sich die auf die Haltung einer Winkelschule mit hohem Hofdekrete vom 28. November 1782 festgesetzten Strafen an Geld, und bei wiederholter Betretung, auch strengere Ahndungen zu.

N. 7013.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Junius, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminalobergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, den 30. Junius 1806.

Seine Majestät haben, über die Frage: wie sich in Rücksicht der hierländigen Zugehörungen derje- Wie sich in Rücksicht der hierländigen Zugehörun-

gen derjenigen Fideikommisse, welche in den durch die Friedensschlüsse einer fremden Macht überlassenen Staaten aufgehoben worden, zu benehmen sey.

nigen Fideikommisse, welche in den durch die Friedensschlüsse einer fremden Macht überlassenen Staaten aufgehoben worden, zu benehmen sey? auf einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen befunden:

Wenn die Aufhebung des auf einer in den Erblanden befindlichen Realität, öffentlichen oder Privatobligation vorgemerkten Fideikommißbandes aus dem Grunde verlangt wird, weil ein in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande errichtetes Fideikommiß allda aufgehoben worden, so haben hierüber ohne Rücksicht auf die in dem derzeit fremden Staate erfolgte Verfügung nach Maaßgab der allgemeinen Gesetze diejenige erbländische Gerichtsbehörde zu entscheiden, welche über eine solche Fideikommißzugehörung bisher die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, oder welcher solche vermög der Jurisdiktionsgesetze gebühret.

Wenn es aber eine Obligation eines öffentlichen Fonds von einem solchen Fideikommisse betrift, worüber bisher keine erbländische Gerichtsbehörde eingeschritten ist, habe diejenige Gerichtsbehörde, zu welcher die Rechtsgeschäfte desjenigen Fonds gehören, bei welchem das Fideikommiß vorgemerket ist, mit der Entscheidung vorzugehen.

Welche höchste Entschließung den sämmtlichen Gerichtsbehörden in Niederösterreich unter und ob der

Enns

Enns zur Wissenschaft, und Nachachtung hiermit bedeutet wird.

N. 7014.

Hofdekret der obersten Justizstelle für Böhmen vom 21. Junius 1806.

Doktoren, welche bei der Appellationsprüfung zur Advokatur noch nicht vollkommen tauglich befunden wurden, dürfen auf weitere Praxis angewiesen werden.

Jene Doktoren, welche, bei der ersten zum Antritte der Advokatur mit ihnen bei dem Appellations-Gerichte vorgenommenen Prüfung, zwar noch nicht vollständig tauglich und ausgebildet befunden worden sind; aber solche Fähigkeiten und Kenntnisse an Tag gelegt haben, woraus bei einer fortgesetzten Praxis sich ihre vollkommene Fähigkeit und Ausbildung mit Grund erwarten läßt, dürfen auf eine wenigstens durch zwei Jahre noch fortzusetzende Praxis angewiesen, und sohin zu einer nochmaligen, jedoch letzten Prüfung zugelassen werden.

N. 7015.

Hofdekret vom 23. Junius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 9. Julius 1806.

Die Verordnungen wegen der Blattern- oder Pockeneinimpfung zu befolgen.

Es ist in Hinsicht der so stark ausgebreiteten Blatternseuche, auf die Befolgung der, wegen Pockeneinimpfungen erlassenen Verordnungen feste Hand zu halten, um solche durch die Geistlichkeit, Kreisämter und Kreisärzte den Unterthanen zur Erhaltung ihrer Kinder wohl begreiflich zu machen, die Kreis-

physiker aber haben die Pockeneinimpfung auf Verlangen der Aeltern unentgeldlich vorzunehmen, auch solches in ihren Stationen kund zu machen, und die Unterthanen hiezu zu bewegen zu suchen.

N. 7016.

Hofkanzleidekret an das galizische Landesgubernium vom 23. Junius 1806.

Wahlen der lebenslänglichen Vorsteherinnen oder Aebtissinnen in Galizien.

Se. Majestät haben in Ansehung der Wahlen der lebenslänglichen Vorsteherinnen oder Aebtissinnen der Nonnenklöster in Galizien und derer Bestätigung, zu beschließen geruhet: daß

a) das für die Prälaten-Wahlen in den Stiften männlicher Orden in den Erbländern allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniel *) in soweit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen in den gallizischen Frauenklöstern anzuwenden; insbesondere

b) zu jeder Wahl einer Kloster-Vorsteherin, welche als bleibend und lebenslänglich gewählet wird, vorläufig die höchste Bewilligung Sr. Majestät mit Beischließung des vorschriftmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters anzusuchen; und

c)

*) Dieses hierüber erlassene Gesetz ist vom 10. September 1805. und wird hier nachgetragen.

c) über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuholen sey; endlich

d) bei diesen Wahlen auch in Rücksicht auf die Gegenwart der landesfürstlichen Commissäre die bestehende höchste Vorschrift so weit Platz zu greifen habe: daß bei den erwähnten Wahlen nicht zwei, sondern nur ein landesfürstlicher Commissär anwesend sey, welcher, wenn zu Lemberg selbst eine Wahl dieser Art vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath; außer Lemberg aber wegen Größe des Landes immer der betreffende Kreishauptmann seyn soll.

Welche höchste Entschließung dem Gubernium zur künftigen genauen und gleichförmigen Befolgung bekannt gemacht wird.

Dekret der vereinigten Hofkanzlei vom 10. September 1806 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, an welche eine ähnliche Vorschrift unter dem 28. August 1804 erlassen wurde.

Vorschriften bei den Wahlen der Aebte und Pröbste verwalteter Stifter.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß zur Erzielung einer vollkommenen Gleichförmigkeit bei den Wahlen der Aebte und Pröbste verwalteter Stifter die in Oesterreich unter der Enns bestehende Uibung, in Beziehung auf das Temporale und Spirituale, allen Länderstellen und Ordinariaten zur künftigen Richtschur und genauen Beobachtung bekannt gemacht und vorgeschrieben werden solle.

Die-

Diesem höchsten Befehle gemäß wird der Landesstelle nachfolgende Vorschrift, welche sowohl die nach dem zeitlichen Hintritte eines Stifts-Vorstehers zu treffenden Vorkehrungen als das von den Landesfürstlichen Kommissärien bei der Wahl eines neuen Abtes zu beobachtende Ceremoniel enthält, mitgetheilt.

Die Bestimmung und Pflicht der landesfürstlichen Wahl-Kommissäre ist die Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsamen bei dergleichen Wahl-Akten.

Der Rang zwischen den landesfürstlichen und bischöflichen Wahl-Kommissären kann dermahl keiner Streitigkeit mehr unterliegen, denn da die ehemaligen Ceremonien einiger Orten und Stifter gänzlich aufgehoben; die inländischen Bischöfe und Erzbischöfe aber k. k. Unterthanen sind, und selbst ausländische Bischöfe, in soweit sich ihre Diöcesen bisher in die k. k. Erbländer erstrecken, nicht anders, als auf jene Art, wie die inländischen Bischöfe behandelt werden können; so ist der Vorrang, welcher bei einem Wahl-Akte Se. Majestät allerhöchste Person vorstellenden landesfürstlichen Kommissären gebühret, gesichert, und muß in allen Fällen auf das Strengste und ohne die geringste Abweichung behauptet werden. Der einzige und mögliche Fall einer Collision würde seyn, wenn ein inländischer Erzbischof oder Bischof zugleich Cardinal wäre, und in eigener Person bei der Wahl eines Abtes erschiene. Um dieser Collision

vor-

vorzubeugen, müßte in dem erwähnten Falle dem Cardinale vorläufig der Wunsch zu erkennen gegeben werden: daß er bei dem Wahl-Akte nicht selbst erschiene, sondern seine Kommissäre dazu anordnete; indem die landesfürstlichen Kommissäre den ihnen in dieser Eigenschaft gebührenden Vorrang gegen Niemanden vergeben dürfen.

Der in Oesterreich unter der Enns bestehende Gebrauch, dem zufolge die neuerwählten Ordensprälaten sogleich am Wahltage, wenn sie nach publizirter und von den landesfürstlichen Kommissären einstweilen provisorisch bestätigten Wahl von den Ordinariats-Kommissären in spiritualibus investirt werden, das Glaubensbekenntniß ablegen, welchem auch einige Verheißungen als Eidschwur angehängt sind, gründet sich auf die Anordnung des Kirchenrathes von Trient Cap. 12. Sess. 24 de Reformat., daß jeder, welcher zu einer Dignität oder zu einem Canonicate, oder Curat-Beneficium gelangt, das Glaubensbekenntniß abzulegen, und sich zum immerwährenden Gehorsam gegen die römische Kirche zu verpflichten habe, und auf die Verfügung des Papstes Pius des IV., welcher in der Bulle: Injunctum Nobis apostolicae servitutis officium, vom 13. Nov. 1564, gleicherwähnte Anordnung des Kirchenrathes von Trient auch auf die Vorsteher der regulären Orden erweitert hat.

Dieser in Oesterreich unter der Enns bereits be-

ste-

stehende Gebrauch ist daher künftighin allgemein zu beobachten, und zu diesem Ende wird die in der Wiener Diöces bei den Investituren in spiritualibus sowohl bei den neu gewählten Ordens-Prälaten, als aller Pfarrer aus dem Weltpriesterstande, nebst dem Glaubensbekenntnisse übliche Angelobungs-Formel mit dem Beisatze angeschlossen: daß der Punkt quoad non alienanda bona ecclesiae et beneficii sowohl für die Ordens-Prälaten, als weltgeistlichen Beneficiaten folgender Maßen festgesetzt sey: quod de bonis ecclesiae, beneficii, capituli, monasterii reverendissimo ordinariatu in consulto et sine licentia summi principis nihil alienare sed taliter alienata pro viribus recuperare velim und, daß bei den Ordens-Prälaten auch noch folgender in der St. Pöltner Diöces übliche und sehr angemessene Angelobungs-Punkt beizufügen sey: Promitto me habitum et regulam mei ordinis in me et meis canonice subjectis omnino observaturum.

Die Benediktion und Infulation der neu gewählten Aebte hat erst alsdann statt, wenn nach erstatteter Wahl-Relation die allerhöchste Bestätigung darüber ertheilet ist. Bei dieser Benediktion und Infulation haben die neu gewählten Aebte und Pröbste ihrem Diöcesan-Bischofe den Eid wörtlich nach jener Formel abzulegen, welche in dem römischen Pontifical enthalten ist; denn da die Erfahrung zum

öf-

öftern bewiesen hat, wie sehr sich manche Aebte dadurch, daß sie den Gebrauch der Inful und des Pastorals mit den Bischöfen gemein haben, blenden ließen, sich gleichsam für wirkliche Bischöfe ihrer Stifte zu halten, und sich Rechte zueignen zu wollen, welche nur dem Ordinarius der Diöces ausschließend gebühren; so ist eben so billig als zweckmäßig, daß die Aebte nebst dem feierlichen Akte der Einsegnung und Infulation, ihrem Diöcesan-Bischofe Treue, gebührende Unterwürfigkeit, Gehorsam und Ehrerbietung eidlich angeloben, damit sie durch diesen Eid zurückgehalten werden, etwas zu unternehmen, wodurch die hierarchische Ordnung in der Kirche gestöret wird.

Nach dieser Richtschnur ist sich von gesammten Länderstellen und Ordinariaten künftighin auf das Genaueste zu benehmen.

Vorschrift

derjenigen Vorkehrungen, welche nach dem Hintritte eines Stifts-Vorstehers zu treffen sind, und des Ceremoniels, welches die landesfürstlichen Kommissäre bei der Wahl eines neuen Abtes zu beobachten haben.

Sobald die Anzeige über den Hintritt eines Stifts-Vorstehers, nämlich eines Abtes oder Probstes, von irgend einem verwaisten Stifte an die po-

liti-

litische Landesstelle gelanget; hat dieselbe sogleich zwei Sperr- und Inventurs-Kommissäre mittels Dekrets an das betreffende Stift zur Vornehmung der Sperre und Inventur abzuordnen.

Diese Kommissäre, welche aus dem Referenten in landesfürstlichen Patronats-Sachen, und des ihm zugegebenen Sekretärs zu bestehen haben, müssen sich mit einem Kanzellisten von der Landesstelle, und in Begleitung eines Stifts-Geistlichen, der den Reise-Wagen und die vorfallenden Auslagen im Nahmen des Stiftes zu besorgen hat, in das betreffende Stift begeben.

Bei ihrer Ankunft sind dieselben von dem Prior, oder sonstigen Stiftsobern, und von den Geistlichen, welche die weltlichen Aemter versehen, als vom Küchenmeister, Kämmerer, Schaffner, oder wie sie nach Verschiedenheit der Klöster genannt werden, wie auch von den allenfalls vorhandenen weltlichen Stifts-Beamten, gleich beim aussteigen aus den Wagen geziemend zu empfangen, und von demselben in die Gastzimmer zu begleiten, wo die Kommissäre denselben ihren Auftrag zu eröffnen, sodann aber die Inventur vorzunehmen, und solche sobald möglich zu beendigen haben.

Bei der Inventur ist das alte, unter dem verstorbenen Abte errichtete Inventarium zum Grunde zu legen, und hiernach sowohl bei den Aktiv- als Passiv-Stand des Stiftes nach den Rubriken, wie solche in dem alten Inventar vorkommen, zu beschreiben.

Die Rubriken sind, 1) das baare Geld; 2) die Prätiosen und das Silber, auch die Einrichtung in der Abtei; 3) die öffentlichen und Privat-Aktiv-Obligationen; 4) die Gülten, Unterthanen und Realitäten; von was immer für einer Gattung sie seyn mögen; 5) die Korn- und Weinvorräthe; 6) der Viehstand und was zum Fundus instructus des Stiftes gehört; 7) kommen die Passiv-Obligationen, wenn deren vorhanden sind, u. s. w.

Wenn bei den Kommissären der Vermögensstand des Stiftes nach den unter dem letzten Abte sich ergebenen Veränderungen auf besondere Bogen aufgezeichnet, folglich die Inventur beendiget worden, haben dieselben eine provisorische Temporal-Administration des Stiftes in der Person des Priors, oder des Dechants, dann des Kämmerers, und wenn es ein größeres Stift ist, des sogenannten Oberkellners, oder Amtsverwalters, oder auch nach Umständen, des Seniors des Stiftes, je nachdem die Aemter der Religiosen, welche die Stiftswirthschaft besorgen, ihre Benennungen haben, aufzustellen.

Die weltlichen Kanzleibeamten des Stiftes und das Famulitium sind sodann vorrufen zu lassen, und im Rahmen des Landesfürsten zur Folgsamkeit, zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen die aufgestellte Temporal-Administration dergestalt anzuweisen, daß die Untergebenen der provisorischen Admi-

nistration den Gehorsam mittelst Handschlages in Gegenwart der Kommissäre angeloben.

Wenn ein Stift auf irgend eine seiner Herrschaften, nebst den grundbürgerlichen Gerechtsamen, auch die landgerichtliche, oder Criminal-Jurisdiktion ausübet, so ist die provisorische Temporal-Verwaltung derselben den oben besagten Individuen mit dem wörtlichen Beisatze aufzutragen; daß, in so weit es das Jurisdictionale betrifft, solches mit Zuziehung des weltlichen von der Kommission nahmentlich zu benennenden Stifts-Beamten zu besorgen sey.

Der Temporal-Administration wird in jenem Falle, wenn viel baares Geld vorhanden ist, eine angemessene Summe zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben auf Verrechnung in Handen zu lassen seyn; ist aber der Betrag nicht sehr beträchtlich, so wird solcher dem Prior, oder dem Vorsteher des Stiftes, oder, wenn es eine Probstei wäre, dem Dechante, in beiden Fällen jedoch gegen Empfangsscheine und künftige Verrechnung, in Händen gelassen.

Eben so können denselben die Prätiosen, wenn es wegen mehrerer Sicherheit räthlich scheint, ebenfalls gegen Empfangsschein zur Aufbewahrung im Priorate übergeben werden; sonst aber haben solche in der gewöhnlichen Verwahrung bei der Abtei zu verbleiben.

Befindet sich im Stifte eine Wirthschafts-Kanzlei; so muß die vorhandene Baarschaft ebenfalls gezäh-

zählet, und in das Inventarium eingetragen werden; da aber eine solche Baarschaft zum Wirthschafts-Betriebe, und oft zur bevorstehenden Abfuhr des landesfürstlichen Contributionals nöthig ist; so wird sie ebenfalls dem Stifts-Kämmerer und dem weltlichen Oberbeamten gegen Empfangschein, so wie den Administratoren das sämmtliche Silber zum Gebrauche in Händen zu lassen seyn.

Nach der solcher Gestalt vollendeten Inventur ist die Anlegung der landesfürstlichen Jurisdiktions-Sperre mittels Aufdrückung des Insiegels der Landesstelle auf einen Kasten an der Abtei und auf einen Schranken in dem Archive, oder in der Stiftskanzlei vorzunehmen.

Da die meisten Stifte in den Hauptstädten der Provinzen Häuser, oder sogenannte Höfe besitzen, sind allda ebenfalls die Mobilien, und die allenfalls vorhandenen Wein-Vorräthe zu beschreiben; sodann wird eines so wie das andere, in das Inventarium bei der gehörigen Rubrik eingetragen, und die Sperre an einem Kasten oder Schranken anzulegen seyn.

Hiernach haben die abgeordneten Sperr- und Inventurs-Kommissäre der aufgestellten provisorischen Stifts-Administration aufzutragen, daß dieselbe einen gewissenhaften Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben des Stiftes nach einem drei- oder sechsjährigen Durchschnitte verfasse, und solchen mit ihrer Unterfertigung, und unter eigener Dafürhaftung in

mög-

möglichst kürzester Zeitfrist nachträglich einsende, worauf die Kommissäre ihre Rückreise anzutreten haben.

Da dieser Ausweis der Einkünfte des Stiftes eigentlich darum abgefordert wird, um hierdurch die Wahl-Taxe bestimmen zu können; so haben die fürgewesenen Sperr- und Inventurs-Kommissäre am Ende dieses Ausweises die Anmerkung, wie lange der letztverstorbene Abt dem Stifte vorgestanden ist, beizurücken, und den Ausweis zu unterfertigen.

Wenn die Inventur auf die oben erklärte Art vollendet worden, wird das Inventarium von den Kommissären nach ihrer Zurückkunft auf den verfaßten Aufschreibbogen zusammen zu setzen, und ein mundirtes Exemplar mit ihrer Unterschrift nebst dem oben gedachten Empfangscheine der Relation an die Landesstelle beizuschließen seyn.

In dieser Relation ist der in dem alten Inventar beschriebene Vermögensstand des Stiftes mit dem dermahligen zu vergleichen, die Ursache der Vermehrung oder der Verminderung desselben, welche sich unter dem jüngst verstorbenen Abte oder Probste ergeben hat, anzuführen, und, wenn das Stift noch aufrecht befunden wird, das Einrathen auf die Bewilligung der Wahl eines neuen Abtes beizufügen.

Diese Relation hat sodann die Landesstelle mit ihrem gutächtlichen Berichte an die Hofstelle zu begleiten, den Ausweis der Stifts-Einkünfte aber der Provinzial-Staatsbuchhalterei indessen zuzufertigen,

weil

weil der durch das Inventar ersichtliche Vermögensstand des Stiftes schon hinlänglich ist, die Frage wegen des Wahl-Consenses zu erörtern, der Ausweis aber nur zur Bestimmung der Wahl-Taxe dienet.

Hiermit endiget sich das Geschäft der von der Landesstelle abgeordneten Sperr- und Inventurs-Kommissäre.

Die bei dem Absterben eines Stifts-Vorstehers nothwendige Vorkehrung quod spirituale et disciplinare ist die Sache des Ordinariates.

Wenn nun von einem Stifte die Erlaubniß zur Vornehmung der Wahl eines neuen Abtes angesuchet wird, hat die Landesstelle dem über dieses Ansuchen zu erstatteten Berichte nicht nur das, von den Sperr- und Inventurs-Kommissären über den Vermögensstand des Stiftes verfaßte Inventarium beizuschließen; sondern auch unter einem, die zu diesem Wahl-Akte und der Installirung in temporalibus anzuordnenden zwei landesfürstlichen Kommissäre nahmhaft zu machen. Einer dieser Kommissäre ist jederzeit der Rath, welcher bei der Landesstelle das Referat in geistlichen Stifts- und Kloster-Angelegenheiten führet; den andern Kommissär aber hat in jedem einzelnen Falle die Landesstelle vorzuschlagen, und die Hofkanzlei zu bestätigen. Der Vorsitz unter ihnen gebühret dem, welcher der ältere Rath unter beiden ist.

Erfolget die angesuchte Bewilligung zur Wahl

ei-

eines neuen Abtes; so müssen diese Kommissäre, welchen noch ein Sekretär und ein Kanzellist von der Landesstelle beizugeben ist, mit dem bischöflichen Ordinarius des Wahltages wegen, sich in das Einvernehmen setzen; sodann aber am Vorabende desselben in dem betreffenden Stifte, wohin sie durch einen Stifts-Geistlichen zu begleiten sind, welcher die Reise-Auslagen zu bestreiten hat, einzutreffen suchen.

Alda sind dieselben unter dem Geläute der Glocken an der Hauptstiege von dem Vorsteher und dem ganzen Convente, das ist, von dem Prior und Convente, wenn es ein Mönchs-Stift; vom Dechante und Capitel aber, wenn es ein Canonicat-Stift ist, in Flocken oder Rocheten, je nachdem es der Orden mit sich bringt, unter der Uiberreichung der Schlüssel auf einer silbernen Tasse, zu empfangen, und in ihre Wohnzimmer einzuführen. Hierauf haben sie durch den beigegebenen Landesstelle-Kanzelisten den gewöhnlicher Maßen schon Tags vorher, ehe die Wahl vorgenommen wird, zur Abhaltung eines verläßlichen Scrutiniums angelangten bischöflichen Kommissären ihre Ankunft erinnern zu lassen, diese aber den landesfürstlichen Kommissären den ersten kurzen Ankunfts-Besuch, jedoch ohne sich zu setzen, nach vorläufiger Anmeldung zu machen, und letztere ebenfalls nach einer durch den Kanzellisten der Landesstelle vorhergegangenen Anmeldung den bischöflichen Kommissären den Besuch zu erwiedern.

Am

Am folgenden Tage ist dem Prior und dem Convente, oder dem Dechante und dem Capitel, welche zur gegebenen Stunde im Vorzimmer des ersten landesfürstlichen Kommissärs in Flocken oder Chorröcken sich zu versammeln haben, und nach vorläufig geschehener Anmeldung durch den Kanzellisten der Landesstelle in das Wohnzimmer des gedachten ersten Kommissärs einzuführen sind, das höchste Kommissorium von demselben zu eröfnen, zugleich aber die Ermahnung beizufügen, daß sie mit Hindansetzung aller Nebenabsichten lediglich auf die Wahl eines solchen Mannes zu ihrem Vorsteher bedacht seyn sollen, welcher nicht allein dem Kloster in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wohl und nützlich vorstehen; sondern dessen sich auch Se. Majestät in vorfallenden Landes- und andern Angelegenheiten gebrauchen könne.

Hiernach haben sich die bischöflichen Kommissäre unter Vortragung des Kreuzes und Vortretung des der Conventualen in die Kirche zu verfügen, welchen unmittelbar darauf die landesfürstlichen Kommissäre unter Vortretung der stiftsherrschaftlichen Richter und weltlichen Beamten, dann derjenigen Stiftsgeistlichen, welche weltliche Aemter im Stifte besorgen, folgen.

Bei dem Eintritte in die Kirche hat der pontificirende Prior den landesfürstlichen Kommissären das Weihwasser zu reichen. In der Kirche tretten diese, so wie die bischöflichen Kommissäre, und zwar die er-

sten a cornu Evangelii, die letzteren a cornu Epistolae zu den mit Teppichen überhängten Bethstühlen, hinter welchen Armsessel zu bereiten sind.

Diese Bethstühle sind der Länge nach zu stellen, so, daß die landesfürstlichen und die bischöflichen Kommissäre einander gerade gegenüber im Angesichte haben. Der Sekretär der Landesstelle als Aktuar hat einige Schritte entfernt von den landesfürstlichen Kommissären ebenfalls an einem besondern, mit einem Lehnsessel ohne Arme versehenen Bethstuhle, jedoch so, daß er seine Richtung mit dem Antlitze gegen den Hochaltar erhält, seinen Platz zu nehmen. Ein gleiches wird in Ansehung des bischöflichen Kanzlei-Directors auf der Seite der bischöflichen Kommissäre zu beobachten seyn. Die Stiftsgeistlichen aber nehmen in ihren sonst gewöhnlichen Chorstühlen den Platz ein.

Hierauf folgt das heilige Geistamt, bei welchem die landesfürstlichen Kommissäre, so wie die bischöflichen incensiret werden, und selben das Evangelium und das Pacificale zum Küssen gereichet wird.

Nach diesem Amte sind die landesfürstlichen Kommissäre in eben jener feierlichen Ordnung aus der Kirche, wie sie dahin geführet worden, in die Abtei zu begleiten; die Wählenden aber haben sich mit den bischöflichen Kommissären in das Conclave zu begeben, und die Wahl vorzunehmen. Wenn die Wahl canonisch vollbracht ist, haben die bischöflichen Kommissäre die drei Scrutatoren als Abgeordnete an die landesfürst-

fürstlichen Kommissäre abzusenden, ihnen die vollbrachte Wahl und das Individuum, auf welches die Wahl fiel, bekannt, und die Anfrage: ob die Wahl publicirt werden dürfe, und es ihnen gefällig seyn würde, dabei gegenwärtig zu seyn, an sie machen zu lassen.

Sollte der Fall eintreten, daß die landesfürstlichen Kommissäre gegen die gewählte Person eine gegründete Einwendung hätten; haben selbe die Publication nicht zu erlauben, sondern unverzüglich Bericht an die Landesstelle zu erstatten, und sich die nöthigen Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Im entgegengesetzten Falle aber ist den sich anfragenden bischöflichen Kommissären zurückbedeuten zu lassen, daß die Wahl publicirt werden könne, und die landesfürstlichen Wahlcommissäre bei der Publication gegenwärtig seyn werden.

Nach dieser erhaltenen Antwort hat die bischöfliche Commission das gesammte Capitel, oder Convent in die Abtei abzusenden, um die landesfürstlichen Kommissäre, denen die bischöflichen bei ihrer Ankunft bis in die Mitte des Wahl-Conclave entgegen zu gehen haben, feierlich abzuhohlen, wo sodann in ihrer Gegenwart die Wahl zu publiciren, zugleich aber auch von dem ersten landesfürstlichen Kommissäre, im Nahmen Sr. Majestät, die Bewilligung zur Vornehmung der Spiritual-Investitur zu ertheilen seyn wird. Wornach das Conclave zu eröfnen, und die ganze Versammlung in obiger Ordnung abermahl in die Kirche bis

zum Hochaltare, nur mit dem Unterschiede, zu ziehen hat, daß die bischöflichen Kommissäre den Neuerwählten in ihre Mitte nehmen.

In der Kirche haben die landesfürstlichen Kommissäre an ihrem vorigen Platze der geistlichen Investitur auf ihrem Sessel sitzend beizuwohnen, zwischen diesem Platze aber, und jenem der bischöflichen Kommissäre wird eine kleine Kniebank für den neuerwählten Abt zu stellen seyn.

Nach der vollbrachten geistlichen Investitur werden sich die landesfürstlichen Kommissäre in der vorigen feierlichen Ordnung nach der Abtei zur Vornehmung der Installation in temporalibus, bei welcher jedoch die bischöflichen Kommissäre nicht zu erscheinen haben, verfügen, und alloa in dem zu dieser Handlung bestimmten Orte, an einem mit einem Teppiche überzogenen Tische auf einem Sessel ohne Arme, der Commissions-Aktuar aber auf der andern Seite auf einem ähnlichen Sessel Platz nehmen.

Hier wird nach einer von dem ersten landesfürstlichen Kommissäre zu haltenden kurzen Anrede, in welcher der neuerwählte Abt zum Eifer, und zur genauen Beobachtung seiner Pflichten aufzufordern ist, der letztere ein Exemplar von dem hier nachfolgenden Reverse stehend laut abzulesen, und sodann mit seiner Unterschrift in duplo zu fertigen haben.

Sodann sind die Inventarien des Stiftes sowohl von den landesfürstlichen Kommissären, als dem

neu-

neuerwählten Abte zu fertigen, und diesem ein Exemplar davon, so wie auch auf dem Tische in Bereitschaft zu haltenden Schlüssel, das Siegel, und das Grundbuch, welche Stücke derselbe in signum Jurisdictionis zu berühren hat, zu übergeben. Wornach die weltlichen Stiftsbeamten und Vorsteher der Gemeinden auf den Stiftsherrschaften, welche zu dieser Installation vorläufig vorgeladen werden müssen, vorgerufen, und zum Gehorsame, welche dieselben durch Handschlag und respective Handkuß bei diesem Akte sitzenden neuen Abte zu geloben haben, angewiesen werden. Worauf derselbe in die Zimmer der Abtei eingeführet wird.

Bei der Mittags-Tafel hat der neuerwählte Abt tanquam sponsus den ersten Platz, die landesfürstlichen Kommissäre hingegen den ersten Platz zu dessen rechten Seite, und an dieselben an, der Sekretär der Landesstelle, und der Kanzellist zu nehmen, zur linken aber kommen die bischöflichen Kommissäre zu sitzen.

Des andern Tages, an welchem die landesfürstlichen Kommissäre ihre Rückreise anzutreten haben, sind dieselben auf gleiche Weise, wie bei der Ankunft von dem ganzen Convente in Flocken oder Chorröcken, so wie auch von den bischöflichen Kommissären, über die Haupttreppe bis an den Wagen zu begleiten, und haben sodann unter dem Geläute aller Glocken abzufahren.

Revers.

Ich N. N. als neu angehender Abt des würdigen Gotteshauses des N. Ordens zu N. bekenne hiermit öffentlich mit diesem Briefe: Demnach Höchst Se. Majestät Franz I. erwählter römischer Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn u. Böheim; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc., unser allergnädigster Erblandes-Fürst und Herr, mir gedachte Abtei allergnädigst conferiret und verliehen: daß ich darauf allerhöchst ernannter Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät und Dero Erben mit gehorsamster Treue allerunterthänigst angelobet und zugesaget, thue solches auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes, mich in Versehung und Vorstehung derselben Abtei, der Kirchenordnung und Ceremonien, auch der Ordensregel und Statuten des heiligen N. gemäß zu verhalten, von den Renten, Gülten, Einkommen, Unterthanen und Gründen angeregter Abtei in keinerlei Weise etwas zu veralieniren; sondern vielmehr die Hinweggekommenen, so viel nur immer möglich seyn wird, wieder dazu zu bringen, wie auch die Landessteuer subsidia ecclesiastica, und andere Anlagen, nicht weniger die vorhandenen liquidirten Schulden ordentlich und so viel möglich ehestens abzuzahlen und zu entrichten, auch die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht zu beschweren, sondern bei ihren Rechten und guten Gewohnheiten zu lassen, und wo

sie

ge dawider beschweret werden, aller Billigkeit gemäß wieder dazu zu helfen, die Gebäude des Stiftes zu erhalten, auch, so mehrere vonnöthen, nach Gelegenheit der Zeit und des Einkommens, auch mit Vorwissen und landesfürstlichen Consense einer hochlöblichen k. k. Landesstelle zu erbauen, ingleichen die jungen Conventualen zu den Studien wirklich zu applicieren, damit auf solche Weise fort und fort gelehrte Leute bei diesem Stifte erzielet werden, und sonsten in Allem des mir anvertrauten Stiftes Frommen und Nutzen also zu suchen und zu schaffen, wie ich solches gegen Gott, und vor allerhöchst ernannter Se. röm. kaiserl. königl. apostolischen Majestät zu verantworten schuldig bin, getreulich und ohne Gefährde:

Zu mehrerer Urkunde dessen habe ich meine Handschrift und Petschaft hierunter gestellet.

So geschehen N. den

(L. S.) N. Abt.

N. 7017.

Hofkammerdekret vom 24. Junius, kundgemacht von dem k. böhmischen Landesgubernium den 14. Julius 1806.

Einige K. K. im Branntsteuerpatente vom 3. Mai 1805 werden erläutert, und die allenfällig ob-

Nach der Kundmachung des neuen Biertrankfteuerpatents vom 3ten Mai 1805 (so in gegenwärtiger Sammlung Seite 346 Zahl 6620 zu finden ist) sind von einigen Dominien und bräuberechtigten Partheien über den Sinn des 3ten und 12ten §., worin

gewalteten Zweifel und Bedenken gehoben.

es heißt: der Regel nach muß in den Städten und auf dem Lande jedes Gebräu immer nach dem vollen Guße, auf den der Bräukeßel eingerichtet ist, angemeldet, verfertiget, und versteuert werden; dann über die Vorschrift des 13ten §., welche die Erzeugung des Zusatzbieres, Wegstrzelek, Nachsudbiers, und der Patoken verbietet, einige Zweifel erreget, und von der k. auch k. k. Bankogefällenverwaltung zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden.

Um allen Zweideutigkeiten, und vorzüglich in Kontrebandfällen allen Mißdeutungen vorzubeugen, wird zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht, daß

Erstens: Der volle Guß, von welchem in dem 8ten und 12ten §. Erwähnung geschieht, nicht nach dem Inhalte des Bräukessels zu bemessen, sondern daß der Ausdruck: auf den der Bräukeßel eingerichtet ist, nach dem Sinne des Patents so zu verstehen seye, daß der volle Guß eines jeden ganzen Gebräues nach der Einrichtung und Requisiten des Bräukessels, d. i. nach dem Maße der auf ein ganzes Gebräu eingerichteten, ämtlich abgemessenen, oder abgeeigten, und mit dem Ham oder Zapfen bezeichneten und markirten Matschbodingen, Kühlstöcken, und Fässern anzumelden, zu verfertigen, und zu versteuern seye;

Zweitens: daß unter den im 13ten §. vorkommenden Benennungen: Zusatzbier, Wegstrzelek, Nach-

Nachsudbier, Patocken, nicht diejenige Menge des Wassers, welche zur Erzeugung eines ganzen Gebräues nach dem vollen Guße unumgänglich nöthig ist, zu verstehen sey, sondern daß unter diesen gesetzwidrigen Benennungen, wie es ohnehin in diesem §. deutlich genug ausgedrückt ist, die Erzeugung aller Nebengetränke von was immer für Gattung, welche kein ächtes Bier sind, verstanden werde.

Drittens: ist in dem letzten Absatze des 12. §. des neuen Patents ein Druckfehler entdeckt worden, in dem der Inhalt desselben also lautet: Ein und zwey Drittheile oder ein und dreiviertl Gebräu darf weder die Bankalverwaltung, um so weniger also ein derselben unterstehendes Amt jemals verwilligen. Das zweimal eingeschlichene Wort und gibt die irrige Deutung, als wenn ein ganzes und zwei Drittheile oder ein ganzes und dreiviertel Gebräu zu erzeugen verboten wäre, welches dem Sinne und dem ersten Absatze des 12ten §. zuwider ist.

Dieser Druckfehler wird demnach dahin verbessert, und erkläret, daß dieser Absatz bestimmt so heißen soll: Zwei Drittheile oder dreiviertel Gebräu darf weder die Bankalverwaltung, um so weniger also ein derselben unterstehendes Amt jemals bewilligen.

N. 7018.

Hofkanzleidekret vom 26. Junius, kundgemacht vom gallizischen Landesgubernium den 22. August 1806.

Wegen Einführung des Unterrichtsgeldes an der Universität und dem Gimnasium zu Krakau, u. an dem Liceum und Gimnasium zu Lemberg.

Seine k. k. Majestät haben die Einführung des Unterrichtsgeldes an der Universität zu Krakau und an dem Liceum zu Lemberg, dann an den in beiden Orten befindlichen Gimnasien anzuordnen geruhet.

Die Entrichtung des Unterrichtsgeldes hat mit dem am 3. November l. J. eintretenden neuen Schuljahre anzufangen.

Der Betrag des zu entrichtenden Unterrichtsgeldes wird für jeden Schüler bei den Gimnasien auf 6 fl., bei dem philosophischen und chirurgischen Studium auf 15 fl., und bei dem medicinischen und juridischen Studium auf 30 fl. jährlich festgesetzt.

Die Entrichtung des Unterrichtsgeldes hat in zehn monatlichen Raten, jederzeit mit dem Anfange des Monats, in Krakau bei der Universitätskanzlei, und in Lemberg bei der Licealkanzlei, für die Gimnasial-Studien mit 36 kr., für die philosophischen und chirurgischen Studien mit 1 fl. 30 kr., und für die medicinischen und juridischen Studien mit 3 fl. zu geschehen.

Schüler von guten Sitten, deren Armuth, oder deren Aeltern Armuth erwiesen ist, werden, wenn sie

die

die erste Fortgangsklasse mit Vorzug erworben haben, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet werden.

Kein Schüler wird zur Prüfung zugelassen werden, wenn er sich nicht ausweiset, das Unterrichtsgeld ordentlich und richtig bezahlt zu haben, oder von Entrichtung desselben gesetzlich befreiet worden zu seyn.

N. 7019.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 26. Junius 1806.

Bei einer Waldreitung ausgestecktes Holz zu confisciren, und die Wiederwaldbarmachung anzuordnen.

Sobald bei einer entdeckten Waldreutung von ausgestecktem Holze die Anzeige vom Forstbeamten vorkömmt, soll alsogleich die Konfiskation des Holzes, so wie die Wiederwaldbarmachung angeordnet, und über das geschehene in dem Forstrapports-Begleitungsberichte zur Regierungswissenschaft angemerket werden.

N. 7020.

Hofkammerdekret vom 26. Junius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2. Julius 1806.

Postrittgelds-Erhöhung bis Ende October 1806.

Das dermalige Rittgeld von 2 fl. für ein Pferd und eine einfache Poststation von Reisenden, Kouriren und Privatestaffeten wird vom 1. Julius bis Ende October 1806 ferner abzunehmen bewilliget.

N.

N. 7021.

Verordnung der Landesregierung in Niederösterreich vom 26 Junius 1806.

Vermächtnisse sind nur unter gehörig abgesonderte Arme zu vertheilen.

Diejenigen, welche vermöge Testaments die Vertheilung eines Vermächtnisses unter die Armen zu machen haben, dürfen nur gehörig abgehörte Arme betheilen, und müssen die noch nicht Abgehörten noch vorläufig an die Armen-Bezirks-Direction zur Abhörung anweisen, es wäre dann in dem dießfälligen Testamente ausdrücklich bestimmt, daß der Executor sich gegen Niemanden auszuweisen habe.

N. 7022.

Verordnung der Landesregierung in Niederösterreich vom 26. Junius 1806.

Schiessen auf dem Lande ausser den Schießstätten wird verboten.

Der Verbot des Schiessens auf dem Lande bei was immer für einer Gelegenheit außer auf privilegirten Schießstätten ist zu erneuern.

N. 7023.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 26 Junius 1806.

Blitzableiter sind bei Erbauung und Reparationen der Kirchthürme anzubringen.

Bei Erbauung neuer Kirchenthürme sollen jedesmahl Blitzableiter angebracht, und die Thurmkreuze dazu benützt, dann auch bei den Wegreparationen der alten Thürme auf die Anbringung der Blitzableiter der thunlichste Bedacht genommen werden.

N.

N. 7024.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 26. Junius 1806.

Auf eine gute Waldkultur zu sehen.

Es ist hervorgekommen, daß in manchen Gegenden des Landes der Mangel des Holzes eingreiffen, und hierdurch der Preis des Brennstoffes beträchtlich gestiegen seye.

Da diesem Gebrechen vor der Hand nur durch eine gute Waldkultur, und durch gute wirthschaftliche Gebahrung mit dem Brennstoffe einigermaßen vorgebeuget werden kann; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen:

a) sämmtlichen Dominien die genaueste Beobachtung der Waldordnung vom 25. April 1754 einzuschärfen, hierüber strenge zu wachen, bei Kreisbereisungen von dem Zustande der Waldungen, und der Waldkultur sich zu überzeugen, und hievon in den Kreisbereisungsberichten umständliche Erwähnung zu machen;

b) hat dasselbe die Dominien und Magistrate anzuweisen, damit von Seite der Insassen mit dem Brennstoffe wirthschaftlich gebahret, und jede Verschwendung möglichst vermieden werde.

c) Ist darauf genau zu sehen, damit die neuen oder baufälligen Häuser, in so fern es sich nur immer mit den Lokalumständen vereinbaren läßt, von Stein hergestellet werden.

d) Sind die Dominien zur Entdeckung des Torfes, und der Steinkohlen aufzufordern.

N.

N. 7025.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 26. Junius 1806., kundgemacht in Niederösterreich am 15., in Kärnten am 18. Julius. Hofdekret der obersten Justizstelle vom 5. Julius.

Erbsteuere Befreiung der Militär-Erziehungshäuser.

Die Militär-Erziehungshäuser haben nicht nur als Legatarien, sondern auch, wenn sie als Haupterben erscheinen, von der Entrichtung der Erbsteuer frei zu bleiben.

N. 7026.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 26. Junius 1806, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 11. Julius 1806.

Sicherstellung des Vermögens der Klöster.

Wegen Sicherstellung des Vermögens derjenigen Klöster, deren Einkünfte die Bedeckung des Bedürfnisses für ihren dermahligen Personal-Stand wesentlich übersteigen, haben Se. Majestät folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet: Nach dem Inhalte des Handschreibens Sr. Majestät vom 16. September 1802, darf mit Ausnahme der Mendicanten-Klöster und der Stifte, welchen letzteren ohnehin die eigene Verwaltung ihres Vermögens eingeräumt ist, und die den leicht entbehrlichen Überfluß, der erneuerten Vorschrift vom 19. Julius 1804, gemäß, an den Religions-Fond abzuführen haben,

zur

nur das Vermögen jener Klöster untersuchet, und sicher gestellet werden, welche dadurch, weil ihr Personal-Stand weit unter die normalmäßige Anzahl herabgesunken, und nicht bald ein hinlänglicher Nachwachs tauglicher Candidaten zu hoffen ist, zu einem wirklichen Uiberschusse außer demjenigen, den der Religions-Fond als Pauschal-Betrag, oder als 7½ Steuer zu fodern hat, gelanget sind. Bloß in einem solchen Falle müssen die in dieser Cathegorie gehörigen Klöster verhalten werden, denjenigen Betrag, welcher nach dem Verhältnisse ihrer sämmentlichen Einkünfte auf jedes, für den festgesetzten Personal-Stand abgängige Individuum ausfällt, verzinslich anzulegen, und zu diesem Ende sich vorläufig über den dermahligen Vermögens- und Personal-Stand sowohl, als die dießfälligen Erfordernisse, und den hierdurch fruchtbringend anzulegenden Betrag des Uiberschusses der Einkünfte jährlich gewissenhaft auszuweisen. Um aber von der Richtigkeit und Wahrheit solcher Ausweise überzeugt zu seyn, und hiervon in jedem Falle einen verläßlichen Gebrauch machen zu können, ist diesen Klöstern neuerdings auf das Nachdrücklichste unter Androhung einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe, und Entsetzung der schuldig befundenen Obern von ihren Aemtern und Klosterwürden, anzubefehlen: über alle Empfänge, dann Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung mit Zuziehung einiger Conventualen

zu

zu führen, damit solche da, wo die Landesbuchhalterei im Orte besteht, von dieser bei jeder Gelegenheit; anderwärts aber von dem betreffenden Kreisamte bei der gewöhnlichen Kreisbereisung eingesehen werden könne.

N. 7027.

Hofkanzleidekret an die nieder-österreichische Regierung vom 26. Junius, kundgemacht am 10. Julius 1806.

Belohnung für die Kuhpocken-Impfung.

Se. Majestät haben bei der allgemein bestätigten Eigenschaft der Kuhpocken gegen die Ansteckung und Verbreitung der verheerenden Blattern-Seuche, und um den Eifer der Aerzte und Wundärzte zur Kuhpocken-Impfung mehr anzufachen, zu bewilligen geruhet: daß jenen drei Aerzten aus Wien und Oesterreich unter der Enns, welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit Kuhpocken gemacht zu haben sich ausweisen werden, nach der Abstufung der Zahl von Impflingen, eine Belohnung von Zweihundert, Einhundert Fünfzig, und Einhundert Gulden aus dem Cameral-Aerarium gereichet, und diese Aerzte durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht werden sollen, bis das unter dem Volke noch bestehende Vorurtheil gegen die Kuhpocken-Impfung mehr zerstreut seyn wird.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wird daher erstbesagte Belohnung jenen drei Aerzten

oder Wundärzten zu Theil werden, welche vom Julius jedes Jahres, bis Ende Junius des darauf folgenden, vom laufenden Jahre 1806 anzufangen, die meisten Impfungen mit Kuhpocken vorgenommen haben.

Daher müssen hierüber genaue Protokolle geführt, in denselben die Nahmen, das Alter der Geimpften, der Stand ihrer Aeltern, der Tag der Impfung, und der Erfolg derselben mit aller Verläßlichkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet, diese Protokolle in der Stadt von der Polizei-Oberdirection, in den Vorstädten aber von den Polizei-Bezirks-Direktionen, und auf dem Lande von der Herrschaft, die es betrifft, vidimirt und bestätiget; endlich die erwähnten Protokolle alle Mahle längstens bis Ende Augusts eines jeden Jahres, vom Jahre 1807 anzufangen, und zwar jene aus der Stadt, durch die Polizei Oberdirection, jene aus den Vorstädten durch die Bezirks-Polizei-Directionen, und die vom Lande durch die Kreisämter dieser Landesstelle übergeben werden, indem am Schlusse des Monathes September jedes Jahres die Vertheilung der Prämien vorgenommen werden wird.

N. 7028.

Hofkammerdekret an sämmentliche Länderstellen vom 27. Junius, kundgemacht von der Landes-Regierung in Oesterreich un-

ter der Enns den 28. Junius, von dem böhmischen Landesgubernium, der Landes-Regierung ob der Enns, dem mährisch-schlesischen Gubernium, dann dem Gubernium in Steiermark und Kärnten den 2., von der krainer- und görzerischen Landesstelle den 4., vom gallizischen Landesgubernium den 11. Julius 1806.

Das Aufkaufen des Kupfergeldes mit Aufgabe wird verboten.

Man hat schon seit einiger Zeit bemerket, daß das Aufsammeln und Einwechseln der Kupferscheidemünze mit Aufgabe wieder sehr über Hand nehme, und dadurch, ungeachtet die wirklich im Umlauf bestehende Summe an Kupfergelde für den wirklichen Bedarf des täglichen Verkehres mehr als hinlänglich ist, dennoch an manchem Orte ein augenblicklicher Mangel an dieser Münzgattung hervorgebracht werde.

Sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden wird daher ernstgemessenst anempfohlen, auf die Hintanhaltung dieses Unfuges in genauer Befolgung der dießfalls bestehenden mehreren Verordnungen, und insbesondere des erst durch Patent vom 13. Oktober 1802, (so in gegenw. Samml. dem 16. B. S. 715, Zahl 5196. zu finden,) erneuerten Verbotsgesetzes pflichtmäßig zu wachen, somit um so weniger zu gestatten, daß Handelsjuden, oder andere Partheien eigends sowohl in Städten als auf dem Lande um Kupfergeld mit Aufgabe aufzukaufen, herumgehen, sondern vielmehr gegen jene, die dieserwegen betreten

wer-

werden, nach Vorschrift der vorerwähnten Patente unnachsichtlich vorzugehen.

N. 7029.

Verordnung des böhmischen Landesgubernii̇ms vom 27. Junius 1806.

Die Zuwagsbemessung bei dem Fleischverkaufe wird näher bestimmt.

Um das Publikum bei dem Fleischeinkaufe vor allen Bevortheilungen der Fleischhauer zu schützen, jedem willkührlichen Vorgange dieser Gewerbsleute bei Zutheilung unverhältnißmäßiger Zuwagen bestimmte Schranken zu setzen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, was und wie viel die Käufer an gesetzlicher Zuwage nehmen müßten, und was und wie viel die Fleischhauer hieran geben dürfen, wird zur künftigen Richtschnur und genauen Befolgung hiemit Nachstehendes festgesetzet und angeordnet:

a) Bei dem Rindfleische.

Wenn weniger als zwei Pfund Rindfleisch gekauft wird, findet gar keine Zuwage Statt, bei

2 Pfund	anzufangen hingegen	4 Loth.
3 ——	. . .	8 —
4 ——	. . .	16 —
5 ——	. . .	24 —
6 ——	. .	1 Pfund —
7 — 8 — 9	. .	1 Pfund 16
10. 11. 12.	. .	2 Pfund —
13. 14. 15.	. .	2 Pfund 16
16 und mehr Pfund	.	3 Pfund —

Doch sind bei dem Rindfleische keine andere als Rindsbeine zuzuwägen, und dürfen eben so alle leere Röhrbeine, woraus das Mark bereits genommen worden, nicht zugewogen werden; wohingegen die Zuwage von Ochsenköpfen, Füßen und Eingeweide gänzlich untersagt bleibet.

b) Bei dem Kalbfleische.

Nebst dem, daß bei dem Kochfleische, wie bisher immer, keine Zuwage Statt findet, sind die Fleischhauer auch verbunden, die beiden hintern Schlegeln, und den Nierenbraten ohne Zuwage zu verkaufen, weil sie schon dadurch den gehörigen Gewinn haben, daß ihnen gestattet wird, das Pfund beider Gattungen um 3 Kr. über die Kalbfleischtaxe verkaufen zu können.

c) Bei dem Schweinefleische.

Wird die Zuwage der Würste und Eingeweide gänzlich verbothen, wohl aber ein mäßiges Stück des von der Haut nicht entblößten Schweinkopfes, und der Füße als genußbare Theile gestattet.

d) Bei dem Schöpsen- und Hammelfleische.

Wird ebenfalls die Zuwage der Eingeweide, dann der ohnehin bei dem Felle zurückbleibenden Füße untersagt, wohl aber ein mäßiges Stück Kopf derselben Gattungen zuzulegen gestattet. Wobei noch bemerket wird, daß das Lammfleisch, weil es keiner Taxe unterworfen ist, und blos als Marktfeilschaft an-

angesehen werden muß, auch ohne einer Zuwagsbemessung belassen bleibet.

Bei Uibertretung eines oder des andern in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Punktes, werden sich die dawider handelnden Fleischhauer der nämlichen Strafe schuldig machen, und auch damit unnachsichtlich bestraft werden, welche überhaupt auf die Uibertretungen der Taxe festgesetzt sind.

N. 7030.

Verordnung des gallizischen Landes-Guberniums vom 27. Junius 1806.

Auswanderer sind zu Soldaten zu nehmen.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß unter den Ursachen, welche im vorigen Jahre zu häufigen Auswanderungen aus der Bucowina Anlaß gegeben haben, auch die Furcht vor einer auf die gewöhnliche jährliche Conscriptions-Revision folgenden Rekrutirung gewirkt haben soll, die Unterthanen zu diesem gesetzwidrigen Schritte zu verleiten.

Um nun bei der am 15. Julius h. J. neuerdings vorzunehmenden Conscription-Evidenzhaltung ähnliche Auftritte, wie sie im vorigen Jahre in der Bucowina statt gefunden haben, zu beseitigen, geruhten Seine k. Majestät zu befehlen, daß von nun an Jeder, der in der Auswanderung betreten wird, ohne Weitern zum Militär-Stande, wenn er dazu tauglich ist, gestellt werden soll.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht wird.

N. 7031.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 27. Junius, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 11., von dem böhmischen Landes-Gubernium den 21. Julius 1806.

Verleihung der Stipendien und Befreiung von dem Unterrichtsgelde.

Se. Majestät haben aus den eingeschickten Schul- und Studien-Catalogen ersehen, daß, wider die bestehende Verordnung, noch immer Schüler mit der zweiten Fortgangs-Classe im Genusse der Stipendien und Stiftungen belassen werden. Es wird daher in Folge höchsten Befehles die Landesstelle in Ansehung dieses Gegenstandes zur genauesten Beobachtung der ihr bekannt gemachten ernstlichen höchsten Willensmeinung mit dem Beisatze angewiesen: daß künftig die Schüler der zweiten Fortgangs-Classe auch der Befreiung vom Unterrichtsgelde ohne weiters verlustig werden.

N. 7032.

Hofdekret vom 28. Junius, kundgemacht von der nieder-österreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 16. August 1806.

Seine Majestät haben, um den bereits in

Fisch-

Fischament bestehenden Wochen-Körner-Markt mehr emporzubringen, bei der dortigen günstigen Localität auch die Errichtung eines neuen Wasser-Körner-Marktes daselbst zu genehmigen, und folgende neue Wasser-Körner-Markt-Ordnung allergnädigst festzusetzen geruhet.

höchsten bewilligten neuen Wasser-Körner-Marktes zu Fischament.

§. 1. Zum Marktplatze wird der Platz an dem Donau-Arme beim Ausflusse des Fischastromes bestimmt, wo die Schiffe auch jetzt gewöhnlich zu landen pflegen, die Schiffe werden durch den Marktkommissär, dem unter einer Strafe von 12 Reichsthalern in allem und jeden zu folgen ist, gereihet, und soll hierbei kein anderer Vorzug Platz greifen, als jener der Priorität. Das Haftgeld wird nach der Größe des Schiffes von 45 Kreuzer bis auf 2 Gulden festgesetzet.

§. 2. Es stehet jedermann frei, eigenes oder erkauftes Getreide auf Schiffen nach Fischament zu bringen, und es alle Tage vom Schiffe weg zu jeder Stunde des Tages zu verkaufen, oder es auszuladen, und zur gewöhnlichen Marktzeit, nähmlich Dienstags und Donnerstags auf dem Marktplatze zu veräußern, oder in eine durch den Marktrath controllirte Einsetze zu bringen, und aus derselben täglich abzusetzen. Die Einsetzgebühr in der Markt-Einsetz ist für einen Sack von einer Woche zur andern 1 Kreuzer, für den Metzen ½ Kreuzer, und von einem

Markt-

Markttage zum andern für den Sack ½ Kreuzer, für den Metzen ¼ Kreuzer.

§. 3. Kein niederösterreichischer Getreidhändler darf auf diesem Markte weder für sich, noch in Kommission für andere kaufen, noch ist es ihm und andern Partheien gestattet, den nach Fischament bestimmten Schiffen entgegen zu gehen, und die Früchte vorzukaufen. Auf die Uiberschreitung dieses Verboths wird eine Strafe von 100 Reichsthaler gesetzt, welche der Käufer zu erlegen hat, und wovon der Anzeiger die Hälfte erhält.

§. 4. Alles Getreide, es mag in oder außer den Schiffen verkauft werden, muß durch die beeideten Abmesser gemessen, und es muß der Preis bei dem Amte angesagt werden, wofür der Verkäufer ein Abmaß-Anweisungszettel erhält, sohin, wenn das Getreide gemessen ist, die Maßgebühr im Amte zu bezahlen hat.

Diese wird für die Fischamenter auf 9 Kreuzer für den Muth, für Auswärtige auf 1 Kreuzer für den Metzen schweren, ½ Kreuzer aber für den Metzen leichten Getreides festgesetzt. Das Zettelgeld für die Marktbollete ist ohne Unterschied 4 Kreuzer. Es wird strenge verbothen diese Gebühren dem Abmesser, oder einem Marktkommissär zu bezahlen. Wer davon fährt, ohne den Preis angesagt zu haben, und ohne abmessen zu lassen, dem wird im Betretungsfalle das Getreide confiscirt.

§. 5.

§. 5. Jede Verfälschung des Getreides, jede betrügerische Handlung, wodurch der Käufer übervortheilt werden kann, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Welche höchste Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft hiermit kund gemacht wird.

N. 7033.

Verordnung des mähriſch-ſchleſiſchen Landesguberniums vom 30. Junius 1806.

Den Haussierpässen ist die Personsbeschreibung beizusetzen.

Wenn die Haussierpässe für Oesterreich unter der Enns gültig seyn sollen, ist künftighin denenselben auch die Personsbeschreibung beizusetzen.

N. 7034.

Verordnung der Landes-Regierung in Niederösterreich vom 30. Junius 1806.

Fideikommiß-Aufhebung in den ehemaligen österreichischen Ländern.

In Rücksicht der hierländigen Zugehörigen derjenigen Fideikommisse, welche in den, durch die Friedensschlüsse einer fremden Macht überlassenen Staaten aufgehoben worden, wird festgesetzt, daß, wenn die Aufhebung des auf einer in den Erblanden befindlichen Realität, öffentlichen oder Privatobligation vorgemerkten Fideikommiß-Landes aus dem Grunde verlangt wird, weil ein, in einer vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse aber an eine fremde Macht überlassenen Lande errichtetes Fideikommiß allda aufgehoben wor-

worden, hierüber ohne Rücksicht auf die, in dem fremden Staate erfolgten Verfügungen, diejenige erbländische Gerichtsbehörde zu entscheiden haben, welcher die Gerichtsbarkeit über solche Fideikommiß zugehörigen, vermöge der Jurisdictions-Gesetze gebührt. Wenn es aber eine Obligazion eines öffentlichen Fonds betrifft, worüber bisher keine erbländische Gerichtsbehörde eingeschritten ist, so soll diejenige Gerichtsbehörde, zu welcher die Rechtsgeschäfte desjenigen Fonds gehören, bei welchem das Fideikommiß vorgemerkt ist, mit der Entscheidung vorgehen.

N. 7035.

Hofkanzleidekret an das gallizische Landesgubernium den 3. Julius 1806.

Doctorats-Ertheilung an dem Liceum zu Lemberg.

Se. Majestät haben dem Liceum zu Lemberg die Befugniß, den Grad des Doctorats aus der Philosophie und Theologie, wie vormahls, zu ertheilen, und die Diplome auszufertigen, zu belassen geruhet, wobei jedoch die Landesstelle den beiden Fakultäts-Directoren und Professoren mit allem Nachdrucke einzubinden hat, die in Hinsicht auf die Zulassung und Beförderung zum Doctorate an Universitäten bestehenden Vorschriften zur unabweichlichen Richtschnur ihres Benehmens zu machen, sich hiervon nicht die geringste Abweichung oder Nachsicht zu erlauben, bei den strengen Prüfungen mit angemessener Strenge und Genauigkeit vorzugehen, und bei der schwersten

Ver-

Verantwortung keinen Unwürdigen zu promoviren.

N. 7036.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 5. Julius 1806.

Viehwalden auf Terassen Abzuggräben und Chausseen ist verboten.

Das Waiden des Viehes auf den Terassen, in den Abzuggräben und den Chausséen wird neuerlich unter Bedrohung nachdrücklicher Bestrafung verboten, und haben die Ortsobrigkeiten auf die Erfüllung dieses Verboths auf das genaueste zu sehen.

N. 7037.

Hofkanzleidekret vom 6. Julius, kundgemacht von dem Gubernium in Steiermark und Kärnten den 14., von der vereinigten krainerisch-görzerischen Landesstelle den 16., von der Landesregierung ob der Enns den 22. Julius 1806.

Nachsicht der Steuern für jene, welche mit französischen Truppen belegt waren.

Seine Majestät haben gleich nach hergestelltem Frieden Ihren durch die letzten Kriegsereignissen beschädigten Unterthanen durch Unterstützung mit Saamen und Brodfrüchten, durch Ueberlassung an Pferden und Rindvieh, und durch theils unmittelbare, theils mittelbare Geldunterstützungen alle nur mögliche Hilfe angedeihen zu lassen geruhet.

Mit gleicher väterlicher Sorgfalt haben Seine Majestät auch dermalen sich entschlossen, obgedachten

Ih-

Ihren treuen Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens bei Entrichtung der ausserordentlichen Steuer für das laufende Jahr 1806 alle jene Erleichterungen zu verschaffen, welche mit der unumgänglich nothwendigen Bedeckung der Staatserfordernisse vereinbahrlich sind.

Diese außerordentlichen Steuern bestehen in den unter der Benennung extraordinären Realitätensteuer bekannten 60 Procenten Zuschlage, zu der ordinären Kontribution, und in der Personalsteuer. In Hinsicht der ersten gestatten Se. Majestät, daß jenen Provinzen, welche mit französischen Truppen belegt waren, von dieser 60procentigen Steuer, und zwar jeder Provinz in concreto 40 Procent nachgelassen werden, und daß folglich jede derselben in dieser ausserordentlichen Abgabe nur 20 Procent zu entrichten haben.

Doch geht die allerhöchste Willensmeinung dahin, daß diese Wohlthat und respective Nachlaß nur den wirklich beschädigten Dominien und Gemeinden zu guten zu kommen, jene hingegen, welche in den betreffenden Provinzen keine Kriegslasten zu tragen gehabt haben, die volle 60procentige extra Steuer zu entrichten hätten, und daß dasjenige, was hiedurch über die von jeder Provinz in concreto zu leisten kommenden 20 Procent mehr eingehet, den beschädigten Obrigkeiten und Gemeinden nach Maaß der grösseren oder min deren Beschädigung auf Abschlag der von ih-

nen

nen zu entrichtenden 20 Procent extra Steuer zu guten gerechnet werden sollen.

In Ansehung der Personalsteuer haben Seine Majestät huldreichst bewilliget, daß selbe von den ärmeren Volksklassen auf dem Lande, nähmlich den Häuslern, Gärtlern, Innleuten, und Dienstbothen bei den Bauern von 30 auf 20 kr. pr. Kopf herabgesetzt werde.

In Ansehung der Termine, in welchen die rückständigen landesfürstlichen Abgaben für das heurige Jahr eingebracht werden sollen, ist nach der höchsten Willensmeinung die Abfuhr der etwa noch nicht ausgeschriebenen ordinären, oder extraordinären Kontribuzion, oder der Rückstände derselben, in so weit solche schon ausgeschrieben worden, dergestalt auf das baldeste einzuleiten, daß mit Ende des letzten Quartals dieses ablaufenden Militärjahrs die gänzliche Berichtigung über Abschlag der gnädigst bewilligten Nachlässe, thunlichst bewirket werde.

Was die Klassensteuer nach dem Procento der fatirten reinen Einkünften (bei welcher kein Nachlaß statt hat, da es die Sache der Partheien ist, ihr steuerbares Vermögen nach ihren Umständen zu fatiren,) und die Personalsteuer betrifft, da wird den Partheien zur Einlegung der Fassionen, und den Dominien zu Beschreibung der der Personalsteuer unterliegenden Personen der ganze nächst eintretende Monat August zum peremptorischen Termin festgesetzt. Zur

Zah-

Zahlung der Klassensteuer werden zwo Raten festgesetzt, die eine bis Ende November 1806, die zwote bis Ende Jäner 1807. Die Personalsteuer muß aber auf einmal längstens bis Ende November d. J. entrichtet werden.

N. 7038.

Verordnung der krainerisch-görzerischen Landesstelle vom 9. Julius 1806.

Da die Jurisdiction über den katholischen Klerus den Landrechten übertragen worden, wie sich bei Sperr und Inventur der Seelsorger zu benehmen seye.

Nachdem vermöge allerhöchsten Handbillet vom 2. April 1802. im 7ten Absatze, die Jurisdiction über den gesammten unadelichen katholischen Klerus den Magistraten abgenommen, und vom 1. Novemb. 1802 an die Landrechten übertragen worden ist, so wird diese allerhöchste Anordnung mit dem Beisatz allgemein bekannt gemacht, daß es im übrigen bei der Verfügung der hohen Hofverordnung vom 7ten May 1785 sein unabänderliches Verbleiben habe, welche also lautet:

„Da bei der Sperr und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen, in „den Büchern, und Schriften auch solche Urkunden „vorkommen könnten, die in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher „auch blos in Händen der Geistlichkeit zu belassen „sind, als die Taufbücher, und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in Publico Ecclesiasticis, „und Ordinariatsgeschäfte, die Aufschreibung der

Ste-

„Stipendien, dann die Privatschriften, die in Gewis-
„sensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von
„Partheien, oder in Disciplinarangelegenheiten von
„seinen Obern zugekommen sind, als werde gestattet,
„daß über erfolgten Todesfall eines mit einem Bene-
„ficio curato versehenen Geistlichen, blos und allein
„zur Uebernahme erstgedachten Urkunden und Schrif-
„ten zu der Sperr und Inventur jedesmal sogleich
„ein bischöflicher Kommissär beigezogen werde, gegen
„dem jedoch, daß der Abhandlungsinstanz ein genaues
„Verzeichniß derlei an den geistlichen Kommissär über-
„gebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein sol-
„cher Kommissär weder Taxen noch Diäten zu bezie-
„hen, noch mit Reiselösten den rückgelassenen Erben
„beschwerlich zu fallen habe."

N. 7039.

Hofdekret vom 9. Julius, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 26. Julius 1806.

Wie sich bei Vertheilung besonderer Vermächtnisse zu benehmen sey.

Schon unterm 16. Hornung 1786 wurde durch Hofentschließung verordnet: daß in Fällen, wo jener, der die angeordnete Gabe unter die Armen zu vertheilen haben soll, im Testamente ausdrücklich benennet ist, diesem die Vertheilung zwar zugestanden werde, jedoch der k. a. k. k. Landesregierung jedes Mahl

ein

ein nahmentliches Verzeichniß der wirklich betheilten Armen zu überreichen seye

Nun ist aber von der in Wohlthätigkeitssachen aufgestellten k. a. k. k. Hofcommission weiters angeordnet worden, daß künftig der im Testamente ausdrücklich bestimmte Vertheiler eines Vermächtnisses schuldig sey, in dem an die Regierung zu überreichenden Verzeichnisse der von ihm betheilten Armen nebst dem Betrage, auch bei einer jeden Partei den Abhörungsnummer beizubringen, daher, wenn einem noch nicht abgehörten Armen etwas zufließen soll, derselbe zur vorschriftmäßigen Abhörung an seine Armenbezirks-Direction angewiesen, und dann der von der Wohlthätigkeits-Hofcommission zu bestimmende Abhörungsnummer von dessen Pfarrbezirke anzuverlangen seyn werde. Nur der einzige Fall wäre auszunehmen, wenn der Erblasser, wie es öfters geschieht, den Vertheiler eines Vermächtnisses ausdrücklich von der Pflicht, sich über die Vertheilung gegen irgend jemand auszuweisen, loszählt, wo sodann derselbe nur ein Verzeichniß ohne Abhörungsnummer beizubringen haben würde, so wie auch im entgegengesetzten Falle kein Testaments-Executor, wenn er nicht ausdrücklich von dem Erblasser dazu bestimmt worden ist, sich eigenmächtig die Vertheilung eines für unbestimmte Arme angeordneten Vermächtnisses anmaßen darf.

N.

N. 7040.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 9. Julius 1806.

Wegen Vertheidigung der Lehrsätze an Universitäten und Liceen.

An Universitäten und Liceen dürfen niemahls Lehrsätze, die daselbst nicht wirklich vorgetragen worden, oder vorzutragen erlaubt sind, zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzt werden, und ist sich hiernach künftig überall genau zu achten.

N. 7041.

Hofkanzleidekret an die nieder-österreichische Regierung, die Regierung in Oesterreich ob der Enns, das böhmische und mährisch-schlesische Guberuium betreffend vom 10. kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 31. Julius 1806.

Wegen Diäten für die Kreis-Schulkommissäre.

In Betreff der den Kreis-Kommissären, anstatt der vormahligen Kreis-Schulkommissäre, für die Visitationen der Schulen zu bewilligenden Reisegelder, haben Se. Majestät zu beschließen befunden, daß das Reisegeld von jährlichen 150 fl., den Kreis-Kommissären, die sich bereits durch allerhöchste Bewilligung in dem Genusse desselben befinden, ad personam gelassen werden solle; so bald aber einer aus ihnen die kreisämtlichen Dienste verläßt, oder auch da eine höhere Besoldung erhält; hat der ihn tref-

fende Antheil dem Schulfonde anheim zu fallen; weil mit Einführung des neuen deutschen Schulplanes auch die öftern Landschulen-Visitationen aufhören, in deren Rücksicht allein sie dieses Reisegeld bisher erhielten.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach der Landesstelle mit dem Beisatze zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß bei jeder Abänderung der noch bestehenden Kreis-Schulkommissäre auch ihr Reisegeld pr. 150 fl. ohne fernere Vertheilung unter die politischen Kreis-Kommissäre zu dem deutschen Schul-Fonde eingezogen werden müsse.

N. 7042.

Hofkanzleidekret vom 10. Julius, kundgemacht von dem vereinigten galliziſchen Landesgubernium den 8. August 1806.

Wenn Baumeister wegen schlechtem Bau-Erfolg zu bestrafen seyn.

In Fällen, wo aus schlechten Baustoffen gebauet wird, soll immer der Baumeister als Ursache des üblen Erfolges gestraft werden.

N. 7043.

Verordnung von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Julius 1806.

Durch welches die von Seiner Majestät bestimmte Be-

Seine k. auch k. k. Majestät haben bei der allgemein bestätigten Eigenschaft der Kuhpocken gegen die Ansteckung und Verbreitung der verheerenden Blat-

terns-

tern-Seuche, und um den Eifer der Aerzte und Wundärzte zur Schutzpocken-Impfung mehr anzufachen, zu bewilligen geruhet, daß jenen drei Aerzten aus Wien und Oesterreich unter der Enns, welche in einem Jahre die meisten Einimpfungen mit Schutzpocken gemacht zu haben sich ausweisen werden, nach der Abstufung der Zahl von Impflingen, eine Belohnung von Zweihundert, Einhundert Funfzig, und Einhundert Gulden aus dem Kammeral-Aerarium gereichet, und diese Aerzte durch die Wiener Zeitung bekannt gemacht werden sollen, bis das unter dem Volk noch bestehende Vorurtheil gegen die Kuhpocken-Impfung mehr zerstreut seyn wird.

Belohnung für die Kuhpocken-Impfung bekannt gemacht wird.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wird daher erstbesagte Belohnung jenen drei Aerzten oder Wundärzten zu Theil werden, welche vom Julius jeden Jahres, bis Ende Junius des darauf folgenden, vom laufenden Jahre 1806 anzufangen, die meisten Impfungen mit Schutzpocken vorgenommen haben.

Doch müssen hierüber genaue Protokolle geführt, in denselben die Nahmen, das Alter der Geimpften, der Stand ihrer Aeltern, der Tag der Impfung, und der Erfolg derselben mit aller Verläßlichkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet, diese Protokolle hier in der Stadt von der k. auch k. k. Polizei-Oberdirektion, in den Vorstädten aber von den Polizei-Bezirksdirectionen, und auf dem

Lande von der Herrschaft, die es betrifft, vidimirt, und bestätiget; endlich die erwähnten Protokolle alle Mahl längstens bis Ende August eines jeden Jahres, vom Jahre 1807 anzufangen, und zwar jene aus der Stadt durch die k. auch k. k. Polizei-Oberdirektion, jene aus den Vorstädten durch die Bezirks-Polizeidirectionen, und die vom Lande durch die k. auch k. k. Kreisämter dieser Landesstelle übergeben werden, indem am Schlusse des Monathes September jeden Jahres die Vertheilung der Prämien vorgenommen werden wird.

N. 7044.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 10. Julius 1806.

Weitung wegen Hinterlegung des Getreides auf unterthänigen Schüttboden, und Zurückzahlung der hinter den Unterthanen haftenden Getreidschulden.

Außer dem, daß weder auf die schon am 8. Julius 1782 angeordnete Hinterlegung eines Zwölftels an Korn, eines Zehntels an Gerste und Haber, dann eines Achtels an Rauchfutter gesehen wird, so lassen sich auch die wenigsten Wirthschaftsämter und Ortsvorsteher die Zurückzahlung der von Unterthanen und andern Parteien aus dem unterthänigen Getreidfonde erborgten Körner angelegen seyn; sondern diese Ausstände werden immer fort in den Rechnungen mit Zuschlag der Erborgungsgebühr als ein wirklicher Fond aufgeführet, da indessen dieser Getreidfond bloß auf dem Papiere erscheint, und die mit theuern Kosten erbauten unterthänigtn Schuttböden leer stehen.

Es

Es bedarf nur eines Rückblickes auf die zwei letzten Jahre, um den Entgang einer Wohlthat zu fühlen, welche das wirkliche Dasein des Getreides auf unterthänigen Schüttböden dem Lande zur Abwendung der Brodnoth, und zur Beseitigung des Wuchers verschaffet haben würde. Um also dem heilsamen Zweck von Getreidvorräthen bei der heurigen frohen Aussicht einer gesegneten Getreidärndte schon zum Theile zu erreichen wird das k. Kreisamt vor allem auf die in Angelegenheit der Hinterlegung bestehende gedruckte Instruction vom 8. Julius 1782, dann in Hinsicht der Getreidfonds auf das Patent vom 9. Junius 1788, und auf die Hofdekrete vom 9. Jänner und vom 9. März 1793 zurückgeführet, und demselben aufgetragen:

1) auf allen jenen Dominien, wo bisher keine Getreidfonds vorhanden sind, die Hinterlegung nach Maßgabe der erst erwähnten Instruktion vom 8. Julius 1782 auf das ernstlichste, und dergestalt zu bewirken, daß im heurigen Aerndtejahre hiervon zur Gänze niemand, zum Theil aber nur jene Individuen ausgenommen werden, welche entweder durch Wetterschlag, oder durch Auswitterung Schaden gelitten, oder durch andere Zufälle eine schlechte Fechsung haben.

Bei allen diesen hat das k. Kreisamt in Hinsicht

sicht der Hinterlegung sich für heuer mit der Hälfte des bemessenen Quantums zu begnügen.

2) Hat das k. Kreisamt ohne alle Schonung, und mit ernstlicher Strenge auf die Rückzahlung der aus den unterthänigen Getreidschüttböden erborgten Körner zu dringen, und zwar dergestalt, daß von Unterthanen, nach Maß ihrer Getreidschulden, soviel eingetrieben werde, als sie im Verhältnisse ihres Grundbesitzstandes und ihrer heurigen Fechsung ohne Nachtheil ihrer Hausnothdurft, mithin füglich entbehren können. Da hingegen müssen alle Rückstände von Privat-Partheien, als Seelsorgern, Postmeistern, Wirthen, u. s. w. unumgänglich, und ohne die mindeste Rücksicht in der Gänze, und selbst mit Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel eingebracht werden, da bei diesem jene Rücksichten nicht eintreten, welche für Unterthanen sprechen.

Um aber in der Evidenz zu seyn, wie viel von der heurigen Aerndte entweder an der Hinterlegung oder an der Rückzahlung auf die unterthänigen Schüttböden eingehen wird, hat

3) Das k. Kreisamt mit Ende Januar 1807 den Stand der Hinterlegung nach den Formularien der Instruction vom 8. Julius 1782, dann insbesondere über den Kontributions-Getreid-

treidfond einen Dominienweisen Ausweis mit folgenden vier Rubriken einzubringen, nämlich:

a) wie hoch der Fond mit Rechnungsschluß 1806 von jeder Getreidgattung bestanden seye?

b) wie viel von jeder Getreidgattung mit Ende October 1806 auf den Schüttböden in Natura vorhanden war?

c) wie viel bis Hälfte Jänner 1807 von den Unterthanen, und andern Parteyen auf die Rückstände von der heurigen Fechsung zurückgezahlt worden seye? und

d) wie viel demnach noch die Getreidreste betragen? Mit diesen beiderlei Ausweisen hat das k. Kreisamt, ohne fernere Erinnerung von Jahr zu Jahr fortzufahren, und sich unter der schwersten Verantwortung, und selbst eigener Dafürhaftung die Eintreibung der Rückstände vorzüglich bei jenen Unterthanen angelegen seyn zu lassen, welche üble Wirthe sind, und welche große Beträge in den unterthänigen Getreidfond restiren.

Wo übrigens dem k. Kreisamte noch mitgegeben wird, daß eine kü ftige Verleihung in der Regel nur an Unterthanen; an andere Parteien aber nur bei besondern Rücksichten, jedoch bei diesen und jenen nie anders, als gegen hinlängliche Sicherheit, und gegen

ge-

gewisse und richtige Rückzahlung in Natura, gleich nach der nächstfolgenden Aerndte, worüber die Wirthschaftsämter und Magistrate mit aller Strenge zu wachen, und gar keiner Nachsicht statt zu geben haben, geschehen darf, und, daß hiervon alle jene Individuen ausgeschlossen bleiben müssen, welche das Getreid nicht zu ihrer Nothdurft bedürfen, und dasselbe wohl gar auf Spekulation erborgen wollen.

Endlich wird noch erinnert: daß sich die k. Kreis-Kommissäre bei ihren Bezirksbereisungen von dem Stande dieser unterthänigen Getreidfondsanstalten zu überzeugen, und jedes entdeckte Gebrechen, den Umständen nach entweder gleich selbst abzustellen, oder zu diesem Ende dem k. Kreisamte unverweilt anzuzeigen haben, zu welchem man sich versieht, daß dasselbe alles beitragen wird, was den heilsamen Zweck dieser Getreidvorräthe befördern kann.

N. 7045.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 11. Julius 1806.

Wegen Einrheilung der Fabriks-Befugnissen.

Zur Beseitigung der sich anhäufenden Fabriken, soll vorzüglich in Brünn von Niemanden, der nicht schon Tuchmachermeister ist, oder ein fabrikmäßiges Befugniß besitzt, zu einer Fabrik ohne vorläufige hierortige Bewilligung der Grund gelegt, und mit der Fabrikation der Anfang gemacht werden.

N. 7046.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 11. Julius 1806.

Akatholische Schulen was zur Entrichtung der Reisekosten für die Distrikts-Inspektoren beizutragen haben.

Die bei akatholischen Bethhäusern und Kirchen befindlichen Schulen sollen zur Entrichtung der bemessenen 5 fl. als Reisekosten für die Distriktsinspectionen verhalten werden.

N. 7047.

Hofkanzleidekret an das gallizische Landes-Gubernium vom 12. Julius, kundgemacht von demselben den 8. August 1806.

Gehalt der Supplenten an Gimnasien.

Nur jenen Supplenten erledigter Gimnasial-Lehr-Aemter, welche sonst keinen sichern Gehalt haben, ist die Supplenten-Gebühr mit zwei Dritteln; jenen Supplenten hingegen, welche ohnehin mit einem festgesetzten Gehalte angestellet sind, lediglich mit der Hälfte der für das supplirte Lehramt sistemisirten Besoldung anzuweisen.

N. 7048.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, vom 14. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 29. August 1806.

Loszählung der den geistlichen Stand Wählenden von dem

Vermöge allerhöchsten Entschließung können die zum geistlichen Stande aspirirenden philosophischen Schüler des zweiten Curses, wenn sie das Alter von

dritten philosophischen Curse.

20 Jahren erreichet haben, für die Zeit der Fortdauer des noch bestehenden Mangels an geistlichem Nachwachse von der Fortsetzung des dritten philosophischen Curses dispensiret werden; diese Dispens ist jedoch immer nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß die dispensirten Individuen von der Zulassung zur Theologie die Prüfungen aus der im dritten philosophischen Cursjahre fortzusetzenden Religions-Lehre zu machen haben, und daß die Gültigkeit der Dispens aufhöre, wenn sie die Laufbahn zum Seelsorgerstande verlassen und eine andere höhere Berufs-Wissenschaft antreten.

N. 7049.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 15. Julius 1806, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11., von der Landesregierung ob der Enns den 23. Julius 1806.

Verdoth der Angustura-Rinde.

Ein unlängst in Ungarn bei dem innern Gebrauche der Rinde Angustura sich ereigneter unglücklicher Vorfall hat zu derselben näheren Untersuchung von Seite der hierortigen medizinischen Fakultät Anlaß gegeben. Da nun bei den angestellten Versuchen sich gefunden hat, daß von einer Sorte dieser Rinde, welche dem Ansehen und den äußern Kennzeichen nach ächt und gut war, zwei Hunde in kurzer Zeitfrist das Leben verloren haben; so wird die gedachte Rinde in vi-

schen,

schen, und bis auf einen weitern Befehl allgemein außer Gebrauch gesetzt und verbothen. Der Landesstelle wird demnach aufgetragen: an sämmtliche Aerzte und Apotheker, unter der Aufsicht des Protomedicus und der Kreisämter, die nöthigen Befehle hierwegen alsogleich zu erlassen.

N. 7050.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 18. Julius 1806.

Kreisämter haben die Heirathsgesuche und Sterbfalls-Anzeigen der Invaliden alle Monate einzusenden.

Sowohl die Heirathsgesuche, als auch die Sterbfalls-Anzeigen der Patental-Invaliden sollen bei dem Kreisamte gesammelt und nach Instruirung derselben mit Ende jeden Monaths an die Landesstelle eingesendet werden.

N. 7051.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 21. Julius 1806.

Bei Unterthans-Gesuchen um Entschädigung über bei Vorspann oder Transport zu Grund gegangenen Pferde ist stets zu dessen Bestättigung ein militärisches Zeugniß beizubringen.

Da auf solche Pferdentschädigungs-Gesuche der Unterthanen, wo der Verlust eines auf Vorspann oder Transport zu Grunde gegangenen Pferdes nicht durch ein militärisches Zeugniß bestätiget wird, keine Rücksicht genommen wird; wird dem k. Kreisamte mitgegeben, von nun an keine dergleichen Zugvieh-Entschädigungs-Gesuche, ohne den erforderlichen militärischen Zeugnissen hierher einzubringen, wovon sämmtliche Magistrate, und die Wirthschaftsämter zur

zur Nachachtung mit der Weisung zu verständigen sind, den Unterthanen allgemein bekannt zu machen: daß sich dieselben in Hinkunft jede bei Vorspanns- oder Transport-Leistung vorkommende Zugvieh-Beschädigung von Seite des Militärs durch das Militär bestätigen lassen sollen, und im Falle ein solches Zeugniß von einem Regimente, Transports-Kommando, Verpflegsmagazins, oder sonstiger Militär-Branche, zu dessen Handen die Vorspann geleistet wurde, verweigert werden sollte, sogleich die Anzeige an ihr vorgesetztes Kreisamt, welche sodann hierher einzubringen ist, zu erstatten haben.

N. 7052.

Allerhöchstes Handschreiben vom 21. Julius, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns, dann der niederösterreichischen Regierung den 22., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 23., von dem kärntnerisch-steierischen Landesgubernium den 24., von der krainerisch-görzerischen Landesstelle den 25., vom gallizischen Landes-Gubernium den 29. Julius 1806.

Womit das Gerücht, als stünde den Wiener-Stadt-Bankozetteln eine gesetzliche Herabsetzung ihres

Schon seit einiger Zeit hat sich durch mehrere sowohl im In- als Auslande ausgestreute Gerüchte, die Besorgniß verbreitet, als stünde den Wiener-Stadt-Bankozetteln eine gesetzliche Herabsetzung ih-

res Nennwerthes bevor, und diese Besorgniß wurde dermal, wo eben wegen des augenblicklichen Zurückströmens der im Auslande befindlich gewesenen Wiener-Stadt-Bankozettel die Wechsel-Curse gähling beträchtlich gesunken, und die Preise der schweren Münzsorten gestiegen sind, noch um Vieles vermehrt. zung ihr Nennwerthes bevor, widerlegt wird.

Seine Majestät haben daher Ihrem Hofkammer-Präsidenten mittelst eines eigenen Handschreibens aufgetragen, daß in allen Ihren Erbländern durch die Landesbehörden, Ihren sämmtlichen Unterthanen im Allerhöchsten Namen die Versicherung gegeben, und zu diesem Ende nachfolgendes kund gemacht werden solle:

„Die Lage der Staatsfinanzen, obschon sie durch „die mehrjährigen kostspieligen Kriege sehr ver„schlimmert worden ist, wäre doch keineswegs „so beschaffen, um zu einem so gewaltsamen Mit„tel als eine gesetzliche Herabsetzung des Nenn„werthes der in Umlauf befindlichen Wiener„Stadt-Bankozettel wäre, die Zuflucht nehmen „zu müssen, daher dann auch Seine Majestät „nach der Allerhöchstdenselben vorgelegten Ueber„sicht des Finanzzustandes, eine solche Maaßre„gel zu ergreifen, weit, und um so mehr entfernt „seyen, als Sie nach so vielen von Ihren geliebten „Unterthanen erhaltenen werkthätigen Beweisen „ihrer unerschütterlichen Anhänglichkeit an Aller„höchstdieselben und ihr Vaterland mit voller

Be-

„Beruhigung die Ueberzeugung hegen, daß sie „alle insgesammt, und jeder aus ihnen insbe„sondere mit der größten Bereitwilligkeit nach „ihren Vermögenskräften beitragen werden, die„jenigen gerechten Maßregeln zu unterstützen, „welche Seine Majestät eben im Begriffe stehen „zur Wiederemporbringung des Werthes der „Bankozettel sowohl als der öffentlichen Staats„obligationen, und zur vollständigen Bedeckung „der jährlichen Staatserfordernisse überhaupt, „nächstens ins Werk zu setzen."

Welches in Folge Ministerialschreibens vom 22ten dieses Monats hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7053.

Hofkanzleidekret vom 23. Julius, kundgemacht von dem vereinten Gubernium in Steiermark und Kärnten den 9. Augnst 1806.

Allmosen-Verleihung an die Ordens- und Klostergeistlichen betreffend.

Schon durch das höchste Patent vom 28. Jäner 1775 ist in Bezug auf die geistlichen Erwerbungen zur Erläuterung des 4. §. im Patente vom 26. August 1771, in Absicht der anderweiten Geldvermächtnisse, welche unter dem Vorwande eines Allmosens gegeben werden wollen, bestimmet worden, daß mit gänzlicher Ausschliessung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl der Mendikanten gehören, etwas

unter

unter dem Titel eines Allmosens zugewendet werden könne, welchen Allmosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese andere zu ihren Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig seyn sollen.

Wenn jedoch ein derlei Allmosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachet, sey dieses Geld zur Nutznieſſung in einem öffentlichen Fond anzulegen, und von einer solchen Geschänk- oder Vermächtniß bei Strafe des sonst verlustigten Allmosens die Anzeige an die Landesstelle unverweilt zu machen.

Da nun diese höchste Anordnung, ungeachtet der in der Zwischenzeit aufgehobenen Sammlung, noch als geltend und wirksam besteht, und hierwegen die Republication befohlen worden ist, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft verlautbaret.

N. 7054.

Verordnung des Gubernium in Steiermark und Kärnten den 23. Julius 1806.

Wie sich bei dem Todfalle eines unadelichen Gültensbesitzers oder Jemand von der Familie desselben, dann bei jenem einer adelichen Person auf dem Lande zu benehmen seye.

Auf Ansuchen des inneröſterreichischen Appellationsgerichts wird hiedurch kund gemacht, daß jedes Ortsgericht, in dessen Gerichtsbarkeit ein unadelicher Gültensbesitzer, oder Jemand von der Familie desselben stirbt, welcher dem Landrechte untersteht, im Namen des Landrechts die gerichtliche Sperr, und im Nothfalle auch die enge Sperr vornehmen, und den Todfall sowohl, als den dießfälligen Vorgang mit-

mittelst behöriger Relation dem Landrechte anzeigen solle. Gleichwie solches durch Zirkulare vom 26ten April 1802 in Betreff der Geistlichen anbefohlen worden; wäre aber der Gültensbesitzer selbst der Ortsgerichtsinhaber gewesen, so hat das Ortsgericht der betreffenden oder allenfalls der nächsten Bezirksherrschaft die diesfällige Pflicht zu erfüllen; bei dem Todfalle einer adelichen Person aber hat das Ortsgericht der eigenen, oder der nächsten Bezirksherrschaft sogleich den Todfall an das Landrecht anzuzeigen, im Nothfalle aber, wenn bekanntlich nur kleine Kinder, und keine Anverwandten des gestorbenen Adelichen im Orte sich befinden, hat diese Anzeige zu gleicher Zeit an das betreffende Kreisamt zu geschehen, damit von diesem die enge Sperr im Namen des Landrechts sogleich angelegt werden könne.

N. 7055.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 24. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 28. August 1806.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 16. August.

Wegen Dienstleistung der in einer Criminalunterſuchung gestandenen Beamten.

Da sich über die aufgeworfene Frage: Ob ein öffentlicher Beamter, welcher nach einer Criminalunterſuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wird, sodann in sein voriges, oder in ein anderes

res öffentliches Amt eintreten könne, keine allgemeine Vorschrift aufstellen läßt; sondern die Zulassung oder Entfernung eines solchen Individuums in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der demselben vorgesetzten Behörde mit Berücksichtigung der Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens, und der sonstigen Umstände und Verhältnisse überlassen werden muß; so hat die Landesstelle in jedem Falle, wenn ein landesfürstlicher Beamter nach einer Criminaluntersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wird, ihr Gutachten: Ob derselbe mit Rücksicht auf das ihm angeschuldete Criminal-Verbrechen seine Bewendung und Brauchbarkeit im Dienste, dann seine Moralität und Verhältnisse zur ferneren Dienstleistung zuzulassen, oder zu entfernen sey, der Hofstelle vorzulegen.

N. 7056.

Hofkanzleidekret vom 24. Julius, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 31. Julius 1806.

Es ist bei dem Umstande, daß in dem letzten, für Niederösterreich allgemein kund gemachten Wegmauthpatente vom 13. Mai 1803 für jene Fälle, wenn jemand das Wegmauthamt umfährt, oder den Schranken ohne Bezahlung der Wegmauth durchbricht, oder wenn sich Jemand mit der Bollete von dem vorliegenden Wegmauthamte nicht ausweisen kann; keine

Werden nachträglich zu dem Wegmauthpatente vom 13. Mai 1803 die Strafen für jene Fälle bestimmt, wenn Jemand das Wegmauth

amt umfährt, oder den Schranken ohne Bezahlung der Wegmauth durchbricht. oder wenn sich Jemand mit der Bollete von dem vorliegenden Wegmauthamte nicht ausweisen kann.

Strafen bestimmet sind, anher erinnert worden: daß Jedermann, welcher, bevor er den Wegschranken betritt, von der Straße abweicht, und dieselbe nach umfahrenen Schranken wieder betritt, oder den Schranken vor gezahlter Wegmauth durchfährt, Einen Gulden von jedem Stück Zugviehe, nebst nachträglicher Entrichtung der Wegmauth selbst, als Strafe zu bezahlen, diejenigen aber, welche sich bei dem Schranken mit der Wegmauthbollete von dem vorliegenden Wegschranken nicht ausweisen, und sie zur Abstreifung nicht abgeben können, die Wegmauth nochmahl als Strafe zu entrichten haben.

Uebrigens habe von diesen Strafen jedesmahl die Hälfte dem Apprehendenten zuzufallen.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 7057.

Verordnung des vereinigten gallizischen Landesgubernium vom 25. Julius 1806.

Grundzerstückungen zu vermeiden, Unterthanen kein Getränk auf Borg zu geben, u. die Juden von Schankhäusern zu entfernen.

Die, zur Verhüthung der, dem Wohlstande der Unterthanen äusserst nachtheiligen Grundzerstückungen, bestehenden Verordnungen, dann das Verboth, den Unterthanen Getränk auf Borg zu geben, ist genauest Handzuhaben, und auf die Entfernung der Juden von Schankhäusern die genaueste Aufmerksamkeit ununterbrochen zu tragen.

N.

N. 7058.

Verordnung des gallizischen Landesgubernium den 25. Julius 1806.

Über den Anfang und das Ende des künftigen Schuljahrs.

Nach Maßgabe des höchsten Hofkanzleidekrets vom 8. August 1805 ist für das künftige Schuljahr an der Universität zu Krakau, an den Licäen zu Lemberg, und Zamosc, und an allen Gimnasien, wie auch an den christlichen Normal-Haupt- und Stadt-Schulen in diesem Königreich Gallizien der öffentliche Unterricht am 3. November l. J. anzufangen, und am 16. September 1807 zu schließen.

N. 7059.

Hofkammerdekret für Böhmen vom 28. Julius, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 9., von dem gallizischen Gubernium den 10. von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. Oktober 1806.

System in Ansehung des Handels der türkischen und griechischen Handelsleute in den k. k. Erbstaaten.

Da der Handel der türkischen und griechischen Handelsleute aus dem Gleise der gesetzlichen Ordnung getreten ist, und hierüber seit geraumer Zeit vielfältige gegründete Klagen von Seite der Handlungs-Gremien des nieder-österreichischen Merkantil- und Wechselgerichtes und der Landesstelle selbst anhergelangt sind, es sich daher vorzüglich darum handelt, damit einerseits den hierbei eingeschlichenen Mißbräuchen gesteuert, und vorgebeugt; andererseits aber in

Ansehung des für die österreichischen Erbstaaten so wichtigen Levantiner Handels mit möglichster Schonung und Vorsicht, und mit genauer Rücksicht auf die mit der Pforte geschlossenen Verträge, und auf die hierüber schon bestehenden Vorschriften, insbesondere aber auf die hierüber unter dem 8. April 1796 erlassene allerhöchste Entschließung vorgegangen werde; so hat man folgendes System zur genauesten Nachachtung festzusetzen befunden.

Dieses System hat sich

A. auf die neu eintretenden türkischen Handelsleute,

B. auf bereits seit mehreren Jahren hier in der Hauptstadt, und in den k. k. Erbländern überhaupt den Handel treibenden türkischen Unterthanen,

C. auf die in die Zahl der k. k. Unterthanen übertretenden, oder bereits übergetretenen türkischen und griechischen Handelsleute, endlich

D. auf die türkischen Juden zu beziehen.

A. In Rücksicht der neu eintretenden türkischen Handelsleute findet man Folgendes als unabweichliche Regel festzusetzen:

1. Jeder türkische Unterthan, welcher in die k. k. Staaten eintreten will, muß mit einem von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubniß-

schei-

scheine versehen seyn, in welchem sein Nahme, sein voriger Aufenthaltsort, sein Stand, Karakter, oder bisherige Beschäftigung, und die Absicht seiner Reise genau ausgedrückt seyn muß.

2. Nach Vorzeigung und geschehener Untersuchung dieses Scheines erhält derselbe von dem k. k. Gränz-Kommando einen Paß, der niemals auf eine längere Zeit, als auf sechs Monathe bestimmt auf jene Provinz, wo er seinen Handel zu treiben gedenket, ausgestellet werden darf, und außer den in dem türkischen Erlaubnißscheine (auf den sich zu berufen ist,) angeführten Umständen eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Eintretenden enthalten muß.

3. Sobald der türkische Unterthan die Provinz, wo er seinen Handel zu treiben Willens ist, erreicht hat, muß derselbe, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bei der Landesstelle; wenn er hingegen einen Ort zum Aufenthalte wählet, bei dem Kreisamte sich melden, und den Paß, im Falle seine Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, zur Vidirung vorlegen. Damit jedoch die Landesstelle in der nöthigen Uibersicht der im Innlande handelnden türkischen Unterthanen erhalten werde, haben die Behörden von dergleichen vorgenommenen Vidirungen, mit

Hei-

Betrückung nöthigen aus dem Passe auszuschreibenden Umstände, der Landesstelle die Anzeige zu machen, welche sodann aus diesen Anzeigen, und aus den ebenfalls von ihr selbst eingesehenen vidirten Pässen ein Verzeichniß zu verfassen, und jederzeit die Landrechte des Landes davon in die Kenntniß zu setzen, und mit derselben gemeinschaftlich und einverständlich vorzugehen haben wird. Diese Vorschrift ist jedoch keineswegs auch auf die österreichischen Seehäfen auszudehnen. Eine solche Beschränkung in Absicht auf die ankommenden türkischen Unterthanen würde dort dem Seehandel höchst lästige Fesseln anlegen, und jenem freien Zu- und Abgange ganz zuwider seyn, der in den Häfen zur Emporbringung des Handels so unumgänglich nothwendig und gesetzlich festgesetzet ist.

Das Gubernium von Triest wird daher zur Befolgung jener Vorschriften bloß in Rücksicht der zu Lande dahin kommenden türkischen Unterthanen mit dem Beisatze angewiesen: daß keinem türkischen Unterthane die Reise aus dem Hafen in die übrigen Erbländer zu gestatten seyn wird: wenn er nicht mit dem Erlaubnißscheine und Passe versehen ist.

4. Ein solcher mit der gehörigen Vidirung versehener Paß berechtiget den türkischen Unterthan für den im Passe ausgedruckten Zeitraum und Handel, ohne daß er einen Fond auszuweisen,

eine

eine Firma einzulegen, oder ein besonderes Befugniß zu erwürken nöthig hätte.

5. Sind die Geschäfte des türkischen Unterthanes nicht geendigt, und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellet wurde, ist verstrichen, dann muß derselbe, wofern er seinen Aufenthalt in den k. k. Staaten verlängern will, bei der Landesstelle um einen neuen Paß anhalten, und diese ist sodann berechtiget, jedoch immer einverständlich und gemeinschaftlich mit den k. k. Landrechten einen neuen Paß auf weitere sechs Monathe auszustellen.

6 Weder für die Ausstellung, noch für die Vidirung der Päße darf irgend eine Taxe, unter was immer für einem Titel, angenommen werden.

7. Bei dem Uibertritte eines türkischen Unterthanes aus einer Provinz in eine andere wird sich ebenfalls nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen seyn.

8. Das Handlungsrecht der türkischen Unterthanen dehnet sich auf die Einführung und Veräußerung der auf eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann die Ausfuhr der inländischen Produkte und Fabrikate und auf den Transito-Handel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus. Ein mehr umfassendes Befug-

fugniß ist der türkische Unterthan zu erhalten nicht geeignet.

9. Da es dem türkischen Unterthane, so lange er der türkischen Bothmäßigkeit unterworfen bleibt, allerdings jederzeit freisteht, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren; so kann derselbe auch bei einem längeren Aufenthalte in den k. k. Staaten, niemals als eigentlich ansässig angesehen werden, dennoch ist nothwendig, einen Unterschied zwischen denjenigen bestehen zu lassen, welche nur zufällig und auf kurze Zeit die k. k. Erblande, um einzelne Spekulationen auszuführen, und jenen, die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen oder den andern Ort in der österreichischen Monarchie zu ihrem bleibenden Aufenthalte wählen. Zur Klasse der Letzteren ist jeder türkische Unterthan zu zählen, der länger als ein Jahr sich in den k. k. Erbländern befindet, und dieser muß sodann seine Firma, seine Gesellschafter, und Gesellschaftsverträge in den deutschen Erbstaaten bei den Landrechten der Provinz mit Wissenschaft der Landesstelle anzeigen, welche sodann von diesem Ansässigen und Befugten das Merkantil- und Wechselgericht zu verständigen hat, und worüber eine genaue Vormerkung zu führen seyn wird. Erst wenn dieses Bedingniß erfüllt worden ist, kann dem türkischen Handelsmanne

statt

statt der Erneuerung seines Passes ein Befugniß zum Handel im Großen mit türkischen Produkten, zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse, und zur Betreibung des Transito-Handels auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle ausgestellet werden, mit welchem versehen er sodann frei, und ohne weiterm Anstande den ihn gestatteten Handel forttreiben kann, nur muß er zu diesem Ende noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den Gesetzen der Handlung genau und redlich führen. Dießfällige Übertretungen werden nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen seyn.

10. Diese länger in den k. k. Erbländern sich aufhaltenden türkischen Unterthanen sind verbunden, durch jährliche Vorweisung der Koratschzettel sich über die richtig entrichtete türkische Steuer auszuweisen.

11. Kein türkischer Unterthan kann zu dem Besitze liegender Güter gelangen, so lange er der türkischen Bothmäßigkeit unterworfen bleibt.

12. Die türkischen Unterthanen dürfen für jene Waaren, über welche es die bestehenden Zollvorschriften untersagen, keine besondere Magazine halten, sondern, sie müssen ihre Waaren in den öffentlichen Magazinen ablegen, und überhaupt alle Zollgesetze genau beobachten.

13. Das einem solchen türkischen Unterthane er-

i.

theilte Befugniß geht nicht auf seine Kinder über, sondern es müssen dieselben, sie mögen auf k. k., oder auf türkischem Gebiethe geboren seyn, zur Forttreibung des Handels neue Bedingnisse ansuchen.

14. Die Landrechte bleiben zwar die Personal-Instanz der türkischen Unterthanen, die Aufsicht über ihren Handel aber ist von den Landrechten nur einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu führen, welche in den Fällen, wo es dienlich, oder erforderlich seyn wird, das Merkantil- und Wechselgericht ebenfalls zu vernehmen hat.

B. Von den bereits in den k. k. Erbstaaten durch längere Zeit sich befindenden und Handel treibenden türkischen Unterthanen kann dasjenige nicht mehr gefodert werden, was in Rücksicht der neu eintretenden von 1 bis einschlüssig 7 vorgeschrieben worden ist. Die übrigen hier gegebenen Vorschriften sind allerdings auch auf die, durch längere Zeit in den k. k. Erblanden sich befindenden türkischen Unterthanen anwendbar, und nachträglich zu erfüllen. Dagegen ist ihnen nun ohne weiteren Anstand das Befugniß zum Transito-Handel mit türkischen Waaren im Großen, und mit innländischen Produkten und Fabrikaten ins Ausland, nach der oben in 8 angeführten Ausdehnung, auszufertigen.

Aus-

Ausgedehntere Befugnisse können auch diese, so lange sie unter der türkischen Bothmäßigkeit bleiben, nicht erhalten. Die Ausstellung der sogenannten trockenen Wechselbriefe aber kann ihnen nicht versagt werden.

C. Was jene türkischen und griechischen Handelsleute betrift, welche in k. k. Bothmäßigkeit treten, oder sich in dieselbe bereits begeben haben; so hat

a) der allgemeine Grundsatz noch ferner zu gelten, daß sie als k. k. Unterthanen den nämlichen Handel während ihrem Leben fortzusetzen berechtiget sind, den sie als türkische Unterthanen ausgeübt haben. Da indessen

b) kein k. k. Unterthan irgend einen Handel ausüben darf, ohne einen bestimmten Fond auszuweisen; so hat der in die k. k. Bothmäßigkeit übergetretene türkische Unterthan einen Fond für Wien von 10000 fl. für die Provinzen aber von 5000 fl. auszuweisen, und man bestimmt diese Summe aus dem Grunde, weil der Handel der griechischen Kaufleute größtentheils auf rohe Produkte sich beschränkt; folglich jenem der Materialisten am nächsten kommt, und mit solchem am füglichsten verglichen werden kann. Gegen Ausweisung dieses Fondes ist den in die Zahl der k. k. Unterthanen übergetretenen türkischen Unterthanen die Bestäti-

gung

gung des persönlichen Befugnisses zum Handel und zu Ausstellung der Wechselbriefe von Seite der Landesstelle zu ertheilen. Es versteht sich aber dabei

c) daß dieselben zur Einlegung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge verbunden sind, und jede Veränderung angeben müssen, welche sich dießfalls ergiebt, so wie sie dann ihre Handelsbücher entweder in deutscher, oder in italienischer Sprache führen müssen.

d) Dergleichen türkische Unterthanen, die in die Reihe der k. k. Unterthanen eingetreten sind, übernehmen alle Verbindlichkeiten, und erhalten alle Rechte der Letztern. Sie werden geeignet, Großhandlungs-, Fabriks- und andere Befugnisse zu erhalten, wenn sie übrigens die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, und den bestimmten Bedingnissen Genüge leisten. Jenen türkischen Unterthanen, welche schon seit längerer Zeit zu dem k. k. Scepter geschworen haben, ist ein in dem Maße ausgedehntes Handelsrecht zu ertheilen, in welchem ihr Handel selbst ausgedehnt ist, und wird bei diesen Verleihungen nur über den sonst erforderlichen Beweis der erlernten Handlung hinauszugehen seyn; weil einen solchen Beweis zu führen, diesen Handelsleuten meistens unmöglich seyn dürf-

dürfte, und ein durch viele Jahre gut geführter Handel an dessen Stelle treten kann.

e) Erhält nun ein solcher zum k. k. Unterthane gewordener türkischer Unterthan eine bürgerliche, oder andere Großhandlung, oder ein anderes der bestehenden Handelsrechte; so ergiebt sich schon aus dem sub d) Angeführten von selbst, daß er den dießfalls nöthigen Fond ausweisen müsse, und es unterliegt alsdann keinem Anstande, denselben jenem Gremium einzuverleiben, zu welchem die Handlung, die er führt, gehört.

f) Wenn ein türkischer Unterthan sich der k. k. Bothmäßigkeit unterwerfen will; so hat er sich dießfalls bei seiner Behörde den k. k. Landrechten zu melden, die Urkunden, in deren Gemäßheit ihm der Aufenthalt und Handel in den k. k. Staaten gestattet war, vorzulegen, und über sein bisheriges tadelloses Benehmen glaubwürdige Zeugnisse beizubringen. Das k. k. Landrecht wird die Anzeige hierüber an die Landesstelle zu machen, und diese das Wechselgericht zu vernehmen haben, in dessen Gemäßheit sodann dem Bittsteller seinem Gesuche zu gewähren, oder zu versagen seyn wird. Im Gewährungsfalle wird dem Bittsteller nicht nur ein eigener Handlungseid abzunehmen, sondern auch der Nationalisirungs-Urkunde die ausdrückliche Klau-

sel

sel einzuschalten seyn; daß dieselbe überall als nur nicht in der Türkei zu gelten habe, und daß, wofern sich ein dergleichen Naturalisirter unter was immer für einem Titel oder Vorwand ohne besondere Erlaubniß über Jahr und Tag daselbst aufhielte, solcher dadurch an und für sich nicht mehr für einen k. k. Unterthan anerkannt, und des bis dahin genossenen Schutzes, so wie der Vorrechte und Handlungsfreiheiten der k. k. Unterthanen verlustigt seyn sollte. Uibrigens wird in Rücksicht sämmtlicher bereits in den k. k. Erbländern nationalisirter türkischer Unterthanen durch das nieder-österreichische Landrecht ein Verzeichniß der Epochen ihrer Nationalisirung zu verfassen seyn, damit man daraus jene ersehen möge, die bereits von dem Passarowitzer Frieden, und in Gemäßheit der im Sistower Friedens-Traktate erneuerten Beschränkung k. k. Unterthanen waren, und als solche selbst in der Türkei rechtmäßig erscheinen können.

g) Da sich nicht selten der Fall ereignete, daß dergleichen türkische Unterthanen nur zum Scheine dem österreichischen Scepter huldigten, und dann mit dem in den k. k. Staaten gesammelten Vermögen in ihr Vaterland zurückkehrten, und daselbst verblieben, oder mit ihrer Familie und mit ihrem Vermögen nur zum Scheine, nur

zum

zum Theile sich im Lande ansässig machten, oder durch mancherlei Inkonsequenzen unter dem Schutze des österreichischen Naturalisations-Patents die k. k. Internuntiatur, dann die österreichischen Konsuln und Agenten in große Verlegenheit versetzten; so wird, um diesen Unordnungen vorzubeugen, jeder türkische Unterthan, der in die k. k. Bothmäßigkeit übertreten will, eine angemessene Kaution auf eine verläßliche Art sicher zu stellen haben, welche auf den Fall, daß derselbe ohne Erlaubniß die k. k. Erblande verlassen, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiskus zufallen wird, so wie auch in diesem Falle, wie bereits sub f) festgesetzet worden, ohnehin dieselbe Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist. Zugleich werden die Landrechte über die in den nationalisirten türkischen Unterthanen auszustellenden Pässe zur Reise in die Türkei allemahl mit der Landesstelle das Einverständniß zu pflegen haben, und dergleichen Pässe nie auf eine längere Zeit, als auf ein Jahr zu ertheilen seyn. Die Erneuerung eines Passes kann nur auf Einschreiten des k. k. Internuntius, an welchen sich der in der Türkei befindende nationalisirte türkische Unterthan zu wenden haben wird, geschehen. Auch werden die Behörden bei Ausstellung solcher Pässe etwas stren-

ge vorzugehen haben, und zu deren Ertheilung sich nur durch wichtige Gründe bewegen lassen.

Übrigens wird den dergleichen türkischen Handelsleuten als guter Rath, und als die ihnen vorbehaltene Hülfe, um nicht länger in den türkischen Provinzen persönlich verweilen zu müssen, durch die Behörden zu empfehlen seyn, ihre verwickelteren Geschäfte in der Türkei durch ordentlich ernannte Sachwalter, die aus der Zahl der daselbst lebenden k. k. Unterthanen zu wählen wären, schlichten zu lassen.

h) Eben so muß jeder türkische Unterthan, der sich dem österreichischen Scepter unterwerfen, und an den Rechten der k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkei in die k. k. Erbländer gezogen haben, worauf die Behörden genau und strenge zu sehen haben werden.

i) Auch wird derselbe nach seinem Übertritte in die österreichische Unterthanschaft alle Steuern und Gaben, denen die andern österreichischen Unterthanen unterliegen, insbesondere auch das Abfahrtgeld bei vorkommenden Fällen zu entrichten haben.

D. Was die türkischen Juden betrifft; so wird, da die Traktaten, welche mit der Pforte, in Absicht auf das Handelsrecht der beiderseitigen Unterthanen bestehen, keine Ausnahme machen, alles jenes, was überhaupt für die griechischen

Han-

Handelsleute festgesetzt worden ist, auch für die türkischen Juden zu gelten haben, mit dem Vorbehalte jedoch, daß hierdurch keinesweges die in dem österreichischen Erbländern für diese Glaubensgenossen bestehende Verfassungen auf irgend eine Art verletzt werden dürfen, daher diese ottomanischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrechte gelangen können, so wie auch deren Uebertritt und Annahme zur k. k. Bothmässigkeit nur desto mehr gute Gründe fodert, und so leicht nicht zu gewähren seyn wird.

Der Landesstelle wird es hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, alle vorangeführten Vorschriften auf das Genaueste handzuhaben, und hiernach sowohl dem Magistrate, als auch den Stadthauptmann, die Fabriken-Inspektion und das Merkantil- und Wechselgericht, endlich auch die Polizei-Oberdirektion ausführlich zu belehren.

N. 7060.

Verordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium den 30. Julius 1806.

Die Wirthschaftsämter haben sich genau nach dem Konskriptionspatent zu benehmen, und keine Leute zum Wehrstande zu stellen, die nicht schon das 18te Jahr erreicht haben, und die Kreisämter auf dem Befolg dessen genau zu wachen.

Wirthschaftsbeamte haben sich nach dem Konskriptionspatente zu benehmen und keinen unter 18 Jahren zu stellen.

N. 7061.

Hofkanzleidekret vom 31. Julius, kundgemacht von dem vereinigten gallizischen Landesgubernium den 5. Septemb. 1806.

Juden, welche ohne kreisämtlicher Bewilligung heurathen, wie zu bestrafen.

Jene Juden, welche ohne kreisämtlicher Bewilligung heurathen, sind nach 252. §. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen, und die solchergestalt geschlossenen Ehen für nichtig zu erklären, und zu behandeln.

N. 7062.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 31. Julius 1806.

In den Verzeichnissen über die Verlassenschaften und zu dem Normal- oder Landesschulfond zugefallenen Beträgen, was beizurücken seye.

Da in den halbjährigen einzusendenden Verzeichnissen über die von den Verlassenschaften dem Normal- oder Landesschul-Fonde theils testamentarisch, theils gesetzlich zugefallenen Beiträge bloß der Nahme des Erblassers, und die Verlassenschaftsbeiträge, welche er dem Schulfonde legirte, oder den Erben vorschriftmäßig abgefordert wurden, in zwei Rubriken aufgeführt sind; diese aber keine vollkommene Ueberzeugung geben, daß der Erblasser wenigstens nach der Bestimmung des Gesetzes, einen seinem Stande und Charakter angemessenen Beitrag dem Landesschulfonde vermacht, oder geleistet habe; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, zur Beurtheilung der Verlassenschaftsgebühr, für den Schulfond künftighin auch den Stand oder Charakter des Erblassers, mittelst

ei-

einer eigenen Rubrike in den Verzeichnissen beizusetzen.

N. 7063.

Verordnung der Landesregierung in Niederösterreich vom 31. Julius 1806.

Wegschranken-Ausweichung wie zu bestrafen.

Jedermann, welcher, bevor er den Wegschranken betritt, von der Strasse abweicht, oder den Schranken vor gezahlter Wegmauth durchfährt, hat einen Gulden von jedem Stücke Zugvieh, nebst nachträglicher Entrichtung der Wegmauth selbst, als Strafe zu bezahlen; diejenigen aber, welche sich bei dem Schranken mit der Wegmauthbollete von dem vorliegenden Wegschranken nicht ausweisen, und sie zur Abstreifung nicht abgeben können, haben die Wegmauth nochmal als Strafe zu bezahlen.

N. 7064.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 31. Julius 1806, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 15., von der Landesregierung ob der Enns den 16., von dem ostgallizischen Landesgubernium den 30. August 1806.

Verbot der Augusturarinde.

Der Landesstelle ist bereits unter dem 15ten d. M. erinnert worden, daß ein in Ungarn bei dem inneren Gebrauche der Augusturarinde sich ereigneter unglücklicher Vorfall zu näheren Untersuchungen von

Seite der medicinischen Facultät den Anlaß gegeben, habe, wornach befohlen worden ist, die gedachte Rinde indessen und bis auf weiteren Befehl außer Gebrauch zu setzen und zu verbiethen.

Was nun für Resultate bei dieser Untersuchung sich gezeiget haben, ist aus der Anlage zu ersehen.

Da hierdurch die augenscheinlichste Gefahr bei dem Gebrauche dieser Rinde auf das deutlichste erwiesen ist; so wird hiermit nicht nur der fernere Gebrauch und die Führung derselben in Apotheken und bei Materialisten auf das strengste verboten; sondern die Landesstelle hat auch alsogleich allen Vorrath der Angusturarinde bei allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern, gegen Vormerkung und Contrasignirung der eingezogenen Vorräthe, in Beschlag zu nehmen, zu vertilgen, und ihnen zu bedeuten, daß alle fernere Führung dieses Artikels auf das strengste geahndet werden würde.

Beilage.

Bei der von der medicinischen Facultät vorgenommenen Untersuchung der Angusturarinde fand es sich, daß die hiesigen Materialisten unter diesem Nahmen ein Gemische von Rinden führen, welche durch eine sehr genaue und sorgfältige Sonderung in drei Sorten sich theilen ließen, nämlich:

1) jene Sorte, welche in den Apotheken gebraucht wurde, auch eine dünne glatte Rinde ist, einen gelb-

gelblichten Bruch, bitteren Geschmack, und ein eigenes Aroma hat;

2) eine Sorte von Rinde, welche ein weniger dickes, pomeranzenfärbiges Rindengeflechte hat, im Bruche weißlichgelb, inwendig aber bräunlicht ist, einen unangenehmen, starkbitteren Geschmack hat, und ohne Aroma ist.

3) Eine Sorte Rinde, welche ein weniger dickes, aber weißes oder gelblichtweißes Rindengeflechte hat, im Bruche schwarzgrau, inwendig gelblicht zum Theile braungelblicht ist, einen unangenehmen bitteren Geschmack und fast kein Aroma hat.

Nur in seltenen Fällen erhalten nun die Kaufleute diese Sorten getrennt, nämlich Nr. 1 allein; und Nr. 2. und 3 gemischt. Bei vielen Kaufleuten war mit dem Gemische dieser Rinden weit mehr von Nr. 2 und 3 als von Nr. 1 vorhanden.

Die mit den drei abgesonderten Sorten angestellten Versuche gaben folgendes Resultat:

1) Einem stockhärigen, vollkommen gesunden Spitze von mittlerem Alter und größerer Gattung wurden von der Rinde Nr. 2 zwanzig Grane, mit Honig zu einem Bissen gemacht, gegeben. Nach 12 Minuten bekam er Convulsionen, und nach 35 Minuten starb er, ohne sich zu erbrechen.

2) Einem ausgewachsenen Kaninchen wurden von der Rinde Nr. 2. ungefähr 5 Grane mit Was-

ser

ser gemischt gegeben. Nach 20 Minuten fiel das Kaninchen plötzlich zusammen, und starb gleich darauf unter convulsivischen Bewegungen.

3) Einem halbgewachsenen gesunden Hunde von Pudelart, mittlerer Größe wurden von der Rinde Nr. 3. zwanzig Grane mit Honig in Bissenform gegeben. Er starb plötzlich schon nach 5 Minuten ohne Convulsionen und Erbrechen.

4) Einem Kaninchen von gleichen Alter mit dem vorigen wurden von der Sorte Nr. 3 fünf Grane gegeben. Es starb nach 20 Minuten fast ohne Convulsionen.

5) Einem jungen Pudel, bei 7 Wochen alt, wurden 60 Grane von der Sorte Nr. 1 in Pulver, mit Honig zu einem Bissen gemacht, gegeben. Er blieb frisch und gesund.

6) Einem Kaninchen wurden von der Rinde Nr. 1 beinahe 15 Grane in Pulver gegeben. Es blieb gesund.

Daraus scheint zu folgen: daß Nr. 1 die echte Angusturarinde sey, welche bisher vielleicht einzig in den Wiener Apothecken dispensirt wurde, weßwegen denn auch keine Unglücksfälle angemerkt wurden: daß aber die Rinden Nr. 2 und 3 fürchterliche Gifte wären.

Da nun bei der vorgenommenen Untersuchung sich ergab: 1) daß die drei angeführten Sorten von Rinden fast immer gemischt vorkommen, 2) daß in die-

diesem Gemische die giftigen Rinden Nr. 2 und 3 öfters in größerer Menge als die unschädliche Nr. 1 vorhanden sey; da 3) von Kaufleuten es nicht zu erwarten steht, daß sie diese Rinden richtig sortiren; 4) die Aehnlichkeit zwischen der echten und unechten Angusturarinde in einzelnen Stücken oft so groß ist, daß es selbst dem geübtesten Kenner schwer fallen dürfte, zu bestimmen, zu welcher Sorte dieselben gehören; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alsogleich aller Vorrath von Angusturarinde in den k. k. Erbstaaten bei allen Kaufleuten und Apothekern in Beschlag zu nehmen, und zu vertilgen sey, und daß aller Gebrauch derselben für die Hinkunft strenge verbothen werden müsse. Dieß kann auch um so leichter geschehen, da sie jetzt ohnehin nur selten von Aerzten verordnet wurde, und da genug bittere und aromatische Arzneimittel vorhanden sind, welche dieselben ersetzen.

N. 7065.

Hofkanzelleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen vom 31. Julius 1806.

Vergütung der Auslagen der überzähligen Kreis-Commissäre bei Commissionen.

Se. Majestät haben geruhet, die für Böhmen bestehende Vorschrift vom 27. Februar 1786: daß wenn in Ermanglung wirklich besoldeter Kreisbeamten die überzähligen Kreiscommissäre zu Commissionen verwendet werden, ihnen in diesen Fällen die erweis-

weislichen Auslagen aus der Kammeralkasse vergütet werden, auch auf alle übrige Provinzen auszudehnen; zugleich aber habe die Landesstelle genau darauf zu sehen, daß die Kreishauptleute, unter eigener Verantwortung und Haftung, ämtliche Geschäftsreisen den überzähligen Kreisbeamten nicht ohne dringende Noth und ohne daß das Beste des Dienstes es unumgänglich fordert, auftragen.

N. 7066.

Verordnung des galizischen Landesgubernium vom 1. August 1806.

Lebenszeugnisse von Güterbesitzern sollen nicht bei exponirten Kreis-Commissarien, sondern bei Kreisämtern eingereicht werden.

Die halbjährigen Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer von Staatsgütern, oder geistlichen Realitäten sollen nicht bei den exponirten Kreis-Kommissarien, sondern unmittelbar bei den Kreisämtern eingebracht werden.

N. 7067.

Hofkanzleidekret vom 5., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 11., von dem böhmischen Landesgubernium den 22. August 1806.

Weisung, wie sich in Ansehung der, in der k. k. Armee dienenden Tiroler-Unterthanen zu benehmen seye.

In Folge der von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Länder-General-Kommanden erlassenen Weisung sind die in der Armee dienenden, und noch ferner in derselben Dienst nehmenden Tiroler-Unterthanen, so wie dieß im Jahre 1803 in Anschung

der

der dazumahl an den Herzog zu Modena abgetretenen Vorderösterreicher angeordnet worden, nunmehr seit der Abtretung Tirols als Unterthanen eines fremden Staates zu betrachten, und in allem gleich den übrigen Ausländern zu behandeln, daher auch in Fällen, wo die Entlassung eines solchen Mannes angesucht wird, solche nicht unentgeltlich, sondern nur gegen das für die Reichsunterthanen eingeführte Pauschale einzugestehen ist, so wie in Ansehung deren Engagirung und Reengagirung und in Bezug auf diejenigen, welche gegenwärtig ohne Kapitulation dienen, dieselben gänzlich den Ausländern, und letztere jenen, die ohne Kapitulation zugewachsen sind, gleich gehalten werden müssen.

N. 7068.

Patent vom 6. August 1806.

Wir Franz der Zweite, ꝛc. *)

Aufhebung des Verbandes zwischen den k.k. erbländischen deutschen Provinzen und dem römischen deutschen Reiche.

Nach dem Abschlusse des Presburger-Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu er-

*) Dieses und das diese nachfolgende Patent wurden den Länderstellen mittelst Hofdekretes vom 21. August d. J. zugesendet, welches hier in gegenwärtigem Bande weiter unten in der chronologischen Ordnung unter vorbesagtem Datum Zahl zu finden ist.

erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche, es uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Presburger-Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden; und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderſamer Beseitigung eingetretener politischen Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seit dem von den betreffenden Theilen begnehmigte Uebereinkunft mehrerer, vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unsers kaiserlichen Amtes zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine

Kro-

Krone zu verzeihen, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich los gezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren.

Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer, zählen Wir dagegen wechselseitig, von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staats-

kör-

körper, als Kaiser von Oestereich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu gelangen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben ꝛc.

N. 7069.

Patent vom 6. August 1806.

Wir Franz der Zweite, ꝛc.

Wegen Aufhebung der Reichskanzlei, und wegen des zu dem Reichshofrathe gehörigen Personals.

Bei der Niederlegung der kaiserlichen Reichs-Regierung betrachten Wir es als einen letzten Ausfluß Unserer Sorgfalt, und als eine unerläßliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunsch hier öffentlich auszudrücken, daß für den Unterhalt des gesammten Personals der Kaiserlichen und Reichsdiener gehörig gesorget werde, welches bis jetzt theils zur Pflege der Justiz, theils zur Besorgung der diplomatischen und sonstigen Angelegenheiten zum Nutzen des ganzen Reichs und zum Dienst des Reichs-Oberhauptes verwendet worden ist.

Die Sorgfalt, welche sämmtliche Stände des Reichs für das Schicksal der durch das Reichs-Entschädigungs-Geschäft vom Jahre 1803, um ihre Dienst-Anstellung gekommenen Personen so ruhmwürdig getragen haben, läßet Uns erwarten, daß das

nähm-

nähmliche Gefühl deutscher Gerechtigkeit sich auch auf jene verbreiten werde, die sich zum Dienst des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen lassen, die aus allen Theilen des deutschen Reichs gewählt und oft von einträglichen anderen Bedienstungen dazu berufen worden, die dabei auf eine lebenslängliche Versorgung rechneten, und welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würde.

Wir haben aus diesen Gründen die Entschließung gefaßt, jenen kaiserlichen Dienern, welche bis jetzt aus Unserem eigenen Kammer-Aerario besoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu Unseren erbländischen Diensten, die bis jetzt genossene Besoldung fort zu bezahlen: und dürfen daher mit desto größerer Zuversicht hoffen, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, für das Schicksal des kaiserlichen Reichs-Kammer-Gerichtes, und der Kammer-Gerichts-Kanzlei ausgiebig sorgen, und diese für das Ganze unbedeutende, sich mit jedem Jahre mindernde Last bereitwillig übernehmen werden.

In Ansehung der kaiserlichen geheimen Reichs-Hofkanzlei, wird der vorhandene und für ihre Unterhaltung bestimmte eigene Fond zur gleichen gerechten Versorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Besoldung genossen haben, verwendet werden, und bis zu einer eigenen Maßnehmung denselben zur Beruhigung dienen. Gegeben ꝛc.

N.

N. 7070.

Großer Titel.

Titulatur und Wapen Seiner österreichischen kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät nach den durch den Preßburger Frieden herbeigeführten Veränderungen und der allerhöchsten Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmazien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken, zu Steier, Kärnthen und Krain; Großherzog zu Krakau; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog zu Sandomir, Massovien, Lublin, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Auschwitz und Zator, zu Teschen und zu Friaul; Fürst zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg, Kiburg, Görz und Gradiska; Markgraf zu Ober- und Nieder-Lausnitz und in Istrien; Herr der Lande Wallhinien, Podlachien und Brzesz, zu Triest, zu Freudenthal und Eulenberg und auf der windischen Mark ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mittlerer Titel.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Dalmazien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steier, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürst

zu Berchtoldsgaden und Mergentheim; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Kleinerer Titel.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Hungarn, Böheim, Gallizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.

Lateinischer großer Titel.

Nos Franciscus I. divina favente clementia Austriae Imperator; Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae et Lodomeriae Rex; Archidux Austriae; Lotharingiae, Salisburgi, Wirceburgi et in Franconia Dux; Dux Styriae, Carinthiae et Carnioliae; Magnus Dux Cracoviae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Sandomiriae, Massoviae, Lublini, superioris et inferioris Silesiae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae et Foro-Julii etc.; Princeps Berchtoldsgadenae et Mergenthemii; Comes Habsburgi, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Marchio inferioris et superioris Lusatiae, nec non Istriae; Dominus Terrarum Vollhyniae, Podlachiae et Beresti, Tergesti, in Freudenthal, Eulenberg et Marchiae Slavonicae etc. etc.

Die

Die allerhöchsten k. k. Titel und Wapenschilder sind dreifach.

1) Der große Titel und das große Wapen (Majestäts-Siegel);

2) Der mittlere Titel und das mittlere Wapen (Amts-Siegel); endlich

3) Der kleine Titel und das kleine Wapen (Hand-Siegel).

Nach den wiederholten allerhöchsten Verfügungen wird

1) Der große Titel und Wapenschild gebraucht: bei allen Huldigungen, Hausverträgen, Besitznahmen oder Abtretungen, überhaupt bei allen feierlichen und besonders wichtigen Anlässen im Innern der Monarchie. Bei allen Traktaten mit auswärtigen Staaten, Vollmachten, Creditiven und Recreditiven, Instructionen und Gesandtschaftspässen; dann von allen k. k. Konsuln.

2) Der mittlere Titel und Wapenschild bei allen minder feierlichen und aus dem Laufe der ordentlichen Administrationen herrührenden Kundmachungen, Verordnungen, Privilegien und andern Concessionen, Regierungspässen u. s. w. Auch wird dieses Wapen von allen privilegirten Orten, Fabriken u. s. w. geführt.

3) Der kleine Titel und Wapen erscheint in allen von allerhöchst Seiner k. k. apost. Majestät, Selbst gefertigten Requisitions- Notifications- oder konfidentiellen

ellen Schreiben an auswärtige Fürsten; endlich auf sämmtlichen Münzen.

Die durchlauchtigsten kaiserlich-königlichen oder königlichen Prinzen vom Hause und Erzherzoge, führen (wenn Höchstdieselben mit andern Landen oder Würden versehen sind) die Wapen derselben im Hauptschilde. Im Mittelschilde jene von Hungarn, Böheim, Galizien und Oesterreich, im Herzschilde das dreifach getheilte genealogische Wapenschild von Habsburg, Oesterreich und Lothringen. Der Hoch- und Großmeister des ritterlichen deutschen Ordens führet übrigens auf Höchstseinem Wapenschilde das Ordenskreuz auf die bisherige Weise. Das ganze Wapenbild umfliegt der Erzherzogs-Mantel, zuoberst ruhet eine Bügelkrone (oder nach Umständen der Kurhut oder eine andere Zierde) darauf. Der Herzschild ist mit dem Erzherzoghute bedeckt.

In der Titulatur der durchlauchtigsten Erzherzoge erscheinet allemal zuerst jene eines königlichen Prinzen zu Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich. Ein jeweiliger Kronprinz nennet sich: Von Gottes Gnaden, des österreichischen Kaiserthums kaiserlichen, zu Hungarn und Böheim königlichen Kronprinzen; Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Die übrigen höchsten Descendenten Seiner jetzt regierenden k. k. apost. Majestät, so wie jene Allerhöchstdero Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses aber: Kaiserliche Prinzen von Oesterreich, königliche Prin-

zen zu Hungarn und Böheim, Erzherzoge zu Oesterreich, wie solches durch die allerhöchste Pragmatikal-Verordnung vom 11. August 1804 festgesetzt ist.

I. Das große Wapen

bestehet aus dem großen Rückenschilde, dem Hauptschilde, einem Mittelschilde und vier Nebenmittelschilden.

Der Mittelschild enthält das genealogische Wapen des Allerdurchlauchtigsten regierenden Kaiserhauses. Es ist von oben nach unten zweimal getheilet. Zur Rechten der rothe gekrönte aufgerichtete Löwe von Habsburg, im goldenen Felde, in der Mitte, das nunmehrige Hauswapen, ein silberner Querbalken im rothen Felde. Zur Linken das herzoglich-lothringische Stammwapen, drei über einander gesetzte, gestümmelte silberne Adler, auf einem schrägrechts gezogenen rothen Balken.

(Das mittlere Feld verlieh 1191 Heinrich VI. nach einer denkwürdigen, unwiderlegten Uiberlieferung Herzog Leopold dem Tugendhaften von Oesterreich, babenbergischen Stammes, zur Verewigung des Heldenmuthes, den er bei der Belagerung von Ptolomais bewies, wo bei einem Ausfalle, sein ganzes weißes Panzerhemd, bis auf die Stelle, die sein Schwert-

ge-

Eintheilung der Felder
des Oesterreichisch-Kaiserlichen großen
Wapenschildes.

Im großen Rückenschilde, der mit der Oesterreichischen Kaiserkrone bedeckt ist, befindet sich der Oesterreichisch-Kaiserliche schwarze, zweyköpfige Adler im güldenen Felde, auf seiner Brust ruhet der

Hauptschild.



Der Marien Theresien-Orden.

Der Königl. Ungarische Stephans-Orden.

Das deutsche Ordenskreuz.

Um den ganzen Schild die große Ordenskette

des goldenen Vließes.

gehänge bedeckte, vom Blute der Ungläubigen gefärbt war.)

In den vier Nebenmittelschilden des Hauptschildes sind die Königreiche Hungarn, Böheim, Galizien und das mit königlichen Prärogativen versehene, souveraine Erzherzogthum Oesterreich, mit ihren Nebenreichen und Landen, ausgedrückt.

Das erste Haupt-Quartier zur Rechten besteht aus einem quadrirten Schilde, mit einem Mittelschilde, letzterer ist mit der hungarischen Königskrone bedeckt, und enthält das neu hungarische Wapen, ein silbernes, aus einer güldenen Krone hervorgehendes Patriarchenkreuz auf einem dreifachen grünen Hügel. Das erste Quartier ist von Roth und Silber achtfach quer getheilt, (Alt-Hungarn) im zweiten, drei güldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde, wegen des Königreichs Dalmatien; das dritte ist von Silber und roth gewürfelt, wegen des Königreichs Croatien; das vierte blau, darin im grünen Felde ein rechtslaufender Marder zwischen zwei parallel laufenden silbernen Strömen, im obern Theile das silberne Sternbild des Mars, wegen des Königreichs Slavonien.

Das zweite Haupt-Quartier, zur Linken, besteht aus einem, einmal quer, dann oben ebenfalls einmal, unten aber zweimal der Länge nach getheiltem Schilde, mit einem Mittelschilde. Der

Mittelschild ist mit der böhmischen Königskrone bedeckt, und hat im rothen Felde einen aufgerichteten doppelt geschwänzten, gekrönten silbernen Löwen, wegen des Königreichs Böhmen. Oben zur Rechten im blauen Felde, ein rechtssehender, von Silber und roth geschachteter, gekrönter Adler, wegen des Markgrafthums Mähren. Zur Linken ein schwarzer, gekrönter rechtssehender Adler im güldenen Felde, auf seiner Brust ein silbernes, auf einem gleichen halben Monde ruhendes Kreuz. Der Mond endigt sich auf den Flügeln in Kleeblätter. (Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.)

Unten zur Rechten, im blauen Felde, eine güldene Mauer, mit schwarzen Mauerstrichen, und drei Zinnen, wegen der Markgrafschaft Oberlausnitz, zur Linken, im silbernen Felde auf grünem Boden, ein rechtsgehender rother, am Bauche aber weißer Ochse, wegen Niederlausnitz. In der Mitte, im blauen Felde, ein rechtssehender güldener Adler, wegen des Herzogthums Teschen. Zwischen diesen beiden Haupt-Quartieren ein, einmal in die Länge, und einmal in die Quere getheiltes Quartier, welches die Besitzungen der abgetheilten, jüngeren Linien des Kaiserhauses darstellt. In der obern Reihe drei silberne Spitzen im rothen Felde wegen des souverainen Herzogthums Würzburg, zur Linken,

ken, im blauen Felde, eine mit Roth und Silber ausgezackte Fahne an einem güldenen Speer, wegen der mit Würzburg verbundenen Würde eines Herzogs zu Franken. Im untern Felde, zur Rechten, auf einem achtspitzigen schwarz und silbernen Kreuz mit güldenen Lilien, in einem abgesonderten Schilde, ein schwarzer, rechtssehender, einköpfiger Adler, im güldenen Felde, wegen des Groß- und Hochmeisterthums des ritterlichen deutschen Ordens; zur Linken ein leerer Wartschild, wegen der Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge Ferdinand im XII. Artikel des Presburger Friedens zugesicherten vollkommenen Entschädigung für die Landgrafschaft Breisgau, und die Reichslandvogtei in der Ortenau.

Die mittlere Reihe des Hauptschildes, zur Rechten des genealogischen Mittelschildes, ist auf beiden Seiten einmal in die Länge und zweimal nach der Quere getheilt. Oben zur Rechten, ein durch einen Querbalken getheilter Schild. Im obern Theile, ein rechtssehender, wachsender schwarzer Adler, von Sonne und Mond begleitet, im blauen Felde, im untern die sieben rothen Berge, im güldenen Felde, oben vier, unten drei, wegen des Großfürstenthums Siebenbürgen. Links wegen Cumanien ein rother, doppeltgeschwänzter, gekrönter und aufgerichteter Löwe, im blauen Felde, von einem silbernen Mond und Sterne begleitet. In der

Mitte,

Mitte, zur Rechten, wegen Bosnien oder Rama, im güldenen Felde, ein aus weißen Wolken hervorragender, rother, geharnischter Arm, den Säbel in der Faust, zur Linken, wegen Bulgarien, im blauen Felde vier parallel übereinander laufende, silberne Schrägbalken. Zwischen den zwei mittleren springt im rothen Felde ein silberner Wolf hinan. In der untersten Reihe zur Rechten, im rothen Felde, ein schwarzes, aufgerichtetes Schweinshaupt, dem ein silberner Pfeil im Rachen steckt, wegen des Königreichs Servien. Endlich wegen Raszien, im blauen Felde, drei silberne Hufeisen, oben zwei unten eines.

Das Quartier gegenüber, zur Linken des Mittelschildes enthält die spanischen und lothringischen Anspruchs- und Repressalien-Wapen. Es ist zweimal in die Quere, und in die Länge einmal, in der obersten Reihe aber dreimal getheilt. Oben zur Rechten, wegen Kastilien, eine güldene Burg mit schwarzem Thor, im rothen Felde. Wegen Leon, im silbernen Felde, ein aufrechter, gekrönter, goldgezüngelter, rother Löwe. Wegen beiden Sicilien, ein zweimal schräg durchschnittener Schild, in dessen einer Hälfte, im silbernen Felde zwei schwarze rothgewaffnete Adler, in der andern vier rothe Pfähle im güldenen Feld. Dann wegen Judien, im blauen Felde, ein aufrechter, gekrönter, silberner Löwe, der ein güldenes Kreuz in seiner rechten Pran-

ke

ke hält. In der Mittelreihe rechts vier rothe Pfähle im güldenen Felde, wegen Arragonien. Links wegen Jerusalem, im silbernen Felde, ein güldenes Krückenkreuz, in jedem Winkel desselben wieder ein kleines güldenes Kreuz. In der untersten Reihe rechts, ein blaues, mit goldenen Lilien besäetes Feld, deren oberste Reihe von einem rothen fünflätzigen Turnierkragen zum Theile bedeckt wird (Herzogthum Anjou). Links, im schwarzen Felde, ein silbernes Kreuz, wegen Calabrien.

Das dritte Hauptquartier in der untersten Reihe des Hauptschildes zur Rechten, besteht aus einem zweimal in die Quere, in die Länge aber oben zweimal, unten dreimal, in der Mitte aber einmal getheilten Schilde, mit einem Mittelschilde. Letzterer ist mit der geschlossenen galizischen Bügelkrone bedeckt und durch einen rothen Strich quer getheilt, auf dem eine schwarze Dohle im blauen Felde sitzt, im untern Theile, und gleichfalls im blauen Felde, drei goldene, gespitzte Königskronen, oben zwei unten eine, wegen Galizien (Halicz). Zur Rechten in der obersten Reihe, im blauen Schilde, über einander, zwei, sechsmal von Silber und Roth, in zwei Reihen geschachte Querbalken, wegen Lodomerien (Wladimir). In der Mitte ein weißer, einköpfiger, linkssehender gekrönter Adler mit güldenen Kleestängeln in den Flügeln, im rothen Felde, wegen des Großherzogthums Krakau; links

ein weißer rechtssehender einköpfiger Adler im rothen Felde, wegen des Herzogthums Massovien. In der Mittelreihe, rechts, ein von oben nach unten getheilter Schild, in dessen rechter Hälfte drei über einander gehende silberne Querbalken im rothen Felde, in der linken, im blauen Felde, neun güldene Sterne zu drei und drei über einander, wegen des Herzogthums Sandomir. Links im blauen Felde ein silbernes achteckiges Kreuz, mit doppelten schwarzen Rändern, dessen Mitte ein unten und an beiden Ecken, auch oben spitzer Schild deckt, in welchem sich auf silbernem Grunde ein einköpfiger schwarzer Adler befindet, der ein silbernes V auf der Brust trägt, wegen Volhinien. In der untersten Reihe dieses Quartiers, rechts, wegen des Herzogthums Auschwitz (Osviecin) ein blauer einköpfiger Adler im silbern Feld; wegen Lublin, ein schwarzer einköpfiger Adler im silbernen Feld; wegen Zator, ein weißer Adler im blauen Feld; endlich wegen Podlachien, (dem Lande der Jatzwinger) und Brzesz, im silbernen Felde ein galoppirender, geharnischter, in Verfolgung des Feindes begriffener Ritter (Pogonia) mit erhobenem Schwert, und dreifach getheilter Pferdedecke. Auf seinem Schild ein doppeltes Kreuz.

(Da die Herzoge von Krakau immerdar eine Art von Oberherrschaft über die übrigen piastischen Herzoge Pohlens übten, sich principes

und

und duces Cracoviae et monarchiae Poloniae, duces Cracoviae, domini regni Poloniae, und Ladislaus Lokietek und Casimir der Große reges Cracoviae nannten, so ist wohl hiefür der großherzogliche Titel der angemessenste. Die Herzogthümer Massovien, Sandomir und Lublin kommen als solche schon 1139 in der Theilung vor, welche Boleslav III. Krzywousky unter seine Söhne, Vladislaw II. Boleslav Kendzierzawy, Casimir und Heinrich machte. Von Massovien besitzt das Kaiserhaus den östlichen Theil am rechten Ufer der Weichsel, von Brzesz einem uralten Bestandttheile Litthauens, den südlichen, am linken Ufer des Bugflusses gelegenen Theil unter der Benennung des Bialer Kreises, — so wie der Siedlizer Kreis, der westliche Theil der alten Woiwodschaft Podlachien ist. Der Tarnopoler Kreis ist ein Avulsum Volhyniens, welches jedoch erst nach dem Normaljahre 1206 mit Rothreussen vereinigt wurde, in welchem die Bewohner der, ehehin dem Roman Mscislawicz gehorchende Länder, den hungarischen König Andreas, den Hierosolymitaner, zu ihrem Oberherrn ausiefen.)

Gegenüber zur Linken stehet das vierte, einmal

in

in die Länge und zweimal in die Quere getheilte Hauptquartier, mit seinem Mittelschilde, der mit dem Erzherzoghute bedeckt ist, und das Wapenbild des Landes unter der Enns enthält, im blauen Felde fünf güldene Adler (irrig Lerchen genannt) zwei und zwei zusammen, der unterste ist rechts gekehrt.

(Aelter als alle heraldischen Sisteme ist die Uibung, daß die österreichischen Markgrafen Babenbergischen Stammes, auf ihren Pannern und Schildern, einen einfachen Adler führten. Als sie und nach ihrer 1246 erfolgten Erlöschung ihr Cognat, der böhmische König Przemysl Ottokar und die nachgefolgte Habsburgische Dinastie mehrere Länder erwarb, welche sich der Adler in ihren Schilden gebrauchten, wurde selber mit Adlern unbestimmter Zahl bedeckt. Erst Erzherzog Rudolph der Weise schränkte ihre Zahl auf fünf ein, um damit den ober- niederösterreichischen, krainischen, tirolischen, und den Adler der von ihm geführten Reichs-Erzjägermeisters-Würde auszudrücken. Eben so war das Altfranzösische Wapen eine Lilie, in der Folge, bei Vergrößerungen durch Waffengewalt, Unterwerfung mächtiger Kronvasallen, Erlöschung alter Geschlechter u. s. w. ward der Schild mit Lilien besäet, erst König Karl der VI. reducirte ihre Zahl auf drei.)

Den

Oben zur Rechten, wegen Oesterreich ob der Enns, einen der Länge nach getheilten Schild, in dessen rechten Hälfte, ein einfacher schwarzer Adler im güldenen Felde, in der linken zwei silberne Balken im rothen Felde sind. Wegen Steiermark, im grünen Felde, ein rechtssehender silberner Panther. Feuerflammen sprühen ihm aus den Ohren und aus dem offenen Rachen. In der Mitte rechts, wegen des Herzogthums Krain, im silbernen Felde, ein blauer gekrönter Adler, auf seiner Brust ein silberner, von Roth und Silber zehnmal geschachter, halber Mond. Zur Linken, wegen Kärnthen, ein in die Länge gespaltener Schild, zur Rechten, im güldenen Felde, drei rechts über einander schreitende schwarze Löwen, zur Linken, im rothen Felde, ein silberner Querbalken. Unten zur Rechten, wegen des Herzogthums Salzburg, ein von oben nach unten getheilter Schild, in seiner rechten Hälfte ein aufrechter schwarzer Löwe im güldenen Felde, in der Linken ein silberner Querbalken im rothen Felde. Zur Linken im rothen Felde zwei silberne Schlüssel, in der Form eines Andreaskreuzes über einander gelegt, mit aufwärts und auswärts gekehrten Schließblättern, wegen des Fürstenthums Berchtoldsgaden. Zwischen dem dritten und vierten Haupt-Quartiere, befindet sich das letzte, es ist in die Quer ein Mahl, in die Länge durch eine unten eingepfropfte Spitze drei Mahl getheilt. Oben zur Rechten im blauen Felde

eine

eine goldene Ziege mit rothen Hörnern, wegen der Markgrafschaft Istrien; links, wegen des Herzogthums Friaul, gleichfalls im blauen Felde, ein güldner, gekrönter, einköpfiger Adler. Unten rechts, wegen Triest, ein der Quere nach getheiltes Feld, im obern Theile ein zweiköpfiger, gekrönter schwarzer Adler, der untere Theil enthält einen silbernen Querbalken im rothen Felde, auf welchem ein schwarzer Anker ruht. Dann, wegen Gradiska, ein silbernes Ankerkreuz in einem von Gold und blau quergetheilten Felde, endlich, wegen der gefürsteten Grafschaft Görz, ein schräg rechts durchschnittener Schild, welcher zur Rechten sechs Mahl schräg links von Silber und Roth gestreift ist, zur Linken aber einen güldnen gekrönten Löwen im blauen Felde darstellt. In der unten eingepfropften Spitze ein schwarzer roth eingefaßter Hut mit gleichfärbigem Gürtel und Quasten im silbernen Felde, wegen der windischen Mark.

Den Hauptschild umgibt die Ordenskette vom goldenen Vließe, die aus güldenen an einander gefügten Gliedern besteht, deren jedes einen, mit Feuerflammen umgebenen Feuerstein zwischen zwei Feuereisen vorstellt; unten hängt das goldene Vließ in Gestalt eines Widderfelles. Von dem Fuße des Hauptschildes hängen die übrigen Hausordenszeichen hervor. In der Mitte an einem schwarzen Band, unter einem mit Federn geschmückten Helm, das schwarze Kreuz des ritterlichen deutschen Ordens mit sil-

herum Rande, rechts an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen, handbreiten Bande, das achteckigte, goldene, weißgeschmelzte Kreuz des militärischen Marien-Theresien-Ordens mit der Inschrift: Fortitudini, und dem österreichischen Wapen auf der Kehrseite, mit den Anfangsbuchstaben der Nahmen Franz und Maria Theresia. Dann links die große Kette des Civil-Verdienstordens vom heiligen apostolischen Könige Stephan, deren Glieder wechselweise aus den Anfangsbuchstaben der Nahmen Stephan und Maria Theresia, und der immer dazwischen gefügten hungarischen Krone bestehen. In der Mitte befindet sich ein Schild mit einem güldenen Adler und der Inschrift: Stringit amore, an dem das Ordenszeichen befestiget ist, das aus einem grüngeschmolzenen, achteckigen, um den Rand mit einem goldenen Streif in der Mitte aber mit einem roth geschmolzenen Schilde versehenen Kreuze besteht.

Auf diesem Schilde befindet sich das neuere königl. ungarische Wapen, zu dessen beiden Seiten sind die Anfangsbuchstaben des Nahmens der Allerdurchlauchtigsten Stifterin M. T. Die Unterschrift lautet: Publicum meritorum praemium.

Die Rückseite des Kreuzes hat einen weiß geschmolzenen Schild mit der Innschrift: Sancto Stephano Regi Apostolico. Sie ist mit einem Kranze von Eichenblättern umgeben.

Auf

Auf dem großen Rückenschilde erscheinet im goldenen Felde, ein schwarzer, zweiköpfiger und zweigekrönter Adler mit güldnen Schnäbeln und herausgeschlagenen rothen Zungen, wegen des, auf den ganzen Complexus der Erbkönigreiche und Länder radicirten, österreichischen Kaiserthumes. In der rechten güldnen Klaue hält er Scepter und Schwert, in der linken den kaiserlichen Reichsapfel. Auf dem Rückenschilde ruhet die österreichische Kaiserkrone. Sie ist eine geschlossene Bügelkrone, zwischen jedem Blatte stehet eine Zinke mit einer Perle. Auf dem mittleren Bogen oder Bügel befindet sich der österreichische Reichsapfel. Sie ist inwendig mit einer rothen Mütze gefüttert, von welcher zwei Bänder herabhangen.

Dieser Schild wird von zwei aufgerichteten, quer getheilten, oben schwarz, und unten güldnen Greifen, mit güldenen Schnäbeln, herausgeschlagenen rothen Zungen, und abwärts geschlungenen Schwänzen, als Schildhaltern beider Seits gehalten.

II. Das mittlere Wapen

bestehet aus einem Hauptschilde und einem Mittelschilde, dann aus zehn, in einer kleinen Entfernung von letzterem, in der Form eines länglichten Zirkels, eines über dem andern, aufgestellten Wapenschildern. Der Hauptschild stellet den österreichisch-kaiserlichen Adler dar, der Mittelschild

das

das oben erklärte genealogische Wapen, hinter demselben blicken die Spitzen des deutschen Ordenskreuzes hervor, die übrigen Ordenszeichen umgeben ihn. Die Seitenschilder laufen vom Halse des Adlers über die Flügel unten zusammen. Ueber seinen beiden Köpfen schwebet die österreichische Kaiserkrone.

Die Seitenschilder (deren jeder mit der gehörigen Zierde bedeckt ist) folgen also auf einander. Zur Rechten, an der obersten Stelle, das vereinigte Wapen von Alt- und Neu-Ungarn, unter diesem jenes von Galizien, dann von Salzburg, von Siebenbürgen, im Untersten von Mähren und Schlesien.

Oben zur Linken das Wapen von Böhmen, ihm folgen Oesterreich, Krakau, Würzburg, und Franken, Steiermark und Kärnthen.

III. Das kleine Wapen

ist dem mittlern völlig gleich, mit der einzigen Ausnahme, daß die zehn Seitenschilder in dem kleinen ganz hinweg bleiben.

N. 7071.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 6. August 1806.

Zertifikate für fremde Unterthanen zum Naturalien oder

Die schon bereits untersagte Ausstellung der Zertifikate für fremde der eigenen Jurisdiction nicht un-

Viehankauf auszustellen ist abzustellen.

unterstehende Unterthanen zum Naturalien oder Viehankauf in fremden Provinzen ist ein einschleichender Unfug abzustellen.

Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 7. August 1806.

Feuergewehre, Abnahme von den, der Schwärzung verdächtigen Unterthanen.

Auf Ansuchen der k. k. Bankalgefällen-Administration werden in Hinsicht der Abnahme der Feuergewehre oder auch all übrigen Waffen von denen der Schwärzung verdächtigen Unterthanen die Dominien und Unterthanen zur pünktlichsten Folgeleistung angewiesen, und sollen die abgenommene Waffen, so das Bankalpersonale an das Kreisamt abliefert, niemals ohne bestimmenden Einvernehmen des betreffenden Inspectorats dem Eigenthümer zurückgestellet werden.

N. 7073.

Hofkanzleidekret vom 7. August, kundgemacht von der k. k. n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 22. August 1806.

Werden diejenigen Verzehrungsartikel bekannt gemacht, welche in Folge allerhöchster Entschließung bei ihrer Herein-

Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß nachstehende Verzehrungsartikel bei ihrer Hereinbringung inner die Linien Wiens vom 1. künftigen Monats September anzufangen mit den beigesetzten Akzise-Beträgen belegt werden sollen:

	fl.	kr.	
Fische.			bringung in- ner die Linien Wiens mit einer Akzise belegt wer- den sollen.
Aale, Forellen, Salblinge, Asche, Nutten, Lachse, Huchen, frische, das Pfund . .	—	4	
Dieselben geräuchert das Pfund. . .	—	6	
Hausen, Dick, Waller, Schiele das Pf. .	—	2	
Schildkröten, Steinschildkröten das Stück .	—	1½	
Edelkröten das Stück.	—	3	
Frösche das Hundert.	—	3	
Schnecken das Tausend.	1	—	
Krebsen vom Schock.	—	6	
Geflügel.			
Indian das Stück.	—	3	
Gänse, Enten, Kapaunen, Hühner das Stück.	—	1	
Kleine Hühner und Tauben das Paar. .	—	1	
Vieh.			
Stechvieh, Kälber das Stück. . . .	—	20	
Böcke, Gaise, Kastraunen-Schaafe das Stück.	—	6	
Lämmer, Kietzeln, Spanferkeln das Stück	—	15	
Wildpret.			
Hirschen ohne Unterschied das Stück. .	1	—	
Wildschweine und Frischlinge das Stück .	1	—	
Rehe das Stück.	—	30	
Haasen das Stück.	—	4	

	fl.	kr.
Federwildpret: Hasel- Schnee- Auer- und Birkhühner, dann Fasanen das Stück.	—	8
Rebhühner das Stück	—	4
Trappen und Wildgänse das Stück . .	—	3
Wildenten und Waldschnepfen das Stück.	—	1
Rohrhühner, Moosschnepfen, Wildtauben und dergleichen Federwild das Stück .	—	1
Weine.		
Alle Weine mit Ausnahme der österreichischen und hungarischen der Eimer. .	1	—

Welche allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7074.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 7., kundgemacht von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 29. August 1806.

Die unterm 25. Julius d. J. auf drei Monate für die Nachtführer bewilligte höhere Räumungs- und Fuhrlohnssatzung wird bis Ende Oktober 1806 verlängert.

Nachdem die Theurung des Futters, und der zum Fuhrwerke gehörigen Artikel noch immer abwechselnd fortdauert, ja von den Letzteren einige Stücke sogar im Preise gestiegen sind;

So hat man zu beschliessen befunden: daß den Nachtführern die vermöge Cirkulare vom 25. April d. J. auf drei Monate bewilligte höhere Taxe bis Ende Oktober 1806 zu belassen sei; auf welche Art es sodann bei der gegenwärtigen Bezahlung nähmlich:

für

für jede Laide Unrathes in der Stadt	51 Kreutzer.
auf den Burgfrieds-Vorstadtgründen	45 "
auf den Freigründen	39 "
dann im Lichtenthal, am Thurl, Himmelpfortgrund und Althan	27 "

jedoch bis auf den obbemeldten Zeitpunkt sein Verbleiben hat.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beisatze kundgemacht: daß, wenn obige Satzung auf was immer für eine Art überschritten werden sollte, hierüber die Anzeige bei dem Unterkammeramte mündlich anzubringen ist, wo hiernach von Seite des Magistrats in Ansehung der Bestrafung das Weitere eingeleitet und gepflogen werden wird.

N. 7075.

Verordnung des vereinigten gallizischen Landesgubernium den 8. August 1806.

Wegen Herumziehen der Zigeuner sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Die zur Verhinderung des Herumziehens der Zigeuner bestehenden Verordnungen und Vorschriften sind pünktlichst zu beobachten.

N. 7076.

Verordnung von dem gallizischen Landesgubernium den 8. August 1806.

Daß die Einhebung des Brückenzolles an de Weichselbrü

Da der Brückenzoll an der über die Weichsel zwischen Krakau und Podgorze stehenden Brücke, nach

cke zwischen Krakau und Podgorze mit 1. Nov. 1806 anfange.

dem mittelst Kreisschreibens vom 30ten Mai l. J. hinausgegebenen Tarif, mit 1ten November d. J. eingehoben, zugleich das an dieser Brücke bisher bestandene Gränzwegmautamt von seinem bisherigen Standorte hinweggezogen, in den gegen Prokoczim gelegenen Theil der Stadt Podgorze verlegt, und als ein Innerlandwegmautamt in Wirksamkeit treten wird; so wird solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 7077.

Hofdekret vom 9. August, kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 12. September 1806.

In Ansehen der allerhöchst angeordneten Reluition der Landeslieferung.

In Folge eines erflossenen allerhöchsten Reskripts haben Se. K. K. Majestät in landesväterlicher Beherzigung der allgemeinen Klagen über die Natural-Lieferungen allergnädigst zu beschliessen geruhet, dieselben für die Friedenszeit nicht eintreten, sondern sie von gesammten deutschen, böhmischen und gallizischen Erbländern nach Erforderniß des Truppenstandes und Beschaffenheit der Getraidpreise reluiren zu lassen.

Zu Folge dessen wird diese Lieferungs-Reluition nach dem Steuergulden auf Obrigkeiten und Unterthanen verhältnißmäßig repartirt, und muß gleich der ordinari Contribution in den in jedem Lande hiezu schon festgesetzten Fristen abgeführt, und eingehoben werden.

Bei Bestimmung des dießfalls für beide Gallizien für das Militärjahr 1807 entfallenden Betrags haben Seine Majestät zugleich allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß, wenn die Umstände eine ausgedehnte Beurlaubung bei den Truppen zulassen, und deshalb, oder wegen der wohlfeileren Preise, und andern Ursachen am Ende des Jahrs ein beträchtlicher Mehrbetrag über die Erforderniß ausfallen sollte, den Ländern an dem Reluitions-Quantum des darauf folgenden Jahrs 1808 das sich ergebende Superplus zu Guten komme, so wie auch in dem entgegengesetzten Falle das Gegentheil zu geschehen habe.

Unter andern wohlthätigen Wirkungen, die sich Allerhöchst Seine Majestät von der Beseitigung der Natural-Lieferung für die Länder versprechen, gehört besonders auch diese, daß sie nicht mit so häufigen beschwerlichen Transporten beschwert werden, weil die Körner so viel möglich in den Consumtions-Stationen werden eingekauft, und die Magazine nach dem Verhältnisse der zu verpflegenden Truppen versehen werden. Auf den Fall aber, daß man die Einkäufe nicht immer da bestreiten könnte, wo die Körner zur Militärverpflegung erforderlich seyn werden, oder, daß die wohlfeilere Herbeischaffung der nöthigen Magazinsvorräthe den Einkauf in benachbarten Provinzen räthlich, und daher die Transportirung derlei zur Verpflegung der Truppen eingekauften Körner aus einer Provinz in die andere nothwendig machten, ist

um

um eines Theils die Länder mit lästigen Vorspannsleistungen zu schonen, und andern Theils die Contribuenten von der ungleichen Bebürdung zu befreien, von allerhöchsten Orten folgende Vorschrift festgesetzt worden.

Das Konkretum der Länder hat den Fuhrlohn nicht weiter zu tragen, als in die erste Abfuhrs-Station desjenigen Kreises, für welchen nach den Detail-Erforderniß-Entwürfen der General-Commanden das Naturale bestimmt ist, es möge nun der Einkauf im nämlichen Lande, oder in einer andern Provinz geschehen.

Ist einmal in dem Kreismagazinsbezirke das dahin bestimmte Naturale abgelegt, so gehen die weiters nothwendig werdende Speditionen aus diesen ersten Magazins-Stationen eines jeden Kreises, nicht mehr auf Rechnung des Landes, sondern auf Rechnung des Aerarii.

Was aber die Art und Vergütung dieser Transportirung anbetrifft, die nur dann eintreffen kann, wenn der Einkauf der Körner sammt den Transportirungsunköſten auswärts wohlfeiler als im Lande, wo man dasselbe zur Militär-Verpflegung bedarf, effektuirt wird; so sollen die Naturalien, welche für den Bedarf einer fremden Provinz bestimmt sind, bis in die erste Station des Landes, wohin solche gehören, immer mit freiwillig gedungenen Fuhren transportirt, und nur dann, wenn gedungene nicht aufzubringen

sind,

sind, Vorspannsfuhren ausgeschrieben, derlei für Erfordernisse anderer Provinzen ausgeschriebene Vorspann aber, nicht regulamentmäßig, sondern nach einem von den Kreisämtern zu bemessenden, den Lokal- und Zeitumständen angemessenen, von Fall zu Fall zur Begnehmigung anzuzeigenden Frachtlohn bezahlt werden. Dagegen aber ist die Verführung des eigenen inländischen Bedarfs einer jeden Provinz von einer Station in die andere, dann in die Mühlen gegen regulamentmäßige Vergütung zu leisten, ohne daß jedoch dem Konkretum der Länder zu der Beischaffungsbeköstigung ein anderer Fuhrlohn zugeschlagen werden darf, als jener, der in die erste Abfuhrs-Magazins-Station eines jeden Kreises aufläuft.

Uebrigens wird die Repartition der für das Militär-Jahr 1807 zur Verpflegung der Truppen bestimmten Lieferungs-Reluition, die auf Obrigkeiten und Unterthanen gleichmäßig nach dem Steuergulden entworfen wird, des ehestens mittelst der k. Kreisämter im Lande bekannt gemacht werden, welch letzteren obliegt, solche Anstalten zu treffen, daß diese Reluition mit Anfang des Militär-Jahrs 1807 in den für die ordinari Steuer bemessenen Raten ganz unfehlbar in die Kreiskasse einfliesse.

N.

N. 7078.

Hofkanzleidekret an die Niederösterreichische Regierung vom 10. August 1806.

Hinterlegung und Verführung des von Schiffmeistern gekauften Holzes.

Durch den 20. §. der bestehenden Bindwerksordnung ist zwar jedem Schiffmeister erlaubt, überall, ohne Rücksicht auf die Bezirke der Schiffmeister, Holz einzukaufen, jedoch aber zugleich untersagt, in dem Bezirke eines fremden Schiffmeisters eine Legstätte zu errichten, oder das erkaufte Holz, auf Flöße, oder Schiffe zu laden. Durch diese Beschränkung werden nun die Schiffmeister zwar keinesweges gehindert, Holz, wo immer, anzukaufen, sondern bloß gezwungen dasselbe mit größeren Kosten erst in ihren Bezirk zu führen, und dort auf dem Wasser nach Wien transportiren zu lassen, und dadurch das Holz um vieles zu vertheuern.

Seine Majestät haben sich daher in dieser Rücksicht bewogen gefunden, den 20. §. der Bindwerksordnung ganz aufzuheben, und den Schiffmeistern zu gestatten, ihre erkauften Hölzer, wo es immer Ihr Vortheil erfodert, zu hinterlegen, und dasselbe, ohne an ihre eigenen Bezirke gebunden zu seyn, zu Schiffe oder auf Flöße zu bringen.

N. 7079.

Hofkanzleidekret vom 10. August, kundgemacht von der n. öst. Landesregierung im

im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 6. September 1806.

Wodurch zum Besten des Versorgungsfondes ein gesetzlicher Verlassenschaftsbeitrag von einem halben Percent bestimmt wird.

Seine k. k. Majestät haben, in allergnädigstem Anbetrachte, daß sich auf einer Seite die Beiträge für das Armen-Institut von Jahr zu Jahr merklich vermindern, auf der andern Seite die Zahl der Armen, und ihre Bedürfnisse in gleichem Maße vermehren, zu gestatten geruhet, daß zum Besten der Wohlthätigkeits-Anstalten, vom 1. November d. J. anzufangen, von allen in der Stadt, und in dem Armen-Instituts-Bezirke von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von hundert Gulden übersteigen, ein halbes Percent durch die Abhandlungs-Behörden eingehoben, und an den Wohlthätigkeitsfond abgeführet werden solle; nur seye in den Fällen, wo durch ein Testament dem Armen-Institute ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen. Sollten jedoch die Armen-Versorgungs-Anstalten, theils durch freiwillige ergiebige Sammlungs-Beiträge, theils durch mehr fromme Vermächtnisse gehörig bedecket werden, so befehlen Se. Majestät, die Zusicherung beizufügen, daß sodann auch diese halbpercentige Abgabe aufhören soll.

N.

N. 7080.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Gallizien vom 11. August, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 21., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 22. August, und von dem böhmischen Landesgubernium den 18. September 1806.

Dienstesdauer der Bürgermeister in den Städten.*)

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die Bürgermeister, so wie es in Ansehung der Landesfürstlichen Städte bereits unter dem 25. April 1802 (so in gegenw. Samml. 16. B. S. 323. Z. 5036 zu finden ist) angeordnet worden ist, auch in den Schutz- und überhaupt in allen jenen Städten, wo organisirte Magistrate bestehen, in ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich zu verbleiben haben.

N.

*) Anmerkung. Dem gallizischen Landes-Gubernium wurde mit Hofdekrete vom 2. Oktober 1806 bedeutet, daß es sich in Hinsicht der Dienstesdauer der Bürgermeister künftig wie bisher nach dem Hofdekrete vom 28. December 1793 zu benehmen habe, welches die dortigen Bürgermeister gegen von 4 zu 4 Jahren bei der Landesstelle nachzusuchende Bestätigung in ihrem Amte lebenslang beläßt.

N. 7081.

Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubernium vom 12. August 1806.

Wegen Invalidenheurathsgesuche.

Im Nachhange der Verordnung vom 18. Julius v. J. ist bei der monatlichen Einsendung der Invalidenangelegenheiten sich in Ansehung der Heirathsgesuche nach der Verordnung vom 9. Julius 1803 (welche in gegenw. Samml. 17. Bde. S. 293 Zahl 5513 zu finden ist) zu benehmen.

N. 7082.

Hofkanzleidekret vom 14. August, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 18. September 1806.

Jene Zivilbeamte, welche während der vorjährigen Kriegsepoche sich dem Militärdienste gewidmet haben, sollen wieder in ihre Dienste angestellet werden.

Es langen seit einiger Zeit häufige Gesuche um Wiederanstellung solcher Individuen ein, die während der vorjährigen dringenden Kriegsepoche aus dem Civilstande zur zeitlichen Militärdienstleistung beigezogen, und insbesondere zu den 6 Bataillons, Reserve-Divisionen, und Jäger-Bataillons als Offiziere auf die Dauer des Krieges angestellet wurden. Da es unmöglich ist, dergleichen Individuen beim Militär-Stabil anzustellen, und durch mehrere bestimmte allerhöchste Entschliessungen, besonders aber durch das allerhöchste Kabinetsschreiben vom 13. Oktober 1805 in Hinsicht bei den verschiedenen Extrakorps zeitlich anzustellenden Offiziere eigens angeordnet wurde: daß

sie

sie nach geendigtem Kriege in ihre vorige Kathegorie zurückzutreten haben, ihnen in dieser zeitlichen Militär-Dienstleistung zugebrachte Zeit als Dienstjahre zugerechnet, falls sie in einer anderweiten Civilanstellung gestanden wären, der Rang vorbehalten bleiben, und bei ganz besonderer Verwendung selbst auf ihr weiteres Avancement der billige Bedacht genommen werden solle; so wird der Landesstelle aufgetragen: Jene Individuen, welche im Augenblicke der Gefahr bei der dießfalls ergangenen Aufforderung dem allerhöchsten Militärdienste sich gewidmet, und in dieser Hinsicht ihre bekleidete Civilanstellung verlassen haben, in solche unverzüglich wieder einzusetzen, oder Falls diese wider Erwartung bereits ersetzt wäre, ihnen eine andere vollkommen angemessene Civilanstellung zuzuwenden, um selbe für ihren guten Willen, und bewiesene Anhänglichkeit an den Monarchen, und den Staat bei verdienter Belohnung nicht dem unverdienten Schicksale der Brodlosigkeit auszusetzen.

N. 7083.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 15. August, kundgemacht von dem steierisch-kärntnerischen Gubernium den 3., von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 5., von den gallizischen Landes-Gubernium den 12., von dem böhmischen Landes-Gubernium den 16.,

von

von der Landes-Regierung ob der Enns den 19. September, von der Niederösterreichischen Landes-Regierung den 9. October 1806.

Ein- und Auswanderung der Juden in Hungarn.

Seine Majestät haben zur Hindanhaltung der seit einiger Zeit in das Königreich Hungarn und die dazu gehörigen Provinzen so häufig einwandernden fremden Juden, dann zur möglichsten Verminderung der in ein- und andern Orten dieses Königreichs so sehr angehäuften Judenschaft nachstehende Grundsätze gnädigst zu bestimmen geruhet, und zwar in Hinsicht der zu vermindernden Einwanderung soll:

1) Jeder fremde Jud, welcher Hungarn betreten will, um dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen, noch aus seinem vorigen Aufenthaltsorte hiezu eine besondere Erlaubniß von der königl. Statthaltung erwirken, weswegen von jedem einwandernden Juden auf der Gränzstation, außer dem gewöhnlichen Paße, ein derlei Erlaubnißschein abgefordert werden muß, wornach jeder, der einen solchen Schein nicht vorzeigen könnte, zurückgewiesen, derjenige aber, welcher heimlich Hungarn betreten sollte, als ein Vagabund zu behandeln sey.

2) Jeder eingewanderte Jud soll von jener Gemeinde, zu welcher er sich gesellet, in ein besonderes Verzeichniß eingeschaltet, und jedwedes Jahr von den betreffenden Behörden die Conscribirung ihrer Gremial-Judenschaft vorgenommen werden, wornach es sich aus den dießfälligen Verzeichnissen ergeben wird,

ob

ob nicht ein- oder anderer Jud sich heimlich in Hungarn eingeschlichen habe, welcher sonach auf sein Geburtsort zurückzuweisen seyn wird.

3) Sollen den Juden, welche der Märkte und des Handels wegen nach Hungarn kommen wollen, durch die Behörden, in deren Bezirke dieselben sich aufhalten, von Zeit zu Zeit Päße gegeben werden, in welchen die Ursache der Reise, dann die Zeit der Gültigkeit bestimmt ausgedrückt ist; ohne derlei Paß aber soll kein fremder Jud über die Gränzstation gelassen werden. Im Fall demnach, daß einer den Inhalt seines Paßes übertreten sollte, wäre derselbe als Vagabund zu behandeln; übrigens seye allen jüdischen Gemeinden nachdrücklich einzuschärfen, daß sie jeden ohne Erlaubniß herumstreifenden, oder sich versteckenden Juden unter Strafe der auf ihre Kosten zu veranlassenden Zurückweisung desselben anzeigen und jeden einzelnen Hausvater ermahnen sollen, daß jede Judenfamilie, welche von einem sträflichen Einverständnisse, oder wohl gar Verheimlichung überwiesen werden sollte, unnachsichtlich die fürgehabte Bewilligung im Lande zu bleiben, verkehren würde. In Hinsicht aber der seit dem Jahre 1790 eingewanderten Juden, welche vorläufig mit dem Bemerken, was für Lebensbehilfe ein Jedweder besitze, ob derselbe mit Bewilligung, oder heimlich das Königreich betreten habe, zu beschreiben kommen, ob dieselben nähmlich ferners im Lande zu dulden, oder aus solchen zu weisen sind, solle

1) denjenigen Juden, welche nach dem obbemeldten Jahre 1790 mit Bewilligung jedoch der betreffenden Behörde in das Land gekommen sind, und eines ordentlichen Nahrungszweiges genießen, der fernere Aufenthalt im Lande gestattet werden, doch seyen die Städte auch fernerhin nicht verbunden derlei Juden gegen die Verordnung des dießfälligen Novellargesetzes in ihrem Bezirke aufzunehmen, es wäre dann diesen Juden erlaubt, sich nach einen andern Wohnsitz im Lande umzusehen;

2) diejenigen aber, welche ohne Vorwissen der betreffenden Behörden sich im Lande aufgehalten haben, oder sich fälschlich für Dienet der geduldeten Juden ausgeben, kein eigenthümliches Gewerb treiben, und keine hinlänglichen Lebensmitteln besitzen, oder wohl gar wegen unerlaubten Spekulazionen notiret sind, sollen aus Hungarn gewiesen und denselben zur Auswanderung ein hinlänglicher Termin festgesetzet werden, wobei noch von Sr. Majestät ausdrücklich anbefohlen wird, daß sich sammentliche nach dem Jahre 1790 eingewanderte Juden ohne Verzug über ihre Lebensweise, dann Einwanderungsbewilligung, und ihren Lebenszweig bei den betreffenden Behörden ausweisen sollen, sonst würden dieselben im entgegengesetzten Falle alsogleich in ihr Geburtsort zurückgewiesen werden.

Diese höchst bestimmten Grundsätze werden also zur künftigen Richtschnur hiemit allgemein bekannt gemacht.

N. 7084.

Verordnung von der Landesregierung ob der Enns vom 16. August 1806.

Den Invaliden soll der Gehalt von den Ortsobrigkeiten vorgeschossen werden.

Auf Ersuchen des k. k. Militär-Oberkommando werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, den ihnen zugewiesenen Invaliden, ihren in der Urkunde genau ausgewiesenen Gehalt nach der hier Landes von jeher bestandenen Gewohnheit, immer vorzuschüssen, und den Rückersatz hievon bei der hiesigen Kriegskasse zu erheben, und nicht derlei Verweigerungen zu unangenehmen Klagen Anlaß geben.

N. 7085.

Verordnung von dem Gubernium in Steiermark und Kärnten den 16. August 1806.

In Betref des Schleichhandels mit Roheisen.

Da der Schleichhandel mit Roheisen seit einiger Zeit beginnet, so wird folgendes verordnet:

Erstens wird allen denjenigen, welche zur Roheisen-Zerrennung keine Gerechtsame besitzen, oder ein Zerrennfeuer, nur auf Sinter, Knorschen und altes Eisen erhalten haben, die Roheisenzerrennung allgemein verboten, und auf die Uebertretung dieses Verboths das erstemahl die Einziehung des betretenen Roheisens, oder des schon daraus erzeugten Hammerproducts, das zweitemahl nebst dieser Einziehung auch noch eine Geldstrafe in dem Werthe des verfallenen Guts, endlich für das drittemal die Abnahme der Zerrennbefugniß bestimmet.

Zwei-

Zweitens wird der Handel und Verkauf mit dem Roheisen, das ist, Gäns- Flossen- Blatt- und Waschreisen unter Strafe der Einziehung nur allein zwischen dem ersten Erzeuger, nämlich dem Schmelzwerksinhaber, und zwischen dem Hammersgewerken, als dem rechtmäßigen Verarbeiter gestattet.

Drittens wird den Fuhrleuten die Ablegung des Roheisens unterwegs in Wirths- oder Privathäusern, und der Verkauf desselben an andere zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Partheien verboten, und verordnet, daß derjenige, welcher das entweder bei einer Schmelzhütte für sich selbst, oder für einen Hammersgewerken erkaufte Roheisen ohne eine durch Zufall entstandene unausweichliche Nothwendigkeit, und ohne daß der Fuhrmann in dem Orte, wo er die Flossen ablegt, das Gewicht dem Gewerken, von dem er sie abgenommen, und jenem, für den sie bestimmt sind, umständlich anzeigt, unterwegs abladet, oder an eine zum Zerrennen des Roheisens nicht berechtigte Parthei verkaufet, mit der Einziehung des betretenen Roheisens bestrafet, dem Angeber aber ein Drittel dieses Eisens abgereichet werde, welcher gleichen Strafe auch der Hehler, oder derjenige unterliegt, welcher die Roheisen-Ablegung in seinem Hause, oder einem ihm gehörigen Behältniß wissentlich gestattet, oder das Roheisen den Fuhrleuten entweder zum eigenen Gebrauche, oder zur weiteren Verhandlung abkaufet.

N. 7086.

Patent vom 20. August 1806.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Steuer- und Gefällsvermehrung zur Verminderung der Wiener-Stadt-Banozettel.

Unter den mannigfaltigen Drangsalen, welche es der unerforschlichen Weisheit Gottes gefallen hat, während Unserer fünfzehnjährigen Regierung über Uns kommen zu lassen, ist Unserm Herzen keines so schmerzlich gefallen, als die jetzt aus den erlittenen Unfällen hervorgehende Nothwendigkeit, in der Wir Uns befinden, Unsere getreuen Unterthanen nach so vielen durch eine Reihe unabwendbarer Kriege erduldeten widrigen Ereignissen, nach so großen für die Erhaltung Unserer Kronen von ihnen geäußerten Anstrengungen, und entrichteten Opfern in einem Zeitpunkte, wo sie im Schooße des wiedergekehrten Friedens Erhohlung erwarten, zu neuen Anstrengungen ihrer Kräfte, und zur Darbringung neuer Opfer aufzufordern; um Uns zur Hinwegräumung jener Staatsübel beizustehen, welche die unaufhaltbar über Unsere Monarchie ausgebrochenen Kriege nach sich gelassen haben.

Wir wollen über die Ursache dieser Uebel, über ihren Umfang, und über die Mittel, sie zu heben, als über eine Angelegenheit, die das Wohl des Staates im Ganzen sowohl, als jedes einzelnen Mitgliedes desselben gleich betrifft, eine offene und väterliche Sprache führen.

Die Kriege, welche seit Unserer Thronbesteigung, un-

unaufhaltsam mit äußerst raschen Schritten aufeinander gefolgt sind, und daher bei ihrem jedesmaligen Ausbruche die größte Eilfertigkeit in Herbeischaffung der Geldmittel gebothen haben, waren die kostspieligsten, welche die Monarchie je geführet hat. Der Geldaufwand, welchen ein einziger Feldzug verursachte, überstieg weit den Gesammtbetrag aller gewöhnlichen Einkünfte des Staats.

Die Hülfsquellen, welche Unsere glorreichen Vorfahren in den Darlehen fremder geldreicher Staaten fanden, waren bei der geänderten politischen Lage derselben für Uns bald versiegt. Freiwillige Beiträge und Darlehen im Innlande waren in ihrem Einflusse zu langsam und in ihrem Belauf zu ungewiß, als daß Wir Uns auf diese verlassen durften; und sie konnten nicht hinreichen, auch nur den vierten Theil der Gelderforderniß eines einzigen Kriegsjahres zu bedecken. Den ganzen Ueberrest des Aufwandes blos allein durch gezwungene Darlehen, und außerordentliche Auflagen zu bestreiten, war ohne Zugrundrichtung des Wohlstandes Unserer Unterthanen in einem Zeitraume unmöglich, wo unglücklicher Weise mehrere nacheinander gefolgte Mißjahre Mangel und Theurung erzeugt hatten; wo so viele tausend arbeitsame Hände von dem Pfluge und aus den Werkstätten zu den Waffen abgerufen werden mußten, und wo endlich der Erwerb durch die Hemmung des Handels und des Kunstfleißes beschränkt war.

In dieser Lage, welche die schnelle Herbeischaffung ungeheuerer Geldsummen gebietherisch forderte, und bei dem Mangel aller andern Mittel blieb Uns nur der einzige Ausweg übrig, zur Vervielfältigung der Vorstellungszeichen des Geldes die Zuflucht zu nehmen, folglich die circulirenden Wiener-Stadt-Bankozettel, zu deren Verminderung man in dem Jahre 1804 kaum die ersten Schritte gemacht hatte, von neuem beträchtlich zu vermehren.

Die nachtheilige Wirkung, welche diese unvermeidlich gewordene Vermehrung der Bankozettel, auf den Anwerth derselben gegen das Konventionsgeld, so wie auf den Wechselcurs, und auf den Preis aller Feilschaften hervorgebracht hat, liegt vor Jedermanns Augen unverkennbar da.

Indem Wir Uns aber dem Gesetze der Noth fügten, thaten Wir eigentlich nichts anders, als daß Wir mittelst Herausgabe der Bankozettel den Staatskassen die unumgänglich erforderlichen Summen verschaffet haben, welche Wir zur Erhaltung des Gesammtwohls von Unseren Unterthanen als außerordentliche Steuern zu verlangen zwar berechtiget waren, die Wir jedoch aus der vorgesagten Rücksicht bis auf ruhigere Zeiten verschieben mußten.

Der unabwendbare Drang der widrigsten Begebenheiten, welcher die Vervielfältigung der Wiener-Stadt-Bankozettel unvermeidlich machte, führte auch die Nothwendigkeit herbei, die Last der verzinslichen

Staats-

Staatsschuld, welche Wir schon bei dem Antritte Unserer Regierung antrafen, durch neue Anlehen bedeutend zu vermehren.

Aus beiden diesen Uebeln entstand endlich das dritte, daß bei dem beträchtlichen Zuwachse der jährlich abzutragenden Zinsen, der zurück zu zahlenden Kapitalien, und bei der durch das Uebermaaß des Papiergeldes überhand genommenen Theuerung aller von dem Staate herbei zu schaffenden unermeßlichen Erfordernisse, seine bisher gewöhnlichen Einnahmen, ungeachtet aller zulässigen Einschränkungen der Ausgaben, die Wir bereits angeordnet haben, und noch zu verfügen gesonnen sind, nun nicht mehr hinreichen können, um den unerläßlichen öffentlichen Aufwand der Monarchie zu bestreiten.

Einem jeden muß sich die Ueberzeugung von selbst aufdringen, daß dieser Zustand in seiner Fortdauer für alle Unsere Unterthanen, und für jeden insbesondere immer gefahrvoller und verderblicher werden müsse, wenn nicht rasch mit eben so großer Entschlossenheit, als Kraftanstrengung den mehrfachen Uebeln entgegen gewirkt, und zu deren gänzlichen Hinwegräumung schleunige und wirksame Maaßregeln ergriffen werden.

An der Bereitwilligkeit Unserer gesammten Unterthanen, zu diesem so wichtigen Zwecke auch noch so große Opfer zu bringen, lassen Uns die großen Beispiele von Bürgertugend, und die weltkündigen

Be-

Beweise nicht zweifeln, die sie von ihrem Biedersinne, von ihrem Gemeingeiste, und von ihrer unübertreflichen Vaterlands- und Fürstenliebe allen Völkern der Erde gegeben, wodurch sie sich allgemeine Achtung und Bewunderung erworben haben, und wovon Wir das entzückende Andenken in Unserm dankbaren Herzen ewig aufbewahren werden.

Auf eine gleiche Bereitwilligkeit rechnen Wir auch von Seite Unserer getreuen Stände des Königreichs Ungarn und Großfürstenthums Siebenbürgen, die Wir eben deßhalb auf dem reichsverfassungsmäßigen Wege zu einem kraftvollen Beistand aufzurufen beschlossen haben. Ihr allbekannter Edelsinn, ihre thatenreiche unerschütterliche Anhänglichkeit an Uns, ihre bei jedem Anlasse werkthätig erprobte Theilnahme an dem Wohle Unserer mit ihnen verbündeten übrigen Erbkönigreiche und Länder, denen sie erst kürzlich mit reichlichen Beiträgen zu Hilfe geeilet haben, sind uns Bürge, daß sie in einer, sie und Unsere deutscherbländischen Unterthanen gleich treffenden höchst wichtigen Staatsangelegenheit, gemeinschaftliche Sache machen, und mit diesen wetteifern werden, zur Hebung der gemeinsamen Uebel ihre Wohlstandskräfte in einem gerechten Verhältnisse anzustrengen.

Wir verkennen nicht das Gewicht der Bürde, die Wir nur nach langem und schwerem Kampfe mit Unserm Herzensgefühle, und nicht ohne schmerzliche Ueberwindung desselben nach Unserer Regentenpflicht

Un-

Unseren Unterthanen aufzulegen gezwungen sind; allein die Größe des Uebels fordert große und schnell wirkende Gegenmittel, in deren Auswahl Wir jedoch nach der bereits auf Unseren Befehl den 22. des vorigen Monats erlassenen Kundmachung, Unser vorzügliches Augenmerk dahin gerichtet haben, daß alle gewaltsamen Maaßregeln, welche eine plötzliche Stockung des allgemeinen Verkehrs erzeugen, die Grundfesten des öffentlichen Kredits erschüttern, und die Glücksumstände vieler Tausende mit einem Stoße umstürzen könnten, beseitiget, und vielmehr die nöthige Abhilfe in solchen Abgaben gefunden werde, welche so viel möglich den Gesetzen der austheilenden Gerechtigkeit, und dem Maaße der Vermögenskräfte aller Unserer Unterthanen angemessen sind.

§. 1. Um demnach dem dringendsten der oben erwähnten Staatsübel (dem Uebermaaße der Wiener-Stadt-Bankozettel) abzuhelfen, und zu deren beharrlicher Einziehung und Vertilgung in beträchtlichen Summen einen ergiebigen Fond herbei zu schaffen: ordnen Wir

Erstens an, und eröffnen auf die Hypothek des schon jetzt zu jenem Zwecke bestimmten Tilgungsfonds, nämlich des durch Unser Patent vom 27. August 1803 eingeführten Zollaufschlags von Zucker, Kaffee und Kakao ein großes Anlehen in gedachten Bankozetteln auf den Betrag von fünf und sieben-

zig Millionen Gulden unter der bestimmten Benennung des Bankozettel-Tilgungs-Anlehens.

Dieses Anlehen, welchem Wir alle Privilegien des Banko zusichern, soll den Darleihern Zeitrenten abwerfen, und für jede eingelegte Summe eine mit fünf und dreißig Koupons versehene Annuitäts-Obligation ausfertiget werden, wovon jeder Koupon fünf von Hundert des eingelegten Kapitals beträgt, deren alle Jahr einer ausbezahlt wird, so, daß das ganze Kapital nebst den zu drei und einem halben Perzent laufenden Zinsen, in dem Zeitraume von fünf und dreißig Jahren ganz zurück bezahlt seyn muß.

An dem auf einem jeden der fünf und dreißig Koupons angesetzten Geldbeträge, wird bei der Verfallzeit die eine Hälfte in vollwichtige Konventionsmünze, die andere Hälfte in Wiener-Stadt-Bankozetteln berichtiget werden.

Den minder vermöglichen Klassen Unserer Unterthanen, deren bewegliches und unbewegliches Stammvermögen nicht den Betrag von zehn tausend Gulden erreicht, wollen Wir zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit auferlegen, zu diesem Anlehen beizutragen; erwarten jedoch mit Zuversicht, daß die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit des Zweckes, zu welchem dieses Anlehen bestimmt ist, und die Vortheile, welche die oben angedeutete Rückzahlungsart Jedermann gewährt, dieselben zur Theilnahme daran von selbst antreiben,

und

und auch jene Klassen Unserer Unterthanen, die Wir hierzu gesetzlich verhalten, zu noch stärkern Einlagen, als wir von ihnen fordern, aneifern werde.

Wir verpflichten demnach gesetzlich nur alle jene Unserer Unterthanen und Gemeinden, deren eigenthümliches bewegliches und unbewegliches Stammvermögen den Werth von zehn tausend Gulden erreicht, den Betrag von einem Perzent dieses Vermögenswerthes, als das Mindeste, in dem gesagten Anlehen einzulegen, und dieß zwar (um durchaus nur runde Summen zu erlangen) nach folgendem Maaßstabe: daß nämlich jeder, welcher ein Vermögen von 10000 bis 15000 fl. besitzt, ein hundert Gulden; jener, dessen Vermögen 15000 und darüber bis zu 20000 fl. beträgt, ein hundert und fünfzig Gulden; und so weiter, für jede ferneren fünf tausend Gulden um fünfzig Gulden mehr, als Kapital einzulegen, und eine Annuitäts-Obligation zu lösen schuldig seye.

Die bestimmtern Vorschriften über die Termine und Modalitäten der Einlagen, über die Form der neuen Annuitäts-Obligationen, und so fort, werden vermittelst eigener Cirkulare in den Provinzen bekannt gemacht werden.

Zweitens: Soll von allen steuerbaren Gülten und Realitäten in Unsern gesammten böhmisch-österreichischen und galizischen Provinzen, unabhängig von den zur Bedeckung der laufenden Staatserfor-

forderniß nöthigen Ausschreibungen, noch während jedem der nächstfolgenden fünf Militärjahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811 zugleich mit der ordentlichen Militär- und Kammeral-Kontribution vom dominicali und rusticali ein abgesonderter Zuschuß von fünfzig Perzent derselben, oder 30 kr. auf jedem Steuergulden, als Bankozettel-Tilgungs-Beitrag abgeführt werden.

Da wir diesen Beitrag gesagter Maßen nur von der ordentlichen Dominikal- und Rustikal-Steuer fordern, so ist der unten erwähnte, durch das Extrasteuer-Patent vom heutigen Tage ausgeschriebene Realitäten-Steuer-Zuschuß von dem erstgedachten fünfzig perzentigen Beitrage frei zu lassen.

Dieser Beitrag hat sich hingegen auch auf die ordentliche Steuer der in Unseren Erbländern befindlichen Unterthanen jüdischer Religion zu erstrecken.

Drittens: Sollen ebenfalls auch alle diejenigen, welche zu der durch Patent bis jetzt alljährlich ausgeschriebenen, und nach den Fassionen des Einkommens zu berichtigenden klassenmäßigen Perzentensteuer verpflichtet sind, während obangezeigter fünf Jahre, bei Entrichtung derselben, noch fünfzig Perzente des abzutragenden Steuerbetrags, als Bankozettel-Tilgungs-Beitrag darüber zu entrichten verbunden seyn.

Viertens: Haben wir ferner beschlossen, durch abgesonderte Verordnungen eigene, während des Verlaufs

laufs von fünf Jahren fortzudauernde Erhöhungen der Salz- und Tobak-Preise, der Zollgebühren, und des Postporto einzuführen, um ohne Abbruch des bisherigen, zur Bedeckung der laufenden Staats-Ausgaben unentbehrlichen Erträgnisses dieser Gefälle den Fond zu vergrößern, welcher zur Einziehung und Vertilgung der Bankozettel bestimmt ist, an welchen Fond die, durch die benannte Erhöhungen einfließenden Summen, abgesondert und ungeschmälert abgeführet werden müssen.

Fünftens: Soll auch der Betrag der Kupferscheidemünzen, welcher während dieses angeführten Zeitraums von fünf Jahren, zum Behufe des täglichen inländischen Verkehrs mittelst der Auswechslung bei den Bankozettelkassen ausgestoßen werden wird, ausschließlich zur Einziehung und Vertilgung der Banko-Zettel bestimmt und gewidmet werden; dergestalt, daß die ganze Summe dieser Zettel, welche in jedem der angedeuteten Jahre durch die Auswechslung in die Bankozettel-Kassen zurück kommt, ebenfalls zur Vertilgung bei Seite gelegt werde.

Sechstens: Haben Wir zur Gründung und zum Behuf jener Anstalten, welche den Werth der Bankozettel empor zu heben zum Zwecke haben, beschlossen, auf sämmtliches Gold- und Silbergeräth, das bekanntlich sich unter allen Klassen ungewöhnlich stark angehäuft hat, und durch dessen Anschaffung das Vermögen, die Bankozettel in schwere Münze umzuset-

zen,

zen, noch mehr geschwächt worden ist, in Unseren gesammten deutschen Erblanden eine neue Punzirung vornehmen zu lassen, und solche mit einer eigenen Taxe zu belegen; worüber die dabei zu befolgenden Anordnungen durch besondere Cirkulare in jedem Lande werden kund gemacht werden.

Die Verrechnung und Verwendung des allgemeinen Bankozettel-Tilgungsfonds wird durch eine eigene, von allen anderen Staatskassen abgesonderte und selbstständige Hauptkasse besorgt werden, dergestalt, daß an sie alle oben angeführte Einnahmen, welche derselben zugewiesen sind, von den Kontributions- und Gefälls-Kassen, bei welchen solche unmittelbar einfließen, unaufgehalten abgeführt werden müssen.

Nach Maß, als sich mittelst dieser Abfuhren in dem Bankozettel-Tilgungsfond ansehnliche Summen gesammelt haben werden, wird die öffentliche Verbrennung derselben vorgenommen, und jedes Mal die Summe der auf solche Art aus der Zirkulation gezogenen und vertilgten Bankozettel allgemein bekannt gemacht werden.

Die Controlle und Gegensperre bei dieser Kasse, dann die Buchführung und Rechnungslegung, über den Empfang und die Verwendung des gesammten Tilgungsfonds haben Wir Unserm, von der Finanzhofstelle ganz unabhängigen, und unter Unsern unmittelbaren Befehlen stehenden General-Rechnungs-Direktorium aufgetragen, von welchem wir alle Viertel-

teljahre einen genauen und bewährten Ausweis aller Empfänge und der ihrer Bestimmung angemessenen Verwendung derselben, Uns vorlegen lassen werden.

§. 2. Um das zweite der im Eingange angeführten Staatsübel, nämlich die Größe der verzinslichen Staatsschuld, zu mindern, wollen Wir zur allmähligen Tilgung derselben, außer den schon vorhandenen, bereits ausgeschiedenen Fonds, und außer denjenigen Summen, welche von den zur Bestreitung der laufenden Staats-Ausgaben, bestimmten Einkünften, durch zulässige Einschränkungen der Ausgaben, erübriget werden können; alle durch den bereits angeordneten und erweiterten Verkauf der Staatsgüter eingehende Kaufschillinge, nicht minder die Interessen verwenden lassen, welche durch die mittelst des eben gedachten schon bestehenden Amortisationsfonds, bewirkte Einlösung der Staatsobligationen anheim gefallen sind, und von Jahr zu Jahr werden erspart werden.

Da hierdurch ein nicht unbeträchtlicher Tilgungsfond zur Verminderung der Staatsschulden und Erhöhung des Werthes der öffentlichen Obligationen gebildet wird; so haben Wir blos zur Bezahlung der Gewinste von den unterm 5. Oktober 1805 eröffneten, zwei Lotto-Anlehen zusammen von 20 Millionen Gulden, von den im nächststehenden Paragraphe aufgeführten, und mittelst eines eigenen Patents auszuschreibenden Extra-Steuern, sechszehn Perzent jährlich

lich dem Staats-Schulden-Tilgungsfond zuwenden zu lassen für nothwendig befunden.

Und gleichwie Wir für den Tilgungsfond der Wiener-Stadt-Bankozettel eine eigene selbstständige Hauptkasse zu errichten befohlen haben: eben so ordnen Wir auch an, daß für die Tilgung der verzinslichen Staatsschuld eine eigene selbstständige Kasse errichtet werde, von welcher alle oben angeführte, zur Schuldentilgung bereits gewidmete, und noch zu widmende Zuflüsse verrechnet, und zu ihrem Zwecke verwendet werden sollen; über deren Verwaltung Unser General-Rechnungs-Direktorium Uns gleichfalls von Viertel- zu Vierteljahr genaue Rechnung zu legen haben wird.

§. 3. Um den durch die Vertheurung aller Feilschaften vermehrten Staatsaufwand bestreiten zu können, sehen Wir Uns genöthigt, jene Extra-Steuern, welche seit dem Jahre 1804 durch eigene Patente von Unsern deutsch-erbländischen Unterthanen gefordert werden mußten, nämlich die Personalsteuer, den Extra-Steuer-Zuschuß von allen Realitäten zu 60 Perzent, nebst dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Zuschuße von 16 Perzent, folglich zusammen von 76 Perzenten, endlich die nach dem fatirten Einkommen entrichtete klassenmäßige Perzentensteuer, durch die oben angedeuteten fünf auf einander folgenden Militärjahre, mittelst eines eigenen Patents zu fordern; über welche letztere Steuer zwie

Wir

Wir schon oben verfügt haben) als Bankozettel-Tilgungs-Beitrag, noch fünfzig Perzente, oder dreyßig Kreuzer bei jedem Gulden, darüber zu entrichten seyn werden.

Wir kennen zwar unsere Provinzen von der zur Erhaltung des Militärs seit einigen Jahren ausgeschriebenen Natural-Lieferung nicht ganz entheben; zur möglichsten Erleichterung derselben haben Wir indessen das Beschwerlichste davon, nämlich die Einlieferung der Körner in Natur, aufzuheben beschlossen; und werden den Reluitionsbetrag, welcher statt dieser Natural-Lieferung wird geleistet werden müssen, ehestens kund machen lassen.

Endlich haben Wir beschlossen, die auf verschiedene Waaren-Gattungen bestehende Stämplung, zur besseren Handhabung der Zollgesetze, und Verhinderung der der inländischen Industrie so nachtheiligen Waaren-Einschwärzungen, anders einrichten zu lassen, und zugleich eine neue jedoch mäßige Stämpeltaxe dafür vorzuschreiben, welche gleichfalls zur vollen Bedeckung der jährlichen Staatserfordernisse als Hilfsquelle dienen soll, und worüber durch ein eigenes Cirkulare Unsere Willungsmeinung näher und bestimmter Jedermann bekannt gemacht werden wird.

Mittelst der im gegenwärtigen Patente verlangten, und der von Unserm Königreiche Ungarn, und dem Großfürstenthume Siebenbürgen erwarteten ergiebigen Beiträge, und bei Unserm unverkennbaren Bestreben,

die

die Fortdauer des wiedergekehrten Friedens zum Glücke der Unserm Zepter von Gott anvertrauten Völker ungestört zu erhalten, wovon Wir eben einen unwiderleglichen Beweis der Welt gegeben haben: hoffen Wir, unter Gottes allmächtigem Schutze, einen glücklicheren Zustand, und den sehnlichst gewünschten Zeitpunkt herbei zu führen, wo es Uns des Trostes zu genießen gegönnt seyn wird, die schweren Bürden von den Schultern Unserer Unterthanen wieder herabnehmen zu können, welche ein unglückliches Zusammentreffen der widrigsten Begebenheiten Uns ihnen aufzulegen gezwungen hat.

Gegeben ꝛc.

N. 7087.

Hofkammerdekret an das gallizische Landesgubernium den 20., kundgemacht daselbst den 30. August 1806.

Die Erhöhung der Salzverschleiß-Preise in Gallizien.

Seine k. k. Majestät haben in Folge des Patents vom 20. August 1806 und eines in dieser Gemäßheit an das Landes-Gubernium gelangten höchsten Hofdekrets vom nämlichen Datum die Salzverschleiß-Preise in den vereinten Königreichen Galizien und Lodomerien vom 1. September l. J. angefangen folgendermaßen festzusetzen geruhet:

An

		K. K. Währung. fl.	tr.	oder in pohln. Währung. fl.	gr.
An den Bergen zu Wieliczka und Bochnia.					
Szybiker Steinsalz	1 M. Oe. Zent.	6	—	24	—
Grünes	detto	5	50	23	10
Kristalsalz	detto	12	—	48	—
Kehr- und Fußsalz	detto	3	—	12	—
Auf der Niederlage zu Podgorze.					
Szybiker Steinsalz	1 M. Oe. Zent.	6	5	24	10
Grünes	detto	5	55	23	20
Kehr- und Fußsalz	detto	3	—	12	—
Auf der Niederlage zu Niepolomice.					
Szybiker Steinsalz	1 M. Oe. Zent.	6	5	24	10
Grünes	detto	5	55	23	20
Kehr- und Fußsalz	detto	3	—	12	—
Verschleißmagazin zu Oświecin.					
Szybiker Steinsalz	1 M. Oe. Zent.	6	15	25	—
Grünes	detto	6	5	24	10
Kehr- und Fußsalz	detto	3	—	12	—
Verschleißmagazin Metkow.					
Szybiker Steinsalz	1 M. Oe. Zent.	6	12	24	24
Grünes	detto	6	2	24	4

	K. K. Währung.		oder in pohln. Währung.	
	fl.	kr.	fl.	gr.
Verschleißmagazin Kasimir.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	8	24	16
Grünes detto	5	58	23	26
Verschleißmagazin Jarce.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	12	24	24
Grünes detto	6	2	24	4
Verschleißmagazin Budzisko.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	24	25	18
Grünes detto	6	14	24	28
Verschleißmagazin Sendomir.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	36	26	12
Grünes detto	6	26	25	22
Sudsalz ein Schaffaß a 140 Pfund	7	25	29	20
Verschleißmagazin Zawichost.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	39	26	18
Grünes detto	6	29	25	28
Sudsalz ein Schaffaß a 140 Pfund	7	28	29	26
Verschleißmagazin Kamien.				
Szybiker Steinsalz 1 N. Oe. Zent.	6	47	27	4
Grünes detto	6	38	26	14
Sudsalz ein Schaffaß a 140 Pfund	7	35	30	10

	K. K. Währung.		oder in pohln. Währung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Verschleißmagazin Puław.				
Szybiker Steinsalz 1 M. Oe. Zent.	6	55	27	20
Grünes detto	6	45	27	—
Sudsalz ein Schatzfaß a 140 Pfund	7	44	30	28
Verschleißmagazin Modrzyce.				
Szybiker Steinsalz 1 M. Oe. Zent.	6	58	27	26
Grünes detto	6	48	27	6
Sudsalz ein Schatzfaß a 140 Pfund	7	48	31	6
Verschleißmagazin Przydb rzyce.				
Szybiker Steinsalz 1 M. Oe. Zent.	7	6	28	12
Grünes detto	6	56	27	22
Sudsalz ein Schatzfaß a 140 Pfund	7	56	31	22
Verschleißmagazin Radwankow.				
Szybiker Steinsalz 1 M. Oe. Zent.	7	12	28	24
Grünes detto	7	2	28	4
Sudsalz ein Schatzfaß a 140 Pfund	8	3	32	6
Verschleißmagazin Okuniew.				
Szybiker Steinsalz 1 M. Oe. Zent.	7	32	30	4
Grünes detto	7	22	29	14
Sudsalz ein Schatzfaß a 140 Pfund	8	25	33	20

	K. K. Währung.		oder in pohln. Währung.	
	fl.	kr	fl.	gr.
Auf sämmtliche Kokturen des östlichen Galiziens.				
Sudsalz (1 Nied. Oester. Zentner	4	48	19	6
Sudsalz (1 Schatzfaß a 140 Pfund	6	44	26	28
In den Salzwerken der Bukowina.				
Steinsalz 1 Zentner = = =	4	50	19	10
Sudsalz (1 Zentner = = =	4	48	19	6
Sudsalz (1 Schaßfaß a 140 Pfd.	6	44	26	28
Grau- oder Pfannen-Kernsalz in den galizischen oder bukowiner Kokturen ein Nied. Oest. Zentner =	1	30	6	—
Anmerkung. Die Sapiekanken, Naliwanken und Rosudken, und alle sonstigen Formen vom Sudsalze werden nach obiger Preissatzung an den Kokturen Galiziens berechnet.				

Das Steinsalz wird ohne Unterschied auf dessen Form und Packung, folglich ohne Rücksicht auf die Benennung der Palwanen, Formalsteine, Stückmunition- oder Fässersalz in oben ausgesetzten Preisen verkauft.

In

In Ansehung des Sudsalzhandels nach Neurußland hat es bei dem bisher festgesetzten Preis a 2 fl. rhn. für 1 Schatzfaß, so wie auch bei den vorgeschriebenen Vorsichtsanstalten in Betreff des richtigen Austritts über die Gränze zu verbleiben, welchem zu Folge von dem Salzhändler auf der Koktur der für den inländischen Verschleiß festgesetzte Preis baar erlegt werden muß, wovon der höhere Betrag nur erst dann zurück bezahlt werden darf, wenn binnen des vorgeschriebenen Termins die Ausfuhr des Salzes über die Gränze von Seite der Gränzzollämter vorschriftmäßig bestätiget wird.

Die Einfuhr des Salzes aller Gattungen aus Ungarn und Siebenbürgen, aus den k. russischen oder k. preußischen Staaten, wie auch aus der Moldau, und den türkischen Provinzen überhaupt bleibt fernerhin unter den patentmäßigen Strafen verbothen. Außer den oben ausgesetzten Preisen ist keine Parthei schuldig, an den Verschleißbeamten, oder an einen Amtsdiener unter dem Nahmen Quittowe, Waggeld ꝛc. auch nicht das Geringste zu bezahlen.

N. 7088.

Hofkanzleidekret vom 20. August, kundgemacht von der Regierung in Oesterreich unter der Enns den 30. August 1806.

Se. k. k. apost. Majestät haben bei sämmtlichen Die Salzverschleißpreiserhö-

tung vom 1. Septemb. 1806 in Niederöst.

chen landesfürstlichen Salzämtern, Versilberungen, und derselben Filialien oder Unterverlegern in Niederösterreich die Salzverschleißpreise, vom 1. September l. J. angefangen, folgender Maaßen zu erhöhen befunden:

Für 1 M. Oe. Zentner Sudsalz, wie auch ungarisches Stein- und Gmundner-Pfannen- oder Bergkernsalz auf . . . 11 fl. 40 kr.

Für das Kehr- und Fußsalz 1 Zentner auf . . . 7 fl. 30 kr.

Wornach die Klein-Verschleißer die erst genannten Salzgattungen theurer zu verkaufen nicht berechtiget sind, als 1 M. Oe. Pfund für . 7½ kr.

Uebrigens hat es bei den anderweiten Vorschriften in Hinsicht auf den Verkauf im Großen und Kleinen, so wie auch wegen der verbothenen Einführung des ungarischen Salzes, bei dem Circulare vom 6. Sept. 1804, (so in gegenw. Samml. 19. B. S. 310 Zahl 6331 zu finden ist) und resp. bei den früheren Salzpatenten fernerhin zu verbleiben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7089.

Hofkammerdekret vom 20. August, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 30. August 1806.

Erhöhung d. Salzpreises im

Se. k. k. apost. Majestät haben bei sämmtlichen landesfürstlichen Salzversilberungen und ihren

Fil-

Filialämtern oder Unterverlegern im Lande Oesterreich ober der Enns vom 1. September l. J. angefangen den Salzverschleißpreis für einen N. Oe. Zenten Sud- und Stein- so wie auch Berg- oder Pfannenkernsalz auf . . . . . 11 fl. 40 kr. zu erhöhen für nothwendig befunden. Lande Oesterreich ob der Enns.

Wornach also die Kleinverschleißer das Salz in keiner Betrachtung theurer zu verkaufen berechtiget seyn, als 1 N. Oe. Pfund für . . $7\frac{1}{2}$ kr.

Und da sich in Verhältniß mit der gegenwärtigen Veränderung des Preises auch der bisherige Gewichtsinhalt für den gewöhnlichen Verschleiß für 3 - 1 und 1/2 kr. vermindert, so wird hiemit anbefohlen, daß ein jeder Kleinverschleißer die für die erstangeführte Münzen im Gebrauch gestandene kleine Gewichtel an die ihm zugewiesene landesfürstliche Versilberung zur weiteren Beförderung an die Baukogefällen-Administration nach Linz abgeben soll, damit diese Gewichtel durch Werkverständige nach dem neuesten Verhältniß rektificiret, und mit dem Zimentirungszeichen versehen, den betreffenden Kleinverschleißern zu ihrem Gebrauch wieder zugefertiget werden können. Die dießfälligen Auslagen haben nach einer genauen Repartition die betreffenden Kleinverschleißer zu ersetzen.

Uebrigens hat es bei den anderweiten Vorschriften in Hinsicht auf das Befugniß und die Modalität des Verschleißes im Großen und Kleinen, so wie auch auf die durch ältere Patenten von mehrmahl ver-

bothenen Einführung des ausländischen Salzes bei dem Kreisschreiben ddo. Linz am 11. Septemb. 1804 und respective bei den Patenten früherer Jahre fernerhin zu verbleiben.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 7090.

Hofdekret vom 20. August, kundgemacht von dem böhmischen Landes-Gubernium den 30. August 1806.

Erhöhung des Salzpreises in Böhmen.

Se. k. k. apost. Majestät haben bei sämmtlichen landesfürstlichen Salzverschleißämtern, und ihren Filialien im Königreiche Böhmen vom 1. September l. J. angefangen, die Salzverschleißpreise folgendermassen zu erhöhen für nothwendig befunden:

Das Sudsalz ein N. Oe. Zenten auf	11 fl. 30 kr.
Das unzermalmte gallizische Steinsalz, ein Nied. Oe. Zenten auf	11 „ 10 „
Das zu Pulver zermalmte gallizische Steinsalz ein N. Oe. Zenten auf	11 „ 35 „

Außer diesem landesfürstlichen Regalverschleißpreis hat es auch bei dem Aufschlag von 40 kr. pr. Zenten fernerhin zu verbleiben, welcher seit vielen Jahren von den Grundobrigkeiten und Städten unter

ter dem Titel pro domestico, und eigentlich zur Entschädigung für die Transportsauslagen von jenem Salze bezogen wurde, welches die Konsumenten nicht directe bei den landesfürstlichen Salzämtern erkaufen.

Wornach also von den Kleinverschleißern das Salz unter keiner Betrachtung theurer, als in nachfolgenden Preisen verkauft werden darf.

Ein N. Oe. Pfund Sudsalz für	7 3/4	kr.
Ein gestrichenes Seitel dieses Salzes für	4 1/2	"
Ein Pfund unzermalmtes Steinsalz für	7 1/2	"
Ein Pfund zermalmtes detto für	7 3/4	"
Ein gestrichenes Seidel dieses Salzes für	4 1/2	"

Uibrigens hat es bei den anderweiten Vorschriften des Cirkulars d. d. Prag am 15. September 1804 (so in gegenwärtiger Sammlung 19. Bande Seite 318 unter der Zahl 6335 zu finden ist) in Bezug auf den Salzverschleiß, und auf die Einfuhr des ausländischen Salzes fernerhin zu verbleiben.

Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachricht bekannt gemacht wird.

N. 7091.

Hofkanzleidekret vom 20. August, kundgemacht den 30. August 1806.

Die Salzverschleißpreise in Mähren bei den landes-

Erhöhung der Salzpreise für Mähren.

desfürstlichen Salzverschleißämtern, und ihren Filialien hat man vom 1. September l. J. folgender maßen zu erhöhen für nothwendig befunden:

1) Das Subsalz. In ganz Mähren, dieß und jenseits des Marchflusses in einem gleichen Betrage, nämlich, ein N. Oe. Zentner auf . 11 fl. 40 kr.

Wornach die Kleinverschleißer diese Salzgattung unter keiner Betrachtung theurer verkaufen dürfen, als ein n ö. Pfund für . . . 7½ kr.

2) Das Steinsalz. Dießseits des Marchflusses.

Ein Zentner unzermalmtes auf . 11 fl. 30 kr.

Ein Zentner zermalmtes auf . 11 = 55 =

Wornach die Kleinverschleißer diese Gattung nicht höher zu verkaufen berechtiget sind, als:

Das unzermalmte 1 Nied. Oest. Pfund für . . . . . 7½ kr.

Das zu Pulver zermalmte 1 Pfund für . . . . . 7½ =

Jenseits des Marchflusses.

Ein Zentner unzermalmtes auf . 9 fl. 15 kr.

und die Kleinverschleißer dürfen diese Salzgattung nicht theurer verkaufen, als 1 N. Oe. Pfund für . . . . 6 kr.

Uebrigens hat es bei den anderweiten Vorschriften in Hinsicht auf das Befugniß und Modalität des Verschleißes im großen, und kleinen, so wie auch auf die verbothene Uebertragung des Salzes von dem jenseitigen Ufer des Marchflusses auf das dießseitige,

und

und ferner auf die durch öftere Patente verbothene Einführung des Salzes jeder Gattung ohne Ausnahme aus Ungarn oder aus einer fremden Provinz bei den diesfälligen Patenten und rücksichtlich bei dem Hofkammerdekret vom 17. September 1804 (so in gegenwärtiger Sammlung 19. Bande Seite 350 unter der Zahl 6344 zu finden ist) fernerhin zu verbleiben.

N. 7092.

Hofkammerdekret an das mährisch-schlesische Landesgubernium vom 20. August, kundgemacht den 30. August 1806.

Erhöhung der Salzpreise in Schlesien.

Die Salzverschleißpreise wurden bei den nachbenannten landesfürstlichen Salzverschleißämtern und ihren Filialien im Herzogthume Schlesien, vom 1. September l. J. angefangen, folgender Maßen zu erhöhen für nothwendig befunden:

1. Das Sudsalz. In allen Städten und Orten, wo es verkauft wird, in einem gleichen Preise, und zwar 1 N. Oe. Zentner auf . 8 fl. 30 kr.

Wornach die Kleinverschleißer diese Salzgattung in keiner Betrachtung theurer zu verkaufen berechtiget sind, als ein n. ö. Pfund für . 5½ kr.

2. Das Steinsalz, ohne Unterschied der Form und der Packung,

Ein n. ö. Zentner bei dem Verschleißmagazine zu Hetzendorf auf . . . 9 fl. — kr.

zu

zu Zuckmantel für	. . .	8 fl.	15 kr.
— Weidenau —	. . .	8 =	15 =
— Troppau —	. . .	8 =	15 =
— Jablonkau —	. . .	7 =	30 =
— Teschen —	. . .	7 =	30 =
— Bielitz —	. . .	7 =	— =

Wornach von Seite der Kleinverschleißer ein u. ö. Pfund dieser Salzgattung nicht theurer verkauft werden darf, als in dem zu Hotzenblotz gehörigen Bezirke für . . . . . $5\frac{1}{4}$ kr.

in jenem zu Zuckmantel gehörig, für	.	$5\frac{1}{2}$ =
in dem Bezirke von Weidenau —	.	$5\frac{1}{2}$ =
— — — Troppau —	.	$5\frac{1}{2}$ =
— — — Jablonkau —	.	5 =
— — — Teschen —	.	5 =
— — — Bielitz —	.	$4\frac{1}{2}$ =

Uebrigens hat es bei den anderweiten Vorschriften in Hinsicht auf die Befugniß und die Modalität des Verschleißes im Großen und Kleinen, so wie auch auf die verbothene Einfuhr des Salzes jeder Gattung ohne Ausnahme, aus Ungarn, oder aus preußisch-Schlesien, bei dem Hofkammerdekrete vom 17. September 1804 (so in gegenwärtiger Sammlung 19. Bande Seite 354 unter der Zahl 6345 zu finden ist) und rücksichtlich bei den dießfalls bestehenden älteren Patenten fernerhin zu verbleiben.

N. 7093.

Hofkammerdekret vom 20. August, kundgemacht den 6. September 1806.

Erhöhung des Salzpreises für Steiermark u. Kärnthen.

Se. Majestät haben in Steiermark und Kärnthen sowohl an der Pfanne zu Aussee, als bei sämmtlichen landesfürstlichen Salzversilberungs- und ihren Filialämtern, in diesen beiden Provinzen, den Verschleißpreis, sowohl auf das Sudsalz, als für das so genannte Pfannen- und Bergkern-, wie auch ungarische Steinsalz, vom 1. September l. J. angefangen, auf 11 Gulden für den n. ö. Zentner zu erhöhen geruht.

Wornach die Kleinverschleißer hiermit berechtiget werden, ein n. ö. Pfund der vorgenannten Salzgattungen zu verkaufen für 7 kr.

Bei den übrigen Vorschriften, welche das Hofkammerdekret für Steiermark und Kärnthen vom 30. September 1804 (so in gegenwärtiger Sammlung 19. Bande Seite 367 unter der Zahl 6358 zu finden ist) in Bezug auf den Salzverschleiß und die Einfuhr des auswärtigen Salzes enthält, hat es ferner sein Bewenden.

N. 7094.

Hofkammerdekret vom 20. August 1806.

Erhöhung der Salzpreise im Litorale.

Se. Majestät haben die Salzverschleißpreise zu Triest, Tybein, Fiume, Buccari, Zengg, Karlopago vom 1. Septembet l. J. folgendermaßen zu erhöhen für nothwendig befunden:

Für

Für Triest. Für das weiße Salz 1 Metzen mit 3 fl. Für das schwarze Salz 1 Metzen mit 2 fl. 36 kr.

Zu Tybein. Für das weiße Salz 1 Metzen mit 3 fl. 6 kr. Für das schwarze Salz 1 Metzen mit 2 fl. 36 kr.

Zu Fiume, Buccari, Zengg und Karlopago im gleichen Preise, ohne Unterschied der Salzgattung, für 1 Kabel mit 2 fl. 44½ kr. oder 290 Soldi.

Nebst diesen Salzpreisen müssen die bestehenden Mauth- und Impostgebühren aller Orten fernerhin eingehoben, und bis zur anderweiten Regulirung derselben, wie bisher, verrechnet werden.

N. 7095.

Hofkammerdekret an sämmentliche Länderstellen vom 12. August, kundgemacht in Oesterreich ob und unter der Enns den 26., in Böhmen den 31. August, in Krain den 1., in Gallizien den 5. September 1806.

Die mit 1. Nov. l. J. beginnende Erhöhung des Postporto betreffend.

In Gemäßheit des unter 20 v. M. erflossenen allerhöchsten Patents, haben Se. k. k. Majestät ferner entschlossen, daß die Brieftaxe bei der Auf- und Abgabe vom 1. Nov. d. J. angefangen, um die Halbscheide erhöht, und für einen einfachen das Gewicht von einem halben Loth nicht übersteigenden Brief, der

in

die k. k. Erbstaaten abgesendet wird, oder aus selben kömmt, von acht auf zwölf Kreuzer, für Briefe in- und aus fremden Staaten aber bei der Auf- und Abgabe von sechzehn, auf vier und zwanzig Kreuzer gesetzt, und im nämlichen Verhältnisse das Porto bei Briefen, und Paketen von mehrerem Gewichte nach den hier beiverwahrten Tariffe bezahlt werde.

Der durch diese Erhöhung eingehende reine Ertrag soll lediglich zur Tilgung der im Umlaufe befindlichen Wiener-Stadt-Bankozettel verwendet, und zu dem von der Hofpostbuchhaltung dieser: das ist der dritte Theil von dem ganzen reinen Ertrage des Briefporto nach Verlauf eines jeden Jahrs ausgewiesen, und an die eigene hierzu bestimmte Bankozettel-Tilgungskasse abgegeben werden.

Tax-

welche nach allerhöchster Entschließung dd. 20ten
Briefe und Pakete bei der Briefpost

Erklärung.

Einfacher Brief, oder ein halb Loth
Doppelter Brief, oder ein ganzes Loth

Erste Klasse.

Alle Briefe, die in fremde Staaten bestimmt sind, oder aus selben einlangen, haben das Briefporto nach der ersten Klasse zu zahlen.

Zweite Klasse.

Briefe, welche aus den k. k. Erbstaaten, Böhmen, Oesterreich, Gallizien, Hungarn, und Siebenbürgen, aus dem Salzburgischen und Berchtoldsgaden kommen, oder in selbe gesendet werden, sind nach der zweiten Klasse zu behandeln.

Anmerkung.

Die inländischen Briefe der zweiten Klasse können bei der Aufgab gegen Bezahlung des Auf- und Abgabsporto frankiret werden.

ordnung

August 1806 für die Aufgabe und Abnahme der vom 1. Nov. 1806 zu beobachten ist.

Erste Klasse. Ausländische Briefe.						Zweite Klasse. Inländische Briefe.					
Aufgab oder Abgab.						Aufgab oder Abgab.					
Lth.	fl.	kr.	Lth.	fl.	kr.	Lht.	fl.	kr.	Lth.	fl.	kr.
½	—	24	16½	13	12	½	—	12	16½	6	36
1	—	48	17	13	36	1	—	24	17	6	48
1½	1	12	17½	14	—	1½	—	36	17½	7	—
2	1	36	18	14	24	2	—	48	18	7	12
2½	2	—	18½	14	48	2½	1	—	18½	7	24
3	2	24	19	15	12	3	1	12	19	7	36
3½	2	48	19½	15	36	3½	1	24	19½	7	48
4	3	12	20	16	—	4	1	36	20	8	—
4½	3	36	20½	16	24	4½	1	48	20½	8	12
5	4	—	21	16	48	5	2	—	21	8	24
5½	4	24	21½	17	36	5½	2	12	21½	8	36
6	4	48	22	17	12	6	2	24	22	8	48
6½	5	12	22½	18	—	6½	2	36	22½	9	—
7	5	36	23	18	24	7	2	48	23	9	12
7½	6	—	23½	18	48	7½	3	—	23½	9	24
8	6	24	24	19	12	8	3	12	24	9	36
8½	6	48	24½	19	36	8½	3	24	24½	9	48
9	7	12	25	20	—	9	3	36	25	10	—
9½	7	36	25½	20	24	9½	3	48	25½	10	12
10	8	—	26	20	48	10	4	—	26	10	24
10½	8	24	26½	21	12	10½	4	12	26½	10	36
11	8	48	27	21	36	11	4	24	27	10	48
11½	9	12	27½	22	—	11½	4	36	27½	11	—
12	9	36	28	22	24	12	4	48	28	11	12
12½	10	—	28½	22	48	12½	5	—	28½	11	24
13	10	24	29	23	12	13	5	12	29	11	36
13½	10	48	29½	23	36	13½	5	24	29½	11	48
14	11	12	30	24	—	14	5	36	30	12	—
14½	11	36	30½	24	24	14½	5	48	30½	12	12
15	12	—	31	24	48	15	6	—	31	12	24
15½	12	24	31½	25	12	15½	6	12	31½	12	36
16	12	48	32 oder 1 Pf.	25	36	16	6	24	32 oder 1 Pf.	12	48

N. 7096.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 21. August, kundgemacht in Niederösterreich den 21., in Böhmen den 24. August 1806.

Über die angeordnete Rebunzirung aller Gold- und Silbergeräthschaften oder Waaren, und die kurrente Bunzirung neu verfertigter Gold- und Silberwaaren aller Art.

In dem unter den. 20. August des laufenden Jahres erlassenen Patente ist bereits zu dem Zwecke, die Wiederherstellung des Werths der Bankozettel zu bewirken, eine Bunzirung und Rebunzirung der sämmtlichen Gold- und Silbergeräthschaften gegen Entrichtung einer zu bestimmenden Taxe angeordnet worden.

Hiermit werden demnach, um diese allerhöchste Anordnung zum Vollzuge zu bringen, in Folge Hofdekrets vom 21ten August d. J. folgende Maßregeln festgesetzt:

1) Müssen alle sowohl zum Gebrauche, als zur Zierde dienenden Gold- und Silber-Geräthschaften und Waaren, wie sie immer Namen haben, in den gesammten deutscherbländischen Provinzen beschrieben, abgewogen oder geschätzt, und neu bunzirt, oder rebunzirt werden.

2) Müssen nicht nur die schon dermal vorhandenen Vorräthe, sondern auch alle Gold- und Silberwaaren, welche in gesammten deutscherbländischen Provinzen künftighin verfertiget werden, bei den in sämmtlichen Provinzen aufgestellten Bunzirungsämtern bunzirt, und dafür folgende Bunzirungs-Taxe entrichtet werden.

Für

Für jede Dukaten Schwere Goldes ohne Unterschied der Feine mit zwanzig Kreuzer, und für jedes Loth Silber, dieses möge hoch- oder niederhältig seyn, zwölf Kreuzer.

3) Die Entrichtung dieser Taxe muß entweder in Konventionsgelde, in kursmäßigen Dukaten, in sieben, und acht ein halb Kreuzerstücken zu 6 und 7 1/2 kr. in Konventions-Werthe berechnet, oder mit allenfalls entbehrlichen Golde oder Silber nach dem innerlichen Werthe desselben geleistet werden.

4) Diesem zu Folge wird alles abgewogene alte oder neue Gold und Silber in Geräthschaften oder Waaren, wo sich solches befinden möge, wofern dasselbe nicht etwan in die Einlösung gegeben wird, mit einem Punzen: die künftig neu verfertigte Gold- und Silberwaare aber wird, wie bisher geschehen ist, in den Punzirungsämtern mit dem gewöhnlichen Stempel zur Bezeichnung der Feine, und mit dem Namen des Meisters bezeichnet werden.

Die dicken Gold und Silberdrähte erhalten an beiden Enden den Punzirungsstempel, die feinen Drahtgattungen auf dem Spuhle werden an dem einen Ende, die Flindern in den Packeten oder Schachteln, und die Büchel mit geschlagenem Golde oder Silber an den Enden des umwundenen Fadens mit den kaiserlichen Punzzeichen gesiegelt werden.

Rahmen, Beschläge, Fassungen, und alle derlei Verzierungen, welche von den Körpern, woran sie sich

befinden, nicht füglich getrennt, somit nicht gewogen werden können, werden zwar ebenfalls bunzirt, jedoch mit Bezug auf die Taxentrichtung nach einer billigen Erkenntniß geschätzt werden.

5) Die Zeit zur Rebunzirung der vorräthigen Gold- und Silbergeräthschaften wird vom 1. September dieses Jahres auf acht Monate lang festgesetzt; während welcher Zeit alle alten sowohl, als neuen Gold- und Silbergeräthe, in wessen Händen sie sich befinden mögen, unfehlbar bunziret werden müssen.

6) Zur Erleichterung derjenigen Gewerbe aber, welche in Gold und Silber arbeiten, oder Geräthe dieser Art im Verlage führen, wird bewilliget, daß selbe die ausfallende Bunzirungstaxgebühr, wenn sie nicht sogleich mit Gold oder Silber vergütet werden kann, längstens binnen einer Frist von drei Monaten in die Bunzirungskasse bezahlen, gegen dem jedoch, daß sie für den Betrag entweder eine annehmliche Sicherheit leisten, oder das Mittel oder die Innung, und zwar Alle für Einen, und Einer für Alle, für den richtigen Erlag hafte. Eben so wird

7) auch andern Partheien, oder Eigenthümern der Gold- und Silbergeräthe, wenn sie die Gebühr nicht mit entbehrlichem Golde oder Silber sogleich, und ganz zu entrichten vermögen, gestattet, den zurückbleibenden Rest in Konvenzionsmünze binnen einer Frist von längstens sechs Wochen, von dem Tage der geschehenen Bunzirung gerechnet, entweder gegen Si-

cher-

herstellung, oder gegen Hipothecirung und Einsetzung eines bereits bunzirten Silbers, nachzutragen. Von dieser Rebunzirung sind

8) ledig a) die fremden Gesandtschaften ausgenommen, jedoch nur in Ansehung derjenigen Geräthschaften, welche zu ihrem eigenen Gebrauche gehören; was aber von der Zeit der neuen Bunzirung an Gold- und Silbergeräthschaften für Gesandtschaften im Inlande verfertiget wird, muß der diese Arbeit verfertigende Gewerbsmann ordentlich bunziren lassen. Ferner sind

b) von dieser Rebunzirungstaxe ausgenommen die Ordenszeichen, die erhaltenen Ehren- und andere Medaillen, die Fassungen des Geschmuckes, und jene Arbeiten, welche der Empfänglichkeit des Bunzens nicht fähig sind. Endlich unterliegt auch

c) dasjenige Gold- und Silbergeräthe keiner Taxe, so zur Einlösung und Einschmelzung an die Münzämter abgegeben wird, sondern wird dem Eigenthümer der wahre Werth, und zwar die feine Mark Goldes zu 359 Gulden 30 Kreuzer, die feine Mark Silber zu 23 Gulden 36 Kreuzer baar in Konventionsgeld hinaus bezahlt werden.

9) Dagegen sind dieser Rebunzirungstaxe auch alle in den Versatz- und Depositen-Aemtern befindlichen Gold- und Silbergeräthschaften unterworfen, und ist die Taxe von denselben entweder bei ihrer Einlösung und Versteigerung, oder bei der zu erfolgenden

Rück-

Rückstellung zu entrichten. Diesen Anordnungen zu Folge darf also

10) nach Verlauf eines Monaths von dem Tage der kund gemachten neuen Punzirungs-Anordnung keine Gold- oder Silbergeräthschaft und Waare verkauft werden, wenn sie nicht ordentlich punzirt oder rebunzirt worden; daher dann Jedermann, so in der Zwischenzeit eine Gold- oder Silberwaare kaufen oder verkaufen will, solche sogleich in das Punzirungsamt zum Punziren zu bringen, und dafür die Taxe zu erlegen haben wird.

11) Obschon die vom Auslande kommenden Gold- und Silber-Arbeiten nach den bestehenden Zollgesetzen entweder auf Pässe, oder allgemein zwar einzuführen gestattet sind, so müssen dieselben dennoch künftig bei der Einbruchsstation versiegelt, an eine Legstadt instradirt, und von dieser an das nächste Punzirungsamt zur Punzirung und Erlegung der Taxe angewiesen werden. Eben so sind auch

12) alle Gold- und Silbergeräthschaften, von welcher Art sie immer seyn mögen, wenn solche aus den deutschen und galizischen Erblanden in was immer für ein Land verführet oder verschicket werden, bei der Ausbruchsstation gehörig zu melden und vorzuzeigen, um zu erkennen, ob dieselben mit der neuen Punze versehen seyen. Dagegen wird

13), um von einer Seite den Kunstfleiß nicht zu beschränken, von der andern Seite Reisenden, welche

sich

sich nur auf kurze Zeit in die deutsch-erbländischen Provinzen verfügen, und allenfalls erweislich mitgebrachte Gold- oder Silbergeräthe wieder zurück führen, zu gegründeter Beschwerde keinen Anlaß zu geben, hiermit festgesetzt, daß sowohl für alles in das Ausland gehende neu verfertigte Silber- und Goldgeräthe, als für alle erweislich eingeführten, und wieder rückgehenden Gold- und Silberwaaren die Bunzirungs-Taxe bei der Ausbruchsstation in Konventionsmünze rückvergütet werden soll.

14) Um jedoch den besorglichen Unterschleifen und Bevortheilungen zu begegnen, müssen die zur Ausfuhr bestimmten Gold- oder Silberwaaren bei einem Münz- oder Bunzirungsamte angezeigt, genau untersucht, hierüber eine Obsignation und Anweisung ausgestellt, auch das Behältniß, worin diese Geräthe verpackt werden, mit dem ämtlichen Sigill gehörig verschlossen werden; wo denn die Vergütung der Bunzirungs-Taxe von dem Gränz-Amte erst nach Vorzeigung und gegen Rückhaltung der Obsignation und Anweisung, und gegen Bestätigung des Empfangs zu geschehen hat.

15) Eine Rückvergütung der Halbscheid der Bunzirungs-Taxe soll auch jeder Parthei zu Guten kommen, welche in der Folge bereits bunzirte Gold- oder Silber-Geräthschaften zu den Münz- oder Einlösungs-Aemtern bringt, seye es, um solche einschmel-

zen

zen und umarbeiten zu lassen, oder um solche als Pagament gegen Konventions-Münze zu verkaufen.

Um nun die Bunzirung im Allgemeinen nach Möglichkeit zu erleichtern, werden

16) nebst einem Hauptbunzirungs-Amte in Wien, auch noch Filial-Bunzirungs-Aemter in den Ländern, und zwar an folgenden Orten errichtet werden: zu Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Grätz, Laibach, Klagenfurt, zu Triest und Salzburg. Außerdem werden noch in jedem Lande eigene Bunzirungs-Kommissionen aufgestellt werden, welche sich während der zur Bunzirung bestimmten Zeit von acht Monaten in die Kreisstätte, oder in die hierzu eigends zu bestimmenden Orte verfügen, und daselbst die Bunzirung vornehmen werden. Die Ankunft derselben wird durch die Kreisämter vorläufig öffentlich bekannt gemacht werden, um dem von den Hauptstädten entfernten Eigenthümer des Gold- und Silber-Geräthes die Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe zu erleichtern. Ferner wird

17) den Eigenthümern von Gold- und Silberwaaren oder Geräthschaften, die beträchtlichere, fünf Mark an Gold, oder Ein hundert Mark in Silber übersteigende Beträge besitzen, freigestellet, entweder ihre gesammten Vorräthe an Gold- und Silberwaaren zur Nebunzirung in das bestimmte Bunzirungs-Amt selbst zu überbringen, oder sich bei dem-

sel-

elben um Abordnung eigener Bunzirungs-Kommissäre zu melden.

18) Zwar erwartet man nicht ohne Grund, es werde Jedermann den wohlthätigen Zweck dieser Anordnung erkennen, und aus eigener Uiberzeugung, daß der allgemeinen Wohlfahrt ein Opfer gebracht werden müsse, sich willig derselben unterziehen; dennoch wird zur Warnung, und damit Niemand sich durch Leichtsinn, oder einseitigen Eigennutz dagegen zu handeln verleiten lasse, anmit kund gemacht, welche Strafe die Nichtbefolgung dieser Anordnung nach sich ziehen würde.

19) Wenn Jemand von Gewerbsleuten oder Eigenthümern ein Gold- oder Silbergeräthe oder Waare, ohne sie bunziren zu lassen, verheimlicht, oder auf welch immer eine Weise der Bunzirung entzieht, wird das verheimlichte Stück im Betretungsfalle nach Verlauf der acht Monate ohne weiteren konfiszirt. Die eine Hälfte des innern Werthes des unbunzirt betroffenen Stückes erhält, mit Verschweigung des Namens, der Denunziant dieser Verheimlichung, die andere Hälfte der Ergreifer.

20) Wenn Jemand ein mit der vorgeschriebenen Bunze nicht versehenes Gold- oder Silbergeräthe, von welcher Art es immer seyn möge, kauft, verliert im Betretungsfalle der Käufer das erkaufte Stück, der Verkäufer aber wird um den Werth des verkauften Stückes in Konventionsgelde bestraft; diesen Betrag

aber

erhalten ebenfalls der Denunziant und Ergreifer zu gleichen Theilen.

21) Wer ein unbunzirtes Gold- oder Silbergeräth aus den deutsch- oder galizisch-erbländischen Provinzen ausführt, diesem wird bei der Ausbruchsstation das betretene Stück ohne weiterem konfiscirt.

22) Wer ein fertiges Gold- oder Silbergeräthe vom Auslande einführt, solches bei der Einbruchs-Station nicht meldet, und nicht bei der nächsten Bunzirungs-Station bunziren läßt, verliert im Betretungsfalle die eingeführte und nicht bunzirte Waare.

23) Wenn bei Verlassenschafts-Inventuren oder Abhandlungen und Licitationen nach Verlauf der Bunzirungs-Frist ein mit dem neuen Bunzen nicht versehenes Stück betroffen wird, unterliegt dasselbe gleichfalls der Konfiskation. Wer endlich

24) in Verfälschung oder Nachmachung eines Bunzens betreten, und überwiesen würde, soll mit der in dem Gesetzbuche über Verbrechen auf Nachmachung einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung festgesetzten Kriminalstrafe angesehen werden. Der Angeber erhält nach erwiesener Angabe unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von Ein hundert Stück Dukaten in Gold.

Unter Einem wird hiermit auch

25) allen Gold- und Silberarbeitern, und sonst jedermann, das Gold und Silberscheiden, dann Waschgold, oder geschmolzenes Gold oder Silber zu

kaufen, unter Strafe der Konfiskation, und Verlust des Gewerbes verboten.

26) Gold- und Silberarbeiter, oder befugte Gewerbsleute, die gangbare Gold- oder Silbermünzen einschmelzen, und verarbeiten, werden ohne weiterem ihres Gewerbes verlustig. Sollte aber auch sonst jemand, der kein Gewerbe besitzet, dergleichen versuchen, soll selber nach Beschaffenheit der Umstände nicht weniger angemessen bestraft werden. Die rweislich eingeschmolzene Gold- oder Silbermünze wird konfiszirt, und den Werth derselben in Konventionsmünze zur Hälfte dem Denuncianten, unter Verschweigung seines Namens, und zur Hälfte dem Ergreifer abgereicht.

27) Damit aber die Gewerbe auf keinen Fall gehemmet werden, wird unverarbeitetes Gold oder Silber vom Auslande einzuführen erlaubt; selbes jedoch muß bei der Einbruchsstazion ordentlich gemeldet, an das nächste Münz- oder Einlösungs-Amt zur Abwägung angewiesen, und die Bestimmung dieses Materials daselbst angegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit werden auch

28) die bestehenden Anordnungen erneuert, daß außer den befugten Gold- und Silberarbeitern, und derlei Gewerbsleuten sich Niemand, wer es auch immer seye, ohne hauptmünzämtlichen Paß und Erlaubniß mit dem Erkaufe und Verkaufe des Faden-Bruch- und Pagamentgoldes und Silbers, so wie mit dem

Gold

Gold und Silberkrätz-Einkaufe im Lande abzugeben befugt sey. Die befugten und mit öffentlichen hauptmünzämtlichen Pässen versehenen Silberhändler aber sind verpflichtet, das auf dem Lande, und in den Provinzstädten erkaufte und erhandelte Gold und Silber an jene Münz- oder Einlösungs-Aemter, welche denselben in den Pässen zugewiesen werden, ungeschmolzen, nach dem Feinhalte und gegen Bezahlung im schweren Gelde abzuliefern. Die dawider handeln, verlieren nicht nur das bei ihnen gefundene, und unbefugt erkaufte Gold und Silber, sondern werden auch noch nach den hierüber bestehenden Vorschriften bestraft.

29) Uebrigens bleiben die in Ansehung der Bunzirung bereits bestehenden allerhöchsten Anordnungen in allen Punkten, welche in diesem Cirkulare nicht abgeändert worden sind, in ihrer vollen Wirkung.

N. 7097.

Patent vom 20. August. 1806.

Wir Franz der erste, ꝛc.

Klassen- und Personalsteuer betreffend.

Wir haben Unseren getreuen Unterthanen in dem unterm heutigen Tage erlassenen Patente bekannt gemacht, daß wir die zur Bedeckung der jährlichen Staatserforderniß nothwendigen Extrasteuer für die fünf Militär-Jahre 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811, mittelst eines besondern Patentes ausschreiben werden.

Die-

Diese bestehen:

Erstens. In einer extraordinären von Restitukten.

Zweitens. In einer Classensteuer, und

Drittens. In einer Personalsteuer.

§. 1. Die angeordnete Erhöhung des Zuschlages zu der landesfürstlichen Contribution wird nach der Grundlage der gegenwärtigen Steuerverfassung jeder Provinz dergestalt festgesetzet: daß von der bisherigen Dominical- und Rustical-Steuer sechzig von Hundert für jedes der angedeuteten fünf Militär-Jahre entrichtet werden sollen.

Außer dieser zur Bestreitung der gewöhnlichen Staats-Auslagen bestimmten sechzigperzentigen Extrasteuer, finden Wir nöthig von Obrigkeiten und Unterthanen zur Bezahlung der Gewinnste von dem am 5. October 1805 eröffneten zwei Lotto-Anlehen im Betrage von zwanzig Millionen, noch sechzehn Percente zu fordern.

Es werden daher in jedem der angedeuteten fünf Militär-Jahre, zugleich mit der ordentlichen Militär- und Kammeral-Contribution vom Dominicale und Rusticale, unabhängig des durch oberwähntes Patent festgesetzten Bankozettel-Tilgungs-Beitrages von fünfzig Percenten, als eine zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse bestimmte Extrasteuer, sechs und siebenzig Percente; in allem also einhundert sechs und zwanzig Percente zu entrichten seyn.

§. 2.

§. 2. Die Classensteuer ist nach vorschriftmäßigen Fassionen, wie solches in dem Jahre 1806 bestimmt war, mit jedem Jahre zu bemessen, und zugleich mit dem festgesetzten fünfzigpercentigen Bancozettel-Tilgungs-Beitrage: das ist, mit dreißig Kreuzer von jedem nach der Fassion zu entrichtenden Gulden, zu bezahlen.

Da die zehnpercentige Steuer der Interessen von öffentlichen Fondsobligationen, wie auch die fünfzehnpercentige Entrichtung von der gewöhnlichen Häusersteuer aufgehört haben; so müssen diese Interessen (mit Ausnahme derjenigen, welche von Wiener-Stadt-Banko-Capitalien, wie auch Banko-Lotto- und niederösterreichisch ständischen Lotto-Obligationen bezogen werden) und die Zinsungen von den Häusern, welche insbesondere anzuführen sind, mit Einschluß der Wohnung, welche die Hauseigenthümer selbst inne haben, mit den übrigen Einkünften fatirt, und nach dem ausfallenden Percente versteuert werden.

§. 3. Unter diese Einkünfte gehören alle landesfürstlichen und Privat-Besoldungen und Pensionen, alle Interessen von den bei Privaten anliegenden Capitalien; alle Appanagen, wittibliche Unterhaltungen, und andere jährliche Einkünfte, welche Private von Privaten, vermöge Vertrags oder anderer rechtlichen Verbindlichkeit beziehen; alle reinen Einkünfte von Handlungs- und Wechsel-Geschäften, Fabriken, Spekulationen, Pachtungen, Gewerben, oder von was

immer für einem Industrial- Dienst- oder Nahrungs-Erwerbe.

§. 4. Die Percente, nach welchen die jährlichen Einkünfte oder der Erwerb eines Jeden zu berechnen, und in einer bestimmten Classe zu belegen sind, werden für jedes der obgenannten Jahre folgender Maßen festgesetzt:

100 Guld. jährl. Eink.	bis	300	Gld.	mit	$2\frac{1}{2}$	v. H.
301	. . .	500	.	3	.
501	. . .	800	.	$3\frac{1}{2}$	.
801	. . .	1200	.	4	.
1201	. . .	1600	.	$4\frac{1}{2}$	.
1601	. . .	2000	.	5	.
2001	. . .	3000	.	$5\frac{1}{2}$	.
3001	. . .	5000	.	6	.
5001	. . .	6500	.	$6\frac{1}{2}$	.
6501	. . .	8000	.	7	.
8001	. . .	10000	.	$7\frac{1}{2}$	.
10001	. . .	12000	.	8	.
12001	. . .	16000	.	$8\frac{1}{2}$	.
16001	. . .	20000	.	9	.
20001	. . .	25000	.	$9\frac{1}{2}$	.
25001	. . .	30000	.	10	.
30001	. . .	35000	.	$10\frac{1}{2}$	.
35001	. . .	40000	.	11	.
40001	. . .	45000	.	$11\frac{1}{2}$	.
45001	. . .	50000	.	12	.
50001	. . .	55000	.	$12\frac{1}{2}$	.

55001

55001	Gl. jährl. Eink. bis	60000	Gl. mit	13	v. H.
60001	. . .	65000	.	$13\frac{1}{2}$	.
65001	. . .	70000	.	14	.
70001	. . .	75000	.	$14\frac{1}{2}$	.
75001	. . .	80000	.	15	.
80001	. . .	85000	.	$15\frac{1}{2}$	.
85001	. . .	90000	.	16	.
90001	. . .	95000	.	$16\frac{1}{2}$	.
95001	. . .	100000	.	17	.
100001	. . .	105000	.	$17\frac{1}{2}$	.
105001	. . .	110000	.	18	.
110001	. . .	120000	.	$18\frac{1}{2}$	.
120001	. . .	130000	.	19	.
130001	. . .	140000	.	$19\frac{1}{2}$	.
140001	. . .	150000u. darüber		20	.

§. 5. Die in der Classification ausgesetzten Percente hat mit Ausnahme derjenigen, deren jährliche Einkünfte vom Industrial-Verdienste, vom Gewerbe, oder von der Handarbeit, im Ganzen genommen, nicht hundert Gulden erreichen, Jedermann, mithin auch der Gewerbsmann, nach der Totalsumme aller seiner Einkünfte, aus was immer für einer Quelle er sie beziehen mag, (die von Realitäten allein ausgenommen, als wovon der erhöhte Zuschlag der Contribution bezahlt wird) zu berechnen, und den hiernach auf ihn fallenden Steuerbetrag, der Adel, bei adelicher (sub fide nobili); die Geistlichkeit unter priesterlicher Treue (sub fide sacerdotali); die

Übri-

übrigen an Eides-Statt (sub clausulâ juratoria) anzuzeigen.

§. 6. Im Vertrauen auf die Redlichkeit und aufrechte Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen wollen Wir die einzelnen Contribuenten der für sie in mancherlei Rücksichten lästigen Einreichung spezificirter Vermögens-Fassionen entheben, und anstatt derselben, eines jeden Contribuenten eigener Redlichkeit überlassen, nach den für die Ausmessung der Steuer bestimmten Directiv-Regeln, die auf ihn fallende Steuerpflicht selbst zu berechnen und anzuzeigen.

In Folge dessen können die Eingaben und Erklärungen über die zu entrichtende Classensteuer, wie im verstrichenen Jahre, nach dem ganz kurzen Formular verfasset werden.

„Endesgefertigter erklärt sich hiermit, (unter adeliger, oder priesterlicher Treue, oder an Eides-Statt) nach dem Verhältnisse seiner zur Classensteuer steuerbaren reinen Einkünfte von unter welchen an Hauszinsungen begriffen sind, in die Classe und hat demnach zu entrichten an Steuer zu von Hundert Gulden kr., und an Banko-zettel-Tilgungsbeitrag Gulden kr.

Da Wir hiermit dem redlichen Contribuenten die Unannehmlichkeit einer spec fizirten Vermögens-Fassion, und der damit immer verbundenen Oeffentlichkeit über ihren Vermögensstand ersparen, Nie-

manden also, der es nicht freiwillig thut, verbinden, eine individuelle Fassion einzureichen, so wollen Wir dagegen, daß gegen die mit Unredlichkeit verfaßten Eingaben um desto genauer von den zur Eintreibung dieser Steuer in den Provinzen aufgestellten Hofkommissionen gewacht, und zu diesem Ende die Combinirung der summarischen Eingaben mit den stadt- oder landkundigen Umständen der Fatenten, und anderweitigen bei den Behörden bekannten Daten über ihren Vermögensstand, vorgenommen werden: und bleibt besagten Hofkommissionen ausdrücklich das Recht vorbehalten, oder vielmehr wird ihnen ernstgemessen zur Pflicht gemacht, von allen einzelnen Parteien, deren Eingaben in Gegeneinanderhaltung mit ihrem Aufwande und bekannten Erwerbszweigen im Mißverhältnisse zu stehen scheinen, mithin den Verdacht einer unredlichen Angabe verdienen, nachträglich umständliche Fassionen zur Rechtfertigung ihrer eingegebenen Steuerberechnungen abzufordern, und sodann entweder mit der Partei eine eigene Behandlung vorzunehmen, oder über die nach dieser Ausweisung ausfallende Erhöhung des Steuerbetrags, und zwar bei Parteien, die zu Gremien oder Innungen gehören, nach Umständen, auch nach vorläufiger Vernehmung der Vorsteher des Gremii oder der Innung, von Amtswegen zu entscheiden, so wie auch bei eintretendem Falle einer wirklichen vorsetzlich falschen Angabe, von dem überwiesenen unrichtigen Fatenten den in dem weiter unten

ten folgenden Paragraph festgesetzten Strafbetrag einzutreiben.

§. 7. Damit Niemand, unter was immer für einem Vorwande, sich der Besteuerung seiner Einkünfte ungeahndet entziehen könne, verordnen Wir, daß auch diejenigen, deren jährliche Einkünfte die Summe von Hundert Gulden nicht erreichen, welche bloß eigenthümliche Realitäten, oder solche öffentliche Fondsobligationen, welche in dem 2. §. benannt worden sind, somit keine der eigenthümlichen Klassensteuer unterworfenen Einkünfte besitzen, dennoch auch nach folgendem Formular anzeigen sollen:

„Ich Endesgefertigter erkläre (wie oben), daß ich keine der Klassensteuer unterliegenden Einkünfte besitze.

§. 8. Wir bewilligen auch für die nächstkünftigen fünf Jahre, daß von den fatirten Einkünften die Arrha-Abzüge, die Interessen von allen Passiv-Capitalien, dann die wegen der Betreibung eines Gewerbes zu entrichtenden Auf- und Anlagen, und andere obliegende, auf rechtliche Verbindlichkeiten sich gründende Lasten, Appanagen, wittibliche Unterhaltungen, nicht aus eigener Willkühr abzureichende Pensionen, Fundationen u. s. w., abgezogen werden mögen; versehen Uns jedoch, daß Niemand von dem, nach diesem zugestandenen Abzuge, noch übrig bleibenden zu versteurenden Einkommen für den zum eigenen Unterhalte für sich und seine Familie auf irgend

eine Weise erforderlichen Aufwand, als: Hauszins, Unterhaltung der Dienerschaft und dergl., noch einen ferneren Abzug zu machen sich werde beigehen lassen.

§. 9. Minderjährige Kinder, wie auch die Ehegattinnen, welche eigene dieser Steuer unterliegende Einkünfte besitzen, haben dieselben gleichfalls zu versteuern, und sind die Aeltern, Vormünder, oder Ehegatten, unter eigener Verantwortung, verbunden, die Eingaben der darnach ausfallenden Steuer-Percente in ihrem Nahmen einzureichen.

§. 10. Stifter, Klöster, und alle geistliche Curat- und andere Beneficien, in so weit sie, außer Realitäten und Wiener-Stadt-Banko-Capitalien, Banko-Lotto- und nieder-österreichisch-ständischen Lotto-Obligationen, noch andere Einkünfts-Quellen besitzen, haben diese Nebeneinkünfte, gleich andern Privaten, zu versteuern.

§. 11. Die Klassensteuer-Fassionen sind von jedem Contribuenten, wo derselbe ansässig ist, mithin auf dem Lande bei den Magistraten, einzureichen, welche sie zu sammeln, und mittelst einer Consignation an das Kreisamt einzusenden, diese aber an die bei der Landesstelle niedergesetzte Hofkommission zu befördern haben.

In den landesfürstlichen Ortschaften und Städten haben die Hausinhaber die Fassionen von ihren Bestandleuten zu erheben, und sammt den eigenen, dem Magistrate des Orts, zur weiteren Beförderung

an

an das Kreisamt, zu übergehen. In der Stadt Wien, und den Provinzial-Hauptstädten sind diese Eingaben vermittelst einer Consignation, von den Hauseigenthümern unmittelbar der niedergesetzten Hofkommission zu überreichen.

§. 12. Die auf dem Lande wohnenden Güterbesitzer haben ihre Eingaben für sich selbst unmittelbar bei dem Kreisamte einzureichen.

§. 13. Jedes Familienhaupt hat nebst Bemerkung des Orts und der Hausnummer seiner eigenen Eingabe, auch ein nahmentliches Verzeichniß über alle seine Hausgenossen, die der Classensteuer unterliegen, und von denjenigen, die bei ihm wohnen, auch die Eingaben über die Klassensteuer-Pflicht vorzulegen, von solchen aber, welche nicht bei ihm wohnen, und sich anderwärts fatirt haben, Ort und Haus anzuzeigen, unter welchen derselben Eingabe vorkommt.

§. 14. Jedem Contribuenten ist gestattet, seine Eingaben dem Hauseigenthümer, oder der Ortsobrigkeit versiegelt zu behändigen, welche dieselben eben so versiegelt zu befördern verpflichtet sind, wornach diese versiegelten Eingaben nur bei den Hofkommissionen zu eröffnen seyn werden.

§. 15. Die Eingaben, (Fassionen) sind von jedem Contribuenten, auf dem Lande sowohl, als in den Hauptstädten, spätestens bis 1. Februar eines der bemeldten fünf Jahre an die Behörden abzugeben,

dann

dann von diesen zu sammeln, und von acht zu acht Tagen an die in jedem Lande aufgestellte Hofkommission zu überreichen, so daß bis 15. Februar dieses Jahres sämmtliche Fassionen unfehlbar abgegeben seyn müssen.

§. 16. Zum Beweise Unserer besonderen Gnade wollen Wir die in Unseren unmittelbaren Diensten stehenden Beamten, deren jährliche Besoldung den Betrag von 4000 Gulden nicht übersteiget, und in gleichem Maße alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den Aerarial-Cassen beziehen, dann die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militär-Personen, in Rücksicht auf ihre Besoldung, Gage oder Löhnung, wie auch alle Patental-Invaliden, und die Witwen der in dem letzten Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen, welche nicht in einem ordentlichen, mit Gehalt verbundenen Dienste stehen, oder ein wirkliches Gewerbe, oder einen Handel treiben, von der Klassensteuer befreien; diejenigen Beamten, Pensionisten, oder Militär-Personen aber, welche außer ihrer Besoldung, Gage oder Löhnung noch andere der Classensteuer unterworfene Einkünfte genießen, sollen ihre Eingaben sowohl für sich, als für ihre bei ihnen wohnenden Familien, Genossen, und Dienstleute, und zwar die Erstern nach Maßgabe der §§. 11. und 13., die Letzteren mittelst ihrer Militär-Behörde an das ihnen vorgesetzte General-

Kom-

Kommando überreichen, welches dieselben sammeln, und an die bei der Landesstelle aufgestellte Hofkommission abgeben wird.

§. 17. Die Personal-Steuer wird auf dreißig Kreuzer bestimmt.

§. 18. Dieser Personal-Steuer unterliegen ohne Unterschied des Standes, Ranges, oder Geschlechtes alle Unsere Landesinsassen, welche das 15te Jahr ihres Alters vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind.

§. 19. Von der Entrichtung der Personalsteuer sollen ausgenommen seyn:

a) Die schon in Absicht auf die Klassensteuer oben §. 16. befreiten Militär-Personen, und

b) Die in Versorgungs-Häusern oder Land-Hospitälern lediglich durch Almosen sich nährende, Alters, oder Gebrechlichkeit halber zum eigenen Verdienste unfähige, oder vom Armeninstitute betheilte Personen, welche sich darüber mit Attestaten von ihren Seelsorgern ausweisen.

§. 20. In Ansehung der Personalsteuer befehlen Wir, um die Zahl der Menschen, welche dieser Steuer unterliegen, zuverlässig und genau zu erheben, daß eine ordentliche Beschreibung Gemeindeweis, nach den Hausnummern und nach den Familien, vorgenommen werde, und daß nicht bloß die Ortsobrigkeit, welche die Beschreibung vornimmt, sondern auch das Fa-

millenhaupt, und der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der angegebenen Zahl von steuerfähigen Personen zu haften schuldig seyn sollen. Diese Erhebungen haben nach dem unter A angehängten Formular zu geschehen, und sind längstens bis Ende März eines jeden der oben angeführten fünf Jahre durch den gewöhnlichen Weg an die Klassensteuer-Hofkommission zu überreichen.

§. 21. Die Judenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien, wird nebst der allgemeinen Personalsteuer in jedem der benannten fünf Jahre den ganzen Betrag der von ihr ganzjährig zu entrichtenden Kontribution, als eine Klassensteuer dergestalt darzureichen haben, daß die Vertheilung derselben, mit dem Einflusse der Obrigkeit und des Kreisamtes, nach den Kräften der einzelnen Gemeindeglieder geschehen soll.

§. 22. Zur Entrichtung der ausgeschriebenen Extrasteuern sind folgende Termine festgesetzt:

a) Die Abführung der erhöhten ordinären Dominical- und Rusticalsteuer, hat zugleich mit der landesfürstlichen ordinären Kontribution, und nach den in jeder Provinz gewöhnlichen Steuer-Zahlungsfristen eingetheilt, zu geschehen.

b) Die Klassensteuer ist alljährig, so wie der Bankozettel Tilgungsbeitrag in zwei Raten, den letzten April und letzten Julius, nach den dazu von der

Klas-

Klassensteuer-Kommission eigends erhaltenen Anweisungen, und

c) die jährliche Personalsteuer ohne Unterschied der Personen mit Ende April, mit einem Mahle abzuführen.

§. 23. Die Klassensteuer haben auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Magistrate in den oben festgesetzten Terminen zu sammeln, und an das ständische Obereinnehmeramt, oder an die Kreiskasse abzuführen, von denen dann die weitere Abfuhr an die in jedem Lande bestimmte eigene Klassensteuer-Kasse zu geschehen hat; in der Stadt Wien aber, und in den Provinzial-Städten sind die einzelnen Zahlungen unmittelbar bei der Klassensteuerkasse zu erlegen.

§. 24. Die Personalsteuer hingegen ist durchaus, ohne Unterschied der Personen, an die Ortsobrigkeit und Magistrate zu bezahlen; diese haben also solche einzuheben, zu sammeln, und entweder in die Kreiskasse, oder nach Verschiedenheit des Landes, unmittelbar in die Klassensteuer-Kasse abzuführen. Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und somit auch für die richtige Steuer-Abfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels, unter sonst zu gewärtigender executiver Eintreibung, zu haften.

Zur Bestätigung der richtig abgeführten Perso-

nal-

nal Steuer wird jedes Familienhaupt die in der zweiten Beilage unter B. angeschlossene Quittung erhalten.

§. 25. Da den Ortsobrigkeiten und ihren Beamten, durch die im 20. §. auferlegte Beschreibung der der Personalsteuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer, mehr Arbeit aufgelegt wird; so wollen Wir ihnen dafür jährlich ein Percent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personal-Steuer gnädigst bewilligen.

§. 26. Obschon Wir mit Zuversicht erwarten, daß der bei weitem größere Theil Unserer getreuen Unterthanen und Landesinsassen, aus eigenem Antriebe sich beeifern werde, so wohl ihre Klassensteuer-Eingaben zur gehörigen Zeit, und mit gehöriger Richtigkeit einzureichen, und an ihre Bestimmung zu befördern, als auch die Zahlung der ihnen obliegenden Steuerbeträge zu entrichten, indem jeder wohldenkende Staatsbürger selbst erkennen muß, daß das Wohl des ganzen Staatskörpers, mithin auch jedes einzelnen Mitglieds desselben, die ununterbrochene Bedeckung der Staatsauslagen, und diese eben so nothwendig den vollständigen Einfluß der Staatseinnahmen erfordert; so ist doch nothwendig, auch für den möglichen Fall saumseliger Contribuenten angemessene Strafen

sen festzusetzen, und wollen Wir daher zu diesem Ende Nachstehendes verordnet haben:

a) Derjenige, der die vorgeschriebene Einreichung seiner Eingaben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, unterliegt der Strafe zu zehn von Hundert von seiner jährlich zu entrichten schuldigen Steuer.

b) Derjenige, der bei Berechnung seiner Klassensteuer nicht alle seine derselben unterliegenden Einkünfte einzieht, oder durch unrichtige in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer vermindert, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrags derjenigen Steuer, welche von dem in seiner Berechnung zu gering angegebenen oder ausgelassenen Theile seiner Einkünfte ausfällt. Daher sich jeder vorzusehen hat, daß er, im Falle die umständliche Ausweisung seiner Berechnung von ihm gefordert werden sollte, diese zu leisten im Stande seye.

c) Eben so ist jedes Familienhaupt für die richtige Verzeichnung aller seiner Hausgenossen verantwortlich, und hat für jeden nicht angezeigten Kopf den doppelten Betrag der Steuer zu entrichten. Deßgleichen ist

d) Jeder Hausinhaber in Städten, welchem nothwendig alle seine Hauseinwohner, so wie jede Ortsobrigkeit, welcher eben so alle in ihrem Bezirke wohnenden Parteien bekannt seyn müssen, zwar nicht für die Richtigkeit der Klassensteuer-Eingaben, wohl

aber

aber dafür verantwortlich, daß sich keine Partei der Ueberreichung ihrer Eingaben entziehe, und wird den Hofkommissionen obliegen, die Hausinhaber oder Ortsobrigkeiten und Magistrate, welche hierin einer Saumseligkeit überwiesen werden sollten, zur gehörigen Verantwortung zu ziehen, und einen nach dem Grade der ihnen zur Last fallenden Nachlässigkeit zu bestimmenden Strafbetrag aufzulegen. Endlich werden

e) Diejenigen, welche in der Abfuhr ihrer Steuerbeträge zurück bleiben, und in den bestimmten Zahlungsterminen nichts, oder nur einen Theil abführen, mit 1½ Gulden von Hundert für jeden Monath von dem schuldigen; aber zu entrichten unterlassenen Steuerbetrage bestrafet werden, und zwar wird, da dennoch nicht alle Parteien zugleich zahlen können, der Maßstab dahin festgesetzt, daß der Strafbetrag nach dem Verlaufe zweier Monathe von jedem der im gegenwärtigen Patente festgesetzten Termine verfallen seyn soll.

Gegeben ꝛc.

A. Formular

nach welchem durch die konscribirenden Behörden, die Zahl der mit der Personalsteuer zu belegenden Personen von Haus zu Haus erhoben, und der auf jedes Familienhaupt für sich und die Angehörigen ausfallende Steuerbetrag vorgeschrieben, und nach der Hand die Berichtigung der Steuer eingerichtet werden soll.

Haus Nro.

Nahmen und Stand des Familien-Hauptes, und Angabe der zur Familie gehörigen, beisammen wohnenden Personen beiderlei Geschlechts, dergleichen der Dienstleute, Gesellen ꝛc. ꝛc.	Zahl der steuernden Personen.	Betrag der von nebenstehender Zahl ausfallenden Steuer. Guld.	Kr.	Berichtigung der hier vorgeschriebenen Steuer. Guld.	Kr.
Nr. 1. Franz Hofmann, bürgerlicher Seifensieder ꝛc.	11	5	30		
Nr. 2. Barbara Kiang, Beamtens-Witwe	2	1	—		
Nr. 3. Johann Bauer, Kanzellist . .	3	1	30		
Nr. 4. Anton Schmidt, Student, bei Vorbenanntem in Afterbestand .	1	—	30		
Nr. 5. Michael Müller, Livree-Bedienter	2	1	—		
Fürtrag	19	9	30		

Anmerkung. In den ersten der drei oben leer gelassenen Räume wird der Nahme der Stadt oder Vorstadt, und auf dem Lande der Nahme des Dominii und des Marktes oder Dorfes geschrieben, in dem zweiten leeren Raum ist die Nummer des Hauses, und in dem dritten der Nahme des Hauseigenthümers zu setzen.

B.

B. Formular

der Bolleten, welche von den konscribirenden Behörden, bei Erhebung der in der Personalsteuer belegten Anzahl der Personen, einem jeglichen Familienhaupte behändiget werden, und auf deren Rückseite bei Berichtigung der Personalsteuer, von dem die Steuer einnehmenden Beamten die geschehene Zahlung bestätiget wird, welche Bolleten in Händen des steuernden Familien-Hauptes zu bleiben haben.

Haus Nro.

Nr. 1. Franz Hofmann, bürgerlicher Seifensieder,

zahlt für sich und die zur Familie gerechneten Personen an Personalsteuer für das Jahr für 11 Personen 5 fl. 30 kr.

Haus Nr.

Haus

Haus Nr.

Nr. 2. Barbara Kiang, Beamtens-Witwe,

zahlt für sich und die zur Familie gerechneten Personen an Personalsteuer für das Jahr für 2 Personen 1 fl. — kr.

Haus Nr.

Anmerkung. In die auf dieser Vollete oben erscheinenden drei leeren Räume wird in den ersten der Nahme der Stadt oder Vorstadt, auf dem Lande aber der Nahme des Dominii und des Marktes oder Dorfes, in den zweiten das Haus-Nro. und in den dritten der Nahme des Hauseigenthümers gesetzt.

N. 7098.

Hofkammerdekret an sämmentliche Länderstellen vom 20. August, kundgemacht von der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 21., in Böhmen den 24., und in Gallizien den 30. August 1806.

Wodurch die Zölle, welche nach den bestehenden Vorschriften in Bankozetteln zahlbar sind, um fünfzig Perzente erhöhet werden.

Mittelst Patents vom 20. August dieses Jahrs haben Se. Majestät eine Erhöhung der Zollgefälle anzuordnen, und den Ertrag davon zum Tilgungsfond der Wiener-Stadt-Bankozettel allerhöchst zu widmen geruhet.

Diese Erhöhung hat nun zu Folge allerhöchsten Befehls in fünfzig Percenten zu bestehen, dergestalt, daß statt jedem mit einem Kreuzer tariffsmäßig bestehenden Zollsatze, ein und ein halber Kreuzer zu entrichten kömmt.

Es unterliegen jedoch dieser 50 percentigen Aufgabe nur jene Zölle, welche sowohl bei dem Verkehr mit dem Auslande, als zwischen den ungarischen, dann deutsch- und galizischen Erblanden entweder ganz oder zum Theile in Wiener-Stadt-Bankozetteln entrichtet werden können.

Woraus dann von selbst sich die Folge ergiebt, daß jene Zollgebühren, welche entweder ganz oder zum Theile in Conventionsmünze vermöge den dermahl bestehenden Verordnungen zu entrichten sind, von

die-

dieser Zollerhöhung in Ansehung desjenigen Antheils der an Conventionsgeld abzuführen ist, enthoben bleiben.

Diese Erhöhung hat vom 1. September dieses Jahres ihren Anfang zu nehmen, und durch fünf Jahre fortzuwähren.

Von selben sind jedoch der Lagerzins, die Zettelgelder, die Akzisen und Aufschläge, so wie der mittelst Patents vom 27. August 1803 auf Zucker, Kaffee und Cacao gelegte, zum Wiener-Stadt-Bankozettel-Tilgungsfond ohnehin gewidmete Aufschlag ausgenommen.

Welche allerhöchste Entschließung demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 7099.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, Krain, Böhmen ꝛc. den 22. August 1806.

In Ansehung des mittelst allerhöchsten Patents vom 20. August 1806 eröffneten Bancozettel-Tilgungsfonds Anlehen von 75000000 fl.

In Verfolg des unterm 20. d. M. erflossenen höchsten Patents wird in Ansehung des darin angeordneten Bancozettel-Tilgungsfonds-Anlehens von 75,000,000 fl. zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur das Nähere hiermit bekannt gemacht.

§. 1. Die neuen Bancozettel-Tilgungs-Annuitäts-Obligationen werden zu sechs verschiedenen

Gattungen, nähmlich für Einlagen zu 100, 150, 250, 500, 1000, und 5000 fl. ausgefertiget werden. Die als Beispiel beiliegende, auf eine Einlage von 1000 fl. gemachte Berechnung zeigt, wie durch eine solche jährliche Zahlung von fünf Gulden auf Hundert, jedes Capital in 35 Jahren mit laufende drei ein halb percentigen Interessen ganz zurück bezahlt wird.

§. 2. Jede dieser Obligationen wird daher aus 35 auf den Ueberbringer lautenden Coupons bestehen; um jedoch die Manipulation zu erleichtern, werden bei der ersten Ausfertigung nur 12 Coupons beigedruckt.

Bei der Berichtigung des letzten dieser Coupons erhalten die Inhaber der Obligationen einen neuen Bogen mit 12 Coupons; und die 11 letzten werden denselben auf gleiche Art bei der Berichtigung des 24ten Coupons zugestellet werden.

Jeder Coupon wird von einem Magistratsrathe der Stadt Wien unterschrieben seyn, und den Betrag enthalten, welcher jährlich an laufenden Interessen zu 3 1/2 Percent, und an Capitals-Rückzahlung nach dem Maßstabe der obigen Berechnung bezahlt werden wird.

Die sechs verschiedenen Gattungen werden jede insbesondere nach der nummerischen Ordnung nummerirt werden.

§. 3. Diese in Coupons abgetheilten Annuitäts-

Ob-

Obligationen bedürfen, da sie alle auf den Ueberbringer lauten, keiner Cession, noch Umschreibung, zu der Veräußerung von einem Eigenthümer an den andern. Es wird daher auch in Ansehung der Amortisirung und Zahlung jener Couponsbogen, oder einzelnen Coupons, die in Verlust gerathen, ganz nach den mittelst Patents vom 28. März 1803 in Ansehung aller auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere festgesetzten Vorschriften vorgegangen werden; daß nähmlich dieselben zwar wie andere Obligationen im gerichtlichen Wege amortisirt werden können, jedoch für jeden Coupon die Amortisirung nur erst nach Verlauf von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, nach dem wirklich verfallenen Zahlungs-Termine, ihre Wirkung haben werden.

§. 4. Die Nachahmung oder Verfälschung dieser neuen Annuitäts-Obligationen, oder der einzelnen Coupons, so wie nicht minder die wissentliche Verbreitung solcher nachgemachter, oder verfälschter Obligationen oder Coupons, soll wie die Nachmachung oder Verfälschung aller andern öffentlichen Staats-Obligationen angesehen, und nach den §. 97 bis 102 des Criminal-Gesetzbuches bestrafet werden.

§. 5. Die Einlagen werden hier in Wien bei der neu errichteten Bancozettel-Tilgungsfonds-Hauptcasse, in den Provinzen aber bei allen Bancozettel-Cassen, vom ersten November d. J. an, angenommen

werden; von welchem Termine dann auch die Interessen zu laufen anfangen.

Jedoch wird der erste, mit 1. November 1807 fällige Coupon nur für jene Einlagen, die in den Monathen November, Dezember 1806, und Januar 1807 werden erlegt werden, ganz bezahlt werden.

Für die späteren Einlagen aber wird von diesen Coupons für jeden seit dem 1. Januar 1807 verflossenen Monath, 20 Kreuzer auf einen Couponsbetrag von 5 fl. abgezogen, und somit für einen ersten Coupon einer Annuität pr. 100 fl., für welche die Einlage im Monath Februar 1807 geschehen wird, nur 4 fl. 40 kr.; für die Einlage im Monat März 4 fl. 20 kr.; für jene vom Monath April 4 fl.; für jene vom Monath Mai 3 fl. 40 kr. und so weiter immer um 20 kr. weniger verabfolgt werden, welches Verhältniß auch bei den Coupons von höherem Betrage beobachtet werden wird.

Der Tag der Einlagen, die nach dem 31. Januar 1807 geschehen, wird daher bei Verabfolgung der Annuitätsobligationen rückwärts auf dem ersten Coupon angemerkt werden, damit hiernach diese Abzüge bei der Zahlung desselben gemacht werden können.

§. 6. Nachdem alle Coupons in jedem Jahre am nämlichen Tage, das ist, den ersten November verfallen, und es mit der Casse-Manipulation nicht vereinbarlich ist, alle Zahlungen zugleich zu leisten, so wird, um Niemand länger als bis zur wirklichen Verfallszeit auf seine Zahlung warten zu lassen, die Ver-

an-

anstaltung dahin getroffen werden, daß die Coupons nach folgender Ordnung, nähmlich:

die Coupos zu 25, 50 und 250 fl. von den Annuitäten zu 500, 1000, und 5000 fl. vom 1. Junius an;

jene zu 12 fl. 30 kr. von den Annuitäten zu 250 fl. vom 1. Julius an;

jene zu 7 fl. 30 kr. von den Annuitäten zu 150 fl. vom 1. August an; dann

jene zu 5 fl. von den Annuitäten zu 100 fl. vom ersten September an, im voraus werden berichtiget werden; so daß alle diese Coupons vor ihrer Verfallzeit erhoben werden können.

Es versteht sich von selbst, daß für größere oder solche Einlagen, welche auf andere Beträge, als die obbenannten Annuitäten, ausfallen, zwei, drei, oder mehrere zusammen den Betrag der Einlage ausmachende Annuitäten zu verabfolgen.

Die Coupons werden nicht allein hier bei der Hauptcasse halb in Conventionsgeld, und halb in Wiener-Stadt-Bancozetteln bezahlt, sondern es wird zur Erleichterung der Parteien in den Provinzen die Einleitung getroffen, daß diese Coupons auch für Rechnung dieser Hauptcasse, bei den allda bestehenden Bancozettel-Cassen, ebenfalls zur Hälfte mit Conventionsgeld, und zur Hälfte mit Bancozetteln eingelöset werden.

§. 7. In Ansehung der Verbindlichkeit, welche

durch

durch das Eingangs erwähnte Patent denjenigen, deren Vermögen den Werth von zehntausend Gulden erreicht oder übersteigt, auferlegt wurde, davon wenigstens den Betrag von einem Percent in diesem Bancozettel-Tilgungs-Anlehen einzulegen, wird Folgendes vorgeschrieben:

Erstens. Haben Seine Majestät in der allergnädigsten Zuversicht, daß alle gutgesinnten Staatsbürger von der heilsamen Bestimmung dieses Anlehens überzeugt, sich aus eigenem Antriebe beeifern werden, nach Kräften zur baldigen Erfüllung desselben beizutragen, gnädigst zu gestatten geruhet: daß hierbei der Weg, der für die Parteien immer lästigen umständlichen Vermögensfassionen beseitiget, und sich lediglich darauf beschränkt werden soll, daß Jedermann aufgefordert werde, den Capitalswerth seines gesammten nach Abzug aller Schulden, überbleibenden reinen fruchtbringenden Vermögens, das ist aller Realitäten ohne Ausnahme (und zwar diese nach einem sechsjährigen Durchschnittsertrag zu fünf Perceaten in Capital angeschlagen) aller öffentlichen Obligationen und Privatschuldverschreibungen, aller zu einem fruchtbringenden Verkehre gewidmeten Barschaften, so wie aller Waaren und anderer Vorräthe, mit Ausnahme jener, die zum Fundus instructus einer Realität gehören, dann endlich aller zum Fabriks- und Gewerbsbetriebe gehörigen Effecten, auf sein Gewissen und an Eidesstatt, bei sich selbst zu berechnen, und

sich

sich sodann nach dem Maßstabe von Einem Procent, von dem hiernach ausfallenden Gesammtbetrage seines Vermögens, in eine der folgenden Classen zu fatiren:

Vermögens-werth.		Schuldigkeit der Einlagen.
1. Classe. . .	10000 fl. . .	100 fl.
2. = = . .	15000 = . .	150 =
3. = = . .	20000 = . .	200 =
4. = = . .	25000 = . .	250 =
5. = = . .	30000 = . .	300 =
6. = = . .	35000 = . .	350 =
7. = = . .	40000 = . .	400 =
8. = = . .	45000 = . .	450 =
9. = = . .	50000 = . .	500 =
10. = = . .	55000 = . .	550 =
11. = = . .	60000 = . .	600 =
12. = = . .	65000 = . .	650 =
13. = = . .	70000 = . .	700 =
14. = = . .	75000 = . .	750 =
15. = = . .	80000 = . .	800 =
16. = = . .	85000 = . .	850 =
17. = = . .	90000 = . .	900 =
18. = = . .	95000 = . .	950 =
19. = = . .	100000 = . .	1000 =

Zweitens. Diejenigen, deren Vermögen 100000 fl. übersteigt, werden nach dem nähmlichen Verhältnisse ihre Erklärungen auf größere Einlagen

zu

zu geben haben, so daß sie dieselben immer um 50 fl. von jedem Betrage pr. 5000 fl., um welchen ihr Vermögen höher ausfällt, vermehren müssen, dergestalt, daß zum Beispiel von einem

Vermögen von 110000 fl. der Betrag von 1100 fl.
von 150000 " " " " 1500 "
von 200000 " " " " 2000 "

und so weiter eingelegt werden muß.

Drittens. Die Wohnungen, welche die Hauseigenthümer selbst inne haben, so wie die Produkten, welche die Realitätenbesitzer zu ihrem Hausbedarfe verwenden, sind auch gewissenhaft in der Ertragsberechnung, nach welcher der Vermögenswerth anzuschlagen ist, in einem den dermahligen Preisen angemessenen Verhältnisse einzubeziehen.

Viertens. Von dieser Leistung der Darlehensbeiträge sollen jedoch alle Armen- und Schulstiftungen befreit seyn; alle übrigen geistliche und weltliche Stiftungen aber, eben so wie die Besitzer von Majoraten, Fideicommissen, Substitutions- und anderen vinculirten Realitäten oder Capitalien, deren Gesammtbetrag zehntausend Gulden erreicht oder übersteigt, haben dieselben ohne Ausnahme zu entrichten.

Fünftens. Die Fatirungen oder Erklärungen sind nach dem folgenden kurzen Formulare zu verfassen:

„Endesgefertigter erklärt sich hiermit (unter „adelicher, priesterlicher Treue, oder an Eidesstatt) daß er von seinem reinen Vermögen

von

„von fl. eine Einlage von fl. in
„das Wiener-Stadt-Bancozettel-Tilgungs-
„fonds-Anlehen zu machen habe."

Der Wohnort, der Bezirk, das Kreisamt, das Hausnummer sind oben auf demselben anzumerken.

Jene, deren Vermögen 10000 fl. nicht erreicht, haben folgende Erklärung zu übergeben:

„Ich Endesgefertigter erkläre (wie oben) daß
„ich zu dem Bancozettel-Tilgungs-Anlehen
„nichts beizutragen habe."

Sechstens Diese Erklärungen sind vor dem 1. Dezember 1806 nach der Eigenschaft und dem Wohnorte der Fatenten, entweder den Dominien, den Magistraten, den Kreisämtern, oder den Classensteuer-Hofkommissionen, auf die für die Classensteuerfassionen mittelst allerhöchsten Patents vom 20. September l. J. vorgeschriebene Art einzureichen.

Den Familienhäuptern und Hauseigenthümern wird in Ansehung der Erhebung der Fassionen die gleiche Verbindlichkeit, wie in Ansehung der Classensteuerfassionen, auferlegt.

Siebentens. Die Einlagen sollen in zwey Jahresfristen, vom 1. November d. J. an, und zwar die erste Hälfte vor dem 1. Nov. 1807, und die zweite vor dem 1. Nov. 1808 erlegt werden; Seine Majestät erwarten aber von der Vaterlandsliebe Ihrer Unterthanen, daß jeder, der es zu leisten vermag, seine Einlage auf ein Mahl im ersten Jahre erlegen werde.

Achtens. Da keine Annuitätsobligationen zu

50 und 75 fl. ausgestellt werden, so wird den minder Vermöglichen, deren Einlagsschuldigkeit nur 100 oder 150 fl. beträgt, die Erleichterung angegönnt, dieselbe auf einmal im ersten oder im zweiten Jahre zu erlegen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß in Ansehung der Abzüge von den Coupons, für die vor dem Tage der Erlegung dieser Einlagen verfallenen Interessen auf die im §. 5. vorgeschriebene Art vorgegangen werden wird.

Neuntens. Die Classensteuer-Hofcommissionen werden den Fatenten Anweisungen zustellen lassen, welche sie sodann bei der Entrichtung ihrer Einlagen beizubringen haben; auf dieselben wird von der Casse, bei welcher die Einlage geschah, nebst Ausfolgung der Annuitätsobligation, noch insbesondere die wirklich erfolgte Entrichtung zur Bedeckung der Gläubiger bestätiget werden.

Nachdem aber die Ausfertigung aller dieser Zahlungs-Anweisungen nothwendig mehrere Zeit erfordert, so wird den Cassen aufgetragen werden, von jenen Parteien, die ihre Einlagsschuldigkeit gleich zu erlegen wünschen, dieselbe ohne Anstand auch gegen Uebergabe eines Duplicats ihrer eingerichten Fatirung zu übernehmen, und für diesen Fall werden dieselben zu ihrer Bedeckung ein Certificat über diese Abfuhr erhalten.

Zehntens. Endlich wird für die Fälle, wo sich Parteien, ungeachtet der so mäßig bemessenen Darlehens-

lehens-Beiträge, der Entrichtung derselben dennoch würden entziehen wollen, folgendes festgesetzt:

a) Derjenige, welcher die vorgeschriebene Einreichung seiner Eingaben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, wird zum Erlag des doppelten Betrages verhalten werden.

b) Derjenige, welcher bei Berechnung seines Vermögensstandes, und Angabe seiner hiernach zu entrichtenden Einlage, einer absichtlichen Unrichtigkeit überwiesen werden kann, unterliegt der nähmlichen Behandlung; daher sich ein jeder vorzusehen hat, daß er, im Falle die umständliche Ausweisung seiner Berechnung von ihm gefordert werden sollte, diese zu leisten im Stande sey.

c) Die Einlagen, welche während der oben im 7. Artikel bestimmten Fristen nicht werden erlegt worden seyn, sind nach Verlauf derselben mit Execution nebst 1½ fl. vom Hundert als Strafe für jeden verflossenen Monath, vom Tage an, wo jeder Termin verfallen seyn wird, einzutreiben.

d) Gegen jene Ortsobrigkeiten und Hausinhaber, welche bei der Uebergabe der von denselben einzureichenden Verzeichnisse einer Saumseligkeit werden überwiesen werden können, wird, wie es bei der Classensteuer vorgeschrieben ist, vorgegangen werden.

Berechnung

einer Zeitrente oder Annuität von 1000 fl. in Capital.

Jahr	Capital			Zinsen			Rückzahlung			Rente.		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1	1000	—	—	35	—	—	15	—	—	50	—	—
2	958	—	—	34	28	2	15	31	2	50	—	—
3	969	28	2	33	36	—	16	4	—	50	—	—
4	953	24	2	33	22	1	16	37	3	50	—	—
5	936	46	3	32	47	1	17	12	3	50	—	—
6	919	34	—	32	11	—	17	49	—	50	—	—
7	901	45	—	31	33	3	18	26	1	50	—	—
8	883	18	3	30	55	—	19	5	—	50	—	—
9	864	13	3	30	14	3	19	45	1	50	—	—
10	844	29	2	29	33	2	20	26	2	50	—	—
11	824	2	—	28	50	1	21	9	3	50	—	—
12	802	52	1	28	6	—	21	54	—	50	—	—
13	780	58	1	27	20	—	22	40	—	50	—	—
14	758	18	1	26	32	2	23	27	2	50	—	—
15	734	50	3	25	43	1	24	16	3	50	—	—
16	710	34	—	24	52	1	25	7	3	50	—	—
17	685	26	1	23	59	2	26	—	2	50	—	—
18	659	25	3	23	4	3	26	55	1	50	—	—
19	632	30	2	22	8	1	27	51	3	50	—	—
20	604	38	3	21	9	3	28	50	1	50	—	—
21	575	48	2	20	9	1	29	50	3	50	—	—
22	545	57	3	19	6	2	30	53	2	50	—	—
23	515	4	1	18	1	3	31	58	1	50	—	—
24	483	6	—	16	54	2	33	5	2	50	—	—
25	450	—	2	15	45	—	34	15	—	50	—	—
26	415	45	2	14	33	—	35	27	—	50	—	—
27	380	18	2	13	18	3	36	41	1	50	—	—
28	343	37	1	12	1	2	37	58	2	50	—	—
29	305	38	3	10	41	3	39	18	1	50	—	—
30	266	20	2	9	19	1	40	40	3	50	—	—
31	225	39	3	7	54	—	42	6	—	50	—	—
32	183	33	3	6	25	2	43	34	2	50	—	—
33	139	59	1	4	54	—	45	6	—	50	—	—
34	94	53	1	3	19	1	46	40	3	50	—	—
35	48	12	2	1	41	1	(48	12	2)	50	—	—
							(*)	6	1)			
Summe				749	53	3	1000	—	—	1750	—	—

*) Zusatz zur Ausgleichung.

N. 7100.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. August 1806.

Aufhebung des Verbandes zwischen den k. k. deutsch-erbländischen Provinzen, und dem römisch deutschen Reiche.

Die Anlage enthält das bereits kundgemachte Patent *), zu Folge dessen Se. Majestät die römisch-deutsche Kaiserkrone niedergeleget, und dadurch das zwischen Ihren deutschen Provinzen und Reichsländern bestandene Band aufgelöset haben.

Der Gesichtspunkt dieser allerhöchsten Entschliessung biethet sich aus dem Inhalte des Patentes selbst dar, nämlich: daß Se. Majestät einer Krone entsagen, welche Ihre Erbstaaten mehrfältigen, bedenklichen politischen Verwicklungen ausgesetzet, und mehrere derselben in einem, den neuesten Verhältnissen durchaus nicht entsprechenden, in einer ganz andern Zeit geschlungenen Verbande gegen das deutsche Reich gehalten hatte, und, daß Allerhöchst-Dieselben alle Ihre Aufmerksamkeit und väterliche Vorsorge nun um desto ungehinderter, und mit einziger Rücksicht auf das Interesse Ihres angestammten Kaiserthums, lediglich der Wohlfahrt Ihrer geliebten Völker zu weichen im Stande seyn.

Die Folgen dieses allerhöchsten Entschlusses sind:

1) daß die bisherigen Titulaturen und Wapenschil-

*) Diese Patente sind hier gleich vorwärts im diesem Bande zu lesen.

schilder abgeändert, und nach der dem Patente beigerückten Beschreibung eingerichtet, auch diese Titulaturen, Wapen und Sigille bei allen öffentlichen Puplikationen zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden müssen;

2) Daß die Präposition k. auch k. k. von nun an allenthalben aufzuhören hat, und statt derselben die alte k. k. wieder zu gebrauchen ist;

3) daß Wien hinführo nur die österreichisch-kaiserliche Haupt- und Residenzstadt zu nennen ist;

4) daß die doppelten Zählungsjahre der Allerhöchsten Regierung hinwegfallen, und nur die einfache der erblichen Reiche beizubehalten ist.

In der Zeitfolge wird jedoch von den allerdurchlauchtigsten Nachfolgern bloß die Benennung Unserer kaiserlichen Regierung im N. N. Jahre zu führen seyn.

5) Daß sich künftig keine landesfürstliche Behörde in dem Siegel bloß das Wapen der Provinz, in der sie sich befindet, oder des allerhöchsten Handsiegels; sondern durchaus des mittlern oder nach Umständen des großen Wapens nach der oben angebogenen Beschreibung zu bedienen hat.

Nur bei den Ständen kann geschehen, daß sie zu ihrem Siegel bloß das Wapen der Provinz führen.

6) Daß die reichslehnbare Eigenschaft der mit der Krone Böhmen verbundenen Kurwürde, und

des

des Erz-Schenken-Amtes und jede Verbindung derselben mit dem Reiche, vermöge der Friederikanischen Privilegien von 1212 und 1459, der goldenen Bulle Kaiser Karl des IV., dann des feierlichen Readmissions-Aktes ad votum et sessionem im Kurfürstenrathe von 1708 erlöschen.

7) Daß gleichmäßig, wie in Böhmen und dessen Nebenlanden, in sämmentlichen Provinzen des österreichischen Kreises jeder Verband mit dem Reiche erlischt, keine Muthung oder Empfängniß der Reichslehen mehr nothwendig, der Kaiser und Erzherzog, oberster Landesherr und Souverain ist, und nur aus letzterem Titel alle ihre eminenten Vorrechte unbeschränkter Machtvollkommenheit ausübet, die bisher auf die Haus-Privilegien allein gegründet waren.

8) Daß die Repräsentation des Herzogthums und fürstlichen Directorialstandes Salzburg und Fürstenthums Berchtoldsgaden am Reichstage durch eine eigene Gesandtschaft, die Präsidanden derselben, und ihr ganzer übriger Verband gegen das Reich auf dieselbe Weise aufgelöset ist.

9) Daß die Executio fori in politischen, Polizei-Justiz-Kriminal- und adelichen Richteramts-Fällen der kaiserlichen geheimen Reichskanzlei, des Reichshofraths-Agenten u. s. w. von nun an aufhört.

Es bleiben jedoch jene Vorschriften des Reichs-Indemnisations-Schlusses vom 27. April 1803 in ihrer vollen Kraft, welche wohlerworbene Rechte

Drit-

Dritter betreffen, wohin vorzüglich die in den §. 56 und 59 enthaltenen Sustentations- und die im §. 77 und 84 aufgeführten Schulden-Regulative gehörten, über welche letztere aber vielmehr der IX. Artikel des Traktats von Preßburg, und der IV. und VIII. der Friedensschlüsse von Campo Formio und Luneville Ziel und Maß geben.

Endlich gestatten Se. Majestät den Individuen der Reichshofrathskanzlei, des Reichshofrathes und den Reichshofraths-Agenten, welche von hier hinwegziehen wollen, nach dem Wortlaute der Wahl-Kapitulation, den Abzug frei, und ohne Hinderniß, ohne Bezug eines Abfahrtsgeldes oder einer Emigrations-Taxe. Die Frist wie lange dieser freie Abzug zu dauern habe, wird nachträglich bedeutet werden.

N. 7101.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, vom 21. August, kundgemacht von der k. k. vereinigten krainerisch-görzerischen Länderstelle den 6. September, in Böhmen den 6. October 1806.

Wegen Vorlegung der über Agiotirungs-Verbrechen von politischen Ortsobrigkeiten verhandelten Untersuchungsakten an die Landesstelle.

Da den Bankalgehörden nur die Untersuchung, und Schöpfung der Notion bei jenen Vergehen zustehet, welche mit Ein- oder Ausschwärzung verbunden sind, und es aus der Natur der Sache fließt, daß die Untersuchung und Aburtheilung der im Agiotiren betretenen Individuen von der politischen

Orts-

Ortsobrigkeiten hiemit die Erklärung gebracht, daß die von denselben dießfalls zu fällenden Urtheile nach der Analogie des 402. §. des fünften Hauptstückes im 2. Abschnitte des neuen Strafgesetzes, wenn der zu konfiszirende Betrag mit dem noch zu erlegenden gleichen Betrage auf dem Lande, und in kleinen Städten 10 fl., in Hauptstädten aber 50 fl. beträgt, mit den sämmtlichen Akten der Landesstelle vorzulegen seye.

N. 702.

Hofkammerdekret an sämmentliche Länderstellen vom 21. August, kundgemacht von dem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns den 17. October 1806.

Stempel ob bei Abhandlungs-Verlaß oder Einantwortung der Erbschaft aufzunehmen sey.

Ueber eine höchsten Orts vorkommende Beschwerde, daß von dem vereinigten Justiz-Kameral-Taxamte der Stempel pr. 40 kr. ein Mahl für den Abhandlungsverlaß, das andere Mahl für die Einantwortung der Erbschaft aufgerechnet werden wolle, ist die Entscheidung dahin erfolgt:

Es könne nach dem Geiste der Stempelgesetze bei den Abhandlungs-Instanzen nur ein Mahl der Stempel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nähmlich dann, wann der Verlaß vollkommen übergeben, und alle praestanda geleistet sind, weil nur dann der Abhandlungsvertrag als vol-

sendet angesehen, und nur dann, nach dem Wortlaute des Stempelpatents, der Stempel nach dem Vermögen abgenommen werden könne. Die erste Verbescheidung auf das Gesuch um Abhandluug könne nur als eine Einleitung zur Uebergabe, und zum eigentlichen Abhandlungsvertrage angesehen, und daher nach dem 22. §. lit. m. als Reskript in Parteisachen mit 15 kr. gestempelt werden. Auch lasse es sich nicht denken, daß, da ohnehin bei jeder Abhandlung, bei den Theillibellen, der Inventur u. s. w. so beträchtliche Stempelgebühren erlegt werden müssen, die Parteien noch zu verhalten seyn sollen, für den Abhandlungsbescheid über die getroffene Einleitung zur Einantwortung des Verlasses, und über die Einantwortung selbst doppelten Stempel zu bezahlen.

Welches den sämmtlichen Abhandlungsinstanzen in Niederösterreich unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.]

N. 7103.

Bekanntmachung des Wiener Magistrats vom 21. August 1806.

Jedermann, welcher im Krankenhause aufgenommen werden will, hat ein Zeugniß vom Hausherrn

Damit die Kranken- und Sterbprotokolle im allgemeinen Krankenhause ordentlich geführet werden können, so hat die n. öst. Landesregierung schon im August 1788, und Juni 1797 für nöthig befunden, allgemein bekannt zu machen, daß jedermann, welcher

cher in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung sich begiebt, bei seinem Eintritte mit einem Zeugnisse von seinem Hausherrn oder Hausadministrator mit beigefügter Haus-Nummer, und daß er wirklich allda wohnhaft sey, versehen seyn soll. Da aber, ungeachtet dieser bestehenden Verordnung, mehrere Kranke im Krankenhause ankommen, welche mit solchen Zeugnissen nicht versehen sind, falsche Namen und Wohnörter angeben, wodurch Unordnungen entstehen müssen; so sieht sich die n. öst. Landesstelle veranlasset, wiederholt bekannt zu machen, daß künftig jedermann, welcher sich in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung begiebt, ein Zeugniß von seinem Hausherrn beibringen müsse, in welchem der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, ob der Kranke eine ledige, verheurathete, oder verwitwete Person ist, wessen Standes, Alters, Karakters oder Hantirung, woher gebürtig, mit beigefügten Haus-Nummer, und daß er wirklich daselbst wohnhaft sey, deutlich aufzuführen ist, hiernächst jene, welche in die unentgeltliche Pflege aufgenommen werden wollen, nebst diesem Zeugnisse des Hausherrn auch noch mit den vorschriftmässigen Pfarr-Meldzetteln versehen seyn müssen, und wird hiernach die Krankenhaus-Direktion angewiesen, daß, wenn demungeachtet Kranke ohne solches Zeugniß zur Aufnahme ankommen, sie solche, falls sie schwach wären, zwar dennoch aufzunehmen, falls sie aber ohne Nachtheil zur Beibringung des Zeugnisses

oder Administrator mitzubringen.

zurückgewiesen werden könnten, oder gesunde Menschen sie dahin begleiten, im ersten Falle die Kranken, im zweiten die Begleiter dazu zu verhalten.

N. 7104.

Hofkanzleidekret an die nieder-österreichische Regierung vom 21. August, kundgemacht am 22. August 1806.

Mit welchen Akziß-Beträgen verschiedene Verzehrungs-Artikel bei Hereinbringung inner die Linien Wiens zu belegen wären.

Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß nachstehende Verzehrungsartikel bei ihrer Hereinbringung inner die Linien Wiens vom 1. künftigen Monats September anzufangen mit den beigesetzten Akzise-Beträgen belegt werden sollen:

Fische.	fl.	kr.
Aale, Forellen, Salblinge, Asche, Rutten, Lachse, Huchen, frische, das Pfund . .	—	4
Dieselben geräuchert das Pfund. . .	—	6
Hausen, Dick, Waller, Schiele das Pf. .	—	2
Schildkröten, Steinschildkröten das Stück .	—	1½
Edelkröten das Stück.	—	3
Frösche das Hundert.	—	3
Schnecken das Tausend.	1	—
Krebsen vom Schock.	—	6

	fl.	kr.
Geflügel.		
Indian das Stück.	—	3
Gänse, Enten, Kapauner, Hühner das Stück.	—	1
Kleine Hühner und Tauben das Paar. .	—	1
Vieh.		
Stechvieh, Kälber das Stück. . . .	—	20
Lämmer, Kietzeln, Spanferkeln das Stück	—	15
Böcke, Gaise, Kastraunen = Schaafe das Stück.	—	6
Wildpret.		
Hirschen ohne Unterschied das Stück. .	1	—
Wildschweine und Frischlinge das Stück .	1	—
Rehe das Stück.	—	30
Haasen das Stück.	—	4
Federwildpret: Hasel = Schnee = Auer = und Birkhühner, dann Fasanen das Stück .	—	8
Rebhühner das Stück	—	4
Trappen und Wildgänse das Stück . .	—	3
Wildenten und Waldschnepfen das Stück .	—	1
Rohrhühner, Moosschnepfen, Wildtauben und dergleichen Federwild das Stück .	—	1
Weine.		
Alle Weine mit Ausnahme der österreichischen und hungarischen der Eimer. .	1	—

N.

N. 7105

Verordnung des vereinigten Galizischen Landes Gubernium vom 22. August 1806.

Ausfuhr der Käse und Specks aus Galizien nach Preussen wird verboten.

Die Ausfuhr der Käse und des Specks aus Galizien nach Preussen wird verboten.

N. 7106.

Verordnung des vereinigten Galizischen Landes-Gubernium vom 23. August 1806.

Unterthanen sollen zur Entfernung des Nutzviehes aus den Häusern, und zur Errichtung eigener Stallungen verhalten werden.

Die Unterthanen sollen zur Entfernung des Nutzviehes aus ihren Wohnungen, und zur Errichtung eigener Stallungen, die Dominien hingegen, zur Verabfolgung des hierzu erforderlichen Holzes, aus den Waldungen verhalten werden.

N. 7107.

Verordnung der Landes-Regierung ob der Enns vom 23. August 1806.

Zertifikate für Vieh u. Getraid Aufkäufer in Böhmen wie auszustellen.

Auf Ansinnen des K. K. Kreisamtes zu Budweis, wird zu Vermeidung alles Unterschleifes, welcher im dortigen Kreise mit mehreren hierländigen, auf unbestimmte Zeit lautenden Vieh und Getraideinkaufs-Zertificaten vorkommt, und in welchen die Anzahl des einzukaufenden Viehes und Getraides nicht einmal ausgedrücket ist, hiermit verordnet: Diesen Unfug bei den politischen Obrigkeiten einzustellen, und derlei Zertifikate nach dem bestehenden General Ausfuhrs Verboth vom 1. Dezember 1800 auf bestimm-

stimmte Zeit, auf den Ort und das Quantum des aufzukaufenden Viehes oder Getraides auszustellen, widrigens die mit andern Zertifikaten betrettene Aufkäufer angehalten und in Unkosten versetzt werden würden.

N. 7108.

Hofkammer-Dekret an sämmtliche Länderstellen vom 25. August 1806, kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 2., von dem Mährisch Schlesischen Landes Gubernium den 3., von Galizischen Gubernium den 17., von dem Böhmischen Landes-Gubernium den 23. Oktober 1806.

Befugniß-Ertheilung für Seidenband-Fabrikanten.

Seine Majestät haben bei Gelegenheit, als einem Seidenband-Fabrikanten das Befugniß zur Erzeugung der Seidenbänder auf Mühlstühlen verliehen wurde, in Absicht der Landfabrikatur überhaupt zu beschließen geruhet; daß künftig zum Grundsatz anzunehmen sey, daß auf dem Lande sowohl, als in den Städten, alle diejenigen Bandmacher, welche sich mehr als eines Mühlstuhles bedienen, oder Gesellen halten wollen, hierzu eine förmliche Befugniß zu erwirken haben würden, die nirgend ohne erheblichen Grund, vollends aber in den Hauptstädten, nicht ohne höchstwichtige Veranlassung ertheilt werden müsse.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

N. 7109.

Regierungsdekret vom 26 August, kundgemacht von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 23. September 1806.

Bestimmung der Zuwage auf das Kalbfleisch.

Es wird vom 14. desselben Monaths die Zuwage auf das Kalbfleisch vom 1. Oktober d. J. anzufangen folgender Maßen bestimmt und festgesetzt: Als

1tens auf einen Schlegel ein halber Kopf und ein Fuß,

2tens auf einen Nierenbraten das Peuschel, oder das Gekröse, und ein Fuß,

3tens auf die übrigen Kalbstheile, die Leber, das Wampel, und der Magen, von welchen auf ein Pfund Fleisch 4 Loth zugewogen werden können.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist den bürgerl. Fleischhauern mit dem Bedeuten eingebunden, daß der Uebertreter derselben unnachsichtlich nach der Zirkularverordnung vom 4. April 1804, und der höchsten Entschließung vom 14. Juli 1805 (so in gegenwärtiger Sammlung 20 B. S. 497 Zahl 6709 zu finden ist) durch die Polizeibehörde bestraft werden würde, und wird diese Zuwagenvorschrift zu Jedermanns Wissenschaft zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige Parthei, welcher mehr Zuwage aufgebürdet werden sollte, ihre Beschwerde bei der Polizeibehörde anzubringen wisse.

N.

N. 7110.

Patent vom 26. August 1806.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

§. 1. Die schon früher ergangene Vorschrift, daß die Dienstbothen-Angelegenheiten in Galizien im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen was hierüber im 6ten Hauptstücke des I. Th. des bürgerl. Gesetzb. angeordnet ist, entschieden werden sollen, ist auch auf die Hausoffiziere, Wirthschaftsbeamte und Privatbeamte ohne Unterschied verbindlich, dergestalt, daß die Streitigkeiten, welche zwischen diesen, und der Dienstherrschaft aus dem Dienstvertrage fliessen, nach Vorschrift jener Gesetze im politischen Wege auszutragen sind. Streitigkeiten in Dienstbothen Angelegenheiten für Galizien

§. 2. Dagegen sind diejenigen Streitigkeiten, welche über Aechtheit, oder Giltigkeit, eines beigebrachten Dienstvertrages oder anderer Urkunde entstehen, eine weitläufigere Berechnung zwischen der Herrschaft und Dienstperson, welche nur durch einen ordentlichen Rechnungsprozeß ausgetragen werden können, oder einen andern ausser dem Dienstverhältnisse liegenden Gegenstand betreffen, an die ordentliche Rechtsbehörde zu weisen.

§. 3. In Fällen, da die Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Dienstperson aus mehreren Puncten bestünden, deren einige zum politischen, und einige zum richterlichen Erkennt-

kenntniß gehören, kann zwar die politische Behörde über die ihr zustehenden Gegenstände vorläufig das Amt handeln, aber sie ist nicht befugt, vor der richterlichen Entscheidung, welche über die Rechtsgegenstände zu erfolgen hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, in soferne dadurch eine der Partheien in Bezug auf die richterlichen Gegenstände der Genugthuung und Ersatzleistung, oder auf eine andere Art gefährdet würde.

§. 4. Damit eben hierdurch die Vollstreckung des politischen Erkenntniß nicht muthwillig verzögert oder vereitelt werde, hat die politische Stelle in solchen Fällen eine angemessene Frist, binnen welcher der bei ihr sachfällige Theil sich über die seines Ortes gehörig betriebene Rechtssache auszuweisen hat, unter Bedrohung der sonst ohne weiters zu ertheilenden Execution ihres Erkenntnisses festzusetzen, auch solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Wirkung ihres Erkenntnisses bis zum Ausgange des Rechtsverfahrens gesichert wird.

N. 7111.

Hofdekret vom 27. Aug. kundgemacht von dem gallizischen Landesgubernium den 14. September 1806.

Ueber die von den Ortsobrigkeiten und Magistraten

Se. Majestät haben allerhöchst zu beschließen geruhet, der Commercialwaaren-Stemplung eine weit genauere Organisation, und eine größere Ausdehnung zu geben, dergestalt, daß derselben alle aus Baumwolle, aus Schafwolle, aus Seide, oder auf die-

dieſen Urſtoffen vermengt, gewebte und gewirkte Waaren, und alle Ledergattungen bei dem Erzeuger ſelbſt geſtempelt, dieſe Stemplung aber, ſo wie die Anſtellung der Manipulation, und die Einhebung der Taxen von den Bankalbehörden wie bisher beſorgt werden ſollen. Von dieſer Stemplung und den generiſch hier genannten Waaren, ſind nur die geſtrickten Waaren, die Halinen- Tücher, und jene weißen Cotton-, Kammer- und Kittaitücher frei, welche unapretirt, ſo wie ſie vom Weberſtuhle kommen, und gebleicht und bloß zuſammengerollt den Cottondruckereien verkauft werden.

zu erſtattende Auskünfte in Abſicht auf eine genaue Organiſation und größere Ausdehnung der Commercialwaaren-Stemplung.

Es liegt daher, um dieſe Stemplung mit der möglichen Schonung des Erzeugers, und überhaupt des Nationalfleißes ſchleunigſt, beſſer und vollſtändig organiſiren zu können, ſehr daran, genau jeden Erzeuger von den erſt genannten Waaren, die gewöhnliche Menge und die Gattung ſeiner Erzeugung und ſeinen Standort in Erfahrung, und in eine tabellariſche Uiberſicht zu bringen, und um bei dieſer Erhebung eine detaillirtere Kenntniß der beſtehenden Waarenerzeugung zu gewinnen, ohne in das unendlich Kleinfügige der verſchiedenen Waarenuntergattungen zu verfallen, werden die Hauptgattungen derſelben folgendermaßen zuſammengezogen, daß wahrſcheinlicherweiſe, jede unbeſtimmtere Untergattung entweder vermög ihrer Weſenheit, oder vermög ihrer engern Annäherung in eine dieſer benannten Gattungen klaſſifizirt werden kann.

Dieſe Hauptwaarengattungen ſind folgende: die aus Levantiner Baumwolle, den Nr. 50 in der

Fei-

Feine des Gespinnstes nicht übersteigende baumwollene gewebte oder gewirkte Waaren, besonders die gebleichten, und appretirten weißen, oder gefärbten, oder gedruckten Cottons, Kittais, Kammertücher, Sack-Kopf- oder Brusttücher, Barchet, Piquets und dergleichen.

Die aus ost- oder westindischer Baumwolle verfertigten ungedruckten, und nicht gestickten Mousseline, Schleier, Sommer- oder Wintermanchester, Wallis, Barchet, Piquets, Croisée, Vapeurs, Pergals, Nanquins, Nanquinets &c. deren Feine des Gespinstes den Nr. 50 übersteigt.

Alle diese feinern Artikel, gestickt, fassonirt, oder gedruckt, und die mit Seide vermengten baumwollene Waaren.

Bei den schafwollenen Waaren, die gewebten Wollenzeuge, ohne eingemengter Seide, oder Filo d'angora. Die Wollenzeuge mit eingemengter Seide oder Filo d'angora.

Grobe, gemeine Tücher, Moltons, Boys, die nicht über 6/4 Ellen breit sind.

Feine Moltons, Boys, Azors, oder die gemeinen über 6/4 breite Kassinir, Espagnolets, Halbtücher.

Feine Tücher, die über 6/4 Ellen breit sind, Teppiche, schafwollene, tuchartig gewalkte gewirkte Waaren.

Dergleichen feine, und nicht tuchartig, oder gar nicht gewalkte, gewirkte Waaren, Seidenzeuge, glatte, reich fassonirte, oder Bänder, sind ohne Unterschied nach der Zahl der Stühle, und der darauf erzeug-

zeugten Stücke anzugeben, soviel möglich aber ist das Gewicht der Seide, die sie verarbeiten, zu erheben, und anzumerken.

Bei den Ledern ist der Unterschied zwischen den roth, oder in Loh gegärbten Alaunledern, oder sämisch zubereiteten Ledern, zwischen den Pfund- oder Ochsenhäuten, Kühe- oder Kalbfellen, Pferde- oder Terzenhäuten, dem Unterleder, Schweinsfellen, Ziegen- Bock- oder Lammsfellen, und dergleichen kleinen Fellen, den Hirschhäuten, den gefärbten kleinen, oder grössern Häuten oder Fellen zu machen.

Bei der gewirkten Waare aus Baumwolle, Schafwolle, oder Seide ist die Gattung, nämlich: Hauben, Strümpfe, Handschuhe nach dem Dutzend und die Zahl der Säcke anzumerken.

Damit diese Erhebung erleichtert, und tabellarisch erzielet werde, wird hier ein Formular der Tabelle angeschlossen, nach welcher von jeder Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate in den Städten auf das schleunigste, und genaueste gegen deren Verantwortung die Erhebung eingeleitet und vollführt werden muß.

Diese Auskünfte sind in den Tabellen, welche mit dem Kreisschreiben jeder Ortsobrigkeit, und jedem Magistrate von den Kreisämtern werden zugefertigt werden, mit der größten Genauigkeit von den Meistern, Befugten und Fabrikanten bei sonst zu befahrender Kassirung ihrer Befugnisse zu erstatten, und von den Magistraten, ganz verläßlich mit Anfang des October Monats bei den Kreisämtern einzureichen.

Kreis

Stadt, Markt oder Dorf.	Namen des Ortes.	Zahl der Häuser.	Volksmenge.	Waaren, die in dem Orte zur letzten Vollendung, und zur Stemplung geeignet, verfertiget werden.			
				Von Seide als:	Von Baumwolle als:	Von Wolle als:	Ledergattungen.
				Stücke u. Gewicht.			

Namen des Meisters oder Fabrikanten, der die vollendete Stempelung zu bringen hat.	Haus Nro.	Hält Gesellen.	Beschäftigt Stühle.,	Verfertigt jährlich beiläufig	Seine Waare wird dermahl gestempelt, wo und durch wen, und in welcher Entfernung.	Große Fabrik im Orte von welchen Waaren, beschäftigt Stühle, (die schon aufgetragenen nicht eingerechnet) verfertigt jährlich beiläufig, wenn gehörig.	Anmerkung.
				Stücke.			

N. 7112.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 28. August, kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 26. September 1806.

Die Sterbelisten der Militär-Spitäler an die Gubernien abzugeben.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft die Kranken- und Sterbelisten von allen Militär-Spitälern an die Landes-Gubernien zu ihrer Kenntniß, nothwendigen Darnachachtung und Verfügung abgegeben werden sollen.

N. 7113.

Verordnung des vereinigten gallizischen Landes-Guberniums vom 29. August 1806.

Unterthanen, wie sich bei den zwischen selben obwaltender Grundstreitigkeiten zu benehmen seye.

Bei Grundstreitigkeiten zwischen Unterthanen, sollen auf die, wegen Untheilbarkeit der unterthänigen Gründe, bestehenden Gesetze immer die genaueste Rücksicht genommen, und vor Entscheidung derlei Streitsachen jederzeit von dem betroffenen Wirthschaftsamte die erforderliche Auskunft abverlanget werden.

N. 7114.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 29. August 1806.

Tabackraucher auf löf-

Die dießortige Verordnung vom 2. Juli 1805 we-

wegen dem verbothenen Tabackrauchen auf öffentlichen Gassen ist zu erneuern.

öffentlichen Gassen ist neuerlich verboten.

N. 7115.

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 29. August 1806.

Weisung, wie sich bei Besetzung jener Schullehrerstellen, wo der Landesfürst oder der Religionsfond als Patron erscheint, zu benehmen, und wie der Vorschlag einzurichten seye.

Um allen Zweifel zu benehmen, wie sich bei Besetzung jener Schullehrersstellen, wo in den kreisämtlichen Schul-Visitations-Tabellen der Landesfürst, oder Religions-Fond als Patron angesetzt ist, zu benehmen, und wie die dießfälligen Vorschläge einzurichten seyn, wird zur Belehrung der Schul-Distrikts-Aufseher, und zur eigenen Darnachachtung bekannt gemacht, daß auf den Kammeral-Exjesuitenfonds-Stiftungs- und Religions-Fondsgütern, welche unter der Verwaltung der k. k. Staatsgüter-Administration stehen, und wo die Ausübung der Patronats-Rechte mit den obrigkeitlichen Rechten in der engsten Verbindung stehen, zu den erledigten Lehrämtern der sogenannten Trivial- oder Pfarr-Filial-Schulen die k. k. Staatsgüter-Administration mit Beobachtung alles dessen, was im IX. Abschnitte der neuen Schulverfassung Seite 60. 61. und 62. dießfalls vorgeschrieben ist, den aufgenommenen Kandidaten dem geistlichen Schul-Distrikts-Aufseher zu präsentiren, dieser sodann sein Amt zu handeln, und ihm, wenn er

nichts gesetzmäßiges einzuwenden findet, das Konsistorial-Anstellungs-Dekret zu bewirken habe.

Dagegen hat auf jenen Privat-Herrschaften, deren Besitzer bei der Regulirung der Pfarreien und Lokalien das Pfarr- und Schulpatronat der neu errichteten Pfarreien und Trivialschulen nicht übernommen, sondern es unmittelbar an den Religions-Fond, das ist, an die dem Religions-Fonde verwaltende Landesregierung abgetreten haben, nicht minder, wo es sich um die Seite 58 der gedruckten neuen Schulverfassung der Landesstelle vorbehaltene Besetzung der Direktorate und Lehrämter an den Hauptschulen, welche Eigenschaft nun auch alle ehemaligen Stadtschulen von drei Klassen werden annehmen müssen, handelt, der Schuldistrikts-Aufseher nach der Vorschrift, Seite 63 mit Beilegung aller eingekommenen Bittschriften der Kandidaten dem Konsistorium zwar das würdigste Subjekt in Vorschlag zu bringen, das Konsistorium aber diesen Vorschlag mit seinem gutächtlichen Berichte an die Landesstelle einzubegleiten.

Damit jedoch die Landesstelle in die Kenntniß aller Umstände gesetzt werde, die auf die Eigenschaft der Schule, auf die Erledigung des Schulamtes, auf dessen provisorische Verwaltung, auf die Eigenschaften der Schulamts-Kandidaten, auf den mit dem Lehramte verbundenen Gehalt, und den etwa, aus

dem

dem Landesschul- oder Bruderschaftsfonde sistemisirten Beitrag Bezug nehmen, hat man in dieser Absicht für die Schul-Distrikts-Aufseher die anliegenden Rubriken zu einer Tabelle entworfen, welche die Uebersicht aller dieser Umstände auf eine ungemein erleichternde, und die Ersparung der Auskundschaftsabforderungen bezweckende Art liefert.

Diese hat nun das ꝛc. ꝛc. den geistlichen Schul-Distrikts-Aufsehern mitzutheilen, welche die hiernach ausgefüllten Tabellen stets ihren mittelst des Konsistoriums an die Landesstelle zu erstattenden Vorschlägen beizuschließen haben.

N. 6796 *).

Gubernial-Verordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1806.

Keine, dem Landesschulfonde zufallenden Verlassenschaftsbeiträge, sie mögen in Testamenten oder nach dem Gesetze bemessen worden seyn, einzeln, sondern stets mit halbjährigen Verzeichnissen anzuzeigen.

Um den Unordnungen, welche aus den separirten Anzeigen und einzelnen Abfuhren, der, dem Landes- oder sogenannten Normal-Schulfonde gebührenden, und in die halbjährige Verzeichnisse aufzunehmenden Verlassenschaftsbeiträgen entspringen, nicht nur Schranken zu setzen; sondern auch der k. Staatsbuchhaltung die Uebersicht des Ganzen, und die Kontrolle zu erleichtern, hat das k. Kreisamt sämmtlichen

*) Dieser Nr. sollte der erste stehen, weil er aber übersehen worden, wird er hier nachgetragen.

chen Ortsgerichten die Zirkular-Verordnung vom 15. October v. J. die ihnen hierüber eine deutlich auseinander gesetzte Belehrung ertheilt, in Erinnerung zu bringen, und ihnen wiederholt einzuschärfen, keine dem Landesschulfonde zufallenden Verlassenschaftsbeiträge, sie mögen in Testamenten oder nach dem Gesetze bemessen worden seyn, einzeln, sondern immer mittelst der halbjährigen Verzeichnisse anzuzeigen, und die gepflogene Richtigkeit zu bewähren.

Nota. Das Repertorium über diesen Band folget bei dem 22. Band, als über den ganzen Jahrsgang 1806.